This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

No. 1308

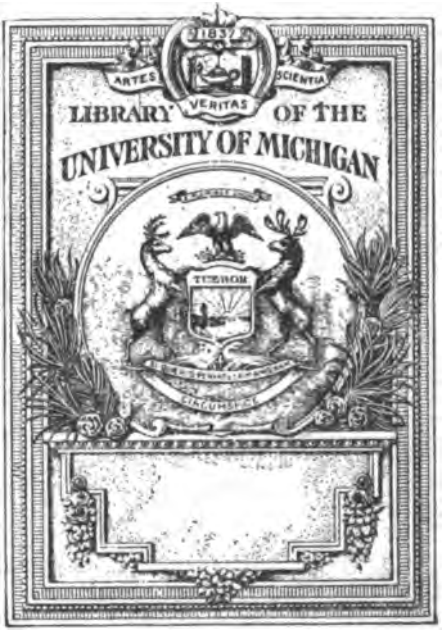

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

WIENER
STAATSWISSENSCHAFTLICHE STUDIEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EDMUND BERNATZIK UND EUGEN VON PHILIPPOVICH.

FÜNFTER BAND.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1904.

Digitized by Google

Die Verlagsbuchhandlung behält sich das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen vor.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Digitized by Google

Reference 6)
16/1/23
Burgerstdik

Inhalt.

	Seite
Das Ausgedinge. Eine Agrarpolitische Studie mit besonderer Berücksichtigung der böhmischen Länder. Von Dr. Cyrill Horáček	I—VI. 1— 96
Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Recht. Von Dr. Karl Přibram . .	I—VI. 97—248
Kinderarbeit und gesetzlicher Kinderschutz in Österreich. Von Siegmund Kraus	I—VI. 249—451

Digitized by Google

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Fünfter Band. Erstes Heft.

DAS AUSGEDINGE.

EINE AGRARPOLITISCHE STUDIE

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER BÖHMISCHEN LÄNDER

VON

Dr. CYRILL HORÁČEK,

A. O. PROFESSOR DER POLITISCHEN ÖKONOMIE AN DER K. K. BÖHMISCHEN UNIVERSITÄT IN PRAG.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1904.

Digitized by Google

Verlags-Nr. 965.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Digitized by Google

Seinem hochgeschätzten Lehrer

Herrn

Professor Dr. Albin Bráf

in aufrichtigster Verehrung

vom Verfasser zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es gibt unter der bäuerlichen Bevölkerung der böhmischen Länder wohl kaum ein Rechtsinstitut, welches sich einer größeren Verbreitung erfreuen und zugleich in die Besitz- und Familienverhältnisse des Bauernstandes tiefer eingreifen würde, als das Ausgedinge. Hiedurch gewinnt dasselbe eine besondere Bedeutung in der Agrarpolitik. Bei den wichtigsten agrarpolitischen Problemen der Gegenwart, so bei der bäuerlichen Besitz-, Erbfolge-, Verschuldungs- und Altersversicherungsfrage stoßt man immer wieder auf das Ausgedinge und wäre es jedenfalls ein Fehler, bei Lösung dieser Fragen dieses wichtige Institut außeracht zu lassen und zu unterschätzen.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, über dieses vom agrarpolitischen Standpunkte bisher ziemlich wenig beachtete Institut einiges Licht zu verbreiten und dasselbe einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Allerdings ist sie bloß ein Versuch, weil das statistische Material, auf welches sie sich stützen konnte, bisher ein äußerst dürftiges und mangelhaftes ist.

In böhmischer Sprache ist das vorliegende Buch bereits im Jahre 1900 erschienen, die deutsche teilweise ergänzte Ausgabe hat sich aus dem Grunde verzögert, weil ich die Ergebnisse der vom mährischen Landeskulturrate veranstalteten Erhebungen über die Ausgedingsverhältnisse in Mähren abwarten wollte. Leider erwies sich diese Verzögerung als fruchtlos, nachdem die Publikation dieser Erhebungen auch bis jetzt noch immer nicht erfolgt ist.

Ich benütze unter Einem die Gelegenheit, aller derjenigen zu gedenken, denen ich anläßlich dieser Publikation zu

Digitized by Google

besonderem Danke verbunden bin. Es sind dies: Herr Prof. Dr. Albin Bráf, dem ich die erste Anregung zu dieser Arbeit verdanke, Herr Prof. Dr. Bohuš Freiherr v. Rieger, der mir bei Beschaffung des historischen Materials behilflich war, und Herr Hofrat Prof. Dr. Eugen Philippovich v. Philippsberg, der mir durch sein freundliches Entgegenkommen die Veröffentlichung der Arbeit in dieser Sammlung ermöglichte.

Prag, im Juli 1903.

C. H.

Digitized by Google

I.

Unter dem Ausgedingsvertrage (contractus vitalitius) versteht man ein zweiseitiges, zwischen dem Eigentümer eines unbeweglichen Gutes und seinem Rechtsnachfolger im Eigentume abgeschlossenes Rechtsgeschäft, womit jener bei der Eigentumsübertragung anstatt oder neben dem Kaufpreise sich bestimmte Nutzungen auf Lebenszeit ausbedingt[1]). Der Rechtsanspruch auf diese Nutzungen, eventuell diese Nutzungen selbst, heißen dann Ausgedinge, Altenteil, Auszug, Leibgeding, Leibzucht, Ausbehalt, Winkel[2]), reservatum rusticum[3]). Gegenstand der Abtretung ist gewöhnlich ein

[1]) Manche erblicken im Ausgedingsvertrage zwei Rechtsgeschäfte: Den Eigentumsabtretungsvertrag als Hauptgeschäft und die Stipulierung des Ausgedinges als pactum adjectum. (Runde: „Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern nach gemeinem und besonderen Rechten." Oldenburg, 1805, 290.) Andere sogar ein dreifaches Rechtsgeschäft: Den Kauf-, Erb- und Leibrentenvertrag. (Kostetzky: „System der politischen Gesetze Böhmens," Prag, 1819, III., 185.) Auch Stubenrauch spricht von einem gemischten Vertrage. („Commentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche," Wien, 7. Aufl., 1899, II., 576.) Allerdings kann das Ausgedinge nicht nur auf einem Vertrage, sondern auch auf letztwilliger Verfügung beruhen z. B. für die überlebende Gattin.

[2]) Weitere zahlreiche Benennungen des Ausgedinges werden angeführt bei Runde a. a. O. 268.

[3]) Von den verschiedenen Begriffsbestimmungen, die allerdings zwischen dem Ausgedingsvertrage und dem Ausgedinge selbst oft keine scharfe Grenze ziehen, mögen nachstehende angeführt werden: „Der Inbegriff aller Vortheile, welche einer Person bei Auflösung der rechtlichen Verhältnisse, in welchen sie bisher zu einem Bauernhofe stand, aus demselben zum lebenslangen Unterhalt angewiesen werden, heißt die Leibzucht oder der Altentheil." (Runde: a. a. O. 3.) „Wenn sich der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes bei Abtretung desselben an einen Anderen für sich oder einen Dritten gewisse Rechte, Bezüge, oder Unterhaltsbeiträge auf eine gewisse Zeit oder Ereignung vorbehält, so wird dieses häufig mit den Namen Ausgedinge, Auszug, Ausnahme, böhmisch výminek und výminka bezeichnet." (Rössler: „Über das Ausgedinge auf Bauerngütern." Prag, 1842, 1.) „Die . . . . sogenannten Auszüge oder Ausgedinge, da nämlich der Käufer oder neue Besitzer für den abgestifteten (oder sein Gut freywillig übergebenden) Unterthan zeitlebens

Digitized by Google

der landwirtschaftlichen Produktion dienendes unbewegliches Gut

jährlich ein gewisses Quantum am Gelde oder Naturalien abzugeben verbunden wird. . .“ (Kostetzky a. a. O. III., 105.) „Leibzucht ist die lebenslängliche Versorgung in freier Wohnung und Naturalemolumenten bestehend, welche der abtretende Bauerngutsbesitzer aber auch der Interimswirth nach Auflösung seines Verhältnisses und die Witwe des verlebten Hofinhabers von der in das Gut eintretenden Familie entweder kontraktmäßig oder laut partikularrechtlicher Verordnung verlangen können.“ (Gengler: „Lehrbuch des deutschen Privatrechts,“ Erlangen, 1854, II., 1423.) „Altentheil ist der bei Abtretung eines Bauerngutes gemachte Vorbehalt von Nutzungen und Leistungen zur lebenslänglichen Alimentation des Abtretenden oder auch anderer Personen z. B. seiner Frau.“ (Dernburg: „Lehrbuch des preußischen Privatrechts,“ I., 760.) „Der Leibzuchtsvertrag ist die Hingabe eines Werthobjektes an Dritte gegen die Verpflichtung zur Zahlung von lebenslänglichen Renten oder zur leiblichen Verpflegung mit Darreichung von Alimentationsmitteln, Gestattung der Wohnung etc.“ (Gerber: „System des deutschen Privatrechts,“ Jena, 1895, 17. Aufl., 371.) Was die einzelnen privatrechtlichen Kodifikationen anbelangt, wird das Ausgedinge im preußischen Landrechte und zwar folgendermaßen definiert: „Auszug oder Altentheil heißen diejenigen Vortheile, welche der Übernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf lebenslang anweist.“ (Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794, I. Teil, XI. Titel, § 602.) Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Definition des Ausgedinges und erwähnt diese Institution gar nicht, nach Rösslers Meinung (a. a. O. 19) aus dem Grunde, weil die Ausgedingsverhältnisse in den einzelnen österreichischen Ländern zu große Verschiedenheiten aufweisen, wahrscheinlicher aber deshalb, weil die Materie in das agrarpolitische Gebiet hinübergreift und die bäuerlichen Rechtsverhältnisse auf verwaltungsrechtlichem Wege, daher durch politische Gesetze geregelt waren. Von den Kommentatoren des österr. bürgerl. Gesetzbuches definieren: Nippel: „. . . . der sogenannte Auszug . . . ., wodurch der Übernehmer eines Bauerngutes dem vorigen Besitzer zu dessen Versorgung auf lebenslang gewisse jährliche Leistungen (im Gelde oder in Naturalien, zur Verpflegung oder Bewohnung) zusichert.“ („Erläuterung des allg. bürgerl. Gesetzbuches.“ Graz, 1835, VIII., 58.) Stubenrauch: „. . . . das sogenannte Ausgedinge, d. i. derjenige Vertrag, vermöge dessen sich der Eigenthümer eines unbeweglichen Gutes bei Abtretung desselben an einen Anderen für sich oder einen Dritten gewisse Bezüge oder Rechte auf seine Lebensdauer oder sonst auf eine bestimmte Zeit vorbehält, mögen diese Bezüge in gewissen Reichnissen oder in bestimmten Dienstleistungen oder in einem Gestatten bestehen.“ („Commentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche,“ Wien, 7. Aufl., 1899, II., 573.) Krainz-Pfaff definiert in seinem Systeme: „Das Ausgedinge ist der Inbegriff der Vortheile, welche der Übernehmer eines Bauerngutes dem vorigen Besitzer oder dessen Ehefrau oder auch beiden zu ihrer Versorgung für ihre Lebenszeit zu leisten verspricht.“ („System des österr. allg. Privatrechts,“ Wien, 2. Aufl., 1894, II., 267, Anm. 22.)

Digitized by Google

und zwar in der Regel ein Bauerngut mittlerer Größe[1]), da beim Großgrundbesitze einerseits und bei den Parzellengütern andererseits das Ausgedinge viel seltener vorkommt. Hieraus folgt auch die besondere Bedeutung des Ausgedinges für den eigentlichen Bauernstand.

Der Ausgedingler und sein Nachfolger im Besitze des Bauerngutes sind in der Regel gegenseitig keine fremden Personen, sondern stehen in engem verwandtschaftlichen Verhältnisse, gewöhnlich ist es Vater und Sohn[2]).

Die Art und der Umfang der auf Lebenszeit ausbedungenen Nutzungen sind sehr mannigfaltig. Zuvörderst schließt das Ausgedinge beinahe immer den Anspruch auf freie Wohnung ein. Der Ausgedingler kann entweder in einer gemeinschaftlichen Wohnung mit dem Gutsbesitzer hausen, oder aber, was die Regel ist, eine besondere Stube bewohnen, oder endlich ein zu diesem besonderen Zwecke errichtetes Häuschen (Leibzuchtkathe) zur Benützung angewiesen bekommen.

Was die sonstigen Ansprüche des Ausgedinglers anbetrifft, kann man zwischen Ausgedinge im engeren und weiteren Sinne unterscheiden. Als Ausgedinge im engeren Sinne kann dasjenige Rechtsverhältnis angesehen werden, wo der Ausgedingler Anspruch auf regelmäßige, periodische Leistungen hat, die gewöhnlich in Naturalien bestehen und deren Art und Größe sehr mannigfaltig ist. Solche Leistungen beziehen sich auf die verschiedensten Lebensbedürfnisse. Sie haben zum Gegenstande Getreide, Mehl, Brot, Erdäpfel, Hülsenfrüchte, Milch, Butter, Käse,

[1]) Der Begriff eines Bauerngutes ist historisch rechtlichen Ursprungs. Unter Bauerngütern wurden bekanntlich in den böhmischen Ländern solche Rustikalgüter — mochten sie schon eingekauft oder uneingekauft sein — verstanden, welche in den Steuerkatastern eingetragen und der ordentlichen Kontribution unterworfen waren, im Gegensatze zu den Dominikalgütern, von denen ein Steuerextraordinarium zu leisten war. Nach Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und Regelung der Grundsteuer verlor der Begriff des Bauerngutes zwar seine rechtliche, jedoch nicht seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Vom wirtschaftlichen Standpunkte wird unter Bauerngut ein Gut mittlerer Größe verstanden, dessen Ertrag zur Ernährung einer durchschnittlich zahlreichen Familie hinreicht und dessen Bewirtschaftung die tätige Mitwirkung des Besitzers bedingt. Manchmal wird als Kennzeichen auch die Spannfähigkeit angenommen.

[2]) Runde unterscheidet zwischen „Altentheil“ und „Leibzucht“, je nachdem der Ausgedingler und der Gutsbesitzer verwandt sind oder nicht (a. a. O. 4).

Digitized by Google

Fett, Eier, Fleisch, Geflügel, Salz, frisches und gedörrtes Obst, Honig, Wachs, Gemüse, Wein, Öl, Holz, Stroh, Heu, Gewürze, Kümmel, Federn, Flachs, Garn und sonst noch vieles andere, denn hier bleibt der kasuistischen Vorsicht der vertragsschließenden Parteien ein weites Feld erschlossen[1]). Maßgebend sind hiebei individuelle, aber auch klimatische, Gewohnheits- u. s. w. Verhältnisse. Ferner kann das Ausgedinge auch in verschiedenen Servituten und persönlichen Diensten bestehen, so im Rechte des Wasserbezuges, des freien Durchganges, in der Benützung bestimmter wirtschaftlicher Räumlichkeiten und Gebäude (Viehställe, Scheunen, Speicher, Keller, Dachboden, Schuppen u. a.), im Rechte auf unentgeltliche Beischaffung von menschlichen und tierischen Arbeitskräften, Geräten, Fahrgelegenheiten u. s. w. An Stelle oder auch neben diesen verschiedenen Naturalabgaben kann das Ausgedinge auch in Geldleistungen bestehen. In diesem Falle ändert sich allerdings in mancher Beziehung seine Natur und manche Eigentümlichkeiten, die enge mit dessen Naturaleigenschaft verknüpft sind, treten dann zurück. Unter Ausgedinge im weiteren Sinne kann man endlich diejenigen Rechte des Ausgedinglers verstehen, welche nicht im Anspruche auf periodische Natural- oder Geldleistungen bestehen, sondern im Nutznießungsrechte bestimmter Grundstücke (Äcker, Wiesen, Gärten, Hutweiden, Weingärten) oder auch nur einzelner Bäume, Haustiere u. a. Hiemit ist gewöhnlich noch die Verpflichtung des Gutsbesitzers zu bestimmten Leistungen verbunden, welche die ordentliche Bewirtschaftung der zur Nutznießung überlassenen Grundstücke bedingen (Beackern, Besäen, Grasmähen, Obstpflücken, Getreidedrusch u. a.). Ausgedinge dieser Art unterscheiden sich ebenfalls wesentlich von Naturalausgedingen und ist dieser Unterschied namentlich vom volkswirtschafts- und sozialpolitischen Standpunkte von Bedeutung.

Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß auch der Ausgedingler dem Gutsbesitzer gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernimmt, insbesondere daß er sich zur Leistung verschiedener landwirtschaftlicher Aushilfsarbeiten verpflichtet; doch kommt dies seltener vor und mit Rücksicht auf das höhere Alter und die infolge dessen geschwächte Arbeitskraft des Ausgedinglers hat es wenig praktische Bedeutung. Neben dem Ausgedinge der abtretenden Eltern kommt endlich manchmal auch ein Ausgedinge

[1]) Vergl. Hänsel: „Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht," Leipzig, 1834, 105.

Digitized by Google

zu Gunsten der minderjährigen Geschwister des Gutsbesitzers vor. In diesem Falle hat derselbe die Verpflichtung, seinen minderjährigen Brüdern und Schwestern bestimmte Natural- oder Geldabgaben zu leisten, oder aber für ihre Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, Erziehung, Erlernung eines Gewerbes u. s. w. bis zu ihrer Großjährigkeit oder bis zu einem bestimmten Alter Sorge zu tragen. Auch diese Art des Ausgedinges unterscheidet sich in mancher Beziehung, insbesondere durch die im voraus bestimmte Zeitdauer, von dem Altersausgedinge.

Mit Rücksicht auf seine rechtliche Natur berührt das Ausgedinge verschiedene privatrechtliche Sphären. Obzwar es ein Rechtsgeschäft unter Lebenden und nicht für den Todesfall darstellt, und seinem juristischen Wesen nach mit dem Erbrechte nichts zu schaffen hat, ist doch andererseits seine praktische Bedeutung für die Gestaltung der Vermögensverhältnisse des Gutsbesitzers nach dessen Tode zweifellos: Der Gutsbesitzer regelt diese Verhältnisse allerdings noch zu seinen Lebzeiten und die Wirkung erfolgt sofort, also noch vor seinem Tode. Aber mittelbar hat sein Handeln doch den Zweck, daß dessen Folgen über seinen Tod hinaus wirken sollen. Die Bestellung des Ausgedinges schließt daher die Wirksamkeit des Erbrechtes aus, es antizipiert dasselbe[1]). Und dieser Zweck des Ausgedinges wird um so eher beabsichtigt, wenn das geltende Erbrecht mit der herrschenden Volksüberzeugung nicht ganz übereinstimmt, oder mit überlieferten Gewohnheiten und mit dem Wesen und den Forderungen der landwirtschaftlichen Produktion im Widerspruche steht.

Seinem juristischen Wesen nach ist der Ausgedingvertrag ein Obligationsvertrag[2]), der durch Eintragung in die öffentlichen

[1]) Von diesem Standpunkte betrachtet insbesondere das französische Recht die Abtretung der Güter seitens der Aszendenten an die Deszendenten (Code civil §§ 918, 919, 1075 bis 1079).

[2]) Die strittigen Fragen über die rechtliche Natur des Ausgedinges (praktisch auch vom gebührenrechtlichen Standpunkte von Bedeutung), ob dasselbe ein Kaufvertrag mit Vorbehalt des Gebrauchs oder Nutznießungsrechtes, eine Schenkung sub modo oder mortis causa, ein Leibrentenvertrag, ein Erbvertrag, successio anticipata u. s. w. sei, über die Entstehung und Erlöschung des Ausgedinges, über dessen Inhalt und Umfang, über die Rechtsverhältnisse der Parteien, über die Klagsmittel behufs Geltendmachung desselben u. s. w., werden sehr ausführlich in zahlreichen Monographien erörtert, die das Ausgedinge vom juristischen Standpunkte behandeln. So namentlich: Hildebrandt: „De mansione

Digitized by Google

Grundbücher dinglichen Charakter annimmt, indem die Verpflichtung mit dem Eigentumsrechte an dem Gute selbst verknüpft wird. Das Ausgedinge wird dadurch eine Reallast[1]).

Auch die rechtliche Natur der Reallasten war vom Standpunkte der Theorie Gegenstand häufiger Kontroversen[2]). Die

---

constituta et reservata," Altorf, 1720, Wernher: „De reservato, vulgo Auszug," Wittenberg, 1727, Krause: „Dissertatio circa jura et mores reservatorum rusticorum praeprimis Misnensium vulgo die Auszüge der Bauersleute," Wittenberg, 1729, Henne: „De cessione bonorum liberis a parentibus adhuc vivis facta," Erfurt, 1760, Moeller: „Vom Anschlag der Güter und vom Auszug der Eltern," Marburg, 1764, Biener: „Quaestiones juris de reservato," Leipzig, 1810, der bereits citierte Runde: „Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauerngütern nach gemeinem und besonderen Rechten," Oldenburg, 1805, Thierfeld: „Der Leibzuchtkontrakt oder die Rechte und Pflichten der Auszügler im Königreich Sachsen," Leipzig, 1827, Mirus: „De reservato rustico," Leipzig, 1828, der ebenfalls schon citierte Hänsel: „Die Lehre von dem Auszug oder der Leibzucht," Leipzig, 1834, Puchta: „Über die rechtliche Natur der bäuerlichen Grundabtretung und mit Altentheilsbestellung besonders," Gießen, 1837, Bielitz: „Darstellung der Rechtsverhältnisse bei dem Altentheile oder Auszug besonders nach preußischen Rechten," Leipzig, 1838, endlich der ebenfalls schon citierte Rössler: „Über das Ausgedinge auf den Bauerngütern." Prag, 1842. Ferner: Menoušek: „Výměnek a jeho postavení při dražbě reální," Prag, 1898, Worel: „Výměnek v exekuci," Prag, 1902. Herbatschek: „Ausgedinge oder Bauernversicherung?" Wien, 1904. Außerdem systematische Werke über das deutsche Privatrecht, so Stobbe: „Handbuch des deutschen Privatrechts," Berlin, 1871, V., 394 ff., Beseler: „System des gemeinen deutschen Privatrechts," Berlin, 1885, III, 127 ff. In der österreichischen Literatur und Judicatur ist die Meinung vorherrschend, daß das Ausgedinge, insoweit es in Natural- oder Geldleistungen besteht, nach Analogie der §§ 1284 und 1285 allg. bürgerl. Gesetzbuches, welche den Leibrentenvertrag behandeln, zu beurteilen sei. So Nippel: „Erläuterung des allg. bürgerl. Gesetzbuches." Graz, 1835, VIII, 58, Stubenrauch: „Commentar zum österr. allg. bürgerl. Gesetzbuche," Wien, 7. Aufl., 1899, II, 573, und Entscheidungen des obersten Gerichtshofes in der Sammlung Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey—Krupský Z. 3110, 4881, 5067, 5953, 13.712, 15.493.

[1]) Nach Unger: „System des österr. allgemeinen Privatrechts," Leipzig, 1856, I. 567, Anm. 51 in allen Fällen, nach Stubenrauch (a. a. O. II, 575) muß das Ausgedinge nicht immer den Charakter einer Reallast haben, ähnlich Duncker: „Die Lehre von den Reallasten in ihren Grundzügen," Marburg, 1837, 187. Vergl. auch Stieber: „Uhražovací kapitál služebností a reálních břemen," Prag, 1902, 36 ff.

[2]) Vergl. namentlich: Beseler: a. a. O. I, 409 ff., Stobbe: a. a. O. II, 1, 206 ff., Gengler: a. a. O. I, 286 ff., Duncker: a. a. O. I. und II.

Digitized by Google

abstrakten Rechtsbegriffe des rezipierten römischen Rechtes stießen hier auf gewisse Institutionen, die dem wirtschaftlichen Leben des römischen Volkes gänzlich fremd waren. Anders war es bei den Germanen und Slaven. Hier haben tatsächliche wirtschaftliche Bedürfnisse und die bestehende Agrarverfassung Rechtsinstitute ins Leben gerufen, welche dem importierten römischen Rechte allerdings als fremdartige Elemente erschienen und die sich in das festgefügte römischrechtliche System nicht eingliedern ließen.

Doch das wirkliche Leben macht vor keinem noch so kunstvollen Systeme juristischer Konstruktionen Halt und tatsächliche Verhältnisse, welche Ausfluß organisch-gesellschaftlicher Entwicklung sind und ihre Wurzeln in wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnissen haben, verschaffen sich schließlich durch eigene innere Kraft auch in den Rechtssystemen volle Geltung.

II.

Das Ausgedinge ist eine uralte Institution[1]). Höchstwahrscheinlich hängt sein Ursprung mit der Ausgestaltung des individuellen Grundeigentums zusammen. Das Grundeigentum bewahrte bei den Indogermanen sehr lange, bei manchen slavischen Völkern bis heute einen Kollektivcharakter in der Gestalt des Familieneigentums (Zadruga)[2]). Das unbewegliche Gut bildete unteilbares Eigentum der gesamten Familie oder des ganzen Stammes und wurde auf patriarchalische Weise verwaltet. Hiemit war vorgesorgt, daß dasselbe ungeteilt im Besitze der Familie verbleibe, ohne daß erst die Erlassung bestimmter erbrechtlicher Vorschriften, welche bereits die Existenz des individuellen Privateigentums voraussetzen, notwendig war.

Wesentlichen Wandel in diesen rechtlichen Verhältnissen hatte der Übergang zu intensiveren Betriebsformen der landwirtschaftlichen Produktion zur Folge, welche mit der kollektiven Form

[1]) Rössler in seiner „Abhandlung über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes“ (Themis, N. F., VII., 1843, 99) sagt hierüber: „Ein Institut, das offenbar aus den frühesten Zeiten herrührt, tief in den Eigenthumsverhältnissen des Bauernstandes wurzelt und noch heutzutage allgemein als gebräuchlich fortlebt.“

[2]) Aus der reichhaltigen Literatur möge nur erwähnt werden: Utiešenović: „Die Hauskommunionen der Südslaven.“ Wien, 1859. Kadlec: „Rodinný nedíl.“ Prag, 1898.

Digitized by Google

des Grundeigentums nicht in Einklang zu bringen waren. Aus diesem Grunde findet man in den germanischen Gemeinden das individuelle Eigentum zuerst bei Gärten und Äckern und zuletzt bei den extensiv bewirtschafteten Hutweiden und Wäldern (Allmenden) vor. Die Folge dieser allmähligen Entwickelung war, daß auch in den einzelnen Zadrugas die großjährigen Söhne sich vom Familiengute absonderten, wodurch Anlaß zur weiteren Fortbildung des Privateigentums gegeben war. Diese Entwickelung fand bei einzelnen slavischen Völkern in sehr verschiedenen Zeiten statt. Bei den Südslaven, Kleinrussen und Slovaken kann man bis heutzutage gewisse restliche Formen des zadrugaartigen Kollektiveigentums antreffen, wogegen bei den auf höherer wirtschaftlicher Stufe stehenden Böhmen und Polen diese Eigentumsform bereits ganz verschwunden ist[1]).

Erst in diesem Stadium wurde die gesetzliche Regelung des Erbrechtes zur dringenden Notwendigkeit. Allerdings war ein solches bereits in den Land- und Stadtrechten enthalten, aber seine Wirksamkeit erstreckte sich bloß auf den Adel und auf die Stadtbevölkerung[2]).

Bezüglich der bäuerlichen Bevölkerung mangelte es an solchen gesetzlichen Vorschriften fast gänzlich. Hier war in der Regel die Rechtsgewohnheit ausschlaggebend und mit zunehmender Erstarkung des Untertänigkeitsverhältnisses öfters auch die bloße Willkür der Obrigkeiten, welche bei den bäuerlichen Verlassenschaftsabhandlungen das entscheidende Wort mitzureden hatten.

Dieser Mangel an gesetzlichen Vorschriften, betreffend das bäuerliche Erbrecht, dauerte bis zur Zeit Maria Theresias. Erst mit dem Hofdekrete vom 20. Dezember 1770 wurde wenigstens hinsichtlich der sogenannten eingekauften Bauerngüter, bei denen das geteilte Eigentum der Untertanen anerkannt war, das Intestatserbrecht geregelt. Dagegen wurde auf die nichteingekauften Bauerngüter den Untertanen kein erbrechtlicher Anspruch zuerkannt. Neu geregelt wurde das Erbrecht und zwar hinsichtlich sämtlicher Bauerngüter mit dem Patente vom 3. April 1787 und

[1]) Kadlec: a. a. O. 100, Kalousek: „O staročeském právě dědickém a královském právě odúmrtním na statcích svobodných v Čechách i na Moravě," Prag, 1894.

[2]) Wocel: „O staročeském právu dědickém," Prag, 1861, Jireček: „Slovanské právo v Čechách a na Moravě," Prag, 1863, Čelakovský: „Právo odúmrtné ke statkům zpupným v Čechách," Prag, 1882. Kalousek: a. a. O.

Digitized by Google

endlich mit dem Patente vom 29. Oktober 1790 (in Böhmen vom 6. Mai 1791)[1]).

Die unentwickelten Formen des bäuerlichen Erbrechtes und die Ungewohntheit des Testierens bieten eine genügende Erklärung für die Entstehung des Brauches, daß der Bauer das noch zu Lebzeiten des Vaters übernommene Bauerngut wieder dem Sohne mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Naturalrente übergab. Der Rentenkauf war eine alte Institution des deutschen Rechtes und auch in den Stadtrechten häufig verbreitet[2]). Um so mehr trat das Bedürfnis einer solchen Institution bei der Landbevölkerung hervor. Beim Herren- und Ritterstande war dasselbe nicht in dem Maße dringend, weil hier das Lehensrecht, die häufige Abschließung von Erbverträgen und später auch die Institution der Fideikommisse einen ausreichenden Ersatz boten. Auch die bürgerliche Stadtbevölkerung empfand kein ähnliches Bedürfnis. Bei der ländlichen Bevölkerung hielt hingegen die Sorge um die Erhaltung des Gutes im Besitze der Familie den Bauer dazu an, eine Verfügung zu treffen, damit noch zu seinen Lebzeiten die Übergabe des Gutes an seinen Sohn erfolge. Andererseits war er dazu genötigt wegen persönlicher Unfähigkeit zur weiteren Gutsbewirtschaftung infolge Abnahme physischer Kräfte und behufs Sicherung einer angemessenen Altersrente. Hierin ist jedenfalls der Ursprung des Ausgedinges zu suchen.

Tatsächlich findet man auch, daß bereits uralte Rechtsdenkmäler, so beispielsweise die westfälischen autonomen Bauernrechte vom Jahre 1363 die Institution des Ausgedinges als einen alten Volksgebrauch erwähnen[3]). Insbesondere enthalten aber die Partikularrechte verschiedener deutscher Länder im XVII. und XVIII. Jahrhunderte zahlreiche Normen über das Ausgedinge, woraus geschlossen werden darf, daß diese Institution bereits zu jenen Zeiten sehr verbreitet war und sich eingelebt hatte[4]).

[1]) Rössler: „Abhandlung über das Erbrecht und die Erbfolge des Bauernstandes“ (Themis, N. F. VII., 1843), Tomaschek: „Über die in Galizien geltende Erbfolge in Bauerngüter,“ (Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und pol. Gesetzkunde, 1840, I.), Unger: „Das österr. Erbrecht,“ 1864, § 44, a, Grünberg: „Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien,“ Leipzig, 1893, II., 318, 410.

[2]) Der Rentenkauf kommt in den deutschen Städten schon im XIII. Jahrhunderte vor (Stobbe: a. a. O. III., 346).

[3]) Runde: a. a. O. 26. Vergl. auch Herbatschek: a. a. O.

[4]) Zahlreiche interessante gesetzliche Normen, womit die Aus-

Digitized by Google

Was insbesondere die Ausgedingsverhältnisse in den böhmischen Ländern anbetrifft, so waren dieselben in Böhmen und Mähren mit

gedingsverhältnisse in verschiedenen deutschen Ländern geregelt waren, werden von Runde angeführt. So in Hessen die Verordnung vom Jahre 1535, in Henneberg die Landesordnung vom Jahre 1539 und das Reskript vom Jahre 1611, in Ravensberg die Eigentumsordnung vom Jahre 1669, in Minden die Eigentumsordnung vom Jahre 1741, in Osnabrück die Eigentumsordnung vom Jahre 1722, in Münster die Eigentumsordnung vom Jahre 1770 und 1783, in Paderborn das Edikt vom Jahre 1724 und die Bauernordnung vom Jahre 1765, in Schauenburg die Polizeiordnung vom Jahre 1615 und die Bauernordnung vom Jahre 1774, in Lippe die Polizeiordnung vom Jahre 1620, 1767 und 1781, in Oldenburg die Verordnung vom Jahre 1730, in Calenberg die Vorschrift vom Jahre 1734 und die Bauernordnung vom Jahre 1772, in Lüneburg die Verordnung vom Jahre 1688 und 1699, in Wolfenbüttel die Verordnung vom Jahre 1737, in Hildesheim die Polizeiordnung vom Jahre 1665 und die Verordnungen vom Jahre 1766 und 1781, in Schleswig-Holstein das Regulativ vom Jahre 1787 und die Verordnung vom Jahre 1796, in Mecklenburg-Pommern die Bauernordnung vom Jahre 1702, in Brandenburg die Verordnung vom Jahre 1683, in Preußen das Landrecht vom Jahre 1685 und 1794, in Schlesien das Zirkulare vom Jahre 1774 und 1785, in Sachsen der Befehl vom Jahre 1681, das Generale vom Jahre 1709, das Reskript vom Jahre 1710, die Gerichtsordnung vom Jahre 1724, das Reskript vom Jahre 1726, der Generalbefehl vom Jahre 1740, das Mandat vom Jahre 1743 und 1747, der Befehl vom Jahre 1773, das Generale vom Jahre 1784, in Weimar das Zirkulare vom Jahre 1769, in Altenburg das Mandat vom Jahre 1770, das Zirkulare vom Jahre 1776 und das Mandat vom Jahre 1785, in Sachsen-Gotha das Mandat vom Jahre 1781, in Marburg das Postskriptum vom Jahre 1739, die Verordnung vom Jahre 1773, 1775, 1784 und 1787, in Hanau die Verordnung vom Jahre 1742 und das Regulativ vom Jahre 1762, in Waldeck die Verordnung vom Jahre 1736, in Nassau die Landesordnung vom Jahre 1616 und 1778, in Fulda die Verordnung vom Jahre 1715 und die Edikte vom Jahre 1736, 1758, 1773 und 1785, in Mainz die Verordnung vom Jahre 1719 und 1724, in Westfalen die Polizeiordnung vom Jahre 1723 und die Verordnung vom Jahre 1753, in Recklinghausen die Verordnung vom Jahre 1769, in Speier die Verordnung vom Jahre 1767, 1783 und 1787, in Baden die Landesordnung vom Jahre 1622, 1710, 1732, 1740, 1750, 1771, 1774 und 1780, in Württemberg die Landesordnung vom Jahre 1610, in Ansbach die Verordnung vom Jahre 1697, in Hohenlohe das Landrecht vom Jahre 1737, in Würzburg das Dekret vom Jahre 1711 und die Verordnung vom Jahre 1751, in Bamberg das Landrecht vom Jahre 1769, in Bayern das Landrecht vom Jahre 1616, Codex juris bavarici judiciarii vom Jahre 1753 und Codex Maximilianeus civilis vom Jahre 1756, in Salzburg die Verordnung vom Jahre 1677, das Generale vom Jahre 1689 und die Befehle vom Jahre 1698, 1762, 1764 und 1771.

Digitized by Google

den Reskripten vom 27. August 1752[1]), vom 31. August 1753[2]), vom 12. Mai 1770[3]) und mit dem Patente vom 24. Mai 1771[4]), in Schlesien mit dem Hofdekrete vom 6. März 1773 und vom 7. September 1793[5]) geregelt. Den Anlaß zur Regelung dieser Verhältnisse und des bäuerlichen Erbrechtes überhaupt hat insbesondere Freiherr v. Kressel durch seine anonyme Denkschrift vom Jahre 1769[6]) gegeben, auf welche dann der an das böhmische Gubernium gerichtete Bericht des ständischen Landesausschusses vom 12. Jänner 1770[7]) reagierte. Aus der späteren Zeit betrafen die Ausgedingsverhältnisse die Gubernialverordnung vom 30. November 1794[8]), das Hofdekret vom 7. August 1795[9]), die Gubernialverordnung vom 3. Oktober 1795[10]), das Hofkanzleidekret vom 30. Juli 1829[11]), die Allerh. Entschließung vom 5. Februar 1833[12]) und die Gubernialverordnung vom 17. Mai 1833[13]).

Bei allen diesen Maßnahmen, welche die gesetzliche Regelung der Ausgedingsverhältnisse bezweckten, war in erster Reihe der fiskalische Standpunkt maßgebend. Zahlreiche, langdauernde Kriege und der immer deutlicher hervortretende politische Absolutismus waren mit wachsenden Kosten verbunden und unter den direkten Steuern des damaligen Steuersystems war die Grundsteuer die ausgiebigste Quelle der staatlichen Einnahmen. Nachdem nun die Grundsteuer in erster Reihe auf der untertänigen Bauernbevölkerung lastete, waren die Regierungen bestrebt, den Bauernstand wirtschaftlich womöglich zu heben und zu kräftigen. Dies konnte mittels der Institution des Ausgedinges ebenso gefördert werden, als andererseits der Mißbrauch desselben die

[1]) Kropatschek: „Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahre 1740 bis 1780," Wien, 1787, I., 375.

[2]) Kropatschek: a. a. O. II., 225, 226.

[3]) Kropatschek: a. a. O. VI., 207, 208.

[4]) Rieger: „O poměru českých stavů k reformám poddanským za Marie Terezie." Prag, 1892, XIII. Anm. 13.

[5]) Luksche: „Besondere Rechte der Personen Mährens und Schlesiens," Brünn, 1815, II., 45.

[6]) Grünberg: a. a. O. II., 318. Rieger: a. a. O. IX.

[7]) Rieger: a. a. O. XII., der ausführliche Bericht wörtlich abgedruckt daselbst LIV. ff.

[8]) Rössler: a. a. O. 88.

[9]) Rössler: a. a. O. 90.

[10]) Rössler: a. a. O. 91.

[11]) Rössler: a. a. O. 95.

[12]) Rössler: a. a. O. 96.

[13]) Rössler: a. a. O. 96.

Digitized by Google

Lage des ganzen Bauernstandes gefährden und dessen Wohlstand untergraben konnte[1]).

Hiezu gesellten sich auch Motive anderer Art. Namentlich war es das Verhältnis der Untertänigkeit, welches seit dem XIV. Jahrhunderte auf dem Bauernstande in den böhmischen Ländern lastete, immer strengere Formen annahm und im XVII. und XVIII. Jahrhunderte den Höhepunkt erreichte. Erst nach zahlreichen blutigen Bauernkriegen machten diese trostlosen Zustände infolge des staatlichen Eingreifens mittels sogenannter Robotpatente (1680, 1717, 1738, 1775) und infolge der Josephinischen Reform (1781) menschenwürdigeren Verhältnissen und schließlich (1848) der gänzlichen Aufhebung der Untertänigkeit Platz[2]).

Aus Furcht vor Schwächung dieses Untertänigkeitsverhältnisses waren die Obrigkeiten auf ihre obereigentümlichen Rechte den Bauern gegenüber sehr eifersüchtig. Diese Rechte kamen jedoch praktisch zur Geltung namentlich beim Todesfalle des Untertans in Bezug auf seinen Nachfolger im Besitze des Bauerngutes, indem der Wechsel in der Person desselben auch auf den eingekauften Gütern wenigstens formell der obrigkeitlichen Bestätigung unterlag.

Doch der verbreitete Brauch des Ausgedinges wurde von den Obrigkeiten durchaus nicht bekämpft, sondern im Gegenteile gefördert aus vorwiegend wirtschaftlichen Gründen. Die schweren Robotarbeiten waren sehr anstrengend, nahmen die gesamte physische Kraft der Untertanen in Anspruch und hatten auch die bestmögliche Erhaltung dieser Kraft zur Voraussetzung. Es war folglich im Interesse der Obrigkeiten, daß die robotpflichtigen Bauern keine entkräfteten Greise seien, deren Arbeitsleistungen auf den herrschaftlichen Grundstücken nicht befriedigen könnten, sondern junge kräftige Leute. Deshalb sahen die Obrigkeiten und ihre Behörden sehr darauf, daß die altgewordenen Bauern ihr Bauerngut zur rechten Zeit ihren Söhnen abtraten und sich zur

[1]) Vergl. das bereits erwähnte Reskript vom 31. August 1753, ferner Kostetzky. „System der politischen Gesetze Böhmens," Prag, 1819, III., 105.

[2]) Über die großartigen Jahrhunderte dauernden Befreiungskämpfe des Bauernstandes in den böhmischen Ländern vergl. außer den bereits angeführten Werken Grünbergs und Riegers namentlich auch Gindely: „Über die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in Böhmen in der Zeit von 1648—1848," Prag, 1880, Svátek: „Kulturhistorische Bilder aus Böhmen," Wien, 1879.

Digitized by Google

Ruhe begaben [1]). In der Regel konnten die Obrigkeiten insbesondere auf den nicht eingekauften Bauerngütern die arbeitsunfähigen Bauern sogar zwangsweise dazu anhalten, das Bauerngut dem Sohne oder sonst Jemandem mit Vorbehalt des Ausgedinges abzutreten [2]).

Ein anderer Grund zur Förderung des Ausgedingsinstituts war die Rücksicht auf den Bevölkerungszuwachs. Die Grundherrschaften brauchten womöglich viele Arbeitskräfte, diese waren jedoch um so zahlreicher vorhanden, je dichter die Bevölkerung war. Der Volksvermehrung wurde aber durch frühzeitiges Heiraten Vorschub geleistet und dieses begünstigte und ermöglichte das Ausgedinge.

Ein besonderer Umstand, der Anlaß zur häufigen Bestellung des Ausgedinges gab, war die sogenannte Interimswirtschaft. Wenn die Bauernwitwe wieder heiratete und das Gut mit dem Stiefvater im Namen des minderjährigen Sohnes gemeinschaftlich bewirtschaftete, erwuchs, sobald der Sohn großjährig wurde und die Wirtschaft übernahm, nicht nur der Mutter, sondern auch dem Stiefvater quasi ex lege der Anspruch auf das Ausgedinge [3]). Diese Art des Ausgedinges wurde in Böhmen mit der Gubernialverordnung vom 30. November 1794 untersagt, mit dem Hofdekrete vom 7. August 1795, Z. 247, jedoch wieder zugelassen [4]).

Auch die damalige Militärverfassung begünstigte außerordentlich die Verbreitung des Ausgedinges. Die Institution der stehenden Heere gewann infolge der Festigung der absoluten

[1]) Miaskowski: „Altentheil, Altentheilsverträge," (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, 1. Aufl., 1890, I., 195, 2. Aufl. 1898 I., 269).

[2]) So das preußische Landrecht: „Wenn ein Unterthan durch hohes Alter oder unheilbare Krankheit außer Stand gesetzt wird, der Wirthschaft ferner gehörig vorzustehen, so kann die Herrschaft ihn anhalten, dass er das Gut einem anderen tüchtigen Wirthe überlasse." (II., VII., § 293.) „Doch muss alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft gesorgt und wenn er Kinder hat, das Gut für dieselben so viel als möglich erhalten werden." (II., VII., § 294.) Ähnlich Runde: a. a. O. 8, Luksche: a. a. O. II., 44.

[3]) Rössler: a. a. O. 14, Kostetzky: a. a. O. 191, Luksche: „Das alte und neue Recht Mährens und Schlesiens," Brünn, 1818, I., 440, Stobbe: a. a. O. II., 481, Mittermaier: „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts," Landshut, 1827, II., 798.

[4]) Engelmayer: „Die Unterthansverfassung des Königreiches Böhmens," Wien, 1830, I., 60, Rössler: a. a. O. 38, 88, 90. Unger: a. a. O., VI., 197.

Digitized by Google

Herrschergewalt und der langjährigen Kriege des XVII. und XVIII. Jahrhunderts immer mehr Boden. Das stehende Heer wurde meistenteils aus der Landbevölkerung rekrutiert. Doch die Wehrpflicht war eine sehr drückende Last. Abgesehen von den blutigen Kriegen dauerte sie eine lange Reihe von Jahren und machte oft den Mann, nachdem sie seine jugendliche Kraft verbraucht hatte, zu einem bürgerlichen Berufe unfähig. Es war daher erklärlich, daß ein jeder bestrebt war, dem Soldatenstande womöglich zu entkommen. Das bequemste Mittel hiefür war die Verheiratung und die Übernahme des väterlichen Bauerngutes, weil damit der Anspruch auf Befreiung von der Militärpflicht verbunden war. Sobald daher der Bauernbursche das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatte, heiratete er, übernahm das Gut und der Vater wurde — oftmals nur zum Scheine — Ausgedingler[1]).

In neuerer Zeit endlich wurde der Verbreitung des Ausgedinges Vorschub geleistet durch den latenten Kampf, den die bäuerliche Bevölkerung mit seiner Hülfe gegen das gleichteilige Prinzip der Intestaterbfolge führte. Ende der sechziger Jahre des v. Jh. wurden die besonderen Vorschriften über die Erbfolge in Bauerngüter, welche den Übergang dieser Güter auf einen einzigen Erben ermöglichten und demselben die wirtschaftliche Existenz sicherten, aufgehoben[2]). Das Prinzip des gleichteiligen Intestaterbrechtes wurde auch auf die bäuerliche Bevölkerung ausgedehnt.

[1]) Brauner: „Böhmische Bauernzustände," Wien, 1847, 17.

[2]) Mit dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1868, Z. 79, R. G. Bl., dessen § 1 lautet: „Die im § 761 des allg. bürgerl. Gesetzbuches erwähnten, in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen, und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches enthalten, treten in jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die Theilung von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit. In jenen Ländern und Landesteilen, in welchen die Beschränkung der Teilung von Bauerngütern noch besteht, haben im Falle der Aufhebung dieser Beschränkung seine Anordnungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach demjenigen Tage außer Wirksamkeit zu treten, mit welchem durch ein Landesgesetz diese Beschränkung aufgehoben sein wird." Die betreffenden Landesgesetze, womit die Unteilbarkeit des Grund und Bodens aufgehoben wurde, wurden erlassen: in Böhmen 20. Dezember 1869, Z. 152 L. G. B., in Mähren 24. September 1868, Z. 25 L. G. Bl., in Schlesien 16. Oktober 1868, Z. 21 L. G. Bl.

Digitized by Google

Dieselbe fühlte instinktmäßig die ihr daraus drohende Gefahr heraus, die Gefahr der Zersplitterung der Bauerngüter und der Verschuldung derselben durch Erbteile der Miterben, beides für den Bauernstand gleich bedenklich. Dagegen diente als wirksame Waffe das Ausgedinge, welches aus Gewohnheits- und praktischen Gründen viel beliebter war, als das Testieren.

Es möge nur noch kurz erwähnt werden, wie die Ausgedingverhältnisse in früherer Zeit gesetzlich geregelt waren. Es war nur eine Folge des Untertänigkeitsverhältnisses, daß ähnlich wie bei anderen Rechtsgeschäften, als bei Kauf-, Pacht-, Erbverträgen, letztwilligen Erklärungen u. dgl., so weit sie abzuschließen die Bauern überhaupt berechtigt waren, auch beim Ausgedinge von einer rechtlichen Vertragsfreiheit keine Rede sein konnte[1]). Die Beschränkung war zweifacher Art. Einerseits wurden allgemeine gesetzliche Bedingungen für die Ausgedingsbestellung festgesetzt, so beispielsweise bestimmte persönliche Eigenschaften des Ausgedinglers und des Gutsübernehmers, ferner die Art und Höhe der Ausgedingsleistungen, die Regelung der Verhältnisse während der Dauer des Ausgedinges, die Feststellung der Rechte und Pflichten des Ausgedinglers. Außerdem hatten jedoch die Grundobrigkeiten im Rahmen dieser Vorschriften noch weitgehende fallweise auszuübende Rechte mit Bezug auf die Bestellung und den Umfang des Ausgedinges. Dort, wo die Jurisdiktion von den Grundobrigkeiten nicht ausgeübt wurde, waren es die landesfürstlichen Behörden, an welche diese Rechte übergingen.

Von diesen öfters sehr eingehenden Bestimmungen soll nur dasjenige angeführt werden, was noch heutzutage mit Rücksicht auf verschiedenartige Reformbestrebungen von irgendwelchem Interesse ist.

So wurde mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Ausgedinglers vor allem die Forderung gestellt, daß derselbe die Bewirtschaftung des Bauerngutes in eigener Person gehörig geführt hatte, indem das Ausgedinge gewissermaßen als Belohnung für gute Bewirtschaftung angesehen wurde. Derjenige Bauer, welcher wegen schlechter Bewirtschaftung seines Gutes von der Obrigkeit abgestiftet werden konnte, verwirkte auch den Anspruch

[1]) Natürlich betraf diese Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht die landtäflichen und städtischen, sondern nur die Kolonat- (in Deutschland) und Rustikal- (in Österreich) ferner die emphiteutischen und Dominikalgüter. (Hofkanzleidekret von 30. Juli 1829, Z. 7236, Rössler: a. a. O. 95.)

Digitized by Google

auf das Ausgedinge entweder ganz oder teilweise [1]). Noch wichtiger war die Bedingung, daß der Ausgedingler zur weiteren Wirtschaftsführung auch tatsächlich unfähig sein mußte. Die Unfähigkeit war in der Regel eine Folge vorgeschrittenen Alters [2]), manchenorts wurde sie von der Erreichung eines bestimmten Lebensjahres abhängig, in der Regel des sechzigsten [3]), oder aber auch des fünfundsechzigsten [4]) (in Österreichisch-Schlesien schon des fünfzigsten) [5]) oder es mußte ihr eine andere Art der Invalidität zugrunde liegen.

In der Wahl seines Nachfolgers war der Bauer in der Regel auf denjenigen gebunden, der laut gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Erbfolge auf das Gut nach seinem Tode Anspruch hatte. Das war sein Anerbe [6]).

Von Wichtigkeit waren die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Umfang und die Art des Ausgedinges betrafen. Als Hauptgrundsatz galt die Regel, daß das Ausgedinge bestimmte Grenzen der Ertragsfähigkeit des Gutes nicht übersteigen solle, so daß der Besitzer nach Bestreitung der Ausgedingsgiebigkeiten, der übrigen auf dem Gute haftenden Lasten und des Lebensunterhaltes seiner eigenen Familie wirtschaftlich noch bestehen könnte [7]).

[1]) § 1 der Polizeiordnung vom Jahre 1620 und § 6 der Verordnung vom 6. Februar 1781 für Lippe, § 12 der Verordnung vom 9. April 1781 für Hildesheim, Tit. VII., § 2 der Bauernordnung vom 12. Mai 1772 für Calenberg.

[2]) Tit. XII., § 1 der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 für Ravensberg, Tit. VII., § 10 der Eigentumsordnung vom 25. April 1772 für Osnabrück, II. Teil, Tit. X., § 1 der Eigentumsordnung vom Jahre 1770 und Tit. X., § 148 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster, § 8 der Verordnung vom 21. März 1724 für Paderborn, Art. III., § 2 der Bauernordnung vom 21. Oktober 1774 für Schauenburg, § 1 der Polizeiordnung vom Jahre 1620 für Lippe, § 10 der Verordnung vom 11. Juli 1699 für Lüneburg, Tit. II., § 1 der Verordnung vom 9. April 1781 für Hildesheim, Zirkulare vom 1. Februar 1774 für Schlesien, § 11 der Verordnung vom 19. November 1773 für Hessen.

[3]) Tit. VII., § 1 der Bauernordnung vom 12. Mai 1772 für Calenberg, § 6 des Edikts vom 20. Juni 1736 und § 1 der Verordnung vom 16. Februar 1773 für Fulda, § 76 der Anweisung vom Jahre 1773 für Sachsen.

[4]) Regulativ vom 6. März 1762 für Hanau.

[5]) Hofdekret vom 6. März 1773 (Luksche: „Das alte und neue Recht," II., 321.)

[6]) Runde: a. a. O. 501 ff.

[7]) Kap. XII., § 2 der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 für Ravensberg, II. Teil, Tit. 10, § 3 der Eigentumsordnung vom Jahre

Digitized by Google

Hiebei sollte billige Rücksicht auch auf das übrige Vermögen des Ausgedinglers genommen werden[1]). Insoferne das Ausgedinge in der Nutznießung von Ackern, Gärten und anderen Grundstücken bestand, wurde in manchen Ländern das Maximalausmaß dieser Grundstücke festgesetzt, und zwar entweder mit einem Sechstel[2]) oder aber mit einem Neuntel[3]) der Gesamtfläche des Bauerngutes, anderenorts sogar nur mit so viel, als zum notwendigen Lebensunterhalte der Ausgedingler erforderlich war[4]). Manchenorts wurde die Nutznießung von Grundstücken gänzlich untersagt und durften lediglich freie Wohnung, einige Stücke Vieh und Naturalleistungen je nach behördlicher Genehmigung ausbedungen werden[5]). Auch das Umgehen des Verbotes der Teilbarkeit von Grund und Boden im Wege des Ausgedinges wurde untersagt[6]). Ebenso die Bestellung des Ausgedinges für mehr als zwei Personen[7]) und von zwei Ausgedingen gleichzeitig[8]). Oder aber war das zweite

1770 und § 151 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster, Edikt vom 21. November 1724 für Paderborn, § 2 der Bauernordnung vom 12. Mai 1772 für Calenberg, Zirkulare vom 17. Jänner 1774 und vom 30. November 1784 für Schlesien, Verordnung vom 14. April 1742 für Hanau, § 3 der Landesordnung vom 16. Februar 1773 für Fulda, I. Teil, Tit. XI., § 604 des preußischen Landrechts vom 5. Februar 1794. Bezüglich Mährens das Reskript vom 27. August 1752 (Luksche: a. a. O. II., 321).

[1]) Tit. X., § 151 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster, Kap. VII., § 2 der Bauernordnung v. 12. Mai 1772 für Calenberg, § 14 der Verordnung vom 16. Februar 1773 für Fulda.

[2]) Kap. II., § 1 der Eigentumsordnung vom 8. November 1669 für Ravensberg, Kap. VII., § 2 der Eigentumsordnung vom 25. April 1722 für Osnabrück, Verordnung vom 17. März 1767 für Lippe.

[3]) Hofrecht vom 17. März 1546 für Bentheim, Hofrecht v. Jahre 1568 für Wrede. Eine förmliche Abstufung der zulässigen Höhe der Ausgedingsleistungen je nach Größe des Bauerngutes wurde im § 5 der Verordnung vom 9. April 1781 für Hildesheim festgesetzt.

[4]) Polizeiordnung vom Jahre 1615 für Schauenburg, Zirkulare vom 30. November 1784 für Schlesien, § 19 der Verordnung vom 16. Februar 1773 für Fulda.

[5]) So insbesondere § 10 des Patentes v. 24. Mai 1771 für Böhmen (Kostetzky: a. a. O. III., 105, Mayern: „Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft," Prag, 1776, 138, Rössler: a. a. O. 37, 87).

[6]) Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar 1833 (Rössler: a. a. O. 96).

[7]) § 2 der Verordnung vom 9. Jänner 1736 für Waldeck, Zirkulare vom 30. November 1784 für Schlesien.

[8]) Polizeiordnung vom Jahre 1615 für Schauenburg, § 22 der Landesordnung vom 16. Februar 1773 für Fulda.

Digitized by Google

Ausgedinge, so lange das erste in Wirksamkeit war, in seinem Umfange beschränkt [1]), eventuell wurden die Ausgedingsnutzungen unter die Berechtigten geteilt [2]). Auch der Bau einer besonderen Wohnstätte für den Ausgedingler war in manchen Fällen verboten [3]). Manche Partikularrechte enthielten die Bestimmung, daß vom Gutsertrage nach Bestreitung des Ausgedinges so viel übrig bleiben müsse, als das Präzipuum betragen würde, worauf der Gutsbesitzer als Anerbe Anspruch hätte [4]); manchenorts waren wieder Leistungen von solchen Naturalgütern ausgeschlossen, welche auf dem Gute selbst nicht erzeugt werden konnten und die der Besitzer erst kaufen müßte [5]). Oft hatte der Besitzer seinerseits Anspruch auf Aushilfsarbeiten seitens des Ausgedinglers, namentlich war dies auf kleinen Bauerngütern der Fall [6]). Besaß jemand zwei Bauerngüter und trat er beide ab, durfte er trotzdem nur auf einem von denselben das Ausgedinge für sich bestellen [7]).

Diejenigen Ausgedingsverträge, welche diesen einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderliefen, waren ohne rechtliche Wirkung [8]).

Was die Rechte der Grundherrschaften anbetrifft, war schon die Bestellung des Ausgedinges an ihre Genehmigung gebunden. In Ermangelung derselben war der Ausgedings-

[1]) Kap. IV., § 4 der Bauernordnung v. 12. Mai 1772 für Calenberg, § 17 der Verordnung vom 9. April 1781 für Hildesheim.

[2]) Kap. XII., § 5 der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 für Ravensberg, § 16 der Verordnung vom 16. Februar 1781 für Lippe, Kap. VII., § 15 der Eigentumsordnung vom 25. April 1722 für Osnabrück.

[3]) Zirkulare vom 30. November 1784 für Schlesien, Art. 14 der landrechtlichen Forstordnung vom Jahre 1616 für Bayern, Art. III., § 3 der Wirtschaftsordnung für Schauenburg, § 10 der Bauernordnung vom 1. Juli 1702 für Mecklenburg, Gubernialverordnung für Böhmen vom 17. Mai 1833, Z. 26.897. (Rössler: a. a. O. 96.)

[4]) Kap. X., § 150 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster.

[5]) Zirkulare vom 30. November 1784 für Schlesien.

[6]) Kap. XII., § 2 der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 für Ravensberg, § 14 der Verordnung vom 6. Februar 1781 für Lippe, II. Teil, X. Tit., § 13 der Eigentumsordnung vom J. 1770 und §§ 152 und 160 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster.

[7]) § 10 der Verordnung vom 9. April 1781 für Hildesheim.

[8]) Kap. XII., § 2 der Eigentumsordnung vom Jahre 1741 für Ravensberg. Zirkulare vom 30. November 1784 für Schlesien.

Digitized by Google

vertrag ungültig[1]). Dort, wo die Grundherrschaften keine Jurisdiktion ausübten, war die Rechtswirksamkeit des Ausgedinges gewöhnlich von der Genehmigung der landesfürstlichen Behörden abhängig[2]). In den böhmischen Ländern hatten die Untertanen wenigstens das Berufungsrecht von dem abweislichen Bescheide der Grundherrschaft an die Kreisämter[3]). Die Behörden hatten auch das Recht, die Ausgedingsleistungen in rücksichtswürdigen

[1]) Kap. II., § 1 der Eigentumsordnung vom 8. November 1669 und Kap. XII., § 1 der Eigentumsordnung vom 26. November 1741 für Ravensberg, Kap. VII., § 10 der Eigentumsordnung v. 25. April 1722 für Osnabrück, II. Teil, Tit. X., § 2 der Eigentumsordnung vom Jahre 1770 und Tit. X., § 149 der Erbpachtordnung vom 21. September 1783 für Münster, § 8 der Verordnung vom 21. März 1724, Edikt vom 21. November 1724 und § 19 der Bauernordnung vom 23. Dezember 1765 für Paderborn, Polizeiordnung vom J. 1615 und § 2, Art. III. der Bauernordnung vom 21. Oktober 1770 für Schauenburg, § 1 der Polizeiordnung vom J. 1620 und § 6 der Verordnung vom 6. Februar 1781 für Lippe, § 7 der Verordnung vom 28. Februar 1730 für Oldenburg, Reskript vom 25. Februar 1693 und § 6 der Resolution vom 6. Februar 1767 für Hoya, Kap. VII., § 1 der Bauernordnung vom 12. Mai 1772 für Calenberg, § 10 der Verordnung vom 1. Juli 1699 für Lüneburg, § 15 der Verordnung vom J. 1766 für Hildesheim, Verordnung vom 22. Juli 1796 für Schleswig-Holstein, Zirkulare vom 17. Jänner 1774 für Schlesien, § 1 des Mandats vom 20. April 1747 für Sachsen, Postskriptum vom 10. Juli 1739 und § 11 der Verordnung vom 19. November 1773 für Hessen, Tit. XXXV., § 4 der Polizeiordnung vom J. 1723 und Verordnung vom 27. November 1753 für Westfalen, § 1 der Verordnung vom 21. März 1769 für Recklinghausen, Verordnung vom 25. Mai 1750 für Baden, III. Teil, VIII. Tit., § 7 des Landrechtes vom 15. Juni 1737 für Hohenlohe, Verordnung vom 20. August 1751 für Würzburg, IV. Teil, VII. Kap., § 15 des Codex Maxim. vom 2. Jänner 1756 für Bayern, Generale v. 28. Februar 1689 für Salzburg. Für Böhmen und Mähren Hofdekret vom 31. August 1753 (Kropatschek: a. a. O. II. 225, 226), für Schlesien Hofdekret vom 7. September 1793 (Luksche: a. a. O. II., 321).

[2]) Edikt vom 21. November 1724 für Paderborn, § 1 der Polizeiordnung vom J. 1620 für Lippe, Kap. VII., § 1 der Bauernordnung vom 12. Mai 1772 für Calenberg, § 17 der Verordnung vom J. 1766 für Hildesheim, Zirkulare vom 21. Jänner 1776 für Altenburg, § 11 der Verordnung vom 29. November 1773 und § 1 der Verordnung vom 24. September 1754 für Hessen, Tit. XXXV., § 4 der Polizeiordnung vom J. 1723 für Westfalen, Verordnung vom 19. März 1783 für Speier, § 1 der Verordnung vom 21. Juni 1778 für Nassau, Verordnung vom 20. August 1751 für Würzburg. Vergl. auch Rössler: a. a. O. 39, 40.

[3]) Luksche: a. a. O. II. 322, Rössler: a. a. O. 42.

Digitized by Google

Fällen zu ermäßigen[1]) oder das Ausgedinge sogar ganz aufzuheben[2]). Manchenorts hatte die behördliche Bestätigung allerdings nur einen formellen Charakter[3]).

Diese Rechtsverhältnisse haben nach Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses und nach durchgeführter Grundentlastung wesentliche Änderungen erfahren. Sobald das unbeschränkte Eigentumsrecht des Besitzers zu seinem Gute und seine volle Dispositionsfreiheit prinzipiell anerkannt wurde, mußten naturgemäß auch alle Beschränkungen der Vertragsfreiheit, denen er bisher unterworfen war, wegfallen. Eine notwendige Folge war die uneingeschränkte Anerkennung der vollen Vertragsfreiheit auch mit Rücksicht auf das Ausgedinge. Wie jeder andere Vertrag, wurde auch der Ausgedingsvertrag von allen Beschränkungen frei und wird die Vertragsfreiheit bezüglich des Ausgedinges auch durch das heute geltende Recht in unumschränktem Maße anerkannt[4]).

[1]) § 11 des Edikts vom 21. April 1786 für Hessen, Rössler: a. a. O. 41, 45.

[2]) Rössler: a. a. O. 69, 70.

[3]) Das für Böhmen erlassene Reskript vom 12. Mai 1770 ordnete an, daß über Ausgedingsverträge besondere schriftliche Kontrakte errichtet werden sollen (Kropatschek: a. a. O. VI., 207, 208, Kostetzky: a. a. O. III., 105).

[4]) In Preußen wurden die im Landrechte enthaltenen Beschränkungen des Ausgedinges mit dem Gesetze vom 11. Juli 1845 ausdrücklich aufgehoben, in Österreich geschah dies zwar ausdrücklich nicht, aber das Patent vom 7. September 1848, womit die Grundentlastung prinzipiell ausgesprochen wurde, besagt im Artikel 1: „Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.“; und im Artikel 2: „Grund und Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominikal- und Rusticalgründen werden aufgehoben.“ In diesen weitgehenden Bestimmungen hat die Praxis auch die Aufhebung der Ausgedingsbeschränkungen erblickt und dies um so mehr, als in den Ministerialverordnungen vom 23. März 1850, Z. 120 R. G. Bl., und vom 17. Juli 1850, Z. 277 R. G. Bl., womit ausdrücklich erklärt wurde, daß durch das Grundentlastungspatent vom 7. September 1848 die Vorschriften über die Unteilbarkeit der Bauerngüter und über die bäuerliche Erbfolge nicht berührt werden, von der Aufrechterhaltung der Ausgedingsbeschränkungen keine Erwähnung getan wird. Zweifellos wurden jedoch sämtliche Ausgedingsbeschränkungen aufgehoben mit dem Landesgesetze für Böhmen vom 20. Dezember 1869, Z. 152 L. G. Bl., womit die Freiteilbarkeit von Grund und Boden zugelassen wurde. § 2 dieses Gesetzes lautet: „Jeder Eigenthümer ist befugt, über seinen Grundbesitz, insoferne nicht Privatverhältnisse entgegenstehen, unter Lebenden und auf den Todesfall im

Digitized by Google

Eine kurze Rekapitulation: Das Ausgedinge ist eine uralte Institution, welche mit der Entwicklung des unbeweglichen Privateigentums zusammenhängt. Sein Ursprung ist teils im Wesen der landwirtschaftlichen Produktion selbst zu suchen, welche jugendliche Kraft und körperliche Rüstigkeit erheischt, teils in dem Bestreben der bäuerlichen Bevölkerung, das Bauerngut ungeteilt und unverschuldet im Besitze der Familie zu erhalten. Zur Zeit des Untertänigkeitsverhältnisses waren die Ausgedingsverträge manchen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen und von grundherrschaftlicher Genehmigung abhängig und erst nach erfolgter Grundentlastung wurde auch in dieser Beziehung die unbeschränkte Vertragsfreiheit anerkannt. Besondere Bedeutung gewinnt das Ausgedinge durch seine Verbreitung bei der ländlichen Bevölkerung, die sich im Laufe der Zeit immer mehr steigerte, so daß dasselbe noch heutzutage am Lande eine sehr häufig vorkommende und tief eingewurzelte Institution ist. Doch darüber soll uns die Statistik belehren, insoferne uns bezüglich des Ausgedinges eine solche überhaupt zugebote steht.

III.

Bei Lösungsversuchen von wirtschaftspolitischen Fragen ist die Statistik ein unumgänglich notwendiger Behelf. Soll man die Frage: „was sein soll," richtig beantworten, muß man vorerst wissen, „was tatsächlich ist." Und die genaueste, weil durch Zahlen ausgedrückte, Antwort darauf kann uns eben die Statistik geben. Auf Grund des Gesetzes der großen Zahl wird man mit ihrer Hilfe auch in der unabsehbaren Menge der wirtschaftlichen Erscheinungen manche typische Merkmale unterscheiden und gewisse kausale Zusammenhänge auffinden können. In dieser Weise dient die Statistik als Schlüssel der theoretischen Forschung. Nachdem aber theoretische Erkenntnis eine unausweichliche Voraussetzung für alle praktischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft bildet, entbehrt jeder Lösungs-

Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen zu verfügen, ohne hiezu der Bewilligung der politischen Behörde zu bedürfen." Und § 3: „Alle den freien Verkehr mit Grundstücken beschränkenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere jene, welche die persönliche Bewirtschaftung und den Bestiftungszwang der Bauerngüter betreffen, sind außer Kraft gesetzt."

Digitized by Google

versuch von wirtschaftspolitischen Fragen ohne hinreichende statistische Grundlage festen Boden und ist stets der Gefahr ausgesetzt, auf den Holzweg eines nebelhaften Utopismus zu geraten.

Doch gerade in der Ausgedingsfrage hat man in dieser Richtung mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Es nimmt wunder, wie wenig Interesse bisher für die statistischen Erhebungen der Ausgedingsverhältnisse an den Tag gelegt worden ist, obzwar dieselben eine für den gesamten Bauernstand ungemein wichtige Materie betreffen. Die amtliche Ausgedingsstatistik hat ihr Anfangsstadium noch nicht überschritten und ihre Ergebnisse sind bei weitem nicht in der Lage, die Ausgedingsverhältnisse derart zu beleuchten, wie es wünschenswert und für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich wäre. So entbehrt man überhaupt bestimmte Angaben über die gegenwärtige Anzahl der Ausgedinge in einzelnen Ländern, über die Art und Natur derselben, über ihren Umfang, ihr Größenverhältnis zum Ertrage und Werte der Liegenschaft, ihre Häufigkeit mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl u. s. w. Wir besitzen vorläufig nur einige Zahlen über den Zuwachs neu bestellter Ausgedinge in den letzten Jahren, indem erst mit Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 17. Dezember 1894 die Grundbuchsämter angewiesen wurden, in den amtlichen Ausweisen über Besitzveränderungen im Kaufwege diejenigen Kaufverträge abgesondert anzuführen, in welchen ein Ausgedinge bestellt wurde.

Laut dieser Ausweise[1]) war in den einzelnen im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern — ausgenommen Dalmatien, wo mangels öffentlicher Grundbücher derartige Ausweise überhaupt entfallen — die Zahl solcher Gutsübergaben in den Jahren 1895 und 1896 folgende:

Land	1895	1896	zusammen
Böhmen	2.405	3.351	5.756
Mähren	1.091	1.408	2.499
Österreich u./E. . . .	1.060	1.124	2.184
Steiermark	865	1.092	1.957
Österreich o./E. . . .	820	897	1.717
Krain	680	748	1.428
Schlesien	458	497	955

[1]) W.: „Bäuerliche Gutsübergaben in den Jahren 1895 u. 1896.“ („Statistische Monatsschrift,“ 1898, 440 ff.)

Digitized by Google

Land	1895	1896	zusammen
Galizien	203	275	478
Kärnten	179	205	384
Salzburg	141	144	285
Bukowina	—	183	183
Tirol	46	91	137
Küstenland	29	69	98
Vorarlberg	—	—	—
zusammen	7.977	10.084	18.061.

In absoluten Zahlen ausgedrückt, fanden daher die meisten Übergaben mit Vorbehalt des Ausgedinges in den Jahren 1895 und 1896 in Böhmen statt, ferner in Mähren und Österreich u./E., die wenigsten in Vorarlberg (keine), dann im Küstenlande und in der Bukowina.

Mit Rücksicht auf das Flächenausmaß entfielen auf je 100 km^2 Besitzübergaben mit Vorbehalt des Ausgedinges:

Schlesien	18·5	Kärnten	3·7
Österreich o./E.	14·3	Bukowina	1·7
Krain	14·3	Küstenland	1·2
Mähren	12·1	Galizien	0·6
Böhmen	11·1	Tirol	0·5
Österreich u./E.	11·0	Vorarlberg	—
Steiermark	8·7	durchschnittlich	6·3.
Salzburg	4·0		

Hier steht also an erster Stelle Schlesien, dann folgt Österreich o./E. und Krain, nachher Mähren und Böhmen.

Nicht wesentlich weicht diese Reihenfolge ab, wenn man die Zahl der selbständigen Landwirte in Betracht zieht.

Auf 1000 selbständige Landwirte entfielen in diesen beiden Jahren Besitzübergaben mit Ausgedingsvorbehalt:

Schlesien	31·6	Kärnten	14·0
Österreich o./E.	30·9	Bukowina	2·6
Krain	25·6	Tirol	1·6
Salzburg	24·9	Küstenland	1·5
Österreich u./E.	20·7	Galizien	0·5
Böhmen	19·6	Vorarlberg	—
Steiermark	16·7	durchschnittlich	9·3.
Mähren	16·4		

Es folgen nun Wertangaben über die mit Ausgedingsvorbehalt übergebenen Liegenschaften. Es sind allerdings nur Vertragswerte, die in den meisten Fällen vom wirklichen Werte

Digitized by Google

mehr oder weniger abweichen dürften, indem sie einerseits durch das verwandtschaftliche Verhältnis beeinflußt und andererseits eben um den kapitalisierten Wert der Ausgedingsleistungen vermindert werden. Die Vertragswerte sind daher in der Regel bedeutend niedriger als die wirklichen. Der Gesamtwert sämtlicher mit Ausgedingsvorbehalt übergebenen Liegenschaften betrug in diesen Jahren in Gulden ö. W.:

Land	1895	1896	zusammen
Böhmen . . .	6,089.098	7,975.275	14,064.373
Österreich u./E.	3,482.732	4,051.248	7,533.980
Österreich o./E.	2,913.505	3,573.025	6,486.530
Mähren . . .	2,507.388	3,116.138	5,623.526
Steiermark . .	1,802.812	2,416.521	4,219.333
Schlesien . .	956.040	1,110.743	2,066.783
Krain . . .	853.381	1,164.237	2,017.618
Kärnten . .	484.038	648.451	1,132.489
Salzburg . .	502.705	619.909	1,122.614
Tirol . . .	171.785	280.536	452.321
Galizien . . .	136.517	162.542	299.059
Küstenland . .	34.191	109.107	143.298
Bukowina . .	—	48.922	48.922
zusammen . .	19,934.192	25,276.654	45,210.846.

Der durchschnittliche Wert einer mit Vorbehalt des Ausgedinges übergebenen Liegenschaft betrug in diesen beiden Jahren:

	Gulden ö. W.		Gulden ö. W.
Salzburg . . .	3.939	Schlesien . . .	2.164
Österreich o./E. .	3.777	Steiermark . .	2.156
Österreich u./E. .	3.495	Küstenland . .	1.462
Tirol	3.302	Galizien . . .	625
Kärnten . . .	2.949	Bukowina . . .	267
Böhmen . . .	2.443	durchschnittlich .	2.503.
Mähren . . .	2.250		

Den höchsten durchschnittlichen Wert weisen daher die Alpenländer auf; dagegen ist auffallend der ungemein niedrige Wert, der in Galizien und in der Bukowina vorkommt.

Der individuelle Wert dieser Liegenschaften bewegte sich in diesen Jahren zwischen 200 fl. und 72.000 fl. in nachstehenden Abstufungen:

Digitized by Google

Land	Liegenschaften im Werte												Zusammen
	bis 1000 fl.	bis 2000 fl.	bis 3000 fl.	bis 4000 fl.	bis 5000 fl.	bis 6000 fl.	bis 7000 fl.	bis 8000 fl.	bis 9000 fl.	bis 10.000 fl.	bis 20.000 fl.	über 20.000 fl.	
Böhmen . .	2496	1196	664	417	290	195	129	92	61	46	140	30	5756
Mähren. . .	1276	405	252	155	108	84	52	35	22	26	82	2	2499
Österr. u./E.	564	424	339	272	179	96	87	54	27	37	88	17	2184
Steiermark .	668	588	339	152	80	41	33	13	9	8	21	5	1957
Österr. o. E.	383	378	242	194	133	86	60	71	36	33	88	13	1717
Krain . . .	667	456	183	73	22	6	7	3	5	—	6	—	1428
Schlesien. .	445	209	132	59	30	24	13	9	7	9	14	4	955
Galizien . .	412	45	13	1	2	—	1	2	—	1	1	—	478
Kärnten . .	79	98	77	59	34	10	10	7	2	—	5	3	384
Salzburg . .	29	67	54	34	31	24	16	9	4	2	13	2	285
Bukowina .	179	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	183
Tirol. . . .	17	25	31	28	16	7	3	5	1	3	1	—	137
Küstenland .	54	23	12	3	3	—	1	—	1	—	1	—	98
Zusammen .	7269	3918	2338	1447	928	573	412	300	175	165	460	76	18061

In relativen Zahlen ausgedrückt, wurden in den Jahren 1895 und 1896 mit Vorbehalt des Ausgedinges übergeben Liegenschaften im Werte

bis 1.000 fl.	40·20%	bis 7.000 fl.	2·28%
„ 2.000 fl.	21·70%	„ 8.000 fl.	1·66%
„ 3.000 fl.	12·94%	„ 9.000 fl.	0·96%
„ 4.000 fl.	8·01%	„ 10.000 fl.	0·91%
„ 5.000 fl.	5·13%	„ 20.000 fl.	2·54%
„ 6.000 fl.	3·17%	über 20.000 fl.	0·42%.

In den nächstfolgenden Jahren betrug die Zahl der bäuerlichen Realitäten, welche infolge von Gutsübergaben ihre Besitzer gewechselt haben[1]):

Land	1897	1898	1899	1900
Böhmen . .	3.489	3.508	4.244	5.108
Mähren. . .	1.632	1.504	2.056	2.543
Österreich u./E.	1.194	1.008	1.191	1.341

[1]) Österreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder XVII., XVIII., XIX., XX.. Wien, 1899, 1900, 1901, 1902.

Digitized by Google

Land	1897	1898	1899	1900
Steiermark . .	1.081	1.041	1.104	1.375
Österreich o./E.	869	805	861	960
Krain . . .	846	778	897	857
Schlesien . .	481	599	698	670
Galizien . .	339	918	916	1.067
Bukowina . .	173	198	124	155
Kärnten . .	159	184	161	206
Salzburg . .	134	139	169	176
Tirol . . .	90	97	141	141
Küstenland .	162	107	147	105
Vorarlberg . .	—	7	—	—
zusammen . .	10.649	10.973	12.709	14.704.

Böhmen und Mähren stehen wieder obenan. Bemerkenswert ist das rasche Steigen der Anzahl solcher Gutsübergaben in Galizien.

Der gesamte Übergabswert dieser Realitäten betrug in diesen Jahren:

Land	1897 in Gulden	1898 in Kronen	1899 in Kronen	1900 in Kronen
Böhmen. . .	9,222.825	18,183.596	20,971.817	24,170.867
Mähren . . .	3,900.971	7,077.062	8,436.837	10,804.042
Österreich u./E.	4,119.608	6,172.186	7,661.434	8,065.081
Steiermark . .	2,554.953	4,513.546	5,569.447	6,592.398
Österreich o./E.	3,429.819	6,898.936	6,352.227	6,997.020
Krain . . .	1,356.302	2,479.310	3,106.824	2,883.836
Schlesien . .	1,055.024	3,030.954	3,023.970	3,150.761
Galizien. . .	179.678	629.634	648.362	736.471
Bukowina . .	43.956	140.454	91.545	160.279
Kärnten . .	414.598	1,049.424	904.832	1,107.136
Salzburg . .	538.815	1,201.940	1,266.386	1,121.058
Tirol . . .	352.447	852.378	1,035.921	994.397
Küstenland. .	199.387	271.122	388.124	293.197
Vorarlberg . .	—	39.758	—	—
zusammen . .	27,368.383	52,540.300	59,457.726	67,076.543.

Nach den einzelnen Größekategorien hatten von diesen, durch Gutsübergaben einem Wechsel zugeführten bäuerlichen Realitäten einen Übergabswert:

Digitized by Google

Im Jahre 1897:

Land	Bis 1000 fl.	Von 1000 fl. bis 2000 fl.	Von 2000 fl. bis 3000 fl.	Von 3000 fl. bis 4000 fl.	Von 4000 fl. bis 5000 fl.	Von 5000 fl. bis 6000 fl.	Von 6000 fl. bis 7000 fl.	Von 7000 fl. bis 8000 fl.	Von 8000 fl. bis 9000 fl.	Von 9000 fl. bis 10.000 fl.	Von 10.000 fl. bis 15.000 fl.	Von 15.000 fl. bis 20.000 fl.	Von 20.000 fl. bis 30.000 fl.	Über 30.000 fl.
Böhmen . .	1579	645	379	250	188	105	64	61	35	42	81	29	19	12
Mähren . .	846	237	140	110	81	66	42	27	26	13	34	7	2	1
Schlesien .	224	104	53	32	20	18	11	5	2	4	4	—	4	—
Österr. u./E.	310	217	183	161	103	70	40	36	15	11	30	13	3	2
Österr. o. E.	234	133	135	104	51	45	42	28	16	12	48	11	9	1
Salzburg .	17	34	24	25	10	6	9	—	2	1	2	1	1	2
Steiermark	335	335	165	110	52	30	10	9	4	8	14	6	2	1
Kärnten . .	37	41	30	28	8	3	5	4	—	—	3	—	—	—
Krain . . .	380	247	124	52	17	10	6	3	2	—	2	2	1	—
Küstenland	97	39	16	6	1	2	—	1	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	9	15	23	17	8	8	—	2	—	3	3	1	1	—
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	308	18	4	4	2	1	—	—	1	—	1	—	—	—
Bukowina .	168	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	4544	2068	1277	899	542	364	229	176	103	94	222	70	42	19

Im Jahre 1898:

Land	Bis 1000 fl.	Von 1000 fl. bis 2000 fl.	Von 2000 fl. bis 3000 fl.	Von 3000 fl. bis 4000 fl.	Von 4000 fl. bis 5000 fl.	Von 5000 fl. bis 6000 fl.	Von 6000 fl. bis 7000 fl.	Von 7000 fl. bis 8000 fl.	Von 8000 fl. bis 9000 fl.	Von 9000 fl. bis 10.000 fl.	Von 10.000 fl. bis 15.000 fl.	Von 15.000 fl. bis 20.000 fl.	Von 20.000 fl. bis 30.000 fl.	Über 30.000 fl.
Böhmen . .	1524	727	391	247	168	131	73	56	40	24	72	29	15	11
Mähren . .	716	247	158	125	78	50	38	31	9	9	33	8	—	2
Schlesien .	182	160	113	45	32	20	14	8	6	4	11	3	1	—
Österr. u. E.	276	211	155	114	68	77	37	21	11	6	25	6	—	1
Österr. o. E.	177	182	124	102	76	56	39	26	28	17	40	7	10	1
Salzburg .	26	21	30	23	14	6	4	3	3	2	3	—	2	2
Steiermark	381	268	165	97	49	26	20	12	6	6	6	3	2	—
Kärnten . .	39	46	39	19	15	10	7	4	3	—	1	1	—	—
Krain . . .	336	235	121	43	19	11	5	3	—	2	3	—	—	—
Küstenland	60	31	9	3	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	9	19	22	17	7	7	4	3	1	3	4	—	—	1
Vorarlberg	1	—	3	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	883	28	5	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Bukowina .	191	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	4801	2181	1335	839	526	398	242	167	108	73	198	57	30	18

Digitized by Google

Im Jahre 1899:

Land	Bis 1000 fl.	Von 1000 fl. bis 2000 fl.	Von 2000 fl. bis 3000 fl.	Von 3000 fl. bis 4000 fl.	Von 4000 fl. bis 5000 fl.	Von 5000 fl. bis 6000 fl.	Von 6000 fl. bis 7000 fl.	Von 7000 fl. bis 8000 fl.	Von 8000 fl. bis 9000 fl.	Von 9000 fl. bis 10.000 fl.	Von 10.000 fl. bis 15.000 fl.	Von 15.000 fl. bis 20.000 fl.	Von 20.000 fl. bis 30.000 fl.	Über 30.000 fl.
Böhmen . .	1906	839	489	305	191	146	86	66	34	27	96	31	20	8
Mähren . .	1098	374	181	128	77	49	27	25	21	19	36	17	4	—
Schlesien .	250	193	98	46	32	23	17	8	8	9	10	2	2	—
Österr. u./E.	307	232	208	145	96	55	28	33	20	17	37	10	3	—
Österr. o./E.	163	196	140	82	75	56	38	32	24	13	30	5	5	2
Salzburg .	28	30	34	26	19	7	7	4	—	4	9	—	—	1
Steiermark	366	319	168	103	51	26	16	19	6	8	11	2	4	5
Kärnten . .	33	49	36	15	10	8	3	1	—	1	3	1	1	—
Krain . . .	410	274	117	48	23	6	3	3	5	2	2	—	1	3
Küstenland	76	50	7	8	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	16	37	27	26	7	8	5	7	2	2	2	—	1	1
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	871	36	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Bukowina .	121	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen .	5645	2630	1510	935	584	387	231	198	120	103	236	68	42	20

Im Jahre 1900:

Land	Bis 1000 fl.	Von 1000 fl. bis 2000 fl.	Von 2000 fl. bis 3000 fl.	Von 3000 fl. bis 4000 fl.	Von 4000 fl. bis 5000 fl.	Von 5000 fl. bis 6000 fl.	Von 6000 fl. bis 7000 fl.	Von 7000 fl. bis 8000 fl.	Von 8000 fl. bis 9000 fl.	Von 9000 fl. bis 10.000 fl.	Von 10.000 fl. bis 15.000 fl.	Von 15.000 fl. bis 20.000 fl.	Von 20.000 fl. bis 30.000 fl.	Über 30.000 fl.
Böhmen . .	2285	1089	573	350	249	149	99	79	48	49	77	31	22	8
Mähren . .	1345	458	241	134	98	83	54	34	27	16	38	7	5	3
Schlesien .	288	167	88	39	26	12	8	10	5	6	14	4	1	2
Österr. u./E.	373	279	201	165	95	75	44	34	15	17	29	9	4	1
Österr. o. E.	199	220	139	117	87	40	41	23	17	18	44	10	4	1
Salzburg .	23	32	51	24	19	14	6	4	2	—	—	—	1	—
Steiermark	504	363	214	119	59	31	25	16	7	9	16	4	6	2
Kärnten . .	45	67	25	34	20	4	1	—	2	2	5	1	—	—
Krain . . .	361	266	129	50	22	8	7	6	1	4	1	1	—	1
Küstenland	63	23	11	2	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—
Tirol . . .	29	27	23	21	9	7	7	6	4	4	4	—	—	—
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	1016	35	12	1	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Bukowina .	144	6	3	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Zusammen .	6675	3832	1710	1056	690	423	292	214	130	125	229	67	43	18

Digitized by Google

Hiemit ist die amtliche Ausgedingsstatistik so ziemlich erschöpft. Sie bietet uns bloß Aufschluß darüber, wie in den letzten Jahren, in welchen Ländern und bei welchen Wertkategorien von Liegenschaften Neubestellungen von Ausgedinge am häufigsten vorgekommen sind. Dagegen läßt sie uns bezüglich der Beantwortung anderer wichtiger Fragen im Stiche. Solche Fragen sind, wie bereits erwähnt, beispielsweise: die Größe des Ausgedinges und das Verhältnis der Leistungen zum Ertrage des Bauerngutes, die Art des Ausgedinges, dessen durchschnittliche Dauer, das durchschnittliche Lebensalter, in welchem das Ausgedinge bestellt wird, das verwandtschaftliche Verhältnis der Ausgedingler zum Besitzer, die Häufigkeit der Besitzänderungen und Zwangsverkäufe der mit Ausgedinge belasteten Bauerngüter, sowie der Ausgedingsprozesse u. a.

Allerdings wurden auch in einzelnen Ländern Versuche behufs amtlicher Erhebungen der Ausgedingsverhältnisse unternommen. So namentlich im Jahre 1899 in Böhmen, wo im Landtage ein Antrag zur Annahme gelangte, welcher derartige Erhebungen bezweckte. Doch ist dieser Antrag bisher ohne jedes praktische Resultat geblieben. Dafür gewähren einen allerdings ziemlich mangelhaften Aufschluß über die Ausgedingsverhältnisse in Böhmen die veröffentlichten Ergebnisse der vom böhmischen Landeskulturrate in den Jahren 1898 bis 1900 veranstalteten Agrarenquête. Die Mängel haben ihren Grund teils in der Methode, teils in der Art der Durchführung dieser Enquête. Die Aufgaben derselben waren zu weit gesteckt, infolgedessen mußten die Erhebungen in typischer Weise erfolgen. Es wurde das ganze Land in eine Anzahl von Territorialbezirken zerlegt und innerhalb dieser Bezirke wurden nur in je drei oder vier Ortschaften die Erhebungen durchgeführt. Obzwar nun ein Fragebogen und eine ausführliche Instruktion für die Erhebungskommissäre hinausgegeben wurde, liegt es doch im Wesen der Sache selbst, daß die Ergebnisse je nach dem individuellen Vorgehen der einzelnen Kommissäre eines einheitlichen Charakters entbehren. Auch die redaktionelle Verwertung und Bearbeitung des Urmaterials entzieht sich der Kontrolle.

Die Ausgedingsfrage selbst wurde in der Enquête ziemlich stiefmütterlich behandelt. Unter den 144 Fragen des umfangreichen Fragebogens wurden derselben nur 3 eingeräumt, und zwar:

1. Welche Wirkung haben die Ausgedinge bei Übergabe der Bauerngüter sowohl unter Lebenden als für den Todesfall? Inwieferne wird durch das Ausgedinge der Kaufpreis gedrückt und bei erbrechtlichen Vermögensübertragungen auf die infolge des Ausgedinges herbeigeführte Wertverminderung Rücksicht genommen?

2. Worin besteht in der dortigen Gegend in der Regel das Ausgedinge, wie umfangreich ist dasselbe im Durchschnitte bei den Bauerngütern und wie lange dauert das Ausgedinge innerhalb einer Generation?

3. Wie lange bewirtschaftet in der Regel der Bauer das Gut?

Diese Fragen wurden von den einzelnen Erhebungskommissären nachstehend beantwortet:

Digitized by Google

Erhebungsgebiet, bestehend aus den Gerichtsbezirken	Übt das Ausgedinge eine preisdrückende Wirkung auf den Gutswert?	Wird bei erbrechtlicher Übertragung auf die Wertsverminderung Rücksicht genommen?
Nachod, Königinhof, Böhm. Skalic, Eipel, Neustadt, Opočno, Polic	Ja	Ja
Holic, Adlerkostelec, Reichenau, Senftenberg	Ja	Ja
Jaroměř, Pardubic, Königgrätz, Přelouč	Ja	Wenig
Chlumec, Neubydžov, Hořic, Nechanic	Ja	Ja
Časlau, Chrudim, Kuttenberg, Hohenmauth	Ja, der Wert wird etwa um 1/3 herabgedrückt	Ja
Nasavrk, Skuteč, Chotěboř, Ledeč, Habern	Ja	Ja
Polička, Přibislau, Wildenschwert, Leitomischl, Hlinsko, Polna	Ja	Ja
Humpolec, Deutschbrod, Pilgram, Kamenic, Počatek	Ja	Ja
Neuhaus, Lomnic, Weselí, Wittingau, Moldautein	Ja	Nein
Budweis, Krumau, Prachatic, Netolic, Frauenberg, Lischau, Schweinitz, Gratzen	Ja	Nein
Tabor, Soběslau, Mühlhausen, Bechyň	Ja, jedoch werden oft die Ausgedingler beim Verkaufe der Realität mit einer unzureichenden Summe ein- für allemal abgefunden und hiedurch verkürzt	Ja
Pisek, Březnic, Mirovic, Vodňau	Ja	Ja
Horaždovic, Strakonic, Winterberg, Volyň, Blatna	Ja	Ja
Taus, Klattau, Schüttenhofen	Ja	Ja
Bischofteinitz, Nepomuk, Planic, Přeštic	Ja	Nein

Digitized by Google

Besteht das Ausgedinge in Natural- oder Geldleistungen?	Die durchschnittliche Höhe des Ausgedinges im Geldwerte	Die durchschnittliche Dauer des Ausgedinges	Die durchschnittliche Dauer der Bewirtschaftung des Gutes seitens eines Besitzers
In Naturalleistungen und freier Wohnung	300 K bis 360 K	15 bis 20 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	per 1 ha 11 K 46 h	15 bis 20 Jahre	25 bis 40 Jahre
dto.	400 K bis 640 K	15 bis 20 Jahre (aber auch 40 J.)	25 bis 30 Jahre
dto.	300 K bis 600 K	15 bis 20 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	200 K bis 800 K	15 bis 20 Jahre	25 bis 35 Jahre
dto.	100 K bis 600 K (aber auch 800 K und 1200 K)	15 bis 25 Jahre	25 bis 35 Jahre
dto.	300 K bis 700 K	15 Jahre	30 Jahre
dto.	bis 19 ha 200 K	15 bis 20 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	?	15 bis 35 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	300 K bis 400 K	20 Jahre	35 bis 40 Jahre
dto.	höchstens 400 K	10 bis 20 Jahre	30 bis 35 Jahre
dto.	400 K bis 600 K	?	25 bis 30 Jahre
dto.	?	Bei Männern 17 Jahre, bei Frauen 22 Jahre	30 Jahre
dto.	200 K bis 610 K	10 bis 20 Jahre	20 bis 35 Jahre
dto.	?	15 bis 25 Jahre	25 bis 35 Jahre

Digitized by Google

Erhebungsgebiet, bestehend aus den Gerichtsbezirken	Übt das Ausgedinge eine preisdrückende Wirkung auf den Gutswert?	Wird bei erbrechtlicher Übertragung auf die Wertsverminderung Rücksicht genommen?
Pilsen, Mies, Manetin	Ja	Ja
Rokycan, Blovic, Kralovic*)	Ja	Ja
Hořowic, Zbirov, Pürglitz	Ja	Ja
Königsaal, Eule, Dobříš, Neveklau . . .	Ja	Ja
Sodlčan, Votic, Sedlec, Jungvožic . . .	Ja	Ja
Beneschau, Vlašim, Unter-Kralovic, Kohljanovic	Ja	Ja
Kolin, Poděbrad, Königstadtl, Jičin . .	Ja	Nein
Böhm. Brod, Řičan, Schwarzkostelec, Kouřim	Ja	Ja
Karolinenthal, Kgl. Weinberge, Smichov, Žižkov	Ja	Ja
Schlan, Welwarn, Libochovic	Ja	Ja
Laun, Rakonitz, Neu-Strašic	Ja	Wenig
Leitmeritz, Melnik, Raudnic	Ja	Ja
Jungbunzlau, Neubenatek, Brandeis, Nimburg	Ja	Ja
B. Aicha, Weißwasser, Turnau, Münchengrätz, Sobotka.	Ja	Ja
Neu-Paka, Lomnic, Semil, Starkenbach, Hochstadt, Eisenbrod	Ja	Ja

*) Kommen öfters auf derselben Liegenschaft zwei Ausgedinge vor.

Digitized by Google

Besteht das Ausgedinge in Natural- oder Geldleistungen?	Die durchschnittliche Höhe des Ausgedinges im Geldwerte	Die durchschnittliche Dauer des Ausgedinges	Die durchschnittliche Dauer der Bewirtschaftung des Gutes seitens eines Besitzers
In Naturalleistungen und freier Wohnung	360 *K* bis 700 *K*	25 bis 30 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	400 *K* bis 700 *K*	25 bis 35 Jahre	30 bis 37 Jahre
Kommen beide Arten vor	400 *K* bis 1100 *K*	15 bis 20 Jahre	30 bis 35 Jahre
In Naturalleistungen und freier Wohnung	360 *K* bis 400 *K*	20 bis 25 Jahre	30 Jahre
dto.	?	20 bis 30 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	300 *K* bis 600 *K*	10 bis 20 Jahre	30 bis 35 Jahre
dto.	?	10 bis 20 Jahre	25 bis 35 Jahre
Kommen beide Arten vor	600 *K* bis 800 *K* (aber auch bis 2000 *K*)	20 bis 25 Jahre	35 Jahre
Meistenteils in Geldleistungen	400 *K* bis 1200 *K*	15 Jahre	30 bis 40 Jahre
Kommen beide Arten vor	400 *K* bis 1200 *K*	15 bis 20 Jahre	25 bis 30 Jahre
dto.	500 *K* bis 1200 *K*	15 Jahre	30 Jahre
dto.	650 *K* bis 1200 *K*	15 bis 20 Jahre	30 bis 35 Jahre
Kommen beide Arten vor, in Geldleistungen besonders im Bezirke Brandeis	240 *K* bis 800 *K*	?	30 bis 35 Jahre
In Naturalleistungen und freier Wohnung	260 *K* bis 600 *K*	10 bis 25 Jahre	30 Jahre
dto.	100 *K* bis 300 *K*	10 bis 30 Jahre	25 bis 30 Jahre

Digitized by Google

Die Ergebnisse der Beantwortung dieser Fragen werfen zwar nur spärliches Licht auf die Ausgedingsverhältnisse in Böhmen, immerhin kann man ihnen jedoch einige interessante Daten entnehmen.

Was die erste Frage anbetrifft, erscheint dieselbe allerdings beinahe überflüssig. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Ausgedinge, als eine Reallast, preisdrückende Wirkung auf den Gutswert ausüben muß und wird jeder Käufer eines mit einem Ausgedinge belasteten Gutes den kapitalisierten Wert dieses Ausgedinges je nach der Höhe der Leistungen und der mutmaßlichen Dauer derselben vom Kaufpreise in Abschlag bringen. In diesem Sinne wurde auch die Frage von sämtlichen Erhebungskommissären durchwegs bejaht. Nur bei Verlassenschaftsabhandlungen wird in einzelnen Gegenden diesem Momente nicht hinreichend Rechnung getragen, was allerdings der Billigkeit nicht entspricht und eine Korrektur erheischen dürfte.

Die Leistungen bestehen in Böhmen vorwiegend in Naturalien. Nur in einem Ermittlungsgebiete (in den an die Hauptstadt Prag unmittelbar grenzenden Bezirken Karolinenthal, Smichov, Kgl. Weinberge und Žižkov) und im Nachbarbezirke Brandeis a. E. sind Geldleistungen üblicher, worauf die Nähe der Hauptstadt und infolgedessen das Überwiegen der Geldwirtschaft sicherlich nicht ohne Einfluß ist. In einigen wenigen Bezirken kommen beide Arten vor.

Was den Umfang und die Höhe des Ausgedinges anbelangt, sind die Angaben ziemlich schwankend und unbestimmt. Der Hauptfehler liegt darin, daß meistenfalls nur die absolute und nicht auch die relative Höhe angeführt ist. Gerade die relative Höhe des Ausgedinges ist jedoch von der größten Bedeutung, nachdem hieraus erst der Schluß gezogen werden kann, in welchem Maße die Ausgedingslast für den Bauer drückend ist. Auch die Höhe des Ausgedinges mit Rücksicht auf die sonstige Verschuldung wurde nicht in Betracht gezogen, was jedoch für die wirtschaftliche Lage des Besitzers ungemein wichtig ist. Die Naturalleistungen werden in Geld bewertet, die Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Bewertung muß allerdings den Erhebungskommissären überlassen werden.

Die absolute Höhe der Ausgedingsleistungen erscheint sehr ungleichmäßig, man kann jedoch beobachten, daß dieselbe in den wohlhabenden und fruchtbaren Gegenden von Mittelböhmen erheblich größer ist, als in dem hügeligen und ärmeren Südböhmen.

Digitized by Google

Dieser Umstand ist ganz erklärlich, die Höhe der Altersrenten steigt im Verhältnisse zur Ertragsfähigkeit des Gutes. Man kann aber trotzdem die Behauptung aufstellen, daß die absolute Höhe des Ausgedinges auch in den fruchtbarsten und wohlhabendsten Gegenden nicht dasjenige Maß überschreitet, daß der Ausgedingler im Überflusse leben könnte.

Die durchschnittliche Zeitdauer des Rentenbezuges ist nicht überall gleich, meistens bewegt sie sich zwischen 15 bis 25 Jahren, nicht selten kommen jedoch auch Fälle von 35jähriger Dauer des Ausgedinges vor, also einer ganzen Generationszeitperiode. Aus dieser ziemlich langen Dauer kann man schließen, daß sich die Bauern verhältnismäßig sehr frühzeitig zur Ruhe begeben, wofür auch die Angaben über die Zeitdauer der Gutsbewirtschaftung sprechen. Die durchschnittliche Dauer der Bewirtschaftung beträgt nur 25 bis 30 Jahre, selten 40 Jahre, also eine viel kürzere Zeit, als die aktive Erwerbstätigkeit in jedem anderen Berufe. Vergleicht man die Ziffern über die Dauer des Ausgedinges mit denjenigen über die Dauer der Bewirtschaftung, so sieht man, daß die Differenz zwischen beiden gar nicht groß ist, daß manchenorts der Bauer eine beinahe ebensolange Reihe von Jahren die Altersversorgung genießt, als er erwerbstätig war. Diese Erscheinung kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gewiß als keine günstige angesehen werden.

Dies ist das gesamte gewiß recht dürftige Material, welches die Agrarenquête über die Ausgedingsverhältnisse in Böhmen geliefert hat, insoweit dasselbe statistisch verwertet werden kann. Andere Daten, die ebenfalls von Interesse wären, so beispielsweise die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Besitzer und dem Ausgedingler, die Häufung von mehreren Ausgedingen auf einer Realität, der allfällige Zusammenhang des Ausgedinges mit der Verschuldung, mit den Zwangsverkäufen u. s. w., wurden gar nicht berücksichtigt, was allerdings zu bedauern ist.

Einen beachtenswerten Versuch zum Zwecke amtlicher Ermittelung der Ausgedingsverhältnisse kann man dagegen aus Mähren verzeichnen[1]). Im mährischen Landtage wurde nämlich im Jahre 1900 der Antrag auf statistische Erhebung der Ausgedingsverhältnisse in Mähren gestellt. Diese Erhebungen wurden vom mährischen Landeskulturrate tatsächlich in Angriff genommen und zwar auf zweierlei Art. Die erste bestand darin,

[1]) Vergl. Roháček: „Výměnkářské poměry na Moravě“ in der Revue „Zemědělská politika“, Brünn, 1902, I., 308 ff.

Digitized by Google

daß in jedem Gerichtsbezirke zwei typische Ortschaften gewählt wurden, in denen die Ausgedingsverhältnisse durch die Gerichts-, Steuer- und sonstige Behörden ermittelt wurden. Die Ergebnisse waren aber jedenfalls nicht ganz zufriedenstellend, denn der Landeskulturrat entschloß sich noch eine zweite und zwar individuelle Ermittelung durchzuführen. Es wurde ein umfangreicher Fragebogen an sämtliche Gemeinden Mährens, über 3000 an der Zahl, ausgeschickt, wobei als Erhebungsorgan die Lehrerschaft benützt wurde. Der Inhalt dieses Fragebogens stützt sich im großen und ganzen auf die im vorliegenden Buche enthaltenen Anregungen, insoweit sich dieselben auf die Frage beziehen, welche tatsächlichen Umstände zu ermitteln wären und in welcher Richtung sich die bezüglichen Erhebungen bewegen sollten[1]).

Leider kann man sich bisher noch nicht darüber äußern, ob und inwieweit dieser groß angelegte Versuch der statistischen Ermittelung der Ausgedingsverhältnisse in Mähren schätzenswerte Ergebnisse zu Tage gefördert hat und von Erfolg begleitet ist. Die ausgefüllten Fragebogen sind zwar bereits seit längerer Zeit zurückgelangt, aber die Bearbeitung des umfangreichen Materials ist bisher noch nicht zum Abschlusse gebracht und publiziert worden und konnte deshalb bedauerlicherweise auch bei dieser Arbeit, trotzdem dieselbe gerade wegen Abwartung dieser statistischen Ergebnisse eine bedeutende Verzögerung erfahren hat, noch nicht verwertet werden[2]).

Um wenigstens teilweise dem bestehenden Mangel an amtlicher Ausgedingsstatistik abzuhelfen, habe ich den allerdings etwas gewagten Versuch unternommen, an deren Stelle mit einem Surrogate fürlieb zu nehmen und auf privatem Wege eine freilich nur lückenhafte und nur auf Stichproben gestützte statistische Erhebung vorzunehmen, die folglich auf eine richtige Darstellung der tatsächlichen Umstände keinen Anspruch erheben kann. Denn mögen die gesammelten Daten im einzelnen genau und verläßlich sein, sind sie doch zu spärlich, um ein nur einigermaßen anschauliches Bild des

[1]) Die böhmische Ausgabe des vorliegenden Buches ist nämlich bereits im Jahre 1900 im Drucke erschienen.

[2]) Eine theilweise Publication dieser Erhebungen, die sich allerdings hauptsächlich nur auf die Frage bezieht, ob der Bauer das Gut seinem ältesten oder jüngsten Sohne übergibt, ist kürzlich erschienen, konnte jedoch leider nicht mehr berücksichtigt werden. (Vergl. Roháček: „Kdy odchází hospodář na výměnek?“ Revue: „Zemědělská politika“, Brünn, 1903, II., 412 ff.)

Digitized by Google

Ganzen bieten zu können. Ich habe nämlich statistische Daten aus einigen Ortschaften Böhmens und Mährens gesammelt, welche in dieser Beziehung als typische angenommen werden können. Es sind dies die Ortschaften Hloubětín, Senomat und Cimic in Böhmen und Kožušan in Mähren.

Die Gemeinde Hloubětín im Karolinenthaler Bezirke liegt in unmittelbarer Nähe der Hauptstadt Prag und grenzt an den industriereichen Prager Vorort Vysočan. Infolgedessen ist ihre Bevölkerung bereits stark von dem industriellen Arbeiterelemente durchsetzt, der landwirtschaftliche Charakter ist jedoch im allgemeinen immer noch vorherrschend. Auf die Art und den Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion übt natürlich bedeutenden Einfluß die Nähe der Großstadt.

Die Gemeinde Senomat liegt im westlichen Teile des Bezirkes Rakonic, in einer fruchtbaren Gegend mit bedeutendem und einträglichem Hopfenbau. Es ist dieß eine größere Ortschaft mit wohlhabender, rein landwirtschaftlicher Bevölkerung.

Die Gemeinde Cimic liegt im Bezirke Schüttenhofen im Böhmerwalde, in einer minder fruchtbaren, bergreichen Gegend mit rauhem Klima in naher Nachbarschaft von umfangreichem Latifundienbesitz. Die Bevölkerung nährt sich dürftig mit Feldbau.

Die Gemeinde Kožušan liegt in Mähren südlich von Olmütz in der fruchtbaren Hannagegend. Die Bevölkerung treibt ausschließlich Landwirtschaft und gilt als sehr wohlhabend.

Diese vier Ortschaften, deren klimatische, orographische, landeskulturelle und wirtschaftliche Verhältnisse so grundverschieden sind, kann man bis zu einem gewissen Grade für geeignete Typen zum Zwecke statistischer Erhebungen der Ausgedingsverhältnisse betrachten und auf Grund dieser Erhebungen kann ein wenigstens annäherndes Gesamtbild gewonnen werden.

Nachdem nun die Ausgedingsfrage nur für den bäuerlichen Mittel- und Kleinbesitz von Bedeutung ist, konnten die Erhebungen lediglich auf diese Güterkategorien beschränkt und der Parzellen- und Häuslerbesitz außeracht gelassen werden. Als Mittel- und Kleinbesitz wurden einem Besitzer gehörige Komplexe von Grundstücken angenommen, deren Gesamtkatastralreinertrag, auch wenn dieselben in verschiedenen Grundbuchseinlagen eingetragen sind, mindestens 25 fl. ö. W. beträgt. Also zweifellos landwirtschaftliche Unternehmungen von einem noch ziemlich

Digitized by Google

geringen Umfange. Als mutmaßlicher Wert der Liegenschaft wurde das 30fache des Katastralreinertrages angenommen[1]).

Dies vorausgeschickt, gewähren die Ausgedingsverhältnisse obgenannter vier Ortschaften nachstehendes Bild:

1. Die Gemeinde Hloubětín:

Bevölkerungszahl 1362 Einwohner[2]).

Gesamtkatastralausmaß 600 *ha* 22 *a* 01 *m*².

Gesamtkatastralreinertrag 10.948 fl. 06 kr. ö. W.

Zahl der Liegenschaften mit einem Reinertrage über 25 fl. 28[3]).

Von diesen 28 Liegenschaften waren mit Ausgedinge belastet 2 oder 7·15% [4]), vom Ausgedinge frei 26 oder 92·85%.

Mit Ausgedingen waren im Jahre 1899 nachstehende Liegenschaften belastet:

Grundbuchseinlage	Ausmaß	Reinertrag in Gulden	Wert nach dem 30fachen Reinertrage	Absolute Gesamtverschuldung in Gulden	Relative Verschuldung
3	16 *ha* 64 *a* 67 *m*²	312·46	9.373·80	5000	53·34%
65	3 *ha* 78 *a* 22 *m*²	92·01	2.760·30	500	18·12%
zusammen	20 *ha* 42 *a* 89 *m*²	404·47	12.134·10	5500	35·73%

[1]) Die Feststellungsart des Besitzwertes auf Grund eines x-fachen Katastralreinertrages hat allerdings große Mängel. Sie ist weder exakt noch mit Rücksicht auf örtliche Verschiedenheiten und individuelle Abweichungen hinreichend verläßlich, doch für das durchschnittliche Gesamtergebnis ist der Katastralreinertrag doch ein richtigerer Maßstab, als das bloße Flächenausmaß ohne Rücksicht auf den Ertrag oder als die individuelle und deshalb im allgemeinen erst recht wenig verläßliche Abschätzung durch Sachverständige. Das 30-fache des Katastralreinertrages kann aber trotz mancher, in Ausnahmsfällen vielleicht begründeter Einwendungen doch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle auf Grund langjähriger Erfahrungen kreditgewährender Geldinstitute eher für niedrig als für zu hoch angenommen werden.

[2]) Nach der Volkszählung vom Jahre 1890.

[3]) Es wurden hiebei nicht nur für sich bestehende Bauerngüter, welche mit einer Konskriptionsnummer und mit Wirtschaftsgebäuden versehen sind, berücksichtigt, sondern auch bloße Grundstücke, insoferne sie einen selbständigen Grundbuchskörper bilden. In mehreren Grundbuchseinlagen vorgeschriebene, aber einem und demselben Besitzer gehörige Grundstücke wurden als eine Einheit angenommen.

[4]) Es wurden nur solche grundbücherlich haftende Ausgedinge berücksichtigt, die tatsächlich noch bestanden, wo also die Ausgedingler noch am Leben waren.

Digitized by Google

Die Ausgedingsverhältnisse waren gestaltet folgendermaßen:

Grundbuchseinlage	Anzahl der Ausgedingler	Das Verhältnis zum Besitzer	Das gegenwärtige Alter der Ausgedingler Jahre	Ihr Alter im Zeitpunkte der Ausgedingsbestellung Jahre	Das Ausgedinge besteht seit dem Jahre	Die bisherige Dauer des Ausgedinges
3	1	verwandt	61	51	1889	10 Jahre
65	1	fremd	?	?	1893	6 Jahre

Die Ausgedinge bestehen in

Grundbuchseinlage

3 freier Wohnung, jährlicher Geldrente von 200 fl. ö. W. dem Anspruche auf tägliche Leistung von $^1/_2$ *l* Milch, 1 Ei, jährlich 2 *m* Holz und 10 *q* Steinkohle;

65 jährlicher Geldrente von 120 fl. ö. W.

Grundbuchseinlage	Approximativer 10-fach kapitalisierter Geldwert des Ausgedinges [1])	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges und der übrigen Schulden im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft
3	3000 fl.	32·04%	85·38%
65	1200 fl.	43·48%	61·60%
durchschnittlich	2100 fl.	37·76%	73·49%

Außer den oben erwähnten Ausgedingen, welche auf Liegenschaften mit einem 25 fl. übersteigenden Reinertrage haften, kommen in dieser Ortschaft noch Ausgedinge auf kleinen Anwesen vor, mit denen kein Besitz von landwirtschaftlichen Grundstücken verbunden ist. Die durchschnittliche Dauer dieser Ausgedinge beträgt 15 Jahre, das durchschnittliche Lebensalter der Ausgedingler 52 Jahre. Diese Ausgedinge bestehen überwiegend im Anspruche auf gemeinsamen Tisch mit dem Besitzer — in manchen Fällen wird die Arbeitsunfähigkeit des Ausgedinglers, in anderen Fällen wieder die Arbeitsaushilfe desselben vorausgesetzt — ferner auf Beleuchtung, Beheizung und Begräbnisausstattung.

Die übrigen 26 Liegenschaften mit einem Reinertrage über 25 fl., die mit keinem Ausgedinge belastet sind, haben zusammen

ein Ausmaß von . . . . . 304 *ha* 15 *a* 95 m^2
Katastralreinertrag . . . . . 6.583 fl. 26 kr.
einen Wert nach dem 30-fachen Katastralreinertrage . . . . . 197.497 fl. 80 kr.

[1]) Auch hier mußte man sich mit einer nur schematischen Berechnung des kapitalisierten Wertes des Ausgedinges begnügen und konnte auf individuelle, nach streng versicherungstechnischer Methode durchgeführte Ermittelung nicht eingegangen werden.

Digitized by Google

Gesamtverschuldung . . . . . 274.146 fl. 66 kr. [1])
oder relativ . . . . . 138·81%.

In dieser Ortschaft fällt die verhältnismäßig geringe Anzahl von Ausgedingen auf kleinen und mittleren Liegenschaften auf. Nur der dreizehnte Teil sämtlicher Liegenschaften ist mit Ausgedinge belastet. Der Grund hiefür ist jedenfalls in der Nähe dieser Ortschaft von der Hauptstadt, in rascherem Besitzwechsel und im Zurückweichen der Naturalwirtschaft zu suchen. Dagegen scheint hier das Ausgedinge als Schutzwehr gegen das Eindringen der Geldwirtschaft zu wirken, die namentlich durch die hohe Verschuldungsziffer gekennzeichnet wird. Das Verschuldungsverhältnis beträgt nämlich dort, wo kein Ausgedinge vorkommt, 138·81%, dagegen dort, wo es ein solches gibt, mit dem kapitalisierten Ausgedinge bloß 73·49%, ohne dasselbe sogar nur 35·73%.

Der kapitalisierte Wert der Ausgedinge beträgt etwas über ein Drittel des Wertes der Liegenschaften. Die übrigen Momente, die sonst in Betracht zu ziehen wären, namentlich das Alter der Ausgedingler, die Dauer des Ausgedinges, der Umfang desselben, schließen wegen zu geringer Anzahl der einzelnen Fälle jedwede Schlußfolgerung aus.

2. Die Gemeinde Senomat:

Bevölkerungszahl 897 Einwohner.

Gesamtkatastralausmaß 946 *ha* 88 *a* 32 m^2.

Gesamtkatastralreinertrag 13.902 fl. 59 kr. ö. W.

Zahl der Liegenschaften mit einem Reinertrag über 25 fl. 41

Von diesen 41 Liegenschaften waren mit Ausgedinge belastet 14 oder 34·15%, vom Ausgedinge frei 27 oder 65·85%.

Mit Ausgedinge waren im Jahre 1900 nachstehende Liegenschaften belastet:

Grundbuchseinlage	Ausmaß	Reinertrag in Gulden	Wert nach dem 30-fachen Reinertrage	Absolute Gesamtverschuldung in Gulden	Relative Verschuldung
15	15 *ha* 13 *a* 37 m^2	220·10	6603·—	—	—
17	7 *ha* 17 *a* 48 m^2	82·41	2472·30	2661·04	107·64
18	20 *ha* 72 *a* 77 m^2	286·09	8582·70	9083·33	105·84
25	13 *ha* 60 *a* 27 m^2	155·98	4679·40	5980·—	127·80
27	10 *ha* 55 *a* 61 m^2	283·38	8501·40	3300·—	38·81

[1]) Die simultane Verschuldung inbegriffen.

Digitized by Google

Grundbuchseinlage	Ausmaß	Reinertrag in Gulden	Wert nach dem 30-fachen Reinertrage	Absolute Gesamtverschuldung in Gulden	Relative Verschuldung
28	9 *ha* 24 *a* 31 *m²*	177·54	5326·20	3830·—	71·91
29	23 *ha* 47 *a* 39 *m²*	410·30	12309·—	15689·77	127·46
42	10 *ha* 02 *a* 76 *m²*	119·58	3587·40	938·—	26·15
46	9 *ha* 95 *a* 78 *m²*	158·37	4751·10	4077·—	85·81
62	6 *ha* 22 *a* 68 *m²*	148·20	4446·—	—	—
63	7 *ha* 36 *a* 45 *m²*	103·39	3101·70	1700·—	54·82
65	6 *ha* 55 *a* 15 *m²*	121·48	3644·40	2980·—	81·77
67	11 *ha* 99 *a* 37 *m²*	201·24	6037·20	9995·—	165·56
75	8 *ha* 57 *a* 80 *m²*	210·11	6303·30	6146·84	97·52
Zusammen .	160 *ha* 61 *a* 19 *m²*	2678·17	80345·10	66380·98	82·62

Die Ausgedingsverhältnisse waren nachstehende:

Grundbuchseinlage	Anzahl der Ausgedingler	Verhältnis zum Besitzer	Gegenwärtiges Alter der Ausgedingler Jahre	Ihr Alter im Zeitpunkte der Ausgedingbestellung	Das Ausgedinge besteht seit dem Jahre	Die bisherige Dauer des Ausgedinges
15	2	Fremd	78 und 68	65 und 63 Jahre	1895	5 Jahre
17	1	„	76	57 Jahre	1881	19 „
18	1	Verwandt	74	68 „	1894	6 „
25	1	„	70	62 „	1892	8 „
27	1	„	75	57 „	1882	18 „
28	1	„	70	64 „	1894	6 „
29	1	„	76	68 „	1892	8 „
42	1	„	64	55 „	1891	9 „
46	1	„	75	61 „	1886	14 „
62	1	Fremd	76	72 „	1896	4 „
63	2	„	80 und 76	76 und 72 Jahre	1896	4 „
65	2	Verwandt	70 „ 60	69 „ 59 „	1899	1 „
67	1	„	60	58 Jahre	1898	2 „
75	2	Fremd	76 und 60	70 und 54 Jahre	1894	6 „
Durchschnittlich				57½ Jahre		7·8 Jahre

Die Ausgedinge bestehen in:

Grundbuchseinlage 15: freier Wohnung und Stallbenützung 6 *hl* Weizen, 6 *hl* Korn, 10 *hl* Erdäpfeln, 4 *m* Holz, 15 *q* Kohle, 2 Schock Eier, dem vierten Teile der gesamten Obsternte, 12 *kg*

Digitized by Google

Butter, 1 Schweine im Werte von 15 fl., täglich $^2/_3$ *l* Milch, jährlicher Geldrente von 40 fl.

Grundbuchseinlage 17: freier Wohnung, Dachboden-, Stall- und teilweiser Scheunebenützung, 4 Strich Korn, 1 Strich Weizen, 1 Strich Gerste, 2 Strich Erdäpfeln, 6 *q* Heu, 9 *q* Stroh, jährlicher Geldrente von 8 fl., Ausstattung des Begräbnisses.

Grundbuchseinlage 18: freier Wohnung, Dachboden- und Kammerbenützung, 8 *hl* Weizen, 8 *hl* Korn, 6 *hl* Erdäpfeln, 4 Schock Eier, 1 *q* gedörrter Pflaumen, 1 *q* frischer Pflaumen, 1 Schweine im Gewichte von 50 *kg*, 5 *m* Holz, 15 *q* Kohle, 18 *kg* Butter, täglich 2 *l* Milch, jährlicher Geldrente von 150 fl.

Grundbuchseinlage 25: freier Wohnung und Dachbodenbenützung, 6 *hl* Weizen (zu 6 fl.), 8 *hl* Korn (zu 4 fl.), 10 *hl* Erdäpfeln (zu 80 kr.), 20 *kg* Salz (zu 13 kr.), 2 Schock Eier (zu 60 kr.), 6 *m* Holz (zu 1 fl. 50 kr.), 20 *q* Steinkohle (zu 40 kr.), 45 *kg* Schweinefleisch (zu 50 kr.), 26 *kg* Butter (zu 60 kr.), täglich $^1/_2$ *l* Milch (zu 2 kr), jährlicher Geldrente von 60 fl.

Grundbuchseinlage 27: freier Wohnung, $5^1/_2$ *hl* Weizen, $5^1/_2$ *hl* Korn, $2^1/_2$ *hl* Gerste, 9 *hl* Erdäpfeln, 30 *kg* Schweinefleisch, 20 *kg* Salz, 4 *m* Holz, 16 *q* Steinkohle, täglich 2 Seidel Milch, jährlicher Geldrente von 50 fl. und Begräbnisausstattung im Werte von 60 fl.

Grundbuchseinlage 28: freier Wohnung, 6 *hl* Korn, 6 *hl* Weizen, 5 *hl* Erdäpfeln, 13 *kg* Butter, 3 Schock Eier, 10 *kg* Salz, 3 *m* Holz, 30 *q* Kohle, 30 *kg* Schweinefleisch, Benützung von 5 Obstbäumen, täglich 1 *l* Milch, jährlicher Geldrente von 60 fl., Begräbnisausstattung.

Grundbuchseinlage 29: freier Wohnung und jährlicher Geldrente von 200 fl.

Grundbuchseinlage 42: freier Wohnung, Dachboden- und Kellerbenützung, 3 *hl* Korn, 2 *hl* Weizen, 1 *hl* Hafer, 8 *hl* Erdäpfeln, 10 *kg* Butter, 5 *kg* Salz, 2 *m* Holz, $7^1/_2$ *q* Kohle, 1 Schock Eier, täglich $^1/_2$ *l* Milch, dem vierten Teile der gesamten Obsternte, jährlicher Geldrente von 15 fl.

Grundbuchseinlage 46: 6 Strich Korn, 2 Strich Weizen, 2 Strich Gerste, 3 *q* Heu, jährlicher Geldrente von 50 fl.

Grundbuchseinlage 62: freier Wohnung, 3 *m* Holz, 15 *q* Braunkohle, jährlicher Geldrente von 120 fl.

Grundbuchseinlage 63: freier Wohnung und jährlicher Geldrente von 50 fl.

Digitized by Google

Grundbuchseinlage 65: freier Wohnung, Dachboden-, Stall-, Schuppen- und Kellerbenützung, 325 *kg* Weizen, 800 *kg* Erdäpfeln, 15 *kg* Schweinefleisch, 8 *kg* Schweinefett, 7 *kg* Butter, 3 Schock Eier, 3 *m* Holz, 20 *q* Kohle, täglich 1 *l* Milch, dem dritten Teile der gesamten Obsternte, Zufuhr des Getreides zur Vermahlung in die Mühle, jährlicher Geldrente von 30 fl.

Grundbuchseinlage 67: freier Wohnung-, Dachboden-, Stall- und Kellerbenützung, 10 *kg* Brot, 13 *kg* Butter, 13 *kg* Schweinefleisch, 5 *q* Erdäpfeln, 20 *kg* gedörrter Pflaumen, 40 *q* Kohle, 4 *m* Holz, 20 *kg* Schweinefett, täglich 1 Ei und 2 Seidel Milch, nötigem Stroh, Benützung des vierten Teiles des Gartens, jährlicher Geldrente von 240 fl., Begräbnisausstattung.

Grundbuchseinlage 75: freier Wohnung, Keller-, Stall-, Schuppen- und Dachbodenbenützung, 10 *hl* Erdäpfeln, 3 *m* Holz, 30 *q* Kohle, jährlicher Geldrente von 100 fl.

Grundbuchseinlage	Approximativer 10-fach kapitalisierter Geldwert des Ausgedinges	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges und der übrigen Schulden im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft
15	1500 fl.	22·71%	22·71%
17	350 fl.	14·15%	121·79%
18	3000 fl.	34·95%	140·79%
25	2000 fl.	42·74%	170·54%
27	1630 fl.	19·17%	57·98%
28	1825 fl.	34·26%	106·17%
29	2000 fl.	16·24%	143·70%
42	700 fl.	18·51%	44·66%
46	800 fl.	16·83%	102·64%
62	1300 fl.	29·24%	29·24%
63	500 fl.	16·12%	70·94%
65	1000 fl.	27·44%	109·21%
67	3050 fl.	50·52%	216·08%
75	1250 fl.	19·83%	117·35%
Durchschnittlich .	1493 fl.	26·01%	108·63%

Die übrigen 27 Liegenschaften mit einem Katastralreinertrage über 25 fl., die mit keinem Ausgedinge belastet sind,

Digitized by Google

haben zusammen ein Ausmaß von . .	593 *ha* 11 *a* 7 *m²*
Katastralreinertrag	10.594 fl. 49 kr.
einen Wert nach dem 30-fachen Katastral-reinertrage	317.834 fl. 70 kr.
Gesamtverschuldung	102.324 fl. 15 kr.
oder relativ	32·19%.

In dieser Ortschaft war mehr als der dritte Teil sämtlicher Liegenschaften mit einem Reinertrage über 25 fl. mit Ausgedinge belastet. Das Ausgedinge kommt hier folglich sehr häufig vor. Auf die Verschuldungsverhältnisse übt dasselbe offenbar einen nachteiligen Einfluß, denn bei Liegenschaften, die vom Ausgedinge frei sind, beträgt die Verschuldung nicht einmal ein Drittel des kapitalisierten Reinertrages, wogegen bei Liegenschaften, die mit einem Ausgedinge belastet sind, die Verschuldung, die Ausgedingslast nicht gerechnet, bis $^4/_5$ des kapitalisierten Reinertrages erreicht.

Die Zahl der Ausgedingler betrug in 4 Fällen je 2, in den übrigen 10 Fällen je 1. In 9 Fällen waren der Ausgedingler mit dem Besitzer verwandt, sonst waren sie einander fremd. Die durchschnittliche Dauer des Ausgedinges betrug 7·8 Jahre, am längsten hat ein Ausgedinge 19 Jahre gedauert. Der älteste Ausgedingler erreichte das achtzigste, der jüngste das sechzigste Lebensjahr; das durchschnittliche Alter, in welchem sich die Ausgedingler zur Ruhe begaben, betrug $57^1/_2$ Jahre.

Der Inhalt der Ausgedinge war in dieser Ortschaft sehr mannigfaltig und umfangreich und erscheinen dieselben als eine sehr drückende Last, indem ihr 10fach kapitalisierter Geldwert durchschnittlich ungefähr 1500 fl. beträgt, was mehr als einem Viertel des Liegenschaftswertes gleichkommt. Mit Einrechnung der sonstigen Schulden übersteigen die Ausgedinge sogar diesen Wert. Die mit Ausgedinge behafteten Liegenschaften können daher als überschuldet angesehen werden.

3. Die Gemeinde Cimic.

Bevölkerungszahl 597 Einwohner.

Gesamtkatastralausmaß . . .	667 *ha* 90 *a* 05 *m²*
Gesamtkatastralreinertrag . . .	4.862 fl. 06 kr.

Zahl der Liegenschaften mit einem Reinertrage über 25 fl. ?, von denen mit Ausgedinge 6 belastet waren.

Mit Ausgedinge waren im Jahre 1899 folgende Liegenschaften in dieser Ortschaft belastet:

Digitized by Google

Grundbuchseinlage	Ausmaß	Reinertrag in Gulden	Wert nach dem 30-fachen Reinertrage in Gulden	Absolute Gesamtverschuldung in Gulden	Relative Verschuldung
1	15 *ha* 54 *a* 06 m^2	104·03	3120·90	2550·—	81·73
4	20 *ha* 20 *a* 96 m^2	133·46	4003·80	4555·—	110·87
6	25 *ha* 63 *a* 08 m^2	170·78	5123·40	3740·—	73·—
8	19 *ha* 45 *a* 49 m^2	135·85	4075·50	6550·—	160·73
17	24 *ha* 42 *a* 99 m^2	201·50	6045·—	4460·—	73·78
56	29 *ha* 27 *a* 03 m^2	385·67	11570·10	5084·97	43·95
Zusammen .	134 *ha* 53 *a* 61 m^2	1131·29	33938·70	26939·97	79·83

Die Ausgedingsverhältnisse waren nachstehende:

Grundbuchseinlage	Anzahl der Ausgedingler	Verhältnis zum Besitzer	Gegenwärtiges Alter der Ausgedingler	Ihr Alter im Zeitpunkte der Ausgedingsbestellung	Das Ausgedinge besteht seit dem Jahre	Die bisherige Dauer des Ausgedinges
1	2	Fremd	?	?	1898	1 Jahr
4	2	„	?	?	1899	—
6	1	Verwandt	?	?	1871	28 Jahre
8	2	Fremd	?	?	1898	1 Jahr
17	2	Verwandt	?	?	1893	4 Jahre
56	1	„	?	?	1897	2 „
Durchschnittlich						6 Jahre

Die Ausgedinge bestehen in:

Grundbuchseinlage 1. : ?

Grundbuchseinlage 4: ?

Grundbuchseinlage 6: 7 Maß Korn, 3 Maß Gerste, 3 Maß Weizen, 16 Maß Erdäpfeln, 1 Klafter Holz, 1 Schweine.

Grundbuchseinlage 8: In freier Wohnung, Nutznießung eines Ackers, 3 Maß Weizen, 10 Maß Korn, 6 Maß Gerste, 1 Maß Erbsen, 20 Maß Erdäpfeln, 2 Maß Hafer, 50 Pfund Salz, Erhaltung einer Kuh, 2 Schafe, 1 Gans, 4 Hennen, 6 *m* Holz 1 Ferkel, jährlicher Geldrente von 17 fl. Im Todesfalle des einen Ausgedinglers werden die Leistungen auf die Hälfte reduziert.

Grundbuchseinlage 17: In freier Wohnung, Benützung des dritten Teiles des Gartens, 12 *m* Holz, 2 *kg* Öl, 5 *hl* Weizen, 7 *hl* Korn, 2 *hl* Hafer, 2 *hl* Gerste, $^1/_4$ *hl* Erbsen, 15 *hl* Erdäpfeln, 6 *hl* Mohn, 80 *kg* Salz, Kohl, $^1/_4$ *hl* Flachssamen, Erhaltung einer

Digitized by Google

Kuh, 4 Schafe, 1 Gans, 6 Hennen, in Gewährung von Bekleidung und Beschuhung im Werte jährlicher 30 fl., 13 *kg* Schweinefleisch, 13 *kg* Ochsenfleisch, 1 Ferkel, 3 *q* Heu, Ausstattung des Begräbnisses. Nach dem Tode des einen Ausgedinglers werden die Leistungen entsprechend reduziert, nach dem Tode beider hat ihre Tochter Anspruch auf lebenslängliche freie Wohnung, Verpflegung, jährliche Geldrente von 20 fl., ferner 1 *hl* Weizen, 1 *hl* Korn, 1 Schock Eier, täglich 2 *l* Milch, Bekleidung, Beschuhung und Begräbnisausstattung.

Grundbuchseinlage 56: In freier Wohnung, 9 *m* Holz, 2 *hl* Weizen, 2 *hl* Korn, Milch von einer Kuh, Gartenbenützung und in jährlicher Geldrente von 200 fl.

Grundbuchseinlage	Approximativer 10-fach kapitalisierter Geldwert des Ausgedinges in Gulden	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft	Relativer Wert des kapitalisierten Ausgedinges und der übrigen Schulden im Verhältnisse zum Werte der Liegenschaft
1	?	?	?
4	?	?	?
6	550·—	10·73%	83·73%
8	1350·—	33·12%	193·85%
17	5000·—	82·71%	156·49%
56	3000·—	25·93%	69·88%
Durchschnittlich .	2475·—	36·92%	116·75%

Nachdem in dieser Ortschaft über die übrigen Liegenschaften, deren Katastralreinertrag 25 fl. übersteigt und die mit keinem Ausgedinge belastet sind, keine verläßliche Daten zu erlangen waren, mußte leider auf die Vergleichung dieser beiden Kategorien sowohl mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Ausgedinges als auch mit Rücksicht auf die Verschuldungsverhältnisse verzichtet werden.

Die Zahl der Ausgedingler betrug in vier Fällen je 2, in zwei Fällen je 1. In drei Fällen waren der Ausgedingler mit dem Besitzer verwandt, in den anderen drei Fällen fremd. Die durchschnittliche Dauer des Ausgedinges betrug 6 Jahre, am längsten dauerte ein Ausgedinge 28 Jahre. Das Alter der Ausgedingler konnte nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

So weit die Ausgedingsleistungen erhoben werden konnten, waren dieselben sehr bedeutend und umfangreich. Ihr kapitalisierter Wert beträgt über ein Drittel des Liegenschaftswertes. Mit Einrechnung der sonstigen Schulden übersteigt auch hier die Ausgedingslast diesen Wert.

4. Die Gemeinde Kožušan.

Bevölkerungszahl 507 Einwohner.

Gesamtkatastralausmaß 444 *ha* 08 *a* 58 m^2.

Gesamtkatastralreinertrag 15.406 fl. 21 kr.

Zahl der Liegenschaften, deren Reinertrag 25 fl. übersteigt, 81.

Von diesen 81 Liegenschaften waren mit Ausgedinge belastet 15 oder 18·51%, vom Ausgedinge frei 66 oder 81·49%.

Mit Ausgedinge waren im Jahre 1899 folgende Liegenschaften belastet:

Grundbuchseinlage	Ausmaß	Reinertrag in Gulden	Wert nach dem 30-fachen Reinertrage in Gulden	Absolute Gesamtverschuldung in Gulden	Relative Verschuldung
3	16 *ha* 90 *a* 04 m^2	625·80	18744·—	11000·—	58·69
4	9 *ha* 83 *a* 08 m^2	352·52	10575·60	12000·—	113·47
8	16 *ha* 38 *a* 51 m^2	579·21	17376·30	9000·—	51·79
10	17 *ha* 50 *a* 56 m^2	628·12	18843·60	500·—	2·65
16	3 *ha* 58 *a* 26 m^2	127·95	3838·50	5726·21	149·19
17	2 *ha* 92 *a* 57 m^2	113·65	3409·50	3120·—	91·52
19	5 *ha* 75 *a* 31 m^2	212·89	6386·70	1000·—	15·62
22	1 *ha* 04 *a* 09 m^2	31·69	950·70	2200·—	231·57
23	1 *ha* 71 *a* 31 m^2	58·61	1758·30	—	—
27	16 *ha* 77 *a* 63 m^2	624·69	18740·70	600·—	3·20
32	15 *ha* 10 *a* 52 m^2	549·52	16485·60	9400·—	57·02
33	17 *ha* 90 *a* 91 m^2	644·81	19344·30	4000·—	20·67
44	1 *ha* 62 *a* 25 m^2	67·95	2038·50	4139·34	203·10
54	4 *ha* 75 *a* — m^2	178·14	5344·20	1000·—	18·71
97	1 *ha* 79 *a* 51 m^2	79·54	2386·20	300·—	12·57
Zusammen	133 *ha* 59 *a* 55 m^2	4874·09	146222·70	63985·55	68·65

Digitized by Google

Die Ausgedingsverhältnisse waren nachstehend:

Grundbuchseinlage	Anzahl der Ausgedingler	Verhältnis zum Besitzer	Gegenwärtiges Alter der Ausgedingler Jahre	Ihr Alter im Zeitpunkte der Ausgedingsbestellung	Das Ausgedinge besteht seit dem Jahre	Die bisherige Dauer des Ausgedinges
3	1	Verwandt	65	48 Jahre	1882	17 Jahre
4	1	Fremd	70	67 „	1896	3 „
8	2	„	66 und 56	61 und 51 Jahre	1894	5 „
10	2	Verwandt	60 und 65	37 „ 42 „	1876	23 „
16	1	Fremd	58	34 Jahre	1875	24 „
17	1	„	61	58 „	1896	3 „
19	1	Verwandt	54	53 „	1898	1 Jahr
22	1	Fremd	76	55 „	1878	21 Jahre
23	1	„	59	42 „	1882	17 „
27	1	Verwandt	60	32 „	1871	28 „
32	1	Fremd	65	63 „	1897	2 „
33	2	Verwandt	55 und 51	55 und 51 Jahre	1899	—
44	1	„	86	64 Jahre	1877	22 Jahre
54	2	„	49 und 49	49 und 49 Jahre	1899	—
97	1	„	75	61 Jahre	1885	14 Jahre
Durchschnittlich				$51^1/_2$ Jahre		12 Jahre

Sämtliche diese Ausgedinge bestehen nicht in Leistungen, sondern in freier Wohnung und Nutznießung bestimmter Grundstücke, wobei der Besitzer verpflichtet ist, diese Grundstücke auf seine Kosten gehörig bebauen zu lassen, zu diesem Zwecke das nötige Zugvieh beizustellen und entsprechende Räumlichkeiten in der Scheune, im Stalle, Speicher, Keller, Dachboden u. s. w. unentgeltlich dem Ausgedingler zur Verfügung zu stellen.

Die übrigen 66 Liegenschaften, deren Reinertrag 25 fl. übersteigt und die mit keinem Ausgedinge belastet sind, haben zusammen ein Ausmaß von . . . 271 *ha* 41 *a* 47 m^2.

Gesamtkatastralreinertrag . . . 9.600 fl. 71 kr.

Gesamtwert nach dem 30-fachen Reinertrage . . . . . 288.021 fl. 30 kr.

Gesamtverschuldung . . . . 88.030 fl. 17 kr.

oder relativ . . . . . 30·56%.

In dieser Ortschaft war beinahe der vierte Teil sämtlicher Liegenschaften, deren Katastralreinertrag 25 fl. übersteigt, mit Ausgedinge belastet. Dieses Zahlenverhältnis erscheint noch höher,

Digitized by Google

wenn man als Grundlage das Gesamtausmaß und den Katastralreinertrag nimmt, indem es dann beinahe ein Drittel erreicht. Das Ausgedinge ist hier also sehr verbreitet.

Ferner sind hier auch die Verschuldungsverhältnisse der mit Ausgedinge belasteten und nichtbelasteten Liegenschaften nicht ohne Interesse. Während bei den ersteren die Verschuldung ohne Rücksicht auf das Ausgedinge zwei Drittel des kapitalisierten Reinertrages übersteigt, erreicht dieselbe bei den letzteren nicht ein ganzes Drittel. Die mit Ausgedinge belasteten Liegenschaften sind daher, die Ausgedingslast nicht gerechnet, relativ doppelt so viel verschuldet als die unbelasteten.

Die Zahl der Ausgedingler betrug in vier Fällen je 2, in den übrigen nur 1. Verwandt waren die Ausgedingler mit dem Besitzer nur in 8 Fällen, sonst waren sie fremd infolge des stattgefundenen Besitzwechsels. Beinahe in der Hälfte sämtlicher Fälle ging folglich die Liegenschaft aus dem Familienbesitz ins fremde Eigentum über. Die durchschnittliche Dauer des Ausgedinges betrug 12 Jahre, das am längsten dauernde Ausgedinge besteht schon seit 28 Jahren. Der älteste Ausgedingler zählt 86 Jahre, der jüngste 49 Jahre. Das Durchschnittsalter, in welchem die Bauern die Liegenschaft ihrem Nachfolger übergaben, betrug $51^1/_2$ Jahre. Darunter befinden sich jedoch auch Bauern, welche schon mit 37, ja sogar mit 34 und 32 Jahren zu wirtschaften aufgehört haben, 8 von den 19 waren überhaupt unter 50 Jahren. Die Ausgedingsbestellung findet hier somit sehr frühzeitig statt.

Das Ausgedinge besteht in dieser Ortschaft in keinen festen Leistungen, sondern in Nutznießung von Grundstücken. Nachdem diese Grundstücke, öfters auch nur deren einzelne Teilstücke, im Ausgedingsvertrage in der Regel nicht nach Parzellennummern, sondern nach der ortsüblichen Benennung angeführt sind, konnte ihr Ausmaß und ihr Katastralreinertrag nicht ermittelt werden, wodurch auch die Feststellung des Umfanges und die Höhe der Ausgedinge und ihres Verhältnisses zur Größe und Ertragsfähigkeit der Liegenschaften nicht möglich war.

Dies ist das Gesamtergebnis und die ganze Ausbeute des dürftigen statistischen Materials, das überhaupt zu Gebote stand. Es wäre wohl des weiteren, hieraus theoretische Folgerungen zu ziehen, das Typische der Ausgedingserscheinungen zu erfassen, ihren Zusammenhang mit anderen Tatsachen festzustellen und in dieser Richtung auf empirischem Wege bestimmte Regel-

Digitized by Google

mäßigkeiten aufzudecken. Ein solcher Zusammenhang ließe sich beispielsweise mit Rücksicht auf die Frage verfolgen, welchen Einfluß das Ausgedinge, seine Höhe und Dauer, ferner das Alter der Ausgedingler auf die Verschuldung, auf Exekutionen und Zwangsversteigerungen der Liegenschaften, auf die Häufigkeit der Prozesse, auf die Bevölkerungs- und Auswanderungsziffern, auf die Art der landwirtschaftlichen Produktion u. s. w. ausübt. Die Lösung dieser Aufgabe ist auf Grund des bisher vorhandenen statistischen Materials leider unmöglich, denn dasselbe ist allzu spärlich und lückenhaft, als daß es mittels streng wissenschaftlicher Methode zu erkenntnis-theoretischen Zwecken benützt werden könnte. Es wäre die Gefahr vorhanden, daß eine gar so geringe Zahl von ermittelten Tatsachen zu unbegründeten Verallgemeinerungen führen könnte und infolge dessen Trugschlüsse nicht ausgeschlossen wären. Und ein solches Verfahren wäre um so bedenklicher, als auf diesem Wege eben eine verläßliche Stütze für die praktische Lösung der Ausgedingsfrage gewonnen werden soll.

IV.

Jede im geltenden Rechte fußende Institution, mag dieses Recht Ausfluß des autoritativen gesetzgeberischen Willens oder aber gesetzliche Anerkennung einer Rechtsgewohnheit sein, übt immer bedeutenden Einfluß auf die gesamte gesellschaftliche Entwicklung. Dieser Einfluß wird um so anhaltender sein, je wichtiger für den einzelnen und für die Gesamtheit die Verhältnisse sind, deren Regelung diese Institution zum Gegenstande hat, je zahlreicher die Kreise, auf die sich deren Wirkung erstreckt und je öfter und häufiger sie im Leben vorkommt. Alles dieses gilt in vollem Maße vom Ausgedinge. Durch das Ausgedinge werden in letzter Reihe die Eigentums- und erbrechtlichen Beziehungen zum Grund und Boden berührt, welche einen, und zwar den wichtigsten Grundpfeiler der heutigen Rechts- und Wirtschaftsordnung bilden; sein Wirkungsgebiet umfaßt weite Kreise der landwirtschaftlichen Produzenten, namentlich der selbständigen Landwirte, es hat sich seit undenklichen Zeiten bei der ländlichen Bevölkerung so weit verbreitet und so tief eingelebt, daß es sich sogar in einem von fremdem individuali-

Digitized by Google

stischen Geiste durchdrungenen Rechtssysteme volle Geltung zu verschaffen wußte.

Diese Verbreitung und Wichtigkeit des Ausgedinges macht es zur Pflicht, dasselbe und seine Wirkungen einer objektiven Kritik zu unterziehen. Eine solche Kritik wird trachten, sowohl die Vor- als auch die Nachteile dieser Institution in volles Licht zu stellen, damit auf Grund einer objektiven Würdigung aller Umstände zur Beantwortung der Frage geschritten werden könne, ob die heutige Einrichtung des Ausgedinges mit dem allgemeinen Interesse und demjenigen des Bauernstandes insbesondere im Einklange steht oder aber, ob eine Reform des Ausgedinges und in welcher Richtung erforderlich wäre. Hiebei soll diejenige Form des Ausgedinges Gegenstand der Kritik werden, in welcher es heute vorkommt, also seine gegenwärtige Ausgestaltung, wo es rechtlich auf voller, keinen autoritativen Beschränkungen unterworfener Vertragsfreiheit beruht. Auch darf hiebei nicht von einem einzigen Gesichtspunkte ausgegangen werden, sondern es soll das volkswirtschaftliche, das soziale und auch das ethische Moment ins Auge gefaßt und alle Licht und Schattenseiten gehörig berücksichtigt werden [1]).

[1]) Ein derart objektiv kritischer Standpunkt ist dem Ausgedinge gegenüber nicht immer beobachtet worden. Gewöhnlich wurde das Ausgedinge einer sehr abfälligen Kritik unterzogen und in Bausch und Bogen verurteilt. So heißt es im Hofreskript für Böhmen v. 31. August 1753 über die Ausgedinge: „. . . Die zwar sehr im Schwunge gehenden und meistentheils von eingeschuldeten oder lüderlichen Hauswirthen ihren Ursprung habenden sogenannten Auszüge oder Ausgedinge . . . als eine dem Contribuenten ungemein nachtheilige Sache dahin gemässigt und eingeschränkt werden . . .“ (Kropatschek: a. a. O., II., 225.) Einen ähnlichen Standpunkt gegenüber den Ausgedingen in Böhmen hat die anonyme (Freih. v. Kressels) Denkschrift an Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1769 eingenommen, welche die erste Anregung zur Regelung des bäuerlichen Erbrechtes gab (Grünberg a. a. O. II., 319) und desgleichen die Antwort des böhmischen ständischen Landesausschusses auf dieses Promemoria v. 12. Jänner 1770 (Rieger: a. a. O. LVI.). Ähnlich Mayern a. a. O. 137, Runde a. a. O. in der Vorrede V. ff., Brauner a. a. O. 14 ff., Richter: „Die soziale Frage in der Landwirtschaft,“ Prag, 1891, 34 ff. Wie schwarz die praktischen landwirtschaftlichen Kreise über das Ausgedinge urteilen, darüber die Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Humpolec, abgedruckt im Berichte der böhmischen Sektion des Landeskulturrates von Böhmen: „Über Abschaffung des Ausgedinges auf Bauerngütern und Einführung der Zwangsaltersversicherung“. Druckschrift I. v. J. 1893.

Digitized by Google

1. Volkswirtschaftliche Gesichtspunkte.

Der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt wird für die Beurteilung des Ausgedinges, als einer vorwiegend wirtschaftlichen Institution, von außerordentlicher Wichtigkeit sein. In dieser Hinsicht hat das Ausgedinge zweifellos zahlreiche Vorteile:

a) Das Ausgedinge beeinflußt günstig die landwirtschaftliche Produktionstechnik. In dieser Beziehung — namentlich insoweit landwirtschaftliche Unternehmungen mittlerer Größe, bei denen das Ausgedinge meistenteils vorkommt, in Betracht kommen — ist die persönliche Mitwirkung des Landwirtes an den technischen Arbeiten von höchster Bedeutung. Diese Mitwirkung setzt jedoch in der landwirtschaftlichen Produktion gewisse persönliche Eigenschaften voraus: vor allem ein bestimmtes Maß physischer Kraft und hinreichender körperlicher Elastizität, welche die anstrengende und schwere Arbeit des Landwirts fast ununterbrochen, insbesondere aber zur Erntezeit, erfordert und welche den mannigfachen Wetterunbilden zu trotzen imstande wäre. Über ein derart hinreichendes Maß körperlicher Kraft verfügt jedoch der Mensch in der Regel nur in seinem Mannesalter In vorgerückten Jahren, und zwar in einem verhältnismäßig noch frühen Lebensalter, läßt die körperliche Kraft und Elastizität bei jedem, auch sonst gesunden Menschen nach. Dem Landwirt geht in der Regel die Fähigkeit zur Erfüllung seiner schweren Berufspflichten viel früher verloren, als jedem anderen, als dem Handelsmann, dem Großindustriellen und dem Handwerker, insoweit es sich nicht um bestimmte Handwerksgewerbe handelt, deren Ausübung schwere physische Arbeitsleistungen erfordert. Der altgewordene Landwirt, der seinen Berufspflichten wegen geschwächter körperlicher Kraft nicht mehr nachkommen kann, wäre genötigt, zu den erforderlichen Arbeiten besoldete Aushilfskräfte zu dingen, was den Wirtschaftsertrag gewiß recht ungünstig beeinflussen würde. Oder aber, es bliebe ihm nichts anderes übrig, als das Gut zu verkaufen und samt Familie fortzuziehen. Das alles kann er vermeiden, wenn er zur Zeit, wo seine körperliche Kraft zur Bewirtschaftung des Gutes nicht mehr ausreicht, das Gut seinem Sohne unter Vorbehalt des Ausgedinges ins Eigentum übergibt. Diese Handlungsweise ist gleich vorteilhaft sowohl für das Gut selbst als für den Besitzer. In gleichem Maße, wie die Kräfte des Vaters abnehmen, nehmen diejenigen des Sohnes zu; er wächst zum

Digitized by Google

Manne heran und muß seine junge Arbeitskraft nicht in fremden Diensten verbrauchen, sondern kann sie voll und ganz dem väterlichen Gute widmen. So verbleibt das erbgesessene Gut im Besitze des in voller Manneskraft stehenden Sohnes und die eine Generation löst die andere ab, bevor noch ihre physische Fähigkeit zur Bewirtschaftung lahmgelegt wird. Dieser Umstand ist für die landwirtschaftliche Produktionstechnik von unschätzbarem Vorteil.

Neben physischer Eignung ist in der Landwirtschaft auch die Lebenserfahrung ausschlaggebend. Erfahrung erwirbt man jedoch nur durch langjährige Übung, die wieder erst in späteren Lebensjahren gewonnen werden kann. Doch gerade bei der Landwirtschaft bildet, wie bereits erwähnt, höheres Alter ein Hindernis für den Fortschritt in der Produktionstechnik. Diese Schwierigkeit wird in anderen Lebensberufen, so im Handel, Gewerbe u. s. w., dadurch behoben, daß sich die Lebenserfahrung des Vaters und die Jugendkraft des Sohnes in einer und derselben Geschäftsunternehmung leicht vereinigen lassen und sich gegenseitig ergänzen. Der Sohn tritt noch zu Lebzeiten des Vaters in das Geschäft ein, wobei eine Arbeitsteilung in der Oberleitung nicht nur möglich, sondern sogar sehr vorteilhaft und wünschenswert ist. Eine solche Arbeitsteilung in der Oberleitung ist jedoch bei der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere in landwirtschaftlichen Betrieben mittlerer Größe, vollkommen ausgeschlossen. Hier ist im Gegenteile aus technischen und wirtschaftlichen Rücksichten eine streng einheitliche Leitung erforderlich, die Verwaltung muß in einer Hand vereinigt und von einem Willen beherrscht sein. Die Bewirtschaftung eines Bauerngutes verträgt nicht mehrere Herren. Es ist daher nicht gut denkbar, daß Vater und Sohn die Verwaltung des Gutes unter sich teilen, damit sowohl die Erfahrung des Alters als auch die Rüstigkeit der Jugend, beides zugleich zur Geltung käme. Doch gerade hier kann wieder das Ausgedinge dasjenige Mittel sein, womit dieser Zweck wenigstens annähernd zu erreichen ist. Der Sohn, der das Gut übernommen hat, wird allerdings alleiniger, durch keinen fremden Willen beschränkter Herr desselben, doch wenn er sonst mit dem Vater im guten Einvernehmen lebt, wird er gewiß dessen auf langjähriger Erfahrung gestützten Rat nicht entbehren. Schon die angeborene Anhänglichkeit zum angestammten Boden und dem elterlichen Besitze wird den alten Ausgedingler dazu anhalten, seinen Nachfolger mit weisen Ratschlägen bei allen

Digitized by Google

Gelegenheiten zu unterstützen, ihn zu belehren, zu warnen, und ein umsichtiger Landwirt würde gegen sein eigenes Interesse handeln, wenn er die Winke und Ratschläge des erfahrenen Vaters nicht befolgte und dieselben mißachtete. Auch in dieser Richtung kann das Ausgedinge eine wichtige Funktion erfüllen.

b) Eine andere vorteilhafte Wirkung des Ausgedinges, insoweit dasselbe in Naturalien besteht, hängt mit dieser naturalen Eigenschaft der Leistungen zusammen. Dieser naturale Charakter ist ein untrügliches Zeichen des hohen Alters dieser Institution. Er deutet darauf hin, daß der Ursprung des Ausgedinges auf derjenigen Entwickelungsstufe der Volkswirtschaft zu suchen ist, welche als die naturale bezeichnet wird, wo nicht nur der Güteraustausch, soweit es einen solchen überhaupt gegeben hat, sondern auch die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten in Naturalien stattgefunden hat und wo der gesamte Wirtschaftsprozeß der Produktion und Konsumtion innerhalb der geschlossenen Einzelnwirtschaft sich abspielte. Damals mußten naturgemäß auch die Verbindlichkeiten des Gutsübernehmers in Naturalien bestehen, um in eigener Hausproduktion beschafft werden zu können. Und es ist ein Beweis des sprichwörtlichen ländlichen Konservatismus, daß diese längst überlebte naturale Form sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, ungeachtet dessen, daß in der gegenwärtigen Verkehrswirtschaft auch die primitivsten und isoliertesten Wirtschaftseinheiten in den entlegensten Gegenden durch Tausende von Fäden mit der gesamten Volks- und Weltwirtschaft verknüpft und verflochten sind.

Doch gerade dieses hartnäckige Kleben am naturalen Charakter des Ausgedinges, scheinbar so veraltet und so schwer vereinbar mit den heutigen Verhältnissen, übt mitunter auch eine sehr vorteilhafte Wirkung gerade als Schutzwehr gegen manche ungünstigen Einflüsse der Verkehrswirtschaft.

Versteht man unter Produktivität im weiteren Sinne dasjenige Endresultat des Produktionsprozesses, wo nach Ersatz der Produktionskosten ein Überschuß erübrigt, der Reinertrag genannt wird, so kann dieser Reinertrag zweifacher Art sein. Es kann ein Naturalreinerttrag sein: wenn beispielsweise bei einer Aussaat von 1 *hl* Getreide 10 *hl* geerntet werden und die weiteren Produktionskosten 4 *hl* betragen, verbleibt ein Naturalreinertrag 5 *hl*. Dieser Naturalreinertrag kann Produktivität im engeren Sinne genannt werden. Aber unter Reinertrag kann man auch den Geldertrag verstehen, also im erwähnten Falle den

Digitized by Google

Geldwert jener 5 *hl* Getreide, und solchen Geldreinertrag wollen wir Rentabilität nennen. Die naturale Produktivität war für die Frage, ob die Produktion erfolgreich und wirtschaftlich begründet sei, in der Naturalwirtschaft ausschlaggebend, in der heutigen Verkehrswirtschaft kommt dagegen in Betracht vorwiegend die Rentabilität, der Geldwert des schließlichen Produktionsresultates. Doch die Naturalproduktivität und die Geldrentabilität sind zwei durchaus verschiedene Größen. Während die Naturalproduktivität bei der landwirtschaftlichen Produktion in erster Reihe von Naturelementen, chemischer und physikalischer Bodenbeschaffenheit, Produktionstechnik u. s. w. beeinflußt wird, haben bei der Geldrentabilität noch ganz andere Faktoren ihr entscheidendes Wort mitzureden. Die Höhe der Getreidepreise wird beeinflußt durch Bedarf und Deckung nicht nur des einheimischen, sondern — mit Modifikation des Schutzzolles — auch des auswärtigen Marktes, durch die Transportkosten, Börsespekulation u. s. w., also durch Faktoren, die erst in der Verkehrswirtschaft ihren Ursprung haben und Bedeutung erlangten. Daher der entscheidende Einfluß, den die Getreide- und Produktenpreise auf die gesamte landwirtschaftliche Produktion ausüben. Mag der Boden noch so fruchtbar und die Naturalproduktivität noch so ausgiebig sein, so kann doch bei sinkenden Getreidepreisen die Geldrentabilität verhältnismäßig sehr gering werden, und im Gegenteile, bei mittelguter Ernte, aber hohen Getreidepreisen kann trotz geringer Naturalproduktivität die Geldrentabilität ganz befriedigend sein. In dieser Richtung darf die genaue Unterscheidung zwischen dem Natural- und Geldertrage bei der landwirtschaftlichen Produktion nicht außeracht gelassen werden.

Doch darin besteht eben die vorteilhafte Wirkung des Naturalausgedinges, daß durch dasselbe jene scharfen Gegensätze zwischen dem Natural- und Geldreinertrage, welche oft Ursachen von schweren Agrarkrisen bilden, teilweise ausgeglichen und verringert werden. Es ist vorerst einleuchtend, daß mit dem Wesen der landwirtschaftlichen Produktion, wo die Erträgnisse in bestimmten regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, wieder nur periodisch wiederkehrende Verpflichtungen im Einklange sind. Der Landwirt, welcher sein regelmäßiges Einkommen aus den jährlichen Ernteerträgnissen bezieht, kann, ohne in Verlegenheit zu geraten, nur solche Zahlungen leisten, die ebenfalls in regelmäßigen Perioden zurückkehren. Deshalb entspricht der landwirtschaftlichen Produktion nur langfristiger Kredit in Form

Digitized by Google

von Darlehen gegen Annuitätenrückzahlungen. Eine plötzliche Kündigung des dargeliehenen Kapitals wird dem Landwirt immer Verlegenheit und Kosten bereiten und kann in einzelnen Fällen sogar Ursache seines wirtschaftlichen Ruines werden. Aber auch bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen des Landwirtes wird es nicht gleichgültig sein, ob dieselben in Naturalien oder Geld bestehen. Bei Naturalleistungen trägt der Landwirt bloß die Gefahr einer guten oder schlechten Ernte, er ist bloß von Naturelementen abhängig. Bei festen Geldzahlungen, wie Zinsen oder Annuitäten, wird dagegen der Landwirt noch einer weiteren Gefahr ausgesetzt und zwar derjenigen der Getreidepreisschwankungen, welche durch die mannigfaltigsten Wechselfälle der Konjunktur auf in- und ausländischen Märkten bedingt sind. Dadurch wird der Landwirt von Faktoren abhängig, die sich seiner Beeinflussung gänzlich entziehen. Mögen die Getreidepreise steigen oder fallen, möge infolgedessen das Geldeinkommen des Landwirtes groß oder gering sein: derselbe ist verpflichtet, seinem Gläubiger einen immer gleich hohen Zinsenbetrag zu zahlen und dieser frägt nicht danach, was dem verschuldeten Landwirte und seiner Familie von dem Gutsertrage zur eigenen Lebensfristung übrig bleibt. Diese Gefahr, welche bei der heutigen Bodenverschuldung eine der wichtigsten Ursachen der Agrarkrisis bildet, steckt für den landwirtschaftlichen Produzenten in der Geldwirtschaft. Auf analoge Erscheinung hat bereits Rodbertus in seinem Rentenprinzipe hingewiesen und zwar rücksichtlich der Zinsfußschwankungen, deren Gefahr bei kündbaren Darlehen vom Schuldner getragen wird. Diese Frage ist durch die Pfandbriefeinrichtung der Hypothekenbanken in befriedigender Weise gelöst worden, indem hier infolge der festen Verzinsung der Pfandbriefe die Zinsfußschwankungen in der Oszillation des Pfandbriefkurses ihren Ausdruck finden, und die hieraus resultierenden Nachteile auf den Gläubiger überwälzt werden. Viel bedenklicher wirken jedoch die Schwankungen des Geldertrages bei fixen Geldverpflichtungen. Hier kommen erst die Vorteile des Naturalausgedinges zur vollen Geltung. Bei Naturalabgaben entfällt jenes Risiko des Landwirtes und auch seine Abhängigkeit von der Marktkonjunktur. Die Naturalabgabe entspricht dem Naturalertrage. Mögen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte hoch oder niedrig stehen, der Landwirt leistet immer die gleiche Menge, und nur ein gutes oder schlechtes Ernteergebnis, nicht aber die Preishöhe, können seine Verbind-

Digitized by Google

lichkeit leichter oder drückender gestalten. Und eine ähnliche Wirkung kann man mit Bezug auf den Ausgedingler beobachten, dem die Naturalabgaben ohnehin nur zum persönlichen Verbrauche dienen: mittels der gleichen Menge Abgaben kann immer die gleiche Menge von Bedürfnissen ohne Rücksicht auf hohe oder niedrige Marktpreise befriedigt werden. Die Naturaleigenschaft der Ausgedingsleistungen wirkt folglich vorteilhaft in der Richtung, daß durch dieselbe das aleatorische Element, welches in der heutigen Verkehrswirtschaft infolge der Getreidepreisschwankungen die landwirtschaftliche Produktion ungünstig beeinflußt, ausgeschlossen oder demselben wenigstens engere Grenzen gezogen werden. Und jede Einschränkung des aleatorischen Elements, welches sowohl unverdiente Gewinnste als auch unverdiente Verluste zur Folge hat, muß entschieden gebilligt werden[1]).

c) Ein anderer volkswirtschaftlicher Vorteil des Ausgedinges beruht in seiner zeitlich beschränkten Dauer. Das Ausgedinge bildet für den Landwirt eine oft sehr drückende Last. Doch diese Last dauert nicht für immerwährende Zeiten, sondern ist auf eine kürzere oder längere Zeit beschränkt, sie erlischt mit dem Tode des Ausgedinglers, indem sie auf seine Erben unübertragbar ist. In dieser zeitlichen Dauer des Ausgedinges liegt für den Landwirt die Hoffnung, daß früher oder später der Zeitpunkt eintritt, wo er von dem Ausgedinge befreit wird und infolgedessen der Wert seines Gutes und seine Kreditfähigkeit bedeutend steigen werden. Namentlich dort, wo das Gut in fremden Besitz übergangen ist, und wo der Besitzer und der Ausgedingler durch kein verwandtschaftliches Band verbunden sind, wird diese Hoffnung durch kein schmerzliches Gefühl des Verlustes getrübt und hat bei höherem Alter des Ausgedinglers für den Landwirt bereits in der Gegenwart praktischen Wert.

Im Gegensatze zu diesen Vorteilen ist das Ausgedinge auch von manchen Schattenseiten nicht frei. In erster Reihe

[1]) Dieser Vorteil der Naturalabgaben kam insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts zur Geltung, wo die Getreidepreise auf dem einheimischen Markte infolge der Verringerung der Transportkosten und der dadurch herbeigeführten überseeischen Konkurrenz stark gedrückt wurden. Mit Rücksicht auf den niedrigen Geldertrag wurde damals jede Naturalleistung als eine Erleichterung empfunden und es tauchten sogar Vorschläge auf Zahlung der Grundsteuer in Naturalien auf.

Digitized by Google

sind es diejenigen, welche nicht im Wesen des Ausgedinge selbst ihren Ursprung haben, sondern in seiner heutigen Ausgestaltung, soweit dasselbe auf der vollen, durch die geltende Rechtsordnung anerkannten Vertragsfreiheit beruht. Sowie auf anderen Gebieten, tritt auch hier die Tendenz der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren — hier des Übernehmers der Wirtschaft — durch den wirtschaftlich Stärkeren — hier den Übergeber derselben — zutage. Eine solche Ausbeutung braucht in jedem einzelnen Falle nicht stattzufinden, jedoch der rein menschliche Naturtrieb des Eigeninteresses macht sie zu einer derart häufigen Erscheinung, daß dieselbe einen typischen Charakter annimmt.

a) Bei der herrschenden ausgedinglichen Vertragsfreiheit ist es keine Seltenheit, daß der Besitzer, obzwar er noch in vollem Mannesalter steht und auch keinen sonstigen notwendigen Grund hiefür hat, vorzeitig das Gut dem Nachfolger übergibt, und sich mit Vorbehalt des Ausgedinges von der Bewirtschaftung zurückzieht. Ein solches vorzeitiges Sichzurruhebegeben ist jedoch jedenfalls unmotiviert und volkswirtschaftlich nachteilig, wenn der Landwirt sich noch solcher körperlicher Frische und Gesundheit erfreut, daß er imstande wäre, die mit der Bewirtschaftung des Gutes verbundenen Arbeiten zu verrichten. Der Grund, warum er auf die weitere Tätigkeit verzichtet, ist in der Regel lediglich in der Bequemlichkeit, in der Arbeitsunlust und in dem Bestreben zu suchen, die Wirtschaftssorgen auf einen Jüngeren zu überwälzen. Arbeits- und sorgenlos genießt er dann die reichlich ausbedungene Natural- oder Geldrente und sieht oft ruhig zu, wie sein Nachfolger unter deren Last zusammenbricht und wirtschaftlichem Ruine entgegeneilt. Und eine solche Gefahr ist durchaus nicht ausgeschlossen. Denn abgesehen von dem Umfange und der Größe des Ausgedinges, liegt es auf der Hand, daß, je frühzeitiger, in je jüngeren Jahren der Besitzer des Bauerngutes sich zur Ruhe begibt, um so länger in der Regel die Dauer der Ausgedingslast sein wird. Abgesehen davon, reicht der Ertrag eines Bauerngutes mittlerer Größe kaum zur Ernährung einer durchschnittlich zahlreichen Familie hin. Wenn auf dem Gute ein Ausgedinge haftet, so müssen aus dem Gutsertrage eigentlich zwei Familien ihren Lebensunterhalt bestreiten: die des Besitzers und diejenige des Ausgedinglers. Doch ist es einleuchtend, daß ein Bauerngut zwei Familien gleichzeitig auf die Dauer nicht ernähren kann. Eine Familie muß

Digitized by Google

daher Mangel leiden, und zwar wird es in diesem Falle nicht die Familie des Ausgedinglers sein, der einen vollstreckbaren Rechtsanspruch auf die ungeschmälerte Rente hat, sondern diejenige des Besitzers. Diesem Mangel muß auf irgendeine Weise abgeholfen werden, vorerst durch kurzfristige Kreditoperationen, später durch dauernde Verschuldung, die immer größer wird, je länger das Ausgedinge dauert.

Ein frühzeitig bestelltes Ausgedinge bedeutet außerdem eine Verschwendung der unausgenützten Arbeitskraft und ein Zehren auf Rechnung fremder Arbeit und Mühe. Dasselbe hat jedoch noch einen anderen Nachteil zur Folge, welcher aus dem allzu jugendlichen Alter des Landwirtes entspringt. Demselben mangelt es an hinreichender Reife, Lebenserfahrung, Ausbildung und an Berufskenntnissen. Unerfahrenheit und Sachunkenntnis sind jedoch Quelle von manchen Irrtümern und Versehen mit Rücksicht auf die Produktionstechnik, Mangel an Lebenserfahrung und Ratlosigkeit können vielen Schaden anrichten. Endlich bewirkt die frühzeitige Ausgedingsbestellung oft die Verdoppelung dieser Last. Wenn beispielsweise ein Bauer mit 45 Jahren seinem 20-jährigen Sohne das Gut übergibt und wenn der Sohn dem väterlichen Beispiele folgt, ist der Vater zur Zeit, wo der Sohn von dem Wirtschaften sich zurückzieht, erst 70 Jahre alt und kann bei sonstigen günstigen hygienischen Verhältnissen des Landaufenthaltes noch eine ganze Reihe von Jahren leben. In diesem Falle beziehen dann zwei Generationen das Ausgedinge gleichzeitig und das Bauerngut hat die Last von zwei Ausgedingen zu tragen. Und die Erfahrung lehrt, daß solche Fälle durchaus nicht zu Seltenheiten gehören.

b) Ein noch weit größerer Übelstand als die zu frühzeitige Bestellung ist die Größe des Ausgedinges, nämlich die unverhältnismäßige Höhe der ausbedungenen Naturalleistungen. Der Egoismus bleibt in der Regel über den Altruismus Sieger. Der abtretende Besitzer wird bestrebt sein, sich womöglich hohe Bezüge zu sichern, und diesem Bestreben muß oft sowohl die väterliche Liebe als auch die Rücksicht auf das Wohl des Sohnes weichen. Es braucht seinerseits gar nicht Hartherzigkeit zu sein, vielleicht ist es nur übertriebene Vorsicht, ungenaue Berechnung, irrige Voraussetzung der künftigen Ertragssteigerung u. s. w.: es gibt kurz die mannigfachsten Motive, welche bewirken, daß der abtretende Besitzer womöglich zahlreiche und bedeutende Leistungen für sich stipuliert. Allerdings ist die

Digitized by Google

Gutsabtretung mit Vorbehalt des Ausgedinges ein zweiseitiger Vertrag und falls der Sohn das Ausgedinge für zu lästig erachtet, braucht er denselben nicht abzuschließen. Doch wie auf anderen Gebieten, darf auch hier unter der Herrschaft der bestehenden Wirtschaftsordnung das Prinzip der Vertragsfreiheit nur mit Vorsicht angewendet werden. Formelle Freiheit wird oft zur wirklichen Unfreiheit. Man denke sich nur in den Zustand des im reiferen Lebensalter stehenden, nach wirtschaftlicher Selbständigkeit und Gründung eigener Familie strebenden Bauernsohnes hinein! Seine Erziehung, gesellschaftliche Stellung und materielle Lage lassen ihm keinen anderen Weg zur Erlangung dieser Selbständigkeit offen, als den der Übernahme des väterlichen Gutes. Zu diesem Zwecke muß er aber entweder des Vaters Tod abwarten oder aber, falls dieser freiwillig zurücktritt, muß er sich bedingungslos zur Leistung des einseitig ihm diktierten Ausgedinges verpflichten. Der Sohn befindet sich daher in einer Zwangslage; welch Wunder, daß ein noch so drückendes Ausgedinge ihm behufs Erlangung der Selbständigkeit als kein zu hoher Preis erscheint! Hiezu gesellt sich oft seine Unerfahrenheit, das Vertrauen auf die väterliche Nachsicht, die Hoffnung, durch persönlichen Fleiß den Gutsertrag heben zu können, und vieles andere[1]). Unverhältnismäßig hohe Ausgedingsleistungen sind jedoch eine Last, die nicht nur schwer zu ertragen ist, sondern oft geradezu verderblich wirkt. Wie bereits erwähnt, können vom Gutsertrage in der Regel zwei Familien gleichzeitig ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Dort, wo der Besitzer einen Teil des Naturalertrages (manchmal ein Viertel und noch mehr) als Ausgedinge zu leisten hat, muß er und seine Familie entweder selbst Mangel leiden oder er verfällt allmählich, aber unrettbar der Verschuldung anheim. Ist aber das Gut bereits verschuldet und müssen neben dem Ausgedinge noch fällige Zinsen aus dessen Ertrage gedeckt werden, dann bleibt dem Besitzer oft sehr wenig übrig. Treten noch Mißernte, Elementarschäden, Krankheitsfälle u. s. w. dazu und hält andererseits der Ausgedingler fest an seinem geschriebenen Rechte, wird es klar, daß die auch sonst in normalen Zeiten ziemlich kritische Lage des Besitzers unter diesen Verhältnissen geradezu hoffnungslos sich gestaltet. Bald wird eine Exekution auf die andere folgen, drückende

[1]) Vergl. Miaskowski: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. 270.

Digitized by Google

materielle Sorgen erlahmen Energie und Arbeitslust, es kommt zur Zwangsverwaltung, Versteigerung und der Bauer samt seiner Familie werden subsistenzlos. Diese verhängnisvollen Folgen werden um so eher eintreten, wenn das Gut gleichzeitig mit zwei Ausgedingen belastet ist. In diesem Falle wird die Ausgedingslast verdoppelt und der Ruin des Landwirts wird um so wahrscheinlicher sein.

Die bis jetzt besprochenen volkswirtschaftlichen Nachteile des Ausgedinges haben ihren Ursprung im Mißbrauche der Vertragsfreiheit und in der wirtschaftlichen Übermacht einer der Vertragsparteien. Aber abgesehen von den Auswüchsen des Eigennutzes, liegen auch dort, wo der Bauer bei Bestellung des Ausgedinges dem Gerechtigkeits- und Billigkeitsprinzipe nicht zuwiderhandelt, wo er weder frühzeitig ein sorgenfreies Einkommen sich zu verschaffen trachtet, noch mit einer zu schweren Last seinen Nachfolger überbürdet, in der Natur des Ausgedinges selbst gewisse Tendenzen, die die wirtschaftliche Lage des Besitzers schwierig gestalten.

a) Die Naturaleigenschaft des Ausgedinges hat auch ihre Kehrseite. Das Überhandnehmen der Geldwirtschaft und der Rückgang der Naturalwirtschaft, die heutzutage eine überlebte Phase der wirtschaftlichen Entwicklung darstellt, erfordern gebieterisch die Anpassung sämtlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Verhältnisse an diesen Entwicklungsprozeß. Hievon bleiben auch die Tausch- und Kredithandlungen nicht ausgeschlossen. Aber die Natureigenschaft des Ausgedinges ragt hier als ein Überbleibsel längstvergangener Zeiten empor, das mit der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung im Widerspruche steht. Während sonst überall die alten Reste der Naturalwirtschaft verschwinden und abgeschafft werden, wie bei öffentlichen Abgaben, Pachtzinsen, Löhnen u. s. w., bleibt beim Ausgedinge alles beim alten. Das kann unter normalen Verhältnissen manchmal bedenkliche Folgen haben. Als normal kann man aber diejenige volkswirtschaftliche Entwicklung bezeichnen, deren wesentliche Merkmale sind: stete Verbreitung und Ausgestaltung der Geld- und Verkehrswirtschaft, regelmäßiger Bevölkerungszuwachs und zunehmende Nachfrage nach Nahrungsmitteln, namentlich nach landwirtschaftlichen Produkten, infolge dessen steigende Grundrente und steigender Geldertrag des Grundes und Bodens.

Wie bereits erwähnt, ist diese Entwicklungstendenz mannigfachen Gegenwirkungen ausgesetzt. Infolge verschiedener Um-

Digitized by Google

stände, namentlich technischer Fortschritte, Verringerung der Transportkosten, neuer Kolonisation, Abschaffung oder Ermäßigung des Schutzzolles u. s. w., kann diese Entwicklung unterbrochen oder gar rückgängig gemacht werden. Dennoch bleibt es trotz dieser Ausnahmen und Unregelmäßigkeiten, die für die betreffende Generation vorübergehend allerdings bedenklich werden können, zweifellos, daß die Grundrente, namentlich in den dicht bevölkerten Ländern Europas, im stetigen Steigen begriffen ist. Und gerade in dieser Beziehung befindet sich das Ausgedinge, als eine Naturallast, mit dem Steigen des Geldertrages im Widerspruche. Die Naturalleistungen werden um so lästiger empfunden, je höher die Getreidepreise steigen. Der Besitzer wird jede zu leistende Abgabe in Geld abschätzen und die Naturallast wird mit den steigenden Marktpreisen der Naturalien immer drückender. Dieser Nachteil ist mit der Naturaleigenschaft des Ausgedinges in der heutigen Verkehrswirtschaft verbunden und bildet allein schon einen hinreichenden Grund, Abhilfe in dieser Hinsicht anzustreben. Hatte ja doch auch die bewegende Kraft jener großartigen Aktion unseres Jahrhundertes, die die Grundentlastung genannt wird, und die eben den Zweck verfolgte, den unbeweglichen Besitz von Naturallasten zu befreien, ihren Ursprung weniger in politischen als eher in wirtschaftlichen Gründen, nämlich gerade in dem Widerspruche der Geld- und Naturalwirtschaft.

Allerdings gibt es noch andere Schattenseiten des Naturalausgedinges. So namentlich bei einer Mißernte, wo der Besitzer vielleicht sogar genötigt sein wird, gewisse Naturalien, die Gegenstand der Abgaben bilden, zu hohen Preisen zu kaufen, um seine Verbindlichkeiten erfüllen zu können. Dies ist um so eher möglich, je mannigfacher und verschiedenartiger die Leistungen sind und je mehr sie im Preise schwanken. Ein anderer Nachteil besteht in der festen Unabänderlichkeit der Naturalabgaben, welche keine Ermäßigung derselben durch geschickte Ausnützung der Marktkonjunktur zuläßt. Beim Gelddarlehen kann der Schuldner seine Zinsverbindlichkeit dem herrschenden Zinsfuße anpassen, indem er im Falle des Rückganges desselben durch Konvertierung der höher verzinslichen Schuld eine bedeutende Verringerung der Schuldlast erzielt. Die Möglichkeit einer Konvertierung von Naturalabgaben ist freilich ausgeschlossen.

b) Auch ohne Rücksicht auf die Naturaleigenschaft des Ausgedinges ist dasselbe an sich selbst als eine in der Verpflichtung zur Lieferung von festen periodischen Abgaben be-

Digitized by Google

stehende und an die Person des Bezugsberechtigten gebundene Reallast, ein bedeutendes Hindernis des Realkredits, indem es die Kreditfähigkeit des Besitzers abschwächt und lähmt. Das Ausgedinge genießt als Reallast auf der Realität regelmäßig eine bevorzugte bücherliche Rangordnung, denn bei seiner Bestellung pflegt das Gut entweder noch ganz unverschuldet oder nur mäßig verschuldet zu sein. Ein Ausgedinge auf einem überschuldeten Gute hätte ohnehin keine praktische Bedeutung, nachdem dasselbe bei zwangsweiser Eintreibung durch den Gutswert überhaupt nicht gedeckt wäre. Doch der bücherliche Vorrang des Ausgedinges bildet einen Stein des Anstoßes für den Hypothekarkredit, was um so mißlicher wird, als das Kreditbedürfnis gerade bei der Übernahme der Wirtschaft sehr dringend zu sein pflegt. Abgesehen von allerlei Elementarschäden und Familienauslagen, wird der Besitzer in erster Reihe ein hinreichendes Betriebskapital benötigen, und wird dessen Bedarf mit der steigenden Intensität der landwirtschaftlichen Produktion um so größer. Dieses Kapital muß er sich mittels einer Kreditoperation verschaffen und nachdem dabei vorzugsweise dauernde Verwendungen und Meliorationen in Betracht kommen (als: Gebäude, Maschinen, Vieh), muß es ein langfristiger Kredit sein. Jedoch noch aus einem anderen Grunde wird der Besitzer Kredit brauchen. Gleichzeitig mit dem Ausgedinge werden in der Regel auf dem Gute auch die Anteile der übrigen Miterben pfandrechtlich sichergestellt, die der Besitzer nur selten bar befriedigen kann. Diese Anteile sind kündbar und die Miterben, namentlich wenn sie Geld brauchen, werden die Kündigung selten auf lange hinausschieben. Doch die Kapitalskündigung verursacht dem Gutsbesitzer in jedem Falle Verlegenheiten, ja sie kann ihn sogar in eine kritische Lage versetzen, nachdem das Gut nur einen periodischen Ertrag abwirft und er daher das Kapital nicht auf einmal beschaffen kann. Er muß einen neuen Gläubiger suchen, der bereit wäre, die gekündigten Kapitalien im Zessionswege zu übernehmen. Mit einem neuen Privatgläubiger würde der Schuldner — abgesehen von der gewöhnlich höheren Verzinsung — nicht viel gewinnen, die Kündigungsgefahr wenigstens wäre damit nicht beseitigt. Er nimmt daher zu einer Geldanstalt seine Zuflucht, wo die Kündigungsgefahr entweder vermindert oder — wie bei Pfandbriefanstalten — gänzlich ausgeschlossen ist und wo auch die Vermittlung des Kredits verhältnismäßig rasch, einfach und billig besorgt wird. Doch gerade hier verursacht oft das Ausgedinge

Digitized by Google

die größten Schwierigkeiten. Nachdem dasselbe dem sicherzustellenden Darlehen grundbücherlich vorangeht oder aber mit den Erbanteilen, die übernommen werden sollen, mit Rücksicht auf die Rangordnung konkurriert, wird das Geldinstitut aus Sicherheitsrücksichten verlangen, daß dem gewährten Darlehen vor dem Ausgedinge die Priorität erwirkt werde. Doch diese Prioritätsbeschaffung vor dem Ausgedinge ist keineswegs leicht und einfach. Vorerst müssen die mit der Aufsetzung und Fertigung der notariell oder gerichtlich beglaubigten Prioritätserklärung verbundenen Formalitäten erfüllt werden. Dies erfordert den für die alten Ausgedingler oft beschwerlichen und kostspieligen Weg in die Stadt. Aber abgesehen von diesen formellen Schwierigkeiten, ist die Einwilligung der Ausgedingler zur Vorrangseinräumung oft nicht leicht zu erlangen. Dort, wo das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Ausgedingler getrübt ist, wird der gute Wille des Ausgedinglers schon im voraus ausgeschlossen sein und der Besitzer wird es wahrscheinlich gar nicht versuchen, den Ausgedingler um diese Gefälligkeit zu bitten. In diesem Falle bleibt ihm nichts anderes übrig, als auf das Darlehen überhaupt zu verzichten. Der Weg zum Realkredit ist ihm dann überhaupt versperrt und er muß erst den Tod des Ausgedinglers abwarten, wenn er überhaupt mit seinem Kreditbedürfnisse so lange warten kann. Aber auch dort, wo zwischen dem Besitzer und dem Ausgedingler das freundschaftlichste Verhältnis herrscht, wird der letztere, durch Erfahrung belehrt, oft zögern, dem Darlehen die bücherliche Priorität einzuräumen. Das der ländlichen Bevölkerung angeborene Mißtrauen und das abschreckende Beispiel vieler, die auf ähnliche Weise ihre Rechte verwirkt haben, bleibt nicht ohne Wirkung. Und Vorsicht ist hier wohl begründet, wenn man bedenkt, welche traurigen Folgen die Prioritätseinräumung für den vom Alter gebeugten, arbeitsunfähigen Ausgedingler haben kann, wenn bei der Zwangsversteigerung der Erlös durch die vorausgehende Forderung erschöpft wird und das Ausgedinge dann leer ausgeht. Es läßt sich daher dem Ausgedingler durchaus nicht verargen, wenn er bei diesem wichtigen Schritte Schwierigkeiten macht oder wenn er seine Einwilligung überhaupt verweigert, namentlich im Falle eines größeren Darlehens, und wenn er aus eigener Erfahrung die Überzeugung gewinnt, daß der künftige Gutsertrag zur Deckung des hohen Zinsenbetrages und gleichzeitig auch des Ausgedinges nicht ausreichen wird. Doch schon die Verweigerung

Digitized by Google

der Einwilligung allein wird in der Regel zur Quelle einer gegenseitigen Spannung, ja oft des Hasses zwischen dem Ausgedingler und dem Besitzer.

Doch auch dann, wenn der Besitzer die Prioritätseinwilligung erlangt, sind damit alle Schwierigkeiten noch nicht beseitigt. Diese können vielmehr noch in der Weigerung der Geldinstitute bestehen, mit Ausgedinge belastete Realitäten selbst in dem Falle zu belehnen, wenn dem Darlehen vor dem Ausgedinge bücherlicher Vorrang gewährt wurde. Diese reservierte Haltung ist die Folge der heutigen Gerichtspraxis, wie dieselbe die Bestimmungen der §§ 225 und 226 in Verbindung mit § 218 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, Z. 79 R. G. Bl., betreffend die Kaufschillingsverteilung der versteigerten Realitäten, auffaßt und auslegt. Die gesetzliche Bestimmung: „Durch eine bücherlich eingetragene Vorrangseinräumung tritt die Hypothekarforderung, welcher der Vorrang eingeräumt wird, an die Stelle der zurückgetretenen Hypothekarforderung," wird in der Weise interpretiert und in Anwendung gebracht, daß bei der Meistbotverteilung an Stelle des Ausgedinges, vor dem die Priorität eingeräumt wurde, nicht die Forderung ihrem ganzen Inhalte samt allen stipulierten Bedingungen, sondern gemäß des Grundsatzes der Zession, „daß niemand mehr Rechte abtreten kann, als er selbst besitzt,"[1]) dem Gläubiger nur dasjenige zur Auszahlung zugewiesen wird, was der Ausgedingler selbst zu fordern berechtigt wäre, folglich nur die im Rückstande gebliebenen Abgaben, und das Recht auf weitere Leistungen, resp. ihr Geldwert. Ist in diesem Falle ein Geldinstitut Gläubiger, hat das für dasselbe den, wenn auch nicht materiellen, so doch formellen Nachteil, daß es sich statt Barbezahlung, solange der Ausgedingler lebt, mit der bloßen Verzinsung und jährlichen Abschlagszahlungen, die dem Geldwerte der Ausgedingleistungen entsprechen, begnügen muß. Hiedurch wird dem Geldinstitut die Möglichkeit benommen, den

[1]) Diese Gerichtspraxis war übrigens bereits vor Geltung der neuen Exekutionsordnung vorherrschend. So namentlich in den oberstgerichtlichen Entscheidungen Gl. U. W. Z. 6987, 7812, 9727, 12.426, 13.899, 14.051, 15.604. Entgegengesetzte Entscheidung, daß die Priorität vor dem Ausgedinge das Recht zur Einforderung des ganzen Kapitals in der Rangordnung des kapitalisierten Ausgedinges einschließt, Gl. U. W. Z. 12.564. Vergl. Stampfer: „Die Judikatur des obersten Gerichtshofes in ausgedingrechtlichen Fragen." (Gerichtshalle, Wien, 1892, Nr. 49, 413.) Ferner Menoušek a. a. O., Worel a. a. O.

Digitized by Google

Ersteher zur Einhaltung des ursprünglichen Amortisationsplanes anzuhalten und das Darlehen kündigen zu können und hieraus entspringt die Unlust der Kreditinstitute, mit Ausgedinge belastete Realitäten auch im Falle der Vorrangseinräumung zu belehnen. So erschwert die bloße Existenz des Ausgedinges die Kreditfähigkeit des Besitzers.

2. Sozialpolitische Gesichtspunkte.

Auch vom sozialpolitischen Standpunkte betrachtet, weist das Ausgedinge sowohl Licht- als auch Schattenseiten auf. Für das Ausgedinge spricht Nachstehendes:

a) Das Ausgedinge dient vorzüglich zur Erhaltung des unbeweglichen Familienbesitzes und hat für den Bauernstand eine ähnliche Bedeutung wie die Fideikommisse für den Adel. Das Ausgedinge bildet in dieser Hinsicht ein Schutzmittel teils gegen die Zerstückelung der Bauerngüter, teils gegen deren Übrschuldung. Nach Aufhebung der Unteilbarkeit von Grund und Boden und der besonderen Erbfolge in die Bauerngüter besteht eine solche Gefahr tatsächlich. Die frühere mit den bereits erwähnten Patenten des 18. Jahrhunderts geregelte bäuerliche Erbfolge verfolgte den Zweck, das unteilbare Bauerngut nur einem durch das Gesetz bestimmten Miterben ins Eigentum zu übergeben, ohne daß derselbe durch die Anteile der übrigen Miterben überlastet und in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre. Hiemit war die Erhaltung des Bauerngutes im Besitze der Familie gesichert. Mit der Aufhebung der besonderen bäuerlichen Erbfolge ist diese Sicherheit nicht mehr vorhanden. Die gesetzliche Erbfolge des österreichischen bürgerlichen Rechtes beruht in einer und derselben Linie auf dem Prinzipe der Gleichteilbarkeit. Die Verlassenschaft bildet eine Masse, welche den Miterben desselben Grades zu gleichen Teilen zufällt. Die Durchführung dieses Prinzipes hat daher die Aufteilung der Verlassenschaft in gleiche physische oder ideale Teile zur Voraussetzung. Allein die physische Teilung des Bauerngutes ist in der Regel nicht möglich, denn abgesehen von der Unteilbarkeit der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, hätte die Zerstückelung des Bauerngutes, welches eine wirtschaftliche Einheit darstellt, oft eine unverhältnismäßige Wertverminderung der einzelnen Teilstücke zur Folge. Auch die ideale Teilung, welche das Miteigentum mehrerer Miterben begründen würde, wäre vom technischen und ökonomischen Standpunkte mit der landwirtschaftlichen Produktion unvereinbar.

Digitized by Google

Es müßte daher entweder zur Veräußerung des Gutes geschritten werden, die jedoch oft unzeitgemäß, mit bedeutendem Verluste verbunden, manchmal überhaupt undurchführbar wäre und schließlich als regelmäßige Erscheinung die allmählige Auflösung des bestehenden Bauernstandes zur Folge hätte, oder aber, was in der Wirklichkeit die Regel ist, es kommt zur Abschätzung des Gutes und zur Aufteilung der Verlassenschaft in der Weise, daß einem Miterben zwar das ganze Bauerngut ins Eigentum übergeben wird, den übrigen Miterben jedoch gleich hohe Anteile zugewiesen werden, die der Gutsübernehmer auszuzahlen hat. Dadurch wird der Gutsbesitzer Schuldner seiner Miterben. Je größer ihre Anzahl, um so geringer sein eigener Verlassenschaftsanteil, um so höher also die Schuldforderung, welche als Summe sämtlicher Erbanteile auf dem Bauerngute pfandrechtlich sichergestellt wird. Die häufige Folge davon ist die Überschuldung des Besitzers. Gegen diese mißlichen Folgen der gleichteiligen gesetzlichen Erbfolge besitzt die ländliche Bevölkerung allerdings ein wirksames Mittel in der Testierfreiheit. Wenn dem Bauer die freie letztwillige Verfügung über sein Vermögen zusteht, so kann er sein Gut einem einzigen Erben vermachen und die übrigen Miterben auf ihre Pflichtteile beschränken. Doch ist es eine bekannte Erscheinung, daß sich die Testierfreiheit bei der ländlichen Bevölkerung keiner besonderen Beliebtheit erfreut und daß die testamentarische Erbfolge daselbst ziemlich selten vorkommt. Die Erklärung hiefür wäre wahrscheinlich in psychologischen Motiven zu suchen: in der angeborenen menschlichen Scheu an die letzten Dinge zu denken und Maßnahmen behufs Regelung der Vermögensverhältnisse für den Todesfall zu treffen, in der Befürchtung des Erblassers, daß das Testament nach seinem Tode vernichtet, gefälscht, unrichtig ausgelegt und vollzogen werden könnte, dass es Prozesse unter den Verwandten veranlassen würde u. s. w. Auch die vom Gesetze geforderten verschiedenen Formalitäten spielen hier gewiß eine Rolle. Allen diesen Schwierigkeiten, den ungünstigen Wirkungen der gleichteiligen gesetzlichen Erbfolge, der Unlust zum Testieren u. s. w., wird durch die Institution des Ausgedinges vorgebeugt. Der Bauer, der das Gut noch zu seinen Lebzeiten mit Vorbehalt des Ausgedinges abgetreten hat, geht sowohl der testamentarischen als auch der Intestaterbfolge aus dem Wege. Er übergibt dem Sohne das ungeteilte Gut, weist nach eigenem Ermessen den übrigen Geschwistern solche Anteile

Digitized by Google

zu, daß das Gerechtigkeitsprinzip womöglich nicht verletzt, aber auch das Bauerngut nicht überschuldet werde. Das alles richtet er ein nach seinem besten Wissen und Können auf Grund langjähriger Kenntnis aller Verhältnisse und reicher Erfahrung, geleitet von der angeborenen Liebe zu seiner Familie und seinem angestammten Gute, so daß keine Behörde und kein Gericht es besser regeln und besorgen könnten. Er tut dies noch im reifen Mannesalter, in voller körperlicher und geistiger Frische, von jeder fremden Beeinflussung frei und ohne Übereilung. Er kann noch zu Lebzeiten alles regeln, ausführen und über alles verfügen, er sieht mit eigenen Augen, wie und mit welchem Erfolge sein Nachfolger wirtschaftet, und wenn er irgendwelche Fehler oder Mängel wahrnimmt, kann er selbst noch durch Rat, Mahnung, Zurede manches gut machen und anderes verhindern. Und der Hauptzweck ist dabei erreicht. Die Gefahr der Zerstückelung und Überschuldung des Bauerngutes ist beseitigt, das Gut geht ungeteilt und unüberschuldet an den Sohn über, von einer Generation auf die andere, und bleibt im Besitze der Familie erhalten. Und die Erhaltung des Bauerngutes bedeutet die Erhaltung des Bauernstandes selbst. Eben in dieser Richtung übt daher das Ausgedinge eine wichtige soziale Funktion aus[1]).

b) In anderer Richtung kommt die soziale Bedeutung des Ausgedinges als einer Institution in Betracht, die die Altersversorgung der bäuerlichen Bevölkerung bezweckt. Der altgewordene, physisch herabgekommene und arbeitsmüde Gutsbesitzer, der unfähig wird, alle die anstrengenden Arbeiten zu versehen, welche die Bewirtschaftung des Gutes erfordert, muß schließlich auf die weitere Erwerbstätigkeit verzichten. Doch die Landwirtschaft wirft keinen so hohen Ertrag ab, daß es dem Bauer, wie es in anderen Berufszweigen der Fall ist, möglich wäre, größere Ersparnisse beiseite zu legen, wovon er im vorgerückten Alter seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten könnte. In dieser Beziehung ist die Lage des Landwirtes der Lage des Arbeiters nicht ganz unähnlich. So wie die Höhe des Arbeitslohnes in der Regel kaum zur Deckung der Produktionskosten der menschlichen Arbeitskraft, das heißt zur Lebensfristung der Arbeiterfamilie und zur Bestreitung der nach der gewohnheits-

[1]) So auch Buchenberger: „Grundzüge der deutschen Agrarpolitik," Berlin, 1897, 84.

Digitized by Google

mäßigen Lebenshaltung sich richtenden Existenzbedürfnisse derselben ausreicht, ebenso wird auch der normale Ertrag eines Bauerngutes durch die Lebensbedürfnisse einer Bauernfamilie gewöhnlich ganz erschöpft. Es bliebe daher dem alt gewordenen Besitzer kein anderer Ausweg, als das Gut zu verkaufen oder zu verpachten. Beides würde für ihn und seine Familie mit bedeutenden wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen verbunden sein. Auch in dieser Richtung bietet das Ausgedinge die gewünschte Abhilfe.

Der alt gewordene Bauer übergibt das Gut seinem Sohne, dessen junge, frische Arbeitskraft dabei zur Geltung kommt, und bedingt sich aus, was er zur Lebensfristung braucht. Auf diese Weise hat er über sein Vermögen bereits zu Lebzeiten verfügt und war zugleich darauf bedacht, beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht subsistenzlos zu werden, sondern bis an sein Lebensende materiell versorgt zu sein. Das schwierige und langjährige sozialpolitische Problem der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage mit einem großartigen Apparate aufgebauten Altersversicherung, die in den meisten Ländern noch eine unerfüllte Forderung der sozialen Reform bleibt, ist durch die Institution des Ausgedinges mittels privater Initiative hinsichtlich einer wichtigen Gesellschaftsklasse mit relativem Erfolge gelöst worden. Gerade mit Bezug auf die Altersversorgung der ländlichen Bevölkerung verdankt das Ausgedinge seinen Ursprung dem tatsächlichen Bedürfnisse. Angesichts des Mangels an gesetzlichen und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, ist die ländliche Bevölkerung in ihrem Klasseninteresse zur Selbsthilfe geschritten und schuf eine höchst wertvolle Rechtsinstitution. Ganz begründet wäre hier die Behauptung, daß die Institution des Ausgedinges, wenn sie nicht bereits existierte, gerade mit Hinsicht auf die Altersversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden müßte.

c) Das Ausgedinge ist schließlich nicht ohne Bedeutung für den Nachwuchs der ländlichen Bevölkerung mit Rücksicht auf die Frage der baldigen Erlangung wirtschaftlicher Unabhängigkeit und Selbständigkeit. Ohne das Ausgedinge wäre es dem alt gewordenen Bauer nicht möglich, das Gut dem herangereiften Sohne rechtzeitig abzutreten und dieser wäre gezwungen, mit der Gründung einer selbständigen wirtschaftlichen Existenz bis zum Ableben des Vaters zu warten, also bis zu einer Zeit, wo er das männliche Lebensalter wahrscheinlich längst überschritten

Digitized by Google

hätte. Eine zu späte Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit wirkt jedoch in mancher Hinsicht nachteilig. Der Sohn, obzwar bereits im Mannesalter stehend, würde immer noch vom Vater wirtschaftlich abhängig sein, darunter würde seine Arbeitsenergie leiden und er hätte auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht die Möglichkeit, eigene Familie gründen zu können. Alles dies würde die Lage des jungen bäuerlichen Nachwuchses viel ungünstiger gestalten, als es gegenwärtig der Fall ist, es würde in demselben Unzufriedenheit wecken, ihm den landwirtschaftlichen Beruf verleiden und ihn aus dem väterlichen Hause und angestammten Gute in fremde Dienste hinaustreiben. Die Unmöglichkeit, eigene Familie im Mannesalter gründen zu können, würde sodann von bedenklichen Folgen in populationalistischer und moralischer Hinsicht begleitet sein.

In dieser Beziehung übt die Institution des Ausgedinges, indem sie die Eheschließung in verhältnismäßig jungen Jahren ermöglicht und fördert, eine günstige Wirkung auf die öffentliche Sittlichkeit, in welcher Hinsicht sich die ländlichen Verhältnisse von denjenigen der Großstädte so vorteilhaft abheben. Hieraus ist auch erklärlich, warum die Frauenfrage, deren letzter Grund gerade in den ökonomischen und sozialen Hindernissen einer rechtzeitigen Eheschließung zu suchen ist und die für den städtischen Mittelstand von solcher Wichtigkeit ist, bei der ländlichen Bevölkerung keine wesentliche Rolle spielt.

Diese in sozialer Beziehung vorteilhaften Wirkungen des Ausgedinges werden allerdings in hohem Maße durch andere minder günstige aufgewogen.

a) Vom sozialen Standpunkte erscheint die Abtretung des Gutes seitens eines verhältnismäßig noch jungen, voller Arbeitsfähigkeit sich erfreuenden Besitzers, der nur aus Bequemlichkeit, um sorgen- und mühelos leben zu können[1]), zur Ruhe sich begibt, nachteilig und demoralisierend. In diesem Falle genießt der Ausgedingler ohne triftigen Grund und unverdient ein arbeitsloses Einkommen, er lebt auf Kosten und auf Rechnung seines Nachfolgers. Dieser muß arbeiten, unternehmen, das Risiko tragen, wogegen der Ausgedingler untätig seine Einkünfte bezieht. In diesem Falle gewährt das Ausgedinge arbeitsloses Einkommen, welches, wie jedes derartige Einkommen, nicht bloß vom volks-

[1]) Die Ausgedingler waren in früherer Zeit auch von Robotdiensten und öffentlichen Abgaben befreit (Rössler: a. a. O. 71).

Digitized by Google

wirtschaftlichen, sondern auch vom sozialen Standpunkte aus bedenklich erscheint, und dies namentlich dann, wenn die Last der wirtschaftlich Schwächere zu tragen hat, als welcher hier der überbürdete Besitzer anzunehmen ist. In dieser Richtung übt daher das Ausgedinge eine nachteilige Wirkung mit Rücksicht auf den Gutsübernehmer.

b) Auf der anderen Seite ist das Ausgedinge auch für den Ausgedingler von sozialen Nachteilen nicht frei. Dieselben bestehen hauptsächlich in der wirtschaftlichen Abhängigkeit desselben vom Gutsbesitzer. Der Ausgedingler besitzt in der Regel kein eigenes Vermögen, aus welchem er irgendwelche Nebeneinkünfte beziehen würde, er ist arbeitsunfähig, hat auch keine Gelegenheit, etwas verdienen zu können und ist daher mit seinem Lebensunterhalte bloß auf das Ausgedinge angewiesen. Diese wirtschaftliche Abhängigkeit ist für den Ausgedingler Quelle mancher sozialer Nachteile. Der Ausgedingler wird als ein besserer Pfründler angesehen, er übt keine politischen und öffentlichen Rechte aus, Stimme und Rat desselben in Gemeindeangelegenheiten verlieren das frühere Gewicht, er wird nicht beachtet und von der jüngeren Generation geringgeschätzt. Die materialistische Zeitrichtung der Gegenwart weiß selten die Vorzüge des Alters und die Erfahrung zu schätzen, ein Arbeitsunfähiger, der dazu noch die Disposition über sein Vermögen nicht mehr besitzt, wird häufig als unproduktives und überzähliges Glied der Gesellschaft betrachtet.

Diese wirtschaftliche Abhängigkeit wird allerdings durch verwandtschaftliche und persönliche freundschaftliche Beziehungen gemildert, obzwar dabei nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die Abhängigkeit des Vaters vom Sohne und die Abhängigkeit des Sohnes vom Vater zwei verschiedene Dinge sind. Übrigens auch das verwandtschaftliche Verhältnis braucht nicht immer ein freundschaftliches zu sein und in diesem Falle wird die wirtschaftliche Abhängigkeit um so bitterer empfunden. Außerdem kann das ursprüngliche verwandtschaftliche Band mit der Zeit gelöst werden und an seine Stelle tritt ein ganz fremdes Verhältnis. Das grundbücherlich sichergestellte Ausgedinge haftet auf dem Gute als Reallast und dadurch geht auf jeden Eigentümer die Verpflichtung über. Wenn daher das Gut aus welchem Grunde immer, aus freier Hand oder durch Zwangsverkauf, den Eigentümer wechselt, und dies geschieht erfahrungsgemäß ziemlich oft, verwandelt sich das ursprüngliche verwandtschaftliche Verhältnis des Ausgedinglers in ein fremdes. Es ergibt sich von selbst, daß

Digitized by Google

eine fremde Person, welche gegen den Ausgedingler keine Rücksichten zu üben braucht und von welcher das Ausgedinge als eine unangenehme und schwere Last empfunden wird, diese wirtschaftliche Abhängigkeit den Ausgedingler um so mehr fühlen läßt.

c) Doch der Ausgedingler kann sogar auch in eine derart kritische Lage geraten, daß seine wirtschaftliche Existenz gefährdet und er selbst der Gefahr der Proletarisierung ausgesetzt wird. Seine Lage ist schon dann nicht beneidenswert, wenn der Gutsbesitzer in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten säumig wird, möge die Ursache davon im Mangel an Wollen oder im Mangel an Können liegen. Der Ausgedingler hat allerdings auf die prompte Abfuhr der Giebigkeiten rechtlichen Anspruch, doch muß er diesen Anspruch erst im Rechtswege geltend machen. Dies ist mit manchen Umständen und Kosten verbunden. Außerdem wird dadurch jedenfalls das bisherige gute Einvernehmen zwischen dem Gutsbesitzer und dem Ausgedingler getrübt. Der Gutsbesitzer, der vielleicht weder absichtlich noch aus Leichtsinn, sondern infolge tatsächlicher Zahlungschwierigkeiten mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Verzuge war, wird im Ausgedingler einen Feind erblicken, der es auf seinen wirtschaftlichen Ruin abgesehen hat. Das gilt für den Fall, wenn der Ausgedingler, obzwar nach langwierigem und kostspieligem Prozessieren, schließlich doch zu seinem Rechte kommt. Doch dieser günstige Erfolg tritt nicht immer ein. Er bleibt insbesondere häufig dann aus, wenn der Ausgedingler irgendeiner Geldforderung vor dem Ausgedinge den bücherlichen Vorrang eingeräumt hat, und dies wird in Anbetracht des dringenden Geldbedarfes seitens des Gutsübernehmers die Regel sein. So lange der Gutsbesitzer die Abgaben freiwillig leistet und leisten kann, ist die bücherliche Rangordnung des Ausgedinges allerdings ohne Bedeutung. Sobald jedoch die Giebigkeiten im Rechtswege eingetrieben werden müssen oder wenn sogar der Zwangsverkauf der Realität erfolgt, kann die Prioritätseinräumung für den Ausgedingler verhängnisvoll werden. Das Gut wird gewöhnlich unter dem Schätzungswerte erstanden, aus dem Kaufpreise werden vorerst die privilegierten Forderungen gedeckt, das sind Steuern, Umlagen und Gebühren, sodann die den bücherlichen Vorrang genießenden Forderungen, und nun kann es leicht vorkommen, daß das Ausgedinge, dessen Geldwert ermittelt und kapitalisiert wird, zur Gänze oder wenigstens zum Teile leer ausgeht. Auf diese Weise büßt jedoch der

Digitized by Google

Ausgedingler entweder sogleich oder aber in verhältnismäßig kurzer Zeit, sobald nämlich das vorhandene Bedeckungskapital durch die Leistungen erschöpft wird (§ 226 Exek. O.), die materielle Existenz und künftige Altersversorgung ein und wird zum Bettler[1]). Arbeitsunfähig und aller Erwerbsquellen bar, bleibt er lediglich auf die private Wohltätigkeit und öffentliche Armenunterstützung angewiesen[2]). Kummer und Gewissensbisse ob dem verlorenen Vermögen, Sorge um die ungewisse Zukunft und drohende Not sind dann geeignet, den Ausgedingler zur Verzweiflung zu treiben[3]).

d) Doch auch mit Rücksicht auf den Gutsbesitzer wirkt das Ausgedinge vom sozialen Standpunkte aus nachteilig. Die Lage des mit Ausgedinge belasteten Besitzers ist offenbar eine viel ungünstigere, als diejenige des unbelasteten. Der letztere ist kreditfähiger und kapitalstärker, er kann das Gut intensiver bewirtschaften, Meliorationen vornehmen, landwirtschaftliche Maschinen anwenden, technische Fortschritte ausnützen, und eben dadurch wird er auch konkurrenzfähiger. So wird das Ausgedinge indirekt ein Hindernis des wirtschaftlichen Fortschritts und der Konkurrenzfähigkeit. Die Bauern derselben Gemeinde bestehen dann aus zwei Klassen, von denen die eine der anderen gegenüber in einer ungünstigeren Lage sich befindet.

[1]) Nicht hieher gehört die Frage des exekutionsfreien Existenzminimums des Ausgedinglers, die durch § 330 der Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, Z. 79 R. G. Bl., in der Weise geregelt ist, daß die Ausgedinge, deren jährliche Gesamtnutzung an Geld und Naturalleistungen, einschließlich der Wohnung, den Wert von dreihundert Gulden nicht übersteigt, der Exekution gänzlich entzogen sind, falls diese Bezüge für den Verpflichteten und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlich sind, und daß, insofern eine Exekution auf Ausgedinge mit Rücksicht auf die Höhe ihres Ertrages statthaft ist, dem Verpflichteten dennoch die für ihn und seine im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder unentbehrlichen Wohnungsräume und Leistungen bis zum Werte von jährlichen dreihundert Gulden belassen werden müssen. Hier handelt es sich daher um den Schutz des Ausgedinglers als Schuldners, nicht als Gläubigers.

[2]) Es ist bereits hervorgehoben worden, daß dieser Gefahr kaum vorgebeugt werden würde, wenn der Ersteher die Verpflichtung hätte das ungeschmälerte Ausgedinge ohne Abschlag auf den Kaufschilling zu übernehmen. Denn dadurch würde der Zweck der Exekutionsführung selbst, nämlich die Zwangsveräußerung des Gutes, sehr oft vereitelt werden, indem sich keine Kauflustigen einfinden würden, abgesehen von den erworbenen Rechten der vorangehenden Hypothekargläubiger.

[3]) Richter: a. a. O. 37.

Digitized by Google

Auf diese Weise werden durch das Ausgedinge soziale Unterschiede innerhalb der Bauernschaft geschaffen.

e) Schließlich übt das Ausgedinge auch auf die Lage der Brüder und Schwestern des Gutsbesitzers keine günstige Wirkung. Der Gutsübernehmer erlangt seinen Brüdern und Schwestern gegenüber bedeutende materielle Vorteile. Er wird wirtschaftlich unabhängig, wogegen diese, falls sie nicht einen anderen Beruf wählen, zur lebenslangen persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit verurteilt sind. Dem Gutsübernehmer wird durch bloßen Zufall, ohne sein eigenes Verdienst, eine viel höhere wirtschaftliche und soziale Stellung zuteil als den übrigen Miterben. Dies ist vom Standpunkte der Gerechtigkeit bedenklich und wird auch im wirklichen Leben zur Quelle von Unzufriedenheit und Familienneid. Und eben hier ist auch eine von den Ursachen zu suchen, warum die landwirtschaftliche Bevölkerung ihrem Berufe entfremdet und in die Großstädte getrieben wird, wo sie den unermeßlichen Reservoirs des Arbeiterproletariats stets neues Material zuführt.

3. Ethische Gesichtspunkte.

Auch vom ethischen Standpunkte aus kann die Institution des Ausgedinges verschiedenartig beurteilt werden und kann man Licht- und Schattenseiten unterscheiden.

a) Vorteilhaft wirkt beim Ausgedinge vom ethischen Standpunkte aus eine Art gesunden Konservatismus. Es wurde bereits hervorgehoben, daß das Ausgedinge die Erhaltung des Bauerngutes im Eigentume der Familie und hiedurch in zweiter Linie die Erhaltung des Bauernstandes selbst fördert. In dieser Richtung wirkt daher das Ausgedinge konservierend. Eine ähnliche Wirkung übt es auf die Lebensweise des Ausgedinglers. Wäre dem Besitzer die Möglichkeit genommen, sich bei Abtretung des Bauerngutes mittels des Ausgedinges freie Wohnung zu sichern, so wäre er gezwungen, nachdem er arbeitsunfähig geworden, das Gut zu verkaufen oder zu verpachten, seinen Heimatsort zu verlassen und in die Stadt zu ziehen. Dadurch wäre seine ganze bisherige Lebensweise geändert. Er müßte sich ganz anderen Verhältnissen und Anschauungen anpassen als diejenigen waren, in denen er aufgewachsen ist und bisher gelebt hat. Ein derartiger plötzlicher Wandel der ganzen Umgebung und des Milieus würde auf den Landmann in seinem vorgeschrittenen Alter kaum günstig einwirken und seine späten Lebensjahre angenehm und zu-

Digitized by Google

frieden gestalten. Ganz anders liegt der Fall beim Ausgedingler. Dieser braucht nicht das Bauerngut zu verlassen, in dem er geboren ist und wo er einst auch seine Augen zur letzten Ruhe schließen wird, er lebt weiter unter demselben Dache, in demselben, dem ehemaligen patriarchalischen Verhältnisse nicht unähnlichen Familienkreise. Er kann Freude haben an seinen männlichen Söhnen und heranwachsenden Enkeln, er muß nicht scheiden von seinen Nachbarn und Bekannten, unter denen er gelebt und gewirkt, mit denen er an des Lebens Freuden und Leiden teilgenommen und mit denen ihn zahllose Bande gleicher Interessen, Sorgen und Hoffnungen verknüpfen. Er muß sich nicht an neue Personen und Verhältnisse, neue Ordnungen und Gebräuche erst gewöhnen. In Ruhe und Frieden verbringt er seine letzten Lebenstage, umstrahlt von der Liebe der Seinigen und der ganzen Umgebung. Vor ihm wölbt sich immer derselbe blaue Himmel, um ihn herum rauschen dieselben goldenen Ähren, duftet dieselbe Wiese, grünen dieselben von ihm gepflanzten Bäume, alles wie es in den glücklichen Jahren seiner Kindheit war, und er entschlummert schließlich sanft im Kreise seiner Lieben mit dem tröstenden Bewußtsein, daß er auch die ewige Ruhe unter ihnen findet in der geheiligten Erde des stillen heimatlichen Dorffriedhofs.

b) Auch dem Sohne bietet das Ausgedinge manche Bedingungen des glücklichen Familienlebens dar. Die Bedeutung des Ausgedinges für die rechtzeitige Gründung der Familie ist bereits hervorgehoben worden. Doch auch vom rein menschlichen Standpunkte ist dieser Umstand zu würdigen. Mancher Herzenswunsch wird hiedurch erfüllt, manch glücklicher Bund zweier jungen Leute nur dadurch ermöglicht, daß das Ausgedinge hiezu die erforderliche wirtschaftliche Grundlage bietet. Das, was in anderen Bevölkerungskreisen heutzutage eine ziemlich seltene Erscheinung ist, kommt gerade beim Bauernstande infolge des Ausgedinges häufig vor: daß bei der Eheschließung außer der gegenseitigen Neigung auch noch Jugend, Gesundheit und materielle Sicherstellung hinzutritt. Und diese Bedingungen bilden gewiß eine verläßliche Gewähr für das künftige Lebensglück.

Indessen können gerade vom ethischen Standpunkte aus gewisse Schattenseiten des Ausgedinges nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

a) Eine wichtige Rolle spielt beim Ausgedinge der Zufall. Die Dauer und Wirksamkeit des Ausgedinges hängt nämlich

Digitized by Google

von der Lebensdauer des Ausgedinglers, also von einem Umstande ab, der sich jeder Berechnung entzieht. Jedoch jeder aleatorische Vertrag ist als eine Abart von Spiel und Wette vom ethischen Standpunkte aus verwerflich. Man hofft auf einen glücklichen Zufall und ein unverdienter Vorteil des einen ist immer zugleich ein unverschuldeter Schaden des anderen. Beim Ausgedinge ist die Sache um so bedenklicher, weil hier das Zufällige, von dem die Dauer der Wirksamkeit des Vertrages abhängt, der Tod eines Menschen ist, und zwar eines Menschen, zu welchem der Verpflichtete häufig in ganz nahen verwandtschaftlichen Beziehungen steht. Es handelt sich ja meistenteils um Eltern und Kinder. Einerseits gebieten nun die Natur selbst, die Elternliebe und die Gefühle der Dankbarkeit, daß der Sohn die Eltern hochschätze, daß ihm ihr Wohlsein Freude bereite und daß er ihnen ein recht langes Leben wünsche, andererseits wird hier die Versuchung nahe liegen, sich um materiellen Vorteiles willen nach dem geraden Gegenteil davon zu sehnen. Der Widerspruch des Eigeninteresses mit der angeborenen Elternliebe gelangt hier in seiner ganzen Schroffheit zum Ausdrucke. Und je schwerer die Ausgedingslast ist, je länger sie dauert, je betagter die Eltern sind, um so stärker und klarer tritt beim Sohne der unheimliche Wunsch nach dem baldigen Tode der Eltern auf, um so mehr nimmt er in seinem Innern an Boden zu, um so eher wird er ihm Gehör schenken, bis endlich dieses dunkle Streben seine ganze Seele erfüllt und er kein eifrigeres Verlangen hegt, als seine Eltern womöglich bald auf dem Sterbebette zu sehen. Der Ausgedingler verdrängt hier den Vater, der Bauer den Sohn, der Altruismus weicht dem Egoismus: vom ethischen Standpunkte eine höchst unerfreuliche Erscheinung.

b) Dieser Umstand wirft natürlicherweise Schatten auch auf das Verhältnis zwischen dem Ausgedingler und dem Besitzer. Nicht ohne Grund sagt das Sprichwort, daß in Geldsachen die Gemütlichkeit aufhört. Wo feste, erzwingbare Ansprüche einerseits und ebensolche Verpflichtungen andererseits bestehen, dort müssen dadurch alle übrigen Beziehungen in Mitleidenschaft gezogen werden. Besonders dort, wo es sich um dauernde und wiederkehrende Leistungen von zwei Personen handelt, die unter einem Dache leben und ununterbrochen miteinander verkehren müssen und wo erst der Tod dieses Verhältnis auflöst. Wie oft wird eine Kleinigkeit, ein bloßes Mißverständnis zur Quelle tiefer und unversöhnlicher Zwistigkeiten und Zerwürfnisse, welche

Digitized by Google

infolge des tagtäglichen Verkehrs genährt und immer neu geschürt werden. Und die Erfahrung lehrt, daß die Beziehungen des Ausgedinglers zum Besitzer nur selten freundschaftlicher Art sind. Das Gegenteil ist die Regel. Oft sind dieselben eine ununterbrochene Kette von Feindseligkeiten und Streitigkeiten. Eine Erscheinung, die psychologisch leicht zu erklären ist. Aber auch dort, wo egoistische Motive durch Bande der Verwandtschaft und durch Elternliebe unterdrückt werden, wird doch mit der Zeit der Funken des Zwistes durch Einmischung fremder Elemente, insbesondere der Schwiegertöchter und ihrer Verwandtschaft angefacht und weiter genährt. So führt das Ausgedinge sehr oft zu schweren, manchmal auch tragischen Familienkonflikten, von welchen manche Gerichtsverhandlung empörende Geschichten zu erzählen weiß. In dieser Hinsicht sind die Wirkungen des Ausgedinges vom ethischen Standpunkte aus gewiß am bedenklichsten[1]).

Das bisher Vorgebrachte, womit das Ausgedinge von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet wurde, dürfte zu dessen kritischer Würdigung genügen. Ein endgültiges Urteil über diese Institution läßt sich allerdings schwer abgeben. Licht und Schatten sind ziemlich gleichmäßig verteilt. Vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus scheinen die vorteilhaften, vom ethischen dagegen die nachteiligen Momente zu überwiegen. Deshalb kann das abschließende Urteil nur von relativem Werte sein. Das Ausgedinge hat manche Vorzüge, es erfüllt bestimmte wichtige Aufgaben und ließe sich in dieser Beziehung durch eine andere Institution schwerlich ersetzen. Und im Gegenteile ist das Ausgedinge nicht von Mängeln frei, die lebhaft nach Abhilfe rufen[2]). Die Frage kann nicht einfach lauten: ob das Ausgedinge eine nützliche oder nachteilige Institution ist, weil sie sich in dieser absoluten Formulierung weder

[1]) Runde: a. a. O. in der Vorrede, V., Brauner: a. a. O. 15, Richter: a. a. O. 35.

[2]) Der Wunsch nach gesetzlicher Regelung der Ausgedingsverhältnisse wird nicht nur in volkswirtschaftlichen, sondern auch in juristischen Kreisen empfunden. So äußert sich Randa über das Ausgedinge: „Ich glaube namentlich von Praktikern keinen Widerspruch zu erfahren, wenn ich die Erlangung eines die Bestellung, Ablösung und den Umfang der Leistungen regulierenden Gesetzes für ein ebenso dringendes wirtschaftliches Bedürfnis erkläre, als die privatrechtliche Normierung dieses Instituts für ein Postulat einer gleichmäßigen Rechtsprechung in diesem Zweige.“ (Randa: „Der Besitz nach österreichischem Rechte,“ Leipzig, 1895, 745 Anm. 1.)

Digitized by Google

allgemein bejahend, noch allgemein verneinend beantworten läßt. Die objektive Antwort wird etwa in der Mitte liegen. Doch eine solche Antwort wird für das weitere Vorgehen von Belang sein. Denn die Wirtschaftspolitik kann sich mit dem Standpunkte der bloß negativen Kritik nicht begnügen, sondern sie muß bestrebt sein, bei Lösung ihrer Aufgaben auch in positiver Richtung vorzugehen. In der Ausgedingsfrage besteht nun diese positive Aufgabe darin, die einzelnen Reformvorschläge zu prüfen und zu denselben Stellung zu nehmen.

V.

Bevor man sich entscheidet, welchen Weg man mit Rücksicht auf die Reform einer vom kritischen Standpunkte nicht unanfechtbaren Institution einzuschlagen hätte und wie diese Reform und die zweckführenden Mittel geartet sein sollen, muß man ein klares Endziel ins Auge fassen. Dieses Endziel muß allerdings von allem Utopismus frei, es muß, wenn auch nicht sofort und leicht, so doch in absehbarer Zukunft erreichbar sein, es darf weder außerhalb der Grenzen und Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik liegen, noch darf es mit den bestehenden Verhältnissen und mit der geschichtlichen Entwicklung unvereinbar sein.

Will man ein solches Ziel bei der Lösung der Ausgedingsfrage aufstellen, muß man vor allererst fragen: Welches ist der Hauptzweck des Ausgedinges und welche sind seine wichtigsten Funktionen?

Die Antwort lautet, daß es zwei solche Hauptfunktionen gibt. Das Ausgedinge hat den Zweck:

1. Daß das Bauerngut ungeteilt und unüberschuldet auf den Nachfolger übergeht, daß dasselbe folglich ungeschmälert im Besitze der Familie erhalten bleibt.

2. Daß der arbeitsunfähige Bauer der Altersversorgung teilhaftig wird.

Das sind die zwei wichtigsten Funktionen des Ausgedinges, die im Vordergrunde stehen, alle übrigen sind mehr untergeordneter Natur[1]). Dieser doppelte Zweck des Ausgedinges gibt auch

[1]) Vergl. auch Miaskowski: „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen," Leipzig, 1889, 193.

Digitized by Google

die Erklärung dafür, wo der Ursprung desselben zu suchen ist, und welchen Motiven es seine Entstehung verdankt, warum sich dasselbe bei der Landbevölkerung solcher Beliebtheit erfreut und warum es trotz tiefgehender Wandlungen rechtlicher, wirtschaftlicher, technischer und sozialer Verhältnisse allen Neuerungen so standhaft Widerstand leistet. Dieser Zweck deutet auch darauf hin, daß das Ausgedinge keine künstliche, durch fremde Einflüsse importierte und von oben oktroyierte Institution ist, sondern daß dasselbe von innen heraus, aus den natürlichen und instinktiven Bedürfnissen der Landbevölkerung entsprungen ist.

Infolge dessen müssen alle Reformbestrebungen mit Rücksicht auf die Ausgedingsfrage diesen doppelten Zweck in erster Reihe im Auge behalten. Würde durch irgendeine Reform des Ausgedinges oder durch eine andere Institution, die dasselbe ersetzen sollte, diese zweifache Funktion entweder gar nicht oder minder vollkommen erfüllt werden, als es heutzutage der Fall ist, so könnten die bezüglichen Vorschläge, mögen sie sonst noch so plausibel scheinen, nicht als ein tatsächlicher Fortschritt angesehen werden. Denn als Fortschritt kann keine Reform gelten, welche ihren Zweck nicht erfüllt.

Dieser Standpunkt muß bei Prüfung derjenigen Vorschläge, die die Reform des Ausgedinges bezwecken, maßgebend sein. Hiebei dürfen allerdings auch die übrigen, mit Rücksicht auf den sozialen Fortschritt in die Wagschale fallenden Momente nicht außeracht gelassen werden. Die betreffenden Vorschläge müssen nicht nur ihrem Endzwecke entsprechen, sondern auch den obwaltenden Verhältnissen angepaßt sein, sie dürfen sich nicht im schroffen Gegensatze zur allgemeinen Überzeugung derjenigen Bevölkerungskreise befinden, deren Interessen sie in erster Reihe berühren, sie sollen nicht unnötigerweise den historischen Zusammenhang zerstören, sondern womöglich an überkommene und geltende Institutionen anknüpfen, sie sollen erworbene Rechte schonen, endlich sollen dieselben womöglich glatt, ohne bedeutende Erschütterungen rechtlicher und moralischer Anschauungen, durchführbar sein.

Von diesem Gesichtspunkte aus soll nun die kritische Würdigung der verschiedenen Reformvorschläge in der Ausgedingsfrage unternommen werden, mögen diese Vorschläge einen streng wissenschaftlichen oder nur einen mehr parteipolitischen Charakter haben, was an und für sich ihren sachlichen Wert allerdings noch nicht beeinträchtigen muß.

Digitized by Google

Was die Art und die Tragweite der einzelnen Reformvorschläge betrifft, so lassen sich dieselben in zwei große Gruppen teilen. Die erste Gruppe umfaßt alle diejenigen von ihnen, welche eine radikale Lösung der Ausgedingsfrage durch die einfache Abschaffung des Ausgedinges anstreben. Die andere Gruppe bilden dagegen jene Vorschläge, welche das Ausgedinge seinem Wesen nach erhalten und lediglich gewissen gesetzlichen Normen, wodurch die nachteiligen Wirkungen desselben beseitigt würden, unterwerfen wollen.

1. Die auf Abschaffung des Ausgedinges abzielenden Vorschläge.

Diese Vorschläge gehen entweder von der Voraussetzung aus, daß das Ausgedinge eine überhaupt schädliche, keinen nennenswerten Vorteil bietende Institution ist, oder aber, daß dessen nachteilige Wirkungen dermaßen überwiegen, daß seine Erhaltung im allgemeinen Interesse für die Zukunft durchaus nicht wünschenswert ist. Aus diesem Grunde wäre den Ausgedingsverträgen die Rechtswirksamkeit abzusprechen, dieselben sollten für unklagbar und intabulationsunfähig erklärt werden u. s. w.[1]), wodurch das Entstehen neuer Ausgedinge für die Zukunft allerdings unmöglich wäre. Doch auch die Anhänger derartiger radikaler Vorschläge verschließen sich nicht der Einsicht, daß es nicht genügt, in dieser Frage einfach tabula rasa zu schaffen. Auch sie müssen die wichtigen Funktionen anerkennen, welche das Ausgedinge heute erfüllt und bezüglich deren nach Abschaffung desselben eine leere Lücke bleiben würde.

Auch bei diesen Vorschlägen wird daher zugleich daran gedacht, auf welche Weise für das Ausgedinge Ersatz beschafft werden sollte, und je nachdem, welcher Funktion des Ausgedinges man den Vorzug gibt, wird hiebei ein zweifacher Weg eingeschlagen.

a) Als namentlich in praktischen Kreisen populäres Mittel zur Lösung der Ausgedingsfrage wird die Altersversicherung vorgeschlagen[2]). Dieser Vorschlag hat gewiß manches für sich.

[1]) Der Ansicht Miaskowskis: („Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen,“) daß das Verbot der Ausgedingsverträge überhaupt unzulässig sei, weil dieselben nicht contra bonos mores verstößen, sondern lediglich mißbraucht werden können, kann man allerdings nicht beipflichten.

[2]) So insbesondere Richter: a. a. O. 34 ff. Ein mehr durchgearbeiteter Vorschlag rührt von Schneider her. Derselbe schlägt fakultative bäuerliche Altersversicherung in der Weise vor, daß derjenige

Digitized by Google

Die bäuerliche Altersversicherung würde diejenige Funktion des Ausgedinges ersetzen, die die Altersversorgung bezweckt. Bei bestehender Altersversicherung könnte der Bauer das Bauerngut dem herangewachsenen Sohne ohne irgendwelches Ausgedinge abtreten, weil durch die Altersrente für seine materielle Existenz gesorgt wäre. Die Abschaffung des Ausgedinges hätte dann nur die Folge, daß der frühere Besitzer genötigt wäre, das Gut zu verlassen und fortzuziehen. Doch auch das könnte vermieden werden, wenn das Ausgedinge nur auf die Dienstbarkeit der Wohnung beschränkt und innerhalb dieser Grenzen fortbestehen würde. Denn die Wohnungsdienstbarkeit allein wäre keine schwer zu tragende Last für den Besitzer und ist auch von den sonstigen Nachteilen des Ausgedinges frei. Andererseits hätte die Abschaffung des Ausgedinges für den Bauer einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, weil die Ausgedingslast samt allen nachteiligen Folgen überhaupt wegfallen würde. In dieser Beziehung wäre daher die Lösung der Ausgedingsfrage die denkbar einfachste.

Auch vom technischen Standpunkte scheint diese Lösung keineswegs undurchführbar zu sein. Das Problem der Altersversicherung ist schon längst aus den grauen Nebelregionen der Theorie auf den Boden der praktischen Wirklichkeit hinabgestiegen. Und zwar mit Erfolg. Die fakultative Altersversicherung bildet bekanntlich seit lange her einen bedeutenden Geschäftszweig zahlreicher privater und öffentlicher Versicherungsanstalten. Auch die obligatorische Altersversicherung gewisser Bevölkerungsklassen besteht bereits in einigen Staaten und in anderen wird sie ernstlich in Angriff genommen. Es scheint daher die Ersetzung des Ausgedinges durch die Altersversicherung keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten zu begegnen.

Wenn man jedoch der Frage näher tritt, stößt man auf manche Zweifel und Hindernisse, welche die Lösung dieses Problems in Bezug auf die landwirtschaftliche Bevölkerung ziemlich schwierig gestalten.

α) Schon vom prinzipiellen Standpunkte kann man sich der Einwendung nicht verschließen, daß die Altersversicherung nur einen teilweisen Ersatz des Ausgedinges bietet. Dieselbe würde lediglich die eine Funktion des Ausgedinges erfüllen, die die

Bauer, der durch etwa 30 Jahre feste Prämien zahlt, nach Erreichung des 60. Lebensjahres den Anspruch entweder auf Bezug einer Altersrente oder auf Auszahlung eines bestimmten Kapitalsbetrages erlangt. (Miaskowski: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften." I., 273.)

Digitized by Google

Altersversorgung betrifft, die andere und gleich wichtige Funktion desselben, wo es als Mittel zur Erhaltung des Bauerngutes im Besitze der Familie dienen soll, würde dagegen unerfüllt bleiben. In dieser Richtung wird für das Ausgedinge durch die Altersversicherung kein Ersatz geboten und es müßte daher zu diesem Zwecke die Altersversicherung noch durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

β) Doch abgesehen davon tauchen bei näherer Betrachtung auch vom rein technischen Standpunkte verschiedene Bedenken auf. In erster Reihe ist es die prinzipielle Frage, ob die Versicherung als eine fakultative oder obligatorische Institution gedacht wird. Es ist einleuchtend, daß die Lösung des Problems auf fakultativem Wege nicht herbeigeführt werden kann. Das Ausgedinge ist eine Institution von schwerwiegender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung, die die Interessen und das Wohl einer wichtigen Bevölkerungsklasse berührt. Die diese Institution regelnden Normen müssen daher zwingender Natur sein. Die Anwendung des fakultativen Prinzipes wäre hier unzureichend. Auf fakultativem Wege, wo die Wirksamkeit bestimmter Maßnahmen und Einrichtungen vom Belieben des einzelnen Individuums abhängt, können wichtige sozialpolitische Probleme einer gedeihlichen Lösung nicht entgegengeführt werden. Auch die angestrebte Abschaffung des Ausgedinges könnte nur durch ein Gesetz imperativen Charakters bewirkt werden.

Dieselbe Eigenschaft muß daher auch diejenige Einrichtung besitzen, welche als Ersatz des Ausgedinges fungieren soll. Die fakultative Altersversicherung ist eine bereits seit langem bestehende Institution und es steht jederzeit dem Gutsbesitzer frei, einen Altersversicherungsvertrag abzuschließen, um die ausgedingsfreie Übergabe des Bauerngutes an den Sohn zu ermöglichen. Und doch lehrt die Erfahrung, daß die ländliche Bevölkerung diesen Weg gewöhnlich nicht wählt, daß die fakultative Altersversicherung bei derselben durchaus nicht häufig vorkommt, sondern gerade im Gegenteil — mag das aus welchem immer Grunde sein — wenig Anklang findet[1]).

[1]) Als Beispiel kann der Kaiser Franz Joseph-Landesversicherungsfond in Prag angeführt werden. Obzwar diese Anstalt öffentlich-rechtlichen Charakter hat, nach gemeinwirtschaftlichem Prinzipe verwaltet wird und ihren Mitgliedern daher besondere Vorteile gewährt, waren trotzdem von der Gesamtzahl der Versicherten selbständige Landwirte

im Jahre	1895	von	590	bloß	33	oder	5·59	Pzt.
„ „	1897	„	2216	„	161	„	7·26	„
„ „	1898	„	2899	„	207	„	7·14	„
„ „	1900	„	4657	„	346	„	7·43	„

Digitized by Google

Sobald man sich jedoch für die obligatorische Versicherung entscheidet, taucht sofort wieder eine neue Reihe von Fragen auf. Zuvörderst sind es Fragen finanztechnischer Natur, namentlich die Frage der Bedeckung. Ferner sind die bäuerlichen Verhältnisse bekanntlich so grundverschieden, daß allfällige schablonenhafte Uniformität rücksichtlich der Beiträge oder Renten, wenn auch mit verschiedenen Klassen und Abstufungen, den wirklichen Bedürfnissen kaum entsprechen würde. Eine wieder zu weit gehende, der individuellen Willkür überlassene Mannigfaltigkeit rücksichtlich der Höhe der Beiträge und Renten hätte dagegen vom Standpunkte der Versicherungstechnik mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen. Übrigens müßte diese Willkür schon deshalb gewissen Einschränkungen unterliegen, weil sonst das obligatorische Prinzip der Versicherung selbst leicht ins Wanken geraten könnte. Auf welcher Grundlage ist jedoch der richtige Schlüssel für die Höhe der Beiträge und Renten festzustellen? Soll die Höhe von dem Gutsertrage abhängen? Soll Rücksicht auf die Verschuldung genommen werden? Wäre ein gewisses Rentenminimum festzusetzen? Sollte dasselbe ein festes Minimum sein, oder nach der Größe, beziehungsweise nach dem Werte des Bauerngutes abgestuft werden? Wäre die Altersgrenze für den Rentenbezug dem freien Ermessen des Landwirtes zu überlassen oder sollte dieselbe von der Zustimmung des Nachfolgers abhängen? Oder aber wäre dieselbe im voraus gesetzlich zu bestimmen? Welche Ausnahmen wären hiebei zu gestatten und welche Rücksicht sollte auf individuelle Verhältnisse, vorzeitige Invalidität u. s. w. genommen werden?

Und eine weitere Reihe von Fragen: Wer, woraus, von welchem Zeitpunkte an soll die Prämienbeiträge entrichten? Soll das Deckungsverhältnis zwischen Renten und Beiträgen vom privatwirtschaftlichem Prinzipe beherrscht sein, wo jede einzelne Rente durch die Beiträge des betreffenden Versicherten vollständig gedeckt werden muß, oder aber soll hiebei auch das gemeinwirtschaftliche Prinzip insoweit in Anwendung gebracht werden, daß außer den Privatbeiträgen jede Rente auch Zuschüsse aus öffentlichen (Staats-, Landes-, Gemeinde-) Mitteln erhielte? Diese letztere Maßnahme wäre vielleicht dort gerechtfertigt, wo es sich entweder um eine allgemeine, nicht bloß eine bestimmte Bevölkerungsklasse betreffende Altersversicherung handeln würde, oder aber wo die betreffende Bevölkerungsklasse eines besonderen sozialpolitischen Schutzes bedarf.

Digitized by Google

Wo dagegen die Altersversicherung einer in sozialer Hinsicht relativ höher stehenden Gesellschaftsklasse wie derjenigen der selbständigen landwirtschaftlichen Produzenten in Betracht kommt, dort wird die Anwendung des privatwirtschaftlichen Prinzips dem allgemeinen Interesse und der Sachlage jedenfalls eher entsprechen. Dies vorausgesetzt, müßten daher die Bauern die Beitragslast allein tragen. Eine weitere Frage wäre, ob der derzeitige Besitzer zu seiner eigenen künftigen Altersrente beizutragen habe oder aber zu der Rente des gegenwärtig lebenden Ausgedinglers. Mit Rücksicht auf den kontinuierlichen Charakter dieser Beiträge ist diese Frage für die Zukunft allerdings gegenstandslos, doch für die Übergangszeit wäre sie mit Schwierigkeiten verbunden, nachdem die eine Generation sowohl die noch bestehenden Ausgedingsleistungen als auch die eigenen Versicherungsbeiträge, also eine doppelte Last, zu tragen hätte. Es bliebe somit für die Übergangszeit kaum ein anderer Ausweg vorhanden, als die vorübergehende Inanspruchnahme öffentlicher Mittel.

Doch abgesehen von diesen Schwierigkeiten, bleibt es noch recht zweifelhaft, ob die heutige Lage der Landwirtschaft eine allgemeine Zwangspflicht zur Zahlung von Versicherungsbeiträgen überhaupt ertragen würde[1]). Eine ausreichende Altersrente — und nur eine solche würde ihrem Zwecke entsprechen — setzt naturgemäß auch namhaftere Beiträge voraus. Solche Beiträge öffentlich-rechtlicher Natur hätten für die Landwirtschaft eine ähnliche Wirkung, wie eine plötzliche Erhöhung der Grundsteuer. Es würde eine der Steueramortisation analoge Gefahr der Überwälzung des kapitalisierten Prämienbetrages auf den Besitzer eintreten, welche in der plötzlichen Entwertung des Bauerngutes genau um diesen kapitalisierten Prämienbetrag ihren Ausdruck fände und den zeitweiligen Besitzer hiedurch bedeutend schädigen würde. Übrigens würden auch bei sorgsamster Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse diese Beiträge die Bauernschaft sehr ungleichmäßig treffen, so namentlich bei höherer Verschuldung, zahlreicher Familie, Elementarschäden u. s. w. Dieselben wären daher eine drückende und dabei ungleichmäßige Last. Eine Analogie mit der Arbeiterversicherung in der Richtung, daß an der Beitragslast ein Dritter, nämlich der Unternehmer,

[1]) Dieses Moment wird insbesondere in dem erwähnten Berichte der böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königr. Böhmen vom Jahre 1893 betont.

Digitized by Google

partizipiert, wäre hier natürlicherweise ausgeschlossen. In dieser Beziehung nimmt die Arbeiterversicherung eine Ausnahmsstellung ein, indem hier die Beiträge der Unternehmer bekanntlich als Lohnergänzung aufgefaßt werden. Auch die Frage, von welchem Zeitpunkte an die Prämienbeiträge zu leisten wären, ist nicht leicht zu beantworten. Allerdings müßte dieser Zeitpunkt mit demjenigen der Übernahme der Wirtschaft zusammenfallen. Doch kann derselbe mit einer festen Altersgrenze ebensowenig festgesetzt werden, wie derjenige, in welchem der Bauer von der Bewirtschaftung sich zurückziehen soll. Die Vorausbestimmung eines solchen Momentes würde den primitivsten Anforderungen der landwirtschaftlichen Produktion und der individuellen Freiheit überhaupt widersprechen. Denn es wäre sicherlich widersinnig zu dekretieren, daß jeder Bauer das Gut in einem bestimmten Lebensalter übernehme und dasselbe wieder in einem bestimmten Alter seinem Nachfolger übergebe, der genau in demselben Alter wieder stehen müsse. Die Zahlung der Versicherungsbeiträge muß jedoch mit dem Besitze der Wirtschaft verknüpft sein, denn der Nichtbesitz würde die Zahlungsfähigkeit überhaupt in Frage stellen. Auch die in bestimmten Terminen wiederkehrende Fälligkeit der Versicherungsbeiträge würde dem Besitzer Schwierigkeiten bereiten. Die Anwendung übermäßiger Strenge beim Eintreiben der Versicherungsbeiträge und die Festsetzung von allzu nachteiligen Folgen im Falle des Verzuges könnte den Besitzer schwer schädigen, eine zu große Liberalität in dieser Hinsicht könnte hingegen Unordnung oder gar die Insolvenz der betreffenden Versicherungsanstalt zur Folge haben. Andere Zweifel entstehen in dem Falle, wenn der Besitzer den Zeitpunkt des Beginnes der Altersrente nicht erlebt, wenn er das Bauerngut vor diesem Zeitpunkte verkauft, wenn er auf die Altersrente verzichtet, und in anderen Fällen, wo die Altersrente für den Berechtigten gegenstandslos wird.

Eine weitere wichtige Frage würde die Organisation der landwirtschaftlichen Altersversicherung bilden. Die obligatorische Altersversicherung würde allenfalls eine kostspielige Organisation auf breiter Grundlage mit verzweigtem bureaukratischen Apparate erfordern. Weitere unbedingte Voraussetzung sowohl vom organisatorischen als auch vom versicherungstechnischen Standpunkte wäre eine zweckentsprechende Ausgedingsstatistik, die wir jedoch bekanntlich vorläufig entbehren. Ohne statistische Daten kann man sich ein annähernd richtiges Bild dieser großartigen Organisation gar nicht vor-

Digitized by Google

stellen und nachdem dieser reale Untergrund fehlt, müßte auch jeder Versuch vorderhand praktisch illusorisch bleiben. Damit soll nicht gesagt werden, daß die landwirtschaftliche Altersversicherung Utopie ist. Allerdings setzt aber ihre Verwirklichung noch umfassende Erhebungen der bestehenden Verhältnisse voraus. Und auch dann werden noch nicht alle Zweifel behoben sein, ob dieselbe geeignet sein wird, die heutige Institution des Ausgedinges vollständig zu ersetzen. Dies würde nur teilweise stattfinden. Derjenige Zweck des Ausgedinges, welcher die Erhaltung des Bauerngutes im Besitze der Familie zum Gegenstande hat, kann durch die Altersversicherung nicht erreicht werden. Da müßte auf eine andere Weise vorgesorgt werden. Und tatsächlich fehlt es auch in dieser Beziehung nicht an Vorschlägen.

b) Hieher gehören die verschiedenen Arten der bäuerlichen Erbfolge, deren Zweck vorzugsweise darin besteht, das Bauerngut beim Erbanfalle ungeteilt und womöglich nicht überschuldet zu erhalten[1]). Die Tragweite dieser Rechtsnormen kann verschieden sein, es kann eine teilweise Unteilbarkeit und Uneinschuldbarkeit von Grund und Boden festgesetzt werden, hiebei kann das obligatorische oder fakultative Prinzip in Anwendung kommen, die Testierfreiheit kann beibehalten oder ausgeschlossen, es kann eine bestimmte gesetzliche Erbfolge vorgeschrieben oder die Verfügung darüber dem Erblasser überlassen werden. Die diesbezüglichen Grundsätze, die in einigen deutschen Staaten und Provinzen und prinzipiell auch in Österreich bereits in der Gesetzgebung sich Geltung verschafft haben, sind daher nicht einheitlicher Art, im ganzen knüpfen sie jedoch an überlieferte Gewohnheitsrechte und historische Rechtsinstitute an und wirken als Reaktion gegen den siegreich vordringenden Individualismus, der der gesamten Gesetzgebung der ersten Hälfte vorigen Jahrhunderts seinen Stempel aufgedrückt hat. Das im Gewohnheitsrechte fußende und in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Österreich kodifizierte bäuerliche Erbrecht war ein Produkt der bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse und entsprach den Forderungen der damaligen Ent-

[1]) Vergl. namentlich: Baernreither: „Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland," Wien, 1882, Stein: „Bauerngut und Hufenrecht," Stuttgart, 1882, Miaskowski: „Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche," Leipzig, 1882, derselbe: „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen," Leipzig, 1889.

Digitized by Google

wicklungsstufe der landwirtschaftlichen Produktion. Als oberster Grundsatz galt die Regel, daß das Bauerngut nach dem Ableben des Besitzers ungeteilt und nicht überlastet an den Sohn oder nächsten Anwärter übergehe. Die Art der Durchführung dieses Grundsatzes war verschiedenartig, jedoch der Hauptzweck ist niemals außeracht gelassen worden. Eine wesentliche Änderung ist in dieser Beziehung unter dem Einflusse der liberalen Gesetzgebung eingetreten. Dieselbe ist nicht bei der Ablösung öffentlich rechtlicher Lasten stehen geblieben, sondern machte einen weiteren Schritt zur Mobilisierung von Grund und Boden. Die bäuerliche Erbfolge bildete auf dieser Bahn ein Hindernis und deshalb wurde sowohl sie als auch die Unteilbarkeit von Grund und Boden beseitigt und die Bauernschaft den allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterworfen.

Die Institution des Ausgedinges diente nun in mancher Beziehung als Ersatz der aufgehobenen bäuerlichen Erbfolge und diejenigen, welche in dieser Funktion des Ausgedinges dessen Hauptzweck erblicken, halten an der Anschauung fest, daß nach neuerlicher Einführung der bäuerlichen Erbfolge auch das Ausgedinge entbehrlich wäre. Die bäuerliche Erbfolge soll demgemäß wieder Ersatz des Ausgedinges sein.

In dieser Beziehung wäre jedoch nochmals zu bemerken, daß diese Funktion des Ausgedinges nicht die einzige ist und daß die andere Wirkung desselben, welche die Altersversorgung bezweckt, hiebei gänzlich außeracht gelassen wird. Würde daher mit der Wiedereinführung der besonderen bäuerlichen Erbfolge auch der eine Zweck des Ausgedinges erreicht werden, so bliebe doch hinsichtlich des zweiten Zweckes die Lücke unausgefüllt. Es müßte folglich beides zugleich, sowohl die bäuerliche Erbfolge als auch die Altersversicherung, zwei miteinander zusammenhängende, einander ergänzende und einem und demselben Zwecke dienende Institutionen eingeführt und verwirklicht werden.

Doch ebenso wie die bäuerliche Altersversicherung, begegnet auch die gesetzliche Einführung der bäuerlichen Erbfolge manchen Schwierigkeiten. Allerdings hat die bäuerliche Erbfolge mehr Aussichten auf baldige Verwirklichung, weil dieselbe ein historisches Gebilde ist und ihre Durchführung keine weitläufigen Erhebungen zur Voraussetzung hat, wie die Altersversicherung. Doch die Schwierigkeiten liegen in deren wirtschaftspolitischer Natur. Bei der Lösung wirtschaftspolitischer Probleme wird viel öfter von gewissen aprioristischen Anschauungen ausgegangen,

Digitized by Google

als daß denselben statistische und im Wege der Erfahrung festgestellte Tatsachen zugrunde gelegt würden. Diesen Vorgang kann man auch in der Frage der bäuerlichen Erbfolge beobachten. Die beiden entgegengesetzten Prinzipe, das konservative und das liberale, stoßen hier hart aneinander und auf beiden Seiten ist man bestrebt, das Problem von dem einen oder dem anderen Standpunkte der Lösung entgegenzuführen. Sachliche Gründe, tatsächliche Verhältnisse werden oft nicht gehörig berücksichtigt oder absichtlich unterschätzt. Das Problem wird von der Höhe der wissenschaftlichen Objektivität in die Sphäre der praktischen Politik, auf die Parlamentstribüne, in Vereinsversammlungen, in die Spalten der Tagespresse hinabgezerrt, wo ein unparteiisches Streben nach Wahrheit allerdings schwerlich zu finden ist. Daher die sich gegenseitig bekämpfenden Anschauungen in dieser Frage, die leidenschaftliche Agitation pro und contra, die absichtliche Hinausschiebung der endlichen gesetzlichen Lösung des Problems. Diese Sachlage gibt allerdings keine große Hoffnung, daß für die Institution des Ausgedinges in nächster Zukunft auf diesem Wege ein Ersatz geschaffen werden könnte. In absehbarer Zeit ist das wenigstens kaum zu erwarten[1]).

Das abschließende Urteil über diese beiden Vorschläge, welche auf die Beseitigung des Ausgedinges abzielen, wird daher dahin zu präzisieren sein, daß keiner von beiden allein den Zweck des Ausgedinges zu erfüllen vermag, sondern daß erst beide gegenseitig sich ergänzend dies erreichen könnten. Doch die praktische Durchführung dieser beiden Maßnahmen hat aus verschiedenen Gründen mit solchen Schwierigkeiten zu kämpfen und ist in eine derart unsichere Zukunft gerückt, daß für die allernächste Zeit mit ihnen kaum zu rechnen ist. Das soll keineswegs als Unterschätzung derselben gedeutet werden. Sie gehören unter diejenigen großen Mittel der Agrarpolitik, welche wie strahlende Leuchttürme in der Sturmflut der sozialen Kämpfe den Weg zum ruhigen Hafen zeigen. Doch wegen der großen Mittel darf man die kleineren und auch die kleinsten nicht aus dem Auge verlieren. Dieselben führen zwar nicht in

[1]) Es ist bezeichnend, daß gerade die Institution des Ausgedinges den Gegnern der bäuerlichen Erbfolge eine vermeintliche Waffe in die Hand gegeben hat. Dieselben suchten nämlich eben damit die Notwendigkeit der bäuerlichen Erbfolge zu widerlegen, weil hiefür das Ausgedinge genügenden Ersatz bietet. (Vergl. Miaskowski: „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen", 194.)

Digitized by Google

gerader Linie zum Ziele und verheißen auch keine so durchschlagenden Erfolge, aber auch mittels derselben erreicht man zwar langsam, auf Umwegen und mit Ruhepausen, doch um so sicherer das Endziel.

c) Unter den Mitteln, welche als Ersatz des Ausgedinges vorgeschlagen wurden, mag schließlich noch das Nachstehende erwähnt werden: Der alt gewordene Grundbesitzer solle dem Sohne das Bauerngut in Pacht übergeben, jedoch mit Vorbehalt des Eigentumsrechtes bis zu seinem Ableben, worauf das Eigentum von selbst auf den Sohn überginge[1]). Auf diese Art wären beide Zwecke des Ausgedinges erreicht, sowohl die Altersversicherung des Besitzers als auch die Erhaltung des Bauerngutes dem Sohne. Auch würden dadurch manche Schattenseiten des heutigen Ausgedinges verschwinden. Doch auch hiebei tauchen manche Schwierigkeiten und Zweifel auf.

Vor allererst müßte auch diese Institution obligatorisch sein, denn falls sie dem freien Willen der bäuerlichen Bevölkerung überlassen bliebe, würde sie kaum Erfolg haben. Eine derartige Regelung der Besitzverhältnisse zwischen dem Grundbesitzer und seinem Nachfolger ist auch heutzutage möglich und doch kommt eine solche nur vereinzelt vor. Auch dann, wenn die Ausgedingsverträge für rechtsunwirksam erklärt werden sollten, würde die ländliche Bevölkerung freiwillig und spontan kaum zu einem Ersatze greifen, der seiner Gewohnheit und Überzeugung nicht entspricht. Übrigens spricht gegen ein solches Pachtverhältnis als Zwangsinstitution auch manches, was hinreichende Aufklärung darüber gibt, warum dasselbe bei der ländlichen Bevölkerung keine Wurzeln geschlagen hat. So Einwendungen wirtschaftlicher Natur: Jeder Pächter muß je nach der Größe der Unternehmung über ein hinreichendes Betriebskapital verfügen. Ohne Kapital ist keine intensivere Bewirtschaftung, keine Anwendung von Maschinen, keine Meliorierung, keine Ausnützung von technischen Fortschritten u. dgl. möglich. Aber

[1]) Für einen derartigen mit gesetzlicher bäuerlicher Erbfolge verbundenen Vorschlag Miaskowskis hat sich im Jahre 1886 das Landesökonomiekollegium und im Jahre 1887 der deutsche Landwirtschaftsrat in Berlin ausgesprochen. Dieser Vorschlag bezweckte die unwiderrufliche Verpachtung des Gutes an den Sohn und die Beschränkung der Einschuldbarkeit des Gutes, welche von der Einwilligung des Sohnes abhängig wäre. (Miaskowski: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften," I., 274.)

Digitized by Google

woher soll der das Bauerngut übernehmende Sohn dieses Kapital hernehmen? Wenn er nicht in der Lage ist, sich mit dem Heiratsgute seiner Gattin auszuhelfen, bleibt er auf den bloßen Personalkredit angewiesen, womit er jedoch angesichts der heutigen mangelhaften Kreditorganisation schwerlich sein Kreditbedürfnis wird befriedigen können. Auch die Festsetzung der Pachtzinshöhe wäre nicht ohne Schwierigkeiten. Ein zu hohes Pachtgeld würde die wirtschaftliche Existenz des Gutsübernehmers gefährden, ein zu niedriges würde nicht zum Lebensunterhalte des früheren Besitzers hinreichen. Überhaupt würde sich das Pachtverhältnis von dem gegenwärtigen Ausgedingsverhältnisse nur rechtlich unterscheiden, wirtschaftlich wäre kein Unterschied vorhanden, als daß an Stelle der Ausgedingsgiebigkeiten das Pachtgeld treten würde. Sämtliche übrigen Wirkungen des Ausgedinges würden auch beim lebenslänglichen Pachtverhältnisse dieselben bleiben.

2. Reformvorschläge.

Einen anderen Weg schlagen diejenigen vor, welche nicht die radikale Abschaffung des Ausgedinges, sondern bloß die Reform dieser Institution anstreben, ohne ihr Wesen anzutasten. Sie tragen hiebei Rechnung der historischen Entwicklung und der eingelebten Gewohnheit der ländlichen Bevölkerung und wollen die Vorteile des Ausgedinges nicht unberücksichtigt lassen. Die Losung wird hier daher heißen: Nicht die Abschaffung, sondern die Reform des Ausgedinges[1]).

Vorschläge dieser Art können sich wieder in verschiedener Richtung bewegen[2]). Aber ihnen allen wird die Grundanschauung gemeinsam sein, daß die Reform des Ausgedinges bei dessen

[1]) So auch Runde a. a. O. Vorwort, VII. Einen ähnlichen Standpunkt hat bereits das böhmische Landesgubernium eingenommen, das über Anfrage des Allerhöchsten Handschreibens vom 9. Februar 1830 und Hofkanzleidekretes vom 15. Februar 1830, ob die Institution des Ausgedinges abgeschafft werden solle, die prinzipielle Beibehaltung, jedoch Reformierung desselben beantragte. (Rössler: a. a. O. 19.) In gleichem Sinne die böhmische Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen im erwähnten Berichte. (Druckschrift I. vom J. 1893.)

[2]) Solche Reformvorschläge hat bereits Rössler ins Auge gefaßt, welcher verlangte, daß die Errichtung von Ausgedingsverträgen nur ausnahmsweise zu gestatten wäre, daß im Vertrage selbst der Geldeswert der Leistungen festgesetzt und die stipulierten Bedingungen behufs Vermeidung von Streitigkeiten klar und strikte formuliert sein sollen. (Rössler: a. a. O. 43, 44.)

Digitized by Google

unbedingter Beibehaltung darin bestehen solle, daß die vorteilhaften Wirkungen desselben auch weiterhin erhalten bleiben, seine Nachteile jedoch in Wegfall kämen. Mit Rücksicht darauf sind dann die Reformbestrebungen mannigfacher Art.

Hiebei muß jedoch bemerkt werden, daß allen derartigen Lösungsarten der Ausgedingsfrage immer eine gewisse Unvollkommenheit anhaftet. Die im inneren Wesen des Ausgedinges liegenden Mängel desselben bleiben durch solche Reformvorschläge einfach unberührt, weil das Ausgedinge selbst keine wesentliche Änderung erfährt. Solche Mängel sind beispielsweise der aleatorische Charakter des Ausgedinges, der ungünstige Einfluß desselben auf die Kreditfähigkeit des Landwirtes und auf die gegenseitigen Verhältnisse des Ausgedinglers und Gutsbesitzers u. a. In dieser Richtung bleiben allerdings alle Reformvorschläge, welche die Beibehaltung des Ausgedinges zulassen, wirkungslos. Hier helfen keine kleinen Mittel, hier würde nur die gänzliche Beseitigung des Ausgedinges radikale Abhilfe verschaffen.

Um so erfolgreicher und in praktischer Hinsicht vorteilhafter werden jedoch solche Reformvorschläge in bestimmter volkswirtschaftlicher Richtung wirken. Namentlich mit Rücksicht auf zwei Momente: auf das zu frühzeitige Bestellen der Ausgedinge und auf die unverhältnismäßige Höhe der Leistungen, die für den Übernehmer zur unerträglichen Last werden. Diese beiden bedenklichen Erscheinungen haben eine und dieselbe Ursache, nämlich die unbeschränkte Vertragsfreiheit bei Bestellung des Ausgedinges, wodurch der wirtschaftlich schwächere Gutsübernehmer übervorteilt wird. Es tritt hier ähnliches zutage, wie beim freien Arbeitsvertrage. Auch hier wird die formelle Freiheit der einen Vertragspartei, nämlich des Besitzers der Arbeitskraft, durch die wirtschaftliche Übermacht der anderen Vertragspartei, nämlich des Besitzers der Produktionsmittel, in Wirklichkeit in Frage gestellt. In beiden Fällen bleiben in sozialer Hinsicht bedenkliche Folgen nicht aus.

Die unbeschränkte Vertragsfreiheit ist beim Ausgedinge gleichwie auf anderen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens ein Produkt der neuen Zeit. Sie ist Ausfluß der individualistischen Weltanschauung, die Errungenschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. Es ist bereits hervorgehoben worden, daß in der Vergangenheit diese Vertragsfreiheit nicht bestand. Die Ausgedingsverträge unterlagen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung, die Höhe und Art der Leistungen autoritativer Rege-

Digitized by Google

lung. Es geschah dies entweder mittels bestimmter gesetzlicher Vorschriften, womit das Alter, vor dessen Erreichung der Bauer das Ausgedinge nicht bestellen durfte, und die Höhe der Leistungen im Verhältnisse zur Ertragsfähigkeit und zum Werte des Gutes festgesetzt wurden, oder aber es wurden die Ausgedingsverträge in jedem einzelnen Falle ihrem Inhalte nach geprüft und nach freiem Ermessen der kompetenten Behörden genehmigt. Diese Behörden waren dem Untertänigkeitsverhältnisse gemäß in der Regel die Grundherrschaften. Nach Auflösung dieses Verhältnisses und erfolgter Grundentlastung wurde jeder autoritative Eingriff in die Ausgedingsverhältnisse beseitigt und wie auf anderen Gebieten siegte auch hier das Prinzip der Vertragsfreiheit. Aber auch hier kann man sich nicht der Überzeugung verschließen, daß die Grundentlastung, die sonst aus politischen, kulturellen und produktionstechnischen Gründen eine historische Notwendigkeit war, mit Rücksicht auf die Art ihrer Durchführung dennoch nicht ganz frei von dem Vorwurfe einer gewissen Überstürzung ist. Sie erfüllte ihre Aufgabe nur in negativer Richtung, für einen positiven Ersatz wichtiger Funktionen, die die ehemalige Gebundenheit von Grund und Boden erfüllte, wurde nicht genügend vorgesorgt. Auch die Ausgedingsinstitution weist eine Lücke auf, die bis heute nicht ausgefüllt ist und deren bedenkliche wirtschaftliche und soziale Folgen nunmehr Abhilfe erheischen. Eine teilweise Ausfüllung dieser Lücke wird nun bestehen in der richtigen Einschränkung, beziehungsweise Regelung der Vertragsfreiheit beim Ausgedinge. Wie bereits angedeutet, ist dabei ein zweifacher Weg möglich. Entweder wäre die Vertragsfreiheit durch bindende gesetzliche Normen einzuschränken, und zwar müßte diese Einschränkung in erster Reihe das Lebensalter betreffen, vor dessen Erreichung — mit Vorbehalt gewisser Ausnahmen — der Bauerngutsbesitzer das Ausgedinge nicht bestellen dürfte. Ferner wäre die Art und Menge der Ausgedingsleistungen derart zu regulieren, daß gewisse Arten von Leistungen überhaupt ausgeschlossen, andere der Menge nach nur in beschränkter Höhe zugelassen würden, und daß der Gesamtwert der Leistungen eine bestimmte Quote des Gutsvertrages, etwa ein bestimmtes Multipluum des Katastralreinertrages, nicht übersteigen dürfte [1]).

[1]) Ähnlichen Vorschlag machte Kennemann im preußischen Landesökonomiekollegium. Derselbe ging dahin, daß die bücherliche Eintragung des Ausgedinges nur dann zulässig sei, wenn durch sachverständiges Gutachten dargetan wird, daß die Höhe desselben mit Hin-

Digitized by Google

In diesen gesetzlichen Grenzen könnte dann der Vertragsfreiheit freier Spielraum belassen werden.

Oder aber könnte der autoritative Eingriff in die Vertragsfreiheit beim Ausgedinge darin bestehen, daß die Rechtswirksamkeit jedes einzelnen Ausgedingsvertrages an die behördliche Genehmigung gebunden wäre. Es wäre dann Sache der Behörde, darüber zu entscheiden, ob und inwieferne die Bestellung des Ausgedinges insbesondere mit Rücksicht auf das Alter des Gutsbesitzers begründet ist und ob die Art und Höhe der Ausgedingsleistungen den Vermögensverhältnissen des Übernehmers und dem Gutsertrage entsprechen[1]). Auf den ersten Blick scheint dieser Modus wenig ansprechend zu sein. Man wird geneigt sein, darin eine behördliche Bevormundung und einen bedenklichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und in die individuellen Vermögens- und Familienverhältnisse zu sehen und wird vielleicht gewisse Befürchtungen hegen vor bureaukratischer Schwerfälligkeit und Schikanierung. Und doch werden bereits heutzutage viel wichtigere, die persönlichen und Familieninteressen des einzelnen weit mehr berührende Angelegenheiten unter Mitwirkung eines behördlichen Apparates — es braucht nicht gerade eine staatliche, sondern es kann auch eine Gemeinde-, kirchliche u. s. w. Behörde sein — geregelt. Es kann ja bloß auf das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen hingewiesen werden. Es ist nicht

zurechnung sämtlicher vorangehenden Lasten den dreifachen Katastralreinertrag nicht übersteigen werde. (Miaskowski, „Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen", 197.)

[1]) In ähnlicher Richtung, jedoch im Zusammenhange mit der Altersversicherung, bewegt sich der Vorschlag Kades. Derselbe verlangt die behördliche Festsetzung der Höhe des Ausgedinges und obligatorische, mit dem 75. Lebensjahre beginnende Altersversicherung der Ausgedingler. Hiedurch wäre das aleatorische Element ausgeschaltet, nachdem die Ausgedingslast mit Erreichung des 75. Lebensjahres erlöschen würde. (Miaskowski: „Handwörterbuch der Staatswissenschaften," I., 273.) In diese Kategorie gehört in gewisser Beziehung auch die in dem bereits erwähnten Berichte der böhmischen Sektion des Landeskulturrates für das Königreich Böhmen vom J. 1893 enthaltene Forderung, daß ein unverhältnismäßig hohes Ausgedinge vor dem exekutiven Zwangsverkaufe über Ansuchen der Gläubiger auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen von Amts wegen zu ermäßigen sei, damit der Ersteher dasselbe ohne Abschlag auf den Kaufschilling übernehmen könnte. Eine derartige autoritative Regelung des Ausgedinges wäre jedoch unzureichend weil verspätet, nachdem der Grundbesitzer vielleicht eben infolge der drückenden Ausgedingslast wirtschaftlich bereits ruiniert worden ist.

Digitized by Google

einzusehen, warum die Gerichtsbehörden, welche in Verlassenschafts- und Vormundschaftsangelegenheiten auf eine so einschneidende Weise in delikate Familien- und Vermögensverhältnisse eingreifen, gerade für deren Regelung und Entscheidung in solchen verhältnismäßig einfachen Fragen kein Verständnis haben sollten, wie diejenigen sind, die das Ausgedinge betreffen, und warum gerade hier eine besondere Furcht vor der Omnipotenz des Staates begründet wäre.

Doch kann die Lösung auch noch auf andere Weise gedacht werden. Die Organe, denen die ausgedinglichen Angelegenheiten überwiesen wären, könnten ja noch viel näher der landwirtschaftlichen Bevölkerung stehen, als die Gerichtsbehörden. Es könnten mit dieser Funktion ohne weiters die künftigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betraut werden[1]). Dann würde die Entscheidung über landwirtschaftliche Besitz- und Familienverhältnisse wieder Landwirten zufallen, denen es weder an Fachkenntnissen, noch an Erfahrung mangeln würde. Und sollte schon dieser Weg der fallweisen autoritativen Genehmigung des Ausgedinges betreten werden, so könnte es keine glücklichere Lösung geben als diese, wo die Entscheidung über eine landwirtschaftliche Besitzfrage wieder landwirtschaftlichen Kreisen eingeräumt wäre.

Allerdings könnte gegen diese Lösungsart noch die prinzipielle Einwendung erhoben werden, daß damit längst überlebte Verhältnisse und Institute ins Leben neuerlich gerufen werden und daß derselben reaktionäre Tendenzen anhaften. Dies braucht jedoch keineswegs der Fall zu sein. Die vorgeschlagene Maßnahme hätte keine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Gutsbesitzers zur Folge und würde auch im entferntesten nicht an das Untertänigkeitsverhältnis erinnern. Dieselbe hätte bloß den Zweck, aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen die zweifellos nachteiligen Folgen der Vertragsfreiheit im engen Rahmen der Ausgedingsfrage zu beseitigen. Das Motiv wäre also ein ganz verschiedenes. Außerdem würde der autonome Charakter der betreffenden Aufsichtsorgane sicherlich volle Bürgschaft für ihren Gerechtigkeitssinn und ihre Objektivität leisten. Übrigens müssen in der Sozialpolitik die Begriffe des Fortschritts und der Reaktion mit Vorsicht gebraucht werden. Nicht jedes

[1]) Diese Frage wurde bereits von Bráf in seinem dem Landwirtschaftsrate erstatteten Referate über die Organisation der landwirtschaftlichen Interessenvertretung angeregt.

Digitized by Google

Zurückgreifen zu bewährten Schöpfungen der Vergangenheit darf soziale Reaktion und nicht eine jede Neuerung sozialer Fortschritt bezeichnet werden. Sozialer Fortschritt kennt keine gebundene Marschroute und seine Bahn braucht nicht immer eine gerade Linie zu verfolgen, sie kann öfters spiralenartig wieder zurück in die Nähe des ursprünglichen Ausgangspunktes einlenken. Die gestern als reaktionär gebrandmarkte Anschauung kann vom Standpunkte der heutigen Auffassung des gesellschaftlichen Wohlfahrtszweckes für fortschrittlich gelten und umgekehrt, das, was gestern als Fortschritt gegolten hat, kann heutzutage mit vollem Rechte als Reaktion angesehen werden. Nur ein verknöcherter und aller organischer Anpassung unfähiger Doktrinarismus klebt an aprioristischen Prinzipien, in welche er bemüht ist, die gesamte gesellschaftliche Entwicklung hineinzuzwängen und auf diese Weise hemmt er oft den sozialen Fortschritt eher als fördert. Es ist eine Pflicht aufrichtiger Anhänger sozialer Reformbestrebungen, derartigen Schlagworten gegenüber einen kritischen Standpunkt einzunehmen und selbst vor dem Vorwurfe vermeintlicher Reaktion dort nicht zurückzuschrecken, wo sachliche Gründe und Erfahrung dafür sprechen, daß die Rückkehr zu früheren, den heutigen Anforderungen allerdings angepaßten Institutionen der richtige Weg ist, der zum gesellschaftlichen Wohle zweifellos näher führt.

Zum Schlusse wäre vielleicht eine endgültige Stellung zur Ausgedingsfrage zu nehmen. Wird die historische Entwicklung dieser Institution ins Auge gefaßt, ihre vorteilhaften und nachteiligen Eigenschaften als auch die verschiedenen Reformbestrebungen voll berücksichtigt, wird wohl kaum möglich sein, sich in einer ganz bestimmten Weise entweder für die gänzliche Abschaffung derselben oder ihre Beibehaltung und Umgestaltung auszusprechen. Es leuchtet ein, daß weder der eine noch der andere Standpunkt vorbehaltlos vertreten werden kann. Im Gegenteile, eine gewisse Art Dualismus scheint hier nicht nur zulässig, sondern auch sachlich begründet zu sein, und zwar in nachstehender Richtung.

Will man der Lösung der Ausgedingsfrage näher treten, kann man, ebenso wie bei anderen Problemen, zweierlei Ziele im Auge haben, die sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern ergänzen, nämlich das in der ferneren Zukunft liegende und das nähere Ziel. Das in weitere Ferne gerückte Ziel wird jedenfalls mehr unseren Idealen entsprechen, es wird die volle Lösung der Frage verheißen, doch dieses Ziel wäre erst nach Überwindung

Digitized by Google

bedeutender Schwierigkeiten und Hindernisse erreichbar. Das näher liegende Ziel wird dagegen zwar nicht sämtliche Wünsche in Erfüllung bringen, aber es wird unter den bestehenden Verhältnissen viel leichter und rascher zu erlangen sein. Das erstererwähnte fernere Ziel besteht in der Anwendung von großen Mitteln, nämlich in der gänzlicher Beseitigung des Ausgedinges, Ersetzung desselben durch die Altersversicherung und gleichzeitige Schaffung eines besonderen Bauernerbrechtes; das zweite nähere Ziel, dasjenige der kleinen Mittel, will dagegen die einstweilige Beibehaltung des Ausgedinges unter gleichzeitiger Behebung der Mängel und nachteiligen Folgen desselben. Diese beiden Ziele stehen einander nicht im Wege. Wie auf anderen Gebieten, schließen auch hier die großen und kleinen Mittel einander nicht aus. Die den volkswirtschaftlichen und sozialen Fortschritt fördernden Bestrebungen dürfen kein taugliches und ethisch erlaubtes Mittel außeracht lassen, welches wirklich zum Ziele führt, insoweit dieses Ziel selbst ein reales bleibt und nicht in utopistischen Nebeln zerfließt.

Und wie das Ziel selbst außerhalb des Erreichbaren nicht liegen darf, ebenso muß auch der eingeschlagene Weg vorerst gut erwogen, gangbar und zweckentsprechend sein. Macht die Natur keine Sprünge, macht solche um so weniger die gesellschaftliche Entwicklung und wird sie durch äußere Einwirkungen trotzdem dazu gezwungen, müssen dafür gewöhnlich die nachfolgenden Generationen büßen. Auch hier haben die Gesetze der organischen Entwicklung volle Geltung und jedes voreilige und überstürzte Vorgehen ist eine Aufpfropfung, welche, im Widerspruche mit der historischen Kontinuität, selten tiefe Wurzeln faßt und gute Frucht bringt. Folglich sollte der einzuschlagende Weg der nachstehende sein: an den bisherigen Entwicklungsgang anknüpfen, an die Gewohnheiten und an die rechtliche Überzeugung der Bevölkerung sich stützen, mit bestehenden Verhältnissen rechnen, vorsichtig vorgehen, jedoch das Endziel nicht aus den Augen verlieren. Dies soll in der Sozialpolitik überhaupt, also auch bei Lösungsversuchen der Ausgedingsfrage, stets als oberster Grundsatz gelten.

Digitized by Google

Herrn Hofrath Prof. v. Philippovich
in aufrichtiger Verehrung
überreicht vom Verfasser.

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Fünfter Band. Zweites Heft.

DER LOHNSCHUTZ

DES

GEWERBLICHEN ARBEITERS

NACH

ÖSTERREICHISCHEM RECHT.

VON

Dr. KARL PŘIBRAM.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1904.

Digitized by Google

Verlags-Nr. 986.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Arbeit, die hiemit der Öffentlichkeit übergeben wird, sollte ursprünglich bloß eine Darstellung der österreichischen Truckgesetzgebung bieten und zu deren Verbesserung anregen; somit eine Aufgabe erfüllen, deren Behandlung die österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen hatte[1]).

Der innige Zusammenhang, in welchem die Fragen der Truckgesetzgebung mit jenen des Lohnzahlungsrechtes stehen, ließ indes ihre abgesonderte Behandlung bald genug als unzureichend erscheinen und forderte eine Erweiterung der Untersuchung auf die ganze Materie des österr. Rechtes der Zahlung gewerblichen Arbeitslohnes.

Die Anregung zur Verbesserung der gesetzlichen Bestimmungen über das Truckverbot ging im Schoße der österr. Gesellschaft für Arbeiterschutz von Herrn Prof. Dr. Zuckerkandl in Prag aus. Ihm, meinem hochverehrten Lehrer, verdanke ich auch die Anregung zu dieser Schrift; ihm schulde ich wärmsten Dank für die eifrige Förderung, die er meiner Arbeit durch mannigfache Ratschläge und mehrmalige Durchsicht des Manuskripts angedeihen ließ. Ich möchte es auch nicht unterlassen, hier voll aufrichtiger Dankbarkeit des „Staatswissenschaftlichen Instituts

[1]) Vgl. die Schriften der Internat. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Nr. 1 (1901), p. 217, und Nr. 2 (1903), p. 48.

Digitized by Google

der deutschen Universität in Prag“ zu gedenken, an dem ich meine Ausbildung genossen habe und dessen reiche Bücherschätze mir die Fortführung dieser Arbeit wesentlich erleichterten.

Prag, im Oktober 1903.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. Die Gesetzgebung zum Schutze des Arbeitslohns und ihre Aufgaben 1

Kapitel I. Zur Geschichte der österr. Lohnschutzgesetzgebung . 16

Kapitel II. Der Begriff des gewerblichen Arbeitsvertrags . . 23

Kapitel III. Das Truckverbot 28

A. Die Bestimmungen des § 78, Abs. 1 Gew. Ord., zur Verhütung des Trucksystems 28

B. Die Ausnahmen von den Bestimmungen des § 78, Abs. 1 Gew. Ord. 37

Kapitel IV. Der Schutz des Arbeiters gegen Eingriffe in die Lohnforderung 50

A. Der Schutz gegen Eingriffe seitens dritter Gläubiger . . 50

B. Schutz der Lohnforderung gegen Eingriffe seitens des Arbeitgebers 65

C. Das Verbot der Lohnabzüge durch § 78, Abs. 1 der Gew. Ord. und seine Ausnahmen 72

D. Die Geltendmachung der Konventionalstrafen durch Lohnabzug insbesondere 86

E. Zurückbehaltung und Einbehaltung des Lohns 94

F. Der Schutz der Lohnforderung des Verlagsarbeiters . . 108

G. Die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1902, betreffend die Vornahme von Lohnabzügen 114

Kapitel V. Schutz des Arbeiters vor Beeinflussung in der Verwendung des Lohns 118

Kapitel VI. Schutz des regelmäßigen Lohnempfangs und Lohnsicherung 122

A. Lohnperioden und Zahlungszeit 122

B. Die Lohnvorschüsse 127

C. Die Lohnsicherung 131

Schlußbemerkungen 135

Anhang. Das Trucksystem in der Heimarbeit 139

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Die Gesetzgebung zum Schutze des Arbeitslohnes und ihre Aufgaben.

Je weiter die Entwicklung einer Arbeiterklasse fortschreitet, welche die Mittel zu ihrer Existenz nur durch Überlassung ihrer vorwiegend physischen Arbeitskraft gegen ein Entgelt an die besitzende Klasse zu erlangen vermag, um so mehr erscheint es notwendig, und zugleich auch erst möglich, durch gesetzliche Bestimmungen die Vereinbarung und Zahlung des Entgelts für die geleistete Arbeit zu regeln. Möglich, denn die Formen der Lohnzahlung sind, solange die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung jenen scharfen Gegensatz der beiden Klassen noch nicht hat entstehen lassen, zu mannigfaltig, als daß ein ausnahmslos geltendes Gesetz dieselben durchgreifend regeln könnte, notwendig, weil gerade erst mit der jene Entwicklung begleitenden Lösung der persönlichen Beziehungen des Arbeiters zu seinem Arbeitgeber und mit der fortschreitenden Ausbildung des Kreditverkehrs vorher unbekannte Gefahren für die wirtschaftliche und damit auch für die physische und moralische Existenz des Arbeiters sich ergeben, die ein Eingreifen der Staatsgewalt dringend fordern.

Diese Gefahren drohen überall dort, wo die Existenz des Arbeiters von der Verwertung seiner Arbeitskraft abhängig und diese Verwertung dem Arbeiter nur dadurch möglich ist, daß er seine Arbeitskraft einem anderen gegen ein Entgelt überläßt. Daraus ergibt sich eine Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Lohnherrn, die ihn geneigt machen wird, sich allen Bedingungen zu fügen, die der letztere ihm auferlegt, mag im übrigen die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses in concreto welche Form immer annehmen. Diese Gefahren werden bestehen, wenn der Arbeiter in der Wohnung, in der Werkstatt, auf dem Werkplatze, auf dem Felde für den Arbeitgeber tätig ist, oder in der eigenen Wohnung Erzeugnisse für den Arbeitgeber herstellt. Hier ist der

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzgebung nicht in Abrede stellen können, regelnd, verbietend einzugreifen, und die sogenannte Vertragsfreiheit hier einzuschränken. Das Gesetz ist in Erfüllung dieser Pflicht weniger Arbeiterschutzgesetz als vielmehr Strafgesetz. Soweit es aber über dieses Ziel hinausgeht und die Freiheit des Vertrags auch dort einschränkt, wo lediglich eine allgemein übliche Ausnutzung der wirtschaftlichen Übermacht durch den stärkeren Vertragsteil vorliegt, ohne direkte Absicht einer Schädigung des schwächeren Kontrahenten, da handelt es sich regelmäßig um Schutzbestimmungen, die, so lästig sie zunächst für den durch sie Betroffenen sein mögen, eine wirkliche Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit für keinen Arbeitgeber bedeuten, dessen Erwerbsunternehmen überhaupt lebensfähig ist. Denn an jenem Punkte, an welchem eine solche Beschränkung der Konkurrenzfähigkeit beginnt, hat die Gesetzgebung über die Lohnzahlung bisher in allen Kulturstaaten regelmäßig Halt gemacht[1]).

Im übrigen — gerade die grundlegenden Ideen der Lohnschutzgesetzgebung stammen, wie wir uns überzeugen werden, sowohl in Deutschland als auch in Österreich aus der Ära der allgemeinen Vorherrschaft individualistischer Ideen und Doktrinen. In Österreich ist bisher eine nähere Regelung der Lohnzahlung bloß durch die Gewerbeordnung und durch das Gesetz vom 28. Juli 1902 versucht worden, also nur insoweit, als es sich um gewerbliche Arbeitsverträge handelt. Auf den Schutz der Lohnzahlung beim gewerblichen Arbeitsvertrage wollen wir, indem wir allerdings diesen Ausdruck in möglichst weitem Sinne fassen, unsere Auseinandersetzungen beschränken, obwohl wir nicht verkennen, daß auch die Lohnzahlung bei den anderen Arten von Arbeitsverträgen, vor allem beim Gesindevertrage und beim landwirtschaftlichen Arbeitsvertrage, einer Regelung ebensosehr bedürftig ist[2]).

[1]) — — — „es ist der Umstand erwähnenswert, daß bis nun sowohl legislativ als praktisch jeder ernstliche Arbeiterschutz (in Österreich) vor dem Kleingewerbe Halt gemacht hat, und ein gewisses Maß von Unordnung und Ausbeutung geduldet wird, welches man längst blutig gebrandmarkt hätte, wenn es zu Lasten der Großindustrie zu schreiben wäre.“ (Lecher im Handelsmuseum, Bd. XI Nr. 5 p. 50.)

[2]) Eine solche ist bisher kaum noch versucht worden. Man müßte hier lediglich de lege ferenda handeln. Die Darstellung würde übrigens besondere Schwierigkeiten aus dem Grunde bieten, weil sowohl beim landwirtschaftlichen Arbeitsvertrage als auch beim Gesindevertrage die Formen der Lohnzahlung weit mannigfaltiger sind, als beim gewerblichen

Digitized by Google

Wir überlassen die eingehendere Beantwortung der Frage, welche Gruppen von Arbeitsverträgen wir demgemäß in unsere Erörterungen einbeziehen, der Darstellung des für die gewerblichen Arbeitsverträge in Österreich geltenden Lohnzahlungsrechtes und umschreiben vorläufig mit Schäffle [1]) den Begriff des Gewerbes in folgender Weise: „Als Gewerbe ist anzusehen jede gesetzlich erlaubte, auf Erwerb gerichtete, regelmäßige und fortgesetzte Privattätigkeit mit Ausnahme derjenigen, welche stattfindet: in der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft (außer der Handelsgärtnerei), in der Viehzucht, im Weinbau, in der Verarbeitung selbstgewonnener Bodenprodukte (soferne nicht, wie in den Zucker- und Branntweinfabrikationsbetrieben, die Verarbeitung die Hauptsache und die Stoffgewinnung nur Mittel der Fabrikation ist)."

Als gewerblicher Arbeitsvertrag ist im allgemeinen jener Arbeitsvertrag zu bezeichnen, auf Grund dessen eine Person ihre vorwiegend physische Arbeitskraft dem Gewerbetreibenden zur Verwertung im Gewerbebetriebe überläßt. Die Vereinbarung höherer Dienstleistungen, die eine besondere (kaufmännische oder wissenschaftliche) Ausbildung voraussetzen, wird regelmäßig aus dem Begriffe des gewerblichen Arbeitsvertrages ausgeschlossen [2]). Die gesetzliche Regelung des für die Überlassung der Arbeitskraft gezahlten Entgelts ist Aufgabe der Gesetzgebung über die Lohnzahlung.

Denn die Nationalökonomie bezeichnet ganz allgemein das für die Überlassung der Arbeitskraft gewährte Entgelt als Lohn [3]). In diesem Sinne faßt auch das österreichische Lohnbeschlagnahmegesetz [4]) das Wort Lohn (Entgelt), wenn es im § 4 erklärt: „Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt (welches Personen für die — — — geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen,) in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvorteile besteht und ob

Arbeitsverträge, Schwierigkeiten, die vor allem auch einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung dieser Frage im Wege stehen.

[1]) Zur Theorie u. Politik des Arbeiterschutzes in d. Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1890 p. 623.

[2]) Eine genaue Fixierung des Umfangs dieses Begriffs kann nur vom Standpunkte einer positiven Gesetzgebung aus erfolgen. Über den Begriff nach österr. Rechte vgl. unten S. 23 fg.

[3]) Vgl. Philippovich, Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl. p. 292. Rosin, Recht der Arb.-Vers. I. p. 191.

[4]) Gesetz vom 29. April 1873, R. G. Bl. 68.

Digitized by Google

es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und Ersatz der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen."

Dagegen verwenden die populäre Ausdrucksweise und vielfach auch die gesetzgeberische Terminologie das Wort in anderem Sinne[1]).

Halten wir an der oben gegebenen Definition des Wortes Lohn fest, so ergibt sich aus derselben ein dreifaches:

1. Daß der Gegenstand des Entgelts für den Begriff des Lohnes gleichgültig ist.

2. Daß die Art der Berechnung des Entgelts für diesen Begriff keine Rolle spielt.

3. Daß zum Lohne nur dasjenige gehört, was wirklich als Entgelt für die geleistete Arbeit gegeben wurde.

ad 1. Der Gegenstand des Entgelts ist für den Begriff des Lohnes unwesentlich. Wesentlich ist nur, daß das Entgelt einen Vermögenswert für den Arbeiter darstellt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle besteht es beim gewerblichen Arbeitsvertrage in einer Geldleistung an den Arbeiter, es kann jedoch auch bestehen in der Hingabe anderer Gegenstände, in der Überlassung von Sachnutzungen (Gewährung einer Wohnung), in der Vornahme von Dienstleistungen (Gewährung ärztlicher Hilfe) oder in sonstigen Leistungen, die einen Vermögenswert haben (Anerkennung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses), endlich in der Gewährung einer Erwerbs- oder Verdienstgelegenheit (Gewährung der Gelegenheit zum Empfange von Trinkgeldern im Gastwirtsgewerbe, von Mahlgeldern im Müllergewerbe)[2]).

Insoferne jedoch die Gewährung einer Erwerbsgelegenheit als eine besondere Form der Lohnzahlung aufgefaßt werden kann, bei welcher das schließliche Entgelt, wenigstens soweit es sich um gewerbliche Arbeitsverträge handelt, regelmäßig in Geld besteht, können wir auch hier davon sprechen, daß den Gegenstand des Entgelts eine Geldleistung bildet, bei welcher nur der Lohn-

[1]) Vgl. unten p. 29 fg. Hier macht sich der auch sonst beklagenswerte Übelstand fühlbar, daß die soziale Gesetzgebung jener juristischen Durchbildung noch sehr ermangelt, welche das Privatrecht in so reichem Maße erfahren hat.

[2]) Vgl. zu dieser Einteilung Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach d. Privatr. des Deutschen Reichs Bd. I. (1902), p. 154 fg.

Digitized by Google

empfang in anderer Weise stattfindet und die Lohnhöhe in anderer Weise bestimmt wird als bei den sonstigen Formen der in Geld erfolgenden Lohnzahlung.

Es ist ja nicht erforderlich, daß das Entgelt für die Arbeit unmittelbar vom Arbeitgeber geleistet wird[1]). Wir werden daher, wenn wir vom Geldlohn sprechen, diese Form der Gewährung des Entgelts mit begreifen, und dem Geldlohne alle in anderen Leistungen des Arbeitgebers bestehenden Löhne als Naturallöhne gegenüberstellen. Dadurch bleibt dem Worte Naturallohn soziemlich jener Sinn erhalten, welchen die Nationalökonomie damit zu verbinden pflegt[2]).

ad 2. Es macht für den Begriff des Lohns keinen Unterschied, in welcher Weise der Lohn zur geleisteten Arbeit in Beziehung gesetzt wird, ob das Quantum der geleisteten Arbeit den Maßstab bildet (Akkordlohn)[3]), oder ob durch Vereinbarung eine bestimmte Gattung von Arbeiten fixiert ist, die der Arbeitgeber fordern darf, als Maßstab für die Berechnung des Entgelts aber die Zeit dient, während welcher Arbeit geleistet wurde (Zeitlohn.)

Ebenso können beide Formen der Lohnberechnung nebeneinander vorkommen.

ad 3. Zum Lohne gehört nur dasjenige, was wirklich als Entgelt für die geleistete Arbeit zu dienen bestimmt ist. Daraus ergibt sich, daß insbesondere bei einer in Bargeld erfolgenden Lohnzahlung stets die Frage beachtet werden muß, ob auch hier die ganze unter dem Titel des Lohnes an den Arbeiter gezahlte Summe Lohn im eigentlichen Sinne ist. Hat der Arbeiter etwa Auslagen gemacht, die zu seiner Bedarfsdeckung in keiner Be-

[1]) „Auch die Darreichung von Seiten dritter Personen erfüllte den Begriff, wenn nur nach der Intention, dem Bewußtsein der Parteien, der Beschäftigte vom Arbeitgeber auf jene Bezüge, zu deren Erhebung er ihm die Möglichkeit gewährt, als auf ein Entgelt seiner ihm geleisteten Arbeit verwiesen ist.“ (Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. I., p. 193.) Dagegen rechnet Lotmar alle Fälle der Gewährung einer Erwerbs- oder Verdienstgelegenheit in die Kategorie der Naturalleistungen. (Arbeitsvertrag I., p. 700.)

[2]) Diese der Scheidung zwischen Kauf und Tausch analoge Unterscheidung beim Arbeitsvertrage, je nachdem das Entgelt in barem Gelde oder in einer sonstigen Leistung besteht, findet sich schon im öst. bgl. G. B. §§ 1151 und 1173.

[3]) Beim gewerblichen Arbeitsvertrage wird der Akkordlohn gewöhnlich die Form des Stücklohns annehmen.

Digitized by Google

ziehung stehen, sondern ausschließlich im Interesse der Arbeitsverrichtung erfolgen, so müssen diese Auslagen von dem empfangenen Lohne abgezogen werden, damit man das reine Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft erhalte. Ebenso muß bei jeder anderweitigen Leistung des Arbeitgebers an den Arbeiter stets untersucht werden, ob sie wirklich Entgelt für die geleistete Arbeit ist, oder lediglich zur Unterstützung des Arbeiters beim Arbeitsprozesse gewährt wurde[1]). Es ist leicht

[1]) Außerordentlich beachtenswert sind in dieser Hinsicht die Ausführungen des Memorandum on the law relating to Truck (erstattet an das englische Parlament seitens des Secretary of State for the Home Departement, London 1896, p. 6 f.). Sie sind so lehrreich, daß ich den ganzen betreffenden Passus wenigstens auszugsweise hier wiedergeben will. Dieser Bericht bezeichnet als den kritischesten Punkt des Truck-Gesetzes von 1831 die Definition des Wortes Wages (Lohn). Unter Lohn, so führt der Bericht aus, versteht der Arbeiter gewöhnlich die Geldsumme, die er zu bekommen hat, und betrachtet als Lohnabzug alles, was den Lohn vermindern soll. Das ist aber nicht der Gesichtspunkt, den der Nationalökonom wählen würde. Am Beispiele eines Ziegelarbeiters, dem an seinem Wochenlohne von seinem Arbeitsherrn ein Abzug für den vom letzteren beigestellten Zement gemacht wird, zeigt das Memorandum den Unterschied zwischen den beiden Auffassungen. Nimmt man das Wort Lohn in populärer Bedeutung, so hat der Arbeitgeber, der statt des 3 £ betragenden Wochenlohns nur 35 *sh* gezahlt und für den Restbetrag Zement geliefert hat, das Gesetz verletzt, das die Auszahlung des ganzen Lohnes in barem Gelde vorschreibt. Ist jedoch die nationalökon. Auffassung maßgebend, dann betrug der „Lohn" überhaupt nicht 3 £, sondern 3 £ weniger dem Werte des Zements; indem der Arbeiter 35 *sh.* erhielt, ist das Gesetz nicht verletzt worden. Diese letztere Auffassung haben sich auch die englischen Gerichte zu eigen gemacht, entsprechend der für „Lohn" gegebenen Definition als „any money or other thing had or contracted to be given as recompense, reward or remuneration for any labour". In dem erwähnten Beispiele schien die Entscheidung übrigens keine besonderen Schwierigkeiten zu machen, da das Material unmittelbar bei der Arbeit im Interesse des Arbeitgebers verwendet wurde. Mehr Anlaß zu Zweifeln ist gegeben, wenn z. B. vom Arbeitgeber das Brennmaterial zur Erwärmung des Arbeiters während der Arbeit beigestellt werden soll oder Bier geliefert wird zur Kräftigung des Arbeiters während der Arbeit u. a. m. Ist in allen diesen Fällen das Gesetz verletzt, das vorschreibt, daß bei Arbeitsverträgen der Lohn nur in barem Gelde bestehen dürfe? „It seems probable," so schließt die betreffende Stelle, „that the true test in each of these cases will be whether the thing was given as wages, that is to say as reward for work, or really only provided to enable the workman to work. The two things are very different in essence, for the things which are given to a workman for his pleasure, or enjoyment, as a reward for his labour, are obviously very distinct from those things

Digitized by Google

begreiflich, daß die populäre Auffassung hier in dieser Weise nicht unterscheidet; sie faßt vielmehr häufig genug die vom Arbeitgeber dem Arbeiter in Geld gewährten Leistungen als Lohn zusammen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben wirklich ein Entgelt für geleistete Arbeit darstellen, oder zugleich ein Entgelt sind für anderweitige Aufwendungen des Arbeiters, welche dieser im Interesse des Arbeitgebers auf Grund des Arbeitsvertrages neben der eigentlichen Arbeitsleistung noch vornehmen muß. Es ist jedoch theoretisch verfehlt, die in vielen Betrieben übliche Beistellung von Werkzeugen, Arbeitsmaterial etc. seitens des Arbeitgebers in Anrechnung bei der Lohnzahlung als „Zuwendungen an den Arbeiter" zu bezeichnen, und mit den eigentlichen Zuwendungen, die in der Überlassung von Bedarfsgegenständen an den Arbeiter bestehen, in einem Atem zu nennen, wie dies nicht nur in der Gesetzgebung [1]), sondern auch in der Literatur [2]) allgemein üblich ist.

Alle Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeiter sind demnach streng zu sondern, je nachdem sie den Charakter eines Entgelts für geleistete Arbeit haben oder nicht. Dies gilt zunächst von den in Bargeld erfolgenden Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeiter. In den als „Lohn" gezahlten Summen ist oft Ersatz für Auslagen enthalten, die der Arbeiter bei Verrichtung der Arbeit im Interesse der Werkvollendung vereinbarungsgemäß vornehmen mußte, die aber mit der Wirtschaftsführung oder einer Bedürfnisbefriedigung des Arbeiters nichts zu tun haben. Nur jener Geldbetrag, der nach Ausscheidung dieses Auslagenersatzes übrig bleibt [3]), ist Lohn im eigentlichen Sinne, d. h. Entgelt für geleistete Arbeit.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Arbeiter die Arbeitsleistung selbst vornimmt, oder sich etwa der Hilfe eines dritten beim Arbeitsprozesse bedient. Derjenige Teil des Lohns, den der Arbeiter erhält, um damit dem dritten seine Hilfe-

which are not given to him as a reward or recompense of labour, but as a means of doing it. In practice however the line of demarcation is not always very easy to draw."

[1]) § 78 der österr., § 115 der deutschen Gew.-O., Art. 2 des belg. Ges., betr. die Lohnzahlung von 1887, ungar. Gew.-O. von 1884, § 158.

[2]) Vgl. Schönberg, Handbuch, II. Bd. (4. Aufl.), II. p. 108, die Art. Trucksystem im II. W. B. der St. W. und in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Herkner in Brauns Arch. I., p. 389 fg. Neukamp im Verw.-Arch. V., 244 u. a. m.

[3]) Vgl. § 4 des Lohnbeschl.-Ges. vom 29. April 1873.

Digitized by Google

leistung zu entgelten, ist ebenfalls Entgelt für geleistete Arbeit, Lohn im eigentlichen Sinne und nicht Auslagenersatz [1]).

Schwieriger ist die Scheidung bei der Gewährung von Naturalleistungen seitens des Arbeitgebers an den Arbeiter. Wir werden alle derartigen Naturalleistungen dementsprechend in zwei Kategorien sondern müssen [2]):

I. Jene Naturalleistungen, die einer Bedarfsdeckung des Arbeiters entsprechen, also wirklich einen Vermögenswert [3]) für ihn haben, daher Entgelt sind. Dazu gehört:

a) Die Zuwendung von Gegenständen, z. B. von Nahrungsmitteln, Beheizungs- und Beleuchtungsmaterial, Kleidung, Arznei etc.

b) Die Gewährung von Sachnutzungen, wie des Gebrauchs einer Wohnung, der Nutzung von Grundstücken [4]) etc.

c) Die Vornahme von Dienstleistungen, z. B. die Gewährung persönlicher Bedienung, ärztlicher Hilfe, event. der Unterweisung, des Unterrichts [5]). Gemischten Charakters ist die Gewährung der

---

[1]) Vgl. Lotmar, Arbeitsvertrag I., p. 144.

[2]) Vgl. zu der folgenden Einteilung die Klassifikation der Abzüge, die das oben erwähnte Memorandum on the Law relating to Truck auf p. 8 gibt.

[3]) „Die Bedingung, daß die als Entgelt gegebenen Naturalleistungen für den Bezugsberechtigten ein wirtschaftliches Gut darstellen, trifft nur zum Teil zu bei Verzehrungsgegenständen, deren unmittelbare Konsumtion an Ort und Stelle den bei ihrer Erzeugung beschäftigten Personen entweder ohne jede Maßbestimmung oder doch bis zu einer Maximalhöhe gestattet ist. Soweit die letztere zweifellos diejenige Grenze übersteigt, bis zu der das Produkt die Ernährung des Körpers oder dessen Kräftigung für die Arbeit überhaupt noch zu fördern vermag, kann die Anrechnung (als Lohn) billigerweise nicht mehr beansprucht werden." (Rosin, Arb.-Vers., p. 201.) Was hier Rosin zur Bestimmung des der Versicherung als Grundlage dienenden Lohnes bemerkt, dürfte wohl allgemeine Geltung beanspruchen, da es sich unmittelbar aus der oben festgestellten begrifflichen Bestimmung des Lohns ergibt.

[4]) Die Gewährung der Landnutzung wird von Lotmar als Gewährung einer Erwerbsgelegenheit aufgefaßt. (Arb.-Vertr. p. 709.) Er hat allerdings vorwiegend die Arbeitsverhältnisse der Landwirtschaft dabei im Auge.

[5]) Selbstverständlich handelt es sich hiebei nicht um den Unterricht, der den Gegenstand der Leistung beim Lehrvertrag bildet; denn beim Lehrvertrage ist die Erteilung des Unterrichts, der Unterweisung Hauptgegenstand des Vertrags, sie bildet nicht etwa lediglich eine Gegenleistung für die Arbeitsleistungen des Lehrlings. Es sind hier vielmehr jene Fälle gemeint, in denen ein wirklicher Arbeitsvertrag vorliegt, der in Geld, Gegenständen etc. bestehende Lohn jedoch mit Rücksicht darauf

Digitized by Google

ganzen Verpflegung, denn hier findet ebenso die Vornahme von Dienstleistungen wie Zuwendung von Gegenständen und Gewährung der Wohnung statt.

d) Die Gewährung anderer vermögenswerter Vorteile, z. B. die Anerkennung einer Schuld, Schulderlaß etc., die Gewährung der Anteilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen, soweit dieselbe nicht reine Liberalität ist[1]). Es ist endlich auch denkbar, daß das Entgelt in der Unterlassung einer Handlung besteht, zu welcher der Arbeitgeber berechtigt wäre, z. B. in der Nichterhebung einer dem Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber zustehenden Schadenersatzklage, doch wird in solchen Fällen meist ein ausdrücklicher Verzicht auf das Recht stattfinden und somit das Entgelt als positive Leistung aufgefaßt werden können.

II. Jene Naturalleistungen des Arbeitgebers, denen eine Bedarfsbefriedigung des Arbeiters nicht entspricht, sondern die lediglich dem Arbeiter die Ausführung der Arbeit ermöglichen oder erleichtern sollen, die also nicht im Interesse des Arbeiters, sondern ausschließlich in jenem der Werkverrichtung erfolgen. Sie haben den Charakter einer Lohnzahlung nicht. Hieher gehört:

a) Die Zuwendung von Gegenständen, die beim Arbeitsprozesse zur Verwendung gelangen, z. B. von Werkzeugen und Materialien, von Arbeitskleidern, von Feuerungsmaterial bei Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsräume.

b) Die Gewährung von Sachnutzungen, z. B. die mietweise Überlassung von Werkzeugen und Maschinen, die bei Ausführung der Arbeit erforderlich sind, die Überlassung des Arbeitsraumes etc.

c) Die Vornahme von Dienstleistungen, z. B. der Transport des Arbeiters von der Wohn- zur Arbeitsstätte, die Gewährung von Hilfeleistungen beim Instandhalten der Maschinen, beim Arbeitsprozesse etc.

Soviel vorläufig zur Feststellung des Begriffs Arbeitslohn.

Der Arbeitslohn bildet in aller Regel das alleinige Einkommen des gewerblichen Arbeiters; die Arbeitslöhne der erwerbsfähigen Familienmitglieder bilden die Existenzgrundlage für die

sehr gering bemessen wird, daß der Arbeiter eine Unterweisung in der Beschäftigung erhält.

[1]) Vgl. Lotmar, Arb.-Vertr. I., p. 684, der übrigens alle Gewährung einer Anteilnahme an Wohlfahrtseinrichtungen aus dem Begriffe der Naturalvergütung, d. h. der in einer Naturalleistung bestehenden Lohnzahlung ausschließen will.

Digitized by Google

ganze Arbeiterfamilie. Der Staat hat die Pflicht, dafür zu sorgen, daß diese Grundlage nicht erschüttert werde. „Die staatliche Gesetzgebung muß es als eine ihrer dringendsten Aufgaben betrachten, die Arbeit zu schützen, zu pflegen und zu fördern, und vor allem dafür zu sorgen, daß die Quelle aller Arbeit, die Arbeitskraft des einzelnen erhalten bleibe, daß also dem Arbeitenden von dem Ertrage seiner Arbeit stets mindestens soviel belassen werde, als er zu seiner Existenz und zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit notwendig hat.“ [1]) An sich wäre es möglich, den Lohnschutz auf die Feststellung bestimmter Lohnsätze zu gründen, dem Arbeiter also auf diesem Wege ein Existenzminimum zu sichern. Die moderne Gesetzgebung, geleitet von dem Prinzipe der Vertragsfreiheit, vermeidet diesen Weg der Lohnregulierung grundsätzlich [2]). Wir haben uns mit dieser Frage weiter nicht zu beschäftigen. Ebenso fällt aus dem Gebiete unserer Erörterung die Frage heraus, inwieferne eine Einflußnahme des Staates auf die Formen der Lohnbemessung angezeigt wäre, vor allem im Sinne einer Erweiterung der auf die Vereinbarung von Zeitlohn sowie der auf Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinne gerichteten Verträge. Auch die Entscheidung dieser Fragen wird prinzipiell der freien Vereinbarung der Parteien überlassen. Es beschränkt sich die staatliche Gesetzgebung regelmäßig darauf, den bedungenen Lohn zu sichern, eine Beeinträchtigung desselben, durch wen immer sie erfolgen mag, zu verhindern, da sich der Arbeiter gegen eine solche Beeinträchtigung in seiner wirtschaftlichen Schwäche aus eigener Kraft regelmäßig nicht schützen kann.

Das positive Ziel der Gesetzgebung über die Lohnzahlung können wir mit einer gewerbegerichtlichen Entscheidung des deutschen Reichsgerichts [3]) dahin ausdrücken: „Den Arbeitern die freieste Verfügung über ihren Lohn zu wahren.“ Dabei ist für die Frage des Lohnschutzes zu unterscheiden, ob sich der Lohn noch im Stadium der Lohnforderung befindet, oder ob er dem Arbeiter bereits ausgezahlt ist. Der Arbeiter erhält in aller

---

[1]) II. Ber. des Aussch. des österr. Abg.-H. zum Lohnbeschlagn.-Ges. (Drucks. des Abg.-H. Nr. LXXXV/2409 1873; abgedr. bei Kaserer, Mater. Heft IV. p. 35.)

[2]) Darüber, sowie überh. über die Frage einer Regelung der Lohnhöhe durch Eingreifen der Staatsgewalt und insbes. durch Feststellung der Bedingungen bei Vergebung öffentl. Lieferungen vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik etc. 1900 p. 201 f.

[3]) Abgedr. bei Reger, Entsch. Bd. 13 p. 255.

Digitized by Google

Regel den Lohn erst nach geleisteter Arbeit[1]), er schießt die letztere vor; er wird daher etwaigen Schmälerungen und Kürzungen des Lohnes regelmäßig machtlos gegenüberstehen; er wird sich dieselben gefallen lassen müssen, da er im Falle der Weigerung Gefahr läuft, den Lohn nicht ausgezahlt zu erhalten, mit dessen Erlangung seine wirtschaftliche Existenz innig verknüpft ist. Die Lohnforderung als solche verlangt also den besonderen Schutz der Gesetzgebung; auf sie beziehen sich auch — mit geringen Ausnahmen — die heute in den Kulturstaaten in Geltung stehenden Lohnschutzgesetze insgesamt. Ist dann der Lohn einmal zur Auszahlung gelangt, so werden bedenklichere Eingriffe in denselben wohl regelmäßig nur mit behördlicher Hilfe möglich sein.

Die Schmälerungen des Lohnes bis zur Empfangnahme desselben können nun direkt einen wucherischen Charakter annehmen, sich als Mißbräuche darstellen, deren sich der Unternehmer schuldig macht, indem er unter Anwendung der verschiedensten Mittel Teile des Lohnes zu seinem eigenen Vorteil verwendet. Hieher gehören die Fälle des Truckunfugs, gegen die sich die Bestimmungen des Truckverbots richten. Der Truckmißbrauch erscheint regelmäßig in vier Gestalten:

1. In der Form, daß der Lohn teilweise in Gegenständen oder Waren vereinbart wird, die gelieferten Gegenstände jedoch in Bezug auf Quantität und Qualität der Vereinbarung oder den berechtigten Erwartungen nicht entsprechen.

2. In der Form, daß an Stelle des in Geld vereinbarten Lohnes oder in Anrechnung auf denselben Waren und Gegenstände (auch Anweisungen auf solche, Bons) gegeben werden, deren Wert für den Arbeiter geringer ist als die von dem Geldlohne dafür in Abzug gebrachte Summe.

3. In der Form, daß in der als Lohn vereinbarten Geldsumme auch der Ersatz für die vom Arbeiter zum Arbeitsprozesse beizustellenden Werkzeuge und Hilfsstoffe enthalten ist, der Arbeitgeber diese Gegenstände selbst liefert und dafür einen größeren Abzug am Lohne vornimmt, als dem Werte der gelieferten Werkzeuge und Materialien entspricht.

4. In der Form, daß der Arbeitgeber dem Arbeiter mehr Waren überläßt, als dieser zu bezahlen imstande ist; auf diese Weise bringt der Arbeitgeber den Arbeiter in ein vollständiges

[1]) Vgl. § 1156 a.b. G. B.

Digitized by Google

Abhängigkeitsverhältnis, das den letzteren zwingt, sich jeder Bedingung des Arbeitgebers zu fügen [1]).

Als charakteristisches Merkmal für das Truckwesen kann man daher dies bezeichnen, daß der Arbeitgeber die Notlage, die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters dazu benützt, sich durch Überlassung von Gegenständen und Waren an den Arbeiter Vorteile zu verschaffen, die in auffälligem Mißverhältnisse stehen zu den Leistungen, die er dafür dem Arbeiter gewährt. Die Verwandtschaft dieser Begriffsbestimmung mit jener des modernen Wucherbegriffs ist unverkennbar [2]). In den meisten Fällen wird man den Truckmißbrauch direkt als Warenwucher bezeichnen können.

Ist es Aufgabe der Truckgesetzgebung, die Arbeiter bei der Geltendmachung ihrer Lohnforderungen vor Benachteiligung zu schützen und die Aufnahme solcher Bedingungen in den Arbeitsvertrag zu verhindern, welche eine derartige Benachteiligung ermöglichen, so darf sich die Gesetzgebung nicht darauf beschränken, lediglich die wesentlichsten Mißbräuche zu untersagen. Es wird ihr kaum jemals gelingen, alle möglichen Arten wucherischen Vorgehens aufzuzählen und unter Strafsanktion zu stellen. Die Gesetzgebung muß vielmehr auf die Wurzel des Übels zurückgehen, die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Lohnherrn. Dieses Abhängigkeitsverhältnis selbst zu ändern oder zu beseitigen, steht nicht in der Hand des Gesetzgebers. Allein er kann wohl alle jene Vereinbarungen und Rechtsgeschäfte zwischen Arbeiter und Arbeitgeber untersagen, die geeignet sind, zu einem Mißbrauche der wirtschaftlichen Übermacht des stärkeren Vertragsteils Veranlassung zu geben. Um diesen Gedanken etwas konkreter auszudrücken: Beim gewerblichen Arbeitsvertrage, bei

---

[1]) Vgl. das oben zit. Memorandum upon the Truck-Law (Case Redgrave v. Kelly, p. 53).

[2]) Vgl. den § 138, Abs. 2 des bgl. G. B. für das Deutsche Reich, wo als gegen die guten Sitten verstoßend und daher als nichtig bezeichnet wird „ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage — — — sich oder einem andern für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zur Leistung stehen". Bei der Beratung des Wuchergesetzes von 1893 und des zit. § 138 wurde im deutschen Reichstage ausdrücklich anerkannt, daß diese Bestimmungen auch auf Arbeitsverträge Anwendung zu finden haben. (Vgl. Stadthagen, Arbeiterrecht, p. 42 u. 130.)

Digitized by Google

welchem die Gegenleistung für die Überlassung der Arbeitskraft regelmäßig in einer Entlohnung in Geld besteht, birgt jede Vereinbarung, auf Grund deren der Arbeiter dem Unternehmer Teile des bedungenen Lohnes wieder zu überlassen hat, die Gefahr in sich, daß sie vom Arbeitgeber in der erwähnten mißbräuchlichen Weise ausgenützt werde. Die Lohnschutzgesetzgebung wird daher auf alle Vereinbarungen und Verabredungen dieser Art den Kreis ihres Geltungsgebietes ausdehnen müssen.

Eingriffe in den Lohn vor Empfangnahme desselben können ferner bestehen in Lohnabzügen, welche der Arbeitgeber auf Grund irgendwelcher Gegenforderungen, sei es eigener, sei es fremder, vornimmt. Die Lohnforderung des Arbeiters ist ja regelmäßig das einzige, immer das bequemste Vermögensobjekt des Arbeiters, aus dem der Gläubiger desselben seine Befriedigung holen kann. Diesem zweiten Übelstande, daß auf Grund privatrechtlich begründeter Ansprüche die Lohnforderung des Arbeiters zur Befriedigung seiner Gläubiger verwendet wird, suchen in mehr oder minder vollkommener Weise die Lohnbeschlagnahmegesetze abzuhelfen, die sich, wie ersichtlich, gegen jeden Gläubiger des Arbeiters zu wenden haben, wenn ihr Erfolg erreicht werden soll.

Die Gesetzgebung wird aber auch das zweite Stadium, während dessen eine Beeinflussung des Arbeiters durch den Arbeitgeber in der Verfügung über seinen Lohn möglich ist, nicht außeracht lassen dürfen: die Zeit nach Empfang des Arbeitslohnes. Auch nachdem er dem Arbeiter den Lohn bereits ausgezahlt hat, wird der Arbeitgeber auf Grund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit immer noch in der Lage sein, den Arbeiter in der freien Verfügung über den Lohn zu beschränken, sei es, indem er dem Arbeiter eine bestimmte Verwendung des Lohnes auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung vorschreibt, sei es, indem er unter Ausübung indirekten Zwanges den Arbeiter verhält, gewisse Gegenstände seines Bedarfes aus bestimmten Verkaufsstätten zu beziehen, zu bestimmten, vom Unternehmer begünstigten Einrichtungen Beiträge zu leisten u. s. w.

Von einer wirklichen Freiheit des Arbeiters in der Verfügung über seinen Lohn kann endlich nur dann die Rede sein, wenn der Arbeiter tatsächlich in die Lage versetzt wird, den laufenden Bedarf aus dem ins Verdienen gebrachten Lohne zu decken, wenn er also geschützt ist vor den Folgen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers einerseits, vor vertragswidrigem

Digitized by Google

Verzug in der Zahlung des fälligen Lohnes andererseits, und endlich vor einer, seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht entsprechenden Gestaltung der Lohnperioden. Denn für den Arbeiter, der von der Hand in den Mund zu leben gewohnt ist, bedeutet jede Verzögerung in der Auszahlung des Lohnes — ganz zu schweigen von einem vollständigen oder teilweisen Ausfall des erwarteten Lohnes — bereits eine Erschütterung seiner Wirtschaft, da ihn eine solche Verzögerung zwingt, zu einem, jedenfalls verlustbringenden, Borgwesen zu greifen. Dasselbe Resultat ergibt sich für den Arbeiter auch dann, wenn die Lohnperiode, während welcher er mit dem letztempfangenen Lohnbetrage sein Auskommen finden muß, seinen wirtschaftlichen Fähigkeiten oder Gewohnheiten nicht entspricht.

Fassen wir die Gesichtspunkte, nach denen sich demgemäß die folgende Darstellung der österreichischen Lohnschutzgesetzgebung gliedern soll, zusammen, so betrifft diese Gesetzgebung:

1. Den Schutz des Arbeiters vor Übervorteilung bei der Lohnzahlung (Truckschutz oder Lohnzahlungsschutz)[1]).

2. Den Schutz des Arbeiters vor Eingriffen in den Lohn (Schutz gegen Lohnminderung).

3. Den Schutz des Arbeiters vor Beeinflussung in der Verwendung seines Lohnes (Lohnverwendungsschutz).

4. Den Schutz des Arbeiters gegen Nichtzahlung des Lohnes (Lohnsicherung).

5. Den Schutz des Arbeiters vor einer seinen Bedürfnissen nicht entsprechenden Verlegung der Zahlungszeit (Schutz des regelmäßigen Lohnempfanges).

Zunächst soll ein kurzer Abriß der Geschichte der österreichischen Lohnschutzgesetzgebung vorausgeschickt werden.

---

[1]) Anders die Terminologie bei Frankenstein (Arbeiterschutz, p. 108), der — in Anlehnung an Schäffles Ausführungen in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. 1891, p. 93 fg. — den Lohnzahlungsschutz vom Truckschutz unterscheidet, und bei Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung, der p. 6 f. zwei Gruppen der Lohnsicherung annimmt, den Lohnerhaltungsschutz und den Lohnzahlungsschutz, je nachdem es sich um Schutz der Erhaltung oder der Erfüllung der Lohnforderung handelt.

Digitized by Google

Kapitel I.

Zur Geschichte der österr. Lohnschutzgesetzgebung.

Die österreichische Gesetzgebung über die Lohnzahlung reicht sehr weit zurück. Sie hat ihre Wurzeln in den Bergrechten der habsburgischen Lande, in denen frühzeitig Bestimmungen gegen das Truckunwesen erlassen wurden. Betrachtete es doch die Regierung des absoluten Staats — beeinflußt von dem Gedanken eines dem Landesfüsten zustehenden Bergregals — als ihre besondere Aufgabe, im eigenen Interesse die Bergarbeiter vor Benachteiligung durch den Bergwerksbesitzer zu schützen [1]).

Als dann die liberale Zeitströmung auch in Österreich ihre Herrschaft geltend machte und das ganze Arbeitsverhältnis auch auf dem Gebiete des Bergwesens prinzipiell auf den Boden des freien Arbeitsvertrags gestellt wurde, mußten freilich mit allen andern, die Gestaltung des Arbeitsvertrags beeinflussenden Bestimmungen auch die auf den Lohnschutz sich beziehenden Vorschriften fallen.

---

[1]) Vgl. Koehne, Die Arbeitsordnungen, Berlin 1901. Die Bergordnungen des absoluten Staates enthielten vielfach Vorschriften, die den modernen Lohnschutzbestimmungen nichts nachgeben. Als Beispiel sei nach Menzel (in Grünhuts Zeitschrift, Bd. XVIII. p. 498), angeführt, daß insbesondere in den Bergordnungen der böhmischen Länder die unbedingte Verpflichtung zur Barzahlung unter Ausschluß jeder Hingabe an Zahlungsstatt ausgesprochen war; dagegen war es in den Bergordnungen der Alpenländer gestattet, den Arbeitern an Stelle des Barlohnes „Pfennwerte", d. h. geldwerte Waren zu geben, jedoch unter mannigfaltigen gesetzlichen Beschränkungen. Voraussetzung für diese Hingabe an Zahlungsstatt war nämlich: 1. die Zustimmung der Bergleute; 2. die Anrechnung der Lebensmittel zum Marktpreise unter Statuierung richterlichen Mäßigungsrechtes; 3. die Verabfolgung des unentbehrlichen Werkbedarfs (Talg, Eisen) an die Arbeiter ohne Entgelt. So lauteten schon Art. 140—142 der Ferdinandischen Bergordnung von 1553. Ebenso findet sich schon frühzeitig das Verbot des Ausschanks geistiger Getränke an die Bergarbeiter durch die Bergbeamten.

Digitized by Google

Allein eine jahrhundertlange Entwicklung des Bergarbeiterschutzes konnte doch nicht mit einemmale aufhören, ohne wenigstens deutliche Spuren ihres früheren Daseins zurückzulassen. Fast jede der eingangs erwähnten Aufgaben der Lohnschutzgesetzgebung findet sich, wenn auch meist in unzureichendem Maße, in dem österreichischen, aus dem Jahre 1854 stammenden Berggesetze berücksichtigt.

Ein Rest des Truckverbotsgedankens ist zu erblicken in der Bestimmung des § 131 lit. *g*), die den Bergwerksbesitzer berechtigt, „das eigene Arbeiterpersonal — jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn — mit Lebensmitteln zu versorgen." Der Schutz des Bergarbeiters gegen Eingriffe seitens dritter Gläubiger in den Lohn wird gewährleistet durch § 207: „Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Exekution statt."

§ 268 gewährte den Arbeitern der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind, im Falle der Exekution auf Bergwerke eine privilegierte Rangstellung unmittelbar nach den Forderungen des Fiskus bei Verteilung des Meistbots. Diese Vorzugsstellung wurde dann durch § 41 der Konkursordnung vom 9. Januar 1869 erweitert auf den „für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständigen Lohn der Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer dazu gehöriger Werke"[1]). Die Konkursordnung gewährte übrigens im § 43 ein analoges Vorzugsrecht ganz allgemein „dem für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständigen Lid- oder Arbeitslohne der im Haushalte, Wirtschaftsbetriebe oder Gewerbe des Gemeinschuldners dauernd aufgenommenen Personen".

Gemäß § 205 des Berggesetzes berechtigt ferner die unterlassene Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit den Arbeiter, „infolge einfacher Meldung aus dem Dienste zu treten." § 206 statuiert für den Bergbauunternehmer die Verpflichtung, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen[2]). Endlich schreibt § 200 des Berggesetzes die Erlassung einer

[1]) Vgl. auch § 246, Z. 1 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. B. 79.

[2]) Dieser Paragraph, der seine Sanktion im § 248 fand, ist nunmehr durch das Gesetz vom 3. Mai 1896 abgeändert worden.

Digitized by Google

Dienstordnung für jedes Werk vor, welche von der Bergbehörde unter Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig zu prüfen, nach erfolgter Genehmigung bekanntzumachen und anzuschlagen ist. Sie hat gemäß lit. *c*) des § 200 Bestimmungen über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse und gemäß lit. *g*) über die „Geld- und Arbeitsstrafen" zu enthalten, die auf die Übertretung der Dienstordnung gesetzt werden.

Einen Fortschritt hat — von den angedeuteten Änderungen abgesehen — die Lohnschutzgesetzgebung hinsichtlich der Bergarbeiter im übrigen in Österreich seit 1854 nicht erfahren[1]).

Eine ganz andere Entwicklung nahm die Gesetzgebung über den Lohnschutz in den andern Zweigen des gewerblichen Arbeitsverhältnisses. Hier ist die Gesetzgebung im wesentlichen ein Produkt der neuesten Zeit. Es wurden zwar einzelne Vorschriften über die Lohnzahlung an Arbeiter schon in der Periode des Polizeistaates erlassen[2]), von einem eigentlichen Schutze des Arbeitslohnes war jedoch nicht die Rede. Überdies fegte auch hier die Ära der Gewerbefreiheit jene Vorschriften hinweg.

Die Bestimmungen der österr. Gewerbeordnung von 1859, betreffend den Lohnschutz, sind demgemäß sehr dürftig. Das Berggesetz diente hier wohl als Vorbild. Es ist dies aus dem Umstande zu schließen, daß manche Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, vor allem die auf Erlassung der Dienstordnung sich beziehenden, ihrem Inhalte nach, zum Teile sogar wörtlich, mit den analogen Vorschriften des Berggesetzes übereinstimmen. Die Gewerbeordnung bedrohte mit Geldstrafen jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablöhnung in Waren zu Schulden kommen lassen[3]) (§ 133 lit. *d*), gab dem Arbeiter das Recht zur Aufhebung des Arbeitsvertrags ohne Kündigung, wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält[3]) (§ 78, al. 2 lit. *d*),

[1]) Über die Frage, inwieweit die Bestimmungen des § 78 fg. der Gew. O. eine Anwendung auf das Arbeiterrecht der Bergarbeiter gestatten, vgl. unten p. 26, Anm. [2]).

[2]) Maria Theresia verwandelt z. B. durch Patent vom 21. April 1770 den Wochenlohn der Handwerksgesellen in Taglohn; Leopold II. verordnet mittels Hfd. vom 24. Januar 1791, daß die Fabrikanten nur die in ihrem Hause befindlichen Arbeitsleute mit Kost und Getränken versorgen dürfen, nicht aber jene, die außer dem Hause wohnen.

(Vgl. Wildner, Das österr. Fabrikenrecht, 1838 p. 175.)

[3]) Diese Bestimmungen ließ die Gewerbenovelle von 1885 im wesentlichen unverändert.

Digitized by Google

in Konkurs verfällt, oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung oder Verdienst zu geben (lit *e*). Das Recht, „die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit in Anspruch zu nehmen," wurde dem Arbeiter überdies in § 76 Gewerbeordnung ausdrücklich eingeräumt.

Endlich wurde auch hier die Erlassung von Dienstordnungen für größere gewerbliche Unternehmungen (mit mehr als 20 Arbeitern) vorgeschrieben; in diese Dienstordnungen waren auch Bestimmungen „über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse", über „allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung" aufzunehmen (84 lit. *c*) und *f*). Eine behördliche Genehmigung der Dienstordnungen wurde hier nicht vorgesehen.

Das österr. Handelsgesetzbuch von 1862 begnügte sich damit, im § 25 seines Einf. Ges. die Vorschriften der Gewerbeordnung über das gewerbliche Hilfspersonale, insoweit sie sich auf Gehilfen bei den Handelsgewerben beziehen, für dieselben neben seinen eigenen Bestimmungen aufrecht zu erhalten. Die letzteren (Art. 59—65 des H. G. B.), die übrigens keineswegs den Charakter von Arbeiterschutzbestimmungen haben, kommen für das Lohnzahlungsrecht nur wenig in Betracht.

Soweit in Österreich überhaupt eingehendere Bestimmungen zum Schutze des Arbeitslohnes vorhanden sind, datieren sie erst aus den letzten dreißig Jahren, nachdem sich auch in Österreich mit der fortschreitenden Ausbildung der Großindustrie jene zahlreichen Mißbräuche ergaben, die ein Eingreifen der Gesetzgebung dringend forderten. Das Beispiel Deutschlands war hier von ausschlaggebender Bedeutung; sowohl das Lohnbeschlagnahmegesetz von 1873 als die auf den Schutz des Arbeitslohns sich beziehenden Teile der Gewerbenovelle von 1885 sind fast wörtlich der analogen Gesetzgebung Deutschlands entlehnt.

Was das österr. Lohnbeschlagnahmegesetz vom 29. April 1873 anbelangt, so beruhte hier die Übereinstimmung mit den Vorschriften des korrespondierenden Gesetzes des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 auf der bewußten Absicht der gesetzgebenden Faktoren, welche, wie es im II. Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses heißt[1]), „auf einem Gebiete, auf welchem die

[1]) Ber. vom 24. Jan. 1873, abgedr. bei Kaserer, Mater. p. 41. Vgl. auch Pick in Grünhuts Ztschr. 1901, p. 28 fg. Picks Monographie enthält auch eine ziemlich ausführliche Darstellung der Entstehungsgeschichte der beiden Lohnbeschlagnahmegesetze.

Digitized by Google

Wechselbeziehungen zu Deutschland in einer stetigen, erfreulichen Zunahme begriffen sind, die so wünschenswerte Rechtsgleichheit mit dem Nachbarstaate" herbeizuführen bestrebt waren.

Dieser prinzipielle Gesichtspunkt wurde zwar in der Folgezeit verlassen, und war bei der Beratung der Gewerbenovelle von 1885 wohl nicht mehr maßgebend. Allein faktisch ist die Formulierung der Lohnschutzbestimmungen in der Novelle ebenfalls direkt auf die reichsdeutsche Gesetzgebung zurückzuführen [1]).

Für Preußen hatte schon das allg. Landrecht in Anlehnung an die älteren bergrechtlichen Bestimmungen für die Lohnzahlungen an Bergarbeiter die Hingabe von Gegenständen an Zahlungsstatt an Stelle baren Geldes verboten [2]). Diese Bestimmung dehnte dann eine Verordnung von 1849 auf die Auslöhnung der Fabriksarbeiter aus, indem sie einerseits ein Kreditierungsverbot aufnahm, andererseits aber das Verbot hinsichtlich jener Gegenstände, Nutzungsrechte, Dienstleistungen aufhob, welche auch heute noch § 115 der reichsdeutschen Gewerbeordnung (ebenso auch § 78 der österr. Gewerbeordnung) von dem erwähnten Verbote ausnimmt.

Jene Vorschriften wurden, nachdem sie für die Truckverbote mehrerer anderer deutschen Staaten (so für die sächsische Gewerbeordnung von 1861, die württembergische von 1869) maßgebend geworden waren, unter geringfügigen stilistischen Änderungen in die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes von 1869 (§§ 134 und 139) übernommen und gelangten so in die Reichsgewerbeordnung. Das Gesetz vom 17. Juli 1878 dehnte sie dann in verbessertem Wortlaute auf alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter aus (§§ 115—119, § 146 der R. G. O.). Ohne eine wesentliche Abänderung ihres Inhalts oder auch nur ihres Wortlauts zu erfahren, fanden sie dann Aufnahme in die österr. Gew. Nov. von 1885. Das erwähnte Kreditierungsverbot wurde, offenbar um gewisse Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, die sich aus der Fassung des § 115 der deutschen Gewerbeordnung ergeben hatten, im österr. Gesetze in einen selbständigen späteren Absatz verlegt, und für die gestattete

[1]) Vgl. dazu Pleners Referat über die österr. Gewerbegesetzgebung in den Schr. des Ver. f. S., Bd. XI. p. 89.

[2]) Vgl. Neukamp im Verw. Arch. Bd. V. p. 245 fg., Stieda, Art. Trucksystem im Hw. B. d. St. W., 2. Aufl. VII. Bd., Schönberg in seinem Handb. 4. Aufl., II. Bd. 2 p. 109.

Digitized by Google

Vornahme von Naturalleistungen an Zahlungsstatt wurde das Erfordernis der vorhergehenden Vereinbarung festgestellt[1]).

Aus dieser weitgehenden Übereinstimmung der österr. Gesetzgebung mit der analogen Gesetzgebung des Deutschen Reichs ergibt sich die Notwendigkeit, bei Besprechung und Auslegung der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen die Legislatur und Literatur des Nachbarstaates in weitestem Umfange zu berücksichtigen; die letztere um so mehr, als in der österreichischen juristischen Literatur[2]) das ganze Arbeiterrecht nur sehr dürftige Berücksichtigung gefunden hat.

Während indes das Lohnzahlungsrecht des gewerblichen Arbeitsvertrags im Deutschen Reiche seit 1878 durch Erlassung neuer, über das Truckverbot in bemerkenswerter Weise hinausgehender gesetzlicher Bestimmungen eine Regelung erfuhr, ist die österr. Gesetzgebung über die Lohnzahlung im wesentlichen — wenn wir von dem gleich zu erwähnenden Gesetze vom 28. Juli 1902 absehen — beim Truckverbote der Gewerbenovelle stehen geblieben. Es machte sich zwar, namentlich unter dem Eindrucke der deutschen Arbeiterschutznovelle von 1891, auch in Österreich das Bedürfnis nach einer durchgreifenden Reform

[1]) Über eine weitere, vielleicht unbeabsichtigte Änderung vgl. unten p. 77, Anm. [2]).

[2]) Die neuere österr. Literatur, welche für die Frage der Lohnzahlungsgesetzgebung in Betracht kommt, ist bald aufgezählt. Der erste Platz gebührt noch immer Krasnopolskis Aufsatze über die Gewerbenovelle von 1885 in Grünhuts Ztschr. Bd. XIV., p. 273 fg., daneben kommen in Betracht: Mataja, Grundriß des Gewerberechts 1899. Pfersche, Das gewerbl. Arbeitsverh. nach österr. Recht, Wien 1892, Schreiber, Der Arbeitsvertrag nach österr. Recht in der österr. Ger.-Ztg. 1887; die Kommentare zur Gew. O. von Posselt-Seltsam (Wien 1885) und von Heilinger (2. Aufl. Wien 1897/98); H. Herz, Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzg. in Österreich, Wien 1898; St. Licht, D. gewerbl. Arb.-Vertr. in der Rechtsdurchsetzung, Brünn 1898; Pick, Die Lohnbeschlagnahme nach österr. und deutschem Recht in Grünhuts Ztsch. 1901. Material, betreffend die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen seitens der Praxis, bietet die vom Justizministerium (als Beilage zur Soz. Rundschau) seit 1900 herausgegebene Sammlung der Entscheidungen der k. k. Gew. Ger.

Aus der reichsdeutschen juristischen Literatur sei nur auf 2 Arbeiten verwiesen, die sich mit dem Lohnzahlungsrechte beschäftigen, auf Hugo Sinzheimers Lohn und Aufrechnung, Berlin 1902, und Lotmars Arbeitsvertrag. Das letztgenannte Werk, von dem vorläufig der I. Bd. (Leipz. 1902) erschienen ist, bietet eine reiche Fülle von Anregungen in allen Fragen, welche die juristische Seite des Lohnvertrags betreffen.

Digitized by Google

der Bestimmungen des VI. Hauptstücks der Gewerbeordnung geltend; bis jetzt ohne Erfolg. In dem eine Abänderung der Gewerbeordnung bezweckenden Gesetzentwurfe von 1895 [1]) wurden gerade die auf die Lohnzahlung sich beziehenden Bestimmungen einer durchgreifenden Änderung unterzogen. Ein besonderer, die Lohnzahlungen an die Bergarbeiter betreffender Gesetzentwurf war seitens der Regierung schon früher als Beilage 514 (XI. Sess.) zu den stenographischen Protokollen dem Abgeordnetenhause im Jahre 1892 vorgelegt worden.

Die beiden Vorlagen [2]), welche diese Materie übrigens ziemlich übereinstimmend regeln, sind bis jetzt nicht zur parlamentarischen Erledigung gelangt. Das gleiche gilt von dem „Gesetzentwurfe, betreffend den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer in kaufmännischen oder gewerblichen Unternehmungen zu höheren Dienstleistungen angestellten Personen". (Beil. Nr. 1103 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Sess.) Nur mit Gesetz vom 3. Mai 1898, R. G. Bl. 75, wurden einige wenige, die Auszahlung der Löhne an die Bergarbeiter betreffende Vorschriften erlassen, um den schlimmsten Mißständen wenigstens einigermaßen abzuhelfen.

Dagegen fanden die Erwägungen, welche den genannten Entwürfen zugrunde liegen, weitreichende Berücksichtigung in dem jüngsten österr. Arbeiterschutzgesetze vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. 156; in diesem wird das Arbeitsverhältnis der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, auf welches die Gewerbeordnung gemäß Art. V. lit. *l*) des Kundmachungspatentes keine Anwendung findet, einer Regelung unterzogen und insbesondere werden auch hinsichtlich der Lohnzahlung an die genannten Kategorien von Arbeitern Bestimmungen erlassen, welche über die Vorschriften unserer Gewerbeordnung vielfach in bemerkenswerter Weise hinausgehen.

Es ist dringend zu wünschen, daß auch eine Reform der Lohnzahlungsbestimmungen unserer Gewerbeordnung nicht allzu lange auf sich warten lasse.

Es soll im folgenden gezeigt werden, wie mangelhaft die ganze Materie geregelt ist, wie sich kaum eine Bestimmung des

[1]) Beil. 1335 zu den sten. Prot. des Abg.-H. XI. Sess.

[2]) Dagegen enthält der in letzter Zeit den Handelskammern vorgelegte Entwurf einer Reg.-Vorl. zur Abänderung der Gew. O. keinerlei Vorschläge zur Reform der §§ 78 fg. der Gew. O.

Digitized by Google

Gesetzes findet, an die sich nicht Streitfragen und Zweifel aller Art knüpfen, und weitesten Spielraum für abweichende Meinungen geben[1]). Ein solcher Zustand muß eine gedeihliche Entwicklung der gewerberechtlichen Judikatur geradezu unterbinden. Gerade die Vertragsverhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern verlangen ein klares, jeden Zweifel ausschließendes Recht, das auch dem einfachen Manne verständlich ist und für Umgehungen keine Hintertüren offen läßt. Es ist an der Zeit, daß hier unser Vaterland seinen Beruf zur Gesetzgebung erkenne.

Kapitel II.

Der Begriff des gewerblichen Arbeitsvertrags.

Bevor wir auf eine Besprechung der einzelnen Bestimmungen der österreichischen Gesetze über den Lohnschutz eingehen, haben wir kurz auf Grundlage des österreichischen Arbeitsrechtes in positiver Weise den Umfang des Begriffes „gewerblicher Arbeitsvertrag" abzugrenzen, wie er den nachfolgenden Erörterungen zugrunde liegen soll.

Gewerblicher Arbeitsvertrag ist nach österreichischem Rechte jener, auf den die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden[2]), der also den in der Gewerbeordnung statuierten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen ihres VI. Hauptstücks entspricht. Ein anderes Kriterium für diesen Begriff dürfte sich vom Standpunkte des Juristen aus nicht auffinden lassen. Nach österreichischem Rechte muß also ein Arbeitsvertrag, um zu den gewerblichen gezählt werden zu können, den folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Der Arbeitgeber muß Gewerbeinhaber im Sinne der Gewerbeordnung sein.

2. Der Arbeiter muß gewerblicher Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 Gewerbeordnung sein, d. h. er muß bei einer Gewerbeunternehmung in regelmäßiger Beschäftigung stehen, und zu

[1]) Vgl. auch Krasnopolski a. a. O., p. 306 fg.

[2]) Analog für den Begriff des gewerbl. Arbeitsvertrags nach deutschem Rechte, Lotmar, Arb.-Vertrag, p. 289 fg. Über den Begriff des Gewerbes nach österr. Gewerberecht vgl. Brosche in d. österr. Zeitschr. f. Verwaltung, 1901, Nr. 7, 8.

Digitized by Google

einer der im § 73 angeführten Kategorien von Arbeitspersonen gehören [1]).

Wollten wir bei Besprechung der österreichischen Lohnschutzgesetzgebung den Ausdruck „gewerblicher Arbeitsvertrag" in diesem engen Sinne verwenden, welchen ihm die österreichische Gewerbeordnung beilegt, so wären wir genötigt, bei Behandlung unserer Frage eine große Zahl von Arbeitsverträgen unberücksichtigt zu lassen, die in Bezug auf die Lohnzahlung zum Teile eine analoge Regelung erfahren haben, wie die gewerblichen Arbeitsverträge i. e. Sinne, zum Teile eine solche Regelung fordern. Denn für die Ausscheidung der einen oder anderen Gruppe von Arbeitsverträgen aus dem Anwendungsgebiete der Gewerbeordnung sind oft Momente entscheidend, die mit dem Lohnschutze nicht das mindeste zu schaffen haben. Der Arbeitsvertrag zwischen Fabriksarbeiter und Fabriksherrn, zwischen dem Handelsgehilfen und seinem Chef, zwischen Bergarbeiter und Bergwerksbesitzer, zwischen dem Gesellen und dem Handwerksmeister, dem Eisenbahnarbeiter und seinem Unternehmer, dem Hausindustriellen und Verleger: alle diese Verträge stimmen in jenem Momente überein, das gerade die Veranlassung zur Gesetzgebung über die Lohnzahlung bildet: in der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeiters von seinem Lohnherrn, welche die Gefahr eines Mißbrauchs bei Lohnzahlung und Lohnvereinbarung in sich birgt.

Wir wollen daher den Begriff des gewerblichen Arbeitsvertrags in dem einleitend bereits angedeuteten Sinne fassen, indem wir unter „Gewerbe" jedes Erwerbsunternehmen ver-

[1]) Dabei bleibe hier die Frage unberührt, ob jeder „gewerbliche Arbeitsvertrag" in diesem Sinne auch „Lohnvertrag" im Sinne des 26. Hauptstücks des bgl. G. B. ist, oder ob etwa die juristische Struktur einzelner Gruppen von gewerblichen Arbeitsverträgen ihre Subsumtion unter andere Vertragskategorien des Privatrechts erfordert. Ebensowenig brauchen wir hier auf die in der Literatur bekanntlich bestrittene Frage einzugehen, ob die Entgeltlichkeit nach österr. Rechte ein begreiflich notwendiges Merkmal des Arbeitsvertrages bilde. (Vgl. Krainz, System, 3. Aufl., bes. von Ehrenzweig, § 373; A. A. Schreiber, a. a. O. p. 26 und Stubenrauchs Kommentar, 7. Aufl. ad § 1151. Dagegen Cesana-Giebel, Wesen und Terminologie des Arb.-Vertr., Zürich 1898, p. 40 und Krčmář, O smlouvě námezdní, p. 86.) Wir haben es nur mit dem Schutze des Lohns zu tun. Alle jene Verträge, bei denen ein Lohn gar nicht vereinbart ist, scheiden daher selbstverständlich von vornherein aus dem Gebiete unserer Auseinandersetzungen aus.

Digitized by Google

stehen, das nicht die Gewinnung landwirtschaftlicher Rohprodukte zum Gegenstande hat. Die Abgrenzung des gewerblichen Arbeitsvertrages (in diesem weiteren Sinne) von den sonstigen Arbeitsverträgen, die seitens der Inhaber gewerblicher Betriebe abgeschlossen werden, kann unter Benützung der Merkmale erfolgen, die § 73 der Gewerbeordnung für jene Hilfsarbeiter aufstellt, deren Arbeitsvertrag sie in ihrem VI. Hauptstücke regelt. Drei Merkmale treten hiebei in den Vordergrund: jenes der regelmäßigen Beschäftigung[1]), die notwendig ist, um zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein Arbeitsverhältnis herzustellen; das Merkmal, daß die Beschäftigung „bei Gewerbeunternehmungen" erfolge, daß also der Gewerbeinhaber den Arbeiter im gewerblichen Betriebe selbst und nicht etwa zu anderweitigen (z. B. häuslichen) Dienstleistungen verwende; endlich das negative Merkmal, daß es sich nicht um „höhere Dienstleistungen" handle, die regelmäßig eine längere (wohl auch theoretische) Vorbildung erfordern[2]).

Versuchen wir nun unter Zugrundelegung dieses erweiterten Begriffs des gewerblichen Arbeitsvertrags eine Aufzählung jener Kategorien von Arbeitsverträgen, die sich darunter subsummieren lassen, und nach österreichischem Rechte in Bezug auf den Lohnschutz eine differenzielle gesetzliche Behandlung erfahren haben, so erhalten wir die nachstehenden Gruppen:

1. Die Arbeitsverträge der Gewerbeordnung, welche durch die oben erwähnten Merkmale gekennzeichnet sind. Eine Kategorie dieser Arbeitsverträge ist hier besonders herauszuheben, nämlich

2. die Arbeitsverträge der Handlungsgehilfen, da auf die-

[1]) Vgl. dazu Krasnopolski a. a. O., p. 281, und neuestens das Erk. des Verw.-Ger.-H. vom 7. Dez. 1901, Budwinski, Z. 687 A.

[2]) Auch den Lehrling zählt die Gew. O. gemäß § 73, lit c), zu den gewerblichen Hilfsarbeitern. Daher finden die Lohnschutzbestimmungen der Gew. O. auch auf den Vertrag zwischen dem Gewerbeinhaber und seinem Lehrling Anwendung, insoweit der letztere einen „Lohn" im Sinne der Gew. O. bezieht, und nicht vielmehr der Lehrherr der eigentliche Arbeitnehmer ist, der für die Unterweisung des Lehrlings eine Entlohnung empfängt. In Wirklichkeit haben allerdings, namentlich beim Kleingewerbe, die Lehrverträge oft genug den Charakter eigentlicher gewerblicher Arbeitsverträge. (Vgl. Pollitzer, Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Wien, 1900.) Für den Lehrlingsschutz kommen übrigens begreiflicherweise ganz andere Gesichtspunkte in Betracht, als beim Schutze der Lohnzahlung an erwachsene Arbeiter.

Digitized by Google

selben zunächst die Bestimmungen des Handelsgesetzes und nur subsidiär jene der Gewerbeordnung Anwendung finden[1]);

3. die Arbeitsverträge der verlegten Arbeiter, soferne dieselben den Vorschriften des § 78 a) der Gewerbeordnung entsprechen und nicht schon unter den sub Z. 1 aufgezählten Arbeitsverträgen begriffen sind.

4. Die Arbeitsverträge der Bergarbeiter[2]).

5. Die Arbeitsverträge der bei den Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten der letzteren verwendeten Arbeiter gemäß Gesetz vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 156.

6. Alle übrigen Arbeitsverträge, welche in dem oben erwähnten Sinne als gewerbliche zu bezeichnen sind. Dieselben haben — soweit nicht das Lohnbeschlagnahmegesetz auch auf sie Anwendung findet — in Hinsicht auf den Lohnschutz eine gesetzliche Regelung überhaupt nicht erfahren. Dies gilt z. B.

[1]) Vgl. hiezu Krasnopolski, l. c. p. 278, Pisko in der allg. österr. Ger.-Ztg., 1900, p. 302.

[2]) Ob die Bestimmungen der Gew. O. über die Lohnzahlung (§§ 78 fg.) ergänzend auch auf die Lohnzahlung an Bergarbeiter Anwendung zu finden haben, hängt von der Beantwortung der sehr bestrittenen Vorfrage ab, ob die Gew. O. für das Gebiet des Bergrechts subsidiäre Geltung behauptet oder nicht. § 2 des allg. Bergges. statuiert diese subsidiäre Geltung; Art. V., lit. b) des Kundm.-Pat. zur Gew. O., schließt den Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werksvorrichtungen aus dem Anwendungsgebiete der Gew. O. aus. Die sich daraus ergebende Frage, ob nicht die Subsidiarität der Gewerbegesetze durch diese ausdrückliche Bestimmung der Gew. O. aufgehoben sei, verneint die Verord. des Ackerbau-Min. vom 31. Dez. 1871, Z. 5463, indem sie unter Berufung auf eine ältere Ministerialverordnung von 1866 u. E. in zutreffender Weise folgendes ausführt: „Wenn der Art. V. des Kundm.-Pat. zur Gew. O. unter lit. b) die Anwendung des genannten Gesetzes auf den Bergbau ausschließt, so hat dies darin seinen Grund, weil für den Bergbau durch seine Eigentümlichkeit bedingte besondere Vorschriften — das Berggesetz — bestehen, nach welchem derselbe zu behandeln ist. Hieraus aber muß andrerseits geschlossen werden, daß der Anwendung der Gew. O. in solchen, den Bergbau betreffenden Angelegenheiten, über welche das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nichts im Wege stehe.“ Ebenso Haberer & Zechner, Handb. des österr. Bergrechts 1884, p. 352, Zechner in „Sociale Verwaltung in Österr.“ Bd. I., Art.: Der Bergarbeiterschutz in Österr., p. 106. Vgl. auch die österr. Ztschr. f. Verw., Bd. 19, p. 94. Dagegen verneint die Frage Leuthold, Das österr. Bergrecht 1889. Vgl. endlich noch die Motive zur Reg.-Vorl., betr. die Arbeitsbücher etc. — — — und Lohnzahlungen an Bergarbeiter, Beil. 514 zu den sten. Prot. des Abg.-H. XI. Sess. 1892, p. 12.

Digitized by Google

von den im Schiffahrtsgewerbe geschlossenen Arbeitsverträgen, von den Arbeitsverträgen der Taglöhner[1]) (§ 73 Gewerbeordnung lit. d) u. s. w.

Alles in allem genommen ist jedoch die Zahl und Bedeutung derjenigen gewerblichen Arbeitsverträge i. w. S., auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Lohnzahlung keine Anwendung finden, eine vergleichsweise geringe, insbesondere dann, wenn man — wofür auch wir uns entscheiden — die Anwendbarkeit der §§ 78 fg. der Gewerbeordnung auf den Arbeitsvertrag der Bergarbeiter behauptet. Die Lohnschutzbestimmungen der Gewerbeordnung, die im folgenden zur Darstellung gelangen, gelten daher, soweit nichts anderes bemerkt ist, für die sub 1, 2 und 4 aufgezählten Gruppen von Hilfsarbeitern, während die für die Gruppen 3 und 5 geltenden Lohnschutzbestimmungen stets besonders zu erwähnen sind. Nur die Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes gelten allgemein für alle Arbeitsverhältnisse, jene der Bergarbeiter ausgenommen.

Entsprechend dem Zwecke unserer Aufgabe, das in Österreich geltende Lohnzahlungsrecht darzustellen, beschränken wir uns auf die Erörterung des durch die gesetzlichen Bestimmungen geschaffenen Rechtszustandes, und lassen jene Weiterbildungen im allgemeinen unberücksichtigt, die sich für einzelne

[1]) Vgl. Heilinger, Österr. Gew. R., Bd. 2, p. 5, Anm. 7: „Eine Unterscheidung der Arbeiter nach § 73, lit. d), und der Taglöhner nach Art. V., lit. d) des Kundm.-Pat., ist in konkreten Fällen sehr schwierig, ebenso die gesetzliche Fixierung von Unterscheidungsmerkmalen; aus diesen Gründen und vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes aus wäre nach dem Gutachten der Handelskammer, Wien 1893, die gleichmäßige Behandlung beider Kategorien erwünscht.“ Für eine gesetzliche Regelung des Lohnschutzes liegt vollends ein Grund zur differenziellen Behandlung nicht vor. Der Verw.-Ger.-Hof interpretiert übrigens die Bestimmungen des § 73 dahin, daß derselbe auch Arbeiter ohne jede Vorbildung, welche also nur untergeordnete Hilfsdienste versehen, wie sie von jedem Taglöhner geleistet werden können, zu den gewerblichen Hilfsarbeitern rechnet. „Als Lohnarbeiter der gemeinsten Art im Sinne des Art. V., lit. d) des Kundm.-Pat., können dagegen nur solche Arbeiter angesehen werden, welche nicht als regelmäßig und ständig notwendige Teile der eigentlich gewerblichen Arbeit erscheinen.“ (Erk. v. 11. Mai 1900, Budw., Z. 14.177.) Einen Antrag auf Ausdehnung der die Lohnzahlung betreffenden Vorschriften der Gew. O. auf die „Lohnarbeiter gemeinster Art“ brachten Abg. Kaizl und Gen. ein. (Beil. 476 zu den sten. Prot. des Abg.-H., 1892, VI.)

Digitized by Google

Vertragsgruppen etwa im Wege der Vereinbarung (Tarifverträge etc.) oder durch einseitige Anordnung seitens des Unternehmers ergeben haben.

Was etwaige Ausführungen de lege ferenda betrifft, so werden sich dieselben regelmäßig auf das ganze Gebiet der gewerblichen Arbeitsverträge i. w. S. beziehen, da hinsichtlich der Lohnzahlung, wie erwähnt, bei allen Arten derselben dem Arbeiter so ziemlich die gleichen Gefahren drohen.

Kapitel III.

Das Truckverbot.

A. Die Bestimmung des § 78, Abs. 1 der Gewerbeordnung, zur Verhütung des Trucksystems.

Als prinzipielle Norm hinsichtlich der Art der Lohnzahlung statuiert § 78 der österreichischen Gewerbeordnung die Verpflichtung des Gewerbeinhabers, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen[1]) und dehnt diese Verpflichtung, ebenso wie alle übrigen hinsichtlich der Lohnzahlung im § 78 getroffenen Vorschriften auf die Familienmitglieder, Beauftragten, Stellvertreter des Gewerbeinhabers aus, um eine Umgehung dieser Bestimmungen möglichst zu erschweren.

Die Tragweite jener allgemeinen Norm ist sehr bestritten; ihre Auslegung läßt für abweichende Meinungen aller Art den weitesten Spielraum. Es fragt sich zunächst, ob die den Gewerbeinhabern auferlegte Verpflichtung, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszubezahlen, auch besagen soll, daß das Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft bloß in Geld vereinbart werden darf, oder ob mit dieser Vorschrift eine Beschränkung hinsichtlich der Vereinbarung des Lohnes nicht ausgesprochen werden soll. Die Entscheidung dieser Frage ist vor allem abhängig von der Bedeutung des Wortes „Lohn“ in der zitierten Stelle.

[1]) Das Berggesetz enthält eine diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung nicht. Haberer und Zechner (Handb. d. österr. Bergr., p. 359) wollen sie aus den Intentionen des Gesetzes und aus der Verwendung des Wortes „Abrechnung“ im § 206 auch für das Geltungsgebiet des Bergrechts begründen.

Digitized by Google

Wir haben oben zur Begriffsbestimmung des Ausdrucks Lohn die Definition Philippovichs angenommen: „Lohn ist ein für die Überlassung der Arbeitskraft gezahltes Entgelt.“ In diesem Sinne ist das Wort „Lohn“ im ersten Absatze des § 78 zweifellos nicht verwendet; es bedeutet hier vielmehr, wie sich alsbald ergeben wird, das in Geld bedungene Entgelt für alle Leistungen des Arbeiters, die von demselben im Interesse des Unternehmers bei Herstellung der Arbeitsprodukte vorgenommen werden.

Wenn die Gewerbeordnung im § 78 bestimmt: „Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen,“ und dann fortfährt: „Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmateriale etc., Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung — — — zuwenden,“ so läßt die Gleichstellung der zugewendeten Werkzeuge und Stoffe mit den Gegenständen des Bedarfs den für die ersteren bei der Lohnzahlung abgezogenen Betrag als Teil des Lohnes erscheinen. Es gestattet hier das Gesetz dem Unternehmer, jene Werkzeuge und Stoffe, die zur Ausführung der Arbeit notwendig sind, dem Arbeiter zu liefern, und dafür den Preis derselben, der Vereinbarung gemäß, vom Lohne des Arbeiters abzuziehen. Diese Werkzeuge und Stoffe bilden aber, soweit sie bei Herstellung der Arbeitsprodukte verwendet werden, einen Teil der Gestehungskosten der letzteren; das tatsächliche Entgelt für die geleistete Arbeit, der Arbeitslohn im eigentlichen Sinne, ergibt sich erst dann, wenn von dem ganzen, vereinbarungsgemäß dem Arbeiter am Schlusse der Lohnperiode auszuzahlenden Geldbetrage jene Gestehungskosten abgezogen werden, ebenso wie der Unternehmergewinn des Unternehmers sich erst ergibt, wenn vom Gesamtertrage des Unternehmens alle mit dem Produktionsprozesse verbundenen Gestehungskosten in Abrechnung gebracht werden. Dieser Bedeutung des Wortes Lohn im § 78 Gewerbeordnung entspricht es auch, wenn im § 78 *a*) — allerdings nur implicite — das ganze Entgelt für die Arbeit des Hausindustriellen als Lohn bezeichnet wird, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeiter nicht etwa einen Teil der Hilfstoffe auf eigene Kosten beschaffen muß. Ist dies letztere der Fall, so liegt Konkurrenz von Arbeit und Veräußerung vor.[1])

[1]) Vgl. Lotmar, D. Arbeitsvertrag, I., p. 184.

Digitized by Google

Das Gesetz faßt aber in § 78 *a*) den hier vorliegenden Vertrag, soweit die Seite des Arbeiterschutzes in Betracht kommt, bloß als Arbeitsvertrag auf, und nicht als Kauf. Denn „die Personen, welche die Ganz- und Halbfabrikate für den Gewerbeinhaber anfertigen, oder solche an die Gewerbeinhaber absetzen", werden im § 78 *a*) als Hilfsarbeiter bezeichnet. Ihre Eigenschaft als Verkäufer tritt für die Frage des Lohnschutzes vollständig in den Hintergrund, woferne sie nur aus dem Verkaufe der Waren an Konsumenten kein Gewerbe machen. Dabei ist für das österreichische Recht[1]) zweifellos der Umstand gleichgültig, ob sie das Material oder Teile desselben selbst beschaffen oder nicht (arg. die Worte „oder an sie absetzen"), ob also vom Boden des Privatrechtes aus (§ 1158 a. b. G. B.) der Vertrag als Kaufvertrag zu charakterisieren wäre.[2])

Da die Gewerbeordnung alle derartigen Verträge, soweit der Lohnzahlungsschutz des § 78 in Frage kommt, gleich behandelt, ohne Rücksicht auf den Wert des vom Arbeiter beigestellten Materials, so ist daraus die Konsequenz zu ziehen, daß für die Frage des Lohnschutzes die Vermutung des § 1158 nicht gilt: soweit es sich um den Schutz der Verlagsarbeiter gegen Benachteiligung bei der Lohnzahlung handelt, gilt der mit denselben vom Gewerbeinhaber geschlossene Vertrag als Werkvertrag und nicht als Kauf, das ganze dem Arbeiter gezahlte Entgelt für die gelieferten Waren als Lohn und nicht als Kaufpreis.[3])

Noch wichtiger für die Interpretation des Abs. 1 des § 78 ist die Tatsache, daß hier unter „Lohn" lediglich Geldlohn verstanden ist, d. h. dasjenige Entgelt für die Leistungen des Arbeiters, hinsichtlich dessen die Vereinbarung auf bares Geld lautet. Durch die Bestimmung des § 78, Abs. 1, wird der Ge-

[1]) Ebenso wie für das reichsdeutsche, für welches dies im § 119 b) G. O. ausdrücklich ausgesprochen ist.

[2]) „Im Zweifel, ob die Bestellung einer Arbeit für einen Kauf oder für einen Lohnvertrag zu halten sei, wird vermutet, daß derjenige, der den Stoff dazu liefert, den Arbeiter bestellt habe. Hat aber der Arbeiter den Stoff geliefert, so wird Kauf vermutet." Über die allgemeine Frage der Abgrenzung des Werkvertrags gegen den Kauf nach österr. Recht, vgl. Dniestrzański, das Wesen des Werklieferungsvertrags, Wien, 1898, Kap. I., bes. p. 20 fg. und Krčmář, O smlouvě námezdní. Prag, 1902, p. 116 fg.

[3]) Vgl. Krasnopolski, l. c. p. 308. S. auch Lotmar, Arb.-Vertrag, p. 184.

Digitized by Google

werbeinhaber lediglich verpflichtet, den in Geld vereinbarten Lohn in barem Gelde auszuzahlen; dagegen steht es ihm frei, eine Vereinbarung zu treffen, laut welcher der Lohn oder Teile des Lohnes von vornherein in einem anderen Gegenstande als in Geld zu entrichten sind.[1]) Diese Auslegung vertritt auch Mataja[2]), der ausführt, es sei nicht Absicht des Gesetzes, „die Parteien in der Freiheit der Abmachungen zu beschränken und sie daran zu hindern, von allem Anfang an ein anderes Entgelt als bares Geld zu vereinbaren."

Der erste Absatz des § 78 „verpflichtet den Gewerbeinhaber allerdings, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen, bezweckt indessen nur, zu sichern, daß der mit dem Arbeiter vereinbarte Geldbetrag auch wirklich im Baren ausgefolgt werde". Die Gewerbeordnung unterscheidet nämlich in § 84 ausdrücklich vom Lohne noch „sonst vereinbarte Genüsse", die zweifellos zum Lohne im wissenschaftlichen Sinne zu rechnen wären und spricht im § 82 *a*) lit. d), um alle vom Arbeitgeber dem Arbeiter der Vereinbarung gemäß zu gewährenden Leistungen zusammenzufassen, von den „bedungenen Bezügen". So hat die österreichische Gewerbeordnung im § 78 offensichtlich nur den Fall vor Augen, daß ein bestimmter Geldlohn vereinbart ist.[3])

[1]) A. A. Krasnopolski, l. c. p. 311, s. daselbst auch Anmerkung 117.

[2]) Grundriß des Gew.-R. u. d. Arb.-Vers., Lpz., 1899, p. 67. Damit übereinstimmend Pfersche (d. gewerbl. Arb.-Verh., Wien, 1892, p. 66).

[3]) Zur Interpretation des Wortes „Lohn" in der Praxis vgl. die Entsch. Nr. 372 der Sammlung von Entsch. der Gew.-Ger. Der Gewerbeinhaber wollte den Wert der vom Hilfsarbeiter bezogenen Holzabfälle vom Lohne in Abzug bringen, ohne daß vorher eine diesbezügliche ausdrückliche Vereinbarung getroffen worden war. Das Gericht erklärte dies für unzulässig, mit der Begründung, daß eine derartige Vereinbarung zwar im Sinne des § 863 a. b. G. B. stillschweigend hätte erfolgen können; „allein ein Zustandekommen in dieser Art war nicht anzunehmen, da die Zuwendung von Naturalbezügen in der Regel ohne Einrechnung in den Lohn geschieht." Im Sinne von Geldlohn verwendet auch das österr. Privatrecht regelmäßig das Wort Lohn (vgl. §. 1151 a. b. G. B., dann § 120, Z. 3, und § 344 Ex. O., die von „Lohn, Kostgeld und anderen Dienstbezügen" sprechen). Anders allerdings das Lohnbeschlagnahmegesetz. Vgl. oben p. 4. Mit dieser Interpretation erledigt sich auch der von Krasnopolski, l. c. p. 278 betonte Widerspruch zwischen den Bestimmungen der §§ 78 fg. der Gew. O. und der Bestimmung des Art. 57 des H. G., der von Ansprüchen der Handlungsgehilfen auf Gehalt und Unterhalt spricht.

Digitized by Google

Wird dann in Absatz 2 von Zuwendungen gesprochen, die in Anrechnung auf den Lohn gewährt werden dürfen, so denkt das Gesetz an den Fall, daß die betreffenden Gegenstände, Nutzungsrechte, Dienstleistungen vom Unternehmer dem Arbeiter überlassen werden, und ihr Preis als Abzugspost den in barem Gelde vereinbarten Lohn mindert. Daß aber § 78 unmittelbar nur dann Anwendung finden kann, wenn der Lohn in Geld vereinbart ist, ergibt sich aus Absatz 3 desselben Paragraphen, der bestimmt, daß die Verabfolgung von Lebensmitteln und regelmäßiger Beköstigung auf Rechnung des Lohnes nur insoferne zulässig ist, als sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt. Wird nicht der ganze Lohn in Geld vereinbart, sondern neben einem Geldlohne auch die Leistung von Naturalien, — in diesem Falle von Lebensmitteln etc. — so kann von einer Beurteilung der Frage, ob die Zuwendung der Naturalien um den Preis der Beschaffungskosten stattfand, nicht die Rede sein [1]).

[1]) Für diese Auslegung, daß mit jener allgemein lautenden Verpflichtung, die Löhne in barem Gelde auszuzahlen, nicht auch die Norm statuiert sei, den Lohn in Geld zu vereinbaren, spricht endlich noch die Entstehungsgeschichte des § 78. Bei Beratung der betreffenden Gesetzesstelle im Abg.-Hause wurde der Einwand geltend gemacht, daß die Bestimmungen des § 78 insoferne zu Mißbräuchen Veranlassung geben könnten, als ein Hilfsarbeiter, der sich von dem Gewerbeinhaber durch Monate hindurch verköstigen ließ, dann behaupten könne, diese Verköstigung sei nicht den Anschaffungskosten entsprechend gewesen, und daraufhin für die ganze Zeit den Lohn in barem Gelde zu verlangen berechtigt sei. Dagegen bemerkte der Berichterstatter Gf. Belcredi folgendes: Der Abgeordnete, der diesen Einwurf gemacht habe, verwechsle „diejenige Beköstigung, die teilweise als Lohn in dieser anderen Form gegeben wird, mit jener, die im Arbeitsvertrage festgestellt wird". Dies sei an sich ein wesentlicher Unterschied. Während die erstere nicht beanstandet werde, sei es mit der zweiten, weil sie Mißbräuche aller Art eine Handhabe biete, nicht so einfach; und sie sei deshalb im deutschen Gesetze mit denselben Worten verboten. Belcredi unterscheidet hier offenbar zwischen jener Naturalleistung seitens des Arbeitgebers (Beköstigung), die neben der in Geld gezahlten Summe einen Bestandteil des Arbeitsentgelts bildet, und jenen Naturalleistungen, welche durch den Arbeitsvertrag als Äquivalent für einen Teil des ganz in Geld bedungenen Lohnes festgesetzt werden, und betont, daß das Gesetz nur die letzteren im Auge habe. Aus der zitierten Äußerung scheint demnach hervorzugehen, daß man von vornherein keineswegs beabsichtigte, durch § 78, Abs. 1, eine Norm hinsichtlich der Vereinbarung des Gegenstandes der Lohnzahlung zu statuieren.

Digitized by Google

Ist diese Auslegung des Wortes Lohn für die österreichische Gewerbeordnung richtig, so ergibt sich daraus, daß die Gewerbeordnung im § 78, Abs. 1, keine Bestimmung treffen will über die Frage, ob der ganze Lohn von vornherein in barem Gelde vereinbart werden muß oder nicht[1]). Das Entgelt für die Arbeitsleistung kann daher auch in anderen Gegenständen als in barem Gelde ganz oder teilweise festgesetzt werden, in Leistungen des Arbeitgebers etc.[2]). Tatsächlich sind auch im Geltungsgebiete der österreichischen Gewerbeordnung, namentlich im Kleingewerbe Vereinbarungen nicht selten[3]), bei denen eine Veranschlagung

[1]) Ob die Gew. O. für das Deutsche Reich, die im § 115, Abs. 1, für die Gewerbetreibenden auch die Verpflichtung ausspricht, „die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen," damit auch das Verbot statuiert, den Lohn in anderen Gegenständen als in Geld zu vereinbaren, ist sehr bestritten. Für diese Auslegung Schicker, Gew. O., Nothard in d. Ztschr. f. d. ges. Staatsw., Bd. 55, p. 368, u. a. m. Dagegen z. B. Landmann, Gew. O., Bd. II., p. 128, neuerdings mit ziemlich überzeugenden Gründen, Lotmar (Arbeitsvertrag, p. 678), der den Nachweis führt, daß auch die deutsche Gew. O. unter „Lohn" nur „Geldlohn" versteht. Sein Argument: „Die Gew. O. (§ 115, Abs. 1) spricht nicht von der Begründung, sondern von der Erfüllung der Verbindlichkeit des Arbeitgebers, die Berechnung gehört als vorbereitender Akt zur Erfüllung," scheint den Absichten der gesetzgebenden Faktoren bei Erlassung jener Bestimmungen zu entsprechen. —

[2]) So spricht auch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. 144 (betr. Begünstigungen von Gebäuden für Arbeiterwohnungen), von einer Überlassung von Wohnungen an Arbeiter „gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn". Auch das Gesetz vom 28. Juli 1902 will mit seiner Bestimmung: „Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die Löhne der Arbeiter in barem Gelde auszubezahlen" (§ 18, Abs. 1), nichts über die Art der Vereinbarung aussprechen. Das ergibt sich einerseits daraus, daß auch dieses Gesetz stets vom „Lohne und den sonst vereinbarten Genüssen" spricht, um das ganze, dem Arbeiter gebührende Entgelt zu bezeichnen (§§ 39—41), insbesondere aber aus dem Wortlaute des § 25 des Gesetzes. Hier werden die Bahnverwaltungen zur Führung von Lohnlisten verpflichtet, in denen u. a. „der bedungene Lohnsatz, die bedungenen Prämien und die Naturalbezüge" ersichtlich zu machen sind. Daß unter diesen Naturalbezügen nicht die Anrechnung der auf den Geldlohn gewährten Naturalleistungen, sondern solche Leistungen zu verstehen sind, die neben dem Geldlohne gewährt werden, folgt daraus, daß die Aufnahme der für Wohnung, Lebensmittel u. s. w. gemachten Abzüge in die Lohnlisten noch besonders vorgeschrieben wird.

[3]) Zwei Fälle dieser Art in den Entsch. der Gew. Ger. Nr. 157 und 277 der Slg., wo neben dem Geldlohne die Gewährung einer Naturalwohnung vereinbart wurde. Andere Beispiele in den Ber. der Gew.-Insp.,

Digitized by Google

der vom Arbeitgeber dem Arbeiter gewährten Naturalleistungen in Geld nicht stattfindet. Wenn man demgemäß die Gültigkeit derartiger Vereinbarungen anerkennen muß, so wird man andererseits nicht bezweifeln können, daß solche Vereinbarungen sich nur auf die im folgenden zu besprechenden, in den Absätzen 2 und 3 des § 78 angeführten Gegenstände, Leistungen, Nutzungsrechte beziehen dürfen. Denn sonst wäre einer Umgehung des im § 78 begründeten Truckverbots Tor und Tür geöffnet, ein agere in fraudem legis ermöglicht, das zweifellos als ungesetzlich bezeichnet werden [1]) muß.

Indes, auch wenn man diese vom Gesetze selbst nicht ausdrücklich ausgesprochene Einschränkung der Freiheit in der Vereinbarung des Lohnes behauptet, so reicht doch offenbar die im § 78, Abs. 1, enthaltene Vorschrift nicht aus, um das Truckverbot zu sichern. Dieses kann nur dann Aussicht auf Verwirklichung haben, wenn mit Rücksicht auf die bereits eingetretene Entwicklung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses die ganze Regelung des Lohnzahlungswesens auch von der Voraussetzung ausgehen darf, daß das Entgelt für die Arbeit in Geld bestehe, daß also nicht nur der in Geld vereinbarte Lohn auch vollständig in barem Gelde ausgezahlt werde, sondern auch die Vereinbarung hinsichtlich des Lohnes von vornherein nur auf Geld laute [2]). Denn nur das Geld „stellt einen annähernd gleichbleibenden und

---

so in jenen pro 1899, p. 78: „Patriarchalische Lohnverhältnisse herrschen in den kleineren Mühlen. In einer derselben hatte der Müllerbursche wohl Kost und Quartier, aber sonst gar keinen Lohn. In anderen Mühlen erhalten die Arbeiter neben Kost und Quartier das Mahlgeld“ u. s. w. Ähnlich der Ber. pro 1900, p. 67. Vgl. auch die Prot. der Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes, Wien 1891, p. 27: „Es kommt vor, daß der junge Mensch (der Sitzgeselle) gar nichts erhält außer dem bißchen Essen und am Sonntage 50 bis 60 kr. oder höchstens 1 fl.“

[1]) Gleicher Ansicht hinsichtlich der Auslegung der analogen Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ist Landmann (Gew. Ordg. 1897, Bd. II., p. 129, sub. lit. *e*) vgl. ebda., p. 145), der ausführt, daß § 115, Abs. 1 der deutschen Gew. O., auch verbieten wolle, dem Arbeiter überhaupt als Lohn, also neben dem Barlohne oder als ausschließlichen Lohn Naturalien, bezw. andere als die im Abs. 2 des § 115 bezeichneten Naturalien zu geben. Vgl. dagegen Pfersche, D. gewerbl. Arbeitsverhältnis, p. 57. Hier wird die Ansicht vertreten, es könne das Entgelt auch in anderen als den im § 78, Abs. 2 und 3, genannten Gegenständen vereinbart werden (z. B. in Kleidung).

[2]) So auch Schönberg in seinem Handbuche, Bd. II. 2, p. 109; Frankenstein, Arbeiterschutz, 1896, p. 108.

Digitized by Google

sogleich zu realisierenden Wert dar“ [1]), dessen Qualität der Willkür der Kontrahenten entrückt ist; nur ein in Geld bestehender Lohn gestattet dem Arbeiter in der Befriedigung seiner Bedürfnisse Unabhängigkeit vom Arbeitgeber. Wird dagegen das Objekt des Entgelts ganz unbeschränkt der freien Vereinbarung überlassen, so ist schon in dem Kräfteverhältnisse der Parteien die Gefahr begründet, daß der Arbeiter, um nur überhaupt nicht brotlos zu sein, auch dann den Arbeitsvertrag eingeht, wenn die Gegenstände des Entgelts zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht brauchbar sind, und nur mit Verlust gegen die eigentlichen Gegenstände seines Bedarfes sich umsetzen lassen. Bilden andere Gegenstände als Geld das Entgelt für die geleistete Arbeit, so bleibt überdies der Willkür des Arbeitgebers ein viel zu freier Spielraum in der Auslegung dieser Vertragsbestimmung, woferne nicht ausgebildete lokale Gebräuche regelnd eingreifen [2]). Daran mangelt es jedoch beim gewerblichen Arbeitsverhältnisse vollkommen, da in der Regel der Fälle auch für den Arbeitgeber die Entlohnung in Geld die vorteilhafteste Art der Bezahlung darstellt, und die Entlohnung in Naturalleistungen hier denn doch eine Ausnahme bildet. Die Bestimmung der Höhe des Lohnes ist der freien Vereinbarung der Parteien überlassen; es fehlt daher, woferne nicht wenigstens die Vereinbarung hinsichtlich des Lohnes auf Geld lautet, eigentlich an jeder Handhabe, um die Angemessenheit einer als Lohn oder als Teil des Lohnes gewährten Naturalleistung etwas genauer zu beurteilen. Ist dagegen die Höhe des Arbeitslohnes in Geld festgesetzt, und wird, einer eventuellen Übereinkunft der Parteien gemäß, an Stelle eines Teiles des Geldlohnes eine Naturalleistung gewährt, so ergibt ein Vergleich des sonst üblichen Marktpreises der letzteren mit dem vom Lohne für dieselbe abgezogenen Geldbetrage eine recht brauchbare Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Leistung. Von einer etwaigen Änderung der Gew. O. wäre daher zu verlangen, daß sie an die Spitze ihrer Truckgesetzgebung den Satz stelle: die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, mit ihren Arbeitern die ganzen Löhne in der gesetzlich gültigen Währung zu vereinbaren und in barem Gelde auszuzahlen.

[1]) Reger, Entscheidungen, Bd. 14, p. 12.

[2]) Über die Notwendigkeit, bei Arbeitsverträgen das in Naturalleistungen bestehende Entgelt sowohl in quantitativer als in qualitativer Hinsicht genau zu regeln, vgl. Lotmar, Arbeitsvertrag, p. 736 fg.

Digitized by Google

Durch die Bestimmung des § 78. Abs. 1, wird eine ganze Reihe von Vereinbarungen ausgeschlossen, welche die Gefahr eines Truckmißbrauches in sich bergen[1]); denn in dieser Bestimmung ist ein allgemein lautendes Verbot enthalten, an Stelle des in Geld vereinbarten Lohnes Leistungen irgendwelcher Art an Zahlungsstatt zu geben, mögen diese Leistungen nun bestehen in der Überlassung von Gegenständen, Gewährung von Nutzungsrechten oder Dienstleistungen, oder mag eine anderweitige Forderung dem Arbeiter an Stelle der Lohnforderung eingeräumt werden. Es ist also auch Novation der Lohnforderung unzulässig, mag nun die Verwandlung der Lohnschuld in eine Wechselschuld[2]) stattfinden, oder Verweisung des Arbeiters hinsichtlich der Zahlung an einen dritten etc.[3]).

Dieses Verbot gilt indes nicht nur für die Gewerbeinhaber selbst — und, was ganz selbstverständlich ist, auch für deren Beauftragte und Geschäftsführer[4]) — sondern gemäß § 78 *b*) auch für die neben den eben genannten noch aufgezählten Personen, für Familienmitglieder, Gehilfen, Aufseher und Faktoren[5]). Damit ist offenbar ausgesprochen, daß es auch auf jene Lohnzahlungen Anwendung findet, welche Hilfsarbeiter, d. h. bei gewerblichen Unternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehende Personen nicht auf Grund eines mit dem Gewerbeinhaber selbst, sondern auf Grund eines mit einem Familienmitgliede, Angestellten oder

---

[1]) Daß Truckunfug auch heute noch in Österreich nicht zu den Seltenheiten gehört, bezeugt jeder Band der Ber. der Gew.-Insp. (vgl. den Ber. pro 1901, p. 104, 140, 165, 188, 406, 426, 443, 446, 476), das bezeugen die Äußerungen von Experten in Enqueten (vgl. z. B. die Prot. der Gew. Enquete des Abg.-H. 1895, p. 411, 534 u. a. m.). Vor allem in den verlagsweise betriebenen Gewerben steht das Trucksystem noch in schönster Blüte. (Vgl. die im Anhang angeführten Stellen aus den Ber. der Gewerbe-Insp. über die Heimarbeit.)

[2]) Anders, wenn der Wechsel nur zur Sicherung der Lohnforderung gegeben wird, nicht an Stelle derselben.

[3]) Krasnopolski a. a. O., p. 312.

[4]) Eine ausdrückliche Ausdehnung der den Gewerbeinhaber betreffenden, zum Schutze der Arbeiter erlassenen Vorschriften auf seinen Stellvertreter enthält § 91 Gew. O.

[5]) Krasnopolski a. a. O., p. 309; die Nennung jener Gewerbetreibenden, „bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist“ in § 78 *b*) hat für die Bestimmung des § 78, Abs. 1, eine Bedeutung überhaupt nicht, da diese Gewerbetreibenden eine Lohnzahlung an die Arbeiter nur als Stellvertreter der Gewerbeinhaber vornehmen können. —

Digitized by Google

Hilfsarbeiter desselben abgeschlossenen Arbeitsvertrages erhalten, auch wenn formell als Arbeitgeber eine der eben genannten Personen und nicht der Gewerbeinhaber erscheint. Diese Auslegung müßte übrigens auch dann vertreten werden, wenn § 78 *b*) eine derartige Bestimmung nicht enthielte; es wäre ja andernfalls eine Umgehung jener Bestimmung nur allzuleicht dadurch möglich, daß der Gewerbeinhaber, der eigentliche Arbeitgeber, eine Zwischenperson einschiebt, durch welche er den Arbeitsvertrag abschließen läßt [1]).

B. Die Ausnahmen von den Bestimmungen des § 78, Abs. 1.

Von dem Verbote der Leistung an Zahlungsstatt an Stelle der Barzahlung des Lohnes statuiert die Gewerbeordnung im § 78, Abs. 2 und 3, eine Reihe von Ausnahmen, um gewissen, in der Praxis vielfach üblichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Rechnung zu tragen. Sie bestimmt folgendes:

„Sie (die Gewerbeinhaber) können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden."

„Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, soferne sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt."

Damit wird den Gewerbeinhabern gestattet, ihren Hilfsarbeitern, wofern eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung vorliegt, die im Abs. 2 des § 78 ausdrücklich genannten Gegenstände, Nutzungsrechte, Dienstleistungen zuzuwenden, und die Preise dieser Zuwendungen bei der Lohnzahlung in Abrechnung

[1]) Derartige Arbeitsverträge, bei denen der Gewerbeinhaber der eigentliche Arbeitgeber ist, während formell eine Zwischenperson als Arbeitgeber figuriert, sind häufig genug, nicht nur auf dem Gebiete des Verlagssystems, wo sie in manchen Gewerbszweigen die Regel bilden (Arbeitsverträge der Ferger und Faktoren in der Hausindustrie!), sondern auch im Fabriksbetriebe (z. B. in Stickereien und Glashütten), namentlich auch bei Vergebung von Akkordarbeiten (Arbeitsverträge der Partieführer bei Erdarbeiten, der Akkordanten (Capi) bei Ziegeleien, Bauunternehmungen, Flußregulierungen etc).

Digitized by Google

zu bringen[1]). Wird dieselbe Vereinbarung hinsichtlich der Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung getroffen, so darf der Preis der Zuwendungen die Beschaffungskosten nicht übersteigen[2]).

Auch alle diese Bestimmungen finden gemäß § 78 *b*) wiederum „Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist". Es läßt sich indes nicht verkennen, daß mit diesem Paragraphen hier kaum etwas Rechtes anzufangen ist. Eine Zuwendung auf Rechnung des Lohnes kann doch überhaupt nur durch den Gewerbeinhaber vorgenommen werden, Forderungen dritter Personen aber sind niemals zur Kompensation mit Lohnforderungen geeignet[3]). Auch vertragsmäßige Überlassung der Lohnforderung oder von Teilen derselben an dritte Personen ist durch das Lohnbeschlagnahmegesetz ausgeschlossen[4]). Es sieht daher beinahe so aus, als ob durch die zitierte Fassung des § 78 *b*) den in demselben genannten Personen das Privilegium eingeräumt würde, ihrerseits den Arbeitern Zuwendungen in Anrechnung bei der Lohnzahlung zu machen. Davon kann selbstverständlich — da es sich um Arbeiterschutzbestimmungen handelt, — keine Rede sein. Auch die für die Zuwendung der Lebensmittel und der Beköstigung im 3. Abs. des § 78 statuierten Preisbeschränkungen lassen sich nicht auf die Vereinbarungen der genannten Personen mit den Arbeitern anwenden, weil auch im Abs. 3 von einer „Verabfolgung auf Rechnung des Lohnes" gesprochen wird. Nur insoferne ist die Bestimmung des § 78 *b*) bei Auslegung der Truckverbote der Gewerbeordnung verwendbar, als sie die Vorschriften des § 78 auch auf die Gehilfen und Faktoren des Gewerbeinhabers ausdehnt, den Preisbeschränkungen und Verboten des § 78 also auch für jene Fälle Geltung gewähr-

[1]) Vgl. Krasnopolski a. a. O., p. 313.

[2]) Pfersche meint allerdings (a. a. O., p. 72), die Preisbeschränkung, welche im 3. Abs. des § 78 hinsichtlich der Lebensmittel und der Beköstigung ausdrücklich ausgesprochen ist, müsse natürlich auch für Arzneien, Feuerungsmaterial etc. gelten. Diese ausdehnende Interpretation läßt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes und wohl auch aus der Absicht des Gesetzgebers nicht begründen. Gegen diese Auslegung auch die Entsch. Nr. 450 der Slg.

[3]) Mataja a. a. O., p. 68.

[4]) Vgl. unten p. 64.

Digitized by Google

leistet, in denen eine Zwischenperson (ein Faktor, Verleger, Partieführer) den Arbeitsvertrag mit dem Hilfsarbeiter im eigenen Namen abschließt. Ein anderes Resultat ergibt sich infolge der außerordentlich unglücklichen Fassung des § 78 *b*) aus seinen Bestimmungen für das Truckverbot nicht[1]). —

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, die den Anordnungen des § 78 zuwiderlaufen, erklärt § 78 *c*) für nichtig, und statuiert damit ausdrücklich die zwingende Kraft der das Truckverbot betreffenden Vorschriften. Ist entgegen den Bestimmungen des § 78 eine Lohnforderung durch Vornahme einer anderen als der im § 78 ausdrücklich für zulässig erklärten Naturalleistungen oder durch Vornahme einer erlaubten Naturalleistung unter Verletzung einer besonderen Bestimmung des § 78 berichtigt worden, so kann der Hilfsarbeiter gemäß § 78 *d*) nichtsdestoweniger die volle Bezahlung seiner Forderung in barem Gelde verlangen, ist jedoch verpflichtet, den Betrag seiner Bereicherung an eine der im § 78 *d*) bezeichneten Anstalten herauszugeben[2]).

Neben diese zivilrechtliche Sanktion des Truckverbots — die ergänzt wird durch die Bestimmung des § 82 *a*) lit. *d*) der Gewerbeordnung[3]) — tritt dann die im § 133 der Gewerbeordnung statuierte strafrechtliche. Die Gewerbeordnung bedroht mit einer Geldstrafe von 10—400 fl. „jene Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zuschulden kommen lassen". Diese Strafandrohung, die nicht erst durch die Gewerbenovelle von 1885 Eingang in die Gewerbeordnung fand, sondern schon der Gewerbeordnung von 1859 angehörte, ist so allgemein, daß man schlechterdings alle Fälle des Truckmißbrauchs unter ihren Wortlaut subsumiren kann.

Die Behörde hat demgemäß die Möglichkeit zum Einschreiten gegen Truckunfug auch dann, wenn nicht gerade eine Verletzung der Bestimmungen des § 78 fg. vorliegt, z. B. wenn die vereinbarungsgemäß gelieferten Lebensmittel ungenießbar sind[4]).

[1]) Auch im Hinblicke auf die noch nicht besprochenen Bestimmungen des § 78 und den § 78 *a*) führt die Auslegung des § 78 *b*) zu einem ähnlichen Ergebnisse.

[2]) Über die unglaublich mangelhafte Fassung des § 78 *d*) sowie über die Schwierigkeiten, die seine Auslegung infolgedessen verursacht, vgl. Krasnopolski a. a. O., p. 317 fg.

[3]) Ähnlich Art. 63 H. G. B.

[4]) Über einen andern Fall der Anwendung des § 133 vgl. unten in Kap. V.

Digitized by Google

Ausreichend ist übrigens die Strafsanktion des § 133 schon aus dem Grunde nicht, weil sie die Verletzung des Truckverbots nur mit Geldstrafen belegt. Es erscheint als Forderung der Gerechtigkeit, auf schwere Verletzungen der Truckvorschriften Arreststrafen zu setzen. Denn hier handelt es sich um wucherische Ausbeutung der wirtschaftlichen Notlage des Arbeiters, um Fälle von Warenwucher, die kaum eine mildere Behandlung verdienen, als analoge Fälle des Kreditwuchers, welche das Gesetz vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R. G. Bl., mit Arreststrafen bedroht.

In dem Bestreben, auch die Arbeiter der verlagsweise betriebenen Industrien — soweit sie nicht als Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind — des Schutzes gegen Truckmißbrauch teilhaftig zu machen, dehnt die Gewerbeordnung im § 78 *a*) die Bestimmungen des § 78 auch auf jene Hilfsarbeiter aus, „welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.“ Um hier den Zusammenhang nicht allzusehr zu zerreißen, sei die Erörterung der Frage, welche Kategorie von Arbeitern unter diesen im § 78 *a*) bezeichneten Hilfsarbeitern zu verstehen ist, an jene Stelle verschoben, wo die Zulässigkeit der Vornahme von Abzügen an den Löhnen der Verlagsarbeiter zur Besprechung gelangen soll. Es sei bloß bemerkt, daß der den Arbeitern des § 78 *a*) damit gewährte Schutz seine Sanktion nur in den §§ 78 *c*) und *d*) findet, da die übrigen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung lediglich für Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung gelten, eine Voraussetzung, die für die Arbeiter des § 78 *a*) nicht zutrifft.

Zum Zwecke einer näheren Besprechung der in den Abs. 2 und 3 des § 78 aufgezählten Zuwendungen des Gewerbeinhabers an seine Arbeiter ist es zunächst erforderlich, die im Abs. 2 genannten „Werkzeuge und Stoffe“ auszuschalten und abgesondert zu erörtern, weil sie, wie bereits einleitend ausgeführt wurde, einer anderen Kategorie von Leistungen des Arbeitgebers angehören, als die übrigen, in Verbindung mit ihnen angeführten Zuwendungen. Diese Unterscheidung ist nicht nur aus theoretischen Gründen notwendig, sondern auch für die Gesetzgebung aus dem Grunde wichtig, weil diese ihrer Natur nach verschiedenartigen Gruppen von Leistungen des Arbeitgebers auch eine differenzielle legislatorische Behandlung fordern.

Digitized by Google

I. Durch die allgemeine Bestimmung des § 78, daß die Löhne in barem Gelde auszuzahlen sind, ist allerdings den gröbsten Fällen des Truckunwesens ein Riegel vorgeschoben, jenen nämlich, in denen der Unternehmer seinen Arbeitern an Stelle von Barzahlung Waren übergibt, die gar keinem Bedürfnisse des Arbeiters entsprechen, sondern die der letztere nur dadurch verwerten kann, daß er sie oft mit großem Verluste verkauft [1]), ferner jenen, in welchen der Unternehmer dem Arbeiter nicht sogleich zu realisierende Forderungen (z. B. Wechsel, Zahlungsanweisungen an einen dritten etc.) an Zahlungsstatt überläßt. Allein wenn auch die von jenem allgemeinen Verbote der Zahlung des Lohnes in Naturalleistungen ausgenommenen Kategorien von Waren, Dienstleistungen, Nutzungsrechten von der Beschaffenheit sind, daß ihre Zuwendung an den Arbeiter vermutlich eine tatsächliche Deckung seines Bedarfs bedeuten mag, so scheinen doch die Schutzbestimmungen nicht auszureichen, da hinsichtlich des Preises dieser Naturalleistungen eine Bestimmung nur bei den Lebensmitteln und der regelmäßigen Beköstigung getroffen ist, eine Bestimmung über den Umfang aber, in welchem derartige Zuwendungen zulässig sind, überhaupt nicht statuiert ist. Lediglich eine gewisse, praktisch allerdings oft recht bedeutungslose Sicherung gegen die Ausübung eines direkten Zwangs seitens

[1]) Ein Rest dieses Mißbrauchs hat sich auch heute noch, namentlich in der Heimarbeit erhalten, indem die Arbeiter vielfach gezwungen werden, fehlerhafte Erzeugnisse an Zahlungsstatt anzunehmen. (Vgl. Landmann, Gew. O., Bd. II., p. 793.) Daß Fälle dieser Art auch in der Fabriksarbeit nicht zu den Seltenheiten gehören, ergab z. B. die Enquete über die Frauenarbeit, Wien, 1896. In den Protokollen derselben heißt es p. 24: „Wenn ein Arbeiter in der Buchbinderei das Papier um einen halben Zentimeter zu klein schneidet, so kann er es sich nach Hause nehmen und muß nicht etwa den Kostenpreis, sondern den Kundenpreis bezahlen. Ebenso geht es, wenn z. B. ein Buch auf 44 beschnitten werden soll, und es wird auf 43 beschnitten. Da muß die Arbeiterin das ganze Buch zahlen. Es kommt vor, daß ein solches Geschäftsbuch 8 fl. kostet; da werden jede Woche 2 fl. abgezogen.“ Ähnlich p. 530: „Bei der Anfertigung von Spitzen muss der Arbeiter den fehlerhaften Streifen zu dem Preise, um den derselbe verkauft wird, zurücknehmen. Es kommt dann auf den Preis der Spitzen an, wie viel er zu zahlen hat. Es gibt Spitzen von 30 kr. bis 2 und 3 fl., und so kommt es vor, daß einer in einer Woche 4 fl. Strafe zahlt.“ Vgl. auch den Anhang. Daß die Hingabe dieser Gegenstände an Zahlungsstatt in Anrechnung auf den Lohn Schadenersatz- und Strafcharakter hat, reicht nicht aus, um für diese Fälle eine Ausnahme vom Truckverbote zu begründen.

Digitized by Google

des Arbeitgebers zur Abnahme der bezeichneten Waren etc. liegt darin, daß eine solche Zuwendung nur dann zulässig sein soll, wenn sie vorher vereinbart wurde. Dies reicht nicht aus. Wenn der Arbeitgeber den Arbeitern gewisse Mittel zur Deckung ihres Bedarfs liefert, so darf dies nur in einem Umfange zulässig sein, der diesem Bedarfe wirklich entspricht.[1])

Die Gesetzgebung wird dies ausdrücklich aussprechen müssen. Eine wirkliche Garantie dafür, daß andererseits auch kein indirekter Zwang in der Richtung der Menge der vom Arbeiter abzunehmenden Ware etc. ausgeübt werde, kann denn doch nur darin gefunden werden, daß im allgemeinen jedes direkte materielle Interesse des Unternehmers an der Versorgung der Arbeiter mit jenen Naturallieferungen im Vergleiche zur Auszahlung des Lohnes in barem Gelde zum Wegfalle gelangt. Die Beschränkung, welche die Gewerbeordnung hinsichtlich der Verabfolgung von Lebensmitteln und der regelmäßigen Beköstigung ausspricht, bringt den Gedanken ganz klar zum Ausdrucke, daß diese Zuwendungen einen direkten materiellen Vorteil für den Arbeitgeber nicht mit sich bringen dürfen. Denn unter „Beschaffungskosten", von denen § 78, Abs. 3, spricht, wird man mit Krasnopolski (l. c., p. 314) „die Kosten der Anschaffung ohne jeden Zuschlag" zu verstehen haben.[2]) Und wenn die Aus-

[1]) So hat mit einer Bedarfsbefriedigung des Arbeiters nichts zu tun die Vornahme von Lohnabzügen für Beleuchtung der Arbeitsstätten; dies sprach auch ein am 14. Dezember 1899 ergangener Erlaß des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums aus. (Vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1900, p. XII.) Ebenso Licht, Der gewerbl. Arbeitsvertrag in der Rechtsdurchsetzung 1898, p. 62. Solche Abzüge widersprechen übrigens auch der Bestimmung des § 74, Abs. 3 Gew. O., daß die Gewerbeinhaber dafür zu sorgen haben, die Arbeitsstätten möglichst rein und licht zu erhalten. Diese Auslegung des § 74, Abs. 3, wird allerdings in der Praxis nicht immer anerkannt. (Vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1898, p. 220, pro 1900, p. 185, 187, pro 1901, p. 287, 343.)

[2]) Nur das kann fraglich sein, ob der Unternehmer nicht auch eine angemessene Verzinsung des bei der Beschaffung der Lebensmittel und Beköstigung der Arbeiter angelegten Kapitals in Anschlag bringen darf. Über die Auslegung der analogen Bestimmung des § 115 der deutschen R. G. O. vgl. die Erkenntn. des dtsch. Reichsger. bei Reger, Entsch., Bd. 9, p. 422, Bd. 18, p. 224, 138, Bd. 30, p. 253, Erg. Bd., p. 45. Vgl. auch § 131 lit. g) des Berges., der das Verbot der Erzielung eines gewerbsmäßigen Gewinnes bei Versorgung der Arbeiter mit den nötigen Lebensmitteln statuiert. Zur Erläuterung der Worte „ohne gewerbsmäßigen Gewinn" bemerkt Hingenau (Handb. d. Bergrechtskunde, Wien, 1855, p. 570), daß die zur Ausgleichung der Preisdifferenzen

Digitized by Google

schließung jedes materiellen Gewinns des Arbeitgebers hinsichtlich der Verabfolgung von Lebensmitteln und der regelmäßigen Beköstigung vom Gesetze selbst schon ausgesprochen ist, so ist der gleiche Gesichtspunkt auch in Bezug auf die übrigen Kategorien der einer Bedarfsdeckung des Arbeiters dienenden Zuwendungen zur Geltung zu bringen.

Diesen Forderungen trägt nunmehr das Gesetz vom 28. Juli 1902 Rechnung, indem es für sein Geltungsgebiet die Ausnahmen von dem Gebote der Barzahlung des Lohnes in § 18 folgendermaßen festsetzt: „Sie (die Bahnverwaltungen) sind berechtigt, denjenigen Arbeitern, welche ihre Zustimmung hiezu erteilt haben, gegen ein im voraus bedungenes, einen Gewinn ausschließendes Entgelt Wohnung, Beleuchtungs- und Beheizungsmaterial für häusliche Zwecke, die Benützung von Grundstücken zuzuwenden und die für den eigenen Hausbedarf notwendigen Lebensmittel zu liefern und diese Zuwendungen und Lieferungen bei der Lohnzahlung in Anrechnung zu bringen." Gemäß der zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsverordnung sind als Lebensmittel im Sinne dieses Paragraphen auch Bier und Wein in einem dem Familienstande des Arbeiters entsprechenden Ausmaße anzusehen. Zur weiteren Sicherung der Arbeiter schreibt das Gesetz überdies vor, daß der Tarif, auf Grund dessen diese Lohnabzüge erfolgen, in der Arbeitsstätte an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle anzuschlagen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten ist. Diese Tarife sind weiters periodisch einer Revision durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen und von letzterer erforderlichenfalls zu regeln.

Mit diesen Bestimmungen folgt das zitierte Gesetz im wesentlichen den Vorschlägen des Gesetzentwurfes zur Abänderung der Gewerbeordnung von 1895 und des Gesetzentwurfes von 1892 zur Abänderung des Berggesetzes [1]).

Von den bisher besprochenen Naturalleistungen, deren Zuwendung in Anrechnung auf den Lohn die österr. Gewerbeordnung gestattet, verdient eine, die Gewährung der Wohnung, noch besondere Berücksichtigung. Innerhalb dieser Kategorie der Zuwendungen sind wiederum zwei prinzipiell voneinander ver-

im Einkauf und wegen der Verderbnis bei der Aufbewahrung erfahrungsgemäß ausgemittelten Prozente nicht als gewerbsmäßiger Gewinn angesehen werden können.

[1]) Vgl. auch § 115, Abs. 2 der Gew. O. f. d. Deutsche Reich. d. belgische Gesetz vom 16. August 1887, das engl. Truckgesetz von 1831.

Digitized by Google

schiedene Gruppen von Fällen zu beachten, die eine differenzielle Behandlung seitens der Gesetzgebung fordern. Die Gewährung der Wohnung an den Arbeiter hat nämlich einen grundsätzlich verschiedenen Charakter, je nachdem, ob der Arbeiter durch dieselbe in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers gelangt oder nicht. Das erstere trifft zu bei den zahlreichen Fällen der Gewährung von Wohnung (meist auch der ganzen Verpflegung), die bei den kleingewerblichen Arbeitsverhältnissen vorzukommen pflegen. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über das Mietverhältnis, sowie die dürftige Bestimmung des § 74 Abs. 4, der Gewerbeordnung [1]), reichen zur Regelung dieser Verhältnisse bei weitem nicht aus. Hier ist eine genaue Abgrenzung der Rechte und Pflichten beider Parteien vielmehr dringend erforderlich. Wo der Arbeiter Wohnung und wohl auch ganze Verpflegung direkt vom Arbeitgeber erhält, da ist er nicht nur während der Arbeitsstunden, sondern auch außerhalb derselben dem Willen des letzteren untergeordnet und in seiner Freiheit beschränkt. Um so geringer ist hier seine wirtschaftliche Kraft, einer unwürdigen Behandlung seitens des Arbeitgebers entgegenzutreten. Hier ist der Punkt, an welchem sich die Forderungen der gewerblichen Arbeiter mit jenen des Gesindes enge berühren. Sache des allgemeinen bürgerlichen Rechtes ist es, hier Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den mit ihm in der Hausgemeinschaft befindlichen Arbeits- oder Dienstpersonen zu regeln. Für das Geltungsgebiet des gewerblichen Arbeitsvertrags aber ist jedenfalls im Interesse der Unabhängigkeit des Arbeiters vom Lohnherrn in der Verwendung seines Lohns auf eine möglichst durchgreifende Verdrängung der in Wohnung bestehenden Naturalvergütung durch den Geldlohn hinzuwirken. Schon darum ist es notwendig, jedes materielle Interesse des Arbeitgebers an der Gewährung der Wohnung statt Geldlohnes unbedingt auszuschließen.

Dagegen liegt bei den dem Gebiete der Großindustrie angehörigen Fällen, in welchen dem Arbeiter bloß der Wohnraum

[1]) „Nicht minder haben Gew.-Inhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen." Ein Mietsverhältnis liegt übrigens dann, wenn die Gewährung der Wohnung neben dem Geldlohn erfolgt, gar nicht vor. Vgl. dazu die Entsch. des Ob. Ger. II. v. 6. Febr. 1900 in der Geller-Jolles'schen Slg., B. III., Nr. 66. Anders der Standpunkt Krasnopolskis l. c., p. 286.

Digitized by Google

gewährt wird, regelmäßig ein eigener, in den Arbeitsvertrag aufgenommener Mietkontrakt vor[1]), der nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist. Ob und inwieweit der Abschluß derartiger Vereinbarungen, die trotz aller Vorteile für den Arbeiter doch seine Abhängigkeit vom Arbeitgeber stark steigern, seitens der Gesetzgebung zu begünstigen ist, und welche staatliche Maßnahmen hier zu treffen sind, das sind Fragen der Wohnungspolitik, die wir hier nicht zu erledigen haben.

II. Wir haben nunmehr noch die früher aus der Besprechung ausgeschaltete zweite Gruppe von gesetzlich gestatteten Zuwendungen des Arbeitgebers an den Arbeiter ins Auge zu fassen, die Werkzeuge und Arbeitsmaterialien. Wie bereits oben erwähnt, unterscheiden sich die hier behandelten Gegenstände von den übrigen im § 78, Abs. 2 und 3, aufgezählten Naturalleistungen des Arbeitgebers, die dieser an Zahlungsstatt gewähren darf, ihrem ökonomischen Charakter nach in durchgreifender Weise. Handelt es sich bei den übrigen Zuwendungen (Überlassung von Lebensmitteln, Gewährung von Beköstigung, Wohnung etc.) um Leistungen, denen auf Seite des Arbeiters ein Bedürfnis entspricht, das unter allen Umständen Deckung verlangt, so entbehrt die Vereinbarung, daß der Arbeiter den Preis der vom Unternehmer zum Arbeitsprozesse beigestellten Werkzeuge und Stoffe sich vom Lohne müsse abziehen lassen, jeder Beziehung zur Bedarfsbefriedigung des Arbeiters. Es ist nur dann möglich, hier von einer Hingabe von Gegenständen an Zahlungsstatt zu reden, wenn man das Wort Lohn in jenem weiteren Sinne versteht, in welchem es nicht bloß das Entgelt für die geleistete Arbeit, sondern auch für anderweitige Leistungen des Arbeiters beim Arbeitsprozesse mit begreift.

Vor allem sei bemerkt, daß Lohnabzüge wegen mietweise stattfindenden Überlassung von Werkzeugen an die Arbeiter gesetzlich unzulässig sind. Das Gesetz gestattet bloß die Überlassung der Stoffe und Werkzeuge an Zahlungsstatt, nicht auch die Überlassung der Nutzung der letzteren. Die Verbotsbestimmungen des § 78 müssen zweifellos strenge interpretiert werden und erlauben die Annahme von Analogien nicht[2]). Nichtsdestoweniger sind Lohnabzüge für die mietweise erfolgende Über-

[1]) Vgl. die Entsch. des Ob. Ger.-H. v. 9. Mai 1900, Jur. Bl. 1900 Nr. 43.

[2]) Ähnlich die Auslegung des § 115 der deutschen Gew. O. bei Lotmar, Arbeitsvertrag p. 420.

Digitized by Google

lassung von Werkzeugen nicht nur in der Heimarbeit allgemein üblich, sondern kommen auch in Fabriksbetrieben mitunter vor[1]).

Es ist ersichtlich, daß die Bestimmung des § 78, Abs. 2, welche die Überlassung von Werkzeugen und Stoffen an die Arbeiter unter Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet, eine vor allem im Interesse des Arbeitgebers getroffene Ausnahme von dem Prinzipe der Barzahlung der Löhne bedeutet, und dies um so mehr, als es in unserem Gesetze an einer Bestimmung mangelt, die den Preis, zu welchem derartige Zuwendungen bei der Lohnzahlung in Anrechnung gebracht werden dürfen, auf die Selbstkosten des Arbeitgebers beschränken würde[2]). Der Unternehmer erlangt eine Art Monopolstellung, indem er es zu einer Bedingung des Arbeitsvertrages macht, daß die Arbeiter jene Werkzeuge[3]) und Stoffe von ihm beziehen, deren Beistellung zum Arbeitsprozesse ihnen obliegt; so wird es ihm möglich, in der Preisberechnung dieser Werkzeuge und Stoffe einen Gewinn zu erzielen, der den ortsüblichen, beim Verkaufe der betreffenden Materialien und Werkzeuge erzielbaren gegebenenfalls weit übersteigt. In den Betrieben des Verlagssystems insbesondere sind die Fälle sehr häufig, daß der Unternehmer, bezw. Faktor, für die den Arbeitern gelieferten Roh- und Hilfsstoffe Preise fordert und direkt durch Abzug vom Lohne hereinbringt, welche den sonst üblichen Preis um 20 und mehr Prozent übersteigen, so daß der tatsächlich ausgezahlte Lohn weit hinter dem ziffermäßig zugestandenen zurückbleibt. Hier hat dann der Arbeitslohn im eigentlichen Sinne, der Nettolohn, eine Schmälerung erfahren, der auf

[1]) Vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1899, p. 194: „In den Bandwebereien finden Lohnabzüge von 20 kr. per Tag für die Benützung des Webstuhls statt (Stuhlgeld)." Ein ähnlicher Brauch besteht auch in der Stahlwarenindustrie (vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1900, p. 187). An dieser Stelle ist auch der in der Glaswarenindustrie mitunter übliche „Dreherlohn" zu erwähnen, gegen den sich in jüngster Zeit ein Erlaß der Bezirkshauptm. Gablonz (Januar 1903) richtet. (Soz. Praxis XII., Nr. 24 Sp. 640.) „Ich verweise darauf", so heißt es in dem Erlasse, „daß der Dreherlohn, wie er für die Arbeitstellen, für die bewegende Kraft, also für die Benützung der Maschinen oder des Wasserwerks seitens vieler Arbeiter in Form eines Lohnabzugs an ihre Arbeitgeber entrichtet werden muß, mit den Bestimmungen des § 78 der Gewerbeordnung nicht vereinbar ist, da nur die daselbst ausdrücklich angeführten Lohnabzüge gestattet sind."

[2]) Vgl. die Entsch. Nr. 450 in der Slg. der Entsch. der Gew. Ger.

[3]) Über den Begriff des „Werkzeugs" vgl. d. Entsch. Nr. 449 und 450 der Slg. d. Entsch. d. Gew. Ger.

Digitized by Google

Seite des Unternehmers der Gewinn eines Zwischenhändlers entspricht. Ein derartiger Vorgang ist in den meisten Fällen als eine Art gesetzlich gestatteten Warenwuchers[1]) zu bezeichnen. Überdies bietet gerade diese Art der Lohnabzüge eine bequeme Handhabe zur willkürlichen Lohnverkürzung, die um so bedenklicher ist, als sie nach außen hin nicht in Erscheinung tritt. Wenn der Faktor oder Zwischenhändler bei der hausindustriellen Handschuherzeugung in irgendwelcher Weise seinen Gewinn geschmälert sieht, so überwälzt er den Verlust einfach auf die armen Handarbeiterinnen, indem er ihnen das Material zu einem entsprechend höheren Preise bei der Lohnzahlung in Anrechnung bringt. Eine Herabsetzung des Bruttolohnes wäre kaum durchführbar: gegen seine Behauptung, der Zwirn sei teurer geworden, sind die Arbeiterinnen machtlos.

[1]) Zur Illustrierung mögen einige Aussagen von Expertinnen aus den Prot. der Enquete über Frauenarbeit (Wien, 1896) hieher gesetzt sein, einer Enquete, die überhaupt für Ausbeutung aller Arten reichlich Beispiele bietet. Eine Expertin, Arbeiterin in einer Löffelschleiferei (l. c. p. 80 fg.), gab an, daß der Arbeiter die Werkzeuge vom Fabrikanten selbst kaufen müsse, woraus dieser großen Nutzen ziehe. Der Arbeiter müsse für eine Holzscheibe 35 kr. zahlen, die den Herrn 28, manchmal 24 kr. koste, für Riemen 65—75 kr., während der Herr dafür 25, höchstens 30—35 kr. zahle, für Lehm 54 kr. per *kg*, das sonst 28 kr. koste, für Schmirgel 38 kr. statt 18 kr., für Polierschmirgel 36 kr. statt 26 kr. Tuchscheiben, die 75 kr. wert seien, müßten von den Arbeitern um 1 fl. 28 kr., 1 fl. 40 kr. gekauft werden u. s. f. Würde die Arbeiterin versuchen, das Material anderswo zu kaufen, so würde sie Gefahr laufen, entlassen zu werden. So sei es in den meisten größeren Betrieben. Gleich in der ersten Woche habe die Arbeiterin 30—35 fl. Schulden beim Herrn. Da würden ihr jede Woche 3—4 fl. vom Lohne abgezogen, und wenn die Schulden dadurch nicht ganz abgetragen werden, so müsse sie schließlich eine ganze Woche umsonst arbeiten. — — Wenn eine Arbeiterin nominell 7—8 fl. Lohn habe, so bekomme sie in Wirklichkeit bloß 3—4 fl., das übrige werde ihr für Material abgezogen. Ähnlich die Aussage einer anderen Arbeiterin. (S. 83 fg.) Eine Arbeiterin, die in einer Strohhutfabrik beschäftigt war, erzählt (p. 573): „An Material müssen wir nur den Zwirn, den wir brauchen, selbst kaufen, und auch die Nadeln. Den Zwirn müssen wir vom Herrn beziehen, und er verkauft uns denselben viel teurer, als er ihn selbst in der Hand hat. Er bekommt eine Spule um 26 und 28 kr. und wir müssen ihn mit 36 und 40 kr. bezahlen. — — — Man braucht täglich mindestens 1 Spule, in der Woche 5—8 Spulen.“ Die Arbeiterin fügt hinzu, sie habe die Rechnungen des Herrn gesehen und wisse daher ganz bestimmt, daß derselbe an einer Spule etwa 10 kr. verdiene. — Ähnlich Max Winter, Im Purzlinerlandl, E. Studie über das Leben

Digitized by Google

Die vorgeschritteneren Arbeiterschutzgesetzgebungen — die österr. Gewerbeordnung bildet hier eine unrühmliche Ausnahme — suchen eine Benachteiligung der Arbeiter bei Überlassung von Werkzeugen und Stoffen in Anrechnung auf den Lohn dadurch zu verhindern, daß sie regelmäßig eine Beschränkung des Arbeitgebers in Bezug auf den Preis statuieren, zu welchem er die Werkzeuge und Stoffe in Anrechnung bringen darf. Vgl. das belgische Gesetz vom 16. August 1887, das Züricher Gesetz vom 18. Juni 1894, betreffend den Schutz der Arbeiterinnen (§ 25), den englischen Truck-Amendement-Akt von 1896, die deutsche Gewerbeordnung (§ 115)[1]), endlich auch die mehrfach zitierten österr. Entwürfe zur Abänderung der Gewerbeordnung und des Berggesetzes.

Durch die Bestimmungen dieser Gesetze wird regelmäßig jener Preis auf die Selbstkosten des Unternehmers bei Beschaffung der Werkzeuge und Stoffe beschränkt. Das beugt allerdings den schlimmsten Mißbräuchen vor, ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß wir es bei den in Rede stehenden Fällen von „Zuwendungen" mit Anomalien zu tun haben, deren gänzliche Beseitigung als Gebot der Billigkeit dringend zu fordern ist. Im allgemeinen trägt der Unternehmer das Risiko der Produktion, er hat für die Beistellung des Materials und der Werkzeuge zu

der nordwestböhm. Porzellanarbeiter, Wien, 1901, p. 35. Aus jüngster Zeit vgl. die Arbeiter-Zeitung vom 18. April 1902, wo (p. 7) über das Vorgehen einer Möbelfabrik geklagt wird, die ebenfalls den Arbeitern die Werkzeuge zu höheren als den Beschaffungskosten berechnet. Geradezu die Regel sind solche Vorkommnisse in der Hausindustrie und Heimarbeit.

[1]) § 115 der deutschen Gew. O. beschränkt den Preis, zu welchem diese Zuwendungen an den Arbeiter stattfinden dürfen, allerdings auf den Betrag der „durchschnittlichen Selbstkosten", fügt jedoch hinsichtlich der Akkordarbeiter noch die besondere Bestimmung hinzu, daß hier die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen zu einem höheren Preise zulässig ist, „wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist". Diese Bestimmung verdankt ihre Aufnahme in das Gesetz der Besorgnis, es könnte die Überlassung von Werkzeugen und Stoffen an die Arbeiter zu niederen als den ortsüblichen Preisen die Folge haben, daß die Arbeiter — vor allem die Heimarbeiter — die Stoffe und Werkzeuge verkauften und die billigere und schlechtere Marktware bei Anfertigung der Arbeitsprodukte verwendeten. Allein die Gefahr, daß etwa der Arbeiter an der Differenz dieser Preise einen nicht gewünschten und nicht gerechtfertigten Gewinn mache, kann doch nicht als Entschuldigung dafür angeführt werden, daß ein entsprechender Gewinn in die Taschen des Unternehmers fließe!

Digitized by Google

sorgen; der Arbeiter verkauft bloß seine Arbeitskraft. Dieses Verhältnis ist für die Parteien des gewerblichen Arbeitsvertrags charakteristisch, der regelmäßige Arbeitsvertrag im eigentlichen Sinne, nicht Werkvertrag ist. Muß sich aber der Arbeiter für die vom Unternehmer zum Produktionsprozesse beigestellten Werkzeuge und Stoffe einen Abzug am Lohne gefallen lassen, so bedeutet dies, daß der Arbeitgeber das Risiko der Preisänderung und des Verderbs jener Gegenstände auf den Arbeiter überwälzt. Zur Tragung eines solchen Risikos ist aber die wirtschaftliche Kraft des Arbeiters regelmäßig nicht ausreichend, ganz abgesehen davon, daß ihm hier — entgegen dem Charakter des ganzen Vertrags — zugemutet wird, Verluste zu tragen ohne Anteil an einem etwaigen Gewinne des Unternehmers. Ist es ferner Aufgabe der Gesetzgebung, darauf hinzuwirken, daß dem Arbeiter volle Klarheit über seine wirtschaftliche Lage verschafft werde, so muß sie den Arbeitslohn von jenen Schwankungen befreien, denen er immer ausgesetzt ist, soferne er ein variables Element — den Preis der Waren und Werkzeuge — enthält. Dem Arbeiter werden, wenn die Überlassung von Werkzeugen und Stoffen „an Zahlungsstatt" in unregelmäßigen Zwischenräumen erfolgt, die sich hieraus ergebenden Minderungen des Lohnes als wirkliche Abzüge fühlbar. Insbesondere kann die unvermutete Vornahme bedeutenderer derartiger Abzüge leicht Unordnung in das ohnehin labile Gleichgewicht des Arbeiterhaushalts bringen.

Im gewerblichen Großbetriebe wäre eine Untersagung derartiger Vereinbarungen wohl unschwer durchzuführen, zumal sie hier denn doch Ausnahmen bilden[1]). Ähnliches gilt vom Bergwerksbetriebe[2]) und vom Kleinbetriebe.

Schwieriger dürfte sich die Durchführung eines solchen Verbotes in den Betriebsformen des Verlagssystems gestalten, wo die Notwendigkeit der Beibehaltung derartiger Vereinbarungen mit dem Hinweise darauf verteidigt wird, daß der Arbeitgeber sich nur durch Aufnahme solcher Bestimmungen in den Arbeitsvertrag gegen Verschleuderung des Materials und Verderb der Werkzeuge seitens der Arbeiter zu schützen vermag.

Indes ist gerade hier die Überwälzung eines Teiles des

[1]) Das Gesetz vom 28. Juli 1902 kennt für sein Geltungsgebiet derartige Vereinbarungen überhaupt nicht.

[2]) Vgl. den Antrag der Abg. Berner, Cingr und Genossen. Beil. 27 zu den sten. Prot. des Abg.-H. XV. Sess.

Digitized by Google

Risikos auf die wirtschaftlich schwächsten Arbeiter besonders hart und die Durchführung des gleichen Verbots ein dringendes Postulat der Gerechtigkeit. Vgl. die zahlreichen im Anhange aufgezählten Fälle der schlimmsten Ausbeutung der Verlagsarbeiter durch Arbeitgeber, Verleger, Faktoren, gerade bei Gelegenheit der Gewährung von Arbeitsstoffen und Werkzeugen in Anrechnung auf den Lohn. Die bloße Bestimmung, daß die Preise, zu denen die Überlassung dieser Werkzeuge und Stoffe stattfindet, den Selbstkostenpreis nicht übersteigen dürfen, kann unmöglich als ausreichend bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß sich die Verhältnisse der Heimarbeit und Hausindustrie einer genaueren Kontrolle durchgängig entziehen. Es bleibe dem Arbeitgeber unbenommen, mit dem Arbeiter zu vereinbaren, daß dieser einen Teil der Werkzeuge und Arbeitsstoffe zum Produktionsprozesse selbst beistelle; glaubt er aber auf diese Weise keine genügende Garantie für die Qualität der Arbeitsstoffe erlangen zu können, und zieht er es vor, dieselben selbst dem Arbeiter zu übergeben, dann darf diese Tatsache nicht zur Veranlassung werden, den ohnehin kärglichen Lohn der Arbeiter weiter herabzudrücken.

Kapitel IV.

Schutz des Arbeiters gegen Eingriffe in die Lohnforderung.

A. Der Schutz gegen Eingriffe seitens dritter Gläubiger. (Das Lohnbeschlagnahmegesetz.)

Wir haben es in der Einleitung als zweite Aufgabe der Lohnschutzgesetzgebung bezeichnet, die Lohnforderung gegen Eingriffe jeder Art zu schützen, mögen diese Eingriffe von wem immer ausgehen. Das österr. Lohnbeschlagnahmegesetz[1]) vom 29. April 1873, R. G. Bl. 68, dessen Bestimmungen bei Behandlung dieser Seite der Lohnschutzgesetzgebung vor allem in Betracht kommen, beschränkt seine Aufgabe allerdings darauf, die Lohnforderung lediglich gegen Eingriffe seitens dritter (vom Arbeitgeber verschiedener) Gläubiger zu schützen, es läßt daher,

[1]) „Gesetz, betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- und Dienstverhältnisse."

Digitized by Google

seinem ganzen Zwecke entsprechend, die Lohnforderung gegen Eingriffe, die seitens des Arbeitgebers drohen, ungesichert.

Für uns hat dieses Gesetz selbstverständlich nur insoweit Interesse, als seine Vorschriften auf die Lohnforderungen aus gewerblichen Arbeitsverhältnissen Anwendung finden. Der Versuch, diese Vorschriften darzustellen, hat allerdings mit mancherlei Interpretationsschwierigkeiten zu kämpfen, die ihren Grund vor allem in dem Umstande haben, daß den gesetzgebenden Faktoren bei Formulierung der betreffenden Vorschriften stets in erster Linie die Verhältnisse der höheren Angestellten vorschwebten, während für die Bedürfnisse der eigentlichen gewerblichen Hilfsarbeiter doch das richtige Verständnis fehlte. Dies trifft insbesondere zu hinsichtlich der beiden Abänderungen, bezw. Ergänzungen, die das Gesetz — abgesehen von der für uns nicht in Betracht kommenden Novelle von 1888 — erfahren hat.

Das österr. Lohnbeschlagnahmegesetz, das, wie bereits erwähnt wurde, in allen seinen wesentlichen Bestimmungen mit dem für den norddeutschen Bund erlassenen Gesetze vom 21. Juni 1869 fast wörtlich übereinstimmt, scheidet die im Privatdienste angestellten Personen in dauernd angestellte und nicht dauernd angestellte, und umschreibt im § 2, Abs. 2, den Begriff der dauernd angestellten folgendermaßen:

„Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten einzuhalten ist.“ Es ist ersichtlich, daß nach dieser Begriffsbestimmung so gut wie alle gewerblichen Arbeiter unter die Kategorie der nicht dauernd Angestellten fallen [1]). Die Versuche der Praxis, in der zitierten Gesetzesstelle nicht eine Definition des „dauernden Dienstverhältnisses“, sondern bloß eine beispielsweise Aufzählung der für die Annahme eines dauernden Dienstverhältnisses in Betracht kommenden Merkmale zu erblicken,

[1]) Vgl. Pick, Die Lohnbeschlagnahme u. s. w. in Grünhuts Ztschr. Bd. XXVIII. p. 53 f. Soferne eine besondere Kündigungsfrist nicht vereinbart ist, kommt für die Handelsangestellten Art. 68 des H. G. B., der die Kündigungsfrist auf 6 Wochen; für die gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne der Gew. O. § 77 Gew. O. in Anwendung, der die Kündigungsfrist auf 14 Tage festsetzt. Die seltenen Fälle, in denen durch Vereinbarung das Arbeits- oder Dienstverhältnis auf die Dauer eines Jahres eingegangen oder eine Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten verabredet wird, können füglich außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

sind mit Pick und Petschek[1]) zurückzuweisen. Daß die Auffassung des Lebens oftmals dort ein dauerndes Dienstverhältnis erblicken wird, wo das Gesetz ein solches nicht annimmt, und daß in diesem Falle die Anwendung der für dauernde Dienstverhältnisse geltenden gesetzlichen Bestimmungen besser am Platze wäre, kann an diesem Resultate nichts ändern[2]). Wir scheiden demgemäß die Frage der Zulässigkeit einer Beschlagnahme des Arbeitslohnes bei dauernden Dienstverhältnissen gänzlich aus unserer Betrachtung aus und wollen lediglich die Voraussetzungen einer Beschlagnahme des Arbeitslohns bei den (im Sinne des Lohnbeschlagnahmegesetzes) „nicht dauernden" Arbeits- und Dienstverhältnissen erörtern.

Zunächst ist festzustellen, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz mit dem Worte „Lohn" einen ganz anderen Inhalt verbindet, als die Gewerbeordnung. Das Gesetz erklärt im § 4 den Gegenstand, in welchem das Entgelt für die geleistete Arbeit gezahlt wird, als gleichgiltig für den Begriff des Lohns; jeder Vermögensvorteil ist geeignet, als Entgelt zu dienen. Besteht das Entgelt in einer Geldsumme, so ist jener Betrag, der für die vom Arbeiter zum Produktionsprozesse beigestellten Materialien, sowie für Ersatz sonstiger, bei Vornahme des Produktionsprozesses erforderlicher Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzurechnen[3]).

---

[1]) Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen I. Teil, Wien 1901, p. 21 fg. Mit Recht bekämpft Petschek die Auffassung Picks, daß das Gesetz zur Bestimmung des Terminus „dauernd" fiktive Merkmale aufstelle. Es handelt sich vielmehr in der zitierten Gesetzesstelle nicht um eine Fiktion, sondern um eine Definition. Vgl. auch Pollak, System des Civ.-Proc. I. p. 43.

[2]) A. A. insbes. Fischböck in den Jur.-Bl. 1899 p. 546, Anm. 2. Neumann, Die Exekutionsordnung 1900 p. 75. Um den Schwankungen der Praxis in dieser Frage ein Ende zu machen, erklärte der Ob. Ger.-H. mittels Plenissimarbeschl. vom 3. Juli 1900, Z. 246 (in der Pfaff-Scheyschen Slg. Bd. 37 Nr. 1074), die in § 2 des Gesetzes aufgezählten Merkmale des dauernden Dienstverhältnisses für nicht taxative. Die Beurteilung, ob ein solches Dienstverhältnis vorliege, habe von Fall zu Fall nach den konkreten, wenn auch außer dem Rahmen dieses § 2 gelegenen Umständen zu erfolgen. Dieser Beschluß ist begreiflicherweise für die neueste Praxis maßgebend geworden.

[3]) Ullmann (in der Prager Jurist. Vierteljahresschrift 1886 p. 34) will allerdings diese Bestimmung des § 4, Satz 2 nur auf jene Fälle beziehen, in denen die Summe des Bezugs maßgebend für die Exekutionsfreiheit ist, also nur auf die Fälle der dauernd im Privatdienst Angestellten. Gegen diese Auslegung spricht wohl die allgemeine Fassung des

Digitized by Google

Das Gesetz grenzt also den Begriff des Lohnes dahin ab, daß darunter wirklich nur das Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft zu verstehen ist. Wir haben diesen Begriff bereits in der Einleitung des näheren festgestellt.

Eine wichtige Konsequenz der dort vorgenommenen Umgrenzung des Begriffs ist hier besonders hervorzuheben. Aus dem Umstande, daß unter Arbeitslohn das Entgelt für Überlassung der Arbeitskraft zu verstehen ist, gleichviel, ob die Arbeit gänzlich vom Arbeitnehmer des Arbeitsvertrags oder teilweise von einem dritten geleistet wird, ist die Folgerung zu ziehen[1]), daß der Teil des Arbeitslohnes, den der Arbeiter zur Bezahlung einer Hilfskraft verwendet, nicht Auslagenersatz ist, daß dieser Teil des Lohns daher ebenfalls Schutz gegen Beschlagnahme genießt.

Andernfalls käme man zu der unannehmbaren Konsequenz, daß dem Gläubiger des Arbeiters die Geltendmachung seiner Forderung auf Kosten der Gehilfen des Arbeiters gestattet würde.

Man wird indes der Tragweite des Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht gerecht, wenn man, wie Pick, fordert, daß alle Bezüge des Arbeiters auch „ökonomischer Erfolg" der Arbeit sein müssen, damit das Gesetz auf sie Anwendung finde[2]). Das Gesetz will jene Personen, die ihr Einkommen der Verwertung ihrer Arbeitskraft in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verdanken, davor schützen, daß ihnen durch den Zugriff der Gläubiger der zum Leben notwendige Unterhalt entzogen werde. Man wird daher das Gesetz sinngemäß auch dort Anwendung finden lassen müssen, wo die Arbeit tatsächlich nicht geleistet wurde, das Gesetz dem Arbeiter den Anspruch auf Zahlung des Entgelts trotzdem gewährt (§ 84 Gewerbeordnung, Art. 60 H. G. B.) „Erfolg der Arbeit" sind zwar solche Lohn- und Gehaltsforderungen nicht; der Arbeiter ist aber gesetzlich von seiner Leistungspflicht befreit. Dieser Umstand kann unmöglich Veranlassung werden, ihn der vom Gesetze gewährten Wohltat verlustig zu erklären[3]).

§ 4, der mit den Worten beginnt: „Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied . . . ."

[1]) Lotmar, Arbeitsvertrag p. 144 f.

[2]) a. a. O. p. 36 fg.

[3]) So auch Lotmar, Arb.-Vertr. p. 405, Sinzheimer, Lohn- und Aufrechnung p. 42. Von dem Satze, daß alles, was an Bezügen der Exemption teilhaftig werden solle, auch ökonomischer Erfolg der Arbeit sein müsse, macht Pick noch eine Anwendung, die ebenfalls nicht einwandsfrei ist. Er will mit diesem Satze in jenen Fällen operieren,

Digitized by Google

Nicht ebenso bestimmt umschrieben wie der Begriff des „Lohns" sind zwei weitere, für die Auslegung des Gesetzes maßgebende Begriffe, jene des „Arbeits- und Dienstverhältnisses". Unter „Arbeits- und Dienstverhältnissen" sind jedenfalls Vertragsverhältnisse[1]) zu verstehen, denen eine Vereinbarung von Dienst- oder Arbeitsleistungen zugrunde liegt[2]).

in denen der Angestellte auf zweierlei Bezüge Anspruch hat, auf den Arbeitslohn und auf Beteiligung am Unternehmergewinn. Diese Scheidung ist vollkommen am Platze, wenn der Arbeiter neben seiner Arbeit auch noch mit einer Kapitalseinlage am Unternehmen beteiligt ist. Sie ist dagegen schief und willkürlich, wenn man, wie Pick, das Kriterium des Anteils am Unternehmergewinn darin erblicken will, daß der Bezug „das Resultat von Umständen ist, auf deren Eintreten oder Nichteintreten der Angestellten durch seine Arbeit gar keinen Einfluß zu nehmen vermag". Auch wenn der Arbeiter auf die Höhe des Bezugs durch seine Arbeit keinen Einfluß zu nehmen vermag, so ist doch der Bezug — woferne der Arbeiter nicht mit einer Kapitalseinlage beteiligt ist — nur Vergütung für geleistete Arbeit, nur mit Rücksicht auf die Arbeit versprochen, wirkliches Entgelt. Was hier den Unterschied gegenüber sonstigen Arten der Entgeltleistung bildet, ist nur die Art der Berechnung. Das Maß des Entgelts wird nicht von der Größe der geleisteten Arbeit hergenommen, sondern von anderen, mit der Größe der Arbeitsleistung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Momenten. So ist auch die Scheidung der beiden Kategorien von Fällen in den von Pick gewählten Beispielen ganz willkürlich. Auch wenn, um bei Picks Beispiel zu bleiben, die Höhe der Tantieme eines Angestellten einer Serumfabrik bei Ausbruch einer Epidemie nicht mit der Größe der Arbeitsleistung des Angestellten in kausalem Zusammenhange steht, Entgelt für Arbeit ist die Tantieme doch; der Angestellte erhält sie nur mit Rücksicht auf seine Arbeit. Vgl. auch die Besprechung der Schrift Picks durch W. Kisch in der Zeitschr. f. deutsch. Zivilprozeß Bd. 30, p. 540.

[1]) Lotmar a. a. O., p 60 Anm.

[2]) Was Pick (l. c. p. 33) unter „der gewissen Abhängigkeit, der wirtschaftlichen Unterordnung des Bestellten unter den Besteller" versteht, die er als das dem Dienstverhältnisse eigentümliche, dasselbe vom Dienstvertrage unterscheidende Merkmal bezeichnet, ist mir nicht ganz klar. Man wäre geneigt, nach den einleitenden Worten zu schließen, daß Pick an eine ökonomische Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber denkt; diese Abhängigkeit kann jedoch kaum als ein das Arbeits- oder Dienstverhältnis unbedingt charakterisierendes Merkmal gelten. Man denke an den Präsidenten einer Aktiengesellschaft, der für seine Arbeitsleistungen Tantiemen bezieht. Nur insoferne, als das Arbeits- oder Dienstverhältnis, um den Bedingungen des Lohnbeschl.-Ges. zu genügen, die Tätigkeit des Arbeiters ausschließlich oder vorzugsweise in Anspruch nehmen muß, wird regelmäßig — beim gewerbl. Arbeitsverhältnisse fast immer — auch eine ökonomische Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber vorliegen. Faßt man aber die oben zitierten Worte in dem

Digitized by Google

Fortgesetzte Vornahme der Dienst- und Arbeitsleistungen und dementsprechend regelmäßige Wiederkehr der Zahlung des Entgelts werden ihre Merkmale bilden, in der Weise, daß die regelmäßige Wiederkehr der Dienste und Arbeiten in aller Regel bereits in dem das Verhältnis begründenden Vertrage vereinbart, durch den Zweck desselben bedingt ist.

Damit aber die aus einem derartigen Verhältnisse gezahlten Bezüge den Schutz des Gesetzes genießen, fordert das Gesetz noch ein weiteres — daß der Arbeiter in seiner Lebensführung von dem Empfange der betreffenden Bezüge abhängig sei.

Daher die Vorschrift des § 2 des Gesetzes, daß die Bestimmungen desselben nur auf jenes Entgelt Anwendung zu finden haben, welches Personen, die ihre Tätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen. Bei solchen Personen wird die Lohn- oder Gehaltsforderung regelmäßig auch das einzige Exekutionsobjekt sein. Bei den gewerblichen Arbeitern ist dies fast immer der Fall.

Die Frage, welcher Maßstab anzulegen sei, um zu entscheiden, ob eine Person ihre Tätigkeit „vorzugsweise" in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwende, ist mit Pick[1]) und Lotmar[2]) dahin zu beantworten, daß den Maßstab hier die Zeit zu bilden habe. Den größten Teil der seiner Erwerbstätigkeit gewidmeten Zeit muß der Verpflichtete in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden.

Dagegen vermag ich Pick nicht zu folgen, wenn er aus der zitierten Gesetzesstelle folgert, daß es „eine doppelte Gehaltsexemption nicht gebe". Aus dem Wortlaute des Gesetzes ist diese Interpretation nicht zu entnehmen; die von Pick auf Grund der Materialien zum deutschen Lohnbeschlagnahmegesetze beigebrachte Begründung seiner Ansicht kann für die Interpretation

Sinne, in welchem sie Pick später selbst auslegt, indem er mit Philippowich von der „Unterordnung eines Arbeitenden unter die Leitung eines dritten" spricht, versteht man darunter also die Abhängigkeit in der Vollbringung des Arbeitsprozesses, so wird eine solche beim Dienst- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig vorliegen; sie bildet jedoch kein, dieselben vom einfachen Arbeitsvertrage scheidendes Merkmal. Auch die Meinung Picks, auf die aus einer loc. cond. operis, einem Werkvertrage, erfolgende Lohnzahlung könne das Lohnbeschlagnahmegesetz niemals Anwendung finden, ist unrichtig. Vgl. darüber unten Kap. IV. Abschn. F.

[1]) A. a. O., p. 45.

[2]) A. a. O., p. 403, Anm. 4.

Digitized by Google

des österreichischen Gesetzes nicht ausschlaggebend sein; der Hinweis auf die Analogie mit § 291 Ex.-O. i. f., „wonach ebenfalls nur einer von mehreren in einer Person zusammenkommenden Bezüge privilegiert wird," ist mir nicht verständlich[1]).

Die Interpretation Picks hat für den Fall ihre Berechtigung, daß man sie auf die Prokuristen großer Firmen anwendet, die „als leitende Direktoren — — — bei Finanzinstituten angestellt zu werden pflegen." (Pick, p. 46.) Für den armen Hilfsarbeiter, der nebenbei Hausmeisterdienste verrichtet, für den Heimweber, der für mehrere Unternehmer ständig arbeitet, ist dieses Resultat geradezu von verderblichen Konsequenzen; denn es reicht kaum die Summe aller aus diesen Arbeitsverhältnissen sich ergebenden Einnahmen zur Fristung seiner Existenz hin. Und es ist doch Zweck des Gesetzes, den durch Arbeit erworbenen, zum Leben erforderlichen Unterhalt gegen Eingriffe seitens des Gläubigers zu schützen. Ob dieser Unterhalt aus der Verwendung der Arbeit in einem oder in mehreren Arbeits- oder Dienstverhältnissen herrührt, kann nicht entscheidend sein. Der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhaltspunkt für die von Pick vertretene Auslegung, die demzufolge abzulehnen ist.

Wir haben bei Feststellung des Begriffs des gewerblichen Arbeitsvertrags (Kap. II.) als eines der für denselben charakteristischen Merkmale jenes genannt, daß er eine regelmäßige Beschäftigung des Arbeiters bei einer gewerblichen Unternehmung begründen müsse. Alle Arbeitnehmer aus einem gewerblichen Arbeitsvertrage stehen demnach in einem Arbeitsverhältnisse zu ihren Arbeitgebern; auf alle Lohnforderungen gewerblicher Arbeiter finden daher die Schutzbestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes Anwendung, woferne die Arbeiter nur — was fast ausnahmslos zutrifft — ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen tätig sind.

Nur für die Lohnforderungen aus dem Arbeitsverhältnisse der Bergarbeiter statuiert das Lohnbeschlagnahmegesetz implicite eine Ausnahme. Es schließt in § 7, sub Z. 1, die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen ausdrücklich aus hinsichtlich solcher Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetz-

[1]) § 291 bestimmt in seinem Schlußabsatze, den Pick bei seiner Argumentation offenbar im Auge hat: „Wenn einer Person mehrere der in Zahl 1—3 bezeichneten Ansprüche zustehen, ist die Exekution auf dieselben mit der Maßgabe zulässig, daß dem Verpflichteten ein Jahresbezug von 500 fl. freibleiben muß."

Digitized by Google

licher Bestimmungen gar nicht oder nur teilweise mit Verbot oder Exekution getroffen werden können. Da nun gemäß § 207 des Berggesetzes der Geding- und Schichtenlohn der Bergleute der gerichtlichen Exekutionsführung überhaupt entzogen ist, so folgt daraus, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz auf die Lohnforderungen der Bergarbeiter keine Anwendung findet.

Nichtsdestoweniger wandte schon die ältere Praxis bei Exekutionsführung aus Alimentationsforderungen die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes regelmäßig auf die Lohnforderungen der Bergarbeiter an, d. h. sie behauptete für diesen Fall der Exekutionsführung eine Ausnahme vom Lohnbeschlagnahmeverbote auf Grund des § 7, Z. 2 b) des Lohnbeschlagnahmegesetzes [1]).

Neuerdings ging der oberste Gerichtshof übrigens noch weiter, und erklärte sogar die in Art. IX, Z. 10 des Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, enthaltene Abänderungsbestimmung des Lohnbeschlagnahmegesetzes als anwendbar auch bei Exekutionsführung auf die Löhne der Bergarbeiter, trotzdem das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung im Art. IX, sub Z. 11, die Vorschriften des § 207 des Berggesetzes unverändert aufrecht erhält [2]). Daß die Tendenzen dieser Praxis durchaus zu billigen sind, reicht zu ihrer Rechtfertigung nicht aus; sie tritt in allzu offensichtlichen Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Versuchen wir nun, in aller Kürze den für die Beschlagnahme des Lohnes der Bergarbeiter demgemäß geltenden Rechtszustand festzustellen, so kann die Interpretation des Wortes Lohn in § 207 B.-G. nach zwei Richtungen zu Zweifeln Anlaß geben. Zunächst insoferne, als es fraglich sein kann, ob Lohn hier in dem Sinne aufzufassen ist, den auch die Gewerbeordnung damit verbindet; oder in jenem Sinne, in welchem das Lohnbeschlagnahmegesetz das Wort verwendet. Im ersteren Falle würde „Lohn" den ganzen, als Entgelt für die betreffende

[1]) Vgl. z. B. die Entsch. des Ob. Ger.-H. vom 3. Sept. 1884, Z. 10.055, Nr. 117 des Spr.-Rep. und die übrigen bei Pick (a. a. O.) auf S. 142, Anm. 2, zitierten. Diese Rechtsanschauung des Ob. Ger.-H. erwähnt beistimmend Leuthold, Das österr. Bergrecht, p. 194, Anm. 9.

[2]) Entsch. vom 3. Mai 1898, Z. 5950 (Slg. von Geller-Jolles, Bd. I., Nr. 447) Plenissimarbeschluß vom 22. März 1900, Jud.-B. Nr. 145 (bei Pfaff-Schey Bd. 37, Nr. 943). Vgl. Pick, a. a. O., p. 141 fg. und die Bemerkungen des Anonymus N. in den Jur.-Bl., 1900, p. 473. Vgl. auch Neumann, Exek.-Ordnung, 1900, p. 71.

Digitized by Google

Arbeitsleistung gezahlten Geldbetrag bedeuten, ohne Rücksicht darauf, ob Auslagenersatz beigemischt ist oder nicht. Diese Auslegung dürfte der Absicht des Gesetzes entsprechen, u. zw. deshalb, weil das Berggesetz eine nähere Bestimmung des Wortes Lohn nicht enthält, vielmehr unter Lohn, dem Sprachgebrauche gemäß, offenbar den ganzen am Zahlungstage an den Arbeiter zur Auszahlung gelangenden Geldbetrag versteht.

Zweitens könnte es fraglich sein, ob unter „Lohn" hier lediglich die Lohnforderung oder auch der bereits ausgezahlte Lohnbetrag zu verstehen ist. Wir werden uns für die erstere der beiden Eventualitäten entscheiden, da das Berggesetz im IX. Hauptstücke das Verhältnis der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern behandelt und das Wort „Lohn" daher regelmäßig im Sinne des noch ausständigen Lohnes (vgl. § 205) verwendet. Es findet daher bei Exekution auf den bereits ausgezahlten Lohnbetrag der noch zu erörternde § 251, Z. 7 der Exekutionsordnung, Anwendung.

Kehren wir nunmehr zur Darstellung der Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes zurück, so beginnen die Interpretationsschwierigkeiten, wenn wir die Voraussetzungen erörtern, unter denen das Entgelt aus nicht dauernden Arbeits- oder Dienstverhältnissen von exekutiven Verfügungen getroffen werden darf.

Dies ist nicht früher zulässig, als bis

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und

2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war (§ 3).

1. Hält man an dem Wortlaute des Gesetzes fest[1]), so ist es dem Arbeitgeber jederzeit möglich, durch Kollusion mit dem Gläubiger den Arbeiter der Wohltat des Gesetzes zu berauben, indem er den Lohn am Zahlungstage nicht auszahlt und dadurch der Exekution zugänglich macht. Das gleiche Resultat hätte eine Zahlungsstockung des Arbeitgebers.

Demgegenüber will Petschek[2]), namentlich gestützt auf § 2, Z. 6 der Exekutionsnovelle von 1887 (jetzt § 251, Z. 7 der Exekutionsordnung), jedenfalls die Forderung in jenem Betrage von Exekutionsmaßregeln freigelassen wissen, „der dem Bezuge

[1]) Dies tut z. B. Pick, a. a. O., p. 61 fg.

[2]) A. a. O., p. 24. Vgl. Ohmeier, Ger. Ztg. 1901, Nr. 47. R. Pollak, Syst. des Civ.-Proc. I. p. 43.

Digitized by Google

vom Tage der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Arbeitgeber bis zum nächsten Lohnfälligkeitstermine gleichkommt."

Nach § 251, Z. 7 der Exekutionsordnung, ist nämlich der beim Verpflichteten vorgefundene Barbetrag insoweit unpfändbar, als er dem der Exekution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezugs entfallenden Einkommen entspricht. Wenn das Gesetz, so etwa argumentiert Petschek, diesen Barbetrag dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, obzwar die betreffende Summe vielleicht in Wahrheit Ersparnis des Verpflichteten ist, so müsse dies um so mehr von dem ihr entsprechenden Teile der Forderung gelten. Diese Auslegung hat manches für sich, denn sie versucht es, eine sehr bedenkliche Härte des Gesetzes zu beseitigen, allein sie scheint doch dem in der Exekutionsnovelle ausgesprochenen Gedanken nicht vollständig gerecht zu werden.

Es gestattet vielmehr das von Petschek aus § 251, Z. 7, der Exekutionsordnung, geschöpfte Argument eine noch weiter reichende Konsequenz für die Auslegung des Lohnbeschlagnahmegesetzes zu ziehen. Bringt die Bestimmung des § 251, Z. 7 der Exekutionsordnung, tatsächlich den Gedanken zum Ausdrucke, daß der ganze Lohnbetrag des Arbeitnehmers insoweit der Exekution entzogen sein soll, als er zur Deckung des Lebensunterhaltes notwendig ist, so läßt dies für die Lohnforderung den Schluß zu, daß diese gänzlich von der Exekution frei zu bleiben hat, soweit nicht ihre Eintreibung absichtlich vom Arbeitnehmer unterlassen wurde [1]). Denn der ganze Lohn ist regelmäßig notwendig, um den Unterhalt des Arbeiters während der Lohnperiode zu decken; wird der Lohn nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der Arbeiter zum Kredite seine Zuflucht nehmen.

Nur der nachträglich erfolgende Empfang des vollen geschuldeten Lohnbetrags setzt ihn in den Stand, jene Ordnung seines Haushalts wiederherzustellen, die er erreicht hätte, wenn der Lohn rechtzeitig am Zahlungstermine ausgezahlt worden wäre. Eine Ausnahme bildet nur der Fall, daß der Arbeiter absichtlich die Einforderung des Lohnes am Zahlungstage unter-

[1]) Diese Ansicht vertritt übrigens schon Ullmann (Prager Jur.-Viertj.-Schr., 1886, p. 36); ebenso Neumann, Exek.-Ordnung, p. 77, allerdings ohne nähere Begründung.

Digitized by Google

läßt. Dadurch gibt er zu erkennen, daß er des Lohnes zur Deckung seines Unterhalts nicht bedarf, und macht denselben so der Exekution zugänglich [1]).

Auf diese Weise hat die neuere Entwicklung des Exekutionsrechts in Österreich auf einem Umwege jenen Rechtszustand hergestellt, den die gesetzgebenden Faktoren ausschließen wollten, als sie — geleitet von der Idee, „ein wirkliches Vermögensobjekt, ein erworbener Wert" dürfe nicht der Exekution entzogen werden — die Aufnahme einer den § 3 des Lohnbeschlagnahmegesetzes ergänzenden Bestimmung ablehnten, welche die Zulässigkeit der Beschlagnahme noch von der Unterlassung der Einforderung seitens des Forderungsberechtigten abhängig machen sollte [2]). Auf die Erörterung der Vorfrage, ob § 251, Z. 7, überhaupt auf Bezüge aus nicht dauernder Anstellung Anwendung findet, kommen wir sub III. zurück.

II. In der Literatur und Praxis außerordentlich kontrovers ist ferner die Frage, welche Modifikation § 7, Z. 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes, in seiner Anwendung auf Bezüge aus nicht dauernden Anstellungen durch den Art. IX, Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung erfahren hat [3]). Der erwähnte § 7, Z. 2, statuiert Ausnahmen von der Exekutionsexemption zu Gunsten privilegierter Forderungen (Alimentationsforderungen, Forderungen aus Steuern und öffentlichen Abgaben etc.). Art. IX, Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, bestimmt nun, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz unberührt bleiben solle „mit der Abänderung, daß im Falle einer Exekution wegen Steuern und öffentlichen Abgaben — — — sowie im Falle einer Exekution behufs Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhalts dem Verpflichteten die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezugs freibleiben müsse".

Hier zeigt sich mit voller Klarheit, daß die gesetzgebenden Faktoren nur die Bezüge höherer, in dauernder Anstellung befindlicher Verpflichteter im Auge hatten; andernfalls wäre es unmöglich gewesen, von „der Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezugs" zu sprechen.

[1]) Ullmann, a. a. O.

[2]) Vgl. dazu Pick, a. a. O., p. 63.

[3]) Vgl. außer den wiederholt zitierten Arbeiten von Pick (p. 128 fg.) und Petschek (p. 27) den Aufsatz Fischböcks in den Jur.-Bl. 1899, Nr. 46, Demelius in der Ger.-Halle, 1899, Nr. 10, Alber Ehrenzweig in den Jur.-Bl., 1900, Nr. 7; N. ebenda, Nr. 39, p. 473.

Digitized by Google

Von einer Fixierung des der Exekution entzogenen Jahresbezugs ist ja bei den nicht dauernd Angestellten keine Rede[1]).

Pick, ebenso Petschek, Ehrenzweig und der Anonymus N. erklären daher mit großer Entschiedenheit, daß diese Bestimmung des Art. IX., Z. 10, auf die Bezüge der in nicht dauernden Arbeits- und Dienstverhältnissen angestellten Personen nicht anwendbar sei, daß also die Bezüge derselben zugunsten der im § 7, Z. 2, aufgezählten privilegierten Forderungen ohne Einschränkung nach wie vor in Exekution gezogen werden dürfen.

Allein es ist dies ein Resultat von außerordentlicher Unbilligkeit, von solcher Härte, daß es kaum annehmbar erscheint, mag es formell noch so korrekt sein[2]). Man kann doch unmöglich vermuten, der Gesetzgeber habe beabsichtigt, die Exekution zu Gunsten jener privilegierten Forderungen nur bei jenen Angestellten einzuschränken, die einen Jahreskontrakt oder die Vereinbarung dreimonatlicher Kündigungsfrist haben, während alle übrigen Lohnforderungen unbeschränkt zu Gunsten der privilegierten Forderungen pfändbar bleiben sollten[3]). Die Härte dieser Auffassung tritt noch schärfer zutage, wenn man bedenkt, daß weitaus der größte Teil aller in Arbeits- und Dienstverhältnissen angestellten Personen zur Kategorie der nicht dauernd Angestellten (im Sinne des Lohnbeschlagnahmegesetzes) gehört, so daß die Bestimmung des Art. IX., Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, nach dieser Auslegung tatsächlich eine Privilegierung der bestsituierten, in sicherster Anstellung befindlichen Personen gegenüber allen anderen von ihrer Arbeit lebenden bedeuten würde.

Die Praxis hält denn auch entgegen den Ausführungen der Theoretiker die Bestimmung des Art. IX. Z. 10, auch auf die

---

[1]) Es mag nicht unerwähnt bleiben, daß die zitierte Abänderungsbestimmung noch nicht in der Reg.-Vorlage zur Ex.-O. enthalten war, sondern erst über Antrag der Permanenzkommission des Herrenhauses von der gemeinsamen Konferenz in den Entwurf aufgenommen wurde. (Vgl. Fischböck, a. a. O. p. 545.)

[2]) Anders die Auffassung Alb. Ehrenzweigs, der die Abänderungsbestimmung des Art. IX., Z. 10, als unanwendbar auf die Bezüge der nicht dauernd Angestellten erklärt und seine Ausführungen mit den Worten schließt: „Ob unsere Resultate im konkreten Falle auch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, können und dürfen wir nicht untersuchen."

[3]) Vgl. auch Fischböck, a. a. O. p. 547, Beck, in der österr. Ger.-Ztg., 1898, p. 384.

Digitized by Google

Bezüge der nicht dauernd Angestellten für anwendbar, wobei die Frage, wie die Auslegung jener bestrittenen Bestimmung zu erfolgen habe, allerdings verschieden beantwortet wurde.

Ohne im einzelnen auf die widerstreitenden Ansichten einzugehen, wollen wir uns der vom Obersten Gerichtshofe durch Plenissimarbeschluß vom 22. März 1900, Z. 651 præs.[1]), vertretenen Auffassung anschließen, wonach mit Rücksicht auf die analoge Bestimmung des § 292 Exekutionsordnung im Art. IX., Z. 10 Einführungsgesetz, an Stelle der Worte „die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Jahresbezugs“ etwa zu lesen ist „die Hälfte des sonst der Exekution entzogenen Gesamtbetrages der Bezüge“, um die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Bezüge der nicht dauernd Angestellten zu ermöglichen. Danach sind, soweit die Exekutionsexemption reicht, auch bei Exekution zu Gunsten privilegierter Forderungen die Bezüge eines nicht dauernd Angestellten nur zur Hälfte pfändbar. „Nur auf diese Art ist die schon aus § 292 Exekutionsordnung hervorleuchtende, übrigens auch im zitierten Art. IX., Z. 10, wenn auch in unzulänglicher Formulierung zum Ausdruck gebrachte Tendenz des Exekutionsgesetzes, dem Verpflichteten einerseits ein Existenzminimum frei von jeder Exekution zu erhalten, und andererseits die Exekution rücksichtlich privilegierter Forderungen und insbesondere betreffs der Forderung von Alimenten nicht ganz auszuschließen, zu realisieren, zumal schon nach den Motiven des Aprilgesetzes die Gesetzgebung nicht so weit gehen wollte, den volkswirtschaftlichen Interessen die Existenz des einzelnen zu opfern“ [2]).

Das Gesetz vom 28. Juli 1902, R. G. Bl. 156, hat nunmehr für die bei Regiebauten der Eisenbahnen und in Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter ausdrücklich in § 20 unter Zitierung des Art. IX., Z. 10 des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, bestimmt, daß in den Fällen, in denen ausnahmsweise Exekution auf die Lohnforderung statthat, „die Hälfte seines Verdienstbetrages dem Verpflichteten freibleiben muß.“ Für diese Gruppe von Arbeitsverhältnissen ist daher die Streitfrage im Sinne der vom Obersten Gerichtshofe vertretenen Auffassung entschieden.

[1]) In der Pfaff-Schey schen Slg., Bd. 37, Nr. 943. In der Literatur hatte früher Fischböck diese Ansicht vertreten (vgl. d. zit. Aufs. in den Jur.-Bl.) A. A. Neumann, Exek.-Ordnung, p. 77.

[1]) So der zitierte Plenissimarbeschluß a. E.

Digitized by Google

III. Eine dritte Interpretationsfrage, die allerdings nicht mehr die Pfändung der Lohnforderung betrifft, ergibt sich aus der bereits oben zur Auslegung des Lohnbeschlagnahmegesetzes herbeigezogenen Bestimmung des § 251, Z. 7 Ex.-O[1]) Auch bei Formulierung dieser Bestimmung, welche die Freilassung des bei einem Verpflichteten vorgefundenen Geldbetrags von der Exekution zum Gegenstande hat, war offenbar nur die Rücksicht auf solche Verpflichtete maßgebend, die aus einer dauernden Anstellung ein regelmäßiges Einkommen beziehen. § 251 bestimmt, daß der Exekution entzogen sind — — — „7. bei Personen, deren Geldbezüge durch Gesetz oder Privileg der Exekution ganz oder teilweise entzogen sind, derjenige Teil des vorgefundenen Bargelds, welcher dem der Exekution nicht unterworfenen, auf die Zeit von der Vornahme der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges entfallenden Einkommen entspricht."

Hält man sich streng an den Wortlaut des Lohnbeschlagnahmegesetzes, so kommt man allerdings auch hier zu dem Resultate, daß die Bestimmung des § 251, Z. 7, auf die Bezüge der in nicht dauernden Arbeits- und Dienstverhältnissen Angestellten nicht anwendbar sei. Denn da die Lohnforderung nach den Worten des § 3 aufhört, unpfändbar zu sein, sobald die Arbeit geleistet und der Fälligkeitstag abgelaufen ist, so kann der beim Verpflichteten vorgefundene Barbetrag niemals einer unpfändbaren Forderung entsprechen.

Es besteht jedoch kaum eine Meinungsverschiedenheit darüber[2]), daß dieses Resultat den Absichten der Gesetzgebung nicht entsprechen kann; es hieße sich sklavisch an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung klammern, wenn man es akzeptieren und daher auch hier einer ganz unbegründeten Privilegierung der im Sinne des Lohnbeschlagnahmegesetzes dauernd Angestellten das Wort reden wollte.

Vielmehr ist § 251, Z. 7 der Exekutionsordnung, dahin zu verstehen, daß er auch den nicht dauernd angestellten Personen

[1]) Die Behandlung dieser Frage gehört streng genommen nicht hieher, da es sich uns hier nur um den Schutz der Lohnforderung gegen Eingriffe handelt. Der innige Zusammenhang, in welchem die Frage mit den Bestimmungen des Lohnbeschl.-Ges. steht, dürfte jedoch ihre Erörterung an dieser Stelle ausreichend rechtfertigen.

[2]) Vgl. Pick, p. 64, Petschek, p. 24, Anm. 42 anderer Ans. Fischböck a. a. O., p. 558.

Digitized by Google

Freiheit von der Exekution für jenen Betrag des bei ihnen vorgefundenen Bargeldes gewährt, der sich ergibt, wenn man von der noch nicht fälligen, aber bereits im Entstehen begriffenen Lohnforderung den der Zeit vom Tage der Vornahme der Pfändung bis zum Tage der Fälligkeit entsprechenden Teil ermittelt. Soweit freilich der betreffende Lohnbezug nicht ein regelmäßig wiederkehrender ist, soweit also nicht von bestimmten Zahlungsterminen des Bezugs die Rede sein kann, ist § 251, Z. 7, unanwendbar. Das Gesetz zeigt hier eine beklagenswerte Lücke.

Die Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes sind, soweit sie den Schutz des Arbeiters gegen Eingriffe in die Lohnforderung betreffen, zwingenden Rechts. Sie können gemäß § 5 des Gesetzes durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden[1]). Um jede Umgehung seiner Bestimmungen möglichst zu verhindern, statuiert das Gesetz im § 5 ferner: „Soweit die Sicherstellung und Exekution nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 unzulässig und anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war, oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde.“ Damit ist zunächst ausgesprochen: Jede vom Gläubiger der geschützten Forderung (d. i. vom Arbeitnehmer) ausgehende Verfügung über die Lohnforderung zu Gunsten eines dritten ist ungültig vor Ablauf des Tages, an dem die Lohnforderung fällig wurde und vor Leistung der Arbeiten, bezw. Dienste. Man wird jedoch, um jedes agere in fraudem legis auszuschließen, dieser Bestimmung einen noch weiterreichenden Umfang geben müssen.

Auch jede nicht vom Arbeiter, sondern vom Schuldner der Lohnforderung, dem Arbeitgeber, ausgehende Verfügung ist für

[1]) Nicht recht verständlich ist es daher, wenn es im Ber. der Gew.-Insp. pro 1899, p. 97, heißt, daß sich die Arbeiter mehrfach über Lohnabzüge beschwerten, die auf Grund gerichtlicher Exekutionsbeschlüsse für Forderungen von Kaufleuten, Wirten etc. vorgenommen wurden. „Die Abzüge sind meist vom Gerichte so hoch bemessen (z. B. für eine Schuld von 30 fl. 3 Raten à 10 fl.), daß dem Arbeiter infolge dieser und der anderen regelmäßigen Lohnabzüge von seinem Verdienste zu wenig übrig bleibt, um die notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und die Seinen zu beschaffen. Diesen auch für sie höchst peinlichen Exekutionsführungen entzogen sich einzelne Arbeitgeber dadurch, daß sie dem betreffenden Arbeiter kündigten. Andere haben gegen ein solches Erkenntnis rekuriert.“ (Vgl. übrigens auch den Ber. pro 1900, p. 85.)

Digitized by Google

rechtlich unwirksam zu halten, wenn durch sie der vom Gesetze verpönte Zweck, die Lohnforderung des Arbeiters zur Tilgung der Forderung des dritten Gläubigers zu verwenden, auf einem Umwege erreicht werden soll. Unzulässig ist daher jede Kompensation der vom Arbeitgeber durch Zession oder ein anderes Rechtsgeschäft erworbenen Forderung des Gläubigers mit der Lohnforderung des Arbeiters. Denn auch in dieser Kompensation ist eine Verfügung gelegen, welche den Zweck des Gesetzes, die Lohnforderung gegen Eingriffe seitens dritter Gläubiger zu schützen, auf einem Umwege zu vereiteln sucht. Auch diese Verfügung ist rechtlich unwirksam, woferne sie vor Auszahlung des Lohnes am Fälligkeitstage erfolgt. Ebenso werden jene Kompensationen für ungültig gehalten werden müssen, die der Arbeitgeber nach Ablauf des Fälligkeitstages der Lohnforderung auf Grund einer von einem dritten erworbenen Forderung gegen den Willen des Arbeiters vornimmt. Sonst wäre für Umgehungen des Gesetzes zuviel Spielraum geboten.

Einen darüber hinausgehenden Schutz gegen anderweitige Eingriffe des Arbeitgebers in die Lohnforderung gewährt freilich das Lohnbeschlagnahmegesetz nicht. Soweit es sich um gewerbliche Arbeitsverträge im Sinne der Gewerbeordnung handelt, treten hier die Lohnzahlungsvorschriften der letzteren ergänzend ein. —

B. Schutz der Lohnforderung gegen Eingriffe seitens des Arbeitgebers.

Alle Eingriffe des Arbeitgebers in die Lohnforderung des Arbeiters, sie mögen auf welchen Titeln immer beruhen, werden von dem letzteren als Lohnabzüge bezeichnet; von Lohnabzug spricht die Praxis überhaupt in allen jenen Fällen, in denen nicht der ganze vereinbarte Lohn an den Arbeiter zur Auszahlung gelangt. Unter jenem Namen werden infolgedessen die verschiedensten Fälle zusammengefaßt, die im übrigen gar nichts miteinander gemeinsam haben. So kommt es, daß der Ausdruck „Lohnabzug“ ziemlich unbestimmt und verschwommen ist[1]).

Stellen wir die wesentlichsten Fälle, auf welche der Ausdruck Anwendung findet, nach ihrem Entstehungsgrunde zusammen, so beruhen die üblichen Lohnabzüge:

[1]) Vgl. Lotmar, Arbeitsvertrag I., p. 464 fg.

Digitized by Google

1. Auf der teilweisen Kompensation der Lohnforderung mit einer Gegenforderung des Arbeitgebers, mag die Kompensation eine vereinbarte sein oder einseitig vom Arbeitgeber vorgenommen werden; die Gegenforderung des Arbeitgebers kann dabei aus dem Arbeitsvertrage selbst herrühren, also konnex sein (z. B. Schadenersatzforderung, Anspruch auf eine verfallene Konventionalstrafe, Forderung aus der Überlassung von Werkzeugen und Stoffen etc.), oder auf einem sonstigen Titel (einem Verkaufe, Darlehen, Mietkontrakt etc.) beruhen.

2. Auf einer Vorschußleistung, d. h. auf der vor Fälligkeit der Lohnforderung erfolgten Leistung eines Teiles des Lohns, in Anrechnung auf die Lohnzahlung [1]) oder auf einer Abschlagszahlung, d. h. auf der Zahlung eines bereits ins Verdienen gebrachten Teiles des Lohns vor seiner eigentlichen Fälligkeit.

3. Auf der Verpflichtung des Arbeiters zu Zahlungen an Dritte, seien dies nun öffentliche Zwecke oder private Gläubiger, wobei der Arbeitgeber als Einhebungsorgan fungiert. (Beiträge zur Unfall- und Krankenversicherung, Steuerleistung, Pfändung der Lohnforderung durch dritte Gläubiger.)

4. Auf dem vertragsmäßigen Rechte des Arbeitgebers, Teile des Lohnes einzubehalten (z. B. zu Kautionszwecken), zurückzuhalten (zu Sicherungszwecken), wegen Übertretung der Arbeitsordnung oder sonstiger Vorschriften für verwirkt zu erklären.

Daneben wird übrigens auch jede anderweitige Verminderung des Lohnes, die eine dauernde oder zeitweise Herabsetzung desselben bedeutet, als Lohnabzug bezeichnet. Hier liegt indes nicht eine nachträgliche Verminderung des bedungenen Lohnes bei der Auszahlung vor, sondern eine neue Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des Lohnes. Von Lohnabzug kann hier nur in sehr übertragenem Sinne die Rede sein.

Die aufgezählten Fälle, in denen von Lohnabzug gesprochen wird, geben uns einen Überblick über die seitens des Arbeitgebers möglichen Eingriffe in die Lohnforderung des Arbeiters. Sie zeigen uns die Momente, welche die Gesetzgebung berücksichtigen muß, wenn sie dem Arbeiter die freie Verfügung über seinen Lohn sichern will.

[1]) Nur diese Bedeutung des Wortes „Vorschuß" kommt für uns in Betracht. Vgl. zu diesem Begriffe Schey, Obl. Verh. des österr. Privatr., I. Bd., p. 48/49, der mit Recht den Vorschuß aus dem Begriffe des Darlehens ausschließt. Ebenso Pfersche a. a. O., p. 68, und die gewerbeger. Entsch. Nr. 261 der Slg.

Digitized by Google

Zunächst zerfallen alle Arten von Lohnabzügen für unsere Betrachtung in zwei Gruppen, je nachdem, ob die aus dem Arbeitsverhältnisse fließenden Geldbezüge des Arbeiters eine tatsächliche Minderung erfahren, oder ob lediglich die Auszahlung eines Teils des Lohnes am Zahlungstage deshalb nicht stattfindet, weil sie bereits erfolgt ist, oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wird, die Minderung der am Zahlungstage auszuzahlenden Barsumme sich also nur mit Rücksicht auf die konkrete Auszahlung als Abzug darstellt. Wir können die Abzüge der letzteren Art als relative, uneigentliche, denen der anderen Art, den absoluten, entgegenstellen. Relative Lohnabzüge liegen vor, wenn der Abzug auf Grund einer erfolgten Vorschußleistung oder Abschlagszahlung stattfindet. Die bar ausgezahlte Lohnsumme ist faktisch hier nicht vermindert worden; es ist nur ein Teil derselben bereits in einem früheren Zeitpunkte zur Auszahlung gelangt. Ähnlich wird bei der Einbehaltung von Lohnteilen die Auszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben; der Abzug ist ein relativer, woferne nur die Forderung des Arbeiters auf Herausgabe des einbehaltenen Lohnteils Lohnforderung bleibt und nicht eine andere Forderung an ihre Stelle tritt.

Wir fassen zunächst, um einen ganz bestimmten Sinn mit dem Worte Lohnabzug zu verbinden, nur die absoluten Abzüge, als die Lohnabzüge im eigentlichen Sinne, ins Auge[1]), weil nur bei ihnen von einem wirklichen Eingriffe in die Lohnforderung gesprochen werden kann, und wollen nunmehr die Frage erörtern, ob die österreichische Gesetzgebung Bestimmungen hinsichtlich dieser Lohnabzüge enthält und ob sie insbesondere ein Verbot derselben ausspricht.

Eine diesbezügliche klare und unbestreitbare Bestimmung wird man in der österreichischen Gewerbeordnung vergeblich suchen; es geht auch nicht an, die Vorschriften des österreichischen Lohnbeschlagnahmegesetzes dahin auszudeuten, daß sich aus ihnen ein Verbot der vertragsmäßigen Kompensation ergeben würde, wie dies hinsichtlich der Bestimmungen des deutschen Lohnbeschlagnahmegesetzes mit Erfolg unternommen wurde[2]).

[1]) Anders die österr. Gew. O., die unter Lohnabzügen im § 88 *a*) lit. g), zweifellos auch die auf Grund von gewährten Vorschüssen und Abschlagszahlungen stattfindenden Abzüge versteht.

[2]) Darüber, sowie über die weittragende Bedeutung, die das deutsche Lohnbeschl.-Gesetz infolgedessen in Verbindung mit der Be-

Digitized by Google

Während nämlich § 1 des österreichischen Lohnbeschlagnahmegesetzes einen Schutz des Arbeits- und Dienstlohnes gegen Sicherstellungs- und Exekutionsverfügungen bloß „dritten" gegenüber vorsieht, also zweifellos nur gegen Eingriffe von Personen, die vom Arbeiter und Arbeitgeber verschieden sind, steht im deutschen Lohnbeschlagnahmegesetze an der entsprechenden Stelle statt des Wortes „Dritte" das Wort „Gläubiger", ein Ausdruck, unter welchem gegebenenfalls auch der Arbeitgeber sich subsumieren läßt. Da nun sowohl nach dem deutschen wie nach dem österreichischen Gesetze eine Verfügung über die Lohnforderung keine rechtliche Wirkung hat, soweit die Sicherstellung und Exekution nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes unzulässig oder anfechtbar ist, so erscheint wohl nach dem deutschen, nicht aber nach dem österreichischen Lohnbeschlagnahmegesetze eine Verfügung des Arbeitnehmers über seine Lohnforderung zu Gunsten des Arbeitgebers als rechtlich wirkungslos [1]).

Eine Interpretation, welche die Lohnforderung auch gegen Eingriffe des Arbeitgebers selbst schützen würde, ist also — von der am Schlusse des vorigen Abschnittes dargestellten Ausnahme abgesehen — für das österreichische Lohnbeschlagnahmegesetz ausgeschlossen. Übrigens wäre zweifellos eine derartige Interpretation nicht im Sinne der Verfasser des Gesetzes gelegen. Denn wenn auch der Gedanke, dem Arbeiter seine Lohnforderung frei von Eingriffen seitens der Gläubiger zu erhalten, die Entstehung des Gesetzes veranlaßte, so war doch 1873 das soziale Gewissen noch nicht genug entwickelt, um alle entscheidenden Konsequenzen dieses Gedankens zu ziehen. Man begnügte sich damals mit der Statuierung eines Schutzes der Lohnforderung gegen Eingriffe seitens dritter Gläubiger, allein niemand dachte daran, den Ertrag der Arbeit auch gegen Eingriffe seitens des Arbeitgebers selbst zu schützen, niemand versuchte es vor allem, an dem Kompensationsrechte des Arbeitgebers zu rütteln, das doch ungleich häufiger als alle Fälle der Exekutionsführung auf den Arbeits- und Dienstlohn die wirt-

stimmung des § 394 des neuen deutschen B. G. B. für das Kompensationsrecht des Arbeitgebers erlangt hat, vgl. Frankenberg, Soz. Praxis IX., Sp. 361, Lotmar, Arbeits-Vertrag I., p. 401, namentlich aber Hugo Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung 1902.

[1]) Diesen wesentlichen Unterschied in der Fassung und Tragweite der beiden Gesetze scheint Pick in seiner Arbeit übersehen zu haben.

Digitized by Google

schaftliche Existenz des Arbeiters bedroht. Das unbeschränkte Kompensationsrecht des Arbeitgebers wurde vielmehr bei Beratung des Gesetzes in Österreich wiederholt anerkannt, und es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß der Arbeitgeber die Möglichkeit, sich für einen, ihm gegen den Arbeiter zustehenden Schadenersatzanspruch am Lohne desselben nur dann erholen könne, wenn der Arbeiter noch in seinen Diensten stehe und daher die Kompensation möglich sei [1]).

Es erklärt sich dies vor allem daraus, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz eben nicht ausschließlich und vielleicht nicht einmal vorwiegend im Interesse des Arbeiters erlassen wurde; vielmehr, wie auch bei der Beratung wiederholt betont wurde, im Interesse des Fabriksherrn, dem durch die Exekutionsführung seitens Dritter auf den Arbeitslohn seiner Arbeiter mannigfache Unbequemlichkeiten erwuchsen [2]).

Und doch fordern — wenn man diesen engherzigen Unternehmerstandpunkt verläßt — die sozialpolitischen Tendenzen jenes Gesetzes dringend eine Ausdehnung desselben auch auf das Verhältnis des Arbeiters zu seinem Lohnherrn. Ob die Lohnbeschlagnahme von Seiten eines dritten auf Grund eines Exekutionstitels vorgenommen wird, oder ob der Unternehmer als Gläubiger compensando seine Gegenforderung gegen die Lohnforderung des Arbeiters zur Aufrechnung bringt und auf diese Weise dem Arbeiter einen Teil der Lohnforderung entzieht — das kann doch in ökonomischer Beziehung einen Unterschied nicht machen, mögen juristisch die beiden Fälle auch himmelweit voneinander verschieden sein.

„Die Lohnbeschlagnahme zwingt den Arbeiter, für die Interessen seiner Gläubiger zu arbeiten, sie nimmt ihm den moralischen Antrieb zur Betätigung seiner Arbeitskraft, und so bleibt die ökonomische Folge für das Rechtssubjekt im Falle der Personalhaft und der Lohnbeschlagnahme die gleiche — die Arbeit kann, wenn auch hier aus rein psychologischen Gründen, nicht geleistet werden [3])."

---

[1]) Vgl. die Rede des Abg. Sturm bei Kaserer, Materialien, Heft IV., p. 79.

[2]) Rede des Justizministers Glaser ebenda, p. 63. Vgl. auch Sinzheimer a. a. O., p. 21 fg.

[3]) Komm. Ber. zum Lohnbesch.-Ges. des nordd. Bundes (Drucks.-Nr. 171 des Reichst., p. 583), zit. bei Pick a. a. O., p. 26.

Digitized by Google

Und treffen nicht dieselben Momente auch hinsichtlich der Aufrechnung gegen die Lohnforderung zu? Der Grund, weshalb die Kompensation gerade der Lohnforderung gegenüber eine so weitgehende Anwendbarkeit gestattet und so große Bedeutung gewinnt, ist in der eigentümlichen Tatsache zu suchen, daß der Arbeiter stets gesetzlich zur Vorleistung gezwungen ist, mit anderen Worten, daß er stets dem Arbeitgeber seine Arbeit vorschießt. Dadurch kommt der letztere in die Lage, jene Gegenforderungen, die während des Arbeitsverhältnisses erwachsen, dem Arbeiter gegen die Lohnforderung aufrechnen zu können, Befriedigung derselben durch bloße Erklärung zu erlangen, ohne Unterschied, aus welchem Rechtstitel die betreffenden Forderungen herrühren, ohne Unterschied, ob der Arbeiter in die Aufrechnung einwilligt oder nicht. Ja, regelmäßig wird der Arbeiter auch zweifelhafte Forderungen seines Lohnherrn auf den Lohn sich aufrechnen lassen müssen, da es ihm an der wirtschaftlichen Kraft fehlt, sich dagegen zu wehren. —

Mußten wir also als erste Konsequenz aus den dem Lohnbeschlagnahmegesetze zugrunde liegenden sozialpolitischen Tendenzen der Forderung bezeichnen, daß unter die Gläubiger, auf die jenes Gesetz Anwendung zu finden hat, auch der Arbeitgeber selbst gegebenenfalls zu rechnen ist, so müssen wir als weitere Konsequenz fordern, daß das Gesetz dort, wo es die Exekution versagt, auch die Aufrechnung versage [1]). Diese Konsequenzen hat nunmehr das bgl. Ges.-Buch für das Deutsche Reich ausdrücklich gezogen. „Es wäre schon an sich eine Inkonsequenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen, und auf diese Weise ähnlich wie im Wege der Exekution den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich diesfalls der Charakter der Aufrechnung als einer, auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufgezwungenen Befriedigung, gewissermaßen als Selbstexekution geltend. Die Gründe, weshalb die Zivilprozeßordnung im § 749 und in den daselbst bezeichneten Fällen die Exekution für unzulässig erachtet, erfordern aber auch die Ausschließung der erzwungenen Kompensation. Ganz klar tritt dies hervor in Betreff der bei weitem die Mehrzahl bildenden

[1]) Vgl. dazu Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung, bes. p. 16 fg., 30 fg. Ähnlich Menzel, Die Arbeiterversicherung p. 323.

Digitized by Google

Fälle, in welchen die Exekution in eine Forderung für unzulässig erklärt ist, um den Forderungsberechtigten den nötigen Lebensunterhalt zu sichern“ [1]).

Wo es sich um zwei einander gegenüberstehende Forderungen handelt, die von so außerordentlich ungleicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wie dies in aller Regel bei der Lohnforderung und der ihr gegenüberstehenden Gegenforderung des Arbeitgebers der Fall zu sein pflegt, da darf die Gesetzgebung eine Kompensation nicht gestatten. In wirtschaftlichem Sinne sind zwei Forderungen inkompensabel, wenn von der Geltendmachung der einen gegebenenfalls die wirtschaftliche Existenz einer Familie, von der Befriedigung der andern vielleicht der Ersatz einer vergleichsweise geringfügigen Beschädigung eines Arbeitsinstruments in einem großen Fabriksetablissement abhängt. Von Kompensabilität der beiden Forderungen kann nur derjenige reden, der die juristische Konstruktion höher stellt als die Bedürfnisse des Lebens.

Hier kommt überdies noch ein prinzipielles Moment in Betracht, das Lotmar [2]) sehr treffend betont. Die ganze Gestaltung des gewerblichen Arbeitsvertrages beruht heute auf der Mittellosigkeit des Arbeiters. Sie ist es, die der Arbeitgeber bei Abschluß des Arbeitsvertrages zu seinem Vorteile ausnützt. Sobald dagegen dem Arbeitgeber aus irgendeinem Grunde eine Gegenforderung gegen den Arbeiter erwächst, so wird ihm der Nachteil dieser Mittellosigkeit des letzteren fühlbar. An einem einzigen Gute des Arbeiters kann er Befriedigung für seine Gegenforderung finden — an eben jener Lohnforderung, die er zur Erlangung möglichst großer Vorteile auf ein möglichst geringes Maß beschränkt hält. „So sucht er den Schatten der geltenden Wirtschaftsordnung von sich ferne zu halten, der von dem Lichte, das sie ihm spendet, nicht getrennt werden kann. Hat man sich

[1]) Mot. zu § 394 des Dtsch. B. G. B., abgedr. bei Stadthagen, Arb.-Recht, p. 140. Gegen diesen § 394 wendet sich Krainz-Ehrenzweig, System des öst. Priv.-R., 3. Aufl. II., § 348, Anm. 13 *a*): „Diese unbillige Rechtsnorm gilt keineswegs auch für das österr. Recht — — — und wäre in dieser Allgemeinheit gewiß nicht zu billigen. Es bildet die Kompensabilität — namentlich hinsichtlich konnexer Gegenforderungen — das vom Gesetzgeber vorausgesetzte unentbehrliche Gegengewicht gegenüber der Unpfändbarkeit.“ Ähnlich Ehrenzweig in seinem Vortrage über die Zahlungsunfähigkeit nach dem neuen B. G. B. für das Deutsche Reich. Vgl. Jur. Bl. 1902, Nr. 10, p. 113.

[2]) Der Arbeitsvertrag, p. 465.

Digitized by Google

einmal diesen größeren ökonomischen Zusammenhang klar gemacht, so kommt man nicht mehr in Versuchung — — die neuere gesetzgeberische Aktion zu bekämpfen, die, allerdings durch Mitgefühl mit dem Arbeitnehmer angeregt, ernsthaft darauf bedacht ist, den Arbeitgeber die Gefahr der Mittellosigkeit des Arbeitnehmers tragen zu lassen, da er doch in der Lage ist, sich ihren Nutzen zu verschaffen." —

C. Das Verbot der Lohnabzüge durch § 78, Abs. 1 Gew. O., und seine Ausnahmen.

Untersuchen wir nunmehr, ob sich ein derartiges Verbot der Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die Lohnforderung etwa durch entsprechende Interpretation der Lohnschutzbestimmungen der Gewerbeordnung ergibt, so kann nun allerdings eine indirekte, ihrem Umfange nach noch weiter reichende Bestimmung dieser Art in der Vorschrift des § 78, Abs. 1 der Gewerbeordnung, erblickt werden. Denn die positive Norm, die Löhne der Arbeiter in barem Gelde auszuzahlen, scheint ihrem Wortlaute nach auch ein Verbot zu enthalten, den zur Auszahlung gelangenden Lohn durch Abzüge irgendwelcher Art zu kürzen. Es soll indes von vornherein nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Interpretation, der auch wir uns anzuschließen gedenken, nicht ganz einwandfrei ist. Die österreichische Theorie scheint geneigt, im Abs. 1 des § 78 der Gewerbeordnung ein Kompensationsverbot zu erblicken, doch herrscht keine Klarheit über die Tragweite dieses Verbotes. Man kann die herrschende Ansicht etwa dahin zusammenfassen: Das Gesetz untersage zwar die Kompensation der Lohnforderung mit Gegenforderungen, gestatte jedoch — abgesehen von den im § 78 Gewerbeordnung und anderen Gesetzen ausdrücklich für zulässig erklärten Fällen der Aufrechnung — die Kompensation der Lohnforderung mit konnexen Gegenforderungen, d. h. solchen, die sich unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnisse ergeben, u. zw. insbesondere dann, wenn sie auf vorhergehender Vereinbarung beruht (also die Aufrechnung von Schadenersatzforderungen, verfallenen Konventionalstrafen etc.)[1]). Dabei wird insbesondere § 88 *a*) lit. *g*) der Ge-

[1]) Fast alle österreichischen Juristen, welche die Frage der Lohnzahlung beim gewerblichen Arbeitsvertrag behandeln, legen den § 78, Abs. 1, dahin aus, daß derselbe ein allgemeines Verbot der Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die Lohnforderung beinhalte. Vor allem Krasnopolski (l. c., p. 312): „Die Lohnforderung kann nicht getilgt

Digitized by Google

werbeordnung zur Interpretation ergänzend herangezogen[1]). Wir kommen auf die Auslegung seiner Bestimmung alsbald zurück.

Was nun die Frage betrifft, ob in § 78, Abs. 1, überhaupt ein allgemein lautendes Verbot der Lohnabzüge enthalten ist, so sprechen mehrfache Momente dafür, daß es nicht in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren lag, ein solches Verbot zu erlassen. § 78 bezweckte zunächst nur, dem Truckunwesen zu steuern, ebenso wie § 115 der deutschen Gewerbeordnung, dem sein Wortlaut im wesentlichen entlehnt ist. Es ist nicht anzunehmen, daß man in Österreich ein solches weitgehendes Verbot statuieren wollte, worauf sonst keine andere Bestimmung der Gewerbeordnung hinweist, während man in Deutschland wiederholt Anträge auf Erlassung eines Verbotes der Lohneinbehaltungen und Lohnabzüge ablehnte[2]).

werden durch Kompensation mit einer Gegenforderung des Gewerbeinhabers, ohne daß es auf den Entstehungsgrund der Gegenforderung und auf die Personen, zwischen welchen diese entstanden, ankäme." Ihm folgend, allerdings ziemlich unklar, Heilinger (Das österr. Gew. Recht, Bd. 2 [1897], p. 42). Ebenso Mataja, l. c., p. 67. Schreiber, l. c., p. 50, Pfersche, l. c., p. 67, Pfaff-Krainz, System, 2. Aufl., § 348, Anm. 13*a*). Anders die von Ehrenzweig besorgte 3. Auflage. Vgl. oben p. 71 Anm. [1]). Stubenrauchs Kommentar zum bgl. Ges., 7. Aufl., Bd. 2, p. 397, zitiert die Ausführungen Krasnopolskis. Diese Übereinstimmung der Juristen ist um so seltsamer, wenn man die starke Meinungsverschiedenheit bedenkt, welche die deutschen Juristen bei Auslegung des fast übereinstimmend mit § 78, Abs. 1, gefaßten § 115, Abs. 1 der deutschen Gew. O., in zwei Lager spaltet. Was die Praxis der österr. Gew. Ger. anbelangt, so ist dieselbe in dieser Frage keine einheitliche. In der vom Justizministerium herausgegebenen Sammlung von Entscheidungen erklären nur zwei (Nr. 225 und 261) die Kompensation der Lohnforderung mit Gegenforderungen des Arbeitgebers grundsätzlich für unzulässig; mehrere andere (Nr. 262, 363, 369, 370, 371, 499) halten eine solche Kompensation für erlaubt, und sprechen sich nur regelmäßig dagegen aus, daß der Arbeitgeber zu Gunsten von Forderungen Dritter Lohnabzüge vornehme.

[1]) Vgl. z. B. Krasnopolski a. a. O., p. 312.

[2]) Vgl. Landmann, Gew. O. Bd. 2, p. 130, und insbes. ausführlich Sinzheimer a. a. O., p. 31. Über die Frage, ob § 115, Abs. 1, ein allgemeines Aufrechnungsverbot enthalte, vgl. Sinzheimer p. 7 und die daselbst in Anm. 6 und 7 erwähnte Literatur und ebenda zitierten Entscheidungen, ferner Lotmar, Arbeitsvertrag, p. 414 fg. Zur Auslegung der analogen Bestimmung des englischen Truckakts von 1831, Sekt 3: „Entire wages shall be paid in coin and not otherwise", vgl. das mehrfach zit. Memorandum upon the Law etc. p. 7 und den Fall Redgrave v. Kelly, ibid. p. 48 fg. Die Entscheidung wird hier

Digitized by Google

Gegen jene Interpretation scheinen auch die Worte des § 78 *d*) zu sprechen: „ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann". Daraus scheint hervorzugehen, daß § 78 *d*), der offenbar die Rechtsfolgen der Nichtbarzahlung an Hilfsarbeiter erschöpfend behandeln soll, nur jene Fälle im Auge hat, in welchen an Stelle des Lohnes und in Anrechnung auf denselben eine der durch § 78 als unzulässig bezeichneten Naturalleistungen gegeben wurde, nicht aber auch jene Fälle, in welchen dem Lohnabzuge (wie z. B. auf Grund eines Darlehens) eine Hingabe an Zahlungsstatt nicht entspricht, oder eine Gegenleistung gar nicht stattgefunden hat (wie bei Abzügen wegen Schadenersatzforderungen, Konventionalstrafen etc.)[1]). Es ist ferner nicht anzunehmen, daß man ein Aufrechnungsverbot für die Unternehmer den Hausindustriellen gegenüber in jenem weiten Umfange statuieren wollte, wie es sich andernfalls aus § 78 *a*) ergeben würde. Indes — wirklich stichhaltige Argumente gegen die Interpretation, die im § 78, Abs. 1, ein allgemein lautendes Verbot von Lohnabzügen erblicken will, bilden die gedachten Erwägungen nicht. Insbesondere der Einwand aus § 78 *d*), der am meisten Gewicht zu haben scheint, läßt sich — in Anlehnung an die Ausführungen Lotmars[2]) — dahin erledigen, daß § 78 *d*) es für notwendig findet, den Fall der Tilgung der Lohnschuld durch Hingabe an Zahlungsstatt ausdrücklich zu erwähnen, weil hier dem Lohngläubiger etwas Greifbares zugewendet wurde. „Bei der Aufrechnung hingegen bekommt der Lohngläubiger nichts in die Hand; für sie war es daher überflüssig, auszusprechen, daß dem Verlangen der vorgeschriebenen Barzahlung nicht die geschehene Aufrechnung entgegengesetzt werden könne. Darum wird der einen Einrede gedacht, der anderen nicht."

Für diese Auffassung der Worte „ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann", spricht nunmehr auch § 23 des Gesetzes vom 28. Juli 1902; dieser Paragraph lautet: „Arbeiter, deren Lohnansprüche entgegen den Vorschriften der §§ 18—21 anders als durch Barzahlung

dahin getroffen, daß das Gesetz dem Unternehmer nur verbietet, irgendeinen Teil des Lohnes anders als in Bargeld auszuzahlen. Abzüge jeder Art zu Straf- oder Schadenersatzzwecken, selbst vexatorischen Charakters, sind jedoch zulässig.

[1]) Vgl. dazu Sinzheimer l. c., p. 8.

[2]) Arbeitsvertrag I., p. 416.

Digitized by Google

berichtigt wurden, können jederzeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann." Trotzdem die hier zitierten §§ 20 und insbesondere 21 Lohnabzüge aller Art, Lohnzurückhaltung verbieten, und das Recht, volle Bezahlung der Lohnforderung zu verlangen, durch § 23 zweifellos auch für den Fall des Lohnabzuges ohne Gegengabe an Zahlungsstatt eingeräumt werden soll, geschieht hier nur der Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen ausdrücklich Erwähnung, nicht aber der sonstigen Einreden (Kompensationseinrede u. s. w.).

Halten wir uns nun an den Wortlaut der Bestimmung des Abs. 1 des § 78 Gewerbeordnung, so statuiert derselbe die Verpflichtung, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen. Dieser Wortlaut gestattet zweifellos die Auslegung, jede in anderer Weise als durch Barzahlnng erfolgende Tilgung der Lohnforderung für unzulässig zu halten[1]), ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise diese Tilgung erfolgt, ob durch Hingabe von Waren an Zahlungsstatt, oder durch Kompensation mit einer Gegenforderung oder endlich durch Novation der Lohnforderung. Und da das moderne Rechtsbewußtsein ein solches Verbot fordert, so werden wir in der Bestimmung des § 78, Abs. 1, das allgemeine Verbot der Vornahme eines jeden Lohnabzuges erblicken dürfen[2]).

Dabei ist hier das Wort „Lohn" in dem früher dargestellten weiteren Sinne zu verstehen, in welchem es nicht bloß das in Geld bestehende Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft, sondern auch einen eventuellen Auslagenersatz mit begreift.

Dieses Verbot aller Lohnabzüge ist zwingender Natur; Ausnahmen von demselben können nicht etwa durch private Übereinkunft getroffen werden, sondern sind nur soweit zulässig, als sie durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung festgesetzt sind[3]).

[1]) Joël, Das Arbeiterschutzgesetz, 1893, p. 73.

[2]) Für diese Auslegung spricht endlich auch der allgemeine Charakter der Bestimmungen des 6. Hauptst. der Gew. O. Vgl. Mataja a. a. O., p. 62: „Die ganze Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung, dem Arbeiterstande Schutz und Beistand angedeihen zu lassen, ist nicht nur sozialgeschichtlich, sondern auch juristisch beachtenswert, weil sie dazu drängt, die gesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Tendenz entsprechend auszulegen und zu handhaben, im Zweifel also eine dem Arbeiterstande vorteilhafte Absicht des Gesetzgebers zu vermuten — —."

[3]) Vgl. Krasnopolski l. c., p. 276: „Die Bestimmungen dieses

Digitized by Google

Indes — Unternehmer und Arbeitgeber brauchen über diese Interpretation des § 78, Abs. 1, nicht zu erschrecken. Das Gesetz läßt — auch bei dieser Auslegung — noch Möglichkeiten genug offen, um Lohnabzüge in Fülle vornehmen zu können. Es statuiert:

1. Im § 78, Abs. 5, ein ausdrückliches Kompensationsrecht hinsichtlich jener Gegenforderungen, die sich aus der Kreditierung[1]) der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Naturalleistungen[2]) ergeben. Die Voraussetzungen, unter denen eine derartige Kreditierung auf Rechnung des Lohnes stattfinden darf, decken sich mit jenen, die für die Überlassung der betreffenden Naturalleistungen an Zahlungsstatt maßgebend sind; diese Voraussetzungen wurden bereits dargestellt.

Es ist freilich oft nicht leicht, die Fälle der Kreditierung auf Rechnung des Lohns von den Fällen der Zuwendung von Gegenständen an Zahlungsstatt in Anrechnung bei der Lohnzahlung scharf zu sondern. Versteht man unter Anrechnung „die tatsächliche Einbeziehung einer bereits bewirkten Leistung in die schuldige Gesamtleistung“[3]), so gestattet § 78, Abs. 2, wenn er von einer Zuwendung der an Zahlungsstatt erfolgenden Leistungen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung spricht, die Einbeziehung dieser Zuwendungen in die Lohnzahlung, ohne daß eigentlich vom Entstehen einer Gegenforderung des Arbeitgebers die Rede wäre[4]). Es geht indes die Leistung an Erfüllungsstatt oft unmerklich in eine Kreditierung der Gegenstände über, ohne daß sich die Grenzen scharf ziehen ließen, wo die eine beginnt

---

Gesetzes (der Gew. O.) sind nachgebender Natur nur dort und so weit, wo und wie weit sie sich selbst diesen Charakter ausdrücklich beilegen, m. a. W. sind prinzipiell zwingender, absoluter, und nur ausnahmsweise der Freiheit des Parteiwillens raumgebender Natur.“

[1]) Unter Kreditierung ist hier, wie sich schon aus den Worten „auf Rechnung des Lohns“ ergibt, nicht zu verstehen die Gewährung eines Darlehens, auf Grund dessen Sachen gleicher Art vom Schuldner zurückzustellen sind, sondern Übereignung von Gegenständen, Gewährung von Dienstleistungen etc. gegen Begründung einer Geldforderung des Arbeitgebers (Lotmar a. a. O., p. 415).

[2]) § 78, Abs. 5, spricht zwar bloß von „Gegenständen oder Waren“, doch wird man darunter auch die übrigen in Abs. 2 genannten Naturalleistungen verstehen müssen.

[3]) Sinzheimer a. a. O., p. 43.

[4]) In ähnlich prägnantem Sinne ist das Wort „Anrechnung“ in den §§ 788 und 789 des a. b. G. B. verwendet; anders in § 78 *c*) der Gew. O., wo es Aufrechnung bedeutet (vgl. auch § 22 des Arb.-Unf.-Vers.-Ges.).

Digitized by Google

und die andere aufhört. Werden z. B. Lebensmittel dem Arbeiter am Zahlungstage übergeben und wird der hiefür entfallende Preis von der Lohnforderung sofort abgezogen, so wird man von einer Zuwendung der Gegenstände an Zahlungsstatt sprechen können. Anders, wenn die Überlassung der Lebensmittel (wie dies z. B. bei Gewährung der regelmäßigen Beköstigung der Natur der Sache nach immer der Fall ist) während des Verlaufs der Lohnperiode an den Arbeiter erfolgte, unter der Vereinbarung, daß der Preis derselben am Zahlungstage vom Lohne in Abzug gelangen soll. Hier wird man wohl eine Kompensation der Lohnforderung mit der aus der Überlassung jener Gegenstände erwachsenen Gegenforderung des Arbeitgebers annehmen, man müßte denn in der Übergabe jener Gegenstände einen Akt der Lohnzahlung erblicken.

Auch die Absicht der Parteien wird oft genug keinen Anhaltspunkt für die Entscheidung der Frage liefern, ob im konkreten Falle Anrechnung oder Aufrechnung vorliegt.

Ist doch „der Unterschied zwischen Hingabe an Zahlungsstatt und Abschließung besonderer Kaufverträge mit Vereinbarung der Kompensation ein wirtschaftlich bedeutungsloser und dem Laien unverständlicher“ [1]).

Zur Frage der Kreditierung von Gegenständen durch den Arbeitgeber an den Arbeiter ist noch folgendes zu bemerken. Aus den Worten des § 78, Abs. 5: „Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die oben bezeichneten Gegenstände oder Waren — — — auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren,“ ergibt sich, daß das Kreditieren von Waren, auch wenn sie nicht zu den im § 78, Abs. 2 und 3, bezeichneten Arten gehören, unbegrenzt gestattet ist, woferne es nur nicht auf Rechnung des Lohnes erfolgt [2]), woferne also nur nicht vereinbart ist, daß die aus der Kreditierung entstehende Gegenforderung durch Kompensation mit der Lohnforderung geltend zu machen ist.

Es ergibt sich ferner daraus (arg. d. Worte „dürfen... auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren“), daß Forderungen aus

---

[1]) Burchardt in der deutschen Jur. Zeitg. 1900, p. 264, und in seiner Schrift: Die Rechtsverhältnisse der gewerbl. Arbeiter 1901, p. 38.

[2]) Krasnopolski (l. c. p. 316) findet hierin eine „nicht gut erklärliche, vielleicht gar nicht beabsichtigte Abweichung vom deutschen Rechte“. Diese Abweichung ist hervorgerufen durch Einschaltung der Worte „auf Rechnung des Lohnes“, welche in der betreffenden Stelle des § 115 der dtsch. Gew. O. fehlen.

Digitized by Google

der Kreditierung jener Waren und Gegenstände, die im § 78 ausdrücklich bezeichnet sind, nur dann gegen die Lohnforderung aufgerechnet werden dürfen, wenn die Kreditierung ausdrücklich auf Rechnung des Lohnes erfolgte, m. a. W. eine Aufrechnung der betreffenden Forderung gegen die Lohnforderung ist ohne vorhergegangene Vereinbarung unzulässig; nur vertragsmäßige Aufrechnung ist gestattet.

2. Eine weitere Reihe von Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote der Lohnabzüge bilden jene Abzüge, die der Arbeitgeber lediglich als „Einhebungsorgan für öffentlich-rechtliche Zwecke“ [1]) vornimmt. Hieher gehören die Abzüge auf Grund des § 121, Abs. 6 Gewerbeordnung, des § 22 des Unf.-Vers.-Ges., des § 36 des Krankenvers.-Ges., dann eventuelle Abzüge auf Grund des § 234 des Personalsteuergesetzes, bezw. der kaiserl. Verordnung vom 8. Juli 1898, R. G. Bl. 120 [2]); endlich Lohnabzüge zu Gunsten von Forderungen Dritter auf Grund gerichtlicher Exekutionsverfügungen, soweit solche nach Maßgabe des Lohnbeschlagnahmegesetzes zulässig sind.

3. Für die Frage, inwieweit sonst Aufrechnung von Gegenforderungen gegen die Lohnforderung, bezw. Lohnabzüge anderer Art gestattet sind, finden sich allgemeine Bestimmungen in der Gewerbeordnung nicht. Nur § 88 *a*), der die Erlassung von Arbeitsordnungen regelt, enthält sub lit. *g*) eine Vorschrift, betreffend die Lohnabzüge. Da jedoch § 88 *a*) seiner Natur nach eine Anwendung nur auf den Arbeitsvertrag jener Arbeiter finden kann, die in Unternehmungen beschäftigt sind, für welche die Erlassung von Arbeitsordnungen obligatorisch ist, so beschränken wir unsere Erörterungen vorläufig auf diese Kategorie von Arbeitsverträgen, und wollen erst dann untersuchen, welchen Rückschluß die Bestimmung des § 88 *a*) lit. *g*) auf die Lohnabzüge bei den anderen Arten gewerblicher Arbeitsverträge gestattet.

Vergegenwärtigen wir uns, „daß der Arbeitsvertrag seinen formalen Ausdruck in der Arbeitsordnung findet,“ [3]) so heißt

[1]) Mataja l. c., p. 67.

[2]) Dagegen gewährt das Gesetz vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. 70, keinen Anhaltspunkt, der die Vornahme von Lohnabzügen behufs Entrichtung der Militärtaxe durch den Arbeitgeber rechtfertigen würde. Nichtsdestoweniger erwähnt solche Abzüge der Ber. der Gew.-Insp. pro 1899, p. 97.

[3]) Vgl. Philippowich in Brauns Arch. Bd. VIII., p. 605. Die Vertragsnatur der Arbeitsordnung ist allerdings nicht unbestritten.

Digitized by Google

dies, daß alle Bestimmungen der Arbeitsordnung als zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart gelten.

Werden daher in einer Arbeitsordnung gemäß § 88 *a*) lit. *g*) Bestimmungen über Lohnabzüge getroffen, so bedeutet die Aufnahme derselben in die Arbeitsordnung, daß jeder Arbeiter, auf den sich ihre Wirksamkeit erstreckt, in die Vornahme der Abzüge eingewilligt habe für den Fall des Eintritts der betreffenden Voraussetzungen.

Seinem Wortlaute nach besagt § 88 *a*) lit. *g*), daß in die Arbeitsordnung Bestimmungen aufzunehmen sind „über Konventionalstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge".

Vgl. über die ganze Frage jetzt Koehne, Die Arbeitsordnung vom Standpunkte der vgl. Rechtswissensch. in der Zeitschrift f. vergl. Rechtsw., 1901, p. 108 fg., und desselben Verfassers Monographie: Die Arbeitsordnungen im deutsch. Gewerberecht, Berlin, 1901, p. 112 fg., sowie die daselbst zitierten Autoren. Neuerd. auch Lotmar, Arbeitsvertrag. p. 324. Für das österr. Recht dürfte schon in der Wahl des Wortes „Konventionalstrafe" im § 88 *a*) der Vertragscharakter der Arbeitsordnung, oder, was uns hier allein interessiert, die Auffassung der Gesetzgebung zum Ausdrucke gebracht sein, daß die dem Arbeitgeber auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung eingeräumte Möglichkeit, für eine Übertretung der Arbeitsordnung durch Lohnabzug oder in anderer Weise Buße vom Arbeiter zu fordern, auf einem ihm vom Arbeiter vertragsmäßig eingeräumten Rechte beruht und nicht etwa auf einem ihm vom Staate erteilten Strafbefugnisse; daran kann uns auch die Tatsache nicht irre machen, daß faktisch nahezu ausnahmslos die Erlassung der Arbeitsordnung vom Arbeitgeber allein ausgeht. (Vgl. Koehne, Arbeitsordnung, p. 128 fg.) Für die Auffassung der österr. Gesetzgebung sehr charakteristisch ist § 34, Abs. 4 des Ges. vom 28. Juli 1902, in welchem ausdrücklich davon die Rede ist, daß durch die schriftliche Bestätigung des Empfangs der Arbeitsordnung seitens des Arbeiters die Bestimmungen derselben „zum Bestandteile des Arbeitsvertrags werden". Ob die Fiktion der Vertragsnatur der Arbeitsordnungen auch de lege ferenda aufrecht zu erhalten ist, das ist freilich eine andere Frage.

Ernstlich konnte dagegen vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. 156, der juristische Charakter der Dienstordnungen, deren Erlassung das österr. Berggesetz (§ 200) vorschreibt, in Frage kommen. Bei diesen deutete nichts darauf hin, daß ihnen Vertragsnatur zukomme; die auf Übertretung der Dienstordnungen gesetzten Strafen werden als Geld- und Arbeitsstrafen bezeichnet. In der Literatur wurden indes auch diese Dienstordnungen als Beurkundungen der Dienstverträge angesehen. (Vgl. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde, Wien, 1855, p. 439.) Nunmehr ist bei Beurteilung dieser Frage § 9 des oben zit. Gesetzes, betr. die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbaue, zu berücksichtigen.

Digitized by Google

Die Worte „und andere allfällige Lohnabzüge“ lassen klar erkennen, daß die Gewerbeordnung auch die Konventionalstrafen zu den Lohnabzügen rechnet; sie räumt also dem Arbeitgeber das Recht ein, die in ihr statuierten Konventionalstrafen, soferne die Voraussetzungen des Verfalls derselben vorliegen, vom Lohne direkt in Abrechnung zu bringen, also die Lohnforderung um den Betrag der Konventionalstrafe zu kürzen[1]).

Zunächst fragt es sich, was hier unter „Konventionalstrafe“ zu verstehen ist. Das Wort ist hier keinesfalls in derselben Bedeutung verwendet, in der es im § 1336 a. b. G. B. erscheint. Denn das b. G. B. versteht unter Konventionalstrafe jenen „Geld- oder anderen Betrag“, welcher auf Grund besonderer Übereinkunft von den Parteien „auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art, oder des zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachteils entrichtet werden soll“. Ein „anstatt des zu vergütenden Nachteils seitens der einen Vertragspartei zu entrichtender Betrag“ — eine Leistung mit ausgesprochenem Schadenersatzcharakter — kann aber nur der Gegenpartei, die den Nachteil erlitten hat, in unserem Falle dem Arbeitgeber, zugute kommen. Mit dieser Bedeutung des Wortes Konventionalstrafe stände es im Widerspruche, wenn die Gewerbeordnung statuiert, daß in die Arbeitsordnung Bestimmungen über die Verwendung der Konventionalgeldstrafen aufzunehmen sind, und daß in das Verzeichnis der Konventionalgeldstrafen (gemäß § 90 der Gewerbeordnung) auch die Verwendung derselben einzutragen ist[2]).

---

[1]) Vgl. die Entsch. d. Verw.-Ger.-H. vom 6. April 1888, Budw. Nr. 4026: § 88 *a*) lit. *g*) „gestattet die Einhebung von Konv.-Strafen für Übertretungen der Arbeitsordnung und andere Lohnabzüge den Arbeitgebern ohne gerichtliche Intervention“.

[2]) Die bereits zitierte Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 6. April 1888, Z. 1176 (Budwinski, 4026), hat allerdings eine Konventionalstrafe vor Augen, bei welcher für den Fall des vorzeitigen Austritts eines Arbeiters (ohne Einhaltung der Kündigungsfrist) der rückständige Lohn zu Gunsten der Krankenunterstützungskassa verfällt, wo also eine Konv.-Strafe im Sinne des bgl. G. B. einem anderweitigen Zwecke zugewendet wird. Auf das Vorliegen einer solchen Konv.-Strafe im engeren Sinne ist daraus zu schließen, daß, wie die Entscheidung ausführt, „die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes aus dem Titel des vorzeitigen Austritts gegen den ausgeschiedenen Arbeiter ausgeschlossen ist“. Es ist aber selbstverständlich nicht anzunehmen, daß die Gew. O. im § 88 *a* lit. *g*) bloß die ziemlich seltenen Fälle dieser Art im Auge ge-

Digitized by Google

Diese Bestimmungen haben nur dann einen Sinn, wenn das Wort „Konventionalstrafe" in der Gewerbeordnung in erweiterter Bedeutung genommen wird, etwa im Sinne des deutschen Wortes „Vertragsstrafe" [1]) und darunter alle jene Leistungen verstanden werden, welche vereinbartermaßen vom Arbeiter für den Fall der Übertretung der Arbeitsordnung entrichtet werden, gleichviel, ob dem Arbeitgeber durch diese Übertretung ein materieller Schaden erwächst oder nicht; das Wort umfaßt also Konventionalstrafen im engeren Sinne, die zum Zwecke des Schadenersatzes vereinbart sind, und meist die Aufgabe haben, dem Unternehmer den ziffermäßigen Nachweis des erlittenen Schadens zu ersparen, und Ordnungsstrafen (Kontraventionsstrafen), die bei Übertretung der Arbeitsordnung verfallen, ohne daß ihnen ein Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers zugrunde liegt. Nur bei der letztgenannten Gattung von Konventionalstrafen wird im allgemeinen die Art der Verwendung einen Gegenstand der Vereinbarung bilden.

Fraglich ist ferner, was unter den im § 88 *a*) lit. *g*) erwähnten „anderen allfälligen Lohnabzügen", über welche die Arbeitsordnung Bestimmungen zu enthalten hat, zu verstehen ist. Man wird wohl mit Mataja [2]) annehmen müssen, daß man nicht berechtigt ist, „sich unter den andern allfälligen Lohnabzügen einen durch die Arbeitsordnung beliebig erweiterbaren Kreis zu denken," sondern daß man sie „auf die im Gesetze bereits gestatteten Fälle beziehen müsse". Denn sonst wäre ja bei dem oben erwähnten weiten Inhalt des Begriffes „Lohnabzug" die Bestimmung des § 78, Abs. 1, welche die Vornahme von Lohnabzügen untersagt, illusorisch gemacht; und ein Gesetz kann doch nicht so ausgelegt werden, daß es mit dem einen Paragraphen nimmt, was es eben mit dem andern gegeben hat.

Ist dem so, dann dürfen unter die Vorschriften der Arbeitsordnung, welche jene andern allfälligen Lohnabzüge statuieren, nur etwaige Bestimmungen über die sonstigen im Gesetze ausdrücklich für zulässig erklärten Abzüge aufgenommen werden, also über jene, die wir oben sub Ziffer 1 und 2 besprochen

---

habt habe, wir werden vielmehr das Wort „Konv.-Strafe" in dem im Texte erwähnten weiteren Sinne fassen müssen.

[1]) Zur Terminologie vgl. Koehne, Arbeitsordnungen, p. 141, und Sinzheimer l. c., p. 66, der hier bloß den Ausdruck „bedingtes Strafversprechen" für zulässig erachtet.

[2]) l. c. p. 67.

Digitized by Google

haben; der Statuierung anderweitiger Abzüge muß von der Gewerbebehörde die Genehmigung versagt werden[1]).

Für jene gewerblichen Unternehmungen, für welche die Erlassung von Arbeitsordnungen nicht obligatorisch ist, kann es fraglich sein, ob Vereinbarungen über Lohnabzüge — abgesehen von den sub Ziffer 1 u. 2 angeführten Ausnahmen — überhaupt zulässig sind. Denn für diese Unternehmungen kommen die §§ 88 *a*) und 90 nicht in Betracht. Es ist jedoch die Auffassung ausgeschlossen, daß § 88 *a*) sub lit. *g*) das Recht des Arbeitgebers, sich im Wege der Arbeitsordnungen die Vornahme von Lohnabzügen auszubedingen, erst begründen wollte[2]).

§ 88 *a*) bezweckt vielmehr nur, einer Reihe von Bestimmungen, die auch sonst zwischen Arbeitgeber und Arbeiter vereinbart zu werden pflegen, die Aufnahme in die Arbeitsordnung zu sichern, damit durch diese Fixierung Willkürlichkeiten der Unternehmer und Streitigkeiten zwischen ihnen und den Arbeitern nach Tunlichkeit hintangehalten werden. Das ergibt sich aus dem Charakter aller im § 88 *a*) aufgezählten Bestimmungen, deren Aufnahme in die Arbeitsordnung vorgeschrieben wird.

Wir werden daher aus dem Wortlaute des § 88 *a*) lit. *g*) den Schluß ziehen müssen, daß die Gewerbeordnung im allgemeinen die Vereinbarung von „Konventionalstrafen und anderen allfälligen Lohnabzügen" in dem oben erörterten Umfange für zulässig erachtet, gleichviel, um welche Art gewerblicher Unternehmungen es sich handeln mag.

[1]) Es sei hier daran erinnert, daß in dieser ganzen Auseinandersetzung das Wort „Lohnabzüge" bloß im Sinne von „absoluten Lohnabzügen" in der oben erwähnten Bedeutung zu nehmen ist, da sich nur auf diese das allgemeine Abzugsverbot des § 78, Abs. 1, bezieht.

[2]) Eine solche Annahme wäre nur dann gerechtfertigt, wenn etwa in der vorgeschriebenen Vidierung der Arbeitsordnungen durch die Gewerbebehörde eine besondere Garantie dafür zu erblicken wäre, daß der Arbeitgeber bei Festsetzung der Konv.-Strafen etc. seine wirtschaftliche Übermacht nicht mißbrauche. Indes beschränkt sich das Aufsichtsrecht der Gewerbebehörde darauf, daß „nichts Gesetzwidriges" in der Arbeitsordnung statuiert werde, und es wird sogar die Vereinbarung von Konventionalstrafen neben der Arbeitsordnung für rechtsverbindlich, wenn auch für verboten erachtet.

Eine Entsch. des Gewerbeger. Reichenberg vom 5. September 1901 (Nr. 511 der Slg.) erachtet sogar ganz allgemein die Vereinbarung von Vertragsbestimmungen für zulässig, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder mit Bestimmungen derselben im Widerspruche stehen. Ähnlich die Entsch. des Gew.-Ger., Wien, Nr. 554 der Slg.

Digitized by Google

Durch die Bestimmung des § 88 *a*) lit. *g*) ist übrigens nicht bloß eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbote der Lohnabzüge, sondern auch eine Ausnahme von der Vorschrift des § 5 des Lohnbeschlagnahmegesetzes statuiert, insoferne hier implicite (arg. der Worte „und ihre Verwendung") dem Arbeitgeber gestattet wird, Lohnabzüge zu Gunsten eines in der Arbeitsordnung statuierten Zwecks vorzunehmen. Dies beinhaltet, da die Arbeitsordnung doch als lex contractus zwischen Arbeitgeber und Arbeiter anzusehen ist, eine Verfügung über den Arbeitslohn oder Teile desselben zu Gunsten eines Dritten vor Fälligkeit des Lohns und vor Leistung der Arbeit[1]).

Es werden übrigens dieselben Gründe, aus denen sich ergab, daß die Vereinbarung von Konventionalstrafen auch dann für zulässig zu halten ist, wenn in dem betreffenden Betriebe keine Arbeitsordnung besteht, dafür sprechen, eine derartige Vereinbarung über die Verwendung der Konventionalstrafen allgemein für erlaubt zu erachten. Regelmäßig wird der Zweck, zu welchem derartige Abzüge verwendet werden, die Stärkung einer Arbeiterkranken- oder sonstigen Unterstützungskassa sein. Insoferne tritt die erwähnte Bestimmung des § 88 *a*) lit. *g*) der in § 7, Z. 2 lit. *c*) des Lohnbeschlagnahmegesetzes, statuierten Ausnahmebestimmung ergänzend an die Seite. Gemäß dieser Ausnahmebestimmung haben die Vorschriften des Lohnbeschlagnahmegesetzes keine Anwendung zu finden, wenn es sich um Forderungen handelt, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Kranken- und Unterstützungskassen an ihre Teilnehmer zu stellen haben.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den Unterschied hingewiesen, der nicht nur hinsichtlich des Geltungsgebiets, sondern auch hinsichtlich der Tragweite zwischen dem durch § 78, Abs. 1, begründeten Verbote der Lohnabzüge zu Gunsten von Forderungen Dritter und dem durch das Lohnbeschlagnahmegesetz statuierten gleichen Verbote besteht. Nicht nur, daß das im § 5 des Lohnbeschlagnahmegesetzes enthaltene Verbot bloß insolange gilt, als die Voraussetzungen des § 3 dieses Gesetzes noch zutreffen, während das durch die Gewerbeordnung ausgesprochene analoge Verbot unbeschränkt und unbefristet ist — es ist überdies der Umfang des dem Worte Lohn zugrunde liegenden Begriffs, wie

[1]) Vgl. dazu die Rede des Abg. Dumba bei Beratung des Lohnbeschl.-Ges. Kaserer, Materialien, Heft 4, p. 72, und die Rede des Abg. Mayrhofer, ebda., p. 77.

Digitized by Google

bereits dargestellt wurde, in den beiden Gesetzen nicht der gleiche.

Indem wir nach dieser Abschweifung zu unserem eigentlichen Thema, zur Darstellung der Ausnahmen von dem Lohnabzugsverbote des § 78, Abs. 1, zurückkehren, fassen wir im folgenden die Ergebnisse unserer Erörterung zusammen und gewinnen für die Frage, inwieweit nach der österr. Gewerbeordnung Lohnabzüge zulässig sind, nachstehende Rechtssätze:

1. Im allgemeinen ist die Vornahme von absoluten Lohnabzügen unbedingt unzulässig, mag sie nun mit Einwilligung des Arbeiters oder gegen dessen Willen erfolgen.

2. Mit Einwilligung des Arbeiters, auf Grund vorausgegangener ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung dürfen jedoch Lohnabzüge vorgenommen werden:

a) zur Kompensation jener Gegenforderungen, welche dem Arbeitgeber durch Überlassung von Gegenständen und Waren auf Grund des § 78, Abs. 5, erwachsen sind;

b) arg. § 88 *a*) lit. *g*) auf Grund von verfallenen Konventionalstrafen im engeren Sinne und Ordnungsstrafen, mögen dieselben in Arbeitsordnungen fixiert sein oder nicht.

3. Auch gegen den Willen des Arbeiters dürfen Lohnabzüge auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu Gunsten gewisser öffentlich-rechtlicher Zwecke stattfinden.

Aus dem dargestellten allgemeinen Verbote von Lohnabzügen ergibt sich die Ungültigkeit verbotener Abzüge.

§ 78 *c*) statuiert allerdings nur die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen und Verabredungen, die den Anordnungen des § 78 zuwiderlaufen; wir werden aber ebenso jede gegen den Willen des Arbeiters vorgenommene Kompensation einer Forderung mit der Lohnforderung für rechtlich unwirksam halten müssen.

Dies folgt schon aus der zwingenden Natur der Vorschriften des § 78, Abs. 1.

Hat ein unzulässiger Lohnabzug stattgefunden, so ist insoweit die Lohnforderung, deren Tilgung gültigerweise nur durch Barzahlung erfolgen kann, nicht getilgt. Der Arbeiter kann gemäß § 78 *d*) Auszahlung des abgezogenen Betrags in barem verlangen; doch hat er den Betrag, um den er dadurch bereichert erscheint, an eine der in § 78 *d*) bezeichneten Anstalten abzuliefern.

Die Bestimmungen des § 78 *e*) kommen nur dann zur Anwendung, wenn die speziellen Voraussetzungen derselben zu-

Digitized by Google

treffen, d. h., wenn eines jener im § 78 ausgesprochenen Verbote verletzt wurde, welche die Kreditierung von Gegenständen oder Waren betreffen. Dies ist dann der Fall, wenn:

a) das Verbot verletzt wird, andere als die in § 78, Abs. 1 und 2, ausdrücklich bezeichneten Waren und Gegenstände (bezw. Naturalleistungen) den Arbeitern auf Rechnung des Lohnes zu kreditieren;

b) wenn bei Kreditierung der im § 78, Abs. 3, genannten Gegenstände (Lebensmittel und regelmäßige Beköstigung) die im Abs. 3 statuierten Preisbeschränkungen nicht eingehalten werden. Streng genommen ist diese Vorschrift weder im § 78, Abs. 5, noch im § 78 *e*) direkt enthalten; wir müssen jedoch diese extensive Interpretation vornehmen; um eine Umgehung des Gesetzes zu verhüten, müssen die für die Überlassung der Gegenstände an Zahlungsstatt getroffenen Preisbeschränkungen auch für den Fall der Kreditierung derselben zur Anwendung gebracht werden[1]).

Abgesehen von den dargestellten Rechtsfolgen kann die Vornahme verbotener Lohnabzüge durch den Arbeitgeber für den Arbeiter das Recht begründen, vor Ablauf der Vertragszeit und ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Arbeit zu verlassen, denn § 82 *a*) lit. *d*) gewährt dem Arbeiter dieses Recht für den Fall, daß der Gewerbeinhaber ihm „die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält". (Vgl. Art. 63 H. G. B.)

Die dargestellten Rechtsfolgen treten auch dann ein, wenn der Arbeitgeber, der den verbotenen Lohnabzug vornahm, nicht der Gewerbeinhaber selbst, sondern eine Zwischenperson ist. Denn aus der Vorschrift des § 78 *b*) läßt sich, ähnlich wie wir dies bereits oben hinsichtlich des Verbots der Zuwendung von Waren und Gegenständen an Zahlungsstatt getan haben, die Bestimmung ableiten, daß das Lohnabzugsverbot mit seinen dargestellten Ausnahmen auch in jenen Fällen Geltung behält, in denen nicht der Gewerbeinhaber selbst, sondern eine Zwischenperson — ein Faktor, Verleger, Partieführer — den Arbeitsvertrag mit dem Arbeiter im eigenen Namen abschließt.

Anhangsweise sei hier nachfolgende Bemerkung hinzugefügt: Dem Schutze gegen Aufrechnung, wie er sich zu Gunsten der Lohnforderung aus § 78, Abs. 1, ergibt, entspricht eine

[1]) Was die Auslegung der übrigen Bestimmungen des § 78 *e*) betrifft, so sei hier auf die Ausführungen Krasnopolskis (l. c., p. 317) verwiesen.

Digitized by Google

korrespondierende Exemtion der Lohnforderung von einer Exekutionsführung auf Grund von Gegenforderungen des Arbeitgebers nicht; oder anders ausgedrückt: soferne es sich um Forderungen des Arbeitgebers an den Arbeiter handelt, ist die Lohnforderung der Exekution nicht entzogen[1]).

Für diesen Fall trifft also die Voraussetzung nicht zu, an welche § 251, Z. 7 Ex. O., die Freiheit eines beim Verpflichteten vorgefundenen Barbetrages von der Beschlagnahme knüpft. Zu Gunsten einer Forderung des Arbeitgebers wäre ein solcher Barbetrag unbeschränkt pfändbar.

War diese Konsequenz bisher von geringer praktischer Bedeutung, da der Arbeitgeber sein Forderungsrecht regelmäßig durch Aufrechnung geltend machte, so erscheint sie vom Standpunkte der von uns vertretenen Ansicht aus in einem anderen Lichte. Sie bedeutet, woferne das Aufrechnungsverbot des § 78 sich die Anerkennung der Praxis erringen sollte, eine gänzlich unbegründete Bevorzugung des Unternehmer-Gläubigers, deren Beseitigung einem Gebote der Billigkeit entspräche[2]). Nur für eine Kategorie gewerblicher Arbeitsverträge, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung Anwendung finden, müßte die Exemtion des erwähnten Barbetrages auch bei Exekution zu Gunsten von Forderungen des Arbeitgebers anerkannt werden; dann nämlich, wenn es sich um Exekutionsführung gegen Bergarbeiter handelt. § 207 des Berggesetzes enthält eine Beschränkung der Exekutionsexemtion in Bezug auf Forderungen Dritter nicht[3]).

D. Die Geltendmachung der Konventionalstrafen durch Lohnabzug insbesondere[4]).

Zu den verbotenen Arten von Lohnabzügen gehört auch die in der Praxis vielfach geübte Aufrechnung von Schaden-

[1]) Der Arbeitgeber wird indes in die dem Arbeiter gegen ihn selbst zustehende Lohnforderung deshalb keine Exekution führen, weil dies zwecklos wäre; auch der Exekutionsbeschluß könnte ihn nicht von der gemäß § 78, Abs. 1, ihm obliegenden Verpflichtung befreien, den Lohn vollständig in barem Gelde auszubezahlen.

[2]) Die Fälle einer Exekutionsführung des Arbeitgebers gegen den noch in seinen Diensten stehenden Arbeiter werden in der Praxis nicht häufig sein; sie sind jedoch immerhin denkbar.

[3]) Vgl. auch § 20 des Ges. vom 28. Juli 1902, siehe unten Kap. IV. Abschn. G.

[4]) Auf die Vereinbarung solcher Konventionalstrafen, deren Geltendmachung nicht im Wege des Lohnabzugs erfolgen soll, beziehen sich

Digitized by Google

ersatzforderungen des Arbeitgebers gegen die Lohnforderung des Arbeiters[1]). Der Motivenbericht zum Entwurfe einer Gewerbenovelle aus dem Jahre 1895[2]) spricht allerdings die Ansicht aus, daß derartige Lohnabzüge „nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Unternehmungen vorkommen". Der Bericht scheint indes jene zahllosen kleinen Betriebe nicht in Betracht zu ziehen, in denen es als selbstverständliches Recht des Unternehmers gilt, sich für jeden Schaden, den ihm der Arbeiter zugefügt hat, für Mängel der abgelieferten Arbeitsprodukte, am Lohne des Arbeiters schadlos zu halten.

Übrigens kann auch eine flüchtige Durchsicht der Berichte der Gewerbeinspektoren von dem Gegenteil jener Behauptung überzeugen[3]).

die Erörterungen dieses Abschnitts nicht, da für diese Konventionalstrafen das Lohnabzugsverbot des § 78 nicht in Betracht kommt. Die im Gesetze demzufolge bestehende Lücke könnte leicht durch ein allgemeines Verbot der Vereinbarungen über die Verwendung des Lohns ausgefüllt werden.

[1]) A. A. Krasnopolski a. a. O., p. 312, der die Aufrechnung von Schadenersatzforderungen zwar nicht unbedingt für zulässig erklärt, sie aber doch nicht für ausgeschlossen zu halten scheint. Zu einer ausdehnenden Interpretation des Wortes „Konventionaltrafen" im § 88 *a*) lit. *g*) liegt indes keine Veranlassung vor. Vgl. auch Mataja l. c., p. 67. Licht, Der gewerbl. Arbeitsvertrag, p. 62. Siehe auch den Ber. der Gew.-Insp. pro 1900 (S. 132): „Unter allen Umständen erscheint die eigenmächtige Schätzung des durch Produktionsfehler dem Arbeitgeber angeblich verursachten Schadens und dessen Deckung durch Heranziehung der zurückbehaltenen Kaution, eventuell auch noch des fälligen Lohnes nicht nur unbillig, sondern direkt gesetzwidrig."

[2]) Beil. 1355 zu den sten. Ber. des Abg.-H., XI. Sess., S. 81.

[3]) So heißt es im Berichte pro 1898 (p. 220): „Gegen die in allen gewerblichen Schichten tief eingewurzelte Gepflogenheit, Lohnabzüge für beschädigte Gegenstände und fehlerhaft gelieferte Waren zu machen, steht noch ein harter Kampf bevor. Den meisten Industriellen ist es schier unfaßbar, das Recht der Selbstentschädigung nicht zu besitzen. Diejenigen, die den diesbezüglichen Ermahnungen Gehör schenken, tun dies in der festen Überzeugung, empfindlich und ungerecht geschädigt zu sein. So gelang es in einer großen Porzellanfabrik wohl, die Versicherung zu erhalten, daß solche Lohnabzüge in der Zukunft vermieden werden, zugleich wurde jedoch ausgesprochen, daß jeder Arbeiter, der es ablehnen würde, den durch die Firma taxierten Schaden an Waren und Gebrauchsgegenständen anzuerkennen, bezw. freiwillig zu ersetzen, unter Auszahlung der Kündigungsfrist sofort entlassen werden würde." Vgl. auch die Aussage des Zentralgewerbe-Insp. Migerka bei der Enquete des Gewerbeausschusses des Abg.-H., betr. den Ges.-Entw. über die Einführung von Einrichtungen etc., p. 179.

Digitized by Google

Dagegen gestattet, wie oben dargestellt wurde, das österr. Gewerberecht die Vornahme von Lohnabzügen zu Schadenersatzzwecken dann, wenn sich der Schadenersatzanspruch in Form einer Konventionalstrafe geltend machen läßt, wenn also vereinbart wurde, „daß auf den Fall des entweder gar nicht, oder nicht auf gehörige Art oder des zu spät erfüllten Versprechens (hier: des Versprechens der Arbeitsleistung) anstatt des zu vergütenden Nachteils ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden soll" (§ 1336 a. b. G. B.).

Die vom bgl. Gesetzbuche geforderte besondere Verabredung, die notwendig ist, damit die Zahlung der Konventionalstrafe von der Erfüllung des Vertrags befreie, wird regelmäßig, dem Charakter der ganzen Vereinbarung entsprechend, dann vorliegen, wenn auf den Fall des vorzeitigen Austritts des Arbeiters eine Konventionalstrafe vereinbart wurde[1]).

Dagegen führt allerdings — soweit es sich um Arbeitsverträge der dem Gewerberechte unterstehenden Handelsangestellten handelt — eine streng juristische Interpretation zu dem Resultate, daß der Arbeitgeber im Zweifel nicht verpflichtet ist, sich mit der Leistung der Konventionalstrafe zu begnügen; er kann auch einen darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruch — wenn auch selbstverständlich nicht im Wege der Kompensation — geltend machen. Denn da in diesen Fällen der Arbeitgeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, so sind die in Ausübung seines Gewerbes geschlossenen Arbeitsverträge als Handelsgeschäfte zu beurteilen. Es findet hier Art. 284 H.-G.-B. Anwendung, nach welchem „die Verabredung einer Konventionalstrafe im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht ausschließt". Nichtsdestoweniger wird man bei der zwischen dem Handelsangestellten und seinem Arbeitgeber vereinbarten Konventionalstrafe stets vermuten dürfen, daß die Absicht der Parteien dahin ging, dem Angestellten eine über den Betrag der stipulierten Strafe hinausgehende Pflicht zur Leistung von Schadenersatz nicht aufzuerlegen[2]).

Neben der bis jetzt behandelten Konventionalstrafe im en-

---

[1]) Vgl. die E. des V.-G.-H. vom 6. April 1888, Budw. 4026.

[2]) Der Gesetz-Entw., betreffend die Regelung der Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen (1900), bestimmt ausdrücklich, daß die zwischen dem Handelsangestellten und seinem Chef vereinbarte Konventionalstrafe einen diese übersteigenden Schadenersatzanspruch ausschließen soll. Vgl. auch Bloch in der Ger.-Ztg., 1901, p. 67.

Digitized by Google

geren Sinne denkt die Bestimmung des § 88 *a*) lit. *g*), wie oben gezeigt wurde, bei Erwähnung der „Konventionalstrafen" aber auch an die Vereinbarung einfacher Ordnungsstrafen, die einen Schadenersatzcharakter nicht haben. Daß ein Schade durch den Arbeiter verursacht wurde, ist gar nicht Voraussetzung für den Verfall einer Ordnungsstrafe (man denke an die Verhängung von Strafen wegen verbotenen Rauchens in den Arbeitsräumen, wegen unsittlichen Verhaltens des Arbeiters, Streit mit den Arbeitsgenossen etc.). Aber auch wenn eine den Arbeitgeber direkt schädigende Handlungsweise des Arbeiters vorliegt, so ist Zweck der Verhängung der Strafe nicht der, dem Arbeitgeber Ersatz, Vergütung des Schadens zu verschaffen; wenigstens nicht in jenen Fällen, in denen die Arbeitsordnung dem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, die Strafbeträge zum besten der Arbeiter zu verwenden. Die Verhängung der Strafe soll vielmehr den Arbeiter zu einer Buße für die begangene Handlung oder Unterlassung verhalten, die Vergehung gegen die Betriebsdisziplin ahnden.

Ist so der Charakter dieser Ordnungsstrafen (Kontraventionsstrafen) von Grund aus verschieden von jenem der Konventionalstrafen mit Schadenersatzcharakter (des „Vergütungsbetrags" im Sinne des § 1336 a. b. G. B.), so kann doch die Wahl des Wortes „Konventionalstrafe" im § 88 *a*) lit. *g*) nicht ganz bedeutungslos für die Auslegung sein: Soweit die Bestimmungen des § 1336 auch eine Anwendung auf die Ordnungsstrafen gestatten, wird ihre Geltung auch für die Vereinbarungen derselben mit Grund behauptet werden können.

Daraus ergibt sich zunächst, daß auch die Geltendmachung der Ordnungsstrafen durch Lohnabzug nur dann zulässig ist, wenn sie auf den Fall der Übertretung einer Bestimmung des Arbeitsvertrags ausdrücklich und in einem ziffermäßig fixierten oder fixierbaren Betrage (§ 1336 spricht von einem „bestimmten Geld- oder anderen Betrage") vereinbart, bezw. durch die Arbeitsordnung festgesetzt wurde[1]). Die Praxis zeigt allerdinge im Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrags Vereinbarungen genug, die dem Arbeitgeber gestatten, Verletzungen der von ihm geforderten Ordnung mit beliebigen Strafen zu belegen; mit Strafen,

[1]) Ähnlich argumentiert auch die sub Z. 221 der Slg. abgedruckte Entsch. des Gew.-Ger. Wien vom 13. Juni 1899. Vgl. auch den im Ber. der Gew.-Insp. pro 1900 auf S. XIII. fg. abgedruckten Erlaß des Min. des Innern vom 9. August 1900.

Digitized by Google

die er oft nach seinem Gutdünken erst für den einzelnen Fall in concreto festsetzt oder durch einen seiner Angestellten verhängen läßt; denn das mitunter nicht einmal ausdrücklich eingeräumte Recht, Ordnungsstrafen zu verhängen, ist, namentlich in Betrieben ohne Arbeitsordnung, oft genug ein ganz generelles.

Wie willkürlich in Bezug auf die Handhabung dieses Rechts verfahren wird, das bezeugen die Enqueten und amtlichen Berichte über gewerbliche Arbeitsverhältnisse[1]). Vereinbarungen, die den Arbeitgeber berechtigen, derartige Ordnungsstrafen durch Lohnabzug geltend zu machen, sind gemäß § 78 *c*) als ungültig zu bezeichnen.

Gestattet § 88 *a*) lit. *g*) die Bestimmungen des § 1336 auch auf die Vereinbarung von Ordnungsstrafen anzuwenden, so wird auch das im § 1336 statuierte Recht des Richters, den Betrag der Konventionalstrafe zu mäßigen, — ein Recht, das durch Art. 284 H. G. B. nicht berührt wird[2]) — Geltung für die Vereinbarung der Ordnungsstrafen behaupten.

Die Statuierung dieses Rechts richterlicher Mäßigung ist nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs eine Vorschrift zwingenden Rechts; ein Verzicht auf dasselbe demgemäß unwirksam[3]).

Auf diese Weise ist es allerdings möglich, mit Rücksicht auf die Verwendung des Wortes „Konventionalstrafe“ im § 88 *a*) lit. *g*) die Bestimmungen des a. b. G. B. zur Auslegung der Vorschriften der Gew. O. ergänzend heranzuziehen[4]), die im übrigen die Vereinbarung von Vertragsstrafen gänzlich dem freien Be-

---

[1]) Vgl. z. B. die Prot. der Enquete über Frauenarbeit in Wien, p. 14, 28, 35, 186 etc.

[2]) So aus neuester Zeit die E. des Ob. Ger.-H. v. 26. Sept. 1900, Pfaff-Schey, Bd. 37, Nr. 1128, E. v. 22. Nov. 1900, ebda. Nr. 1194.

[3]) Vgl. z, B. die eben zit. Entsch. v. 22. Nov. 1900.

[4]) Das Berggesetz spricht im § 200 lit. *f*) nicht von Konv.-Strafen, sondern von Geld- und Arbeitsstrafen, und subsumirt diese Strafen auch nicht wie die Gew. O. unter den Begriff der Lohnabzüge. Daraus in Verbindung mit der Vorschrift des § 78, Abs. 1, auf ein allgemeines Verbot der Geltendmachung der Geldstrafen durch Lohnabzug zu schließen, geht doch wohl nicht an. Wohl aber scheinen infolgedessen die im Texte aus der Verwendung des Wortes Konv.-Strafe auch zur Bezeichnung der Ordnungsstrafe gezogenen Schlußfolgerungen mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 200 lit. *f*) Bergges. für das Lohnrecht des Bergarbeiters nicht anwendbar. Die Gefahr einer generellen, auf Vornahme von Abzügen zu Strafzwecken gerichteten Vereinbarung ist aber für das Gebiet des Bergarbeiterrechts deshalb geringer, weil hier für jedes Werk gemäß § 200 eine Dienstordnung bestehen muß.

Digitized by Google

lieben der Parteien (in Wahrheit meist dem Belieben des Arbeitgebers) überläßt. Trotzdem muß mit Rücksicht auf die erwähnte Doppelbedeutung die Wahl des Wortes „Konventionalstrafe" an jener Stelle als eine außerordentlich unglückliche bezeichnet werden. Denn zweifellos wird der Umstand, daß infolgedessen die Strafen mit Schadenersatzcharakter nicht gesondert von jenen mit Bußcharakter festgesetzt werden müssen, eine Verwendung der aus der Verhängung von Bußen fließenden Strafbeträge zum besten der Arbeiter erschweren. Allein ganz abgesehen davon — auch vom prinzipiellen Standpunkte aus ist eine Sonderung der beiden Kategorien von Strafen unbedingt erforderlich.

Konventionalstrafen mit Schadenersatzcharakter und Konventionalstrafen im Sinne von Ordnungsstrafen sind zwei ganz verschiedene Dinge, die auch legislatorisch eine verschiedenartige Behandlung erheischen.

Was zunächst die Ordnungsstrafen betrifft, so scheint es leider heute noch nicht möglich zu sein, den Arbeitgebern das ihnen durch jahrzehntelange Übung eingeräumte ganz exzeptionelle Recht zu nehmen, einseitig im Falle einer Verletzung der Bestimmungen des Arbeitsvertrags durch Kürzung des Lohns den Arbeiter zur Verantwortung zu ziehen[1]).

Will die Rechtsordnung dies auch fernerhin gestatten, so muß sie doch mit Rücksicht auf die ungleiche wirtschaftliche Kraft der Kontrahenten von vornherein derartigen Vereinbarungen bestimmte Schranken ziehen, damit nicht das Recht des Stärkeren auf Kosten der Existenz des Schwächeren geltend gemacht werde.

Dabei handelt es sich, da, wie oben gezeigt wurde, die Geltendmachung von Ordnungsstrafen durch Lohnabzug nur dann zulässig ist, wenn ihr Betrag im vorhinein ziffermäßig fest-

[1]) Seitens zahlreicher Industriellen wurde in der Enquete des Gew.-Aussch. des Abg.-H. über den Ges.-Entw., betr. die Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens etc., erklärt, daß an diesem Rechte des Arbeitgebers im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin unbedingt festgehalten werden müsse. (Vgl. die Prot. der Enquete, Wien. 1893, p. 40, 64, 114 etc.) Auch im deutschen Reichstage wurde die Notwendigkeit, dem Arbeitgeber dieses Recht zu belassen, wiederholt betont. Vgl. die sten. Ber. der Session 1890/91, p. 2273 und 2285. Ähnlich der Ber. der Gewerbe-Insp. pro 1901, p. 460, und Schuler, Die Revision der Schweizer. Fabriksges. Brauns Arch., Bd. XVIII., p. 46. Anders allerdings Menger, Das bürgl. Recht und die besitzlosen Volkskl., 1890, p. 179 fg.

Digitized by Google

gesetzt wurde, vor allem um zwei Punkte: Um die Höhe der Vertragsstrafen und um die Art ihrer Geltendmachung.

Was den erstgenannten Punkt betrifft, so kann in dem Umstande, daß die Gewerbeordnung (und ebenso das Berggesetz) die Einholung der behördlichen Genehmigung für die Arbeitsordnungen vorschreiben, ein genügender Schutz der Arbeiter gegen allzu weitgehende Verkürzung ihres Lohnes durch Ordnungsstrafen nicht erblickt werden. Einerseits fehlt es der Behörde an jedem durch das Gesetz selbst gegebenen Anhaltspunkte für das Maximalausmaß der Strafen; vollends fehlt es an einer derartigen Grenze bei jenen Unternehmungen, für die Arbeitsordnungen überhaupt nicht erlassen werden.

Der Mangel einer solchen Maximalgrenze muß als bedenkliche Lücke unseres Gesetzes bezeichnet werden. Ebenso fehlt es gänzlich an einer Bestimmung, welche die Art der Geltendmachung der Strafen den Arbeitern gegenüber regeln würde. Ist es auch unmöglich, zu verhindern, daß diese Geltendmachung in Form von Lohnabzügen stattfindet, so muß doch gefordert werden, daß die Entziehung eines großen Teiles des Lohnes, unter Umständen des ganzen Lohnes, durch Vornahme von Lohnabzügen, nach Möglichkeit ausgeschlossen werde. Das Prinzip des Lohnschutzes fordert hier unbedingt eine Verteilung größerer Lohnabzüge auf eine Mehrzahl von Lohnperioden, in der Weise, daß die Vornahme der Abzüge eine empfindliche Störung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters nicht herbeiführen könne [1]).

Wird also unter Beobachtung der eben dargestellten Kautelen die Geltendmachung von Ordnungsstrafen durch Lohnabzug im Interesse der Aufrechterhaltung der Betriebsdisziplin auch fernerhin gestattet werden müssen, so trifft das gleiche für die Konventionalstrafen im engeren Sinne mit Schadenersatzcharakter nicht zu. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um wahre Gegenforderungen des Arbeitgebers; bei ihrer Geltendmachung ist der Arbeitgeber Gläubiger des Arbeiters. Auch hier muß denn doch jener Gesichtspunkt maßgebend sein, den wir oben für die Geltendmachung von Gegenforderungen des Arbeitgebers als ganz allgemein entscheidend bezeichnet haben. Der Umstand, daß der Betrag des vom Arbeiter zu leistenden Schadenersatzes im vorhinein für den Fall der Zufügung des Schadens ziffermäßig festgestellt wurde, kann sie in Bezug auf ihre Geltendmachung nicht

[1]) Vgl. jetzt § 36 des Ges. vom 28. Juli 1902.

Digitized by Google

von allen anderen Schadenersatzansprüchen unterscheiden. Auch für diesen Fall muß die Geltendmachung durch Lohnabzug de lege ferenda als unzulässig bezeichnet werden; die dem Lohnbeschlagnahmegesetze zugrunde liegende Rechtsidee muß in ihrer oben formulierten Erweiterung auch auf diese Fälle Anwendung finden. Wir erhalten also folgende Rechtsgrundsätze für die Vereinbarung von Vertragsgeldstrafen:

a) Die Geltendmachung von Ordnungsstrafen darf vereinbart werden, doch sind die Strafbeträge stets zu Gunsten der Arbeiter zu verwenden; im Gesetze ist die zulässige Maximalhöhe der Ordnungsstrafen zu bestimmen, u. zw. auch für jene Strafen, die in Betrieben ohne Arbeitsordnung durch Vereinbarung festgesetzt werden. (Die Bestimmung der Maximalhöhe könnte etwa nach dem Muster des § 134 *b*), Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung, durch Bezugnahme auf die Höhe des Arbeitsverdienstes erfolgen[1]). Ebenso ist im Gesetze jener Maximalbetrag zu fixieren, der bei der einzelnen Lohnzahlung in Abzug gebracht werden darf, um eine Verteilung größerer Lohnabzüge auf mehrere Lohnperioden zu bewirken.

b) Konventionalstrafen mit Schadenersatzcharakter dürfen niemals durch Lohnabzug geltend gemacht werden. Hier hat vielmehr das Kompensationsverbot volle Anwendung zu finden.

Zu den hier behandelten Konventionalstrafen gehört auch der Fall, daß für gewisse Verletzungen des Arbeitsvertrages gänzliche oder teilweise Verwirkung der Lohnforderung ausbedungen wird. Die Vereinbarung der Verwirkung gibt dem Arbeitgeber das Recht, bei Eintritt ihrer Voraussetzungen einen Teil der Lohnforderung, meist die ganze noch ausstehende Lohnforderung des Arbeiters, für verfallen zu erklären[2]). Von den übrigen Strafvereinbarungen unterscheidet sie sich dadurch, daß sie niemals eine Forderung auf eine Leistung, eine Geldzahlung begründet; die eingetretene Verwirkung kann infolgedessen nur dann geltend gemacht werden, wenn dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber noch eine Lohnforderung zusteht, von der ein Teil (oder die eventuell ganz) für verwirkt erklärt werden kann. Die deutsche Gewerbeordnung scheidet denn auch im § 134 *b*) die eigentlichen Strafen der Arbeitsordnung streng von der „Verwirkung von Lohnbeträgen“; in ihrem ökonomischen Charakter und in der Art

[1]) Vgl. auch Art. 7, Abs. 2, des Schweizer Fabriksgesetzes von 1877.

[2]) Regelmäßig wird die Verwirkung auf den Fall des vorzeitigen Verlassens der Arbeit, des Arbeitsvertragsbruches, vereinbart.

Digitized by Google

ihrer Begründung unterscheiden sich jedoch Vertragsstrafen und Verwirkung so wenig, daß man mit Fug und Recht unter dem allgemeinen Ausdrucke „Konventionalstrafen" des § 88 *a)* lit. *g)* auch die Verwirkung der Lohnbeträge subsumiren kann [1]).

Dem steht nicht entgegen, daß die Verwirkung die Lohnforderung ipso jure mindert [2]), keine Aufrechnung erfordert, vom juristischen Standpunkte aus die Vereinbarung der Verwirkung sich also als bedingter Lohnerlaß darstellt [3]). Auch in diesem Erlaßvertrage ist die Vereinbarung der „Entrichtung eines Geldbetrages auf den Fall des nicht oder nicht gehörig erfüllten Versprechens" gelegen, wenn auch hier die Entrichtung in der Form eines Verzichtes auf die Geltendmachung der Lohnforderung erfolgt. Ebenso wie jede andere Konventionalstrafe im weiteren Sinne kann auch die Verwirkung Schadenersatzcharakter haben oder bloß die Natur einer Buße. Demgemäß gelangen auch für die Verwirkungsabrede die Vorschriften des § 1336 a. b. G. B. in Anwendung; es gilt also auch hier vor allem das unverzichtbare Recht richterlicher Mäßigung [4]).

E. Zurückbehaltung und Einbehaltung des Lohnes.

Im Anschlusse an die bisher dargestellten eigentlichen Lohnabzüge haben wir die Frage zu erörtern, wie sich die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu jenen relativen Lohnabzügen verhalten, bei denen lediglich Teile des Arbeitslohnes vorläufig nicht zur Auszahlung gebracht werden, sondern eine Verschiebung der Auszahlung derselben auf einen späteren Zeitpunkt stattfindet. Eine zwingende Vorschrift, den vereinbarten Lohn am Fälligkeitstage auch ganz ungeschmälert zur Auszahlung zu bringen, statuiert die österreichische Gewerbeordnung nicht; von vornherein wird daher die Unzulässigkeit derartiger Abzüge nicht behauptet werden können. Zwei Rechtsverhältnisse kommen

[1]) So auch die bereits mehrfach zit. Entscheidung des Verw.-Ger.-H. vom 6. April 1888, Budw. 4026. Vgl. auch die Entsch. des Ob. Ger.-H. vom 8. Jan. 1885, Gl. U. Nr. 10.368, die in der Stipulation des event. Verfalles einer Kaution die Festsetzung einer Konventionalstrafe erblickt.

[2]) Vgl. Joël, Arbeiterschutzgesetz, p. 78, Neukamp im Verw.-Arch. V., p. 226. Burchardt, Die Rechtsverh. d. gewerbl. Arb., p. 35.

[3]) So Sinzheimer a. a. O., p. 112. Vgl. auch Lotmar, Arb.-Vertrag, p. 456.

[4]) Über die Einbehaltung mit Verwirkungsabrede vgl. den folgenden Abschnitt.

Digitized by Google

hier vor allem in Betracht: die Retention (Zurückbehaltung) und die Einbehaltung.

I. Ein gesetzliches Retentionsrecht, d. h. das Recht, eine schuldige Leistung oder einen Teil derselben vorläufig zurückzuhalten, wenn sich ein Gegenanspruch aus dem Rechtsverhältnisse ergibt, ist dem österreichischen bgl. G. B. im allgemeinen unbekannt. Allerdings sieht es gerade für unser Rechtsgebiet, für das Gebiet der Arbeitsverträge eine Ausnahme vor: § 1153 räumt dem Besteller eines Werkes ausdrücklich das Recht ein, einen verhältnismäßigen Teil des Lohnes zur Hereinbringung der Schadenersatzforderung zurückzuhalten, wenn ein bestelltes Werk wesentliche Mängel aufweist. Allein § 1153 bezieht sich wohl trotz der Überschrift „Rechte aus dem Lohnvertrage" nur auf den Werkvertrag, da er bloß von der Bestellung eines Werks spricht, und kann eine analoge Anwendung auf den Dienstvertrag nicht finden[1]). Er gilt deshalb für die große Mehrzahl der gewerblichen Arbeitsverhältnisse nicht. Allein auch seine Anwendbarkeit auf jene Werkverträge, auf welche die Bestimmung der Gewerbeordnung Anwendung zu finden haben, erscheint durch die Vorschrift des § 78, Abs. 1, ausgeschlossen. Denn wenn das Gesetz die Vornahme der Kompensation von Gegenforderungen mit der Lohnforderung untersagt, so würde es lediglich eine Umgehung seiner Vorschriften bedeuten, wenn man dem Arbeitgeber gestatten wollte, einen Teil der Lohnforderung zurückzuhalten, um sich so die Möglichkeit der Schadloshaltung zu sichern. Ein Gesetz, das dem Arbeitgeber gebietet, den ganzen in Geld vereinbarten Lohn in barem auszuzahlen, hebt damit implicite das Recht desselben auf, zur Geltendmachung eines Ersatzanspruches einen Teil des Lohnes, wenn auch nur vorläufig, solange nicht zur Auszahlung zu bringen, bis der Arbeiter die mit dem zurückbehaltenen Betrage übereinstimmende Schadenersatzsumme an ihn abstattet. Praktisch liefe eine derartige Retention allemal auf eine Kompensation hinaus[2]).

Nur dann wird § 1153 auch auf den nach der Gewerbe-

---

[1]) Vgl. dagegen die Entsch. des Gew.-Ger. Brünn Nr. 262 der Sammlung. S. aber Stubenrauch, Kommentar, 7. Aufl. Bd. II., p. 388 und 402.

[2]) So vor allem Sinzheimer a. a. O., p. 84 fg., für das deutsche Recht mit ausführlicher Begründung: Lotmar a. a. O., p. 430 fg. und die das. auf S. 430 Anm. 2 zit. Autoren. Noch weiter geht Fuld in Seufferts Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 66, p. 104.

Digitized by Google

ordnung zu beurteilenden Werkvertrag Anwendung finden können, wenn der Besteller die Retention lediglich in der Absicht übt, um „Verbesserung" der Mängel zu fordern. Denn in diesem Falle sind die Leistungen der Vertragsteile nicht gleichartig. Die Leistung, die der Arbeiter vorzunehmen hat, besteht in „Verbesserung", also Arbeit, jene des Arbeitgebers hat eine Zahlung von Geld zum Gegenstande; die letztere kann deshalb retiniert werden, weil hier die Zurückbehaltung zu einer Kompensation nicht führen kann[1]). Analoges hat dann auch von dem vertragsmäßig eingeräumten Retentionsrechte zu gelten. Es ist zulässig, solange es geübt wird, um Verbesserung von Mängeln, Leistung von Arbeit zu erreichen, unzulässig, wenn sein Zweck darin besteht, eine im übrigen verbotene Aufrechnung von Gegenforderungen zu ermöglichen.

II. Von der Retention ist die Einbehaltung zu unterscheiden. Der Ausdruck „Einbehaltung", vom Lohne „einbehalten", ist der österreichischen gesetzgeberischen Terminologie fremd. Wir werden ihn im Gegensatze zu den Ausdrücken „Aufrechnung", „Zurückbehaltung" zur Bezeichnung jener provisorischen Lohnabzüge verwenden, welche mit Rücksicht auf einen in der Zukunft gelegenen Zweck erfolgen, ohne daß, wie bei der Zurückbehaltung, der vorläufige Abzug zur Sicherung einer bereits existenten Gegenforderung stattfindet. Es wird vielmehr die Zahlung eines Teiles der Lohnforderung aufgeschoben, ohne Bestand einer Gegenforderung, u. zw. auf Grund einer getroffenen Vereinbarung, da das österreichische Recht ein gesetzliches Einbehaltungsrecht nicht kennt[2]).

---

[1]) Vgl. Lotmar, Arb.-Vertrag, p. 431.

[2]) Auch der Ausdruck „Einbehaltung" entbehrte bis jetzt in der juristischen Literatur und Praxis einer festen Prägung und wurde regelmäßig in sehr engem Sinne (im Sinne der kautionalen Einbehaltung) verwendet. Der im Texte vertretene Umfang des Begriffes stützt sich auf die Ausführungen Lotmars (Arb.-Vertr. p. 432 fg.). Nur ist dieser Begriff der Einbehaltung insoferne enger als der von Lotmar vertretene, als letzterer mit Rücksicht auf die Terminologie der deutschen Gesetzgebung unter dem Titel „Einbehaltung" auch jene in den Arbeiterversicherungsgesetzen normierten Lohnabzüge erörtern mußte, die der Arbeitgeber vornehmen darf, um die von ihm für den Arbeiter geleisteten Versicherungsbeiträge hereinzubringen. Obzwar sich das in diesen Gesetzen dem Arbeitgeber demgemäß eingeräumte Recht zur Vornahme von Lohnabzügen in mehrfacher Hinsicht von dem gewöhnlichen Kompensationsrechte unterscheidet, so sind die wesentlichen Voraussetzungen der Kompensation: das Gegenüberstehen zweier richtiger, gleichartiger,

Digitized by Google

Die Frage nach der Zulässigkeit der Einbehaltung läßt sich für jene Arbeitsverträge, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, nicht allgemein beantworten, da die Einbehaltung mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke, denen sie dienstbar gemacht werden kann, bald den, bald jenen wirtschaftlichen und juristischen Charakter zeigt. Die Untersuchung der Zulässigkeit der Einbehaltung ist daher nach den Zwecken, denen sie dient, zu gliedern [1]).

a) Die Einbehaltung kann zunächst die Bedeutung einer einfachen Stundung der ganzen Lohnforderung oder eines Teiles derselben haben. So in jenen Fällen, in denen zur Erleichterung des Abrechnungsgeschäftes am Zahltage ein Teil des bereits ins Verdienen gebrachten Lohnes nicht ausgezahlt wird, sondern erst in der nächsten Lohnperiode zur Tilgung gelangt. Diese Einbehaltung ist, soferne sie mit Einwilligung des Arbeiters stattfindet, unbedingt zulässig.

b) Die Einbehaltung kann aber auch zu Sparzwecken, zunächst im Interesse des Arbeiters vorgenommen werden. Ein Teil des Lohnes wird vereinbartermaßen nicht an den Arbeiter ausbezahlt, sondern verbleibt beim Arbeitgeber, welcher ihn dem Arbeiter gutschreibt und verzinst, oder wird auf den Namen des Arbeiters bei einer Sparkasse hinterlegt, um so dem Arbeiter die Ansammlung eines Sparguthabens zu sichern. Man wird indes in einer derartigen Hinterlegung von Lohnteilen zu Sparzwecken eine Novation der Lohnforderung erblicken müssen; der Anspruch des Arbeiters auf Herausgabe des Sparguthabens hat seinen Rechtsgrund nicht mehr in der Lohnforderung, sondern in einer Darlehensforderung; beziehungsweise, wenn das Geld für den Arbeiter bei einer Sparkasse hinterlegt wurde, in der mit Einwilligung des Arbeiters erfolgten Assignation des letzteren an die Sparkasse. Die Lohnforderung ist hier nicht nach Vorschrift des § 78, Abs. 1, durch Barzahlung getilgt, sondern durch Ver-

fälliger Forderungen, doch hier vorhanden. Auch Rosin, Arb.-Vers. I., p. 548, spricht in diesen Fällen von Kompensation. Daß der Arbeitgeber seine aus der Zahlung der Versicherungsbeiträge resultierende Gegenforderung nur durch Abzug von der Lohnforderung geltend machen kann und keinen klagbaren Anspruch hat, daß ferner das Recht zur Vornahme des Abzuges gesetzlich befristet ist, das alles sind noch keine ausreichenden Gründe, um die Subsumirung dieser Abzüge unter den Begriff der Kompensation auszuschließen.

[1]) Über die verschiedenen Zwecke der Einbehaltung vgl. Lotmar a. a. O., p. 444 fg.

Digitized by Google

wandlung in eine Darlehensforderung, bezw. durch Assignation des Arbeiters an die Sparkasse novirt worden; die auf Ansammlung des Sparguthabens durch Lohnabzug gerichtete Vereinbarung ist daher gemäß § 78 *c*) als ungültig und rechtlich unwirksam zu bezeichnen. Das gleiche gilt von der Verabredung von Lohnabzügen zu Gunsten eines Arbeiterpensionsfondes [1]) u. dgl.

c) Von besonderer Bedeutung wird aber die Einbehaltung für das Lohnzahlungsrecht dadurch, daß sie Kautionszwecken dienstbar gemacht wird [2]). Die Frage nach der Zulässigkeit dieser Form der Einbehaltung führt uns mitten hinein in eine der meistumstrittenen Kontroversen des österreichischen Rechtes, sie zwingt uns, hier die Frage nach der juristischen Natur der Barkautionen, des sogen. pignus irregulare aufzuwerfen: denn von der Beantwortung dieser Vorfrage hängt auch die Erledigung unserer Hauptfrage ab, ob die Bestellung von Kautionen durch Lohnabzug nach österreichischem Gewerberecht für zulässig zu halten sei oder nicht.

Die herrschende Ansicht erblickt, mit Rücksicht auf die Intentionen der Parteien, in der Bestellung eines Barbetrages zu Sicherungszwecken einen Pfandvertrag. [3])

Wir werden daher auch bei Bestellung einer Kaution durch Lohnabzug eine Verpfändung anzunehmen haben [4]).

Es dürfte zunächst kaum einem Zweifel unterliegen, daß in dieser Kautionsbestellung durch Einbehaltung eine Verpfändung von Geld als solchem nicht erblickt werden kann. Denn

[1]) Ob dies auch dann zutrifft, wenn der Arbeitgeber — wie in dem bei Stubenrauch, Kommentar, 7. Aufl. Bd. II., p. 413, Anm. 1, erwähnten Falle — für die Arbeiter die Einzahlungen in den Pensionsfond ohne ausdrückliche Vereinbarung von Abzügen vornimmt, kann fraglich sein, weil hier eine reine Liberalität des Arbeitgebers vorliegen kann (vgl. § 941 a. b. G. B.).

[2]) Nur diese Art der Einbehaltung hat Sinzheimer in seiner Schrift (a. a. O., p. 97 fg.) im Auge; er definiert die Lohneinbehaltungsabrede als „Abrede über die Einbehaltung des Lohnes zur Sicherung des Arbeitsherrn für irgendwelchen Schadenersatz oder Strafanspruch aus dem Arbeitsverhältnisse".

[3]) Vgl. Pfaff-Krainz, System, 3. Aufl. Bd. I., p. 770, Stubenrauch, 7. Aufl. ad § 448 Anm. 2, Prettenhofer in d. Ger.-Ztg., 1898, p. 184 u. a.

[4]) A. A. für das deutsche Recht Lotmar, Arb.-Vert., p. 450; Joël, D. Arbeiterschutzgesetz, p. 77; Sigel im Gew.-Ger. VI., p. 40. Vgl. dagegen Sinzheimer a. a. O., p. 97, 98.

Digitized by Google

abgesehen von allen übrigen Gründen, die gegen die Ansicht angeführt wurden, in der Bestellung einer Barkaution sei eine Verpfändung des übergebenen Geldes gelegen[1]) — in unserem Falle braucht der Arbeitgeber, der die Einbehaltung zu seiner Sicherung vornimmt, das Geld, das als Pfand zu dienen hätte, im Augenblicke der Pfandbestellung, der Vornahme des Abzugs, gar nicht zu besitzen[2]). Ist also nicht das Geld selbst Gegenstand des Pfandrechtes, dann kann nur die Forderung[3]) auf Herausgabe der einbehaltenen Lohnsumme Gegenstand des Pfandrechtes sein. Unter diesen Umständen erhebt sich die Frage, welchen juristischen Charakter diese Forderung hat, jene Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einbehaltung unmittelbar abhängt.

Unter Hinweisung auf die Ausführungen Pfaffs[4]) sei vor allem die Auffassung abgelehnt, daß es sich hier um eine Darlehensforderung handle. Diese Konstruktion, nach welcher der Arbeiter dem Unternehmer durch Gestattung der Einbehaltung ein Darlehen gewähren würde, erscheint schon auf den ersten Blick als den Parteiabsichten widersprechend[5]). Es können daher wohl noch zwei Eventualitäten in Frage kommen[6]):

A. Gegenstand der Verpfändung kann die Forderung auf Herausgabe des durch die Lohneinbehaltung beim Arbeitgeber verbliebenen Geldbetrages sein; in der Einbehaltung der Lohnforderung liegt Bestellung einer Kaution, Begründung einer Kautionsforderung. Der Anspruch auf Herausgabe dieser Kaution wird verpfändet. Diese Annahme setzt die Entstehung einer neuen Forderung voraus durch Umwandlung des auf Leistung schuldigen Lohnes gerichteten Anspruches in einen auf Herausgabe der gestellten Kaution gerichteten. Die Entscheidung für diese juristische Konstruktion führt unmittelbar zu der Konsequenz,

[1]) Vgl. Pfaff, Geld als Mittel pfandrechtl. Sicherstellung, Allg. Österr. Ger.-Ztg. 1868, p. 324.

[2]) Lotmar a. a. O., p. 450.

[3]) Daß die Verpfändung einer Forderung an den Schuldner derselben zulässig ist, darüber vgl. Pfaff-Krainz, § 369. S. auch § 319 Ex. O.

[4]) a. a. O., p. 328.

[5]) Vgl. dagegen Reinhold, Ger.-Halle 1898, p. 62; es fehlt hier an Raum, die Frage eingehend zu erörtern; übrigens würde diese Konstruktion in unserer Frage zu demselben Resultate führen, zu dem auch wir schließlich gelangen.

[6]) Sinzheimer a. a. O., p. 104.

Digitized by Google

die auf Einbehaltung gerichtete Abrede gemäß § 78 *c*) für ungültig zu erklären. Denn es liegt dann eine Vereinbarung vor, welche Tilgung der Lohnforderung durch Novation, also auf andere Weise als durch Barzahlung, zum Gegenstande hat, und demgemäß nichtig ist[1]).

B. Juristisch ebenso zulässig ist noch eine zweite Konstruktion. Sie geht dahin, in der Lohneinbehaltungsabrede eine Stundung des einbehaltenen Teils der Lohnforderung unter gleichzeitiger Verpfändung desselben zu erblicken. In diesem Falle fände eine Novation der Lohnforderung (bezw. des einbehaltenen Teils derselben) nicht statt, sondern bloß eine durch keinerlei gesetzliche Vorschriften ausgeschlossene einverständliche Verschiebung des Fälligkeitstermins; auch die Verpfändung der Lohnforderung zu Gunsten des Arbeitgebers ist nach österr. Recht unbedingt gestattet, da das Lohnbeschlagnahmegesetz nur die Verpfändung zu Gunsten von Forderungen Dritter ausschließt. Allein auch bei dieser Auffassung kann der durch die Einbehaltung gewollte Zweck regelmäßig nicht erreicht werden, da der einbehaltene Teil des Lohns gültigerweise nicht zur Abrechnung verwendet werden darf, wenn sich später die Gegenforderungen ergeben, zu deren Sicherung die Einbehaltung stattgefunden hatte. Andernfalls läge in der Vornahme dieser Abrechnung eine Verletzung des Gebots, den Lohn in barem auszuzahlen. Man müßte daher in diesem Falle, um eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften zu verhüten, ebenso wie bei der Zurückbehaltung, auch schon die zur Ermöglichung einer even-

[1]) Sinzheimer (a. a. O., p. 105) erachtet diese Auffassung aus dem Grunde für unzulässig, weil die Lohneinbehaltungsabrede sich auf den noch nicht verdienten (nicht fälligen) Lohn bezieht, die Kautionsforderung aber erst entsteht, nachdem der Lohn verdient und der Abzug der Kautionsquote von dem verdienten Lohne bewirkt ist. Das Pfandrecht müßte hier, da die Lohneinbehaltungsabrede in jedem Falle der Entstehung der Kautionsforderung vorausgehe, an einer künftigen, noch gar nicht existierenden Forderung bestellt werden; das sei unzulässig. Indes trifft dieser Einwand auch die von Sinzheimer selbst vertretene Auffassung, welche die Lohnforderung als Gegenstand des Pfandrechtes ansieht. Auch die Lohnforderung ist im Augenblicke der Lohneinbehaltungsabrede regelmäßig noch nicht existent, da letztere meist bei Eingehung des Arbeitsvertrages geschlossen wird, also zu einer Zeit, da die konkrete Lohnforderung, deren Teil einzubehalten ist, auch noch nicht besteht. Nach österr. Recht ist übrigens auch die Begründung eines Pfandrechtes an künftigen Forderungen zulässig. Vgl. Pfaff a. a. O., p. 355 Anm. 156, Stubenrauch, Kommentar 7. Aufl., p. 587.

Digitized by Google

tuellen Aufrechnung getroffene Einbehaltungsabrede für ungültig erklären.

Eine Ausnahme ist bei dieser Konstruktion der Einbehaltung nur hinsichtlich jener Lohnteile zu machen, die zum Zwecke einer eventuellen Geltendmachung erlaubter Aufrechnung einbehalten wurden. Soweit insbesondere die Geltendmachung einer Konventionalstrafe durch Lohnabzug möglich ist — und dieser Möglichkeit ist in unserer Gewerbeordnung keine Schranke gesetzt — müßte auch die Einbehaltung als erfolgreich, die auf ihre Vornahme gerichtete Abrede als rechtswirksam bezeichnet werden [1]).

Obwohl also juristisch beide Konstruktionen sich vertreten lassen, glauben wir doch, uns für jene Auffassung entscheiden zu müssen, die in der Verabredung einer Lohneinbehaltung zu Sicherungszwecken die Umwandlung des einbehaltenen Teils der Lohnforderung in eine Kautionsforderung, also Novation, erblickt. Scheint auf den ersten Blick die Annahme einer Stundung unter gleichzeitiger Verpfändung des einbehaltenen Teils der Lohnforderung den Vorteil größerer Einfachheit zu haben, so schwindet dieser scheinbare Vorteil, wenn man auf die wirtschaftliche Seite der Verabredung und auf die Parteiabsicht etwas näher eingeht. Die Vereinbarung einer Stundung würde bedeuten, daß der Arbeiter die Absicht habe, einen Teil der Lohnforderung bis zu

[1]) Zu analogen Ergebnissen würde man gelangen, wenn man mit Hanousek (D. Lehre vom uneigentl. Mißbrauch 1879, S. 165 fg.) die Bestellung der Kaution nicht als Pfandbestellung, sondern als Vereinbarung künftiger Kompensation auffassen wollte. Auch hier wäre in der Einbehaltung eine Stundung des einbehaltenen Teils der Lohnforderung zu erblicken. Dieser Auffassung steht jene Lotmars nahe. Er sieht (Arbeitsvertrag, p. 450) in der Ausbedingung einer zu Kautionszwecken erfolgenden Einbehaltung einen auf teilweise Stundung der Vergütungs-(Lohn-)forderung des Arbeiters gerichteten Vertrag, der dem Arbeitgeber die Vornahme der Aufrechnung (wohl compensatio necessaria) oder Zurückbehaltung ermöglichen soll. Nimmt man endlich mit Demelius (D. Pfandrecht an bewegl. Sachen 1897, p. 96 fg., 225 fg.) an, daß das als pignus irregulare bezeichnete Deckungsgeschäft in einer eigentümlichen Verschiebung der normalen zeitlichen Aufeinanderfolge von Vermögensminderung und korrespondierendem Vermögensersatz besteht, daß also die Forderungen des Kautionsempfängers durch den in der Kaution enthaltenen Antizipationsersatz bereits getilgt sind, dann ist der auf Lohneinbehaltung gerichtete Vertrag ebenfalls als Aufrechnungsvertrag aufzufassen, der insoweit ungültig ist, als die Aufrechnung von Gegenforderungen des Arbeitgebers gegen die Lohnforderung durch § 78 in Verbindung mit seinen Ausnahmsbestimmungen unzulässig erscheint.

Digitized by Google

seinem Austritte beim Arbeitgeber stehen zu lassen, daß der Arbeitgeber diesen Teil der Lohnforderung bei Lösung des Arbeitsverhältnisses als „Lohn", als Entgelt für geleistete Arbeit, zur Auszahlung bringen solle, woferne nicht die Voraussetzungen eines gänzlichen oder teilweisen Verlusts dieser Lohnforderung für den Arbeiter eingetreten sind. Darauf ist aber in Wahrheit die Absicht der Parteien nicht gerichtet. Der Arbeitgeber soll vielmehr den einbehaltenen Teil der Lohnforderung „als Kaution" behalten; während sich der Arbeiter mit seiner Lohnforderung immerhin von dem wirtschaftlichen Schicksale des Unternehmens, für das er arbeitet, abhängig weiß, ihre Nichtbefriedigung bei Vermögensverfall des Arbeitgebers gewärtigen muß, will er sich mit dem vom Arbeitgeber zu Kautionszwecken einbehaltenen Teile der Lohnforderung nicht ebenso von den wirtschaftlichen Schicksalen des Arbeitgebers abhängig machen; es wird vielmehr durch die Einbehaltungsabrede ein besonderes Treuverhältnis begründet, ganz ebenso wie bei der Hinterlegung einer Barkaution, von der sich die Kautionsbestellung durch Einbehaltung nur in der Entstehungsform, nicht aber in ihren Wirkungen unterscheidet. Würde man in dieser Art der Einbehaltung lediglich eine Stundung erblicken, so käme man dazu, bei Vermögensverfall des Arbeitgebers die durch Lohnabzug bestellte Kaution ganz anders behandeln zu müssen als die durch Erlag einer Barsumme geleistete. Denn die Unfähigkeit, eine durch Barerlag gestellte, von berechtigten Gegenansprüchen unberührte Kaution an ihrem Fälligkeitstermine — also regelmäßig bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses — zurückzustellen, begründet nach der herrschenden Anschauung[1]) das Delikt der Veruntreuung. Ist aber die Leistung einer Kaution durch Lohnabzug bloß Stundung unter gleichzeitig stattfindender Verpfändung des einbehaltenen Teiles der Lohnforderung, so besteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses lediglich ein obligatorischer Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der noch ausstehenden

[1]) Vgl. Stubenrauch, Kommentar, 7. Aufl., Anm. 2, ad § 448; Prettenhofer in der Ger. Ztg. 1898, p. 184. Anders allerdings Finger, Lehrb. des österr. Strafrechts 1895, II., p. 217, der nach geltendem österr. Rechte den Tatbestand einer Veruntreuung nur dann gegeben findet, wenn der Übergeber von Fungibilien sich das Eigentumsrecht an denselben gewahrt hat. An unserem Argumente ändert das übrigens nichts; die im Texte gezogenen Konsequenzen müßten sich sofort ergeben, wenn diese Lücke des geltenden Rechts ausgefüllt würde.

Digitized by Google

Lohnforderung. Die Unfähigkeit, diese Lohnschuld zu bezahlen, könnte niemals das gleiche Delikt begründen.

Eine ähnliche Differenzierung würde sich bei Beschlagnahme oder Verpfändung der gestellten Kaution zu Gunsten von Forderungen Dritter ergeben. Ist die Kaution durch Hinterlegung einer Barsumme begründet, so ist ihre Beschlagnahme, bezw. Verpfändung zweifellos zulässig; der dritte Gläubiger kann Befriedigung aus der Kautionssumme allerdings erst dann erlangen, wenn das an erster Stelle stehende Pfandrecht des Arbeitgebers in Wegfall gekommen ist, also regelmäßig bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dagegen könnte die durch Lohnabzug bestellte Kaution niemals zu Gunsten von Forderungen Dritter als Pfand dienen, weil sie Lohnforderung bliebe und als solche — trotzdem sie eigentlich ihren ökonomischen Charakter geändert hat, — bis zum Zeitpunkte ihrer Fälligkeit den Schutz des Lohnbeschlagnahmegesetzes genießen würde.

Man käme auf diese Weise zu Unterscheidungen, die in der Natur der beiden Arten von Kautionsbestellung keineswegs begründet sind und eine Verletzung des Rechtsgefühls zur Folge hätten.

Als Endergebnis dieser Erörterung haben wir also festzustellen, daß die Verabredung von Lohneinbehaltungen zu Kautionszwecken nach österr. Gewerberechte schlechthin für ungültig zu halten ist.

In der Praxis sind gleichwohl die Fälle der Kautionsbestellung durch Lohnabzug sehr häufig und die eben vertretene Ansicht dürfte hier wenige Anhänger zählen.

Zweck dieser Lohnabzüge ist regelmäßig die Erlangung einer Sicherstellung gegen Vertragsbruch seitens des Arbeiters; doch fehlt es auch nicht an Fällen, in denen derartige Einbehaltungen zur Sicherung gegen anderweitige Vermögensschäden erfolgen, so insbesondere zur Sicherung des Ersatzanspruchs, der aus der Beschädigung von Werkzeugen und Arbeitsmaterialien durch den Arbeiter, aus der Ablieferung fehlerhafter Waren entspringen kann[1]).

Das Streben der Arbeitgeber, wenn nicht auf direktem, so wenigstens auf indirektem Wege eine Kaution zu erlangen, hat dazu geführt, der Einrichtung des sogenannten „Stehgelds“

[1]) Vgl. z. B. die Ber. d. Gew.-Insp. pro 1899, p. 152, pro 1900, p. 85.

Digitized by Google

ziemlich weite Verbreitung zu verschaffen. Diese Einrichtung beruht darauf, daß die Lohnberechnungsperiode mit der Zahlungsperiode nicht übereinstimmt; es wird also am Zahlungstage der bereits ins Verdienst gebrachte Lohn für die letzte Woche (Stehwoche) oder für mehrere Tage (Stehtage) nicht ausgezahlt, sondern einbehalten. Ursprünglich wohl zur größeren Bequemlichkeit der Arbeitgeber eingeführt, denen dadurch das Abrechnungsgeschäft erleichtert wird, dient diese Einrichtung oft genug mißbräuchlicherweise dazu, dem Unternehmer eine unverzinsliche Kaution zu sichern [1]).

d) Die Einbehaltung wird endlich auch dem Zwecke zugänglich gemacht, eine Verwirkung zu ermöglichen [2]). Dem Arbeitgeber wird vom Arbeiter die Verpflichtung erlassen, die Lohnforderung oder Teile derselben am Fälligkeitstermine zu tilgen.

Verletzung gewisser Vertragsbestimmungen soll den gänzlichen Verfall der einbehaltenen Forderung zur Folge haben. Was zunächst die Sonderung dieser Art der Einbehaltung von

[1]) Vgl. z. B. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1901, p. 165: „Es ergab sich .... Rückhaltung (richtiger: Einbehaltung) des Lohns für die erste Arbeitswoche oder für mehrere Tage in fast allen Spinnereien, Webereien und Färbereien. Diese Einführung wird mit der Schwierigkeit einer sofortigen Akkordabrechnung begründet, ist jedoch im Wesen nichts anderes als eine Deckung für den Unternehmer." Ähnlich der Ber. für 1900, p. 84, 99, 149, 132, 237. Vgl. auch Nr. 224 der Slg. v. Entsch. der Gew. Ger. Interessant für die Frage der Beurteilung dieser Stehwochen seitens der politischen Behörden ist ein Erlaß des Ministeriums des Innern (vgl. Soz. Praxis, Bd. X., Sp. 1310). Dieser Erlaß erklärt das Recht des Unternehmers, in der Arbeitsordnung eine Stehwoche festzusetzen, für unbestreitbar. Die Stehwoche bedeute nur „die Hinausschiebung des Termins der Auszahlung um eine gewisse Zeit oder die Festsetzung einer längeren Lohnzahlungsperiode für den Anfang des Vertragsverhältnisses, während für die weitere Dauer desselben kürzere Perioden in Kraft treten". Das sei durch die Gew. O. nicht verboten. — — — Aus der Zulässigkeit der Stehwoche aber folge noch keineswegs, daß der Arbeitgeber nunmehr das Recht habe, bei etwaigen Schadenersatzforderungen sich ohne weiteres aus der stehen gebliebenen Lohnsumme zu befriedigen; vielmehr unterliege „die Geltendmachung eines derartigen Anspruchs in jedem einzelnen Falle der Kognition des Gewerbegerichts, da nach § 78 Lohnabzüge für Schadenersatzansprüche an die Zustimmung des Arbeitnehmers gebunden sind". Eine Kritik der vom Erlasse gefällten Entscheidung erscheint wohl mit Rücksicht auf die Ausführungen im Texte überflüssig.

[2]) Vgl. dazu die treffenden Ausführungen Lotmars a. a. O., p. 459 fg.

Digitized by Google

der eben besprochenen betrifft, so sei bemerkt, daß bei der Lohneinbehaltung mit Verwirkungsabrede eine wirkliche Kautionsbestellung — mag die Praxis auch in diesen Fällen oft genug von Kautionsbestellung sprechen[2]) — nicht vorliegt. Denn eine

[2]) Vgl. z. B. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1894, p. 316: „Das Streben, die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln, bezw. nur mit materiellen Opfern die Lösung des Arbeitsverhältnisses erkaufen zu lassen, das sich in der Form von verschiedenen Kautionen äußert, die vom Lohne in Abzug gebracht werden, kann in vielen Fällen wegen der eigenen Verklausulierung vom Standpunkte des Gesetzes nicht angefochten werden. Die Bestimmung der Arbeitsordnung, wonach jedem Arbeiter, der beispielsweise die ganze Kampagne im Betriebe bleibt, eine pro Arbeit oder pro Stück fertiggestellter Arbeit ausgesetzte Prämie ausgezahlt wird, macht auf den Uneingeweihten den Eindruck eines humanen Aktes. Richtig sollte jedoch die betreffende Stelle der Arbeitsordnung lauten, daß jedem Arbeiter bei jeder Lohnzahlung ein bestimmter Betrag als Kaution in Abzug gebracht und erst am Ende der Kampagne oder Saison ausgefolgt wird. Die Kaution desjenigen Arbeiters, der unter der Zeit austritt, verfällt zu Gunsten des Betriebsinhabers. Der Arbeiter rechnet beim Eingehen des Arbeitsverhältnisses nicht mit diesem Faktor; ihm, der doch die Absicht hat, möglichst lange in einem und demselben Arbeitsverhältnisse zu verbleiben, ist es gleichgültig, unter welchem Namen er seinen Lohn erhält; er rechnet diese sogen. Prämie zum Lohne. Beweis dessen die vielen diesbezüglichen Beschwerden beim Verlassen der Arbeit vor der bedungenen Zeit."

(Ähnlich ibid., p. 263, ebenso im Ber. pro 1898, p. 309, im Ber. pro 1900, p. 254, 346, pro 1901, p. 82 u. a. m.) Eine wirkliche Kaution im e. S. liegt aber, wie oben gezeigt wurde, in diesen Fällen auch dann nicht vor, wenn man die Vereinbarungen so auffaßt, wie dies hier der Gew.-Inspektor tut.

Mehrere Streitigkeiten, die sich aus Vereinbarungen der geschilderten Art ergeben hatten, kamen in 2 Entscheidungen des Gew. Ger. Brünn (Juli—August 1898; abgedruckt sub Nr. 220 der Slg.) zur Erledigung. Das Gericht erblickte in den bedungenen Prämien gemäß § 941 a. b. G. B. einen im beiderseitigen Einverständnisse zurückbehaltenen und im Falle einer vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses zu Gunsten der beklagten Firma als Konventionalstrafe verfallenden Teil des Entgelts für die geleistete Arbeit und erklärte die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung für zweifellos, „da gemäß § 72 Gew. O. die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft ist, solche Grenzen aber weder der Einhaltung eines Teiles des verdienten Lohnes (§§ 72 und 78 Gew. O. und § 1156 a. b. G. B.) noch der Vereinbarung des Verfalls derselben als Konventionalstrafe bei vorliegendem Vertragsbruche (§§ 72, 85 und 90 Gew. O. und § 1336 a. b. G. B.) gesetzt sind."

Digitized by Google

Kaution setzt, da sie den Charakter eines Pfandes hat, stets eine Hauptforderung voraus, zu deren Sicherung sie bestellt ist. Eine solche Hauptforderung liegt indes hier nicht vor, da der Eintritt desjenigen Tatbestandes, der vereinbartermaßen Voraussetzung für die Verwirkung ist, die Lohnforderung i. j. mindert, ohne daß von dem Entstehen einer Forderung des Arbeitgebers gegen den Arbeiter die Rede sein muß [1]).

Daraus ergibt sich auch, daß hier von einer Novation der Lohnforderung nicht gesprochen werden kann; denn die Einbehaltung eines Teiles des Lohns zur Ermöglichung einer Verwirkung läßt für die Lohnforderung des Arbeiters die Annahme einer Änderung des Rechtsgrundes derselben nicht zu. In dieser Einbehaltung kann vielmehr nur eine Stundung des betreffenden Teiles der Lohnforderung unter gleichzeitigem bedingtem Verzicht auf denselben erblickt werden.

Mit diesem Resultate steht allerdings im Widerspruche, daß die Einbehaltung mit Verwirkungsabrede ökonomisch denselben Charakter hat wie die zu Kautionszwecken vereinbarte; beide dienen der Sicherung des Arbeitgebers gegen eine mögliche Vertragsverletzung seitens des Arbeiters. Nur die Form der Vereinbarung, das juristische Gewand, ist verschieden. Wird die eine gestattet, während die andere unzulässig ist, so gewährt dies dem Arbeitgeber die Möglichkeit, einen verpönten Zweck, der auf einem Wege nicht erreicht werden kann, auf einem anderen um so sicherer zu erreichen. Hält man also unsere obige Darlegung, aus der sich die Unzulässigkeit der zu Kautionszwecken

---

Daß derartige Vereinbarungen jedenfalls gegen die guten Sitten verstoßen, weil sie „für den Ziegelschläger jede Kündigungsfrist illusorisch machen und ihn dem Ziegeleibesitzer, soferne er des Anspruchs auf die Prämie nicht verlustig werden will, während einer Kampagne auf Gnade und Ungnade ausliefern“ (vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1894 in seinem allg. Teile) — scheint für die Judikatur der Gew. Ger. und für die Gewerbebehörden nicht ausreichend zu sein, um diese Vereinbarungen für ungültig zu erklären. Vgl. den Erl. des Handelsmin. vom 11. April 1900 im Ber. der Gew.-Insp. pro 1900, p. XII., dazu auch Lotmar, Arb.-Vertr., p. 446.

[1]) Die Verabredung der Einbehaltung zu Verwirkungszwecken ist übrigens auch dann von der eigentlichen Kautionsbestellung durch Einbehaltung juristisch scharf gesondert, wenn man in der Bestellung einer Kaution keinen Pfandvertrag erblickt. Denn die eigentliche Kaution kann nur durch Vornahme einer Abrechnung (Aufrechnung) zur Befriedigung des Gläubigers herangezogen werden: in der Verwirkung ist eine Abrechnung nicht gelegen.

Digitized by Google

erfolgenden Einbehaltung ergibt, für stichhältig, so muß man in der Gestattung der Einbehaltung zu Verwirkungszwecken eine bedenkliche Inkonsequenz erblicken.

Lassen wir schließlich die Frage ganz beiseite, ob das österr. Gewerberecht die Vereinbarung der Einbehaltung zu Verwirkungs- und Kautionszwecken wirklich verbietet oder nicht und behandeln wir die Frage rein de lege ferenda. Gegen die Gestattung dieser Arten von Einbehaltung sprechen schwere sozialpolitische Bedenken.

Ist es als unabweisbare Aufgabe der Gesetzgebung zu bezeichnen, den Arbeiter vor Verminderung seiner Lohnforderung durch definitiven Lohnabzug zu schützen, so ist um so mehr ein allgemeines Verbot der Vornahme derartiger provisorischer Abzüge begründet. Denn es handelt sich bei denselben nicht etwa darum, den Arbeiter zur Abstattung einer bereits existierenden Schuld zu verhalten: hier wird dem Arbeiter der zum Leben unbedingt notwendige Lohn gekürzt um einer Forderung willen, die nur möglicherweise entstehen kann, aber noch gar nicht wirklich vorhanden ist. Der Arbeitgeber nützt hier seine wirtschaftliche Überlegenheit dazu aus, auf Kosten der Existenzbedingungen des Arbeiters Sicherung auf alle Fälle, gegen jede mögliche und noch ungewisse Schädigung sich zu verschaffen[1]), eine absolute Sicherung, die von keinem weiteren, gegen den Arbeiter noch zu unternehmenden Schritte abhängig ist, sondern durch bloße Erklärung von seiner Seite ihm Ersatz gewährt; diese Sicherung bietet dem Arbeitgeber überdies regelmäßig noch den Vorteil, daß er die einbehaltenen Beträge in seinem Unternehmen fruchtbringend verwerten kann, ohne auch nur zur Verzinsung derselben verpflichtet zu sein[2]). Und für diese Vorteile gewährt er dem Arbeiter nicht einmal eine unbedingte Garantie gegen Verlust der aus der Einbehaltung dem Arbeiter entstehenden Forderung. So erzählt der Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1896, p. 257, daß wiederholt Fälle vorkamen, in denen der

---

[1]) Vgl. insbes. Lotmar, Arb.-Vertr., p. 448.

[2]) Der Entwurf zur Gew.-Nov. von 1895 versuchte im § 78 *d*) eine genaue Regelung der durch Lohnabzug zu bestellenden Kautionen, welche „zur Sicherstellung des dem Gewerbeinhaber wegen widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustehenden Ersatzanspruchs“ geleistet werden und schrieb auch Sicherstellung und Verzinsung der Kautionsbeträge vor. Alle übrigen Formen der Lohnzurückhaltung sollten gemäß § 78 *e*) unstatthaft sein.

Digitized by Google

Gewerbeinhaber in Zahlungsstockung geriet und die bei ihm stehenden Kautionen der Arbeiter nicht zur vollen Auszahlung gelangen konnten.

Hält man sich all dies vor Augen und berücksichtigt man überdies, daß jede Kautionsbestellung die Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber steigert, seine Widerstandskraft gegen Ausbeutungsversuche jeder Art schwächt, so muß man zu dem Ergebnisse gelangen, daß eine Gesetzgebung, die ernstlich den Lohnschutz zu verwirklichen strebt, weder die Einbehaltung zu Kautionszwecken, noch auch ihr Seitenstück, die Einbehaltung mit Verwirkungsabrede, dulden darf.

F. Der Schutz der Lohnforderung des Verlagsarbeiters.

Eine besondere Erörterung beansprucht die Frage, inwieweit Abzüge von den an verlegte Arbeiter[1]) auszuzahlenden Löhnen zulässig sind. (Zur Bedeutung des Wortes „Lohn" in diesem Zusammenhange vgl. oben p. 28 fg.) Die Gewerbeordnung statuiert nämlich in § 78 *a*), daß „die Bestimmungen des § 78 auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung finden, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen".

[1]) Wir wählen den Ausdruck „verlegte Arbeiter", „Verlagsarbeiter" (vgl. Bücher, Art. „Gewerbe" in H. W. B. der St. W., 2. Aufl., IV., S. 380), weil die Bezeichnungen „Heimarbeiter" und „Arbeiter der Hausindustrie" in der Literatur einer feststehenden Bedeutung vollständig ermangeln. Sie werden bald schlechtweg identifiziert, bald ist „Hausindustrieller" der übergeordnete, „Heimarbeiter" der untergeordnete Begriff, bald, u. zw. insbes. in der österreichischen juristischen Terminologie werden sie im Sinne eines sich ausschließenden Gegensatzes verwendet. (Vgl. z. B. die Erk. des V.-G.-H. vom 10. Febr. 1899, Budw., Z. 12.493, und vom 25. April 1902, abgedr. in d. „Amtl. Nachr.", XIV., p. 147.) Zum Begriffe „Heimarbeit", bezw. „Hausindustrie" vgl. vor allem Sombart, Art. Hausindustrie im H. W. B. d. St. W., Bd. IV., Schwiedland, Wege und Ziele der Heimarbeitsgesetzgebung; zur juristischen Terminologie: Rosin, Arbeiterversicherung, I., p. 163 fg., Schulz in Brauns Archiv, Bd. X., bes. p. 725; für das österr. Recht: Menzel, Arbeitervers., p. 377, Riedls Aufsatz „Hausindustrie und Sitzgesellenwesen im österr. Gewerberechte" (Pernerstorfers Deutsche Worte 1893, p. 362 fg.) und Kobatsch, das österr. Gewerberecht in Conrads Jahrb., Bd. XI., der 3. F. p. 810.

Digitized by Google

Es wäre indes verfehlt, aus dieser gesetzlichen Bestimmung mittels argumentum e contrario den Satz abzuleiten, daß alle jene Personen, auf welche die Begriffsbestimmung des § 78 *a*) zutrifft, deshalb aus der Kategorie der gewerblichen Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 auszuschließen seien, daß also § 78 *a*) in negativer Weise die in § 73 gegebene begriffliche Bestimmung des gewerblichen Hilfsarbeiters ergänze. Denn § 73 selbst unterscheidet bei seiner Fixierung dieses Begriffs nicht weiter, ob die Arbeit in der Werkstätte, Betriebsstätte des Gewerbeinhabers vorgenommen wird oder nicht. Es ließen sich denn auch mit Leichtigkeit Gruppen von Hilfsarbeitern aufzählen, die mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse außerhalb der Betriebsstätten der Gewerbeinhaber beschäftigt sind und hinsichtlich deren doch nicht der geringste Zweifel besteht, daß sie zu den gewerblichen Hilfsarbeitern im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung gehören (Gehilfen von Bauhandwerkern etc.).

Wollte man dagegen in der Bestimmung des § 78 *a*) eine Ergänzung des § 73 in dem Sinne erblicken, daß dadurch die gesamte Verlagsarbeit von den Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen würde, so wäre dadurch für Umgehung dieser Bestimmungen der weiteste Spielraum geschaffen[1]; „diese Anschauung würde," wie ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes[2]) zutreffend bemerkt, „dazu führen, daß es im Belieben eines jeden Unternehmers gelegen wäre, dadurch, daß er seine Arbeiter zu Hause arbeiten ließe, Hausindustrien zu schaffen und auf diese Weise die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen".

Die Praxis der österr. Gerichte faßt denn auch konsequent gewisse Gruppen der verlegten Arbeiter als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 der Gew.-O. auf und bringt die Vorschriften des VI. Hauptstücks der Gewerbeordnung auch auf sie zur Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Sitzgesellen[3]).

[1]) Für die Auslegung des analog lautenden § 119 *e*) der deutschen Gew. O. vgl. Burchardt, die Rechtsverh. der gewerbl. Arbeiter, p. 19.

[2]) Erk. v. 10. Febr. 1899, Budw., Nr. 12.493.

[3]) Vgl. Zuckerkandl im LXXI. Bde. der Schr. des Ver. f. Soz., p. XXVI., Riedl a. a. O., p. 366, Lecher im Handelsmuseum Bd. XI., p. 50. Besonders interessant ist in dieser Hinsicht die in der Sammlung der Entsch. der Gew. Ger. unter Nr. 247 abgedruckte Entsch. des Gew. Ger. Mähr.-Ostrau: „Die Entscheidung der Frage, ob dem Kläger als Heimarbeiter ein rechtl. Anspruch auf 14-tägige Kündigungsfrist zusteht, erscheint davon abhängig, ob Heimarbeiter als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 Gew. O. anzusehen sind oder nicht. Da

Digitized by Google

§ 78 *a*) beansprucht demnach Geltung nur für jene Gruppen von Arbeitern, auf die seine Merkmale zutreffen und die nicht ohnehin gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 sind, sei es deshalb, weil sie formell selbständige Gewerbetreibende sind, die logischerweise nicht gleichzeitig gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 sein können, sei es deshalb, weil ihre Tätigkeit durch besondere gesetzliche Bestimmung von den Vorschriften der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

Zu den durch § 78 *a*) hinsichtlich der Lohnzahlung begünstigten Hilfsarbeitern, die außerhalb der Werkstätten der Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen[1]), gehören daher:

a) Verlegte Kleinmeister, die einen Gewerbeschein haben, Gewerbeinhaber im Sinne der Gewerbeordnung sind;

b) die eigentlichen Arbeiter der Hausindustrie, deren Tätigkeit in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fällt und die den betreffenden Erwerbszweig lediglich persönlich „oder mit Unterstützung der gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betrieben“ [2]). Unter dieser Voraussetzung ist ihre

nun Kläger ausschließlich für den Beklagten arbeitete und die Arbeit aus ihm beigestelltem Materiale nach einem im vorhinein bestimmten Stücklohne herzustellen und dem Beklagten abzuliefern hatte, sohin dessen Tätigkeit sich als eine gewerbliche und regelmäßige darstellt und das Gesetz diesfalls nicht unterscheidet, ob die Arbeit in der Betriebsstätte oder zu Hause verrichtet wird, sondern nur verlangt, daß die Arbeitspersonen bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen müssen, sollen sie als Hilfsarbeiter angesehen werden, so scheinen alle vom Gesetze geforderten Kriterien vorhanden, weshalb wohl dem Kläger die Qualität eines gewerblichen Hilfsarbeiters nicht abgesprochen werden kann.“

[1]) Mit den Worten „oder solche an sie absetzen“ will das Gesetz offenbar jene Fälle treffen, in denen der Verlagsarbeiter das Material zu den gewerblichen Erzeugnissen selbst beschafft, in denen also nach Privatrecht (§ 1158 B. G. B.) ein Kauf und nicht Arbeitsvertrag zu vermuten wäre. Vgl. oben p. 30).

[2]) Zur Erklärung des Begriffs „Hausindustrie“ definiert denselben in Anlehnung an diese Gesetzesstelle der Erl. des Handelsmin. vom 16. Sept. 1883, Z. 26.701, folgendermaßen: „Im allgemeinen ist als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Tätigkeit anzusehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, in der Art betrieben wird, daß diese Personen bei ihrer Erwerbstätigkeit, falls sie derselben nicht bloß persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen,

Digitized by Google

Tätigkeit zwar nicht als gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen (Art. V. lit. *e*) des Kundm-Pat. zur Gewerbeordnung), die Schutzbestimmungen des § 78 *a*) aber haben gleichwohl auf sie Anwendung zu finden.

Um jedoch allen Voraussetzungen des § 78 *a*) zu genügen, müssen diese Verlagsarbeiter 1. „Hilfsarbeiter" sein. Es ist nun nicht zu verkennen, wie außerordentlich verwirrend der Gebrauch des im § 73 als Terminus technicus eingeführten Wortes „Hilfsarbeiter" an dieser Stelle ist.

Um Hilfsarbeiter in jenem technischen Sinne kann es sich hier selbstverständlich nicht handeln, sonst wäre der ganze § 78 *a*) überflüssig. Wir werden daher statt „Hilfsarbeiter" einfach „Arbeiter" lesen müssen und demgemäß fordern, daß für den Verlagsarbeiter, woferne er den Lohnschutz des § 78 *a*) genießen soll, die gewöhnlichen Begriffsmerkmale des Arbeiters, Leistung von Arbeit unter Leitung des Unternehmers gegen ein vereinbartes, als Arbeitslohn sich darstellendes Entgelt, ohne Übernahme des wirtschaftlichen Risikos der Produktion, daher auch ohne Aussicht auf Unternehmergewinn, zutreffen müssen.

Aus der Wahl des Wortes „Hilfsarbeiter" im § 78 *a*) werden wir indes doch noch ein weiteres Merkmal abzuleiten berechtigt sein. Als Hilfsarbeiter bezeichnet § 73 jene Arbeitspersonen, „welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen"; wir werden daher eine gewisse Regelmäßigkeit der Beschäftigung auch für die Verlagsarbeiter fordern müssen.

Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen." Dagegen umfaßt das Gewerbegerichtsgesetz vom 27. Nov. 1896, R. G. Bl. 218, offenbar die oben sub *a*) und *b*) genannten Arten verlegter Arbeiter, wenn es in § 5 sub lit. *c*) bestimmt, daß als Arbeiter, auf welche seine Vorschriften Anwendung finden, auch zu gelten haben, „Personen, welche außerhalb der Betriebsstätten gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind". Daß diese Bestimmung auch auf verlegte Kleinmeister paßt, darüber vgl. den Beschl. des Landesger. Brünn vom 11. Nov. 1899 sub Nr. 326 der Samml. der Entsch. der Gew. Ger. Das gleiche gilt von der Bestimmung des § 3, al. 3 des Kr.-V.-G., mit der Modifikation, daß der verlegte Kleinmeister, um als „Hausindustrieller" im Sinne dieses Gesetzes zu gelten, keine Hilfsarbeiter beschäftigen darf. Es ist übrigens schlechthin unmöglich, volle Klarheit in diesen Wirrwarr einander widersprechender und ungenauer Definitionen und Begriffsbestimmungen zu bringen. Nur eine einheitliche gesetzliche Regelung kann diesem Übelstande abhelfen.

Digitized by Google

sollen sie den Voraussetzungen des § 78 *a*) genügen. Eine einzelne Bestellung bei ihnen seitens des Unternehmers genügt also nicht, woferne nicht daraus auf die Begründung eines länger dauernden Arbeitsverhältnisses geschlossen werden kann [1]); selbstverständlich genügt ein tatsächliches Verhältnis; ausdrücklicher Vertrag ist nicht erforderlich.

2. Mit dem Merkmale, daß die betreffenden Verlagsarbeiter Arbeiter in diesem Sinne sein müssen, damit § 78 *a*) auf sie Anwendung finde, berührt sich ziemlich enge ein zweites, negatives Postulat, das § 78 *a*) ebenfalls für die durch ihn begünstigten Verlagsarbeiter aufstellt: Die betreffenden Arbeiter dürfen aus dem Verkaufe ihrer Erzeugnisse an Konsumenten kein Gewerbe machen.

Damit ist für den verlegten Arbeiter des § 78 *a*) die Unternehmerstellung allgemein und schlechthin ausgeschlossen; er steht in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung mit dem eigentlichen gewerblichen Hilfsarbeiter auf einer Stufe; er ist, worauf es uns bei unserer Frage vor allem ankommt, in seiner ganzen Existenz regelmäßig ebensosehr vom Unternehmer abhängig wie jener, ebensosehr der Gefahr der Ausbeutung bei der Lohnzahlung und Lohnvereinbarung ausgesetzt; die Lohnschutzgesetzgebung muß ihn ebenso berücksichtigen wie jenen.

3. Die Arbeit der Verlagsarbeiter muß, damit alle Voraussetzungen des § 78 *a*) erfüllt sind, für Gewerbeunternehmungen vorgenommen werden. Doch werden wir berechtigt sein, die Bestimmung des § 73, al. 2 der Gewerbeordnung, analog anzuwenden, also vor allem die Schutzvorschriften des § 78 *a*) auch auf jene Hausindustriellen auszudehnen, die für Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Unternehmungen regelmäßig beschäftigt sind.

Kehren wir nun nach dieser Abschweifung zur Beantwortung der einleitend aufgestellten Frage zurück, inwieweit Abzüge von den an verlegte Arbeiter auszuzahlenden Löhnen zulässig

---

[1]) So fordert auch das deutsche Reichsgericht ein ständiges Arbeitsverhältnis als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des dem § 78 *a*) analogen § 119 *b*) der deutschen Gew. O. „Nach Auffassung des deutschen Reichsgerichts ist ein solches ständiges Arbeitsverhältnis überhaupt Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 119 *b*), weil nur in diesem Falle der Hausindustrie Betreibende in die gleiche feste und stete Abhängigkeit vom Arbeitgeber tritt, wie dies bei dem eigentlichen Arbeiter zutrifft.“ (Landmann, Gew. O. 1897, Bd. II., p. 155.) Vgl. auch Joël Arb.-Schutzgesetz, p. 86/87.

Digitized by Google

sind. Einen Lohnschutz genießen nach österr. Rechte überhaupt nur jene Verlagsarbeiter, die „Arbeiter" in dem oben dargestellten Sinne sind. Denn auch das Lohnbeschlagnahmegesetz setzt für seine Anwendbarkeit das Vorhandensein eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses voraus, also eine regelmäßige Beschäftigung bei einem Arbeitgeber[1]), wie wir sie oben als entscheidend für den Begriff des „Arbeiters" bezeichnet haben.

Dagegen zieht das Lohnbeschlagnahmegesetz den Kreis seiner Anwendbarkeit insoferne noch enger, als es außerdem fordert, daß der Arbeiter seine Arbeiten und Dienste ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- und Dienstverhältnissen verwende. Der Hausindustrielle, der nur als Nebenbeschäftigung die Anfertigung von gewerblichen Erzeugnissen für einen Gewerbeinhaber betreibt, wird zwar den Schutz des § 78 *a*) der Gewerbeordnung, nicht aber jenen des Lohnbeschlagnahmegesetzes in Anspruch nehmen können.

Ist nun der verlegte Arbeiter zugleich Hilfsarbeiter im Sinne der Gewerbeordnung, so ist er durch alle auf ihn anwendbaren Bestimmungen des VI. Hauptstücks der Gewerbeordnung, seine Lohnforderung daher durch das Lohnabzugsverbot des § 78 in dem früher dargestellten Sinne und mit den angegebenen Ausnahmen geschützt.

Ist der verlegte Arbeiter dagegen nicht Hilfsarbeiter nach § 73, treffen auf ihn aber die Merkmale des § 78 *a*) zu, dann

[1]) Dabei ist es selbstverständlich gleichgültig, ob locatio cond. operarum oder l. c. operis vorliegt. Pick (in Grünhuts Ztschr. 1901, p. 33 fg.) meint allerdings, daß das vom Lohnbeschlagnahmegesetze geforderte Verhältnis der „Abhängigkeit des Bestellers unter den Bestellten bei der loc. cond. operis nicht vorhanden sein kann". Indes spricht § 1 des Lohnbeschl.-Ges. ausdrücklich von Arbeits- und Dienstverhältnissen, was Pick nicht genügend zu berücksichtigen scheint, denn er hat bei seiner ganzen Erörterung bloß den Begriff des Dienstverhältnisses im Auge. (Vgl. auch Sinzheimer, Lohn und Aufrechnung, p. 41). Wie bereits oben bemerkt wurde (vgl. p. 54, Anm. 2), unterscheidet Pick wirtsehaftliche Abhängigkeit nicht von der Abhängigkeit in der Vollbringung des Arbeitsprozesses. Eine gewisse Selbständigkeit in der Vollführung des Arbeitsprozesses wird beim Werkvertrage regelmäßig vorhanden sein. (Vgl. auch Krčmář: O smlouvě namezdní, Prag 1902, p. 100 fg.) Sie genügt jedoch noch nicht, um das Vorhandensein eines Arbeitsverhältnisses auszuschließen. Wirtschaftliche Selbständigkeit beider Parteien dagegen wird bisweilen als wesentliches Merkmal des Werkvertrags bezeichnet (so von Stadthagen, Arbeiterrecht, p. 82). Im österr. Rechte findet sich jedoch für eine Vertretung dieser Auffassung kein Anhaltspunkt.

Digitized by Google

gilt zwar ebenfalls das im § 78, Abs. 1, enthaltene Verbot des Lohnabzugs samt den im § 78 selbst statuierten Ausnahmen von demselben; dagegen gelten die anderen, aus sonstigen Bestimmungen der Gewerbeordnung abgeleiteten Ausnahmen von diesem Verbote nicht, da die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung auf solche Verlagsarbeiter keine Anwendung finden. Nur soweit in sonstigen Gesetzen die Vornahme von Abzügen bei Lohnzahlungen an Verlagsarbeiter ausdrücklich gestattet ist (Kr.-V.-G., § 3, Abs. 3, Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung vom 20. Juli 1894, Art. VI., Abs. 2), werden Ausnahmen von jenem Verbote zu verzeichnen sein.

Es wird daher die Tilgung einer mit einem solchen Arbeiter vereinbarten Konventionalstrafe durch Lohnabzug ganz allgemein als unzulässig angesehen werden müssen.

G. Die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juli 1902, betreffend die Vornahme von Lohnabzügen.

Besonders geregelt — und zwar unter Statuierung sehr empfindlicher Beschränkungen des Arbeitgebers in seinem Abzugsrechte — ist durch das mehrfach erwähnte Gesetz vom 28. Juli 1902 die Lohnzahlung an jene Arbeiter, die bei Regiebauten von Eisenbahnen und in Hilfsanstalten derselben verwendet werden[1]). Für alle Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, sind von der betreffenden Bahnverwaltung Arbeitsordnungen zu erlassen, die auch Bestimmungen zu enthalten haben....*g*) „über Konventionalstrafen, welche bei Übertretung der Arbeitsordnung eintreten, sowie über deren Höhe, die Art ihrer Festsetzung, Einhebung und Verwendung"; *h*) „über die Lohnabzüge".

Das Gesetz ist insoferne nicht ganz konsequent, als es hier die Konventionalstrafen von den Lohnabzügen ausdrücklich unterscheidet, im § 19 dieselben jedoch auch unter den Begriff „Abzüge" subsumirt. Die Zwecke, für welche Lohnabzüge von den Verdienstbeträgen[2]) der Arbeiter vorgenommen werden dürfen,

---

[1]) Vgl. dazu die Sten. Prot. des Abg.-H. des Reichsrats, XVII. Sess., 153. Sitzg., p. 14.136 fg., dann Nr. 717 und 1331 der Beilagen. Die Durchführ.-Verord. v. 2. Febr. 1903, R. G. Bl. 28, enthält nur wenige für uns in Betracht kommende Bestimmungen.

[2]) Die Verwendung des Wortes „Verdienstbeträge" an Stelle der sonst üblichen Bezeichnung „Lohn" ist recht angemessen. Das Wort bezeichnet ziemlich zutreffend den von dem Arbeiter durch seine Arbeit

Digitized by Google

zählen die §§ 18 und 19 des Gesetzes taxativ auf. Abzüge sind zulässig:

1. Auf Grund der Gewährung gewisser, der Bedarfsdeckung des Arbeiters dienender Naturalleistungen in Anrechnung auf den Lohn — derselben, deren Überlassung in Anrechnung auf den Lohn § 78 der Gewerbeordnung gestattet. Nur Arzneien und ärztliche Hilfe sind mit Rücksicht auf die obligatorische Krankenversicherung in Wegfall gekommen.

Bei allen derartigen Zuwendungen ist die Erzielung eines Gewinnes ausgeschlossen; die Leistungen sind auf jenen Umfang beschränkt, welcher dem häuslichen Bedarfe des Arbeiters entspricht[1]).

2. Zur Abstattung von Lohnvorschüssen.

3. Als Beiträge für die Krankenkasse.

4. Als Beiträge für das Provisions- und Altersversorgungsinstitut.

5. Für Konventionalgeldstrafen.

6. Für jene bei Regiebauten den Arbeitern bahnseits beigestellten Arbeitsmittel, deren Abgang nach Vollendung der Arbeit seitens der Arbeiter nicht glaubwürdig gerechtfertigt werden kann.

7. Auf Grund gerichtlicher Exekutionsbeschlüsse, soweit solche gemäß § 20 des Gesetzes zulässig sind. § 20 erklärt die Verdienstbeträge der Arbeiter, die nicht als dauernd im Sinne des § 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes angestellt sind, unter Berufung auf § 3 dieses Gesetzes vor Ablauf des Fälligkeitstages und vor Leistung der Arbeiten oder Dienste für unpfändbar, ohne jedoch, wie dies das Lohnbeschlagnahmegesetz tut, diese Exekutionsexemtion auf den Fall der Geltendmachung von Forderungen Dritter zu beschränken. Es wird also dadurch in Verbindung mit der Bestimmung des § 21 des Gesetzes der sonst

---

während der Lohnperiode ins Verdienen gebrachten Gesamtbetrag. Vgl. § 117, S. 2 der deutschen Gew. O., der von Verabredungen über die Verwendung des Verdienstes spricht.

[1]) Vgl. oben p. 43. Aus der Wahl des Wortes „verabfolgen“ im § 18, Abs. 5, an Stelle des in dem analogen Passus des § 78, Abs. 5 der Gew. O., verwendeten Wortes „kreditieren“ ist wohl zu schließen, daß das Gesetz alle Fälle erlaubter Zuwendung von Gegenständen an die Arbeiter als Überlassung an Zahlungsstatt, nicht als Kreditierung unter gleichzeitiger Vereinbarung einer Kompensation der daraus entstehenden Gegenforderung mit der Lohnforderung auffaßt.

Digitized by Google

vielleicht denkbare Fall ausgeschlossen, daß die Bahnverwaltung auf die dem Arbeiter gegen sie selbst zustehende Lohnforderung Exekution führe, nachdem ihr die Vornahme einer Aufrechnung ihrer Gegenforderungen untersagt ist.

Ebenso ist dadurch die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 251, Z. 7 Exekutionsordnung, auch bei Exekutionsführung der Bahnverwaltung auf den bereits in den Händen des Arbeiters befindlichen Lohn ermöglicht.

Sehen wir von den sub Z. 2 genannten uneigentlichen Lohnabzügen (für Lohnvorschüsse) ab, so bleiben nur 5 Gruppen von zulässigen Lohnabzügen übrig, die eine wirkliche Minderung des bar auszuzahlenden Lohnbetrages bedeuten. Denn das Gesetz erklärt ausdrücklich im § 21 jede anderweitige Art von Lohnabzug (die nicht etwa auf einer sonstigen besonderen gesetzlichen Bestimmung beruht) für unstatthaft, indem es bestimmt:

„Außer den in den vorstehenden Paragraphen oder in anderen besonderen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Fällen ist die Lohnzurückhaltung, sowie die Hereinbringung oder Sicherstellung von Forderungen jeder Art, dieselben mögen von wem immer erhoben werden, durch Anrechnung bei der Bahnzahlung oder durch Abzug vom Lohne unstatthaft.

Insbesondere gilt dies von Ersatzforderungen der Bahnverwaltung für Beschädigung an den Arbeitsstätten, Maschinen und Werksvorrichtungen u. dgl., für welche Ersatzforderungen übrigens auch die Sicherstellung durch eine Kaution nicht bedungen werden darf."

Schon aus dieser Stelle des Gesetzes ergibt sich die enge Bedeutung des Wortes „Konventionalstrafe" im § 19, die des weiteren aus den speziellen Bestimmungen des § 36 folgt; das Wort bedeutet lediglich die auf Übertretung der Arbeitsordnung gesetzten Strafen, denen ein Schadenersatzcharakter keineswegs zukommt.

Das Gesetz statuiert so wortdeutlich eine Reihe von Lohnabzugsverboten [1]), die wir oben mühsam aus der Gewerbeordnung herausinterpretiert haben und geht über die dargestellten Bestimmungen der Gewerbeordnung noch insoferne hinaus, als es

[1]) Vgl. dazu übrigens den Mot.-Ber. zu diesem Gesetze a. a. O., der bemerkt, die §§ 18 bis 25 des Entwurfs, welche die Lohnzahlungen regeln, bedürften, da ihr Inhalt keine wesentliche Verschiedenheit von den auf dem Gewerbegebiete in Kraft stehenden Normen aufweise, keiner eingehenden Erörterung.

Digitized by Google

die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auch im Wege der Ausbedingung von Konventionalstrafen ausschließt; auch jede Vereinbarung einer Lohnzurückhaltung wird hier ausdrücklich verboten, womit wohl auch, da der Ausdruck „Lohnzurückhaltung" kaum im technischen Sinne verwendet ist, jede Einbehaltung des Lohnes ausgeschlossen erscheint.

Endlich wird die Überlassung von Werkzeugen in Anrechnung auf den Lohn implicite untersagt; nur jene Schadenersatzforderungen, welche aus ungerechtfertigter Verbringung der Arbeitswerkzeuge durch den Arbeiter entstehen, dürfen unmittelbar durch Lohnabzug geltend gemacht werden [1]).

Vereinbarungen und Verabredungen, die den Anordnungen der §§ 18 bis 21 zuwiderlaufen, werden in § 22 für nichtig erklärt.

Eine besondere Beschränkung erfährt endlich das Recht der Bahnverwaltungen, Geldstrafen in den Arbeitsordnungen auf Übertretungen der letzteren festzusetzen.

Für die einzelnen Strafen fixiert das Gesetz zwar kein Maximalausmaß; es bestimmt jedoch, daß „die verhängten Geldstrafen im allgemeinen innerhalb des Zeitraums einer Woche die Höhe des halben Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen" (§ 36). Damit ist begreiflicherweise auch die Höhe der einzelnen für den Fall der Übertretung der Arbeitsordnung angedrohten Strafe auf dieses Maximalausmaß beschränkt.

Höhere Geldstrafen können nur in den vom Gesetze ausdrücklich angeführten Fällen besonders strafbaren Leichtsinns verhängt werden. (Die Aufzählung ist wohl für taxativ zu halten) [2]).

Eine ausdrückliche Bestimmung, daß Konventionalstrafen nur im Wege der Arbeitsordnung vereinbart werden dürfen, findet sich im Gesetze nicht; es geht indes aus der Anführung des § 36 bei dem Worte Konventionalstrafen im § 19 sub lit. *d*) zur vollen Klarheit hervor, daß andere als die in den Arbeitsordnungen festgesetzten Konventionalgeldstrafen durch Lohnabzug nicht geltend gemacht werden dürfen. Die Verwendung der verhängten Geldstrafen muß zum besten der Arbeiter erfolgen, und

---

[1]) Vgl. dazu p. 14.134 der zit. sten. Prot. des Abg.-H.

[2]) Gegen die Gestattung der Verhängung dieser höheren Geldstrafen wurde bei Beratung des Gesetzes im Abg.-H. Einspruch erhoben (Antrag des Abg. Wilhelm auf Streichung der betreffenden Stelle des Gesetzentwurfs).

Digitized by Google

zwar ist die Bestimmung der Einrichtungen, denen sie zuzuwenden sind, dem Verordnungswege überlassen [1]).

Das Gesetz sichert ferner den Arbeitern das Beschwerderecht gegen die Verhängung der Geldstrafen innerhalb des Instanzenzugs der Bahnverwaltung und ermöglicht eine Kontrolle durch Statuierung von Bestimmungen über die Führung von Lohnlisten (§ 25), sowie eigener Verzeichnisse über die verhängten Konventionalstrafen (§ 36, al. 1, übereinstimmend mit § 90 Gewerbeordnung). Endlich gewährt § 38 lit. *d)* dem Arbeiter ausdrücklich das Recht, ohne Kündigung die Arbeit sofort zu verlassen, wenn die bedungenen Bezüge unbefugterweise gekürzt würden.

Es ist zu hoffen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes den Weg zeigen, auf welchem eine allgemeine Regelung des Lohnzahlungsrechts beim gewerblichen Arbeitsvertrage in Österreich fortschreiten wird.

Kapitel V.

Schutz des Arbeiters vor Beeinflussung in der Verwendung des Lohns.

Die Barzahlung des ganzen Lohns, auch wenn sie ohne Vornahme von Abzügen stattfindet, sichert indes dem Arbeiter noch nicht die volle Freiheit in der Verfügung über den Lohn. Denn das Verhältnis der Abhängigkeit, das regelmäßig zwischen dem gewerblichen Arbeiter und seinem Arbeitgeber besteht, bringt es mit sich, daß ersterer auch nach Empfang des Arbeitslohns in der Verwendung desselben nur allzuleicht vom Arbeitgeber beeinflußt werden kann. Auch solche Vereinbarungen, die den Arbeiter zu einer bestimmten Verwendung des bereits empfangenen Lohns verpflichten, bergen die Gefahr eines Mißbrauchs in sich; überdies liegt in ihnen regelmäßig ein Eingriff des Arbeitgebers in die seiner Wirkungssphäre zu entziehende Privatwirtschaft des Arbeiters.

[1]) Die Durchführungsverordnung bestimmt, daß die Strafgelder im allgem. den Krankenkassen zufließen sollen; nur ausnahmsweise kann von der Aufsichtsbehörde die Zuwendung der Gelder an andere zum besten der Arbeiter dienende Fonde gestattet werden.

Digitized by Google

Die österr. Gewerbeordnung enthält nur zwei Bestimmungen, welche in dieser Hinsicht dem Schutzbedürfnisse des Arbeiters entgegenkommen. Sie untersagt die Vereinbarung, daß „die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfs aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen“ [1]) und erklärt in § 78 *c*) derartige Verabredungen für nichtig; sie verbietet ferner die Auszahlung der Löhne in Wirtshäusern und Schankwirtschaften. Dieses Verbot entbehrt übrigens einer zivilrechtlichen Sanktion; die Auszahlung des Lohnes in Schanklokalen wirkt vollkommen liberierend für den Arbeitgeber (arg. der Worte des § 78 *c*) „anders als durch Barzahlung“). Dagegen liegt selbstverständlich in der Übertretung dieses Verbots eine Verletzung der Vorschriften der Gewerbeordnung, die gemäß § 133 lit. *d*) der Gewerbeordnung, zu strafen ist. Das Verbot bezweckt unter anderem auch, den Arbeiter vor der Versuchung zu schützen, gleich während oder nach der Auszahlung einen Teil des Lohns im Wirtshause zu verbrauchen und verdient insoferne an dieser Stelle eine Erwähnung. Seine weitere Aufgabe ist es, den vielfach geübten Mißbrauch auszuschließen, daß der Wirt bei der Lohnzahlung zugegen ist und die Wirtshausschulden des Arbeiters gleich bei Auszahlung des Lohnes eintreibt [2]).

---

[1]) Ebenso § 18, Abs. 6 des Ges. vom 28. Juli 1902.

[2]) Vgl. dazu die charakteristische Bestimmung des § 8 (letzter Abs.) der für die Ausführung der öffentl. Verkehrsanlagen in Wien erlassenen Arbeitsordnung: „Gastwirte oder Kantineure, welche an die Arbeiter Forderungen zu stellen haben, dürfen bei den Lohnzahlungen weder selbst gegenwärtig, noch durch andere Personen vertreten sein“ (abgedr. in „Der Arb.-Schutz bei Vergebung öffentl. Lieferungen“, Wien 1900, p. 127). In dem Ber. der Gew.-Insp. pro 1899 (p. 34) vertritt ein Berichterstatter die Anschauung, daß der Gew.-Inhaber, der einem Gemischtwarenhändler gestattet, bei den Lohnzahlungen anwesend zu sein und die von den Arbeitern kontrahierten Zechschulden einzutreiben, sich einer Arbeiterbedrückung im Sinne des § 133 lit. *d*) der Gew. O., schuldig mache, weil der Gewerbeunternehmer durch diesen Vorgang zumindest einen moralischen Druck auf die Arbeiter zu Gunsten des Gläubigers ausübe. Vgl. auch die Entsch. d. Gew. Ger. Nr. 223, 369, 481 der Slg. Nur nebenbei sei hier bemerkt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnschutz die großen Mißstände, die im Kantinenwesen herrschen, zweifellos nicht beseitigen können. Das Verbot der Auszahlung der Löhne in Gast- und Schankwirtschaften und die Bestimmung, daß alle hinsichtlich der Gewerbeinhaber getroffenen Vorschriften auch auf die von ihnen abhängigen und in naher Beziehung zu ihnen stehenden Personen Anwendung finden sollen, wie dies § 78 *b*) normiert, lassen selbstverständlich das eigentliche Kantinenwesen doch

Digitized by Google

Es ist ersichtlich, daß beide Verbote nicht ausreichen, um dem Arbeiter die freie Verfügung über den empfangenen Lohnzu sichern. Sie greifen beide nur zwei besonders häufige und besonders bedenkliche Arten der Beeinflussung des Arbeiters in der Verwendung seines Lohnes heraus, lassen jedoch ein weites Gebiet offen, auf welchem anderweitige Beeinflussung dieser Art auch durch Vertrag möglich ist. Hier kann nur ein allgemeines Verbot aller Vereinbarungen und Verabredungen, welche dem Arbeiter eine bestimmte Verwendung des Lohns vorschreiben, Aussicht auf Erfolg haben [1]). Nur so kann das private Leben des Arbeiters — und dieses ist ja vollständig durch die Verwendung des Lohns bestimmt — von einer unerwünschten Beeinflussung seitens des Arbeitgebers befreit werden, nur auf diese Weise ist es möglich, eine Umgehung der Lohnabzugsverbote zu verhindern. Um jedoch jene Fälle nicht ganz unmöglich zu machen, in denen vernünftige Arbeitgeber die Arbeiter zur Beitragsleistung zu solchen Wohlfahrtszwecken heranziehen, die zweifellos im Interesse der Arbeiter gelegen sind und die andererseits einen wohltätigen Einfluß auf die Stabilisierung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ausüben (Fabriksschulen, Arbeiterbiblio-

---

unberührt. Klagen über diese Mißstände ziehen sich durch alle Jahresberichte der Gew.-Inspektoren. So charakterisiert der allgem. Ber. pro 1887 (S. 24) die Zustände, insbesondere mit Rücksicht auf das Baukantinenwesen, folgendermaßen: „Mittellos, wie dies von den meisten im Baugewerbe Verwendeten gilt, den Bauplatz betretend, auf Borg zu leben gezwungen und auf eine ihnen bezeichnete Bezugsquelle angewiesen, nehmen Poliere und Wirtschaft von dem schwer errungenen Verdienste des Arbeiters soviel, daß ihm das Erübrigte kaum einer anderen Verwendung wert erscheint, als durch die Gurgel gejagt zu werden.“ Ähnlich der Bericht von 1894 (p. 315), wo der berichtende Gew.-Insp. meint, die vielen Übelstände der Werkskantinen könnten trotz aller Bemühungen der Behörden „solange nicht beseitigt werden, solange die Möglichkeit vorliege, das Gesetz, das den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren vor Augen hat, zu dessen Nachteile zu umgehen.“ Im Berichte pro 1898 heißt es direkt (p. 369), daß die Kantinenunternehmungen in den meisten Fällen auf eine Ausbeutung der Arbeiter abzielten. Vgl. auch die Berichte pro 1899, p. 342, pro 1900, p. 292, pro 1901, p. 165, 406, 443, 446, 476, und das. p. 426 Vorschläge des Gew.-Insp. m. d. Amtssitze Troppau, betreffend die Regelung des Kantinenwesens.

[1]) Vgl. § 117 der deutsch. Gew. O., Sekt. 2 des engl. Truckges. von 1831 und Sekt. 6 der Nov. v. 1887, die Trucknov. v. 19. Nov. 1901 zum Truckges. von Neusüdwales (Bulletin des intern. Arb.-Amts, I., p. 661).

Digitized by Google

theken etc.), so könnte ja für größere Unternehmungen die Möglichkeit derartiger Vereinbarungen gewährt werden, woferne bestimmte Kautelen gegeben sind, die einen Mißbrauch verhindern (Genehmigung der Verträge durch die Gewerbebehörde, regelmäßige Kontrolle der Einrichtungen durch dieselbe) und wenn zugleich für die Arbeiter bestimmte Garantien einer Beteiligung an der Verwaltung dieser Einrichtungen geschaffen werden. Inwieweit hier die Tätigkeit von Arbeiterausschüssen einzugreifen hätte — das ist eine Frage, deren Erörterung aus dem Bereiche unserer Aufgabe herausfällt.

Auf ausdrückliche Vereinbarungen beschränken sich übrigens die Versuche des Arbeitgebers, den Arbeiter in der Verwendung seines Lohnes zu beeinflussen, nicht. Namentlich in der Verlagsarbeit sind die Fälle des indirekt ausgeübten Zwanges weit häufiger als direkte, ausdrückliche Vereinbarung.

Dazu kommt, daß das gerade in dieser Betriebsform noch so bedenklich verbreitete Trucksystem nach neuen Auswegen suchen wird, wenn endlich einmal eine energische Durchführung der bereits durch die Gewerbeordnung statuierten Truckverbote erfolgen sollte. Die Gewerbeordnung regelt nur die Kreditierung der Waren an die Arbeiter in Rechnung auf den Lohn [1]), nicht die Kreditierung von Waren überhaupt; auch nicht den Barverkauf derselben an den Arbeiter durch den Arbeitgeber. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Gefahr einer Benachteiligung der Arbeiter durch Truckunfug am größten dort ist, wo die Überlassung von Waren in Anrechnung auf den Lohn erfolgt, so besteht diese Gefahr auch in allen übrigen Fällen der kaufweise oder kreditweise erfolgenden Überlassung von Waren an den Arbeiter.

Ob der Arbeitgeber die betreffenden Waren kreditiert und ihren Preis vom Lohne abzieht oder den Lohn voll auszahlt und sich dann vom Arbeiter den Preis wiedererstatten läßt oder endlich den Arbeiter nötigt, einen Teil des Lohns zum Barkaufe gewisser Waren oder Gegenstände aus dem Warenvorrate des Arbeitgebers zu verwenden — die Gefahr, daß der Arbeiter hier einen Teil des Lohns zum Ankaufe von Waren verwenden muß, die er entweder nicht braucht oder die er sich anderwärts weit billiger verschaffen könnte, besteht in dem einen wie in dem anderen Falle. An ein allgemein lautendes, an die Arbeitgeber

[1]) Vgl. oben p. 77, 78.

Digitized by Google

gerichtetes Verbot, Waren an die Arbeiter zu verkaufen oder denselben zu kreditieren, kann aber seitens der Gesetzgebung nur dann gedacht werden, wenn gleichzeitig die erforderlichen Ausnahmen von demselben festgestellt werden, damit der Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeiter keine unnötigen Beschränkungen erleide.

Dem deutschen Reichstage lag bei der Beratung über die Abänderung der Gewerbeordnung 1890/91 ein Antrag vor, nach welchem den Arbeitgebern im allgemeinen der Warenverkauf an ihre Arbeiter untersagt werden sollte. Man wendete gegen diese Fassung des Gesetzes ein, „es müsse doch z. B. einer Näherin der Firma R. Herzog gestattet sein, gegebenenfalls aus diesem Geschäfte sich einen Mantel zu kaufen.“ Eine auf den Warenverkauf sich beziehende allgemeine Bestimmung fand denn auch keine Aufnahme in die Reichsgewerbeordnung. Allein, wie Herkner[1]) mit Recht meint, hätte man jenem Einwande dadurch Rechnung tragen können, daß man von dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme hinsichtlich jener Waren statuierte, die dem Hauptberufe des Arbeitgebers entsprechen. Doch müßte auch die Zulässigkeit dieser Ausnahme davon abhängig gemacht werden, daß die ortsüblichen Preise beim Verkaufe nicht überschritten würden.

Kapitel VI.

Schutz des regelmäßigen Lohnempfangs und Lohnsicherung.

A. Lohnperioden und Zahlungszeit.

Die Zahlungszeit ist für die wirtschaftliche Lage des Arbeiters von ausschlaggebender Bedeutung. Es ist darunter zu verstehen die Zeit der Entrichtung der Vergütung; sie ist zu unterscheiden von dem für die Berechnung der Vergütung beim Zeitlohnvertrage maßgebenden Zeitabschnitte, der uns hier nicht weiter interessiert.

Nach geltendem österr. Rechte ist für die große Mehrzahl der gewerblichen Arbeitsverträge, darunter für alle jene, auf

[1]) In Brauns Arch. f. soz. Ges., Bd. V., p. 22.

Digitized by Google

welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, die Bestimmung der Lohnperioden vollständig der freien Vereinbarung überlassen (§§ 72 und 77 Gewerbeordnung). Allerdings gewährt schon das a. b. G. B. dem Arbeiter einen Anspruch darauf, daß ihm der ins Verdienen gebrachte Lohn seinen Bedürfnissen entsprechend ausgezahlt werde, indem es im § 1156 verfügt: „Wird die Arbeit in gewissen Abteilungen der Zeit oder des Werkes verrichtet; oder sind Auslagen damit verbunden, die der Bestellte nicht auf sich genommen hat; so ist dieser befugt, einen mit der Dienstleistung oder dem Werke verhältnismäßigen Teil des Lohnes und den Ersatz der gemachten Auslagen vor vollendetem Werke oder gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern."

Allein in dieser Bestimmung des bürgerlichen Rechts ist ein wirksamer Schutz des Arbeiters auch dann nicht gelegen, wenn wir sie als Vorschrift zwingenden Rechts auffassen. Denn diese Bestimmung macht die Auszahlung des „verhältnismäßigen Teils des Lohnes" geradezu von einer jedesmaligen Geltendmachung dieses Rechts durch den Arbeiter abhängig; eine Voraussetzung, zu deren Erfüllung oft genug die wirtschaftliche Kraft des Arbeiters nicht ausreichen wird. Im übrigen setzt die Gewerbeordnung für alle Arbeitsverträge, auf die sie Anwendung findet, „die Bedingung wöchentlicher Entlohnung" voraus (§ 77)[1]).

Allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dadurch der Willkür des Arbeitgebers ein viel zu freier Spielraum gelassen wird; denn die „freie Vereinbarung", welcher die Fixierung der Lohnperioden zunächst anheimgestellt ist, bedeutet in den meisten Fällen, daß der Arbeitgeber die Zahlungszeit nach seinem Gutdünken festsetzt, oft unter gänzlicher Vernachlässigung der wesentlichsten Bedürfnisse des Arbeiters. Lange Lohnperioden zwingen den Arbeiter, zum Kredite seine Zuflucht zu nehmen; der Haushalt des Arbeiters kann nur dann eine leidliche Ordnung im Verhältnisse der Ein- und Ausgaben zeigen, wenn die Perioden, die zwischen je zwei Lohnzahlungen liegen, nicht von allzulanger Dauer sind[2]).

[1]) Vgl. auch § 17 des Ges. v. 28. Juli 1902.

[2]) Vgl. den Bericht der Gew.-Insp. pro 1899, p. 342: „Welch großes Gewicht die Arbeiter auf kurze Lohnzahlungstermine, also auf wöchentliche Entlohnung legen, zeigt der Fall in einem Etablissement der Textilindustrie, in welchem der Versuch, an Stelle der 8-tägigen Lohnzahlungen 14-tägige Entlohnung einzuführen, zu einem allgemeinen Arbeiterausstande führte." (Vgl. ibid., p. 177.)

Digitized by Google

Andernfalls geht dem Arbeiter jede Übersicht über seine Wirtschaftsverhältnisse verloren[1]). Je geringer der Lohn des Arbeiters und mithin sein Einkommen ist, um so geringer wird in aller Regel seine wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sein, um so geringer seine Voraussicht für die Zukunft und die Deckung künftigen Bedarfs, um so gefährlicher die Verschuldung. Dazu kommt noch eines: Unserer ganzen Arbeitsverfassung liegt das Prinzip zugrunde, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber die Arbeit vorschießt, den Lohn erst nach geleisteter Arbeit erhält; je länger er auf den Empfang des Lohnes warten muß, je größer seine Lohnforderung wird, um so größer ist für ihn die mit der Kreditierung des Lohns verbundene Gefahr, durch Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ganz oder teilweise den Lohn einzubüßen[2]). Für den Arbeitgeber dagegen ist die Verlängerung der Lohnperiode einerseits dadurch von Vorteil, daß er die geschuldete Lohnsumme in seinem Betriebe noch längere Zeit fruchtbringend verwenden kann, andererseits insoferne, als er auf diese Weise einen gewissen Druck auf den Arbeiter auszuüben in der Lage ist. Namentlich die Verhältnisse der Ziegelarbeiter, die ihren Lohn oft erst am Ende der Kampagne erhalten, sind ein charakteristisches Beispiel für die Folgen allzu langer Lohnperioden[3]). Auch zu kurze Lohnperioden sind nicht unbedenklich, weil sie den Arbeiter der Notwendigkeit überheben, durch Verteilung seines Lohns über einen längeren Zeitraum ein gewisses Maß in der Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse zu üben[4]).

Ein Ansatz zu einer Einschränkung der Willkür des Arbeitgebers in der Festsetzung der Lohnperioden findet sich allerdings auch schon in der Gewerbeordnung, und zwar in der Vorschrift

---

[1]) Vgl. auch Mischler, Art. Arbeiterschutz im österr. St. W. B.

[2]) Die Berichte der Gew.-Insp. enthalten in dieser Hinsicht manchen Beleg. Vgl. den Bericht pro 1899, p. 393, pro 1900, p. 219, 236 etc.

[3]) Klagen über die Folgen zu langer Lohnperioden, namentlich in den Ziegeleibetrieben, dann auch in den Eisenwerken und im Baugewerbe finden sich in allen Berichten der Gewerbeinspektoren. Vgl. z. B. den Ber. pro 1899, p. 38: „Durch diesen Vorgang (Auszahlung des Lohns am Schlusse der Kampagne) verlieren die meist wenig intelligenten, fremden Nationalitäten angehörigen Arbeiter jede Übersicht über die Höhe ihres Verdienstes, die Kontrolle über die verschiedenen Lohnabzüge u. s. w.“ Ähnliche Klagen ebenda, p. 78, 96, 132, 295, dann im Berichte pro 1900, p. 30, 84, 99, 201, 272, pro 1901, p. 44, 188, 240.

[4]) Vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1896, p. 215.

Digitized by Google

des § 88 *a*), lit. *d*), die besagt, daß die Arbeitsordnung Bestimmungen zu enthalten hat „über die Zeit der Abrechnung und Auszahlung der Arbeitslöhne". (Ähnlich § 200 lit. *e*) des Berggesetzes, der von Bestimmungen über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse spricht. Ausführlicher § 30 *f*) des Gesetzes vom 28. Juli 1902; nach diesem muß die Arbeitsordnung Bestimmungen enthalten „über den Zeitpunkt der Abrechnung, dann über den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Auszahlung der Arbeitslöhne.")

Durch diese Vorschriften wird wenigstens den Arbeitern größerer Betriebe Stetigkeit der Lohnzahlungsperioden gewährleistet.

Bei derartig allgemein gefaßten Bestimmungen darf indes die Lohnschutzgesetzgebung nicht stehen bleiben. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß einer einheitlichen gesetzlichen Regelung durch Fixierung bestimmter, verhältnismäßig kurzer Lohnperioden infolge der Verschiedenartigkeit der Betriebssysteme und Lohnformen mancherlei Schwierigkeiten im Wege stehen, so wird es doch nicht unmöglich sein, unter Zugrundelegung der üblichen Dauer der Lohnperioden für bestimmte Betriebsformen und Lohnhöhen auch durch gesetzliche Normierung bestimmte Lohnperioden festzusetzen[1]).

Soweit bis jetzt in Österreich eine derartige Regelung versucht wurde, zog man es allerdings vor, die näheren Bestimmungen derselben dem Verordnungswege zu überlassen. So verpflichtet das Gesetz vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. 75, allerdings im Art. I. die Bergbauunternehmer, „mit ihrem Aufsichts- und

[1]) Vgl. das belgische Gesetz vom 30. Juli 1901, das im Art. 13 vorschreibt, daß die Arbeitslöhne, die den Betrag von 5 Frks. pro Tag nicht übersteigen, mindestens zweimal im Monate und in Zwischenräumen von höchstens 16 Tagen auszuzahlen sind. Bei Stück- oder Akkordarbeiten muß die teilweise oder endgültige Lohnzahlung mindestens einmal in jedem Monate erfolgen. (Ähnlich schon ein belgisches Ges. von 1887.) Vgl. auch das Luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 1895, das Schweizer Bundesgesetz vom 26. Juni 1902, den italien. Gesetzentwurf zur Regelung des Lohnzahlungswesens von 1893 und Anträge zur Gew.-Novelle für das deutsche Reich von 1891. (S. jetzt § 119 *a*), al. 2, P. 2 der Reichsgew. O.) Von Einfluß auf die Einhaltung regelmäßiger kurzer Lohnzahlungstermine könnte auch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen unter die Submissionsbedingungen bei Vergebung öffentl. Lieferungen werden. In Österreich liegen allerdings erst die Anfänge für eine solche Entwicklung vor. Vgl. „Arbeiterschutzbest. bei Vergeb. öff. Lieferungen", Wien 1900, p. 134, 135.

Digitized by Google

Arbeitspersonale wenigstens monatlich Abrechnung zu pflegen", ermächtigt jedoch den Ackerbauminister, Maximaltermine innerhalb dieser Grenzen für die Lohnzahlung im Verordnungswege zu bestimmen. Ebenso räumt § 17 des Gesetzes vom 28. Juli 1902 dem Eisenbahnminister das Recht ein, Maximaltermine für die Lohnzahlung an die durch das Gesetz geschützten Arbeiter festzustellen [1]).

Besonders drückend wird eine Verzögerung der Lohnzahlung für den Arbeiter dann, wenn er das Arbeitsverhältnis bereits gelöst und die Arbeit verlassen hat, der Arbeitgeber ihm jedoch, sei es auch auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung, den Lohn erst am üblichen Zahlungstage auszahlt, der beschäftigungslose Arbeiter also möglicherweise längere Zeit auf Empfang seines Lohnes warten muß [2]). Daraus kann sich eine starke Behinderung seiner Bewegungsfreiheit ergeben, wenn der Arbeiter eine Erwerbsgelegenheit außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes zu suchen beabsichtigt, den letzteren jedoch vor Empfang des Lohns nicht verlassen kann oder will [3]). Die Verpflichtung des Arbeitgebers, nach erfolgter Lösung des Arbeitsverhältnisses den rückständigen Lohn sofort auszuzahlen, statuieren nunmehr für ihr Anwendungsgebiet das Gesetz vom 3. Mai 1896 in dem bereits erwähnten Art. I. und das Gesetz vom 28. Juli 1902 in § 24.

Ein seitens der Arbeitgeber bisweilen geübter Mißbrauch besteht ferner darin, daß die Arbeiter, namentlich in größeren Betrieben, stundenlang auf die Auszahlung des Lohns warten müssen [4]). Diesem Mißstande könnte wohl gesteuert werden durch die Vorschrift, daß die Lohnzahlung während der vertragsmäßig vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen ist.

Nach geltendem Recht läßt sich eine derartige Verpflichtung des Arbeitgebers nur für jene Arbeitsverhältnisse behaupten, bei

---

[1]) Vgl. auch die auf Grund der Resolution des österr. Abg.-H. vom 8. Juli 1892 seitens der Kommission für Verkehrsanlagen in Wien erlassenen Arbeitsordnung und den Entwurf zur Gew.-Novelle von 1895 (§ 77, al. 3).

[2]) Insoferne eine ausdrückliche Vereinbarung nicht vorliegt, der Lohn also am Tage des Austritts aus der Arbeit bereits fällig ist, bedeutet ein solches Vorgehen des Arbeitgebers eine unzulässige Einbehaltung des Lohns. Vgl. Lotmar, Arb.-Vertr., p. 442.

[3]) Vgl. z. B. den Ber. d. Gew.-Insp. pro 1901, p. 426.

[4]) Vgl. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1899, p. 18, pro 1900, p. 364.

Digitized by Google

denen der Arbeitsvertrag ein Handelsgeschäft ist. Dies trifft zweifellos zu für die Handelsgehilfen; aus Art. 332 des H. G. B., nach welchem die Erfüllung eines Geschäfts am Erfüllungstage während der gewöhnlichen Geschäftszeit geleistet und angenommen werden muß, folgt die Verpflichtung des Kaufmanns, auch die Zahlung des Lohns, die Erfüllung der ihm aus dem Arbeitsvertrage obliegenden Verbindlichkeit am Zahlungstage während der Geschäftsstunden vorzunehmen[1]).

Eine Ergänzung würde die gesetzliche Regelung der Zahlungszeit endlich durch die Erlassung einer Vorschrift erfahren, nach welcher als allgemeiner Zahlungstag nicht mehr, wie dies heute fast allgemein üblich ist, der Samstag, sondern ein anderer Wochentag zu verwenden wäre.

Die Gründe für diese Forderung liegen nahe. Der Besitz des ganzen Lohns an dem arbeitsfreien Sonntage bietet eine nicht geringe Versuchung zur Vergeudung des Geldes[2]); der Arbeiter muß hier nicht gegen Benachteiligung durch den Arbeitgeber geschützt werden, sondern gegen Gefahren, die in seiner eigenen Schwäche oder Leidenschaftlichkeit zu suchen sind.

B. Die Lohnvorschüsse.

Im Zusammenhange mit der Frage nach der Fixierung des Zeitpunkts der Lohnzahlung ist auch die Frage der gesetzlichen Regelung der Lohnvorschüsse in Bargeld zu behandeln; nicht so sehr deshalb, weil allzu lange Lohnperioden den Arbeiter regelmäßig zwingen, zu Vorschüssen seine Zuflucht zu nehmen, sondern weil die Lohnvorschüsse nichts anderes sind als eine Vorauszahlung des noch nicht fälligen Lohns, sich also lediglich als eine Verschiebung des Lohnzahlungstermines darstellen. Denn Lohnvorschüsse sind Bargeldgewährungen an Arbeiter mit der ausdrücklichen Bestimmung, als Vorauszahlungen künftig fällig werdender, noch nicht ins Verdienen gebrachter Lohnbeträge zu dienen. Die Zahlung wird hier nicht animo obligandi, sondern animo solvendi geleistet und dies vor allem unterscheidet die Lohnvorschüsse vom Darlehen[3]).

---

[1]) Vgl. Lotmar, Arb.-Vertr., p. 356 f.

[2]) Ber. der Gew.-Insp. pro 1901, p. 406.

[3]) Vgl. Lotmar, Arb.-Vertr., I., p. 393, Schalhorn in der soz. Praxis, Bd. VIII., Sp. 798; die Entsch. d. Gew. Ger. Nr. 112 und bes. 261 der Saml. Vgl. dagegen die Interpellation der Abgeordn. Habermann und Gen. (Sten. Prot. des österr. Abg.-H., XI. Sess.,

Digitized by Google

Neben die Vorschüsse treten die Abschlagszahlungen auf den Lohn, d. h. Auszahlungen der bereits durch geleistete Arbeit ins Verdienst gebrachten Lohnquoten vor Fälligkeit des Lohns. Da auch jede Vorschuß- und Abschlagszahlung Lohnzahlung ist, so werden alle für die Lohnzahlung am bestimmten Zahlungstermine geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Leistung von Vorschuß- und Abschlagszahlungen Anwendung finden müssen, soweit sie überhaupt anwendbar sind (so die Bestimmungen hinsichtlich des Truckverbots, der Lohnabzüge etc.). Wenn § 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1902 ausdrücklich bestimmt, daß die Erteilung von Lohnabschlagszahlungen (Lohnvorschüssen) nicht an die Bedingung geknüpft werden dürfe, daß die Arbeiter Gegenstände ihres Bedarfs aus bestimmten Verkaufsstätten beziehen müssen, so soll hier nur ein besonderer, bei der Gewährung von Vorschüssen naheliegender Mißbrauch noch ausdrücklich untersagt werden.

Sind Lohnvorschüsse und Abschlagszahlungen insoweit von der Gesetzgebung auf eine Stufe zu stellen, so unterscheiden sie sich doch in einem Punkte sehr scharf voneinander: in ihren wirtschaftlichen Konsequenzen für den Arbeiter. Bei der Abschlagszahlung erhält der Arbeiter nur jenen Teil des Lohns, den er bereits tatsächlich erarbeitet hat: eine Kreditierung liegt hier nur insoferne vor, als formell, der Vereinbarung gemäß, der Arbeitgeber vor Fälligkeit des ganzen Lohns regelmäßig nicht zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Beruht gar die Leistung von Abschlagszahlungen auf einer bei Eingehung des Arbeitsvertrags erfolgten Verabredung, so liegt eine Kreditierung überhaupt nicht mehr vor. Eine gesetzliche Fixierung kurzer Lohnperioden würde diesen Abschlagszahlungen den Charakter wirklicher Lohnzahlungen verleihen und so dem Arbeiter einen gesetzlich festgestellten Anspruch auf diese Zahlungen geben, während er heute — besonders bei Akkordarbeiten — noch vielfach auf die Gnade des Arbeitgebers bei Erteilung der Abschlagszahlungen angewiesen ist[1]).

---

p. 27.528), welche sich gegen eine gewerbebehördliche Entscheidung richtete, durch die eine Vornahme von Lohnabzügen auf Grund eines gewährten Vorschusses als ungesetzlich bezeichnet wurde, „weil Geld nicht zu jenen Gegenständen gehört, rücksichtlich welcher nach § 78 Gew. O. die vorschußweise Zuwendung an die Hilfsarbeiter in Anrechnung bei der Lohnzahlung gestattet ist."

[1]) So handelt es sich eigentlich um Abschlagszahlungen, wenn der

Digitized by Google

Anders steht es mit den Vorschüssen. Sie bilden eines der wesentlichsten Mittel der Arbeiter, durch Benützung ihres Kredits einer augenblicklichen Notlage abzuhelfen und stehen insoferne in einer Linie mit der Gewährung eigentlicher Darlehen durch den Arbeitgeber. Da dieser Kredit demgemäß Konsumtivkredit ist, so sind die vorgeschossenen Beträge verbraucht, wenn der Lohn fällig wird und zur Auszahlung gelangen sollte, der in ihnen antizipiert wurde. Der Arbeiter muß, wenn ihm infolgedessen dieser Lohn nicht ausgezahlt wird, möglicherweise zu neuem Kredite seine Zuflucht nehmen und gerät immer tiefer in Schulden [1]).

Es ist daher Regel geworden, daß die Vorschüsse allmählich durch entsprechende Abzüge vom Lohne hereingebracht werden und so die Rückerstattung auf einen längeren Zeitraum verteilt wird.

Hier ist es nun Aufgabe der Gesetzgebung, den bereits vielfach bestehenden tatsächlichen Zustand durch Statuierung bestimmter Regeln zu einem durch das Recht geschützten zu machen.

Aus dem Charakter der Vorschüsse als Vorauszahlungen des Lohns — das gleiche gilt von Abschlagszahlungen — ergibt sich zunächst eines: daß bei ihnen, woferne das Gebot der vollständigen Auszahlung des Geldlohns in Bargeld — wie dies schon das geltende Recht statuiert — nicht verletzt werden soll, ein etwaiger Zinsenabzug für die Zeit bis zur Fälligkeit des Lohns nicht stattfinden darf; dies ist auch wirtschaftlich geboten durch den Charakter des Arbeiterkredits, der fast ausnahmslos lediglich Verbrauchszwecken dient.

Während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses findet die Abrechnung der Vorschüsse gegen die jeweils fällig werdenden Lohnforderungen des Arbeiters regelmäßig in der Weise statt, daß der Unternehmer entsprechende Quoten des Lohns nicht zur Auszahlung bringt, sondern als durch die gewährten Vorschüsse bereits getilgt bezeichnet. Es ist im Interesse der Ordnung

Ber. der Gew.-Insp. pro 1901, p. 44, erwähnt: „In Sensen-, Sichel- und Pflugscharwerken, sowie zum Teile in Brauereien wird noch fallweise an der monatlichen Abrechnung mit Vorschüssen während der Lohnperiode festgehalten."

[1]) Vgl. z. B. die Schilderung Max Winters über die Lohnzahlungsverhältnisse bei den nordwestböhm. Porzellanarbeitern in seiner Schrift „Im Purzlinerlandl", p. 49.

Digitized by Google

des Arbeiterhaushaltes zu fordern, daß durch Festsetzung einer Maximalquote des Lohns, die zur Erstattung des Vorschusses abgezogen werden darf, den sonst üblichen diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Arbeiter ein festerer Halt und bestimmte Schranken gegeben werden.

So bestimmt das belgische Gesetz von 1887 eine derartige Beschränkung der Abzüge für bar geleistete Vorschüsse auf die Höhe von $^1/_5$ des jeweils fälligen Lohnes. Vgl. auch das französische Gesetz vom 12. Jänner 1895[1]). Das wesentlichste Bedenken, das einer derartigen Regelung entgegensteht, ist die Gefahr, daß möglicherweise als Konsequenz derselben eine Beeinträchtigung des Kredits sich ergeben könnte, den der Arbeiter beim Unternehmer genießt und daß der Arbeiter infolgedessen zur Eingehung bedenklicherer Borgverhältnisse gezwungen würde. — Die Quote des Lohns, deren Abzug dem Unternehmer auf Grund des Vorschusses gestattet wird, dürfte daher nicht zu niedrig gewählt werden. Eine geeignete Fixierung der Lohnperioden würde übrigens voraussichtlich die Zahl der Fälle von „Vorschußgewährung" nicht unerheblich einschränken.

In einer Linie mit den Vorschüssen steht das in manchen Gegenden noch übliche Angeld, der namentlich in Steiermark und Kärnten vorkommende Leihkauf, dann Reisevorschüsse, die gegeben werden, um ferne wohnenden Arbeitern die Reise zum Bestimmungsorte zu ermöglichen[2]).

Selbstverständlich kann übrigens die erwähnte gesetzliche Verteilung der Rückzahlung des Vorschusses auf mehrere Lohnperioden nur für die Zeit des Bestandes des Arbeitsverhältnisses in Kraft stehen. Dagegen muß der Arbeitgeber berechtigt sein,

[1]) Ein Ansatz zu einer Regelung des Vorschußwesens findet sich in der Bestimmung des Ges. vom 3. Mai 1896, R. G. Bl. 75 (Art. I. in Ergänzung des § 206 des Berges.), das jeden Bergwerksbesitzer verpflichtet, allgemeine Vorschriften über die Erteilung von Vorschüssen zu erlassen und dieselben in die Dienstordnung aufzunehmen.

[2]) Die Reisevorschüsse haben allerdings bisweilen den Charakter von Darlehen. — An Mißbräuchen fehlt es übrigens auch bei Gewährung von Vorschüssen nicht. So klagen die Ber. der Gew.-Insp. (pro 1896, p. LI.) darüber, daß mit Vorschüssen vielfach Arbeiterfang getrieben wird, indem beim Eintritte in die Arbeit verhältnismäßig hohe Lohnvorschüsse gewährt und so den anderen Unternehmungen die Arbeiter entzogen werden. Von einem förmlichen Systeme der Vorschußgewährung, das gehandhabt wird, um die Arbeiter in ein vollständiges Abhängigkeitsverhältnis vom Arbeitgeber zu bringen, erzählt der Ber. der Gew.-Insp. pro 1901, p. 475.

Digitized by Google

bei Lösung des Arbeitsverhältnisses den noch ausstehenden Lohn, soweit dies erforderlich ist, als durch den gewährten Vorschuß bereits ausgezahlt zu behandeln, so mißlich und bedenklich diese Konsequenz auch für den Arbeiter sein mag, der gerade in jenem Augenblicke, in welchem er eventuell arbeits- und erwerbslos wird, auch der bisher gewährten Vergünstigung des ratenweisen Abzugs des Vorschusses verlustig wird und möglicherweise ganz mittellos dasteht. Eine Abhilfe kann hier die Gesetzgebung über die Lohnzahlung nicht gewähren.

C. Die Lohnsicherung.

Dagegen obliegt der Gesetzgebung noch eine letzte Aufgabe: den Arbeiter gegen Saumsal des Arbeitgebers in der Auszahlung des Lohns und gegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu schützen.

Gerade dieser Aufgabe ist aber die österr. Gesetzgebung bisher nicht im entferntesten gerecht geworden.

Verzug des Arbeitgebers in der Zahlung des bedungenen Lohns tritt ein — woferne bestimmte Zahlungstermine vereinbart sind — mit Ablauf des Termins, ohne daß Mahnung seitens des Arbeiters erforderlich wäre (§ 1334 a. b. G. B.). Das gleiche gilt dann, wenn der Arbeitgeber seiner Lohnzahlungspflicht nicht vollständig Genüge geleistet hat, so wenn er unzulässige Abzüge vorgenommen, verbotenerweise Gegenstände an Zahlungsstatt gegeben hat etc. Der Verzug begründet die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Verzinsung des geschuldeten Betrags. Diese Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen hat jedoch — da es sich meist um geringfügige Summen und um eine regelmäßig nicht sehr lange Verzugszeit handelt — nur sehr untergeordnete Bedeutung, zumal der Anspruch auf Zinsenbezug in aller Regel vom Arbeiter gar nicht geltend gemacht werden kann. Den Charakter eines Pressionsmittels, das hier zweifellos sehr am Platze wäre, könnte diese Verpflichtung nur dann erhalten, wenn speziell für den Verzug in der Lohnzahlung gesetzlich weit höhere als die sonst üblichen Verzugszinsen statuiert würden[1]).

Gerechtfertigt erschiene eine solche Bestimmung schon durch die Rücksicht auf die Nachteile, welche der Arbeiter durch eine solche Saumsal des Arbeitgebers oder durch eine Über-

[1]) So auch Schuler, D. Revision d. Schweizer. Fabriksges. Brauns Arch., Bd. 18, p. 64 f.

Digitized by Google

tretung der Lohnzahlungsvorschriften erleidet. Denn einen Anspruch auf Schadenersatz neben den Verzugszinsen hat im Falle der mora des Arbeitgebers der Arbeiter nicht. Es bestimmt allerdings § 1154 a. b. G. B.: „Zögert der Besteller mit der Entrichtung des Lohns, so ist er auch verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen."

Allein ein Hfkzd. vom 18. Jänner 1842, J. G. S. Nr. 592, besagt in Erläuterung dieses Paragraphen, daß der Besteller für den Fall der mora solvendi des Arbeitgebers nur auf Verzugszinsen Anspruch habe, womit eine Kontroverse der älteren Literatur über den Umfang des Entschädigungsanspruches entschieden wurde. Dieses Hfkzd. gilt sowohl für den Dienst- als für den Werkvertrag [1]).

Dagegen findet sich eine Bestimmung zum Schutze des Arbeiters bei Zahlungsverzug im § 82 *a*) lit. *d*) der Gewerbeordnung (ebenso § 38 lit. *d*) des Gesetzes vom 28. Juli 1902, ähnlich Art. 63 H. G. B.). Hier wird dem Arbeiter das Recht eingeräumt, ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen, wenn der Arbeitgeber ihm „die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält" (§ 205 des Berggesetzes statuiert dasselbe Recht für den Fall der „unterlassenen Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit" und bedroht überdies in § 248 mit einer Geldstrafe von 5—50 Gulden jenen Bergwerksbesitzer, der die im § 206 vorgeschriebene Abrechnung mit seinem Arbeitspersonale unterläßt). § 38 lit. *d*) des Gesetzes vom 28. Juli 1902 fügt noch ausdrücklich hinzu, daß dem Arbeiter das Recht sofortigen Austritts auch dann zusteht, wenn die bedungenen Bezüge unbefugterweise gekürzt wurden.

In diesen Vorschriften liegt auch ein Schutz des Arbeiters bei Vermögensverfall des Arbeitgebers, indem so der erstere wenigstens vor weitgehenden Verlusten sich schützen kann, wenn der Arbeitgeber nicht imstande ist, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Lohns pünktlich einzuhalten.

Im übrigen genießt nach österr. Recht der Arbeiter einen besonderen Schutz seiner Lohnforderung gegen Kreditgefahr nicht. Nur die Konkurs- und Exekutionsprivilegien, die bereits oben (Kapitel I.) erwähnt wurden, beugen dem sonst meist unvermeidlichen vollständigen Verluste der Lohnforderung bei gänzlichem Vermögensverfall des Arbeitgebers vor. Dagegen ist der

[1]) Stubenrauch, Komm. zum bgl. G., 7. Aufl., Bd. 2, p. 404.

Digitized by Google

Arbeitslohn weder durch ein gesetzliches Retentions-[1]) noch durch ein gesetzliches Pfandrecht[2]) geschützt.

Gewisse Ansätze zu einer Fortentwicklung des Lohnschutzes bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zeigen sich bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten, indem hier bisweilen der Auftraggeber in den Lieferungsvertrag die Klausel aufnimmt, „im Falle nachgewiesener Säumigkeit des Unternehmers die Arbeiter auf seine Kosten zu befriedigen und die hiezu verwendete Summe als an den Unternehmer selbst geleistete Abschlagszahlung zu behandeln". (Vgl. Arbeiterschutz bei öffentlichen Lieferungen, Wien, 1900, p. IX., 134, 138.) In Österreich sind Vereinbarungen dieser Art allerdings selten genug[3]).

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas wird bei Vergebung öffentlicher Arbeiten regelmäßig vom Unternehmer die Leistung einer Bürgschaft für die richtige Auszahlung der Arbeitslöhne verlangt (ibid. p. 80 fg.). Dieser Submissionsbedingung liegt zweifellos ein außerordentlich gesunder Gedanke zugrunde, der in seiner Erweiterung volle Berücksichtigung seitens der Gesetzgebung verdienen würde. Wenn schon kraft positiver Bestimmung der Arbeiter regelmäßig seine Arbeitskraft vorschießen muß, so soll ihm doch wenigstens die ungeschmälerte Auszahlung seiner Lohnforderung garantiert sein.

Das Gesetz verpflichte entweder jeden Arbeitgeber, der eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt, zur Leistung einer entsprechenden Bürgschaft oder es gebe dem Arbeiter ein gesetzliches, allen sonstigen Forderungen vorangehendes Pfandrecht an den zum Betriebe gehörigen Gebäuden, Grundstücken, Werkzeugen etc.[4])

[1]) Wie es das deutsche bgl. Ges. Buch in § 320 einräumt, dessen Abs. 2 auch auf den Arbeitsvertrag Anwendung findet (vgl. Lotmar, Arb.-Vert., I., p. 374).

[2]) Siehe § 674 des deutschen b. G. B. Allerdings kommt diesem Pfandrechte, das bloß für den Werkvertrag gilt, eine allgemeine Bedeutung für den gewerblichen Arbeitsvertrag nicht zu. Vgl. zu der Frage auch Lößl, das Lohnpfandrecht in den Jur. Bl. 1889, Nr. 8 u. 9.

[3]) Ganz allgemein sind sie bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen in den englischen Kolonien. (S. das oben zit. Werk, p. 15 fg.); vgl. auch Art. IV. des französ. Dekrets über die Vergebung öff. Arbeiten durch den Staat (ibid., p. 74) und die Submissionsbedingungen der einzelnen deutschen Staaten (l. c., p. 94, 98, 99).

[4]) Ähnliche Forderungen erhebt Lotmar mit beredten Worten in Brauns Arch,, Bd. VIII., p. 29, und in seinem Arbeitsvertrag, Bd. I., p. 386/7. Auch bei manchen Vertretern der christlich-sozialen Reform

Digitized by Google

Eine besondere Gefährdung der Lohnforderung des Arbeiters ist darin gegeben, daß der Gewerbeinhaber, wie dies in manchen Betriebsformen üblich ist, den Arbeitsvertrag nicht direkt mit dem Arbeiter abschließt, sondern sich hiezu einer Mittelsperson (Partieführer, Meister, Faktor, Zwischenhändler etc.) bedient, die nun nicht etwa im Namen des Gewerbeinhabers, sondern im eigenen Namen den Arbeiter dingt.

Diese meist vermögenslosen, hinsichtlich ihres Charakters mitunter bedenklichen Mittelspersonen geraten nur allzuleicht in Zahlungsschwierigkeiten und so sieht sich der Arbeiter, wenn er nicht schon vorher durch allerlei gesetzwidrige oder wenigstens moralisch nicht einwandsfreie Mittel um einen großen Teil der Lohnforderung gebracht ist, oft genug einem vollständigen Verluste seiner Lohnforderung ausgesetzt [1]). Für diese Fälle hat das Gesetz eine wenigstens subsidiäre Haftung des Gewerbeinhabers auszusprechen. Da er es ist, für dessen Unternehmen die Arbeit des Gehilfen geleistet wird, so darf es ihm nicht freistehen, sich den ihm vom Gesetze auferlegten Verpflichtungen dadurch zu entziehen, daß er eine Mittelsperson einschiebt, die übrigens regelmäßig selbst nichts anderes als ein Hilfsarbeiter ist. Nach geltendem Rechte ist für die Judikatur in jenen Streitigkeiten, die sich aus derartigen Arbeitsverträgen ergeben, immer die Frage entscheidend, wer der Gegenkontrahent des Arbeiters beim Abschlusse des Arbeitsvertrages war, ob der Gewerbeinhaber selbst, als dessen Stellvertreter, Bevollmächtigter der Partieführer figurierte oder der letztere als der eigentliche Arbeitgeber [2]). Sehen wir aber von der rein juristischen Seite des Verhältnisses ab, was die Judikatur allerdings nicht tun kann, und fassen wir die wirtschaftliche Seite desselben ins Auge, dann erscheinen als

finden sich die gleichen Vorschläge. Vgl. Zwiedineck-Südenhorst, Lohnpolitik u. Lohntheorie, p. 134. Über das in eigenen Staaten Nordamerikas bestehende Pfandrecht des Gläubigers an der durch seine Arbeitsleistung in ihrem Werte erhöhten Sache („lien") vgl. Paul Voigt, Beiträge zur Frage des Bauhandwerkerschutzes in Brauns Arch. XVI., p. 211. S. auch Art. 1652 des Niederländ. Bürg. Ges.-B. (Zauten, D. Arbeiterschutzgesetzg., p. 226).

[1]) Vgl. insbes. den Ber. der Gew.-Insp. pro 1887, p. 138, jenen pro 1900, p. 133, dann die Entsch. der Gew. Ger. Nr. 74, 180, 325 der Sammlung.

[2]) Vgl. die eben zit. Entsch. der Gew. Ger., dann die sub Nr. 73, 413, 324 der Slg. abgedruckten.

Digitized by Google

die eigentlichen Parteien des Arbeitsvertrags stets der Gewerbeinhaber selbst und der Arbeiter.

Man darf von einem Arbeiterschutzgesetze verlangen, daß es den Gewerbeinhaber verhindere, durch Anderung der juristischen Gestalt des Arbeitsverhältnisses sich wesentlichen Verpflichtungen zu entziehen, während er die ökonomische Seite des Verhältnisses vollständig zu seinem Vorteile ausnützt.

Schlußbemerkungen.

Eine Gesetzgebung über die Lohnzahlung wäre unvollständig, wenn sie nicht wenigstens in allgemeinen Zügen gewisse Grundsätze des Lohnvertrags feststellen würde, die sich eigentlich von selbst verstehen und deren ausdrückliche Statuierung nur mit Rücksicht auf die dem Arbeiter oft mangelnde Fähigkeit, seine Rechte selbst zu wahren, zu erfolgen hat.

Als erste Voraussetzung eines jeden Lohnvertrags muß Klarheit seiner Bestimmungen verlangt und daher den Arbeitgebern vorgeschrieben werden, daß vor Antritt der Arbeit eine ganz bestimmte, jede willkürliche Auslegung ausschließende Vereinbarung über die Höhe des Lohns, bezw. die Art seiner Ermittlung und Auszahlung zustande komme [1]).

Allerdings wird eine allgemeine Vorschrift dieses Inhalts kaum ausreichen, um dem ihr zugrunde liegenden Postulate überall Erfüllung zu sichern.

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich schreibt daher für gewisse Gewerbe — deren Bestimmung dem Bundesrate überlassen bleibt — die Einführung von Lohnbüchern und Arbeitszetteln vor, welche die einzelnen Bedingungen des Lohnvertrags zu enthalten haben (Art und Umfang der übertragenen Arbeiten, bei Akkordarbeiten die Stückzahl, die Lohnsätze, die Bedingun-

[1]) Daß es an einer Klarheit der Bestimmungen des Lohnvertrags oft genug fehlt, beweisen die Ber. der Gew.-Insp. an zahlreichen Stellen; vgl. z. B. den Ber. pro 1900, p. 67, 116, 201, 332, den Ber. pro 1901, p. 45, 140 etc.

In dieser Hinsicht bestimmt § 78 *h*) des 1895er Entwurfs zur Gew. O.: Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, den Arbeitern den für die zu leistende Arbeit bestimmten Lohn vor Antritt der Arbeit bekanntzugeben.

Digitized by Google

gen für die Lieferung von Stoffen und Werkzeugen seitens des Arbeitgebers an den Arbeiter). Diese Lohnbücher sind überdies mit einem Abdrucke der auf die Lohnzahlungs- und Truckgesetzgebung sich beziehenden Vorschriften zu versehen. Die Erlassung ähnlicher Bestimmungen auch für Österreich wäre geeignet, die Klarstellung vieler Lohnverhältnisse zu fördern und vielfachen Streitigkeiten vorzubeugen.

Ein notwendiges Korrelat dieser Vorschriften, die dem Arbeiter volle Einsicht in die Bedingungen der Lohnzahlung verschaffen sollen, bilden jene, welche dem Arbeiter die ungehinderte Möglichkeit zu gewähren haben, selbst darüber zu wachen, daß er bei der konkreten Lohnzahlung den ihm zugesagten Lohn ohne willkürliche Kürzungen ausgezahlt erhalte. Namentlich in jenen Betrieben, in denen eine kompliziertere Art der Lohnberechnung eingeführt ist, liegt die Gefahr sehr nahe, daß der Arbeitgeber, ohne dem Arbeiter überhaupt einen genauen Einblick in die Lohnabrechnung zu gewähren, seine überlegene Stellung zur Vornahme gesetz- und kontraktwidriger Schmälerungen des Lohns mißbrauche[1]). Eine Bürgschaft dafür, daß der ausgezahlte Lohn auch mit dem bedungenen übereinstimme, hat der Arbeiter in diesen Fällen regelmäßig nicht[2]); denn gerade dort, wo der Arbeitgeber Grund hat, eine Kontrolle zu fürchten, wird er mit allen Mitteln eine Einsichtnahme des Arbeiters in die Lohnabrechnung zu verhindern suchen.

Das geltende Recht macht ihm ein solches Vorgehen nur allzu leicht. Eine Vorschrift, die den Arbeitgeber verpflichten würde, dem Arbeiter volle Einsicht in die Berechnung des Lohns zu gewähren, würde die Möglichkeit geben, schon eine Weigerung des Arbeitgebers, den Arbeiter zur Anteilnahme an der Lohnabrechnung zuzulassen, als Übertretung der gesetzlichen Vorschriften zu strafen und so die Gefahr einer betrügerischen Kürzung des Lohns mindern[3]).

[1]) Auch hiefür finden sich mancherlei Belege in den Ber. der Gew.-Insp., obzwar naturgemäß Vorfälle dieser Art meist im verborgenen bleiben. Vgl. d. Ber. pro 1899, p. 270, pro 1900, p. 85, 201, 273, pro 1901, p. 104, 188 etc.

[2]) Vgl. das belg. Gesetz vom 17. Juni 1896, das dem Arbeiter das unverzichtbare Recht einräumt, jederzeit seine Arbeit zu messen, zu wägen oder das zu tun, was seinen Lohn bestimmen kann.

[3]) Vgl. Art. 60 *a*) des mehrf. zit. Ges.-Entw., betr. die Regelung der Dienstverhältnisse der Handlungsgehilfen: „Behufs Ermittlung seines Provisionsanspruchs steht dem Gehilfen das Recht zu, die Vorlage eines

Digitized by Google

Ein noch weiter gehendes Kontrollrecht könnte in größeren Betrieben durch Bestellung eigener Vertrauenspersonen der Arbeiter geschaffen werden, welche die Vornahme der Lohnabrechnung zu beaufsichtigen hätten [1]). Viel Streit könnte so vermieden, manche Spannung beseitigt, sehr viel, möglicherweise nicht einmal begründetes Mißtrauen behoben werden. Denselben Zwecken würde die endliche Durchführung des schon so oft vorgeschlagenen Lohnlistenzwanges dienen, die gleichzeitig die Handhabung der behördlichen Kontrolle des Lohnzahlungswesens bedeutend erleichtern würde. Daß übrigens dem Arbeitgeber durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Führung von Lohnlisten eine besondere Last nicht aufgebürdet wird, deuten die Motive zum österr. Gewerbegesetzentwurfe von 1895 mit folgenden Worten an: „Bei dem Umstande, als durch die Gewerbeordnung, das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz u. s. w. den Unternehmern ohnedies schon mancherlei Schreibgeschäfte auferlegt sind, fällt es nicht leicht, neue derartige Vorschriften zu statuieren. Wenn man aber bedenkt, daß die Lohnlisten in geordneten Betrieben ohnehin geführt werden und daß zufolge § 6 des Unfallversicherungsgesetzes deren Führung überhaupt nicht umgangen werden kann, so handelt es sich im vorliegenden Falle kaum um etwas anderes, als darum, für die Lohnlisten einheitliche Formulare vorzuschreiben und die Unternehmer ausdrücklich zu verpflichten, die Listen den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen."

Der erste Schritt zur Durchführung des Lohnlistenzwanges ist übrigens bereits insoferne erfolgt, als das Gesetz vom 28. Juli 1902 für sein Geltungsgebiet in § 25 den Bahnverwaltungen die Verpflichtung zur Führung von Lohnlisten auferlegt, „in welchem Vor- und Zuname jedes Arbeiters, das Datum der Auszahlung des Lohnes, der bedungene Lohnsatz, die bedungenen Prämien und Naturalbezüge, der ins Verdienen gebrachte Lohn und speziell die für Überstunden geleistete Entlohnung, sowie die sämtlichen für Krankenversicherung, Barvorschüsse, Konven-

Buchauszugs zu verlangen." Der Commis intéressé hat nach Art. 60 *b*), Abs. 2 des Entw., sogar Anspruch auf die abschriftliche Mitteilung der Bilanz und Einsicht der Bücher, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Bilanz erforderlich ist. Vgl. auch Krčmář: O smlouvě nám., I., p. 133.

[1]) Vgl. Sekt. 12 f. des engl. Coal Mines Regul. Akt. von 1887.

Digitized by Google

tionalgeldstrafen, Wohnung, Lebensmittel u. s. w. gemachten Abzüge ersichtlich zu machen sind."

Wollen wir nun zum Schlusse noch eine kurze Rechenschaft darüber ablegen, was die Gesetzgebung über die Lohnzahlung eigentlich zu leisten imstande ist, so kann das Resultat kaum vollkommen befriedigt ausfallen. Man kann es nicht verhehlen, daß diese ganze Gesetzgebung zum größten Teile Stückwerk ist. Ihre Vorschriften sind Kinder der Not, sie soll bestehenden Mißbräuchen abhelfen und trägt so den Charakter einer im wesentlichen negativen Sozialpolitik, wie dies auch in ihrer Eigenschaft, vorwiegend Strafgesetz zu sein, mitbegründet ist[1]). An die eigentlich tiefsten Wurzeln der Mißstände vermag die Lohnschutzgesetzgebung nicht zu rühren, an das in der ganzen Wirtschaftsorganisation begründete Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters vom Unternehmer. Was wirksame Lohnschutzgesetze unter der Voraussetzung ihrer Durchführung erreichen können, ist im wesentlichen nur dieses: Beseitigung der Mißstände bei Lohnvereinbarung und Lohnzahlung, Befreiung des Arbeiters vor jedem Eingriffe des Arbeitgebers in Lohnforderung und ausgezahlten Lohn, vor jedem direkten oder indirekten Zwange in der Verwendung des erarbeiteten Lohnes.

Und im Grunde wäre es nicht wenig, wenn dies Ziel in Österreich erreicht werden könnte.

[1]) „Les préscriptions législatives, qui pour combattre les abus du paiement en denrées imposent la rémunération pécuniaire n'ont aucune portée doctrinale; elles ont un caractère purement et simplement utilitaire. C'est l'abus qu'on vise et non la pratique loyale. On cherche à guérir une plaie sociale et non à définir un principe juridique." (Zit. bei Cesana-Giebel, Terminol. und Wesen des Arb.-Vert., p. 54, ohne Nennung des Autors.)

Digitized by Google

Anhang.

Das Trucksystem in der Heimarbeit.

Wenn im allgemeinen die Notwendigkeit besteht, die Lohnschutzgesetzgebung auf dem Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrages in Österreich zu erweitern, zu ergänzen, ihren Bestimmungen eine strengere Durchführung zu sichern, so kann ein gleiches hinsichtlich der mittels verlegter Arbeiter betriebenen Gewerbszweige nicht gelten. Hier handelt es sich darum, überhaupt erst den einfachsten Grundsätzen des Lohnzahlungsschutzes ein neues Geltungsgebiet zu erobern, ein Geltungsgebiet, das er auf dem Papiere allerdings schon seit ungefähr 17 Jahren besitzt.

Von einer wirklichen Anwendung der Bestimmungen unserer Gewerbeordnung, betreffend den Lohnzahlungsschutz auf die Hausindustrie, ist bisher in der Wirklichkeit keine Rede gewesen; an der Entwicklung der Heimarbeit in Österreich ist die moderne Lohnschutzgesetzgebung spurlos vorübergegangen. Davon legen die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich ein beredtes Zeugnis ab. Diese Berichte liegen in 3 Bänden vor (Wien 1900 und 1901) und enthalten die Resultate der Erhebungen, welche seitens der Gewerbeinspektoren auf Grund eines Erlasses des Handelsministeriums in den Jahren 1898 und 1899 vorgenommen wurden[1]). Ein kurzer Überblick über die unsere Frage betreffenden Äußerungen der Berichterstatter mag zeigen, in welchem Umfange die schlimmsten Mißstände des Truckunwesens, der Übervorteilung der Arbeiter bei der Lohnzahlung auf dem ganzen Gebiete der Verlagsarbeit in unserem Vaterlande in Übung stehen.

Man kann geradezu sagen, daß in außerordentlich vielen verlagsweise betriebenen Erwerbszweigen die Auszahlung der

[1]) Band I. umfaßt die Berichte über die Heimarbeit Böhmens, Band II. jene über die Heimarbeit Mährens, Schlesiens, Galiziens und der Bukowina, Band III. enthält die Berichte für Niederösterreich, die Alpenländer, Dalmatien und das Küstenland. Unter „Heimarbeit" werden hier alle Arten der Verlagsarbeit verstanden.

Digitized by Google

Löhne in barem Gelde eine Ausnahme bildet. Vielmehr werden zumeist Lebensmittel, geistige Getränke, Kleider, kurz Gegenstände aller Art an Zahlungsstatt gegeben und dies sehr oft zu Wucherpreisen. Die Unternehmer, Arbeitgeber sind in diesen Industriezweigen in aller Regel gleichzeitig Gemischtwarenhändler und machen so einen doppelten Gewinn: einerseits durch Verkauf der von den Heimarbeitern angefertigten Produkte, andererseits durch Auszahlung des Arbeitslohnes in Waren, wobei der Preis, zu welchem sie diese Waren auf den in Geld vereinbarten Lohn in Anrechnung bringen, die ortsüblichen Preise übersteigt.

So heißt es in den Berichten der Gewerbeinspektoren (Bd. I., p. 129) von der hausindustriell betriebenen Korbflechterei in der Umgebung von Melnik und Königsaal: „Die Abnehmer (der Korbwaren) sind in erster Linie die im Orte ansässigen Gemischtwarenhändler, welche die Erzeugnisse durch den Ankauf meist unter Einwirkung eines gewissen moralischen Zwanges an sich bringen und den Weiterverschleiß an andere Geschäfte, bezw. Konsumenten besorgen. Diese Gemischtwarenhändler haben meist den ländlichen Verhältnissen angepaßte Geschäfte, deren relativ großer und mannigfaltiger Vorrat an Zeugen und Kattun lediglich durch die Art der Entlohnung der Korbflechter seine Erklärung findet."

Und weiter heißt es auf Seite 132: „Ein sowohl in Melnik als auch in Königsaal allgemein beklagter Mißstand ist der, daß die Entlohnung stets in Viktualien und anderen Bedarfsartikeln, wie Schnittwaren, ja nicht selten sogar in geistigen Getränken erfolgt. Dieser Übelstand, an dem die Korbwarenindustrie in Melnik und auch in Königsaal am meisten krankt, bedingt es, daß der Korbflechter, dessen Schuld sein Guthaben stets weit übersteigt, in der steten Befürchtung lebt, daß ihm der Händler den Kredit entzieht oder gar die ganze Schuld auf einmal eintreibt, was in den meisten Fällen für ihn den Verlust seiner ganzen, wenn auch geringen Habe bedeuten würde. Hauptsächlich hiedurch sind die Korbflechter auf Gnade und Ungnade den Händlern überliefert, welche übrigens durch Boykottierung eines jeden, der sich dieser Art der Entlohnung nicht fügen wollte, dafür sorgen, daß dieses Abhängigkeitsverhältnis auch für alle Zukunft erhalten bleibe. Daß die Qualität der bei der Entlohnung dem Korbflechter an Geldes Statt gegebenen Waren nicht die beste ist, braucht wohl nicht besonders betont zu werden, wie ebensowenig, daß der hiefür berechnete Preis den

Digitized by Google

ortsüblichen meist erheblich übersteigt, u. zw. bei Mehl um 1 bis 2 kr., bei Zucker um 2 kr. pro Kilogramm u. s. w.“

Ähnlich wird von jener Hausindustrie in den Bezirken Chotěboř und Chrudim, die sich mit der Verarbeitung menschlicher Haare zu Haarnetzen, Locken etc. befaßt, folgendes berichtet: „Schon die Haarhausierer (welche die Haare bei den Dorfleuten zusammenkaufen) erhalten ihre Ware nicht durchwegs von den Großhändlern bar bezahlt, sondern gleichfalls wenigstens zum Teile lediglich mit Schnittwaren. (Tatsächlich wird irgendein buntes Tuch, ein Band oder eine Schürze sehr oft zur Ursache, daß ein Dorfmädchen sich ihres natürlichen Schmucks entäußert). Die Heimarbeiter wiederum werden zum größeren Teile in Lebensmitteln oder anderen Waren bezahlt“ (Bd. I., p. 219). Gleiches gilt von den Schilfflechtern in Bakov (Bezirk Münchengrätz, Bd. I., p. 135), von den Feilhauern im Chrudimer Bezirke (Bd. I., p. 87), von den Holzwarenerzeugern desselben Bezirks (p. 199), von den Bürstenbindern in Gabel (Bd. I., p. 225), von den Spitzenklöpplern bei Klattau (p. 351), im Erzgebirge und Böhmerwalde (p. 355), von den Heimarbeiterinnen, die sich in Prag mit der Erzeugung von Frauenwäsche und Frauenkleidern beschäftigen (p. 395), von den Handschuherzeugern im Budweiser Bezirke (p. 439), von den Heimwebern in Mähren (Bd. II., p. 93), von den Strohflechtern im Konitzer Bezirke (Mähren), insbesondere in den Städten Brodek und Wachtel, „wo die Lieferanten — sechzehn an der Zahl — seßhaft sind, alle zugleich Viktualienhändler. Diese Greißler kaufen den Heimarbeitern die Strohbänder ab, zahlen aber nie in bar, sondern zwingen die Heimarbeiter, dafür Lebensmittel und andere Waren statt des Barlohnes anzunehmen. Nur die Männer bekommen hie und da einige Kreuzer auf Tabak“ (Bd. II., p. 27). Auch die Holzschachtelerzeuger in den pol. Bezirken Taus und Bischofteinitz sind vielfach verpflichtet, aus den Viktualiengeschäften der Unternehmer Lebensmittel zu beziehen; die Heimarbeiter beklagen sich über die Qualität und Quantität der anstatt des Übernahmspreises bezogenen Waren (Bd. I., p. 120).

Von den Bürstenerzeugern in Karlsdorf (Mähren) und Umgebung erzählt der berichtende Gewerbeinspektor, daß sie fast ausschließlich in Waren gezahlt werden: — „Der Berichterstatter nahm Einsicht in ein Verrechnungsbüchel eines für einen Kaufmann in Karlsdorf arbeitenden Heimarbeiters und ersah daraus, daß im Verlaufe eines Zeitraums von 10 Jahren nur sechsmal

Digitized by Google

eine vollkommene Abrechnung stattgefunden hatte. Unter „Soll" waren daselbst unter anderem folgende Posten eingetragen: Rohmaterial und Halbfabrikate für Bürsten, verschiedene Spezereiwaren, Lebensmittel und Petroleum, Werkzeuge, Kleider, Handschuhe, Shirting, Papier, nur hie und da erschienen kleinere Barbeträge." Dabei handelte es sich zweifellos um einen besser situierten Arbeiter, denn der in den 10 Jahren zur Verrechnung gelangende Betrag für gelieferte Bürsten machte 13.000 fl. aus; 2% zog der Kaufmann übrigens unter dem Titel der „Verpackung" davon ab. — -- „Vielfach wurde darüber geklagt, daß gewisse Kaufleute das Rohprodukt den Heimarbeitern zu hohen Preisen überlassen, die verabfolgten Lebensmittel, Spezereiwaren auch sehr hoch bewerten und auf diese Weise bei diesem Geschäfte doppelten Nutzen ziehen; auch seien selbe dadurch in der Lage, die Bürsten zu Preisen zu veräußern, mit denen die handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen nicht konkurrieren können" (Bd. II., p. 40). Entlohnung in Waren statt in barem Gelde ist ferner üblich bei der Schlossereiarbeit in Swiątniki in Galizien (Bd. II., p. 210), bei der Heimweberei in Waidhofen und Zwettl (Bd. III., p. 60), bei der Spitzenklöppelei in den Bezirken Loitsch, Krainburg und Stein in Krain (Bd. III., p. 34), bei den Maultrommelerzeugern in Molln a. d. Steyr; soweit dieselben der hier bestehenden Genossenschaft nicht angehören, wird ihnen der Lohn meist in Waren, nach Wahl und Bewertung von seiten des Verlegers ausgezahlt[1]) (Bd. III., p. 153). Anläßlich der Untersuchung der Verhältnisse in der Tücherstickerei in Olmütz und Proßnitz wurde sogar der Fall konstatiert, daß Heimarbeiterinnen von den Unternehmern gezwungen wurden, statt des Lohnes Gegenstände anzunehmen, welche sie nicht einmal für den eigenen Bedarf verwenden konnten, nämlich Stoffe für Männerkleider (Bd. II., p. 124). Geradezu selbstverständlich sind solche Ausbeutungsverhältnisse bei den am tiefsten stehenden Hausindustrien Galiziens. Von den Töpfern im Lemberger Aufsichtsbezirke erzählt der Berichterstatter: „Die Händler, beinahe durchwegs Israeliten, stehen mit den Töpfern meist in regelmäßiger Verbindung. — — — Die unbemittelten Töpfer erhalten von diesen

[1]) Über die Abhängigkeit, in welcher sich vor Gründung der erwähnten Genossenschaft ganz allgemein die Maultrommelerzeuger von ihren Verlegern befanden, vgl. den allgemeinen Ber. der Gew.-Insp. pro 1892, p. 120 f.

Digitized by Google

Händlern oft Barvorschüsse, die (stets in sehr bescheidenem Umfange) nach der Redlichkeit und Leistungsfähigkeit des Heimarbeiters erteilt werden und selten den Wert des Geschirrs einer einmaligen Ofenladung übersteigen. In sehr vielen Fällen nehmen die Töpfer von den Händlern auch Rohmaterialien, ja sogar das Brennholz und die Lebensmittel auf Rechnung des Betrages, den der Händler für die bestellte, fertig zu machende Ware zu bezahlen haben wird. Solche Heimarbeiter sind dann vom Händler fast ganz abhängig, sie müssen demselben hohe Preise für die Rohmaterialien etc. zahlen, ihre eigenen Erzeugnisse aber billig abgeben. Tatsächlich werden solche Töpfer von den Händlern oft in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet (Bd. II., p. 193).

An einigen Stellen der Berichte wird direkt erwähnt, daß die Heimarbeiter dazu verhalten werden, für einen Teil des Lohnes von den Unternehmern geistige Getränke zu beziehen und daß auf diese Weise der Schnapsgenuß eine außerordentliche Förderung erhalte. Von den Hauswebern im Königgrätzer Bezirk heißt es: „Wenn der Faktor ein Gastwirt ist, so muß der Lohnweber einen angemessenen Teil des verdienten Lohnes in Branntwein vertrinken; in dieser Weise wird der Alkoholismus in den der Not preisgegebenen Gebirgsgegenden geradezu künstlich großgezogen. — — — So ist manche heimarbeitende Weberfamilie dem vollständigen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Ruine zugeführt worden“ (Bd. I., p. 241). Ähnliches wird von der Holzgeräterzeugung in Ostmähren berichtet (Bd. II., p. 8.)

Auch der Fall, daß an Stelle des Lohnes Anweisungen auf solche Waren gegeben werden, die von einem Kaufmanne des betreffenden Ortes zu beziehen sind, steht nicht vereinzelt da; ein derartiger Fall betrifft die Heimarbeit bei der Kleider- und Wäscheerzeugung in Proßnitz (Bd. II., p. 129), ein anderer die Erzeugung von Holzdraht in Bärn (Mähren, Bd. II., p. 11), ein dritter wird von der Heimarbeit der Handstickerinnen in Chrudim und Pardubitz berichtet (Bd. I., p. 387); dieser letzterwähnte ist so charakteristisch für das in der Heimarbeit übliche Ausbeutungssystem, daß die betreffende Stelle zur Gänze hier folgen mag: „Der verdiente Lohn wird in den seltensten Fällen bar ausbezahlt; meistens erhält die Stickerin nur den dritten oder vierten Teil des verdienten Lohnes in Geld ausgefolgt, während sie für den Restbetrag allerlei Waren annehmen muß. Befaßt sich die auftraggebende Firma nicht zugleich auch mit dem Handel von Viktualien, Schnittwaren u. dgl., so steht selbe in

Digitized by Google

der Regel mit befreundeten Firmen (Brüder, Schwäger, Schwestern, Vater u. dgl.) in geschäftlicher Verbindung und verweist ihre Stickerinnen mittels Anweisungen an diese. Die Stickerinnen sind gegenüber einer derartigen schranken- und gewissenlosen Ausbeutung gänzlich machtlos und müssen sich diese deshalb gefallen lassen, weil bei dem in der dortigen Gegend bestehenden Überfluß an Stickerinnen nur solche Personen dauernd beschäftigt werden, welche auf Entlohnung in barem Gelde Verzicht leisten. Da viele Stickerinnen nicht soviel verdienen, um ihre zahlreichen Familienangehörigen mit den nötigen Lebensmitteln versorgen zu können, so werden sie gezwungen, die Ware in den Kaufläden der Arbeitgeber oder der von letzteren hiezu bevollmächtigten Firmen auf Kredit zu nehmen; und da den Heimarbeiterinnen hier bereitwilligst kreditiert wird, verfallen sie nach und nach in Schulden. Bleibt die Stickerin einmal schuldig, so muß sie sich mit jedem angebotenen Arbeitslohn begnügen, sonst wird in rücksichtslosester Weise auf Zahlung der Schuld gedrungen. Selbstverständlich partizipieren die Arbeitgeber, welche befreundeten Firmen und Verwandten durch derartige Manipulation zu zahlreicher und sicherer Kundschaft verhelfen, an dem Nutzen, welcher dadurch erzielt wird.

Überall wurde die Klage laut, daß den Stickerinnen Waren von äußerst schlechter Qualität um einen weit höheren Preis verabfolgt werden, als dies in jedem andern Kaufladen der Fall ist. Durch dieses gewissenlose Vorgehen wird nebstbei auch jede Konkurrenz unterdrückt, die sich unterstehen würde, die Arbeiterinnen bar entlohnen zu wollen. Die in diesem Industriezweige machthabenden Arbeitgeber würden die Arbeitslöhne sofort herabsetzen und die Konkurrenz dadurch gänzlich aus dem Markte vertreiben, denn sie würden hiebei nichts riskieren; im schlimmsten Falle müßten sie sich vorläufig mit dem an der verkauften Ware erzielten Nutzen von mindestens 30% begnügen."

Im Budweiser Aufsichtsbezirke, in Mauth, kam sogar der Fall vor, daß die von einem Unternehmer im Nagelschmiedegewerbe ausgestellten Anweisungen, lautend auf den Namen des Arbeiters und auf dessen Lohnforderung, in Mauth wie Assignaten zirkulierten. „Sie waren einfach Valuta und hatten sogar ihren Kurs, je nachdem der Nehmer an den in der Gemischtwarenhandlung geführten Artikeln Bedarf oder Geschmack hatte oder zu dieser in einem größeren oder geringeren Abhängigkeitsverhältnisse stand. Ein Arbeiter mußte sogar seinen Wohnungsmiet-

Digitized by Google

zins mit solchen Anweisungen begleichen; andere Arbeiter gaben diese Anweisungen den unterschiedlichen Gewerbsleuten für gelieferte Schuhe, Kleider, Getränke etc. Nachdem diese Anweisungen wegen der schlechten Qualität der hierauf erhältlichen Waren nie um den vollen Nennwert angenommen wurden, erfuhren die Arbeiter eine bedeutende Kürzung ihres Lohnes."

Diese offenkundige Ausbeutung der Arbeiter hat dank dem Einschreiten der Behörden in diesem Falle zwar aufgehört, doch spricht der berichtende Gewerbeinspektor die Befürchtung aus, „daß die Unternehmer, welche die Nagelschmiede beschäftigen, Mittel und Wege gefunden haben, sich auf andere Weise an den Arbeitern zu bereichern. Haben doch die im Jahre 1895 in Mauth einvernommenen Unternehmer unumwunden eingestanden, daß der Hauptnutzen des Unternehmers aus den an die Arbeiter an Lohnes Statt erfolgten Lieferungen von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen fließe" (Bd. I., p. 89).

Man darf übrigens nicht glauben, daß der zuletzt erwähnte Fall, in welchem offensichtlich die Existenz des Unternehmers vor allem auf der Ausbeutung der von ihm abhängigen Arbeiter aufgebaut ist, eine seltene Ausnahme bilde. Vielmehr wird an mehreren Stellen der Berichte ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber in gewissen Erwerbszweigen die Unternehmerrolle überhaupt nur zu dem Zwecke übernehmen, um sich für die Waren ihres sonstigen Geschäftsbetriebes einen ständigen, von ihnen vollständig abhängigen Kunden- und Abnehmerkreis zu sichern. Von der hausindustriell betriebenen Erzeugung von Zwirn- und Leinenknöpfen im Adlergebirge wird berichtet: „Von dem Preise, um welchen die fertige Ware auf den Markt gebracht wird, entfällt $^1/_4$ bis $^1/_5$ auf das Rohmaterial und $^3/_4$ bis $^4/_5$ auf den Arbeitslohn. Der Grund, warum sich, trotzdem der eigentliche Nutzen bei dieser Arbeit ein äußerst geringer ist, so viele Unternehmer mit der Zwirnknopferzeugung, bezw. Verlegerei befassen, scheint folgender zu sein: Jeder Unternehmer beschäftigt zahlreiche Familien, einzelne Arbeitgeber sogar 400 bis 500 Familien und noch mehr. Diese Unternehmer, welche gleichzeitig auch Kaufleute, Schnittwaren- und Eisenwarenhändler sind, pflegen ausschließlich nur jene Heimarbeiterfamilien in Beschäftigung zu setzen, welche sich verpflichtet haben, alles, was sie im Haushalte benötigen, von ihnen zu beziehen. Hiedurch gelangen diese Unternehmer zu einer zahlreichen und sicheren Kundschaft.

Digitized by Google

In der Regel wird vorher vereinbart, daß $^1/_3$ oder $^1/_2$ des verdienten Lohnes in Bargeld und der Lohnrest in Viktualien, Kolonial-, Schnittwaren u. dgl. zur Auszahlung gelangt. Oder es wird festgesetzt, daß $^1/_3$ des Lohnes in Bargeld, $^1/_3$ in Viktualien und Kolonialwaren und $^1/_3$ in Schnittwaren oder Kleidungsstücken ausgefolgt werde. Allgemein wurde die Klage laut, daß die Preise der Waren, welche die Heimarbeiter von ihren Arbeitgebern beziehen müssen, weit höher sind als jene in allen übrigen Kaufläden, und daß diese Heimarbeiterfamilien somit in der gewissenlosesten Weise ausgebeutet werden.“ Die Arbeitgeber entschuldigen diese hohen Preise damit, daß die Uneinbringlichkeit vieler Forderungen sie veranlasse, in dem hohen Preise der Waren eine Risikoprämie zu fordern (Bd. I., p. 321). Im ganzen übereinstimmend damit lautet der Bericht über die Zwirnknopferzeugung im nordwestlichen Mähren (Bd. II., p. 111).

Ähnlich sind die Verhältnisse in der Industrie des Strickens von Kinderleibchen in Kohljanowitz (Böhmen): „Der Verdienst der Wiederverkäufer ist so gering und würde ihnen, wie viele derselben wörtlich erklärten, dieses Geschäft gar nicht einmal die damit verbundene Mühe lohnen, wenn sie dadurch nicht erhöhten Absatz für ihre eigenen Waren erzielten“ (Bd. I., p. 340).

Ebenso zahlreich wie die Fälle der Überlassung von Lebensmitteln und anderer Waren zu Wucherpreisen an die Verlagsarbeiter sind in den Berichten die Beispiele dafür, daß die Verlagsarbeiter auch verhalten werden, Rohmaterialien und Hilfsstoffe, welche sie bei Herstellung der von ihnen verfertigten Erzeugnisse benötigen, von den Unternehmern zu beziehen, wobei regelmäßig ebenfalls weit höhere als die ortsüblichen Preise berechnet werden. Auch auf diese Weise wird, während der Nominallohn bisweilen eine erträgliche Höhe zeigt, der effektive Lohn auf ein Minimum herabgedrückt; da die Lieferung der Rohstoffe überdies zumeist auf Kredit erfolgt, so gelangt der Arbeiter in vollständige Abhängigkeit vom Unternehmer.

Den Korbflechtern in der Umgebung von Melnik und Königsaal verkaufen z. B. die Händler, die zugleich Unternehmer sind, das Rohmaterial mit einem wenigstens 25% betragenden Nutzen (Bd. I., p. 131), für die Korbflechter in der Umgebung von Pürglitz beträgt der gleiche Preisaufschlag 15 bis 20% (Bd. I., p. 125), für jene im Olmützer und Proßnitzer Bezirke 30 bis 50% (Bd. II., p. 22). In Graslitz liefern die Unternehmer den Musikinstrumentenerzeugern das Rohmaterial (Messing oder

Digitized by Google

Packfongblech) meist auf Kredit, wofür bis zu 10% Zinsen in Ansatz gebracht werden; die nach Sachsen arbeitenden Heimarbeiter müssen gar die Roh- und Hilfsmaterialien von den dortigen Unternehmern mit einem Preisaufschlage bis zu 50% beziehen[1]) (Bd. I., p. 112). Die Heimarbeiterin bei der Handschuhindustrie im Erzgebirge ist zwar scheinbar zur Abnahme der Nähbehelfe vom Arbeitgeber nicht gezwungen. „Tatsächlich besteht aber ein solcher Zwang, da der Unternehmer aus dem Verkaufe des Nähmaterials einen beträchtlichen Nutzen zieht und deshalb immer nur an solche Heimarbeiterinnen Arbeit vergibt, welche sich bereit erklären, den Zwirn von ihm und nirgends anderswoher zu beziehen" (Bd. I., p. 431). Ebenso wird den in verschiedenen Nebenarbeiten der Textilindustrie beschäftigten Heimarbeitern des Reichenberger Aufsichtsbezirkes der Zwirn mit einem Preisaufschlage von den Unternehmern berechnet (Bd. I., p. 303).

Die Tücherstickerinnen im Olmützer und Proßnitzer Bezirke müssen für ein *dkg* Seide 40 kr. bezahlen; um 10 kr. mehr als der Detailpreis beträgt u. s. w. (Bd. II., p. 123). Bei der Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze in Galizien wurde erhoben, daß der Vermittler ein *kg* Flechtrohr, das er um 2 fl. kauft, dem Heimarbeiter um 2 fl. 50 kr. liefert etc. (Bd. II., p. 229).

Von der Eisennägelindustrie in Molina di Ledro (Tirol) wird berichtet, daß der Heimarbeiter zumeist genötigt ist, das Rohmaterial vom Verleger zu beziehen, woferne er nicht der dort bestehenden Genossenschaft angehört. Die Verleger beuten die von ihnen abhängigen Arbeiter nicht nur dadurch aus, daß sie dieselben zwingen, bei der Auszahlung Lebensmittel und sonstige Waren aus ihren Kaufläden an Stelle baren Geldes anzunehmen, sondern es ist „nach und nach sogar das aus Italien einlangende alte Eisen in die Hände dieser Verleger übergegangen,

[1]) Dabei wird überdies der ins Verdienen gebrachte Lohn nicht ausbezahlt, sondern bis zu 300 und 400 Mk. anstehen gelassen, worauf ein Wechsel mit 3-monatlicher Sicht ausgestellt wird. Es ist ersichtlich, daß der Heimarbeiter den Wechsel nach Empfang sofort eskomptieren lassen muß, wofür er 5 und mehr Prozent Zinsen zu zahlen hat. Ereignet es sich noch, daß der Unternehmer während der Laufzeit falliert, so wird dem Heimarbeiter sein Häuschen oder der kleine Grundbesitz gepfändet und er ist zum Bettler geworden. (Bd. I., p. 112. Gegen die Angaben über dieses Vorgehen der sächsischen Exportfirmen hat allerdings neuestens die Handelskammer Plauen in der Soz. Praxis (XII. Jahrg., Nr. 23) entschieden Stellung genommen.

Digitized by Google

weil sie dasselbe im großen beziehen. — — Der Heimarbeiter, welcher meist des Lesens und Schreibens unkundig ist, ist zufolge der schleuderhaften Evidenzführung seines Kontos seitens des Verlegers (die „Konti" werden oft monate-, ja jahrelang nicht abgeschlossen) nur sehr selten in der Lage, zu beurteilen, zu welchen Preisen ihm der Verleger das Material und die sonstige Ware überließ und was er ihm für die gelieferten Erzeugnisse gutgeschrieben hat. Auf diese Weise kam mancher Heimarbeiter um Haus und Grund, so daß ihm nichts anderes übrig blieb, als mit seiner ganzen Familie nach Amerika auszuwandern" (Bd. III., p. 171/72).

Auch an sonstigen Methoden willkürlicher Kürzung des vereinbarten Lohnes fehlt es nicht. Zu zahlreichen Klagen geben insbesondere die oft ganz ungerechtfertigten Schadenersatz- und Strafabzüge Veranlassung. Daß im allgemeinen der Heimarbeiter die unbrauchbare Ware behalten und den Wert des verdorbenen Rohmaterials dem Unternehmer ersetzen muß, von dem er es zur Verarbeitung erhalten hat, ist selbstverständlich ganz allgemein üblich (vgl. z. B. Bd. I., p. 53, 105, 155, 225, 347, 388, Bd. II., p. 95, Bd. III., p. 341 u. a. m.). Indes wird die Vornahme von derartigen Lohnabzügen zu Schadenersatz- und Strafzwecken häufig genug vom Unternehmer dazu ausgenützt, sich eine Nebeneinnahme zu verschaffen. Bei der Stickereiindustrie Vorarlbergs bilden sogar die seitens der Ferger, der Mittelspersonen zwischen den Unternehmern und den Heimarbeitern, vorgenommenen willkürlichen Abzüge für nicht tadellos ausgeführte Arbeit oft die Haupteinnahmequelle dieser Fergen (Bd. III., p. 223). Von der Heimweberei in den ländlichen Bezirken Mährens wird berichtet, daß manche Unternehmer bei jeder einzelnen Lieferung von Geweben durch den Arbeiter Strafabzüge vornehmen (Bd. II., p. 95).

Noch brutaler ist das Vorgehen der Arbeitgeber bei der Hausweberei im Königgrätzer Aufsichtsbezirke: „Die Schadenersatz- und Strafabzüge, welche der Faktor oder Unternehmer den Heimarbeitern in Anrechnung bringt, betragen oft bis zu 50 Prozent des Arbeitslohnes. Gegen ein derartiges gewissenloses und willkürliches Vorgehen der Unternehmer, bezw. der Faktoren gibt es keine Einwendungen, weil die Weber, welche überall im Überflusse vorhanden sind, keine Arbeit mehr bekommen würden, wenn sie sich unterstehen sollten, gegen eine derartige Ausbeutung Stellung zu nehmen. Auch geschieht es, daß den Lohnwebern, welchen die zur Ablieferung gebrachte Ware wegen

Digitized by Google

Unbrauchbarkeit zur Verfügung gestellt wird, das verdorbene Garn zu einem weit höheren Preise in Anrechnung gebracht wird, als dessen faktischer Wert ist. Es wird der Unfug mit den Strafabzügen sogar soweit getrieben, daß manche Unternehmer den Heimarbeitern Geldstrafen von 10 bis 15 kr. in Abzug bringen, wenn sich bei der Ablieferung des Warenstücks selbst die geringste Differenz zwischen dem ursprünglichen Gewichte des zur Verarbeitung ausgefolgten Rohgarnes und jenem des fertigen Warenstückes ergeben hat. Wiewohl die Weber diesbezüglich in den meisten Fällen im Recht sind, weil eine derartige Gewichtsdifferenz leicht davon herrühren kann, daß das Garn während des Verspulens und Verwebens von dem anhaftenden Staube befreit wird und daher an Gewicht verlieren muß, so sind sie gegenüber einer solchen Härte aus den bereits angeführten Gründen dennoch gänzlich machtlos.

Wegen der großen Abzüge, welche gewisse Faktoreien im Leitomischler polit. Bezirke ihren Webern in Abrechnung zu bringen pflegten, entschlossen sich viele Weber, lieber für die weiter entfernt wohnenden Unternehmer in Mähren zu arbeiten und mit diesen Arbeitgebern in persönlichen Verkehr zu treten. Es gibt Weber, welche lieber 4 Stunden und noch mehr hin und her zu Fuß gehen, wenn sie nur die hohen Vermittlungsspesen und allfällige ungerechtfertigte Abzüge ersparen können. — — Je nachdem, ob Bahnverbindungen vorhanden sind oder nicht, pflegen die Heimarbeiter die Hin- und Rückreise teils auch per Bahn zu machen; und selbst wenn sie für die Hin- und Rückreise 20 bis 30 kr. zahlen müssen, sind sie noch immer im Vorteile, weil sie von den Unternehmern in solchen Fällen bar entlohnt werden, während ihnen seitens der Faktoren die Entlohnung in barem Gelde nur in den seltensten Fällen zuteil wird“ [1]).

[1]) Über einen ganz ähnlichen Fall der Übervorteilung der Arbeiter durch willkürliche Lohnabzüge seitens einer mechan. Weberei des Königgrätzer Aufsichtsbezirks vgl. den allgem. Bericht der Gewerbeinspektoren pro 1899, p. 270. Hier wurde den Webern derart schlechtes Garn verabfolgt, daß die Abfälle das übliche Maß ohne Verschulden der Weber weit überstiegen, worauf die Weber ohne Rücksicht auf die schlechte Qualität des Garns mit Abzügen bis zu 30 kr. gestraft wurden. Da überdies aus dem schlechten Materiale selten fehlerfreie Ware hergestellt werden kann, so kommt es oft vor, „daß ein Weber, der bereits wegen des Abfalls gestraft worden ist, bei der Übernahme des fertigen Stücks wegen der darin befindlichen Knoten oder ähnlicher Fehler noch mit weiteren Abzügen bedacht wird.“

Digitized by Google

Ähnliche Klagen wurden auch von den Hauswebern des Reichenberger Aufsichtsbezirkes erhoben (Bd. I., p. 303).

Wohl die schlimmsten Zustände herrschen aber in dieser Beziehung in der Brünner Wollwarenwebindustrie. Hier wird von manchen Fabrikanten so schlechtes Garn an die Heimarbeiter herausgegeben, daß es schon beim bloßen Anrühren oder gar auf dem Webstuhle förmlich zerfällt; den vom Hausweber gesammelten Abfall nimmt der Fabrikant jedoch nicht an, sondern verhängt wegen Gewichtmankos einen Strafabzug. Die Lohnabzüge betragen in der Regel 50 kr. bis 1 fl., doch gehören Strafabzüge von 2 fl. bei einem Stücke nicht zu den Seltenheiten. Es kommt sogar vor, daß mancher Weber von einem Stücke, an welchem er 4 bis 6 Tage gearbeitet hat, gar nichts ausbezahlt erhält, weil der Fabrikant den ganzen Lohn als Schadenersatz zurückbehält. Mitunter kauft der betreffende Heimarbeiter lieber das ganze Stück ein, um nicht ganz um seinen Lohn zu kommen (Bd. II., p. 71).

Noch ein Beispiel aus einem anderen Industriezweige: Bei der Gorlnäherei (Posamentierarbeit) im Erzgebirge sucht sich der Faktor „seinen Unternehmergewinn, sowie das aus der eventuellen Bemängelung der abgelieferten Ware durch den Fabrikanten oder Verleger sich ergebende Risiko, sowie die Sicherstellung für den möglichen Abgang der beigestellten Materialien durch entsprechende Herabdrückung der Arbeitspreise und durch peinliche Übernahme der Arbeit, bei welcher sich genügend Gelegenheit zu Abzügen ergibt, sowie endlich durch Zurückhaltung des für bereits abgelieferte Arbeit fälligen Lohnes, als eine Art Kaution zu sichern. — — Lohnabzüge kommen bei der Ablieferung sehr häufig vor“ (Bd. I., p. 375).

Daß übrigens auch in sehr rentablen Industriezweigen ohne Bedenken den Heimarbeitern der karge Lohn durch ungerechtfertigte Abzüge gekürzt wird, beweist der Bericht über die Heimarbeit bei der Alpaccaindustrie in Berndorf und Umgebung (Bd. III., p. 7). Den Heimarbeitern werden die Waren zur Polierung übergeben. Bei der Ablieferung werden die fertig polierten Gegenstände durch Beamte der Fabrik einer eingehenden Revision unterzogen. „Jene Gegenstände, welche einen wenn auch nur kleinen Fehler aufweisen, sind von der Bezahlung ausgeschlossen; es wird für die aufgewandte Arbeit keine wie immer geartete Vergütung gewährt. Da solche Fehler, welche teilweise auf die mangelhafte Versilberung der Waren zurückzuführen sind, weder

Digitized by Google

bei der Übernahme, noch bei der Verpolierung von den Arbeiterinnen erkannt werden können und zumeist erst bei den letzten Polierstrichen als kleine Bläschen oder Risse hervortreten, so kommt es vor, daß von den polierten Waren manchmal der vierte oder gar der dritte Teil als „fehlerhaft" bezeichnet wird und als Ausschuß, für den keine Bezahlung geleistet wird, in Abrechnung kommt.

Tritt bei größeren Gegenständen, wie Kaffee- oder Milchkannen u. dgl., die zur Polierung oft einen ganzen Tag benötigen, ein solcher Fehler erst bei Beendigung der Arbeit zutage, so ist nicht nur der auf das Polieren, sondern auch der auf das Grundieren entfallende Arbeitsverdienst verloren."

Neben diesen Abzügen im eigentlichen Sinne müssen sich die Heimarbeiter begreiflicherweise oft genug auch Lohneinbehaltungen gefallen lassen (z. B. zu Kautionszwecken, Bd. II., p. 229) oder Verzögerung in der Auszahlung des fälligen Lohnes (z. B. wegen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers: Bd. I., p. 249, Bd. I., p. 407, oder aus anderen Gründen, Bd. II., p. 216).

Ist schon im allgemeinen das Bild, das die Berichte der Gewerbeinspektoren von der Lage der Heimarbeit in Österreich entwerfen, ein wenig erfreuliches, so tragen die zahllosen Fälle offenkundiger Gesetzübertretungen, welche sich Unternehmer und Faktoren bei der Ausbeutung der armen, vollständig von ihnen abhängigen Heimarbeiter zu Schulden kommen lassen, überdies dazu bei, dieses Bild noch trauriger zu gestalten. Wir haben bloß jene Fälle herausgegriffen und zusammengestellt, welche sich auf das Vorgehen der Unternehmer bei der Vornahme der Lohnzahlungen beziehen.

Dabei kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Gewerbeinspektoren nicht im entferntesten alle Gesetzwidrigkeiten in Erfahrung brachten, alle Mißstände, alles Unrecht, die auf diesem Gebiete in Wirklichkeit bestehen, trotz aller redlicher Mühe, welche sich die einzelnen Berichterstatter bei Untersuchung der Zustände gaben. Bekennen doch die berichtenden Gewerbeinspektoren selbst zu wiederholtenmalen, daß es oft nur mit Mühe gelang, einige der Wahrheit entsprechende Daten zu erlangen. Es liegt uns selbstverständlich ferne zu meinen, eine lediglich negative, verbietende Lohnpolitik, wie sie der österr. Lohngesetzgebung zugrunde liegt, könne die elende Lage der Heimarbeiter durchgreifend bessern, allein das grobe, wissentlich geübte Unrecht kann und muß beseitigt werden. Die Heim-

Digitized by Google

arbeiter selbst sind in aller Regel unfähig, sich zu helfen; hier kann nur die schärfste Staatsaufsicht von Erfolg begleitet sein. Ist aber ein Erwerbszweig so schwach, daß selbst die Unternehmer sich nur dadurch erhalten können, daß sie den von ihnen abhängigen Heimarbeitern Lebensmittel und Rohstoffe zu Wucherpreisen überlassen, dann ist es besser, der betreffende Erwerbszweig hört überhaupt auf zu existieren. Um so mehr erwächst aber in einem solchen Falle der Allgemeinheit die Pflicht, im Interesse der dadurch brotlos gewordenen Verlagsarbeiter helfend einzugreifen.

Digitized by Google

Wiener Staatswissenschaftliche Studien
herausgegeben von
Edmund Bernatzik und Eugen von Philippovich
in Wien.
Fünfter Band. Drittes Heft.

KINDERARBEIT

UND

GESETZLICHER KINDERSCHUTZ

IN ÖSTERREICH.

VON

SIEGMUND KRAUS,

LEHRER AM BLINDEN-INSTITUTE „HOHE WARTE“ IN WIEN.

Wien und Leipzig.
FRANZ DEUTICKE
1904.

Digitized by Google

Verlags-Nr. 1004.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Digitized by Google

Vorwort.

Die vorliegende Schrift verdankt ihr Entstehen der freiwilligen Mitarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, welche inmitten des Kampfes um die Besserung ihrer materiellen Lage, inmitten des Kampfes um die Wahrung ihrer staatsbürgerlichen Rechte des Elendes der Kinder nicht vergaßen, die sie unterrichten. Sie haben die Kinder aufgesucht in den Werkstätten, sie haben sie beobachtet bei ihrer Arbeit im Elternhause, auf dem Felde, im Walde, in den Straßen der Stadt. Wenn ich der Mitarbeiter aus dem Lehrstande an dieser Stelle dankend erwähne, dann muß ich vor allem des „Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft" gedenken, der den größten Teil der Mittel zur Durchführung der Erhebung zur Verfügung stellte und mit Erfolg sich in einem Aufrufe zur Beteiligung an der Erhebung über die Kinderarbeit an die Lehrerschaft Österreichs wandte. Danken muß ich den Wiener Lehrern und Lehrerinnen, die in selbstloser Weise ihre Ferien der Aufarbeitung der eingelangten Erhebungsbogen opferten, und jenen Mitgliedern des Sozialwissenschaftlichen Bildungsvereines, die mich hiebei ebenfalls unterstützten.

Wenn das Buch erst drei Jahre nach der Erhebung erscheint, so hat dies seinen Grund vornehmlich darin, daß die Bearbeitung des gewonnenen Materiales bei dem Mangel jeglicher Vorarbeiten auf diesem Gebiete in Österreich ein eingehendes Studium nicht nur der Entstehung aller im Laufe der Zeit über die Kinderarbeit erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe notwendig machte, sondern auch bei dem engen Zusammenhange von Schulpflicht und Kinderarbeit ein eingehendes Studium der Entwicklung der schulgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Kronländern erforderte. Bei diesen Studien fand ich, soweit sie die gewerberechtlichen Bestimmungen betreffen, in Herrn Ernst Lemm einen Mitarbeiter, der in aufopfernder Weise viele Wochen hindurch sich mühseliger Arbeit unterzog und auch die diesbezügliche Zusammenstellung im ersten Teil der Schrift zum größten Teil verfaßte.

Digitized by Google

In außerordentlicher Weise wurde ich bei der Arbeit von Herrn Hofrat Professor Dr. Eugen v. Philippovich gefördert, der mir seinen wertvollen Rat und seine Unterstützung lieh.

Auch den Leitungen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten von Niederösterreich, Mähren und Schlesien bin ich für die Zusammenstellungen der Fälle von Verletzungen der Kinder bei landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben, wie auch einzelnen Herren k. k. Gewerbeinspektoren für erteilte Auskünfte zu Danke verpflichtet.

Wenn auch nicht in der edeln Sprache des Dichters, wenn auch nicht in Gleichnissen und Bildern, sondern in trockener Nüchternheit stellt dies Buch ein Stück entwürdigenden Sklavenlebens dar, würdig der Feder eines Multatuli. Und wie dieser zum Schutze der Völker des Reiches „Insulide" sein Volk, Niederlands Parlament, den König aufruft, wie er hinausruft in alle Welt: „Ich will gelesen werden!" gelesen werden, damit Hilfe den Bedrückten wird, so möchte auch ich alle, die Anteil nehmen an der Entwicklung der Kultur und Gesittung, alle, die sich die Hoffnung bewahrt haben auf eine bessere Zukunft, alle, die da mühselig und beladen sind, zu meinen Lesern zählen, auf daß eine Armee von Kämpfern erstehe, die im Interesse der Gesamtheit und in ihrem eigenen Interesse sich gegen die unwürdige Ausnützung der Arbeitskraft unmündiger Kinder wende. Wie weit entfernt sind wir noch von dem „Jahrhundert des Kindes". Gilt es doch heute den Kampf um das primitivste Recht des Kindes, den Kampf um das Recht der Jugend auf Jugend.

Wien, Weihnachten 1903.

Siegmund Kraus.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	1
Erstes Kapitel. **Die Entwicklung der Schulgesetzgebung und des gesetzlichen Kinderschutzes in Österreich**	21
Zweites Kapitel. **Die Schulgesetzgebung und die Kinderarbeit in der Landwirtschaft**	61
Drittes Kapitel. **Die Kinderarbeit in fabriksmäßigen Betrieben**	82
1. Kinder als Torfarbeiter	85
2. Kinder als Ziegelarbeiter	87
3. Kinder in Glashütten	93
Viertes Kapitel. **Die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken**	98
I. Die Kinderarbeit in der Hausindustrie	98
1. Die Glasindustrie	98
2. Die Weberei	102
3. Das Frausenknüpfen und Fransendrehen	110
4. Die Knopfindustrie	111
a) Die Erzeugung von Zwirnknöpfen	111
b) Die Erzeugung von Metallknöpfen	114
c) Die Erzeugung von Steinnußknöpfen	115
d) Das Knöpfeannähen	115
e) Die Arbeit an den Handschuhknöpfen	116
5. Die Spitzenindustrie	116
a) Das Spitzenklöppeln	116
b) Das Trennen und Schneiden der Spitzen	120
6. Die Posamentenerzeugung (Gorlnäherei)	120
7. Die Stickereiindustrie	122
8. Die Strickwarenindustrie	123
9. Die Erzeugung von Kleidern und Wäsche	124
10. Die Handschuhindustrie	125
11. Die Filzschuherzeugung	125
12. Die Haarnetzerzeugung	126
13. Die Erzeugung von Börsen	128
14. Die Erzeugung künstlicher Blumen	129
15. Die Flechtwarenindustrie	129
a) Die Stroh- und Bastflechterei	129
b) Die Brotschüsselflechterei	132
c) Die Korbflechterei	133
d) Die Schilfflechterei	134
e) Die Sparteriearbeit	134

Digitized by Google

Seite

16. Die Spielwarenindustrie 134
17. Die Holzindustrie 136
18. Die Bürstenerzeugung 139
19. Die Erzeugung von Regenschirmen und Miedern . . 141
20. Die Nadelerzeugung 141
21. Die Seilerei 141
22. Andere Arbeiten 141

II. Die Kinderarbeit im Handwerk 144
III. Die Kinder in Handels- und Verkehrsgewerben . . 148
1. Das Gast- und Schankgewerbe 148
2. Das Hausiergewerbe 149
3. Hilfeleistungen der Kinder in Handels- und Dienstgewerben 152
4. Theater und Vergnügungsanstalten 152
IV. Kinder als Taglöhner und Dienstboten 155

Fünftes Kapitel. **Die Kinderarbeit in der Landwirtschaft** . 156

Schluß 182

Literatur-Nachweis 200

Digitized by Google

Einleitung.

In Österreich war das wenige, was die k. k. Gewerbeinspektoren in ihren jährlichen Berichten über die Verwendung von Kindern in fabriksmäßigen und nichtfabriksmäßigen Unternehmungen berichteten, bis vor kurzer Zeit fast alles, was man über Kinderarbeit erfahren konnte. Angeregt durch die Erhebungen der Lehrervereine des Deutschen Reiches über die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder, beschlossen daher im Sommer 1897 einige Mitglieder des „Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft", einen Versuch mit Erhebungen in Wien zu machen. Es gelang auf Grund der Erhebungsbogen, brauchbare Angaben von 53 Klassen zu erhalten. Unter den 2740 Kindern, welche diese Klassen besuchten, gab es 353, das sind fast 13 Prozent, welche zum Teil zur Erwerbsarbeit, zum Teil zu schweren häuslichen Arbeiten verwendet wurden. Die Veröffentlichung über diese Statistik in der „Freien Lehrerstimme" [1]) veranlaßte den Gemeinderat Tomanek, im Wiener Gemeinderat den Antrag zu stellen: die Gemeinde möge Erhebungen über die Erwerbstätigkeit der Kinder pflegen lassen. Dieser Antrag beschäftigte dann den Wiener Bezirksschulrat, in welchem die Lehrervertreter sich der Sache warm annahmen. Der Stadtrat verwies den Bezirksschulrat, welcher sich an ihn um Unterstützung dieser Erhebung gewendet hatte, an die k. k. statistische Zentralkommission, die diese Statistik gelegentlich der Volkszählung anlegen solle. Der Bezirksschulrat befaßte sich nochmals mit dieser Angelegenheit und der Lehrervertreter Karl Müller teilte mit, daß nach einer Vorerhebung, die das statistische Bureau des Magistrats gemäß dem Beschlusse des Bezirksschulrates durch die Schulleitungen gepflogen habe, in Wien ungefähr 7000 Mädchen und 5000 Knaben vor und nach der Schulzeit erwerbsmäßig tätig seien. Dies zeige, von welcher Bedeutung die Frage für das Erziehungswesen sei. Soll man aber die Gefahren der Kinderarbeit erkennen und die entsprechenden Mittel zur Abhilfe finden, so genüge nicht eine so oberflächliche Statistik, sondern

[1]) Jahrg. IV, S. 201 ff.

Digitized by Google

es müssen genaue Daten über die Arbeitszeit, den Lohn, die Art der Beschäftigung, sowie über die Lebensweise der Kinder und die Folgen, die sich beim Unterricht und in der sittlichen Entwicklung der Kinder zeigen, ermittelt werden. Ein Antrag, nochmals an den Stadtrat wegen Bewilligung der Mittel zur Erhebung heranzutreten, wurde angenommen, blieb aber ohne Erfolg.

Inzwischen hatte, dem Beispiele der Wiener Lehrer folgend, im Schuljahre 1898/99 der Floridsdorfer Lehrerverein Erhebungen über die Kinderarbeit in Floridsdorf gepflogen, die schon deswegen von großer Bedeutung sind, weil es in Österreich die ersten brauchbaren Erhebungen sind, die sich über ein ganzes Gemeindegebiet erstrecken. Der hiebei verwendete Fragebogen zählte 28 verschiedene Beschäftigungen auf und es wurde die Anzahl der beschäftigten Kinder jeder Klasse beigesetzt. Außerdem war damit noch eine Erhebung über die Wohnungs-, Nahrungs- und Bekleidungsverhältnisse der Kinder verbunden. Es entfielen in Floridsdorf im Schuljahre 1898/99 auf 5392 schulbesuchende Kinder 3812 meist regelmäßige tägliche Beschäftigungen.[1])

Endlich wurde noch im Jahre 1900 seitens der k. k. statistischen Zentralkommission der Versuch unternommen, die Anzahl der erwerbstätigen Kinder anläßlich der statistischen Aufnahme der Volksschulen Österreichs zu ermitteln. Der Fragebogen, welchen die Zentralkommission ausgab, enthielt folgende Punkte:

„37. Wie viele Kinder werden im Schuljahre 1899/1900 außerhalb der Schulzeit verwendet: *a)* für gewerbliche Arbeiten, *b)* gegen Entgelt für landwirtschaftliche oder anderweitige Arbeiten?“

In der Instruktion findet sich zu dieser Frage folgende Bemerkung: „Hier ist im Formulare selbst nur die Anzahl der in der bezeichneten Weise verwendeten Kinder anzugeben, außerdem aber haben die Schulleiter in einem besonderen anzuschließenden Berichte ihre Wahrnehmungen bezüglich der vorherrschenden Arten solcher Beschäftigungen, wie z. B. Austräger, Kegelaufsetzer, Hirten u. a., sowie die ortsübliche Zeitdauer dieser Beschäftigungen (ob nur zu gewissen Zeiten oder täglich) mitzuteilen.“

Die ungenügende Fragestellung, sowie der Umstand, daß die amtlichen Fragebogen nicht von den Lehrern, sondern von

[1]) Publiziert in „Der Radikale“ Jhrg. I, S. 51 ff.

Digitized by Google

den Schulleitern ausgefüllt werden sollten, veranlaßte den Verfasser, im Zentralvereine der Wiener Lehrerschaft eine eingehende Erhebung anzuregen, deren Durchführung beschlossen wurde. Es erging hierauf folgender Aufruf:

Lehrer und Lehrerinnen Österreichs!

„Wer gleich uns Lehrern täglich und stündlich beobachten kann, wie die Unterrichts- und Erziehungserfolge von den Lebensverhältnissen unserer Jugend beeinflußt werden, der muß es aufs freudigste begrüßen, daß bei der durch den Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 23. Jänner 1900, Z. 19.226, angeordneten statistischen Aufnahme der Volksschulen im Jahre 1900 die sozialen Verhältnisse der Schuljugend Beachtung finden werden. Der von der k. k. statistischen Zentralkommission ausgearbeitete Fragebogen enthält diesbezüglich folgende Fragen:

36. Wie viele Kinder wurden im Schuljahre 1899/1900 beteilt *a*) mit Kleidern? *b*) mit Nahrungsmitteln? *c*) mit Lernmitteln?

37. Wie viele Kinder wurden im Laufe des Schuljahres außerhalb der Schulzeit verwendet *a*) für gewerbliche Arbeiten? *b*) gegen Entgelt für landwirtschaftliche oder anderweitige Arbeiten?

Wir fühlen uns veranlaßt, die Kollegen und Kolleginnen auf die für den Zeitpunkt, 15. Mai 1900, zu beantwortenden Fragen aufmerksam zu machen, damit die Vorarbeiten schon jetzt in Angriff genommen werden können. Aber mit Rücksicht darauf, daß die Publikation der Erhebungen seitens der k. k. statistischen Zentralkommission nicht vor dem Jahre 1902 zu gewärtigen ist, die angeführten Fragen aber, welche seit Jahren die Lehrer anderer Länder, vor allem die des Deutschen Reiches bewegen, für uns von größtem augenblicklichen Interesse sind, ferner mit Rücksicht darauf, daß bei aller Anerkennung für den Fortschritt der österreichischen Schulstatistik in den letzten Jahren doch konstatiert werden muß, daß diese Fragebogen keineswegs geeignet sind, ein Bild von den tatsächlichen Lebensverhältnissen der Schüler zu geben, hat die Leitung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft im Einvernehmen mit dem Präsidium des n.-ö. Landes-Lehrervereines beschlossen, über die oben angeführten Punkte einen detaillierten Fragebogen auszuarbeiten und die Lehrerschaft ganz Österreichs aufzufordern, gleich der Lehrer-

Digitized by Google

schaft des Deutschen Reiches eingehende Erhebungen über die soziale Lage der Kinder zu pflegen.

Da eine jede statistische Erhebung Einheitlichkeit verlangt, haben wir eine Sammelstelle für sämtliche Auskünfte und für die Zusammenfassung der Ergebnisse bestimmt. Die Leitung derselben hat Herr Kollege Sieg. Kraus, Wien, XIX., Hohe Warte 32, übernommen.

Überzeugt davon, daß die Lehrerschaft die Wichtigkeit und den hohen Wert einer solchen Erhebung zu würdigen wissen wird, richten wir an alle Lehrpersonen, insbesondere aber an die Lehrkörper und Vereine die dringende Bitte, sich dieser für die Wirksamkeit und die Erfolge der Schule so hochbedeutsamen Sache anzunehmen, und erlauben uns den hiebei einzuschlagenden Weg kurz anzugeben.

Alle Kollegen und Kolleginnen, sowie alle Lehrkörper oder Vereine, welche sich der oben bezeichneten Aufgabe unterziehen wollen, werden gebeten, ihre Adresse und die beiläufige Anzahl der Kinder, auf welche sich die Erhebung ausdehnen soll, der Sammelstelle bekanntzugeben. Die Herstellung der Fragebogen besorgt der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft aus eigenen Mitteln, zur Deckung der Kosten des Versandes wolle jeder Einsender 25 *h* in Briefmarken beilegen. Die Fragebogen samt Instruktion zur Ausfüllung werden vom 1. April an sofort nach dem Einlangen der Bestellung versendet. Die ausgefüllten Bogen wolle man so schnell als möglich an die Sammelstelle zurücksenden. Selbstverständlich werden die Ergebnisse der Erhebungen in übersichtlichen Zusammenstellungen veröffentlicht.

Kollegen und Kolleginnen! Wir hoffen, keine Fehlbitte zu tun, wenn wir euch zu reger Mitarbeit anrufen. Es gilt hier ein Material zu schaffen, auf Grund dessen wir von allen maßgebenden Faktoren Linderung der sozialen Not unserer Schüler und Verbote der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte fordern können. Wir müssen der Öffentlichkeit zeigen, was alles der erziehlichen Wirksamkeit der Schule entgegensteht und ob die Neuschule unsere Jugend verdirbt oder die mißlichen sozialen Verhältnisse, unter denen ein großer Teil derselben leidet. Wir wollen im Sinne unseres großen Meisters Pestalozzi dazu beitragen, Not und Elend von unseren Kindern fernzuhalten und ihnen eine gesunde, vernünftige Erziehung zu sichern. Mit derselben Energie, mit welcher wir um unsere Rechte kämpfen, wollen wir auch eintreten in den Kampf für die Rechte des

Digitized by Google

heranwachsenden Geschlechtes, in den Kampf um das Recht auf Jugend."

Wien, am 30. März 1900.

K. Seitz,
Obmann
des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft.

Ed. Jordan,
Obmann
des n.-ö. Landes-Lehrervereines.

In der Zeit vom 1. April bis 15. Mai 1900 wurden von der statistischen Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft 4960 Fragebogen versandt, die sich nicht nur auf die Erwerbstätigkeit, sondern auch auf die Fürsorge für Kleidung, Nahrung und Lernmittel erstreckte. Der Fragebogen, insoweit er sich auf die Kinderarbeit bezog, hatte folgende Gestalt (s. S. 6):

Die Erläuterung, die den Fragebogen beigegeben war, lautete:

„1. Als Beschäftigung ist jede Verrichtung anzusehen mit Ausnahme der gelegentlichen Besorgung hauswirtschaftlicher Pflichten, soferne dieselbe nicht mehr als 1 Stunde beansprucht. Im Falle ein Kind mehreren Beschäftigungen obliegt, soll für jede Beschäftigung eine Zeile ausgefüllt werden. Die persönlichen Verhältnisse werden aber bloß einmal angegeben und die zusammengehörigen Zeilen durch eine Klammer zusammengefaßt. Besonders ist auf die verschiedenen Beschäftigungen mit Bezug auf die Jahreszeit zu achten. In Städten muß die Zeit vor Weihnachten, Nikolo und Ostern besonders berücksichtigt werden.

Beschäftigungen, welche auftreten können, sind z. B.:

I. Landwirtschaftliche Arbeiten:

Hütedienst, Erntearbeit, Stallarbeit, Verdingen ins Ausland oder in fremde Gemeinden oder an Großbauern und Großgrundbesitzer, Kinderhüten, Ziegelarbeiten, Rübenbau u. s. f.

II. Industrielle Arbeiten:

Spulen, Weben, Fransenknüpfen, Perlenarbeiten, Kartonagearbeiten, Kolorieren, Nähen, Häkeln, Polieren, Verpacken u. s. f. Hilfsarbeiten bei Tischlern, Schuhmachern u. s. f. Arbeiten in Fabriken, Arbeiten in Bergwerken und Steinbrüchen.

III. Andere Arbeiten:

Straßenhandel, Hausieren, Laufburschen, Kegelaufsetzen, Flaschenspülen, Eßzeugputzen, Beschäftigung bei Schaustellungen, Karussellschieben, Sammeln von Lumpen, Knochen, Kohle und Koks, Drehorgel, Kinderaufsicht, Bedienung.

Digitized by Google

Erhebungsbogen über die Erwerbs-

Name des Kindes	Geburtsjahr Seit welchem Jahre erwerbsthätig?	1 Beschäftigungsart	2 für fremde Arbeitgeber: im Elternhause	2 für fremde Arbeitgeber: außerhalb des Elternhauses	2 Hilfskraft der Eltern	3 Zahl der täglichen Arbeitsstunden an Schultagen: morgens vor Beginn des Unterrichtes	3 abends nach dem Unterrichte	3 in der Mittagspause	3 an Sonn- und Feiertagen	3 während der Ferien und event. zur Zeit der Schulbesuchserleichterung	4 Arbeitslohn: per Tag	4 per Woche

Digitized by Google

Art der Schulbesuchserleichterung:.....
Beginn des Frühunterrichtes:.....
Beginn des Nachmittagsunterrichtes:.....

tätigkeit der Schulkinder.

5	6		7					Eine Gefährdung der Kinder in Bezug					8
Andere Art der Entlohnung (Kost Geschenke u. a.)	Beschäftigung der Eltern des Kindes, u. zw.:		Die Kinder sind					auf körperliche Entwicklung wird		auf die Sittlichkeit wird			Ursache der Heranziehung der Kinder zur Arbeit und andere Bemerkungen
	des Vaters	der Mutter	verwaist ganz	verwaist halb	uneheliche	Findlinge und Kostkinder	Anzahl der versäumten Halbtage in den letzten 3 Monaten	befürchtet	nicht befürchtet	befürchtet	nicht befürchtet	Ist die Erreichung des Lehrzieles trotz der Beschäftigung möglich?	

2. In allen Fällen, wo Knaben oder Mädchen bei fremden Leuten als Bedienerinnen, Hausknechte o. dgl. beschäftigt sind, wird um die Angabe des Standes des Dienstgebers ersucht.

3. Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden ist im ganzen oder in Bruchteilen von Stunden anzugeben, nicht von — bis.

4. und 5. Dort, wo die Kinder Hilfskraft der Eltern sind und der auf sie entfallende Lohnbetrag nicht zu ermitteln ist, soll z. B. bemerkt werden: Verdient mit Mutter und Schwester wöchentlich 5 fl., oder in ähnlicher Weise. Wenn die Kinder Kost erhalten, ist auch darauf zu achten, ob bei Landarbeit ihnen auch Branntwein verabreicht wird. Solche und ähnliche Beobachtungen gehören in die Bemerkungen.

6. Da die Beschäftigung der Kinder oft in der Notlage der Eltern begründet ist, ist eine Kenntnis der Beschäftigungen der Eltern dringend notwendig. Ob beide Eltern erwerbstätig sind, verdient Beachtung.

7. Bei Findlingen und Kostkindern ist der Stand der Pflegeeltern anzugeben und in der Anmerkung zu notieren, wer für das Kind sorgt und welcher Betrag per Jahr oder Monat erlegt wird. Der Erwerb der Pflegeeltern ist ebenfalls anzugeben.

8. Da es auch vorkommt, daß Eigennutz an der Heranziehung der Kinder schuldträgt, wird besonders auf diese Rubrik aufmerksam gemacht. Ursachen können sein: Krankheit der Eltern, Mißernten, Arbeitslosigkeit der Eltern u. ähnl.

Sehr wünschenswert sind gedrängte Darstellungen besonders krasser Fälle und, wo Hausindustrie auftritt, allgemeine Schilderung der Arbeitsverrichtungen."

In Wien nahmen die Erhebungen ein rasches Ende.

Mit Erlaß vom 7. Mai 1900, G. Z. 3349, hat der Wiener Bezirksschulrat unglaublicherweise die Erhebung in Wien verboten und um eventuell eine disziplinare Verfolgung der beteiligten Lehrer einleiten zu können, die Schulleitungen angewiesen, die ihnen übermittelten „Erhebungsbogen unverzüglich an den Bezirksschulrat einzusenden und gleichzeitig zu berichten, von wem und auf welchem Wege ihnen diese Drucksorte zugeschickt wurde". Wenn auch hiedurch die Erhebung in Wien unmöglich wurde, so war doch die Beteiligung aus anderen Gegenden so groß, daß schon am 8. Juli 1900 die genannte Sammelstelle in der Zeitschrift „Freie Lehrerstimme" mit den Veröffentlichungen über die „soziale Lage der Schulkinder" beginnen konnte. Ihrem ersten Berichte setzte die Sammelstelle folgendes voraus:

Digitized by Google

„Es ist uns ein Bedürfnis, bevor wir mit den Veröffentlichungen über die soziale Lage der Schulkinder beginnen, kurz den Zweck dieser Erhebung darzulegen. Wir wußten im voraus, daß eine Teilnahme aller Lehrpersonen nicht zu erwarten sei, wir müssen aber gestehen, daß wir den Idealismus der österreichischen Lehrerschaft unterschätzt haben. Wir haben im ganzen gegen 5000 Bogen versendet. 5000 Lehrpersonen deutscher Nationalität haben sich in den letzten Wochen — sagen wir nur ein paar Stunden — mit der sozialen Lage der Jugend beschäftigt. Wenn wir weiter keinen Erfolg aufzuweisen hätten als diesen, wir könnten zufrieden sein, denn die Saat, welche da ausgestreut wurde, sie wird aufgehen. Mit Sicherheit können wir behaupten, daß in den nächsten Jahren die meisten Bezirksvereine sich eingehend mit den sozialen Verhältnissen der Schüler beschäftigen werden. In vielen Bezirken haben sich Kollegen und Kolleginnen gefunden, die nicht nur mitgearbeitet haben, indem sie die vorgelegten Fragebogen ausfüllten, sondern die auch eingehende Schilderungen der Arbeitsverrichtungen der Kinder und ausführliche Darlegungen der sozialen Verhältnisse ihres Gebietes uns übersandt haben. Mit Genugtuung verzeichnen wir die bezeichnende Äußerung eines mehr als 20 Jahre in seinem Schulorte wirkenden Oberlehrers, der uns schrieb: „„Ich wußte von dem Elend, in welchem meine Schüler heranwachsen, aber Ihre Fragestellung, die mich zwang, eingehend die Lage der Kinder zu studieren, hat erst bewirkt, daß ich voll und ganz ermessen lernte, welch unerhörtes Verbrechen an unserer Jugend verübt wird.““ In vielen hunderten von Lehrern ist das Interesse für die soziale Seite der Erziehung erweckt worden. Durch unsere Veröffentlichungen hoffen wir die Behörden dazu zu bringen, den Fragen des Kinderschutzes sich zuzuwenden und in nächster Zeit auf amtlichem Wege sich Kenntnis von den herrschenden Zuständen zu verschaffen.

Nicht nur das erweckte soziale Interesse erfüllt uns mit Befriedigung, sondern auch die Tatsache, daß Lehrer der verschiedensten politischen Parteistellung an unseren Erhebungen mitgearbeitet haben. Nicht nur unsere eigene Not, auch die Not und das Elend der Kinder, die wir unterrichten, sind imstande, die Lehrerschaft zu gemeinsamer fruchtbringender Arbeit zu vereinigen.“

Die Hauptergebnisse der Erhebung sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Digitized by Google

Nieder-

Es beteiligten sich die Bezirke	Summe		Amstetten		Bruck a. d. Leitha		Gmünd		Krems		Melk		Mödling	
mit Schulen	499		19		23		65		7		12		15	
mit Kindern	80859		3499		4952		8196		1070		1873		3431	
Davon waren beschäftigt	absolut	in Perz.[2]	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.
in der Industrie . .	2383	2·9	?		126	2·5	1180	14·4	?		46	2·4	267	7·9
in der Landwirtschaft	15679	18·7	246	7·0	271	5·4	1066	13·0	344	32·1	128	6·7	240	7·0
mit Viehhüten . .			[3]		22	0·4	420	5·1	113	10·6	[3]		23	0·7
bei Handwerkern . .	106	0·1	8	0·2	12	0·2	?		9	0·8	6	0·3	4	0·1
im Gasthausgewerbe	118	0·1	?		9	0·2	10	0·1	?		?		21	0·6
mit Kegelaufsetzen	321	0·4	20	0·6	18	0·4	20	0·2	?		9	0·5	23	0·7
mit Bedienung . .	156	0·2	?		20	0·4	16	0·2	?		?		32	0·9
als Boten, Austräger, Sammler . . .	421	0·5	30	0·9	23	0·5	9	0·1	21	1·9	?		61	1·8
mit verschiedenen anderen Erwerben	1186	1·5	17	0·5	69	1·4	2	0·0	13	1·2	?		45	1·3
mit häuslichen Arbeiten und Kinderhüten	2646	3·3	147	4·2	95	1·9	295	3·6	103	9·6	86	4·5	275	8·1
Summe der Beschäftigten	**23016**	**28·5**	**468**	**13·4**	**665**	**13·5**	**3018**	**36·8**	**603**	**56·3**	**275**	**14·5**	**991**	**28·8**
Davon standen im Alter bis zu 8 Jahren . . .	992	4·3	15	3	26	3·9	287	9·5	38	6·3	42	15·3	102	10·3
Davon standen im Alter von 8 bis 10 Jahren . . .	2609	11·3	71	15	89	13·3	594	19·7	163	27·1	48	17·5	179	18·1
Davon standen im Alter von 10 bis 12 Jahren . . .	4219	18·3	204	44	187	28·1	733	24·3	226	37·3	135	49·1	317	32·0
Im Alter von mehr als 12 Jahren .	9450	41·1	176	38	233	35·1	839	27·8	164	27·3	22	8·0	277	29·0
Altersangaben fehlten bei	5746[1]	25·0	2	—	130	19·5	565	18·7	12	2·0	28	10·1	96	9·7

[1]) Bei der Erhebung in Mistelbach wurden die Schüler nur in zwei Altersgruppen geteilt, nämlich Schüler über 12 und unter 12. Wir mußten bei der Zusammenstellung 3753 Kinder unter 12 Jahren zu jenen zählen, deren Altersangabe fehlt.

[2]) Die Prozentzahlen sind stark abgerundet; die Endzahl — neu berechnet — stimmt nicht immer mit der Summe.

[3]) Nicht besonders ausgewiesen.

[4]) Aus den Bezirken Baden, Floridsdorf, Korneuburg, Lilienfeld und Wiener-Neustadt (Land)

Digitized by Google

österreich.

Neunkirchen		Wiener-Neustadt (Land)		Pöggstall		Scheibbs		Tulln		Waidhofen a. d. Thaya		Zwettl		Verschied. Bezirke		Mistelbach		St. Pölten	
33		29		18		26		48		14		23		14		105		48	
6824		3995		2180		4412		5154		2330		1875		2415		18330		10323	
absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.
59	0·9	38	0·9	8	0·4	?		60	1·2	194	8·3	?		24	1·0	234	12·7	147	1·4
400	5·9	401	10·0	249	11·4	797	18·1	414	8·0	206	8·8	257	13·7	551	22·8	6969	37·5	1270	12·3
308	4·5	332	8·3	305	13·9	54	1·2	[3])		106	4·5	109	5·8			[3])		78	0·8
7	0·1	7	0·2	?		28	0·6	14	0·3	9	0·4	2	0·1	?		?		?	
44	0·6	?		?		15	0·3	19	0·4	?		?		?		?		?	
60	0·9	40	1·0	?		46	1·0	43	0·8	1		?		?		?		41	0·4
73	1·1	?		?		9	0·2	?		?		?		?		6	0·0	?	
143	2·1	48	1·2	?		11	0·3	33	0·6	?		?		?		42	0·2	?	
24	0·4	21	6·8	27	1·2	38	0·9	52	1·0	26	1·1	?		?		821	4·5	31	0·3
?		162	4·1	150	6·8	273	6·2	318	6·2	197	8·5	45	2·4	90	3·7	?		410	4·0
1113	**16·5**	**1049**	**26·2**	**739**	**33·6**	**1271**	**28·8**	**953**	**18·5**	**739**	**31·7**	**413**	**22·0**	**665**	**27·5**	**8072**	**55·0**	**1977**	**19·1**
82	7·3	80	7·6	52	7·0	52	4·1	93	9·7	65	8·8	10	2·4	—		?	—	48	2·4
171	15·3	251	23·9	156	21·1	184	14·5	143	15·0	217	29·4	55	13·3	—		?	—	288	14·6
306	35·6	314	29·9	275	37·2	430	33·8	276	29·0	194	26·2	95	23·0	—		?	—	527	26·6
398	27·4	402	38·4	256	34·7	553	43·5	382	40·1	222	30·1	194	47·0	—		4319	53·6	993	50·3
161	14·4	2	0·2	—	0·0	52	4·1	59	9·7	41	5·5	59	14·3	665	100	3753[1])	46·4	121	6·1

liefen bloß Angaben von zusammen 14 Schulen ein, weshalb von einer detaillierten Behandlung in diesem Falle abgesehen wurde.

[5]) Für den Bezirk Mistelbach hat der Lehrerverein für den Schulbezirk selbständig die Erhebung durchgeführt. („Radikale," II. Jahrgang 7.)

[6]) Für den Bezirk St. Pölten wurden die eingelaufenen Bogen nicht verarbeitet, da der dortige Bezirksschulrat den Lehrer Speiser mit einer Erhebung betraute. Die Zahlen sind seiner Arbeit entnommen.

Digitized by Google

Von den 1327 Schulen Niederösterreichs beteiligten sich rund 499, das sind 37·6 Perzent. Die Gesamtschülerzahl betrug im Jahre 1900 für das ganze Land 220.923, die Schulen, welche sich an der Erhebung beteiligten, waren von 80.859 Kindern besucht, das sind 36·6 Perzent.

Außer in Niederösterreich hat sich auch in Böhmen die Lehrerschaft in ausgedehnterem Maße mit den Erhebungen

B ö h-

Es beteiligten sich die Bezirke	Summe		Böhm.-Leipa		Brüx		Friedland	
mit Schulen	172		22		40		24	
mit Kindern	29066		4305		3929		3703	
Davon waren beschäftigt	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.
in der **Industrie**	2257	7·8	237	5·5	92	2·4	99	2·7
in der **Landwirtschaft**	1577	5·4	183	4·2	223	5·7	351	9·5
mit **Viehhüten**	486	1·6	60	1·4	46	1·2	58	1·6
bei **Handwerkern**	32	0·1	?	1·0	?		?	
im **Gasthausgewerbe**	34	0·1	?		1	0·0	11	0·3
mit **Kegelaufsetzen**	138	0·5	27	0·6	11	0·3	12	0·3
mit **Bedienung**	82	0·3	?		?		?	
als **Boten, Austräger, Sammler**	498	1·7	75	1·7	112	2·9	46	1·2
mit **verschiedenen anderen Erwerben**	222	0·8	68	1·6	38	1·0	50	1·3
mit **häuslichen Arbeiten u. Kinderhüten**	990	3·4	135	3·1	221	5·7	125	3·4
Summe der Beschäftigten	6316	21·7	785	18·1	744	18·9	752	20·3
Davon standen im Alter bis zu 8 Jahren	496	7·8	83	10·6	50	6·7	54	7·2
Davon standen im Alter von 8 bis 10 Jahren	1316	20·8	166	21·1	137	18·4	147	19·5
Davon standen im Alter von 10 bis 12 Jahren	1972	31·3	295	37·6	231	31·0	238	31·6
Im Alter von mehr als zwölf Jahren	2033	32·2	235	29·9	300	40·3	296	39 4
Altersangaben fehlten bei	499	7·9	6	0·8	26	3·4	17	2·3

[1]) Die Erhebung umfaßt bloß die Stadt Gablonz und einen Ort.

Digitized by Google

beschäftigt. Böhmen weist auch neben Niederösterreich die meisten Einsendungen von Kinderarbeiten auf, welche Einsendungen es uns ermöglichten, eine Sammlung anzulegen, die als ein Museum der Kinderarbeiten die große Bedeutung derselben in unserer industriellen Produktion auf das überzeugendste erweist.

Einen Einblick in die Ausdehnung der Kinderarbeit in Böhmen gewährt folgende Tabelle:

m e n.

Gablonz		Hohenelbe		Neuhaus		Politschka		Rumburg		Tepl		Teplitz		Tetschen	
6[1]) 2010		5 1073		8 900		8 796		14 2592		8 817		19 6186		18 2755	
absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz.	absolut	in Perz	absolut	in Perz.
412	20·5	116	10·8	61	6·7	10	1·3	546	21·0	6	0·7	378	6·1	300	10·9
2	0·1	53	4·9	153	17·0	191	23·8	88	3·3	242	30·2	64	1·0	27	1·0
?		?		114	12·7	100	12·5	?		44	5·5	61	1·0	3	0·1
1		8	0·7	1	0·1	1	0·1	11	0·4	1	0·1	?		9	0·3
?		8	0·7	?		1	0·1	8	0·3	?		2	0·0	3	0·1
?		11	1·0	2	0·2	?		?		?		37	0·6	38	1·4
?		20	1·8	?		1	0·1	7	0·3	?		39	0·6	15	0·5
?		74	6·9	?		2	0·2	70	2·7	1	0·1	68	1·1	50	1·8
2	0·1	24	2·2	?		7	0·9	5	0·2	2	0·2	15	0·2	11	0·4
?		88	8·2	24	2·7	25	3·1	192	7·4	70	8·8	51	0·8	59	2·2
417	**20·6**	**402**	**37·4**	**355**	**39·9**	**338**	**42·4**	**927**	**35·7**	**366**	**44·7**	**715**	**11·5**	**515**	**18·7**
108	25·9	19	4 7	17	4·8	30	8·9	37	4·0	45	12·3	32	4·5	21	4·1
86	20·6	120	29·9	69	19·4	94	27·8	161	17·3	69	18·8	174	24·3	93	18·1
82	19·7	130	32·3	138	38·9	112	33·1	328	35·4	101	27·6	121	16·9	196	38·0
55	13·2	121	30·1	104	29·3	89	26·3	401	43·3	151	41·3	108	15·1	373	33·5
86	20·6	12	3·0	27	7·6	13	3·9	—	0·0	—	0·0	280	39·2	32	6·3

Digitized by Google

In den anderen Kronländern war die Beteiligung an der Erhebung nur schwach, so daß eine detaillierte Bearbeitung der Bogen, die oft aus den verschiedensten Bezirken stammen, untunlich erschien. Trotzdem soll im folgenden eine kurze Übersicht gegeben werden:

Land	Ober-österreich	Steier-mark	Kärnten	Mähren	Schlesien	Zu-sammen
Anzahl der Bezirke	12	9	2	5	4	32
mit Schulen . . .	50	22	15	21	7	115
mit Kindern . . .	7802	3169	1776	2706	2246	17699
davon erwerbstätig	1135	648	488	902	281	3454
in Prozenten . .	**14·5**	**20·4**	**27·4**	**33·3**	**8·0**	**19·5**

Wenn wir von den vereinzelten Erhebungen in Vorarlberg und der Bukowina (je 1 Schule) absehen, so können wir die Ergebnisse unserer Erhebung in folgenden Endzahlen zusammenfassen:

Es beteiligten sich an der Erhebung
im ganzen . . . . . **786** Schulen;
diese waren besucht von . . . **127.624** Kindern;
von diesen Kindern waren erwerbstätig . **32.786**
das sind . . . . . **25·7** Perzent.

Wenn man bedenkt, daß von jedem einzelnen Kinde 17 Angaben in den Erhebungsbogen enthalten waren und bei etwa 100.000 Kindern diese Angaben auch verwertet wurden, so kann man die Arbeitsleistung beiläufig beurteilen. An der Aufarbeitung des Materials wirkten drei Lehrer und drei Lehrerinnen mit. In den letzten Monaten haben einige Mitglieder des sozialwissenschaftlichen Bildungsvereines an der Wiener Universität in anerkennenswerter Weise sich an der Arbeit beteiligt.

Außer der Ermittlung des „Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft" sind in vorliegender Arbeit noch die Erhebung des Lehrervereines für den Bezirk Mistelbach (1900) und die im Auftrage des St. Pöltner Bezirksschulrates (1901) von dem Lehrer Paul Speiser durchgeführte Erhebung verwendet.

Der Verfasser glaubte mit der Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit solange zögern zu müssen, bis die Ergebnisse der vorhin angeführten Erhebung der k. k. statistischen Zentralkommission verlautbart sind. Die Hoffnung, wesentlichen Aufschluß über den Umfang der Kinderarbeit in Österreich zu erhalten, wurde aber zu nichte. Die Resultate der amtlichen Erhebung sind so lückenhaft und unzuverlässig, daß es im

Digitized by Google

Interesse der Sache besser gewesen wäre, von einer Publikation derselben abzusehen und sofort die Einleitung einer speziellen Erhebung zu veranlassen. Da aber die Angaben der k. k. stat. Zentralkommission über die Ausdehnung der Kinderarbeit in Österreich in einer Reihe von Journalen, zum größten Teil ohne jede Kritik, reproduziert wurden, glaubt der Verfasser dieser Ermittlung noch ein paar Worte widmen zu müssen.

Die k. k. statistische Zentralkommission behauptet, es seien an Schulkindern im Jahre 1900 verwendet worden zu:

In	gewerblichen Arbeiten		Gegen Entgelt zu landwirtschaftlichen oder anderweitigen Arbeiten		Zusammen	
	absolut	in Prozenten	absolut	in Prozenten	absolut	in Prozenten
Niederösterreich . .	9.930	2·6	14.554	3·8	24.484	6·4
Oberösterreich . . .	990	0·9	6.936	6·1	7.926	7·0
Salzburg	35	0·1	119	0·5	154	0·6
Steiermark	690	0·4	5.392	3·1	6.082	3·5
Kärnten	87	0·2	2.205	4·5	2.292	4·7
Krain	294	0·5	621	1·1	915	1·6
Görz u. Gradiska .	129	0·4	741	2·4	870	2·8
Istrien	—	—	125	0·4	125	0·4
Tirol	67	0·1	1.377	1·2	1.444	1·3
Vorarlberg	2.736	16·7	793	4·8	3.529	21·5
Böhmen	23.139	2·4	31.778	3·3	54.917	5·7
Mähren	10.073	2·7	21.809	5·9	31.882	8·6
Schlesien	2.360	2·5	7.718	8·3	10.078	10·8
Galizien	827	0·1	8.543	1·3	9.370	1·4
Bukowina	424	0·6	223	0·3	647	0·9
Dalmatien	—	—	76	0·2	76	0·2
Im ganzen	51.781	1·6	103.010	3·2	154.791	4·8

Die statistische Zentralkommission veröffentlicht, daß in ganz Österreich **51.781** Schulkinder gewerblich beschäftigt sind, während im Deutschen Reiche mehr als zehnmal soviel gewerblich tätige Kinder ermittelt wurden. Die statistische Zentralkommission hat in Niederösterreich 9930 gewerblich tätige Kinder ermittelt, während nach einer Vorerhebung, die auf Veranlassung des Wiener Bezirksschulrates vor einigen Jahren durchgeführt wurde, in Wien allein ungefähr 12.000 Schulkinder gewerblich tätig sind. Wie für Niederösterreich sind auch für die anderen Kronländer die Ermittlungen der Zentralkommission unzureichend. Besonders auffallend tritt dies bei einer Betrachtung Tirols hervor.

Digitized by Google

Für dieses Land hat die k. k. statistische Zentralkommission 59 Knaben und 8 Mädchen, zusammen 67 Kinder, als mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt ausgewiesen. Ohne jede spezielle Erhebung läßt sich aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren die Unrichtigkeit dieser Behauptung erweisen. Im Jahre 1900 bildeten Tirol und Vorarlberg den VIII. Aufsichtsbezirk der Gewerbeinspektion, so daß die Daten für dieses Jahr nicht zum Vergleich herangezogen werden können. Immerhin heißt es auch dort, daß in einigen Steinmetzereien Südtirols, insbesondere zu Trient, Kinder unter 12 Jahren zur Arbeit herangezogen werden. Dem Bearbeiter der Statistik mußte aber bekannt sein, daß in der Seidenindustrie die Verwendung von Kindern zum Teil gestattet ist. (Erlässe des Handelsministeriums vom März 1885, Mai 1886.) Tatsächlich finden sich im Gewerbeinspektorenbericht 1902 im Berichte für den XI. Aufsichtsbezirke, der bloß einen Teil Tirols umfaßt, 44 Mädchen angeführt, die in Kokonssortierbetrieben beschäftigt angetroffen wurden. Außerdem wurden noch 25 Kinder (10 Knaben und 15 Mädchen) in gewerblichen Betrieben gesetzwidrig verwendet. Diese 69 arbeitenden Kinder wurden in den von den Gewerbeinspektoren besuchten 375 Betrieben des XI. Aufsichtsbezirkes, der bloß 8 Bezirkshauptmannschaften — von den 23 Tirols umfaßt — vorgefunden. In den 1412 nicht inspizierten Betrieben gab es gewiß auch arbeitende Kinder. Wie viele in den anderen Bezirkshauptmannschaften in inspizierten Fabriken beschäftigt waren, läßt sich nicht feststellen, da dieser Aufsichtsbezirk auch Vorarlberg umfaßt.

Es würde für die Beurteilung der amtlichen Statistik der Zentralkommission wohl genügen, den Nachweis zu erbringen, daß die Gewerbeinspektion mehr beschäftigte Kinder zählt als sie, aber der Nachweis der vollständigen Unzulänglichkeit der Daten läßt sich noch auf Grund eines anderen amtlichen Berichtes führen. Die jährlichen Berichte der Gewerbeinspektoren berücksichtigen fast ausschließlich Fabriken und größere gewerbliche Unternehmungen und nehmen keine Rücksicht auf die Hausindustrie, in welcher die Beschäftigung der Kinder Regel ist. An der Hand der vom k. k. Handelsministerium 1901 herausgegebenen Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich ist es ein leichtes, den Wert der Angabe von 67 gewerblich tätigen Kindern in Tirol abzuschätzen. Bei nicht weniger als zehn Hausindustrien wird auf die Ver-

Digitized by Google

wendung von Kindern hingewiesen.[1]) Kinder werden in Tirol verwendet bei der Eisennägelindustrie in Molina di Ledro, bei der Besenstielerzeugung in Tesero und Umgebung, bei der Erzeugung von Holzrechen in Berni, bei der Holzgefäßerzeugung in San Sebastiano und Umgebung, bei der Korbflechterei in Welsch-Tirol, bei der Rosenkranzkettlerei in den Gemeinden Mieming und Rietz, bei der Spielzeugschnitzerei im Fassatale (Cavalese), bei der Spielwarenindustrie im Grödner-Tale, bei der Heimspinnerei und Hausweberei in Südtirol, bei der Spitzenklöppelei in Predazzo und in Tione. Diese Angaben dürften genügen, um die Angaben der k. k. statistischen Zentralkommission ins rechte Licht zu rücken. Aber auch ohne Zuhilfenahme anderen Materiales, leuchtet jedem Laien das vollständige Versagen der Ermittlung aus folgenden Resultaten ein. In folgenden Schulbezirken Österreichs soll es im Jahre 1900 kein Schulkind gegeben haben, welches für gewerbliche Arbeit oder gegen Entgelt für landwirtschaftliche Arbeiten oder anderweitige Arbeiten beschäftigt worden wäre: Hallein, Graz (Stadt), Cilli (Stadt), Pettau (Stadt), Aflenz, Birkfeld, Deutschlandsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Kirchbach, St. Marein, Mureck, Mürzzuschlag[2]), Schladming, Stainz, Klagenfurt, Laibach, Triest und Umgebung, Rovigno (Stadt), Capodistria, Mitterburg, Parenzo, Pola, Innsbruck (Stadt), Trient (Stadt), Ampezzo, Bozen (Umgebung), Brixen (Stadt), Cavalese, Hall (Stadt), Kitzbühel, Kufstein (Stadt), Kufstein (Umgebung), Meran, Primero, Riva, Schwaz (Stadt), Schwaz (Umgebung), Trient (Umgebung), Prag (deutsch), Dauba, Königgrätz, Smichow, königl. Weinberge, Iglau (Stadt), Olmütz (Stadt), Lemberg, Krakau, Czortkow, Brzosów, Dobromil, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Krakau (Umgebung), Lisko, Neusandez, Peczenizyn, Przemylany, Rawa Ruska, Ropczyce, Rudki, Stryz, Tarnopol. Zloczów, Czernowitz, Wiznitz, Sereth, Storozynetz, Benkovac, Cattaro, Curzola, Imotski, Lesina, Marcarcsa, Metkovic, Ragusa, Sebenico, Sinj, Zara.

Erwerbstätige Schulkinder finden sich am häufigsten in den Städten. Aber selbst für die Hauptstädte hat die Erhebung versagt, wie sich schon daraus ergibt, daß in Lemberg, in Czerno-

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich, III. Bd., Wien 1901.

[2]) 1 Knabe.

Digitized by Google

witz, in Triest beispielsweise kein einziges gewerblich tätiges Kind ermittelt wurde.

Wir wollen im kurzen die Gründe anführen, welche die Erhebung beeinträchtigten. Speziell in Wien war das Verbot der Erhebung des „Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft" für viele Schulleiter ein Grund, auch der amtlichen Erhebung kein besonderes Interesse entgegenzubringen. Ein Hauptfehler war es, die Schulleiter und nicht die Lehrer mit dieser Erhebung zu betrauen. Nur der Lehrer, der in stetem Umgang mit den Kindern ist, kann die Verhältnisse erheben und zur richtigen Ermittlung der Kinderarbeit in vollem Umfange bedarf es einer Individualerhebung von Schüler zu Schüler. Das ist unseres Erachtens der entscheidende Grund, warum die mit der Volksschulkonskription verbundene Ermittlung, welche nur an der Oberfläche dahintastete, zu keinem vollen Ergebnis kommen konnte. Endlich mag auch der Umstand mitgewirkt haben, daß keine Erläuterung des Begriffes „gewerbliche Arbeit" gegeben war und im Zusammenhalt mit der bei der landwirtschaftlichen und anderen Beschäftigung betonten Frage des Entgeltes die Schulleitungen die gewerbliche Tätigkeit ihrer Schulkinder nach zwei Richtungen hin zu eng erfaßten. Die Unmöglichkeit der dadurch gewonnenen offiziellen Ziffer erhält auch durch eine Gegenüberstellung der Zahl von Kindern, welche Schulbesuchserleichterungen genossen und der für landwirtschaftliche oder anderweitige Arbeiten gegen Entgelt tätig ausgewiesenen Kinder. Diese letzteren machen 103.010 Kinder aus. Die Zahl der Kinder im Alter von 13 und 14 Jahren, die Schulbesuchserleichterungen genossen, betrug aber im selben Jahre 219.051. Zieht man nur die als in der Landwirtschaft u. s. w. arbeitend ausgewiesenen Kinder der Länder in Betracht, wo Schulbesuchserleichterungen gewährt wurden, so bekommt man gar nur 92.681 arbeitend gezählte gegenüber den 219.051 Kindern mit Erleichterungen.

Die offizielle Zählung konnte daher weder als Ergänzung noch als Kontrolle für die durch unsere private Erhebung festgestellten Ziffern verwendet werden und die Verarbeitung unseres Erhebungsmateriales mußte ohne Rücksicht auf jene vorgenommen werden. Dagegen bot sich uns ein wertvolles Material in den Erhebungen der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit[1]) dar, welche fast in allen Fällen, in denen dies der Sache nach möglich

[1]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich. 3 Bände. Wien 1900—1901.

Digitized by Google

war, die durch die Erhebung gewonnenen Einblicke und Urteile stützten. Dies hat uns eine große Beruhigung gewährt, weil es unser Vertrauen auf die Zuverlässigkeit des von der Zentralstelle gesammelten Materiales wesentlich erhöht hat. Es liegt ja in der Natur dieser privaten Enquete, daß sie vieler Kontrollmittel entbehrt, welche amtlichen Organen zur Verfügung stehen. So weit als möglich haben wir durch eine ausgedehnte Privatkorrespondenz alle uns aufgestoßenen Mängel und Unklarheiten zu beseitigen gesucht. Wir verdanken dieser Korrespondenz einen erfreuenden und erhebenden Einblick in das warme Interesse der Lehrerschaft für die soziale Lage der ihrer Existenz anvertrauten Schuljugend, wir haben daraus aber auch außerordentlich viel für die richtige Kennzeichnung der von den Kindern betriebenen Beschäftigungen gelernt. Unsere Darstellung stützt sich daher im folgenden, insoweit sie über die Kinderarbeit berichtet, nicht nur auf die in der Beantwortung der Fragebogen eingegangenen Auskünfte, sondern auch vielfach auf diese privaten Mitteilungen. Wir glauben, daß dadurch der Charakter der Darstellung an Farbe und Lebendigkeit gewonnen hat. Daß wir dennoch kein erschöpfendes Bild der Kinderarbeit in Österreich zu geben imstande sind, dessen sind wir uns bewußt. Eine private Erhebung kann das nicht leisten. Sie wird immer unvollständig, von zufälligen Umständen abhängig sein, die bald da, bald dort eine Einsicht ermöglichen, das eine schärfer, das andere weniger scharf beleuchten und dadurch eine gleichmäßige Würdigung des Untersuchungsobjektes unmöglich machen.

Auch diese Arbeit wird an solchen Mängeln leiden. Aber sie wird hoffentlich den Zweck erfüllen, den wir ihr allein zuschreiben: aufmerksam zu machen auf das Elend der Kinderarbeit, einiges Licht in ein noch ganz im Dunkeln liegendes Gebiet unseres gesellschaftlichen Lebens zu werfen und das öffentliche Gewissen aufzurütteln.

Eine bloße Darstellung der erhobenen Fälle von Erwerbsarbeit der Kinder würde aber unzureichend sein. Wir müssen, wenn wir auch nicht in der Lage sind, den ganzen wirtschaftlichen und sozialen Hintergrund zu schildern, der uns das Bild des früh in der Arbeit verbrauchten Kinderlebens erst verstehen lehrt, doch wenigstens den Rahmen kennen, in den es durch die Rechtsordnung gestellt ist. Gibt es denn kein Verbot der Kinderarbeit durch die Arbeiterschutzgesetzgebung, keine Einschränkung der Kinderarbeit durch die Schulgesetzgebung in Österreich?

Digitized by Google

Gewiß. Aber wie die Tatsachen ergeben, ist die erstere nicht ausreichend und die letztere ist wohl noch überhaupt nicht unter dem Gesichtspunkte des Kinderschutzes beachtet worden. Das ist aber um so notwendiger, als gerade die letzten Jahrzehnte uns gezeigt haben, wie das Streben nach Ausdehnung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft zu einer Revision der Schulgesetze drängt, die nicht nur der körperlichen, sondern auch der geistigen Entwicklung der Kinder gefährlich werden würde. Wir müssen daher dem, was wir über die Tatsachen der Erwerbsarbeit der Kinder in Österreich zu sagen haben, eine Darstellung unserer Gesetzgebung zum Schutze der Kinder und insbesondere auch eine Besprechung der Entwicklung unserer Schulgesetzgebung in Verbindung mit der Berücksichtigung der geltend gemachten Interessen der Landwirtschaft vorausschicken. Wir werden dadurch auch Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage gewinnen, auf welchen Wegen den bestehenden Übelständen begegnet werden kann.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Die Entwicklung der Schulgesetzgebung und des Kinderschutzes in Österreich.

Die Entwicklung des gesetzlichen Kinderschutzes steht im engsten Zusammenhang mit der Entwicklung der Schulgesetzgebung. Schon der allgemeine Unterrichtszwang — der bei uns eingebürgerte Ausdruck Schulpflicht ist mißverständlich, da es tatsächlich bei uns noch nie eine solche gegeben hat — enthält eine Schutzmaßregel. Denn die darin gelegene Anerkennung des Anspruches eines jeden Kindes auf ein gewisses Maß von Bildung bedeutet nicht nur direkt eine Schutzmaßnahme für das arbeitende Kind, dessen Arbeitszeit hiedurch eingeschränkt wird, sondern sie veranlaßt auch diejenigen Faktoren, welche den Unterrichtszwang durchzuführen haben, einer allzuweitgehenden Heranziehung der Kinder zur Arbeit entgegenzuwirken, welche den Unterricht unmöglich oder gänzlich fruchtlos machen würde.

Wir finden daher in der Schulgesetzgebung zahlreiche Bestimmungen, welche auf die Kinderarbeit Rücksicht nehmen, wie anderseits auch in den gewerberechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Schuleinrichtungen. Unsere Darstellung des Kinderschutzes in Österreich muß daher von einem Hinweis auf die Entwicklung unseres Schulwesens begleitet sein.

Zum erstenmale wurde in Österreich der Unterrichtszwang gesetzlich durch die am 6. Dezember 1774 erlassene „Schulordnung für die deutschen Normal-Haupt- und Trivialschulen“ eingeführt. Nach dieser begann der Schulbesuch im 6. Lebensjahre. Die Verpflichtung zu einem sechsjährigen Schulbesuche wurde zunächst nicht kategorisch ausgesprochen[1]), sondern es

[1]) Bei der Beratung wollte die Schulkommission (eingesetzt durch eine Allerhöchste Entschließung vom 19. Mai 1770) unbedingt die Schulpflicht vom 6. bis zum 13. Jahre festsetzen. Die Regierung fand dies zu hart, da es einem bedürftigen Vater schwer fallen dürfte, seine Kinder so lange bei sich in Brot zu erhalten: auch würden, um zu erlernen,

Digitized by Google

wurde bloß gesagt, „daß es gerne gesehen wird, daß Eltern ihre Kinder wenigstens durch 6 oder 7 Jahre in den deutschen Schulen ließen“ (Art. 12). Es wurden aber nur jene Eltern und Vormünder ernstlich verhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken, die keinen Hauslehrer halten konnten oder wollten (Art. 13). Dieser Schulordnung folgten bald die Anfänge einer Gesetzgebung, welche das körperliche Wohl der Kinder im Auge hatte. Sie reichen, wenn wir von einigen älteren, nur für das Zunfthandwerk geltenden Bestimmungen absehen[1]), bis in die Josefinische Zeit zurück. Eine Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786, zugleich die erste eigentliche Arbeiterschutzbestimmung in Österreich überhaupt, trifft für die „Fabrikskinder“ folgende Schutzmaßregeln: Die Mädchen und Knaben müssen in den Schlafzimmern vollkommen abgesondert sein, es darf in einem Bett niemals mehr als ein Kind liegen und nicht, wie es bisher geschehen ist, auch zwei und drei, die Kinder sind wöchentlich wenigstens einmal durch Waschen und Kämmen zu reinigen, es muß den Kindern alle acht Tage frisch gewaschene Wäsche gegeben werden und schließlich sollen allmonatlich die Bettstätten gereinigt und die Leintücher durch neu gewaschene ersetzt werden. Bezüglich der Schulbildung und der Arbeitszeit dieser Fabrikskinder wird angeordnet: „Da der Staatsverwaltung sehr

was ein gemeiner Handwerksbursche braucht, nicht 6 oder 7 Jahre erfordert; überhaupt wäre hierunter aller Zwang zu vermeiden, um diese heilsame Anstalt nicht gleich von Anfang an verhaßt zu machen. (Helfert, Die österreichische Volksschule, I. Bd., Seite 344.) Auch von einer Festsetzung einer bestimmten Strafe für die Eltern, deren Kinder ohne den Schulunterricht aufwachsen, wurde abgesehen, aber bereits durch ein Hofdekret vom 20. Mai 1781 wurde bestimmt, daß die vermöglichen nachlässigen Eltern zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen Eltern hingegen zur Verrichtung einer öffentlichen Arbeit, so bei Reparierung oder Erbauung der Schulen, anzuhalten sind, falls ihre Kinder die Schule versäumen. Durch die Verordnung vom 14. Januar und 28. Februar 1786 wurde bestimmt, daß armen Eltern in diesem Falle „der genießende Almosen als unwürdig entzogen und eben solche zu schweren Arbeiten verhalten werden sollen“.

[1]) So z. B. die Handwerksgeneralien vom 19. April 1732, deren § 9 die Meister anweist, die Lehrjungen nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen zu bestrafen, solches auch ihren Eheweibern und Gesellen nicht zu gestatten und sie nicht zu knechtlichen Arbeiten anzuhalten bei sonstiger Strafe. Ferner Verordnungen vom 6. Oktober 1751; 24. Juli 1756; 6. Dezember 1759; 5. Jänner 1785; 13. Juni 1786; 27. August 1787; 2. Februar 1804; 6. Dezember 1811.

Digitized by Google

daran gelegen ist, daß so viele in den Fabriken arbeitende Kinder einerseits nicht in der rohen Unwissenheit, der Mutter wilder Sittenlosigkeit, aufwachsen, andererseits aber den Fabriken die nötigen Hände und der geringeren Klasse der Verdienst nicht entzogen werden, so ist überall, nach Beschaffenheit der Umstände, die Einrichtung zu treffen, daß diese Kinder teils in den Abendschulen, teils an Sonn- und Feiertagen von dem Ortsseelsorger und Schullehrer den unentbehrlichsten Unterricht gegen Bezahlung des Fabriksinhabers und der Eltern erhalten. Auch ist darauf zu sehen, daß solche Kinder vom Antritte des sechsten Jahres die Schule sehr fleißig besuchen und vor dem Antritte des neunten Jahres nicht ohne Not zur Fabriksarbeit aufgenommen werden" (Hofkanzleidekret vom 18. Februar 1787)[1]. Der Kreisphysikus soll die Kinder zweimal des Jahres visitieren und das Nötige anordnen und das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger haben über die getroffenen Verfügungen zu wachen und darüber vierteljährlich Bericht zu erstatten. Ähnlich ein Hofdekret vom Jahre 1791. Gegen die körperliche Mißhandlung der Kinder wendet sich ein Allerhöchstes Reskript vom 10. Jänner 1790, welches bestimmt, daß sich bei der Bestrafung der Lehrlinge die Fabriken der „Anwendung der Disziplinen u. dgl." zu enthalten und sich dabei der Rute, als eines in allem Betracht angemessenen und zugleich nicht gefährlichen Werkzeuges, zu bedienen haben!

Dieselbe Verordnung enthält auch Bestimmungen über die Auflösung des Lehrverhältnisses. Dasselbe kann, wenn durch Vertrag nichts anderes festgesetzt ist, vom Vater des Kindes wie vom Fabriksinhaber jederzeit gegen vorhergehende vierzehntägige Anzeige aufgelöst werden. Der dagegen handelnde Teil, desgleichen auch der Lehrling, der vor Ablauf dieser Frist eigenmächtig aus der Fabrik entläuft, ist von der Ortsobrigkeit zu bestrafen[2]. Um diese Zeit sehen wir die Kinder aber nicht nur in den Fabriken gewerblich tätig, sondern auch in den Schulen. Ferdinand Kindermann (1740—1801) wollte in der Schule seiner Pfarre in Kaplitz den Kindern „nebst den gewöhnlichen

[1]) S. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreichischen politischen Administration, 1. Teil, XIV. Abhdlg., Wien 1846, S. 168; Kopetz, Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde, Wien 1829, S. 116.

[2]) Siehe Barth-Barthenheim, S. 169 f., Kopetz, S. 117.

Digitized by Google

Lehrgegenständen Arbeitsamkeit beibringen“ [1]). Knaben und Mädchen wurden zum Stricken, Nähen, Spinnen, Wollekrämpeln, Klöppeln u. s. f. angehalten.

Die erzeugten Waren wurden verkauft und die Kinder hatten ein „Vergnügen aus dem Gewinn, den sie wöchentlich aus ihrer Arbeit zogen“. Diese Einrichtung verbreitete sich sehr schnell [2]). In einer Verordnung für Böhmen vom 28. Dezember 1780, die von der Hebung des Schulbesuches handelt, wird als nachahmenswert angeführt, daß P. Wenzel Klauda die Wollspinnerei eingeführt hat. „Dadurch hat er die Kinder an die Schule gezogen und ihnen in jungen Jahren eine so ausgebliche Art des Verdienstes, die ihnen das Schulgeld reichlich vergütet und sie in den Stand setzt, sich nach der Schulzeit das Brot zu verdienen, verschaffet, wie sich denn die kleinen Mädchen in der Brandeiserschule nach den Lehrstunden im Winter binnen 16 Wochen 42 fl. 19 kr., in Sommer 52 fl. 34 kr., zusammen 94 fl. 53 kr. verdient haben und einige, die bereits die Schule verlassen haben, es täglich damit auf 10 bis 12 kr. bringen.“ Die Verordnung empfiehlt die Einführung des Spinnens, weil die Jugend dadurch „von den Ausschweifungen des Müßigganges abgehalten wird und weil die Kinder, deren Gliedmaßen noch sehr biegsam sind, es leicht lernen und gerne treiben“. Das Spinnen hat sich aber nicht lange in den Schulen erhalten, obzwar die Schulverfassung von 1805, die bis 1869 in Geltung blieb, in § 319 bestimmte, daß, wo es tunlich sei, mit dem Unterrichte in den gewöhnlichen Schulgegenständen der Unterricht im Spinnen, Stricken u. s. w. verbunden werden soll.

Diese mit Allerhöchster Entschließung vom 11. August 1805 erlassene „politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österr. Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardei, Venedig und Dalmatien“ ist im wesentlichen eine Zusammen-

[1]) Von der Entstehung und Verbreitungsart der Industrieklassen in den Volksschulen des Königreichs Böhmen. 1773.

[2]) Selbst beim Viehhüten mußten die Kinder spinnen. „Was das Spinnen betrifft, so wird ein kurzer Rocken entweder am Gürtel befestigt oder das Haar, Flachs, Hanf oder Werg auf dem Kopfe anstatt der Mütze oder Haube gebunden, die Faden hinter dem rechten Auge herabgezogen: Man kann diese Beschäftigung nicht ohne Vergnügen in Böhmen, an den sächsischen und schlesischen Grenzen fast bei allen Kindern sehen, die das Vieh hüten.“ Aus: Was sind Trivialschulen? Ist es nützlich Schulen auf dem Lande besser einzurichten? Ist es möglich? Beantwortet von einem Kenner dieser Schulen. 1776.

Digitized by Google

fassung aller bis zum Jahre 1805 erlassenen Schulverordnungen. Bezüglich des Schulbesuches ordnete der § 311 an: „Es sollen alle Kinder, Mädchen und Knaben, bemittelte und arme, vom Antritte des 6. bis zur Vollendung des 12. Jahres in die Schule gehen“ [1]).

„Vor der Vollendung des 12. Jahres soll der Austritt aus der Schule nicht gestattet werden“ (§ 306)[2]). Die bereits angeführten Bestimmungen über die Bestrafung der Eltern, deren Kinder die Schule nachlässig besuchen (Hofdekret vom 20. Mai 1781, Verordnung vom 14. Januar und 28. Februar 1786), wurden in den §§ 184 und 185 erneuert. Ebenso finden wir wörtlich die Bestimmungen der H.-V. vom 18. Februar 1787, insoweit sie den Unterricht der „Fabrikskinder“ betreffen, im § 310.

Weder die hygienischen Schutzmaßnahmen noch die Vorschriften bezüglich des Unterrichtes dieser Kinder fanden aber genügende Beachtung. Eine Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 12. März 1816 führt Klage darüber, daß die Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1787 größtenteils unbeachtet blieb und befiehlt, daß ihre Vorschriften auf das genaueste gegenwärtig zu halten seien. Den Stadt- und Bezirksärzten wird eine genaue Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken ihres Bezirkes anempfohlen und den Kreisämtern und der damaligen Stadthauptmannschaft in Wien aufgetragen, sich nach einem vorgeschriebenen Formulare von den Fabriksinhabern, den Obrigkeiten und den Pfarrern gehörig unterschriebene Ausweise geben zu lassen und diese bis spätestens 7. Jänner eines jeden Jahres der Landesregierung zu überreichen[3]). Den Kreiskommissären, der Stadt-

[1]) § 344 gestattet aber auch den Hausunterricht.

[2]) Zu wiederholtenmalen wird den Länderstellen eingeschärft, auf die strenge Durchführung der Schulpflicht zu achten. So ergehen infolge des Erlasses d. M. f. K. u. U. vom 26. Juli 1851, Z. 7305, seitens der Landesschulbehörden Erlässe an die unteren Schulbehörden, so beispielsweise für O.-Ö. am 13. August 1851, für Dalmatien am 12. September 1851 u. s. f.

[3]) In dem sich eng an den Inhalt der Verordnung von 1786 anschließenden Formulare finden sich u. a. folgende auszufüllende Rubriken: Zahl der Fabrikskinder, gesondert nach Knaben und Mädchen. Sind Knaben und Mädchen in den Schlafzimmern gänzlich getrennt? Hat jedes Kind ein eigenes Bett? Wie oft werden die Bettstätten gereinigt und die Bettwäsche gewechselt? Welche Ordnung ist zur Säuberung der Kinder eingehalten? Wie viele Stunden des Tages arbeiten die Kinder?

Digitized by Google

hauptmannschaft und Fabriksinspektion wird insbesondere zur Pflicht gemacht, sich bei allen Augenscheinen in Fabriken zu überzeugen, ob von den Fabriksbesitzern auch alles genau erfüllt werde, was betreffs der Fabrikskinder vorgeschrieben ist. Den Stadt- und Bezirksärzten wird vorzüglich ans Herz gelegt, bei jeder Gelegenheit und so oft es immer tunlich ist, die körperliche Pflege der Fabrikskinder auf das genaueste zu untersuchen, alles, was vorgeschrieben ist, sorgsam zu beobachten und über die gefundenen Gebrechen die schleunigste Anzeige zur Abhilfe zu erstatten. Da bei Fabriken die Gefahr der körperlichen Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt so groß sei, so wird daran erinnert, daß eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Ärzten zum besonderen Verdienste angerechnet werde[1]). Mehr als fünfundzwanzig Jahre blieben diese Anordnungen unverändert in Kraft. Während dieser Zeit wurde aber der Unterrichtszwang erweitert. Schon die politische Schulverfassung hatte es den Seelsorgern und Schullehrern zur Pflicht gemacht, daß sie der Jugend, welche der Schule schon entwachsen ist, an Sonn- und Feiertagen nachmittags Unterricht erteilen (§ 311); die allgemeine gesetzliche Einführung eines Wiederholungsunterrichtes erfolgte, nachdem vorstehende Bestimmung mit Hofdekret vom 9. Juli 1808 erneuert worden war, durch ein k. k. Studien-Hofkommissionsdekret vom 27. September 1816. Dieser Unterricht sollte für Knaben und Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen waren, nämlich vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 15. Jahres allgemein eingeführt werden. Fabrikslehrlinge und Lehrjungen der Handwerker mußten zum Besuche des Wiederholungsunterrichtes angehalten werden. Bei den Zünften sollte bei Strafe von 50 Reichstalern kein Junge freigesprochen werden, der sich nicht mit einem Zeugnis über den vorschriftsmäßigen Besuch der Wiederholungsschule (St. H. C. D. vom 2. August 1823, Z. 4591) und der Christenlehre (Christenlehrpatent vom 19. September 1786) ausweisen konnte. Ein Ministerialerlaß vom 31. August 1851, Z. 8346, erklärt den Besuch der Wiederholungsschulen seitens der Fabrikslehrlinge umso notwendiger, je mangelhafter gewöhnlich ihre Schulbildung, weshalb dahin zu wirken sei, daß die Fabrikslehrlinge nicht mit

Welche Kost bekommen sie? An welchen Tagen hat der Kreisarzt die Kinder zuletzt untersucht? Wie viele Stunden und von wem erhalten die Kinder den vorgeschriebenen Schulunterricht?

[1]) Siehe Barth-Barthenheim, S. 169, und Kopetz, S. 116.

Digitized by Google

den übrigen Wiederholungsschülern gemeinschaftlich unterrichtet werden, sondern einen abgesonderten Wiederholungsunterricht erhalten.

Konkrete und energischere Anordnungen, vor allem über das Alter und die Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Kinder bringt das Hofkanzleidekret vom 11. Juni 1842.[1]) Fortan soll in der Regel das vollendete 12. Lebensjahr das Alter sein, von dem an die Kinder beiderlei Geschlechtes zur regelmäßigen Arbeit aufgenommen werden dürfen. Ausnahmsweise ist aber auch die Beschäftigung von Kindern mit vollendetem neunten Jahre gestattet, wenn sie einen wenigstens dreijährigen Schulunterricht genossen haben, wenn für eine angemessene Fortsetzung des Religions- und Schulunterrichtes der Kinder, solange sie im schulpflichtigen Alter stehen, gesorgt wird und wenn zu ihrer Verwendung die Bewilligung der Ortsobrigkeit (die nur bei Erfüllung der genannten Bedingungen zu erteilen ist) eingeholt wurde. Zur Vermeidung gesundheitlicher Schädigungen wird für Kinder von 9 bis 12 Jahren eine tägliche Maximalarbeitszeit von 10 Stunden, für Kinder von 12 bis 16 Jahren eine Maximalarbeitszeit von 12 Stunden täglich festgesetzt. Diese Arbeitszeit muß immer durch eine mindestens einstündige Ruhepause unterbrochen sein. Die Nachtarbeit, d. h. die Arbeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh, ist vor zurückgelegtem 16. Lebensjahre vollständig verboten. Außerdem haben die Fabriksbesitzer für die Bewahrung guter Sitten in ihren Anstalten, insbesondere auch auf Seite der erwachsenen Arbeiter, Sorge zu tragen, und sind verpflichtet, Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Kinder unter 16 Jahren anzulegen, die Namen, Alter, Wohnort und Zeitpunkt des Eintrittes in die Fabrik zu enthalten haben und der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger auf Verlangen vorzulegen sind. Übertretungen dieser Vorschriften, von deren Durchführung sich die Ortsobrigkeiten, Schuldistriktsaufseher und Seelsorger durch „zeitweise Nachsicht in den Fabriken“ zu überzeugen haben, werden mit Geldbußen von 2 bis 100 fl. K.-M., im Wiederholungsfalle mit Entziehung des Rechtes, Kinder unter 12 Jahren zu beschäftigen, bedroht.

---

[1]) Siehe Barth-Barthenheim, S. 167 f., s. auch Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik, Wien 1898, S. 32 und Dr. H. Herz. Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich. Leipzig und Wien 1898, S. 6.

Digitized by Google

An der Absicht, diese Schutzbestimmungen strenge durchzuführen, hat es gewiß nicht gefehlt, aber ebensowenig an heftigem Widerstande. So schärfte z. B. die oberösterreichische Regierung mit Dekret vom 16. Januar 1846 den Inhalt der Hofkanzleidekrete den Behörden nochmals besonders ein, veranlaßt „durch mehrere, hinsichtlich der Behandlung der Kinder in Fabriken gemachte Wahrnehmungen". Provisorisch, bis zur Einlangung der Allerhöchsten Entscheidung über die bereits wegen Verwendung der Kinder in Fabriken gestellten Anträge, heißt es in dem Dekret, werden folgende Verfügungen für alle in der Provinz „Österreich ob der Enns und Salzburg bestehenden Fabriken erlassen". Und nun folgen die Bestimmungen des Hofkanzleidekretes vom Jahre 1842, jedoch mit verschärften Zusätzen: von der ausnahmsweisen Verwendung von Kindern unter 12 Jahren ist keine Rede, vor der Aufnahme in die Fabrik sind die Kinder einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, außer der einstündigen Mittagspause muß noch ein „Interstitium" für das Morgen- und für das Abendbrot von je einer halben Stunde gewährt werden, das nach Möglichkeit in der freien Luft zu verbringen ist; die Arbeit an Sonn- und Feiertagen wird verboten. Zur Nachsicht in den Fabriken, welche wenigstens dreimal im Jahre unvermutet zu erfolgen hat, ist auch ein Sanitätsbeamter beizuziehen. Es ist auf die gehörige Lüftung und Staubabputz an den Fenstern zu achten. Die Behörden sollen „über die genaueste Befolgung strenge wachen".

Diesen Erlaß scheint man jedoch auf Seite der Unternehmer nicht ruhig hingenommen zu haben, denn nach kaum einem halben Jahre, am 29. Juli 1846, erfolgt ein zweites Dekret der oberösterreichischen Regierung, welches von „vorgekommenen Vorstellungen gegen die Verfügung der Regierung und von Bitten um Auflassung" derselben spricht. Obwohl es aber heißt, „daß von einer Auflassung jener Verfügungen keine Rede sein könne," so wird doch durch einige sehr abschwächende Modifikationen den „vorgekommenen Vorstellungen" nachgegeben. Die Arbeit der neunjährigen Kinder wird wieder gestattet, von der ärztlichen Untersuchung wird Umgang genommen und ausdrücklich der Auffassung entgegengetreten, daß die Pausen in die gestattete zehnstündige Arbeitszeit einzurechnen seien. Die jährliche dreimalige Untersuchung der Fabriken wird fallen gelassen und eine einmalige als hinreichend angesehen, bei der auf Reinheit, Lüftung, sowie auf Gesundheitszustand und Behandlung

Digitized by Google

der Kinder besonders zu sehen ist. Über den Schulunterricht der schulpflichtigen Kinder ist strenge zu wachen und es soll gegen jene streng vorgegangen werden, die an der Verabsäumung derselben die Schuld tragen.[1])

Der § 310 der politischen Schulverfassung von 1805 ordnete an, daß die Fabrikskinder den unentbehrlichen Unterricht erhalten sollen und erneuerte dadurch die bezügliche Vorschrift des Hofkanzleidekretes vom 18. Februar 1787. Aber bereits 1808 befiehlt neuerdings ein Hofdekret vom 15. Dezember dafür zu sorgen, daß den in Fabriken arbeitenden Kindern entweder daselbst durch eigene Lehrer der Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt oder denselben wenigstens der unentgeltliche Zutritt zu den Sonn- und Feiertagsschulen verschafft werde.[2]) Die Statthalterei von Tirol begründet im Erlaß vom 6. Juli 1850 ein Verbot der Verwendung der Kinder in Fabriken mit dem Fehlen der in der Schulverfassung vorgesehenen Schuleinrichtungen für solche Kinder und fordert die Behörden auf, darauf zu achten, „daß die bestehenden Vorschriften etwa nicht durch eine im Kindesalter ohnehin in mehrfacher Beziehung nur schädliche Verwendung in Fabriken umgangen werden.“ In anderen Kronländern scheint man nicht so genau gewesen zu sein, zumindest müssen die Schuleinrichtungen für die Fabrikskinder sehr mangelhaft geblieben sein, denn in den Ministerialerlässen vom 31. August 1851, Z. 8346 N.-Ö., und vom 30. Mai 1852, Z. 4808 Böhm., wird, da „von mehreren Seiten wegen der Verwahrlosung der in Fabriken verwendeten schulfähigen Kinder wiederholt Beschwerde geführt wird, darauf mit allem Nachdruck gedrungen, daß dieselben den notwendigen Unterricht erhalten, wobei es den Fabriksbesitzern nicht freizustellen ist, ob sie für diesen Zweck etwas leisten wollen oder nicht. Was das Gesetz anordnet, kann nicht der Willkür einzelner anheimgestellt werden“.[3]) Kaum fünf Jahre später werden aufs neue durch einen Ministerialerlaß vom 28. Mai 1856, Z. 7731, „zur Sicherstellung und gedeihlichen Fortführung des Unterrichtes für die in Fabriken und Gewerbestätten verwendeten schulpflichtigen Kinder in Gemäßheit der politischen Schulverfassung § 310 und nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Grundlinien

[1]) Vgl. Zaleisky, Polizeigesetze und Verordnungen, Wien 1854.
[2]) Siehe Kopetz, S. 121.
[3]) Siehe auch Helfert, III. Bd., S. 242 f.

Digitized by Google

bekanntgegeben." Es wird angeordnet, für die in den Fabriken und Gewerbestellen der Bezirke Reindorf, Meidling und Ober-St. Veit verwendeten schulpflichtigen Kinder Abendschulen zu errichten und den Unterricht an fünf Tagen der Woche zu je 2 Stunden erteilen zu lassen. Die Verpflichtung zum Besuche dieser Schulen hört nicht mit 12 Jahren auf, sondern die Kinder sollen solange dem Unterrichte anwohnen, bis sie mit Bewilligung des Schulvorstehers in die Wiederholungsschule treten können. In diesem Erlasse[1]) ist auch von Kindern der Heimarbeiter die Rede. Es heißt dort: „Ob und unter welchen Bedingungen den Webern und den sogenannten Hausgesellen zu gestatten sei, schulpflichtige Kinder während der Schulstunden bei ihrem Gewerbe zu beschäftigen, darüber soll, bis eine bestimmte Vorschrift in dieser Beziehung erfolgt, in jedem Falle von den Behörden entschieden werden."

Daß gegen die nach unseren heutigen Anschauungen zwar noch durchaus ungenügenden, aber für jene Zeit immerhin ziemlich einschneidenden Kinderschutzmaßregeln, wie sie die Hofdekrete von 1842 und 1846 trafen, die Fabriksunternehmer mit der Begründung protestierten[2]), „daß die Industrie zu sehr beeinträchtigt würde, wenn man allgemeine Vorschriften über die Arbeitszeit erlassen wollte," darf uns nicht wundernehmen. Wenn Zenker berichtet, daß Klagen laut wurden, weil in den Kattundruckereien Kinder von 7 und 8 Jahren beschäftigt waren, so zeigt dies, daß alle Bestimmungen seit 1786 zum Teil erfolglos geblieben waren. Ja 1851 werden diese Bestimmungen auch in Bezug auf die Altersgrenze durch den Ministerialerlaß vom 31. August 1851[3]) durchbrochen, der sagt, daß nur in besonderen Ausnahmsfällen Kinder unter neun Jahren zur Fabriksarbeit zugelassen werden, wenn die Eltern unter berücksichtigungswerten Gründen darum ansuchen. Wenn seit 1787 immer von einem dreijährigen Unterricht (vom 6. bis zum 9. Lebensjahre) die Rede war, ehe die Fabriksarbeit beginnen konnte, heißt es in dem angeführten Erlasse: „Zum mindesten wäre schon in Hinsicht auf das zarte jugendliche Alter der Kinder auf einem vorangegangenen einjährigen Schulbesuch der Kinder zu bestehen." Damit ist aber die Altersgrenze, bei der die Arbeit beginnen

[1]) Helfert, III. Bd., S. 2.

[2]) E. V. Zenker, Die Wiener Revolution von 1848 in ihren Voraussetzungen und Beziehungen. Wien 1897, S. 65.

[3]) Siehe Seite 29.

Digitized by Google

konnte, auf das 7. Lebensjahr herabgesetzt. Die Kinderarbeit gewann in einzelnen Industrien eine große Ausdehnung. Zenker berichtet a. a. O., daß um das Jahr 1845 in den österreichischen Papiermanufakturen und Baumwollspinnereien von insgesamt 38.124 Beschäftigten 5590, das sind 14·7 Prozent, Kinder waren.[1])

Soweit war die Gesetzgebung im Vormärz gediehen. Das Sturmjahr 1848 hinterließ im Bereich des Arbeiterschutzes keine unmittelbaren Spuren, erst die Kodifikation des Gewerberechtes im kaiserlichen Patent vom 20. Dezember 1859 brachte einige neue Maßnahmen zum Schutze der arbeitenden Kinder. Es trat am 1. Mai 1860 für die österreichischen und ungarischen Länder mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgrenze in Wirksamkeit und hatte für alle Arten gewerbsmäßiger Beschäftigungen Verbindlichkeit mit Ausnahme mehrerer namentlich aufgezählten Kategorien, von denen besonders folgende genannt seien: die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, der Ausschank der eigenen Erzeugnisse von Wein- und Obstgärten, der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Konzession abhängigen Werkvorrichtungen, die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit etc.), die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, die Unternehmungen zu öffentlichen Belustigungen und Schaustellungen aller Art, der Hausierhandel und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Die hier in Betracht kommenden Arbeiterschutzbestimmungen der neuen Gewerbeordnung waren im wesentlichen die folgenden: In größeren Gewerbsunternehmungen, das sind solche, „in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken“ (§ 82), dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines über Ansuchen des Vaters oder Vormundes vom Gemeindevorstand ausgefertigten Erlaubnisscheines verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht

[1]) Nach offiziellen Dokumenten bei Zenker, S. 261, leider ohne nähere Altersangabe.

Digitized by Google

nachteilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnisschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint oder von seiten des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörden genügende Vorsorge getroffen ist (§ 86). Nach § 87 darf die tägliche Arbeitszeit für Individuen unter 14 Jahren 10 Stunden nicht übersteigen und muß in entsprechender Einteilung mit Ruhezeiten versehen sein. In Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses kann aber die Behörde eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren gestatten, jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen. Die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) von Kindern unter 14 Jahren ist unbedingt, die von jugendlichen Arbeitern zwischen 14 und 16 Jahren mit Ausnahmen verboten. In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, die unter anderem auch Bestimmungen über die Verwendung der Kinder mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den vorgeschriebenen Schulunterricht zu enthalten hat (§ 84).

Einen Schutz der Lehrlinge bezweckt der § 95 mit folgenden Anordnungen: der Lehrherr darf dem Lehrling die zur gewerblichen Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen, er hat ihn zum Besuch des vorgeschriebenen Unterrichtes und zum Besuch der gewerblichen Fachschule anzuhalten und hat sich jeder Mißhandlung zu enthalten und den Lehrling gegen Mißhandlungen der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Wird das Recht der häuslichen Züchtigung mißbraucht, so kann von seiten des Lehrlings das Lehrverhältnis sogleich gelöst werden (§ 96, 2 a). Der § 76 verpflichtet die Gehilfen, die Lehrlinge, sowie die unter ihrer Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Wenn eine Übertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, dem Gewerbsinhaber solche anzuvertrauen, so kann ihm das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zu verwenden, unabhängig von der sonstigen, nach diesem Gesetz oder den allgemeinen Strafgesetzen ihn treffenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden (§ 137).

Digitized by Google

So die spärlichen und allzubescheidenen Kinderschutzmaßregeln dieser Gewerbeordnung, die eben im Prinzip auf dem Standpunkt des freien Übereinkommens von Arbeitgeber und Arbeitnehmer steht. Daß aber auch diese kärglichen Bestimmungen nicht eingehalten wurden, läßt sich bei dem Fehlen jeglicher Fabriksinspektion denken. „Es ist allgemein bekannt", heißt es in einem Sitzungsprotokoll der Reichenberger Handelskammer aus dem Jahre 1870, „daß gegen die ausdrückliche Bestimmung der Gewerbeordnung bisher in Fabriken Kinder von 8—14 Jahren ebensolange arbeiteten wie Erwachsene".[1]) Und das Handelsministerium sah sich veranlaßt, einen Erlaß herauszugeben (am 11. April 1872, Z. 8300), betreffend eine Erinnerung wegen der Arbeitszeitdauer der Kinder in Fabriken.[2]) „Es ist zur Kenntnis gebracht worden," heißt es in demselben, „daß besonders in jenen Fabriken, welche mit Maschinen arbeiten, nicht selten Kinder in einer längeren Arbeitsdauer verwendet werden, als dieses nach den §§ 86 und 87 der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 gestattet ist. Ein solcher gesetzwidriger Vorgang würde die Körper- und Geisteskraft der heranreifenden Arbeitergeneration in unverantwortlicher Weise schädigen." „Obschon der Vermutung Raum gegeben werden darf, daß derartige höchst bedauerliche Vorkommnisse nur zu den Ausnahmen gehören," so wird doch an die bestehenden Vorschriften erinnert und eine genaue Untersuchung der Fabriken aufgetragen. „Sollten sich aber wirklich Fälle ergeben, welche gegen die oberwähnten Paragraphe der Gewerbeordnung verstoßen, dann ist mit aller Strenge Amt zu handeln und nötigenfalls auch durch die Verhängung wirksamer Strafen auf die sofortige Abstellung des Mißbrauches zu dringen." „Schließlich solle nach Ablauf eines jeden Quartals ein Nachweis über die Zahl der im Verwaltungsbezirke vorgenommenen ämtlichen Erhebungen der Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken und über die hiebei an den Tag gekommenen Übertretungen des Gewerbegesetzes eingesendet werden." Dieser Erlaß wurde durch Statthaltereidekret vom 19. April 1872, Z. 11.627, dem Wiener Magistrat mitgeteilt, der in einer Mitteilung an die Polizeidirektion vom 19. August 1872,

[1]) Zitiert bei Bráf, Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse, Prag 1881. S. 138.

[2]) Österreichische Zeitschrift für Verwaltung. V. Jahrgang, Nr. 19, S. 76. Wien 1872.

Digitized by Google

Z. 59.492, ersucht, ihm die in den einzelnen Fabriken vorkommenden Mißbräuche der bemerkten Art bekannt zu geben [1]).

Die 59-er Gewerbeordnung stand noch nicht lange in Kraft, noch kein Jahrzehnt, da begannen schon die Bestrebungen nach ihrer Abänderung. Unter anderem war es auch das VI. Hauptstück — welches das gewerbliche Arbeitsverhältnis regelt, — dessen Reform besonders angestrebt wurde.

Gegen die übermäßige Ausbeutung der Kinderarbeit richtete sich ein Antrag, den Dr. Roser in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Dezember 1868 stellte und in dem es hieß [2]): „In Erwägung endlich, daß der sanitäre Zustand der Kinder in den Fabriken sehr im argen liegt und daß Kinder, welche noch in der körperlichen Entwicklung begriffen sind, nicht selten ihrer Organisation zuwider zu anhaltender Arbeit verwendet werden, sei die Regierung aufzufordern, die bezüglichen Übelstände konstatieren zu lassen und auf legislatorischem Wege dahin zu wirken, daß .... 2. Kindern unter 14 Jahren der Eintritt in die Fabrik nicht gestattet, endlich 3. über die Ausführung dieser letzten Bestimmung durch eigene Kinderarbeitsbücher Aufsicht geführt werde.“ In der Sitzung vom 19. Jänner 1869 [3]) begründete Dr. Roser seinen Antrag und schilderte mit treffenden Worten die verderblichen hygienischen und moralischen Folgen der Fabriksarbeit der Kinder. Irgendeinen Erfolg hatte aber der Antrag nicht; er wurde an einen Ausschuß gewiesen und damit war die Sache erledigt. Ein Jahr später in ähnlicher Form eingebracht (Sitzung vom 14. Dezember 1869), [4]) erlitt der Antrag das gleiche Schicksal.

Inzwischen war das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869 angenommen worden, welches in allen Ländern mit Ausnahme von Galizien, Krain, der Bukowina, Istrien, Görz und Gradiska den achtjährigen Unterrichtszwang festsetzte [5]). Im Reichsvolksschulgesetze wurde auf die damals geltende Gewerbeordnung von 1859 Rücksicht genommen. In dem Entwurfe des Gesetzes, wie

[1]) P. D. 25. August 1872, Z. 43.792.

[2]) Siehe sten. Prot. des Abg.-H., IV. Sess., S. 4732. Siehe auch Herz, S. 9 f.

[3]) Sten. Prot. d. Abg.-H., IV. Sess., S. 4781 ff.

[4]) Sten. Prot. d. Abg.-H., V. Sess., S. 16, 31 und Nr. XV. der Beilagen.

[5]) Vgl. unten S. 64.

Digitized by Google

er dem Ministerrat vorgelegt wurde, war in einem Paragraphen ausgesprochen, daß Kinder bis zum 12. Jahre in den Fabriken nicht verwendet werden dürfen, sondern in die Schule gehen müssen, aber im Ministerrate wurde mit Hinweis auf eine zu schaffende Gewerbenovelle, die in dieser Beziehung Abänderungen treffen sollte, dieser Paragraph gestrichen[1]). Im § 60 des Reichsvolksschulgesetzes wurde bestimmt, daß für Kinder, welche in Fabriken oder größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigt werden und dadurch an dem Unterrichte in der Gemeindeschule teilzunehmen verhindert sind, die Fabriksinhaber nach den über die Einrichtung öffentlicher Schulen bestehenden Normen entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fabriksherren selbständige Schulen zu errichten haben. In diesen Fabriksschulen muß die Unterrichtsdauer mindestens 12 Stunden wöchentlich betragen, welche auf die einzelnen Tage der Woche möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Die Unterrichtsstunden sind nur zwischen 7 Uhr morgens und 6 Uhr abends, mit Ausnahme der Mittagsstunden anzusetzen. In Berücksichtigung dieser Bestimmungen hat die Landesgesetzgebung der siebziger Jahre in die Landesgesetze diesbezügliche Punkte aufgenommen. So verlangt das Landesgesetz für Niederösterreich vom 5. April 1870, L. G. Bl. Nr. 34 im § 21 die Vorlage eines Verzeichnisses der „Kinder, welche in Fabriken, Gewerben, Bergwerken, Torfstichen u. dgl. beschäftigt sind und den Unterricht einer Fabriksschule genießen." Nach § 30 verfallen „Inhaber von Fabriken, Gewerken (V. Bl. „Gewerben"), Bergbauen, Torfstichen u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten, in die in den §§ 26—29 bezeichneten Strafen." (Geldstrafen von 1—10 fl.)[2]) Nach § 33 ist „gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafung beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, das Verfahren nach den §§ 176 und 177 des a. b. G. B. zu veranlassen". Fabriksbesitzer u. dgl. können schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden. Ähnliche Bestimmungen finden sich in

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., IX. Sess., 295. Sitz., S. 10125, Abg. Dr. Beer.

[2]) In Böhmen kann nach § 28 des Gesetzes vom 19. Februar 1870 das Strafausmaß bis zu 10 fl. oder einer zweitägigen Einschließung gehen, wenn die Eltern das Schulversäumnis in gewinnsüchtiger Absicht herbeiführen.

Digitized by Google

den Landesgesetzen für Böhmen[1]), Bukowina[2]), Dalmatien[3]), Görz u. Gradiska[4]), Istrien[5]), Kärnten[6]), Krain[7]), Mähren[8]), Oberösterreich[9]), Schlesien[10]), Steiermark[11]) und Vorarlberg[12]). Die oben zitierte Bestimmung des § 33 wurde bei der Beratung des Landesschulgesetzes in Mähren aus dem Entwurfe auf Antrag des Abg. Oberleithner gestrichen, der die Notwendigkeit der Fabriksarbeit der Kinder damit begründete, daß „in manchen Fällen Kinder verwendet werden, weil nach der Konstruktion der Maschinen nicht so viele große Personen an derselben Platz haben, als zu ihrer Bedienung notwendig sind“[13]).

Ein Erlaß des k. k. Landesschulrates für Böhmen vom 30. Dezember 1872, Z. 12.379, belangend den Schulbesuch der in Fabriken und anderen größeren Gewerbsunternehmungen beschäftigten schulpflichtigen Kinder und die Errichtung von Fabriksschulen, schärft den Ortsschulräten ein, jede Übertretung des § 86 der Gewerbeordnung von 1859 anzuzeigen und den § 21 des Landesschulgesetzes vom 19. Februar 1870, welcher die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder anordnet, strenge durchzuführen. Fabriksunternehmer, die Kinder

---

[1]) § 23, § 30, § 33, § 36 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 22.

[2]) § 24, § 31, § 34, § 37 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9.

[3]) § 23, § 26, § 29 des Gesetzes vom 29. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 10 ex 1872.

[4]) § 24, § 31, § 34, § 37 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, L. G. Bl. Nr. 30.

[5]) § 23, § 30, § 33, § 36 des Gesetzes vom 30. März 1870, L. G. Bl. Nr. 20.

[6]) § 23, § 30, § 33, § 36 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 12.

[7]) § 20, § 26, § 29, § 32 des Gesetzes vom 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21.

[8]) § 22, § 29, § 32 des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 17.

[9]) § 20, § 27, § 29, § 32, § 35 des Gesetzes vom 23. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 11.

[10]) § 22, § 29, § 32, § 35 des Gesetzes vom 28. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 16.

[11]) § 23, § 28, § 31, § 34 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15.

[12]) § 23, § 31, § 34, § 37 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 14.

[13]) Sten. Protokoll des mährischen Landtages vom 29. Oktober 1869.

Digitized by Google

der Aufzeichnung entziehen oder unwahre Angaben machen, sollen bestraft werden. Da die beschäftigten Kinder das 10. Lebensjahr überschritten haben müssen, so setzt die Fabriksschule einen mindestens vierjährigen Besuch der öffentlichen Volksschule voraus.

In einem Gutachten der Wiener Handelskammer aus dem Jahre 1879[1]) werden die Fabriksschulen als für die Kinder äußerst vorteilhaft geschildert. Die Fabriksschulen sollen besser eingerichtet gewesen sein als die Ortsschulen und die Kinder sollen bei täglich zweistündiger Unterrichtszeit ein reichlicheres Maß von Kenntnissen gewinnen, als in der öffentlichen Schule. (!) Ja sogar hygienische Vorteile findet die Wiener Handelskammer. Kinder, welche die Fabriksschule besuchen, haben nicht erst einen weiten Schulweg zurückzulegen, „sie sind nicht den Unbilden der Witterung oder irgend welchen Fährlichkeiten ausgesetzt und gewinnen deshalb, dann wegen der bei aller Zulänglichkeit geringeren Zahl der Schulstunden einen Überschuß an Zeit, wie auch ihr Körper mehr geschont wird." Die Majorität plädierte für eine zehnstündige Arbeitszeit der Kinder. Es ist klar, daß hier die Fabriksschule als eine am Interesse der Industrie gelegene Institution gepriesen wird. Sie „schont den Körper" mehr als die öffentliche Schule, der dann bei zehnstündiger Arbeitszeit weit über das zulässige Maß angestrengt wird[2]).

Obzwar die Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes bezüglich der Fabriksschulen noch heute in Kraft sind, hat die spätere Gewerbegesetzgebung die Errichtung solcher Schulen überflüssig gemacht. Schon zur Zeit der Roserschen Anträge begannen seitens der Regierung Vorarbeiten zu einer Reform der Gewerbeordnung[3]). Ein am 12. September 1868 gefaßter Beschluß des Vorarlberger Landtages hatte die Regierung aufgefordert, die tägliche Arbeitszeit in den Fabriken auf 12 Stunden zu beschränken. Ein infolge dieses Antrages von den Handelskammern eingefordertes Gutachten äußerte sich auch über die Regelung des Arbeitsverhältnisses der Kinder und jugendlichen Arbeiter. Es „wird fast einstimmig die Notwendigkeit anerkannt, die Kinder

[1]) Gutächtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Handelsministeriums. Wien 1879, S. 108.

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., V. Sess., S. 16, 31 und Nr. XV. der Beil.

[3]) S. für das Folgende die ausführliche Darstellung bei Waentig, S. 83 ff.

Digitized by Google

und überhaupt die nicht Eigenberechtigten unter den Schutz des Gesetzes zu stellen“ [1]). Über das Ausmaß dieses Schutzes gingen allerdings die Ansichten der Handelskammern sehr auseinander, die einen, z. B. Prag, Krakau, finden die geltenden Schutzbestimmungen für ausreichend, andere befürworten eine Erhöhung des Aufnahmsalters von 10 auf 12 (Wien) oder auf 14 Jahre (Troppau), Budweis verlangt den neunstündigen Arbeitstag für Kinder, Lemberg gar den sechsstündigen für Kinder von 10 bis 12 Jahren und will jede Störung des Schulbesuches vermieden wissen.

Auch in einer Enquete — wir betreten das Zeitalter der Enqueten, Expertisen, Gutachten und Statistiken, in dem wir noch leben — über die Lage der industriellen Arbeiterschaft [2]) suchte man — mit geringem Erfolg — die Zahl der arbeitenden Kinder zu erforschen.

Das Resultat der Bemühungen war, daß die Regierung im Jahre 1870 ein Gesetz zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern entwarf, das für die in Fabriken arbeitenden Kinder von 12 bis 14 Jahren eine täglich sechsstündige Arbeitszeit mit zweistündigem Schulbesuch festsetzte und Fabriksinspektoren einführen wollte. Doch kam dieser Entwurf nie zur parlamentarischen Behandlung [3]). Vier Jahre später ist ein neuer Entwurf ausgearbeitet [4]), der aber ebensowenig vor das Parlament kommt wie der von 1870. Nach ihm sollte die Verwendung von Kindern unter zwölf Jahren zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verboten und die Beschäftigung der Kinder von 12 bis 14 Jahren bei Gewerbsunternehmungen nur gestattet sein, wenn der Arbeitgeber sich ausdrücklich verpflichtet, sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Die Dauer ihrer Beschäftigung sollte in der Regel täglich sechs Stunden nicht übersteigen (§ 56). Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für den

[1]) Gutachten der Handels- und Gewerbekammern über die Regelung der Arbeitszeit in Fabriken. Herausgegeben auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums, Wien 1869. S. III. S. auch Dr. E. v. Plener, Referat über die Gewerbegesetzgebung in Österreich, Schriften des Vereines für Sozialpolitik. XI. Verhandlungen von 1875, S. 84 f.

[2]) S. die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Fabriken und Gewerben Niederösterreichs. Erhoben und dargestellt von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Wien 1870.

[3]) S. Plener, Referat, S. 85.

[4]) Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetzen. Wien 1874.

Digitized by Google

Klein-, wie für den Großbetrieb! Den jugendlichen Hilfsarbeitern, d. h. den Knaben bis zum 16., den Mädchen bis zum 18. Jahre sollte eine einstündige Mittagspause und an Vor- und Nachmittagen eine Pause von je einer halben Stunde, jedesmal mit der Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, gewährt werden. Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh) ist untersagt (§ 59). Für die jugendlichen Arbeiter, von denen im Betriebe ein Verzeichnis anzulegen ist, sind Arbeitsbücher vorgeschrieben, die das Geburtsjahr, ein Zeugnis über den bisherigen Schulbesuch des Inhabers und ein ärztliches Zeugnis über die körperliche Eignung für die beabsichtigte gewerbliche Beschäftigung enthalten müssen (§ 58). „Das Verlangen eines ärztlichen Gutachtens im Arbeitsbuch entspricht dem Rechte des Staates, die heranwachsende Jugend in Bezug auf ihre physische Entwicklung unter seine Obhut zu nehmen.“ (Motivenbericht, S. 53.)

Dieser Entwurf, der, wenn er Gesetz geworden wäre, für den Kinderschutz einen großen Fortschritt bedeutet hätte, wurde ein Opfer des eintretenden Wechsels im Handelsministerium: an Stelle Dr. Banhans' trat der Führer der Liberalen Freiherr von Chlumecký.

Um dieselbe Zeit hatte sich auch das Abgeordnetenhaus neuerdings anläßlich einer Petition des Vereines „Volksstimme“ um Besserung der materiellen Lage des Arbeiterstandes mit dem Kinderschutz zu beschäftigen. Der Ausschuß, dem diese Petition zugewiesen worden war[1]), erstattete am 17. Dezember 1874 Bericht[2]); es heißt in demselben: „Der Staat hat die Aufgabe, Kinder und andere unselbständige Personen vor den verderblichen Einflüssen der Arbeit in Fabriken und Werkstätten zu schützen. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Verwendung von Kindern und die Arbeitszeit der geschützten Personen sind ungenügend, werden auch nicht energisch gehandhabt und stehen mit der gegenwärtigen achtjährigen Schulpflicht in Widerspruch. Hier wird es sich empfehlen, für schulpflichtige Kinder von 10 bis 14 Jahren, deren Arbeit in vielen Arbeiterfamilien leider nicht entbehrt werden kann, das in England bewährte System der Halbzeit einzuführen.“ Es erscheint eine

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., VIII. Sess. S. 598.
[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., VIII. Sess. Beil. Nr. 155.

Digitized by Google

Ausdehnung der Schutzvorschriften auf das Kleingewerbe und die Einführung der Fabriksinspektion nötig. Der Ausschuß beantragte: „Die Regierung wird aufgefordert, in die revidierte Gewerbeordnung schützende Bestimmungen über die Arbeitszeit von Kindern, jungen Personen und Frauen und über die Sanitätsverhältnisse in Fabriken und Werkstätten aufzunehmen, sowie zur wirksamen Ausführung derselben eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspektoren zu bestellen.“ Nach längerer Debatte wurde dieser Punkt 2 in folgender verschärfter Fassung angenommen: „Die Regierung wird aufgefordert, bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung auf die Bestimmungen Bedacht zu nehmen, durch welche die Arbeitszeit der Kinder, jungen Personen und Frauen eingeschränkt, in Fabriken und Werkstätten auf die Anforderungen der Gesundheitspflege Rücksicht genommen und endlich dafür Sorge getragen werde, daß bei größeren Gewerbeunternehmungen im Interesse des Unterrichtes der Kinder der Angestellten und Arbeiter entsprechende Fabriksschulen eingerichtet werden, ebenso wird die Regierung aufgefordert, zur wirksamen Ausführung solcher gesetzlichen Bestimmungen eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabriksinspektoren zu bestellen“ [1]).

Der Erfolg dieser Resolution war ein neuer Gesetzentwurf, der Entwurf von 1877. An ihm wäre hervorzuheben das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit für die jugendlichen Hilfsarbeiter (bis zum 16. Lebensjahre), sonst stimmt er im allgemeinen mit dem 74-er Entwurf überein.

Eine entschiedene Verschlechterung gegenüber dem damals geltenden Recht bedeutete die Bestimmung des Art. 90, daß der Handelsminister einzelnen Gewerbsunternehmungen die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter, also auch der Kinder unter 14 Jahren, zur Nachtarbeit unter der Bedingung gestatten darf, daß die Gesamtarbeitszeit innerhalb 24 Stunden keinesfalls die normierte sechsstündige übersteigt. Diese rückschrittliche Bestimmung wurde getroffen, um „den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie zu entsprechen“ (Motivenber. S. 76). Anhangsweise ist eine Reihe von Industrien aufgezählt, in denen die Beschäftigung von Kindern untersagt, von anderen, in denen sie nur unter gewissen Bedingungen gestattet sein soll. Vor das Parlament gelangte dieser Entwurf zwar so wenig wie die früheren,

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., VIII. Sess. S. 3527.

Digitized by Google

dafür wurden aber Gutachten eingeholt. Die Sammlung dieser Gutachten, welche zwei Jahre später im Druck erschien, ist ein interessantes Dokument für jene Zeit und äußerst charakteristisch für die Denkweise und die Ansichten der damaligen österreichischen Industriellenklasse. In der ausführlichsten Weise haben sich die Handelskammern, Gewerbevereine, sowie auch einzelne Industrielle ausgesprochen, so daß man die „Gutächtlichen Äußerungen“[1]) als die tatsächliche Meinung der österreichischen Industrie über den Entwurf ansehen darf. Unter Anerkennung der Pflicht des Staates, sich der Unerwachsenen anzunehmen — gegenüber den erwachsenen Arbeitern ist der manchesterliche Standpunkt vorherrschend — „damit nicht ein körperlich, geistig und sittlich verkommenes Geschlecht heranwachse“ (H. K. Wien, S. 134 der „Gutächtl. Äußerungen“), ist man durchwegs, mit Ausnahme der galizischen Handelskammern, mit dem Ausschluß der Kinder unter 12 Jahren von der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung einverstanden, ja es stellen einzelne sogar noch weitergehende Forderungen. Dagegen wird die postulierte sechsstündige Arbeitszeit der Kinder allgemein verworfen: sie sei im Kleingewerbe undurchführbar und unkontrollierbar, sie sei bei dem Ineinandergreifen der Arbeit der Erwachsenen und der Kinder technisch unmöglich, es käme eine derartige Beschränkung einem Verbote der Kinderarbeit gleich, die doch ebenso unentbehrlich für die Industrie wie für die Arbeiterschaft sei. Die Textilindustrie insbesondere könne der Kinderarbeit unmöglich entraten und der Vertreter der böhmischen Glasfabrikation meint gar, der Betrieb müßte eingestellt werden, wenn man den 11- bis 14-jährigen Lehrlingen ihre 17-stündige Arbeitszeit beschränken würde (s. Gutächtliche Äußerungen, S. 128). Auch gegen die vorgeschriebenen Pausen wenden sich die Handelskammern allgemein und die Sonn- und Feiertagsruhe der jugendlichen Hilfsarbeiter will man auch nur mit vielen Ausnahmen gelten lassen.

Nichtsdestoweniger sind in dem Gesetzentwurf, der infolge des Drängens aller Beteiligten endlich dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde,[2]) die alten Abänderungsvorschläge im großen und ganzen unverändert beibehalten; vor vollendetem 12. Jahre

[1]) Gutächtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung. Nach Materien geordnet und herausgegeben im Auftrage des k. k. Handelsministeriums. Wien 1879.

[2]) In der Sitzung vom 26. Nov. 1879. S. Sten. Prot. d. Abg.-H., IX. Sess., S. 356 und Nr. 63 der Beil.

Digitized by Google

dürfen in der Regel die Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen, ohne Unterschied, ob in Groß- oder Kleinbetrieben, gar nicht und vor vollendetem 14. Jahre nicht länger als 6 Stunden täglich verwendet werden; der Gewerbsinhaber hat sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Allerdings ist andererseits auch wieder die obgenannte Verschlechterung bezüglich der Nachtarbeit beibehalten worden.

Im Verordnungswege sind jene gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen (Art. 41). Bemerkenswert erscheint die folgende Äußerung im Motivenberichte (S. 58), welche die Aufgabe des Staates gegenüber der schutzbedürftigen arbeitenden Jugend mit treffenden Worten anerkennt:

Die Einführung spezieller Schutzbestimmungen für die jugendlichen Hilfsarbeiter sei nicht nur eine wohlwollende, dem Gefühl entspringende Fürsorge, sondern entspringe der Verpflichtung des Staates, auf die physische Entwicklung der heranwachsenden Generation Bedacht zu nehmen „und alle jene in letzter Linie für das Wohl des Staates gefährlichen Folgen abzuwenden, welche aus einer Verkümmerung der physischen Beschaffenheit der Staatsangehörigen durch eine Überanstrengung in den Jugendjahren mit Bestimmtheit erwachsen würden". Sei doch das durch die Individuen des Volkes repräsentierte Arbeitskapital das Kostbarste im Staate und erheische „daher die sorgsamste Pflege von seiten des Staates".

Der Entwurf wurde jedoch, nachdem das Abgeordnetenhaus beschlossen hatte, die Beratungen im Ausschuß nicht auf die von der Regierungsvorlage allein behandelten Materien des Arbeiterrechtes und der gewerblichen Hilfskassen zu beschränken, sondern auf das ganze Gewerberecht auszudehnen, am 16. Dezember 1880 von der Regierung zurückgezogen und es wurde ein neuer Entwurf vorgelegt, der eine Reform des ganzen Gewerberechtes anbahnen sollte.[1])

Auch in ihm sind die Vorschläge über die Regelung der Kinderarbeit die gleichen wie früher: trotz der „Gutächtlichen Äußerungen" ist an dem sechsstündigen Arbeitstag der Kinder von 12—14 Jahren festgehalten. Es kann eine Verlängerung der

[1]) Sten. Prot. des Abg.-H., IX. Sess., S. 3529, 3539 und Nr. 253 der Beil.

Digitized by Google

Arbeitszeit um höchstens eine Stunde und für längstens 4 Wochen gestattet werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb unterbrochen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis erzeugt haben (§ 130).

Doch wieder sollte alles beim alten bleiben: der Gewerbeausschuß, dem die Regierungsvorlage überwiesen wurde, beschloß, einstweilen nur die ersten drei und den 5. Abschnitt der Vorlage zur Annahme zu empfehlen;[1]) die Frage des Befähigungsnachweises und der Zwangsgenossenschaften schien einen Aufschub nicht mehr erdulden zu können und drängte alles andere in den Hintergrund; so kam es, daß, als endlich die erste Novelle zur Gewerbeordnung ins Leben trat, das gesamte Arbeiterrecht nicht die geringste Abänderung erfuhr. Lange freilich konnte die Reform nicht mehr ausbleiben. Brachten doch sogar die manchesterlichen Liberalen am 5. Dezember 1882[2]) den Antrag ein, einen 36-gliedrigen Ausschuß mit der Vorberatung sozialpolitischer Reformen zu betrauen, Reformen, unter denen auch die gesetzliche Regelung und Einschränkung der Arbeitszeit der Kinder figuriert. Ein paar Tage nachher brachten auch noch die Abgeordneten Schönerer und Fürnkranz einen kurzen sozialpolitischen Gesetzentwurf ein,[3]) der ebenfalls das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren enthielt.

Der Gewerbeausschuß wandte nun auch wirklich der Abänderung des VI. Abschnittes der Gewerbeordnung sein Augenmerk zu. Er hielt vom 30. April bis zum 8. Mai eine „Enquete über die Arbeitergesetzgebung" ab, in der die Unternehmer wie die Arbeiter zu Worte kamen. Von den zur Beantwortung vorgelegten 6 Fragen bezogen sich 3 auf die Arbeit der Kinder:[4]) 1. In welchem Umfange ist die Kinderarbeit in Ihrem Gewerbe üblich und in welchem Alter beginnt dieselbe? 2. Bis zu welchem Lebensjahre dürfen Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden und ist dabei zwischen Fabrik und Werkstätte, dann zwischen den Arten der Gewerbe

[1]) Sten. Prot. des Abg.-H., IX. Sess., Nr. 580 d. Beil.

[2]) Sten. Prot. des Abg.-H., IX. Sess., S. 8478 und Nr. 596 d. Beil.

[3]) Sten. Prot. des Abg.-H., IX. Sess., S. 8868 und Nr. 619 d. Beil.

[4]) Stenographisches Protokoll über die vom 30. April bis inklusive 8. Mai 1883 im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses stattgehabte Enquete über die Arbeitergesetzgebung. Wien 1883.

Digitized by Google

und der Beschäftigung ein Unterschied zu machen? 3. Bis zu welchem Lebensjahre, auf welche Stundenzahl und für welche Gewerbe und Beschäftigungen ist die regelmäßige Verwendung solcher Kinder zu beschränken, die dem Alter der Unverwendbarkeit entwachsen sind und ist auf den Grad ihrer körperlichen Entwicklung Rücksicht zu nehmen?

Die Frage nach der üblichen Verwendung von Kindern wurde bei der großen Mehrzahl der Gewerbe dahin beantwortet, daß Kinder unter 14 Jahren nicht beschäftigt wurden, ein günstiges Ergebnis, als dessen Ursache neben der Unverwendbarkeit der Kinder zu schwereren Arbeiten u. ä. wiederholt die Schulpflicht genannt wurde, das aber sicherlich zum guten Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, daß der größte Teil der Experten aus Wien oder doch aus Niederösterreich kam. Daneben wurde freilich von vielfachen Übertretungen der Gewerbeordnung, vor allem in der Textilindustrie, berichtet, von den Industriellen, die, um ungestraft die jugendliche Arbeitskraft ausbeuten zu können, das Alter der bei ihnen arbeitenden Kleinen höher angeben als der Wahrheit entspricht, und auf der anderen Seite von den armen unvernünftigen Eltern, die den Unternehmer drängen, ihr Kind in die Fabrik aufzunehmen[1]).

Bei der Beantwortung der zweiten Frage herrscht fast allgemeine Übereinstimmung darüber, daß Kindern unter 14 Jahren die gewerbliche Arbeit zu untersagen sei. Vor allem traten die einvernommenen Arbeiter mit Entschiedenheit durchwegs für das vollständige Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ein, mit der Begründung, daß dieselben zur Berufsarbeit weder physisch noch geistig reif seien und daß die Schulbildung durch die Arbeit leiden würde[2]). Aber auch die Industriellen, darunter

[1]) Nach offiziellen statistischen Daten (s. sten. Prot. d. IX. Sess. des Abg.-H. S. 13.096) beschäftigte die österr. Industrie damals 11.111 Kinder zwischen 12 und 14 Jahren, davon die Textilindustrie 7101, die Stein-, Glas- und Tonindustrie 1359 u. s. w. Bei der Beratung des Entwurfes im Abgeordnetenhause erzählte Abg. Adámek (sten. Prot., S. 12.918): „In einzelnen Fabriken werden ja bei uns auch 8-jährige Kinder beschäftigt, Kinder unter 14 Jahren, ja 12-jährige Kinder müssen täglich 12 und mehr Stunden arbeiten. In einer Fabrik Brünns ließ man Kinder oft ganze Tage arbeiten und sie dürfen täglich nur einige Stunden ruhen und wenn sie voll Mattigkeit umfallen, werden sie mit kaltem Wasser beschüttet und munter gemacht."

[2]) So vor allem der Buchdrucker Höger (S. 47 ff. des Protokolls). Auch in einer großen Zahl von Petitionen von Arbeitervereinen

Digitized by Google

mancher hervorragende, wollten zum überwiegenden Teil die Verwendung der Kinder unter 14 Jahren untersagt wissen und betonten, daß die Industrie der Arbeit der Kinder entbehren könne.[1]) Und auf denselben Standpunkt stellten sich zum größten Teil schließlich auch die Kleingewerbetreibenden[2]) und vor allem die als Experten einvernommenen Ärzte. Allerdings — der eifrigste Anwalt der Kinderausbeutung war ein galizischer Arzt, der Abg. Dr. Julian Czerkawski. In pointierten Worten hob er die Schwierigkeit hervor, allgemein gültige Normen über das Minimalalter festzustellen (als ob je ein Gesetz alle denkbaren Einzelfälle in Rücksicht ziehen könnte!) und gab das Gutachten ab, daß sich annäherungsweise das 10. Lebensjahr als untere Grenze der Verwendbarkeit annehmen ließe! Von diesem Alter an könnten die Kinder schon 6—8 Stunden täglich in Fabriken und Werkstätten in angemessener Weise beschäftigt werden![3])

Gewissermaßen eine Ergänzung fand diese Enquete durch eine von Freih. v. Vogelsang veranstaltete Privatenquete, deren Resultate er in seiner „Österreichischen Monatsschrift für christliche Sozialreform" zur Bekämpfung des dominierenden Manchesterliberalismus veröffentlichte. Es sind einzelne geradezu unglaubliche Dinge darunter, die über Kinderausbeutung aus der Provinz berichtet wurden.

---

und -versammlungen wurde das absolute Verbot der Kinderarbeit vor dem vollendeten 14. Jahre verlangt.

[1]) Z. B. der Experte Kafka (Schafwollindustrie, Vertreter der Brünner Handelskammer): „Die österreichische Schafwollindustrie kann.. der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren vollkommen entbehren." (S. 169 des Prot.)

[2]) Experte Ernst Schneider (Mechaniker) erklärte, daß er „die Verwendung von Kindern unter dem 14. Jahre absolut perhorresziere". „Wenn es nach meinem Wunsche ginge, würde ich sogar das Minimalalter der Lehrlinge auf 15 Jahre ansetzen, damit jene Eltern, welche die Absicht haben, ihre Kinder der Mechanik zuzuwenden, indirekt gezwungen werden, dieselben in die Schule zu schicken." „Einen Unterschied zwischen Fabrik und Werkstätte glaube ich nicht machen zu können, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß ein Gesetz zum Schutze der Arbeiter die Arbeiter auch schützen muß, ob sie in der Werkstätte des Gewerbsmannes oder in der Fabrik eines Kapitalisten sind." (S. 330 des Prot.)

[3]) Das trotz dieser Dissonanz fast einmütige Votum über die Kinderarbeit seitens der Enquete wurde noch verstärkt durch eine Denkschrift des „industriellen Klubs", einer Vereinigung der hervorragendsten Firmen der österreichischen Großindustrie, in der die Industriellen selbst auf die Arbeit der noch nicht vierzehnjährigen Kinder verzichteten.

Digitized by Google

Von Interesse ist auch, welche Stellung die österreichische Lehrerschaft zur geplanten Gewerbenovelle eingenommen hat. Auf dem VIII. allgem. österr. Lehrertag, der am 3., 4. und 5. August 1882 in Reichenberg abgehalten wurde, erstattete Lehrer Wichtrei ein Referat über das Thema: „Der neue Gewerbegesetzentwurf im Lichte der Schule“[1]). Er erklärte unter der Zustimmung der Versammelten: „Uns muß vom philanthropischen Standpunkte, vom Standpunkte des Schulmannes aus das gänzliche Verbot der Kinderarbeit als ein unverrückbares Ziel der Gesetzgebung gelten. An uns ist es, eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, daß körperliche Tüchtigkeit, Frische und Rüstigkeit ein unschätzbares Gut sind, das dem Kinde nicht geschädigt werden darf durch vorzeitige Ausnützung seiner körperlichen Kräfte.“ Die Thesen, die der Referent der Versammlung vorlegte, bedeuteten jedoch eine bei einem Pädagogen verwunderliche Konzession an die „industriellen Interessen“ (Notwendigkeit der Kinderarbeit für die Textilindustrie!), an die „bedrohte“ Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie. Zwar verlangte er (These 8): „Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht herangezogen werden.“ Doch in merkwürdigem Widerspruch hiezu lautete These 10: „Kinder, welche zum Besuche der Schule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplan einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. Die Arbeitszeit darf sechs Stunden per Tag nicht übersteigen.“ Obwohl dem gegenüber in der Diskussion der konsequente Standpunkt des Lehrers und Pädagogen von Direktor Binstorfer vertreten wurde[2]), gelangten die vorgeschlagenen Thesen doch zur Annahme.

Am 15. Mai 1884 begann im Plenum des Abgeordnetenhauses die Beratung des VI. Abschnittes der Gewerbeordnung[3]). Die Anträge des Gewerbeausschusses, soweit sie auf den Kinderschutz Bezug haben, bewegten sich in folgender Richtung: vor

[1]) Stenographische Protokolle über die Verhandlungen in den Haupt- und Nebenversammlungen des VIII. allgem. österr. Lehrertages am 3., 4. und 5. August 1882 in Reichenberg. Reichenberg 1882. S. 83 ff.

[2]) Ebenda: S. 98.

[3]) Sten. Prot d. Abg.-H., IX. Sess., S. 12841 ff. u. Nr. 917 der Beil.

Digitized by Google

vollendetem 12. Lebensjahre dürfen Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden, zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen Kinder zu regelmäßiger gewerblicher Beschäftigung verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist, die körperliche Entwicklung nicht hindert und der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht; die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden nicht übersteigen. Im Verordnungswege können jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen (§ 94). In fabriksmäßigen Betrieben dürfen Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen überhaupt nicht verwendet werden (§ 96 *b*). Zur Nachtzeit (von acht Uhr abends bis fünf Uhr morgens) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht beschäftigt werden. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände diese Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten (§ 95). Diese Ausnahme wird eingeräumt, obwohl der Ausschuß (S. 3 des Berichtes) mit Recht selbst bemerkt: „Das absolute Verbot der Nachtarbeit würde sich vom sittlichen wie vom hygienischen und sozialen Standpunkte mit Rücksicht auf die abnehmende Kraft und körperliche Entwicklung, die hohe Sterblichkeit und die Erhaltung der Familie dringend empfehlen.“ Über die jugendlichen Hilfsarbeiter haben die Gewerbeinhaber ein Verzeichnis zu führen, das u. a. das Alter derselben und den Wohnort der Eltern zu enthalten hat und das der Gewerbsbehörde auf Verlangen vorzuweisen ist; in Fabriken und Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern muß außerdem eine Arbeitsordnung angeschlagen sein, die Bestimmungen über die Art der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter, über die Art, wie sie den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen und über Beginn und Ende der Arbeitszeit enthalten muß (§ 88 *a*). Den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre ist die zum Besuche der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen erforderliche Zeit einzuräumen.

Digitized by Google

In der Debatte, die sich an die Kinderschutzbestimmungen knüpfte, brachte der Vertreter des Unternehmerinteresses, Abg. v. Pacher, die alten, abgebrauchten Argumente für die Notwendigkeit der Kinderarbeit vor: Das Interesse der armen Eltern und der Industrie (Textilindustrie!), die bessere Heranbildung der Arbeiter u. s. w. Dem gegenüber konnte aber der Berichterstatter Graf Belcredi mit Recht auf den Verzicht auf die Kinderarbeit von seiten der Industriellen selbst hinweisen. In der Debatte (wie auch schon vorher in der Enquete) kam eine sehr bedeutungsvolle Diskrepanz zwischen Schul- und Gewerbegesetzgebung zur Sprache, deren Tragweite der Majorität wohl nicht verborgen geblieben war: die Tatsache nämlich, daß in einzelnen Ländern die Schulpflicht nur bis zum 12. Lebensjahr währt, die Kinderarbeit in Fabriken aber nach der Vorlage erst mit dem 14. Jahr beginnen durfte. Die Folge davon wäre, daß sich in den betreffenden Ländern die Kinder nach vollendeter Schulpflicht dem Handwerk zuwenden müßten, da sie ja dann nicht bis zum 14. Jahr mit der Wahl des Berufes warten könnten. In der Enquete hatten auch die Kleingewerbetreibenden auf Lehrlinge unter 14 Jahren verzichtet und wenn trotzdem das 12. Jahr als untere Grenze für Eintritt ins Handwerk festgesetzt wurde, „so hat das seinen Grund in der Tatsache," wie Belcredi sagte, „daß in verschiedenen Ländern die achtjährige Schulpflicht nicht besteht und daß die physische Entwicklung nicht überall die gleiche ist." Die Arbeit in Fabriken freilich könne man vor dem 14. Jahr nicht zulassen, denn dort würden die Kinder „physisch und moralisch zugrunde gehen". So war also dieser ungenügende Kinderschutz eine notwendige Konsequenz des reaktionären Schulgesetzes von 1883; wäre dieses nicht gewesen, so hätte man als erforderliches Mindestalter für die Erwerbsarbeit vielleicht schon damals das 14. Jahr festgesetzt und wir hätten nicht noch heute die traurige Tatsache, daß die Kleinen mit 12 Jahren zu ihre Kräfte weit übersteigenden Arbeiten von dem um Existenz kämpfenden kleinen Meister verwendet werden. Vielleicht — denn es steckte in dieser Maßregel jedenfalls auch ein Stück Mittelstandspolitik. Wurde doch von der Majorität ein Antrag des Abg. Exner, im § 94 statt 8 Stunden 6 Stunden zu setzen, abgelehnt. Man wollte dem Handwerk die Kinder sichern und sie der Großindustrie entziehen, wie denn überhaupt diese ganze Arbeiterschutznovelle sicherlich weniger von Fürsorge für die Arbeiter, als von der Feindschaft der konservativen

Digitized by Google

Mehrheit gegen die Großindustrie und gegen die liberale Bourgeoisie diktiert war. So wurde dann auch ein Antrag des Abg. Pacher, die Verwendung der Kinder schon nach dem 12. Jahr auf Grund einer Verordnung des Handelsministeriums zu leichten Arbeiten bei Tag und nicht länger als sechs Stunden zu gestatten, wenn die körperliche Eignung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, abgelehnt. Der Vorschlag des Ausschusses wurde, soweit er sich auf die Kinderarbeit bezog, unverändert angenommen und am 5. März 1885 Gesetz. Gleichzeitig wurden einige Ausnahmen publiziert. So die Verordnung vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, welche für die Seidenfilanden die Nachtarbeit erlaubte: „Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeitszeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr morgens beginnt und nach 8 Uhr geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer, in den innerhalb der Grenzen der Nachtarbeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen." Zugleich wurde gestattet, im Gast- und Schankgewerbe die als Kellner u. dgl. beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr abends bis längstens 12 Uhr nachts zu verwenden. Kurz nachher erhielten durch den Erlaß des Handelsministeriums vom 23. Mai 1886 an die Innsbrucker Statthalterei die Südtiroler Seidenfilanden auch die Erlaubnis, beim Sortieren der Kokons Mädchen mit vollendetem 13. Lebensjahre zu beschäftigen [1]).

Gleichzeitig mit der Reform der Gewerbeordnung wurde auch das Bergarbeiterrecht neu geregelt. Bisher stand noch immer das „Allgemeine Berggesetz für das Kaisertum Österreich" vom 23. Mai 1854 in Geltung, das gegen die Kinderarbeit so gut wie keine Maßregeln traf. Sagen doch die aus amtlichen Quellen herausgegebenen Motive zu diesem Gesetz [2]): „Man erachtete daher, die Frage nach der Zulässigkeit der Frauen und Kinder zur Bergarbeit nach den jedesmaligen Verhältnissen des Berg-

[1]) Auf Grund dieses Erlasses wurden nach dem letzten Berichte der Gewerbeinspektoren im Jahre 1902 (S. 347) im Trienter Aufsichtsbezirke 44 Mädchen unter 14 Jahren bei der Kokonsortiererei beschäftigt.

[2]) Siehe Emil Steinbach und Frhr. v. Call, Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich, im H. W. St. W. Erster Band, S. 512 f.

Digitized by Google

werksbetriebes, der bisherigen Übung, der Beobachtung des moralischen Zustandes der Bevölkerung von Fall zu Fall durch die Bergbehörde, unter allfälliger Mitwirkung der Geistlichkeit und der politischen Behörde erörtern zu lassen, bestimmte positive Verfügungen aber diesfalls in das Gesetz nicht aufzunehmen." So war denn alles, was das Gesetz von 1854 an Fürsorge für die beim Bergbau beschäftigten Kinder, die wohl nie sehr zahlreich gewesen sein mögen, getroffen hatte, die Anordnung von obligatorischen Arbeitsordnungen; der § 200 bestimmte diesbezüglich[1]): „Über die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht und in den Arbeitswerkstätten angeschlagen werden. In dieselbe gehören insbesondere Bestimmungen *a)* über die verschiedenen Klassen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern im Bergbau mit Rücksicht auf die physische Kraft und die gesetzliche Unterrichtsteilnahme der letzteren." Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zog eine Strafe von 1 bis 50 Gulden nach sich (§ 247).

Diesem eigentümlichen Zustande, daß sich die Werksbesitzer, wenn auch unter der Kontrolle der Bergbehörden, selbst Gesetze gaben, machte das Berggesetz vom 21. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 115) ein Ende. Am 15. Dezember 1882 legte die Regierung dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen etc. vor[2]), dessen erster Paragraph die Bestimmung enthielt, „beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren .. gar nicht ... beschäftigt werden." Im Ausschuß wurde eine arge Verschlechterung des Entwurfes vorgenommen, indem statt „Kinder unter 14 Jahren" „schulpflichtige Kinder" gesetzt wurde, so daß darnach auch schon 12jährige Kinder hätten verwendet werden können. Es ist das umso unverständlicher, als, wie in der Debatte festgestellt wurde, die Anzahl der beschäftigten Kinder unter 14 Jahren eine geringe[3]) war. Nach kurzer Debatte

[1]) Allgemeines Berggesetz für das Kaisertum Österreich, Wien.

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., IX. Sess. S. 8714 und Nr. 614 der Beil.

[3]) Auf je 1800 im Bergbau beschäftigte Kinder entfiel eines unter 14 Jahren. Auch eine im Jahre 1883 im Abgeordnetenhause ab-

Digitized by Google

wurde, obwohl sich der Ackerbauminister Graf Falkenhayn für den Text der Regierungsvorlage einsetzte, der § 1 in folgender Fassung, die heute noch in Kraft steht, angenommen: „Beim Bergbau dürfen Kinder unter 14 Jahren als Arbeiter nicht verwendet werden. Ausnahmsweise dürfen Kinder zwischen dem vollendeten zwölften und vierzehnten Lebensjahre für leichte Arbeiten übertags, unbeschadet ihrer Schulpflicht, über Ansuchen ihrer Eltern oder Vormünder mit besonderer Bewilligung der Bergbehörden verwendet werden“ [1]).

Als Begründung für diese Abschwächung gegenüber dem Regierungsentwurfe wurde wieder die Tatsache angeführt, daß in einzelnen Ländern die Schulpflicht nur bis zum 12. Lebensjahr reiche und daß in den anderen Ländern in den letzten zwei Schuljahren Schulbesuchserleichterungen gewährt werden könnten; die vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreiten Bergarbeiterkinder dürfte man aber in ihrem eigenen Interesse diese zwei Jahre nicht beschäftigungslos sich selbst überlassen, sondern müsse ihnen den Weg zur Berufsarbeit öffnen. Es läßt sich diesem Argument eine gewisse Beweiskraft nicht absprechen [2]). „Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären“ [3]). Das Gesetz trat mit dem 21. Juni 1884 in Wirksamkeit.

---

gehaltene Bergbauenquete lieferte auf die Frage: „In welchem Minimalalter pflegen die Kinder beim Bergbaue und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe verwendet zu werden?“ das Resultat: „Es kommt beim Bergbaue kaum vor, daß junge Leute unter 14 Jahren in Verwendung stehen. Ganz ausnahmsweise werden Kinder über Tag beschäftigt“ und „nur zu solchen Arbeiten, die gewissermaßen die Stelle von Spielereien vertreten“. (!) Doch solle man im allgemeinen die Grenze mit 14 Jahren festsetzen. (Exp. Generaldirektor v. Frey.) Und Exp. Ritter v. Sprung gibt an: Die Kinder werden erst nach vollendeter Schulpflicht beschäftigt. Es „kommen aber Ausnahmsfälle vor, besonders dann, wenn die Eltern sehr wenig arbeitsfähig sind.“ (Stenographisches Protokoll der im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Enquete über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue, Wien 1883.)

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 12756. Die Übertretung dieser Vorschrift ist mit einer Strafe bis zu 200 fl. bedroht.

[2]) Auch in der genannten Enquete äußerte sich Exp. v. Sprung dahin, daß man wegen der Schulpflicht, die oft nur bis zum 12. Jahr reicht, die Arbeit der Kinder nach vollendeter Schulpflicht nicht ganz untersagen könne.

[3]) Daß die eingeräumte Bewilligung von Ausnahmen keineswegs

Digitized by Google

Die Novelle zur Gewerbeordnung von 1885 wirkte auch auf die Schulgesetzgebung zurück. Die Errichtung von Fabriksschulen oder überhaupt separater Schulen für arbeitende Kinder war nicht mehr nötig. Selbst in Orten, wo vielleicht eine größere Anzahl von Kindern zwischen dem 12. und 14. Lebensjahr in mehreren nicht fabriksmäßigen Betrieben beschäftigt sind, entfällt die Veranlassung zur Errichtung eigener Schulen, da wir ja weitgehende Schulbesuchserleichterungen besitzen, die gerade jenen Faktoren unserer Gesetzgebung zu verdanken sind, welche die Gewerbeordnung geschaffen haben. Bei einer Revision unserer Schulgesetzgebung werden wohl die Paragraphe, die sich auf die Fabriksschulen [1]) beziehen, eliminiert oder durch andere Bestimmungen ersetzt werden müssen.

Das nach der Schaffung der Gewerbeordnung von 1885 entstandene Tiroler Landesgesetz vom 30. April 1892 enthält auch nicht mehr den Ausdruck „Fabriksschule“ und sagt im § 16, Abs. 3: „Wer immer fremde Kinder erhält oder mit Arbeit beschäftigt, hat die im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortsschulrate bekannt zu geben und dabei zu bemerken, ob und welcher Unterricht den Kindern geboten wurde.“ § 17 verlangt ein Verzeichnis derjenigen Kinder, „welche in gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind und einen be-

nur theoretische Bedeutung hat, beweist der Bericht der österreichischen Berginspektion für das Jahr 1899. Von dem Revierbergamt Mies z. B. wird berichtet, daß die ausnahmsweise Verwendung von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren in einer Erzaufbereitung in 11 Fällen bewilligt wurde, freilich „nachdem sich der Revierbeamte in jedem einzelnen Falle die Überzeugung von der körperlichen Eignung der betreffenden Kinder und von der Erfüllung der Schulpflicht überzeugt hatte“ (S. 50 des Berichtes). Vom R. B. A. Wels wurde für die Dauer der Befreiung vom Schulbesuch die Bewilligung in 5 Fällen erteilt, vom R. B. A. Mährisch-Ostrau für 24 Knaben und 7 Mädchen unter der Bedingung, daß die Kinder ärztlich untersucht und genügend kräftig befunden werden und die Arbeiten ihrer Gesundheit und körperlichen Entwicklung nicht Abbruch tun. Vom R. B. A. Klagenfurt wurden gar 39 Bewilligungen erteilt, wogegen 28 Gesuche abgewiesen wurden. „Vorwiegend wurden die Kinder in den Handaufbereitungen des Bleiberger und Raibler Revieres oder zum Schwerspatkobern am Hüttenberger Erzberge verwendet.“ Die Bewilligung wurde an die Bedingung geknüpft, daß die 11-stündige Schichtdauer durch Pausen von insgesamt 2 Stunden unterbrochen werde. Bleibt noch immer eine 9 Stunden währende, sicherlich nicht leichte Arbeitsleistung von 12- —14-jährigen Kindern.

[1]) Siehe Seite 35.

Digitized by Google

sonderen Unterricht genießen." § 19 enthält Strafbestimmungen für Eltern und Unternehmer und § 24 macht letztere, „welche für bei ihnen beschäftigte schulpflichtige Kinder besondere Schulen unterhalten," — was, wie vorhin ausgeführt wurde, ausgeschlossen ist — „dafür verantwortlich, daß den Kindern mindestens der für die öffentliche Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zuteil werde." Die Vorschrift der Evidenzhaltung der fremden schulpflichtigen Kinder, die zur Arbeit verwendet werden, und der Vorlage eines Verzeichnisses beim Ortsschulrate könnte im Kampfe gegen die Ausnützung der jugendlichen Arbeitskraft einen außerordentlichen Fortschritt bedeuten und würde, im ganzen Reiche durchgeführt, auf dem Wege zur Einschränkung der Kinderarbeit eine Maßnahme von größtem Werte sein, die sofort eine wirksame Kontrolle für die Bestimmung sein könnte, daß in nicht fabriksmäßigen Betrieben nur Kinder über 12 Jahre Verwendung finden dürfen.

Im Jahre 1899 gelangte im Vorarlberger Landtag ein Gesetzentwurf zur Verhandlung, der den oben zitierten § 16 des Tiroler Gesetzes aufnahm[1]). Abweichend vom Tiroler Gesetze wurde aber im § 17 von Kindern gehandelt, die in „Fabriksschulen" u. dgl. Unterricht erhalten und der § 31 wurde in der Fassung aus dem Gesetze vom 17. Jänner 1870 als § 23 in das neue Gesetz übernommen[2]). Da es aber dort hieß, daß „Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Torfstichen, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom regelmäßigen Schulbesuch abhalten", in Strafen verfallen, machte bei der Beratung Abgeordneter Ganahl aufmerksam[3]), daß dieser Paragraph zur Voraussetzung habe, daß die Fabriksinhaber das Gesetz übertreten. Die beantragte Streichung des Wortes „Fabriken" wurde, nachdem Berichterstatter Thurnherr erklärte, er glaube doch, daß solche Fälle vorkommen, abgelehnt. Auch gegen die beantragte Streichung des Wortes „Torfstiche" wandte er sich mit Erfolg. Der Antrag des Abg. Ganahl, in den Paragraph nach dem Worte „Torfstiche" das Wort „Ziegeleien" einzufügen, wurde angenommen[4]). Inwieweit diese Bestimmungen die

[1]) Siehe Beilage XVIII. und XLIII. zum stenogr. Protokoll des Vorarlberger Landtages, III. Sess. der 8. Periode, 1899.

[2]) Siehe Seite 35 f.

[3]) Sten. Prot. des Vbg. Ldtg., III. Session, 8. Periode, Sitzung vom 21. April 1899, S. 217.

[4]) Sten. Prot. des Vbg. Ldtg., III. Session, 8. Periode, Sitzung vom 24. April 1899, S. 255.

Digitized by Google

Heranziehung der Kinder zur Arbeit beeinflußten, läßt sich beim Mangel von Nachweisen nicht feststellen.

Das war der Stand des gesetzlichen Kinderschutzes in Österreich in der Mitte der achtziger Jahre und das ist, da das VI. Hauptstück unserer Gewerbeordnung hinsichtlich der Kinderarbeit (§ 93—96 *b*) seitdem — in nahezu 20 Jahren also — keine Änderung erfahren hat, im großen ganzen auch der jetzige Stand der Gesetzgebung.

Dazu kommen dann natürlich noch die übrigen für alle Hilfsarbeiter geltenden Schutzbestimmungen des VI. Hauptstückes, die sich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit (§ 74), die Arbeitspausen, die insgesamt mindestens 1½ Stunden währen müssen (§ 74 *a*), die Sonn- und Feiertagsruhe (das an Stelle des § 75 G. O. getretene Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21), Entlohnung und Kündigung, Arbeiterverzeichnisse und Arbeitsordnungen beziehen. Dazu ist aber zu bemerken, daß gerade den Lehrlingen die ohnehin stark durchlöcherte Sonntagsruhe durch den Art. III. des Gesetzes noch gekürzt wird, welcher die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden notwendigen Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten zuläßt[1]).

Werfen wir nun noch einen Blick auf die Bemühungen der letzten Jahre, die von verschiedenen Seiten um die Fortbildung des Kinderschutzes gemacht wurden. Man hat den Eindruck, daß, mag auch etlichemale über die Arbeit der Kinder gesprochen und geschrieben worden sein, doch fast nirgends diese Frage in ihrer vollen und tiefen Bedeutung für die gesamte Kultur erfaßt worden ist und daß aus diesem Grunde auch nie mit dem Ernst und der Energie, wie es notwendig wäre, gegen das soziale Übel der Kinderarbeit vorgegangen wurde.

Was zunächst erstrebt wurde, war die Ausdehnung der Bestimmungen des VI. Hauptstückes der G. O. auf die „Lohnarbeit der gemeinsten Art". Am 26. April 1892[2]) stellte Abg. Kaizl einen diesbezüglichen Antrag, der außerdem noch forderte, die politischen Landesbehörden seien zu ermächtigen, dies Geltungsbereich des § 96 *b*) (Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren in fabriksmäßigen Betrieben) auch auf nicht fabriksmäßige Betriebe mit mehr als 20 beschäftigten Personen zu erstrecken. Der Antrag wurde vom Gewerbeausschusse „einem spä-

[1]) Über den speziellen Lehrlingsschutz, auf den näher einzugehen hier nicht der Ort ist, handeln die §§ 97—105 G. O.

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., 11. Sess., S. 5478 und Nr. 419 der Beil.

Digitized by Google

teren Zeitpunkte vorbehalten". Ein günstiges Schicksal hatte ein kurz nach dem genannten eingebrachter Resolutionsantrag Baernreither-Ruß[1]), der die Regierung aufforderte, das Geltungsbereich der §§ 96 *a*) und 96 *b*) auf die Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten der öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien (Stadtbahn, Wienflußregulierung etc.) auszudehnen. Der Antrag wurde nach einer längeren Debatte über das einzuschlagende Tempo des Arbeiterschutzes mit einer unbedeutenden Änderung angenommen[2]).

Auf diesen Versuch folgte anläßlich mehrerer Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung wiederum eine Enquete, die langwierige, vom 6. Juni bis 9. August 1893 währende Gewerbeenquete des österreichischen Abgeordnetenhauses, welche trotz ihrer 42 abgehaltenen Sitzungen und 365 einvernommenen Experten kein praktisches Resultat zeitigte. Die für uns in Betracht kommenden Fragen waren die Fragen 14, 17 und 18 *a*), welche lauteten: „Ist es, insoweit die im Art. V., Abs. *d*) des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, bezeichnete Lohnarbeit der gemeinsten Art (Taglöhnerarbeit etc.) vorkommt, möglich und wünschenswert, auf diese Arbeiten die bisher auf sie nicht anwendbaren Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung (sanitäre Vorsorge, Arbeitspausen, Sonntagsruhe, Abend- und Sonntagsschulen, Lohnzahlung, Arbeitsbücher, Zeugnisse, Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnung, Bestimmungen über Auflösung des Arbeitsverhältnisses und über die jugendlichen Hilfsarbeiter u. s. w.) auszudehnen?"

„Wäre es möglich und wünschenswert, die Bestimmungen der §§ 96 *a*) und 96 *b*) der Gewerbeordnung (Maximalarbeitstag, Kinder- und Frauenschutz) auch in nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen, bei denen mehr als 20 Personen, seien es Hilfsarbeiter oder Taglöhner, beschäftigt sind, in Ausführung zu bringen?" „Werden die beschränkenden Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem 12. und 14. Jahre (§ 94 G. O.) eingehalten und wird ihre Durchführung behördlich bewacht?"[3])

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 5784.

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 6968 und Nr. 476 der Beil.

[3]) Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquete im österr. Abgeordnetenhause samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Zusammengestellt von den Referenten Abg. Dr. Alfred Ebenhoch und Abg. Engelbert Pernerstorfer. Wien 1893.

Digitized by Google

Die Beantwortung dieser Fragen nahm einen verhältnismäßig geringen Raum in Anspruch, da das Interesse für die sehr zahlreichen anderen Fragen überwog. Die Frage 14 wurde bis auf einzelne Ausnahmen mit „ja" beantwortet, wobei man höchstens jene Taglöhner, die nur vorübergehend beschäftigt werden, ausschloß.

Ebenso herrschte bei Beantwortung der Frage 17 volle Einstimmigkeit über die Notwendigkeit der Ausdehnung; viele gingen mit ihren Forderungen noch weiter und wünschten insbesondere, daß man sich nicht auf die Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern beschränke, sondern die Kinderarbeit auch im Kleingewerbe untersage. Dagegen wurden auf die letzte Frage sehr verschiedene Auskünfte gegeben; den vielen bejahenden Antworten standen auch viele verneinende gegenüber. Experte Reumann führte z. B. die Textilindustrie und böhmische Steinnußdrechslerei (Fabriksindustrie) an, von der er behauptete, es sei ein „öffentliches Geheimnis", daß hier Kinder von 8—12 Jahren verwendet wurden. Experte A. Schäfer erklärte (S. 531 des Protok.): „Es werden in den Glashütten[1]) vielfach Kinder beschäftigt. Ich habe die Harrachsche Fabrik besucht und habe da gefunden, daß Kinder, welche noch die Schule besuchen, bei dem heißen, glühenden Ofen stehen, um den Arbeitern die Stücke zu reichen. Diese Kinder arbeiten allerdings nur einige Stunden, aber auch diese wenigen Stunden können schon hinreichen, um sie vollständig ihrer Gesundheit zu berauben. Außerdem wurden auch in der Perlenindustrie die Kinder in furchtbarer Weise zur Arbeit verwendet, so daß man sagen kann, es ist kein gesundes Geschlecht mehr im Isergebirge vorhanden, denn die Leute werden von Kindheit an ruiniert."

Besonders arg sei es im Kleingewerbe. Unglaubliche Übertretungen werden aus Galizien gemeldet; doch wird man die betreffenden Aussagen mit großer Vorsicht aufnehmen müssen, so, wenn z. B. der Experte Sachs erzählt: „In Krakau ist der vierte Teil der in den Fabriken beschäftigten Arbeiter unter 12 Jahren!" (S. 847 des Prot.) Experte Chylewski sagt aus: „Es sind faktisch manchmal Buben im Alter von 12, 13 oder 14 Jahren von 7 Uhr früh bis 2 Uhr nachts beschäftigt" (S. 818). Glaublicher klingt die Angabe, daß in Galizien Kinder mit 9 und 10 Jahren zu schweren Arbeiten verwendet werden (S. 1060).

[1]) Siehe Seite 93.

Digitized by Google

Neben dieser mündlichen Enquete wurde auch eine schriftliche veranstaltet, bei der die Handelskammern, Arbeitervereine und Behörden zu Worte kamen[1]). Hinsichtlich der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die „Arbeiter der gemeinsten Art" verhielten sich die Handelskammern zum größten Teile ablehnend, auch die Statthaltereien und Magistrate waren mit großer Majorität dagegen, während sich die Gewerbeinspektoren zumeist und die Arbeitervereine selbstverständlich durchwegs für die Ausdehnung aussprachen. Auch bezüglich der zweiten Frage (Ausdehnung der §§ 96 *a*) und 96 *b*) G. O. auf nicht fabriksmäßige Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) gaben die Arbeitervereine einstimmig ein bejahendes Votum ab, fast einstimmig die Gewerbeinspektoren, während die Meinungen der Behörden, wie der Kammern wieder geteilt waren — eine bemerkenswerte Ausnahme machte die Wiener Handelskammer, welche die Ausdehnung des § 96 auf alle Gewerbebetriebe ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Hilfsarbeiter wünschte[1]).

Ungefähr gleichzeitig wurde auch auf der von den Wiener Arbeiterorganisationen einberufenen gewerblichen Enquete (18. Dezember 1892 bis 12. Jänner 1893) der Frage der Kinderarbeit einige Aufmerksamkeit zugewendet, ebenso auf der einige Jahre später (1. März bis 21. April 1896) abgehaltenen Enquete über Frauenarbeit.

Auch einige kleine legislatorische Maßregeln wurden noch in den letzten Jahren getroffen. Im Jahre 1896 wurde anläßlich einer Reform des Lehrlingsrechtes im § 100 G. O. dem Lehrherrn die Verpflichtung auferlegt, „dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind[3])." Daß die Erfüllung dieser „Verpflichtung" leider sehr zu wünschen läßt, lehrt uns ein Blick auf die Straßen der Großstadt.

[1]) Zusammenstellung der gutächtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Vier Hefte, Wien 1893.

[2]) Gutächtliche Äußerung der Handels- und Gewerbekammer in Wien über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Wien 1893.

[3]) S. dazu Sten. Prot. d. Abg.-H., XI. Sess., S. 22380, 26216, 26230, 27002 ff. und Beil. Nr. 1355 und 1567. Der ursprüngliche Regierungsentwurf war viel schwächer.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung des Kinderschutzes bedeuten ferner zwei Regierungsentwürfe, die dem Reichsrate am 18. April 1901 vorgelegt und dann auch Gesetz[1]) wurden, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter und betreffend die Ergänzung der Gewerbeordnung bezüglich der bei Bauunternehmungen beschäftigten Arbeiter. In dem ersten Gesetze bezieht sich auf den Kinderschutz der § 48, welcher, da ja die Eisenbahnunternehmungen den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterstehen, die Beschäftigung von Kindern vor vollendetem 14. Lebensjahre bei den Regiebauten der Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben untersagt. In analoger Weise bestimmt das zweite Gesetz, daß das Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren auch auf Eisenbahnbauunternehmungen und andere Bauunternehmungen mit mehr als 20 beschäftigten Arbeitern Geltung haben sollte, „und zwar auch bezüglich jener Arbeiter," „welche nicht unmittelbar von den Bauunternehmungen, sondern von solchen Gewerbetreibenden beschäftigt werden, deren sich die Bauunternehmer zur Ausführung der betreffenden Arbeiten bedienen."

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch das Gesetz vom 25. Februar 1902 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend die Änderung und Ergänzung der Gewerbeordnung (§§ 59 und 60) eine Kinderschutzbestimmung enthält: Der § 60 *b*) lautet nämlich: „Die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren zu den in den §§ 60 und 60 *a*) erwähnten Feilbietungen (das ist nämlich das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, Umhertragen und Anbieten von Haus zu Haus, Feilbieten von geistigen Getränken und Essig, von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße) ist verboten."

Es fehlte in den letzten Jahren auch nicht an einigen — ohne praktischen Erfolg gebliebenen — Versuchen, Fortschritte des Kinderschutzes herbeizuführen, vor allem seitens der Vertreter der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, die ja schon in ihrem Hainfelder Programm von 1889 das strikte Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verlangte und dieselbe Forderung auch in dem Wiener Programm von 1901 aufstellte. So beantragte der Abg. Dr. Leo Verkauf in der XII. Session

[1] Sten. Prot. d. Abg.-H., XVII. Sess., S. 2304 und Nr. 717, 719 und 1404 d. Beil.

Digitized by Google

des Abgeordnetenhauses[1]) ein Gesetz, dessen § 1 lautete: „Kinder unter 12 Jahren dürfen beim Bergbau überhaupt nicht.. verwendet werden.“ Der Antrag kam nie zur Verhandlung, obwohl er in den folgenden Sessionen immer wieder gestellt wurde, in ähnlicher Form auch von den Abg. Cingr. und Sehnal, ferner bei der Beratung des Neunstundengesetzes der Bergarbeiter von den Abgeordneten Schuhmeier und Kittel, welch letzterer „mit Rücksicht darauf, daß eine der Hauptursachen des Niederganges der Landwirtschaft in dem großen Mangel eines brauchbaren landwirtschaftlichen Arbeiterstandes liegt“, das Verbot der Bergarbeit vor dem 18. Lebensjahre verlangte.

Betrachtet man die Entwicklung, die der gesetzliche Kinderschutz seit Erlaß der Gewerbeordnung von 1859 bis heute, also in fast einem halben Jahrhundert, genommen hat, so muß man sie für sehr unbefriedigend erklären. Gewiß sind manche begrüßenswerten Fortschritte gemacht worden, Fortschritte, die uns heute freilich wie Selbstverständlichkeiten vorkommen: die Kinder im Kleingewerbe sind nicht mehr jeden Schutzes bar, die Fabriksarbeit ist bis zum 14. Jahre und die gewerbliche Arbeit überhaupt bis zum 12. Jahre untersagt u. s. w., aber alle diese Vorschriften beziehen sich eben leider nur auf einen Teil der gewerblichen Produktion.

Noch entbehren Scharen arbeitender Kinder auch des geringsten Schutzes durch die Gesellschaft, noch gibt es 13-jährige Knaben und Mädchen, die beim Bergbau beschäftigt sind, noch muß bei ungenügender Schulpflicht eine Unzahl von Kindern unter 14 Jahren im Joche geisttötender, Leib und Seele stumpf machender Erwerbsarbeit fronen und produzieren, statt geistige Nahrung zu konsumieren und den jungen Geist zu schärfen, wehrlos werden sie ins feindliche Leben hinausgestoßen, statt sich Kraft und Waffen zum Kampfe ums Dasein zu erwerben. Der Schutz der im Kleingewerbe beschäftigten Kinder ist heute noch nicht soweit gediehen, als es vor 30 Jahren die Regierungsentwürfe vorschlugen. Die Entwürfe von 1874, 1877, 1879 und 1880, alle hielten hartnäckig daran fest, daß Kinder unter 14 Jahren nicht länger als 6 Stunden täglich arbeiten dürften. Und dann, als endlich das Gesetz zustande kam, das heute noch in Kraft steht, setzte man als Maximum 8 Stunden fest, eine Zeit, die notorisch über-

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 951 und Nr. 144 d. Beil.

Digitized by Google

schritten wird. Inzwischen war eben die Ära der Gewerberettung angebrochen und der Schutz des „kleinen Mannes“ an die Stelle des Schutzes der Arbeiter getreten. Und nun mahlen die Mühlen der österreichischen Gesetzgebung stets sehr langsam, wenn es sich um Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes handelt. Es ist ein an sich unbedeutendes, aber sehr bezeichnendes Detail, daß man in den dreieinhalb Jahrgängen der vom österreichischen Handelsministerium herausgegebenen „Sozialen Rundschau“ zwar sehr viel über Kinderarbeit und Kinderschutzgesetzgebung in allen möglichen anderen Ländern lesen kann, nahezu nichts aber über Vorgänge auf diesem Gebiete in Österreich!

Diese Darstellung wäre allerdings unvollständig, wenn sie nicht auch der polizeilichen Verfügungen gegen die Kinderarbeit gedächte. Eine ganze Reihe von Erlässen der Polizeidirektionen richtet sich gegen die Beschäftigung von Kindern auf Straßen, Plätzen, in Theatern, bei Schaustellungen, in Gast- und Schankgewerben, beim Hausiergewerbe und bei Verkehrsgewerben[1]). Die Rechtsgrundlage dieser Verfügungen ist in hohem Grade zweifelhaft. Einzelne älteren Datums scheinen sich auf Allerhöchste Entschließungen zu gründen, die meisten aber verdanken der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 ihre Entstehung, welche die im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden erlassenen Verbote unter besonderen Schutz stellt. Aus dieser ihrer Entstehungszeit nach mit Gesetzeskraft versehener Verordnung leiten die Behörden eigentümlicherweise das Recht für die Polizei ab, Verbote zu erlassen. Sie wird wie eine Generalvollmacht zu polizeilichen Maßnahmen angesehen. In der Tat sind es willkürliche Verfügungen, die sich darauf stützen, und, so erfreulich in manchen Fällen das Eingreifen der Polizei zur Verhinderung der Kinderarbeit auf Grund dieser Verordnung sein mag, es ist ohne Maß und ohne Ziel, ohne feste Rechtsbasis und daher nicht zu billigen[2]).

---

[1]) Vgl. unten III. Kap., Abschnitt B. III. 2.

[2]) Vgl. Dr. Brockhausen. Über das sogenannte Verbotsrecht der politischen und polizeilichen Behörden in Österreich in der Zeitschrift für privates und öffentliches Recht der Gegenwart, XXIII. Bd.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Schulgesetzgebung und die Kinderarbeit in der Landwirtschaft.

Bei jeder Regelung, die unser Schulwesen erhalten hat, wurden im weitestgehenden Maße die agrarischen Interessen berücksichtigt. Schon die 1774 erlassene Schulordnung setzte fest, daß auf dem Lande die Kinder vom 6. bis 8. Jahre, welche zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Verrichtungen fast gar nicht zu brauchen sind, jedenfalls die Sommerschule zu besuchen haben, wenn sie gleich im Winter wegen übler Wege und rauher Witterung, da sie meistens schlecht gekleidet und die Unbild des Wetters zu ertragen nicht im stande sind, zum Schulgehen nicht wohl könnten angehalten werden. Dagegen ist bei den Kindern vom 9. bis zum 13. Jahre darauf Bedacht zu nehmen, daß diese auf dem Lande von ihren Eltern frühzeitig gebraucht werden, das Vieh oder Haus zu hüten, beim Ackern das Zugvieh zu treiben oder ihre kleinen Geschwister zu warten oder vielmehr zu wiegen, zu spinnen und andere leichte Arbeiten zu verrichten oder sich verschicken zu lassen. Da aber die meisten dieser Geschäfte nur im Sommer statthaben, so werden diese Kinder wenigstens die Winterschule zu besuchen haben, dagegen in den Sommermonaten zum Schulbesuch nicht anzuhalten sein (Art. 10)[1]).

In einzelnen Gegenden gelang es aber auch damals schon einen ziemlich regelmäßigen ganzjährigen Schulbesuch zu erzielen. In einer Verordnung über die Mittel zur Hebung des Schulbesuches vom 28. Dezember 1780 (Böhmen) wird als nachahmenswert das Vorgehen des P. Emanuel Böhm, Katechet und Schuldirektor auf der Kameralherrschaft Zbirow, angeführt, „der Richter und Geschworene durch ihre eigene Erfahrung bewürdigte, daß sie ihre Kinder Sommerszeit nicht immer, auch nicht alle zugleich zur Feldarbeit brauchten. Darauf machten sich die Gemeinden anheischig und verbanden sich gegen die Schuldirektion, daß sie ihre kleinen Kinder im Sommer bis zum Schnitte, die größeren zwar eben auch bis zur Erntezeit in die Schule zu schicken, doch aber mit diesem Vorbehalt, daß sie selbe durch den Monat Mai, Juni und Juli täglich nur eine Stunde zu schicken

[1]) Siehe Helfert, Die österr. Volksschule, I. Bd. Wien 1860, S. 345.

Digitized by Google

gehalten sein sollten." In außerordentlichem Maße werden aber die Bedürfnisse der Landwirtschaft in der Gubernialverordnung für Galizien vom 22. Mai 1788 berücksichtigt, in welcher zur Hebung des Schulbesuches bestimmt wird, daß die Kinder täglich nur einmal zur Schule kommen sollen und „daß es auch hier der Gemeinde überlassen bleibe, hiezu jene Stunden mit dem Lehrer einverständlich zu bestimmen, die dem Hauswesen und der Wirtschaft keinen oder doch den geringsten Nachteil bringen" und „daß zur Zeit des Heumachens und der Ernte die bei der Handarbeit brauchbaren Kinder gar keine Schule haben sollen". Nur gegen die Heranziehung der Kinder zum Viehhüten, welches ganz besonders den Schulbesuch nachteilig beeinflußt haben muß, wendet sich eine Reihe von Verordnungen. In einer vom 25. Februar 1785 datierten Verordnung heißt es: „Da unter anderen Hindernissen (des Schulbesuches) dieses vorkömmt, daß die Kinder zur Hütung des jungen Viehes gebraucht werden: so ist die Einleitung zu treffen, damit an jenen Orten, wo solches geschieht und allenfalls anders möglich ist, auch das junge Vieh herdenweise auf die Weide getrieben werde." Die Kreiskommissäre und Kreisschulkommissäre in Böhmen werden durch eine Gubernialverordnung vom 10. April 1788 aufgefordert darauf zu sehen, „ob diese Verordnung gehörig befolget werde und sich dessen Befolgung genauest angelegen sein zu lassen." Schon vorher wurden durch ein Hofdekret vom 28. Februar, kundgemacht in Böhmen den 9. und in Galizien den 19. März 1787, die Kreisämter aufgefordert, „nachdrücklich darauf zu dringen, damit nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften die Kinder auf dem Lande in dem bestimmten Alter in die Schule geschickt und so lange die Gemeinweiden noch bestehen, nicht früher zum Viehhüten verwendet, folglich dadurch von dem Schulgehen nicht zurückgehalten werden."

In der politischen Schulverfassung von 1805 wird gegen das Viehhüten durch Kinder nicht nur deswegen, weil es den Schulbesuch hindert, Stellung genommen, sondern auch weil „das einzelne Viehhüten die Kultur hindert; da es zu häufigen Waldbeschädigungen oder Hütungsbeeinträchtigungen Anlaß gibt; da es die Kinder, die dazu verwendet werden, der Aufsicht der Eltern und dem Unterrichte entzieht, wodurch sie denn völlig verwildern und teils durch die Einsamkeit, teils durch ähnliche Gesellschafter zur frühen Immoralität verleitet werden". (§ 307.) In den § 308 wurde

Digitized by Google

ein k. k. Studien-Hofkommissionsdekret vom 15. Februar 1809 aufgenommen, nach welchem „kein Hirt irgendwo in Dienst genommen werden dürfe, wenn er nicht ein Zeugnis von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüft worden zu sein, und ebenso soll jeden, der einen armen Waisen vor 13. Jahren oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden sein, dasselbe zur Besuchung der Schule anzuhalten. Diese Verbindlichkeit hat sich vorzüglich auf die Sonntagsschule zu beziehen.“ „Auch sollen jene Kinder, welche zu dem Hüten des jungen Hornviehes oder der Gänse verwendet werden, zum Besuche der Schulen an Werk- und Sonntagen verhalten werden.“

So wie in der „Allgemeinen Schulordnung“ von 1774 wurde auch in der politischen Schulverfassung von 1805 Schulzeit, Ferienzeit und Unterrichtsdauer den landwirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt. Durch den § 81 wird auf dem Lande der halbtägige Unterricht gestattet und dem Schuldistriktsaufseher das Recht eingeräumt, „zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern,“ anzuordnen, „daß die größeren Schüler vormittags nur 2 Stunden und die kleineren nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten.“ Nach § 82 kann der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit nach Verschiedenheit und Erfordernis der Umstände auf frühere oder spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen. „In den Gebirgsgegenden, wo das einzelne Viehhüten noch stattfindet und dem Schulbesuche so nachteilig ist, können vielleicht diejenigen Stunden gewählt werden, während deren das Vieh von der Weide nach Hause getrieben wird“ [1]).

„Die Schulferien auf dem Lande (§ 88) sind nach Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach den Wies-, Acker- und Weingartarbeiten zu verteilen, dürfen aber nirgend über 5 Wochen dauern.“ „Die Ernte-Ferien fangen mit dem Eintritt des Schnittes, die Herbst-Ferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die ersteren dauern 14 Tage, die letzteren 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die 3 Wochen auf das Heuen und auf die Hafererntе verleget werden.“ Nach einem Ministerial-

[1]) Über die Bestimmung der Schulzeit siehe auch St. H. C. D. vom 14. August 1814.

Digitized by Google

erlasse vom 7. Juni 1855, Z. 6757, konnte in Tirol aus unvermeidlichen örtlichen Rücksichten der Unterricht in den Sommermonaten ganz eingestellt werden[1]). Dort wurden auch den auswandernden Kindern und den bei den Eltern beschäftigten im Jahre 1867 weitgehende Befreiungen gewährt[2]), die noch heute für zulässig erklärt sind.

Die Bestimmungen der politischen Schulverfassung blieben bis 1869 in Kraft. Das Reichsvolksschulgesetz vom 14. Mai 1869, R. G. B. 62, ordnete zwar im § 21 an, daß die Schulpflichtigkeit mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnt und bis zum vollendeten 14. Lebensjahre dauert, aber für den größten Teil Österreichs hat diese Bestimmung nicht einmal theoretische Gültigkeit erhalten. Nach § 75 blieb es den Landesgesetzgebungen in Dalmatien, Galizien, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und in der Bukowina vorbehalten, Abweichungen von der Dauer der Schulpflicht festzusetzen. In den genannten Ländern wurde durch die Landesgesetze[3]) die Schulpflichtdauer in der Regel vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahre bestimmt. Nur in der Bukowina[4]) wurde der Beginn der Schulpflicht auf das 7., das Ende auf das 13. Lebensjahr festgesetzt, in Krain[5]) kann die Bezirksschulbehörde ausnahmsweise gestatten, daß die Schulpflicht erst mit vollendetem 7. oder 8. Lebensjahre beginnt und in Görz und Gradiska[6]) kann, wo es die Ortsverhältnisse gebieterisch erheischen, die Schulpflicht auf das 7. bis 12. Lebensjahr eingeschränkt werden. In den Ländern mit dieser verkürzten Alltagsschulpflicht wurden für die Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren Wiederholungsschulen für die Winterszeit eingeführt[7]). Aber auch für die anderen im § 75 des R. V. G.

[1]) Siehe Helfert, III. Bd., S. 276 f.

[2]) Siehe unten Abschnitt über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft.

[3]) Dalmatien: § 1 des Gesetzes v. 29. Dezember 1871, L. G. Bl. Nr. 11 ex 1872. — Galizien: Art. 40, 41 des Gesetzes v. 2. Mai 1873, L. G. Bl. Nr. 250. Seit 23. Mai 1895 gilt in Städten, die Bürgerschulen haben, die siebenjährige Schulpflicht. — Istrien: § 1 des Gesetzes v. 4. April 1870, L. G. Bl. Nr. 23.

[4]) § 21 des Gesetzes v. 30. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 9.

[5]) § 17 des Ges. v. 29. April 1873, L. G. Bl. Nr. 21, und § 1 des Ges. v. 28. Februar 1874, L. G. Bl. Nr. 6.

[6]) Görz und Gradiska: § 21 des Gesetzes vom 6. Mai 1870, L. G. Bl. Nr. 30.

[7]) Von je 100 zum Besuche der Wiederholungsschulen Verpflichteten besuchten im Jahre 1900, in Krain 65·5, Görz und Gradiska 41·5, Istrien 47·5, Galizien 40·8, Bukowina 26·0, Dalmatien 42·1 diese Schulen.

Digitized by Google

nicht namhaft gemachten Länder blieb die volle achtjährige Schulpflicht nicht erhalten. Schon der Motivenbericht zum Reichsvolksschulgesetze von 1869 sicherte der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu, daß „bei Entwerfung des Stundenplanes ein Mittel geboten werden wird, indem man einerseits für die vorgerückte Altersklasse die wöchentliche Unterrichtszeit etwas verkürzt, andererseits die Ferien in die geschäftsvollsten Wochen der Saat und der Ernte verlegt und dadurch die zeitweilige Verwendung der Jugend bei den landwirtschaftlichen Arbeiten ermöglicht“ [1]). In der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. August 1870, womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wurde, wurden bereits allgemein Erleichterungen für den Schulbesuch zugelassen. § 13, al. 2 dieser Verordnung erklärt zeitweilig eine „Verkürzung der vorgeschriebenen Schulzeit (durch Verminderung der wöchentlichen Lehrstundenzahl, durch Einschränkung des Unterrichtes auf das Winterhalbjahr, durch Einführung von Abendschulen oder abwechselnden Werktagsschulen oder in einer anderen geeigneten Weise) für die den zwei letzten Jahresstufen angehörende Schuljugend auf dem Lande zulässig. Die nähere Bestimmung hierüber steht unter Berücksichtigung einschlägiger Wünsche und Anträge den Orts- und Bezirksschulbehörden der Landesschulbehörden zu.“ Diese Erleichterungen wurden nicht für genügend erachtet.

Schon am 27. Oktober 1869 und am 26. August 1870 [2]) faßte der oberösterreichische Landtag den Beschluß, das Abgeordneten- und Herrenhaus zu ersuchen, den § 75 des Reichsvolksschulgesetzes dahin abzuändern, daß es auch im Erzherzogtume Oberösterreich der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibe, Abweichungen von den im § 21 aufgestellten Grundsätzen über die Schulpflicht zuzulassen [3]). Ein fast gleichlautender Antrag wurde auch im niederösterreichischen Landtage am 29. August 1870 [4]) vom Vertreter des Landgemeindenbezirkes St. Pölten, dem

[1]) Zitiert vom Abg. Beer in der 111. Sitzung der IX. Session am 2. Februar 1881. Sten. Prot. des Abg.-H., S. 3932.

[2]) Sten. Prot., O.-Ö., 1870. S. 94.

[3]) Dieser Antrag wurde vom Abgeordneten Edelbacher und Genossen im Abgeordnetenhause am 4. März 1872 eingebracht (sten. Protokoll, S. 288, Beilage 95) und dem Unterrichtsausschusse am 6. März 1872 zugewiesen.

[4]) Sten. Protokoll, I. Session, 6. Sitzung.

Digitized by Google

Abgeordneten Schneider, gestellt, aber abgelehnt. Im Vorarlberger Landtag wird auf Antrag eines eingesetzten Schulkomitees am 7. Dezember 1872[1]) ein Antrag auf Auflassung der achtjährigen Schulpflicht angenommen. Im Jahre 1876 wird in demselben Landtag ein von den Klerikalen eingebrachter „Gesetzentwurf über die katholische Volksschule für das Land Vorarlberg" angenommen, nach welchem die Schulpflicht in der Regel sieben Jahre dauern sollte, wonach dann ein Wiederholungsunterricht bis zum 16. Lebensjahre eingeführt werden sollte. Im Jahre 1878 stellt Abg. Karlon im steiermärkischen Landtage einen Antrag auf Herabsetzung der Schulpflicht[2]) von acht auf sechs Jahre, der aber abgelehnt wurde; doch sprach sich der Landtag für die Gewährung von Erleichterungen aus.

Infolge dieser Anträge und der wiederholten Erörterungen über notwendige Erleichterungen des Schulbesuches gelegentlich der Budgetdebatte in den Landtagen und im Abgeordnetenhause sah sich das Ministerium für Kultus und Unterricht veranlaßt, in einem Erlasse vom 25. März 1879, Z. 16.817, der an die Landesschulräte in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark und Kärnten gerichtet ist, noch weitere Erleichterungen als die in der vorhin zitierten Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 zu gewähren. Der Erlaß bemerkt, daß nebst anderen Gründen, die „Überzeugung, daß insbesondere die Land- und die Gebirgsbevölkerung durch einen um 2 Jahre zu verlängernden Alltagsschulbesuch ihrer Jugend, deren sie zur Aushilfe bei manchen häuslichen und landwirtschaftlichen Arbeiten häufig nicht entbehren kann, allzuschwer gedrückt würde, die Anordnung des oben angeführten § 13 der Schul- und Unterrichtsordnung veranlaßte." Es „muß aus den wiederkehrenden Kundgebungen in mehreren Landtagen gefolgert werden, daß den Bedürfnissen nach Erleichterungen in den Landschulen nicht überall in genügender Weise entsprochen ist. Aus diesem Grunde und damit gegründeten Klagen der Bevölkerung in fraglicher Richtung wirksam abgeholfen werde", werden die drei Landesschulbehörden aufgefordert, „eine Revision der bezüglichen Einrichtungen der Schulen auf dem Lande in allen Bezirken ungesäumt zu veranlassen und nach Bedarf die im Sinne des § 13 der Schulordnung nötigen Anordnungen zu treffen".

[1]) Sten. Prot., Vbg. 1872., S. 238 ff.
[2]) Sten. Prot., Stmk. 1878, Beil. 74.

Digitized by Google

Unter anderem wird es als den der Schul- und Unterrichtsordnung zugrunde liegenden Intentionen vollkommen entsprechend erklärt, wenn bei dieser Regelung auch „auf das größere oder mindere Bedürfnis zur Verwendung der Kinder zu häuslichen oder landwirtschaftlichen Arbeiten die erforderliche Rücksicht genommen wird." Bezüglich der Schulen, deren regelmäßigem Besuche ganz besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, wird es genügen, wenn für die Kinder der zwei letzten Jahresstufen bis auf weiteres der Schulbesuch auch nur auf zwei Tage in der Woche mit je 3 Unterrichtsstunden beschränkt werden wird. Auch auf den Halbtagsunterricht wird als „ein geeignetes Abhilfsmittel für die vorgebrachten Beschwerden" hingewiesen.

Die Möglichkeit zur Einführung des Halbtagsunterrichtes war schon durch den § 45 der Schul- und Unterrichtsordnung von 1870 gegeben, der denselben in einklassigen Schulen, wenn die Schüleranzahl 50 übersteigt, gestattet und der Landesschulbehörde das Recht gibt (§ 11), auf begründete Anträge der Bezirksschulbehörden auch in anderen Fällen einen Halbtagsunterricht zu bewilligen. Auch die Unterrichtszeit, die in der Regel 46 Wochen dauern soll [1]), kann nach § 8 der Schul- und Unterrichtsordnung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde festgesetzt werden.

Der Zeitpunkt der Ferien kann, mit Ausnahme jener Orte, wo Mittelschulen sich befinden, überall nach Anhörung des Ortsschulrates festgesetzt werden, der auf die Ortsverhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. Diese Bestimmung findet sich in allen Schulaufsichtsgesetzen der einzelnen Länder.

Aber auch der Erlaß vom 25. März 1879 mit seinen weitgehenden Erleichterungen des Schulbesuches befriedigte die Landgemeindenvertreter nicht. In der Sitzung des schlesischen Landtages vom 8. Juli 1880 beantragt, gelegentlich einer Debatte über einen von Dr. Menger gestellten Antrag behufs Gewährung der Schulbesuchserleichterungen, Abgeordneter Swiecy die Einführung der sechsjährigen Schulpflicht und des früheren Wiederholungsunterrichtes. Im selben Jahre erneut Abgeordneter Karlon seinen Schulantrag im steiermärkischen Landtage [2]). Der Tiroler Landtag [3]) spricht sich am 29. September 1881

[1]) Siehe V. Kapitel.
[2]) Sten. Prot., Stmk. 1880, Beilage 64.
[3]) Sten. Prot., Trl. 1881, Seite 280.

Digitized by Google

für die sechsjährige Schulpflicht mit Feiertagsschule bis zum 16. Jahre aus, nachdem Berichterstatter Dr. J. Rapp unter anderem ausführt, daß eine achtjährige Schulpflicht „nicht wünschenswert" ist und nicht den Verhältnissen des Landes entspricht.

Inzwischen hatte am 5. Februar 1880 der Abgeordnete Lienbacher im Abgeordnetenhause einen Antrag auf Abänderung des § 21 des R. V. G. in dem Sinne gestellt, daß die Schulpflicht von 8 auf 6 Jahre herabgesetzt werde und daß es der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, die Schulpflicht allgemein oder mit Beschränkung bis zum vollendeten 14. Lebensjahre auszudehnen. Bei der ersten Lesung[1]) begründete Abgeordneter Lienbacher seinen Antrag unter anderem mit der Behauptung, daß die Kinder zeitlich an die schwere Arbeit gewöhnt werden müssen, da dieselben sie sonst nicht mehr lernen oder jede Lust dazu verlieren. Er meint auch, daß die „Arbeiten, welche Kinder im 13. und 14. Lebensjahre zu Hause verrichten, nicht gar so anstrengend oder schädlich sind, um die Kinder gegen dieselben in Schutz nehmen zu müssen". Bei der zweiten Lesung des Antrages erklärte Abgeordneter Oberndorfer[2]) ganz besonders die Heranziehung der Kinder zur landwirtschaftlichen Arbeit für unbedingt notwendig. Er sagt unter anderem: „Die Kinder von 12 bis 14 Jahren müssen in der Landwirtschaft die geringeren Arbeiten verrichten und ersetzen teilweise einen starken Dienstboten. Die Kosten eines Dienstboten, ich nehme dabei den mindesten Maßstab an und das wird jeder Landwirt zugeben — belaufen sich mindestens auf 250 fl. Aus einer zweijährigen Schule entfallen, wenn dieselbe von 160 Kindern besucht wird, 25 bis 26 Schüler. Wenn man das summiert, so beziffert sich der Wert der Arbeitskräfte, welche einer zweijährigen Schule entzogen werden, auf 6250 fl. An Gehalt werden die betreffenden Steuerzahler 216 fl., an Schulgebäuden 126 fl., an laufenden Ausgaben 72 fl. ersparen. Es wird also einer Schulgemeinde mit einer zweiklassigen Volksschule an Arbeitskraft und Geld 6664 fl. entzogen[3]), also mehr als viele Gemeinden

[1]) 49. Sitzung der IX. Session am 20. Februar 1880, Sten. Prot. d. Abg.-H., Seite 1420 f.

[2]) 112. Sitzung der IX. Sess. am 15. Februar 1881, Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 3981.

[3]) Bezüglich der Ersparnisse bei Gehalt und Schulgebäude liegt wohl die tendenziöse Absicht offen zutage, da diese Schule auch nach der Gesetzwerdung des Antrages zweiklassig bleibt.

Digitized by Google

durch viele Jahre Steuer zahlen". Abgeordneter Dr. Hoffer hielt eine begeisterte Rede[1]) gegen den Lienbacherschen Antrag, in der er gegen das Elternrecht, „die Arbeitskraft und Zeit des Kindes auszunutzen auf Kosten seiner körperlichen und geistigen Entwicklung," Stellung nahm. In derselben Sitzung erklärte der Minister für Kultus und Unterricht Freiherr v. Conrad-Eybesfeld, daß „diejenigen Verhältnisse, wo durch die Kinder, sei es nun in der Ernte oder Lese oder in der Pflege der kleinen Kinder, ein Erwerb geschaffen werden soll, oder durch die Kinder andere Hilfsarbeiter erspart werden sollen, nicht normale Lebensverhältnisse sind, und diesen muß eine solche Gesetzgebung Rechnung tragen oder in der Handhabung die Möglichkeit gewähren, ihnen Rechnung zu tragen". Sie „sind es, welche Anlaß geben zur gesetzlichen Regulierung der achtjährigen Schulpflicht, wie wir sie heute vor uns haben". Bei Schluß der zweiten Lesung lagen mehrere Anträge vor. Nach dem Antrage des Abgeordneten Fux sollte solchen Schülern, welche das 12. Lebensjahr vollendet haben und schon des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind, auf Ansuchen derjenigen, denen die Erziehung des Kindes obliegt, aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, sowie auf die wirtschaftliche und Vermögenslage der Bittsteller Erleichterungen bei Ausübung der gesetzlichen Schulpflicht bewilligt werden können.

Dieser Antrag wurde ebensowie ein Antrag des Abgeordneten Ottitsch abgelehnt. Letzterer verlangte, daß die Schüler des 7. und 8. Jahrganges, deren Verwendung bei landwirtschaftlichen Arbeiten nötig erscheint, für die Sommersemester vom Schulbesuche zu befreien sind. Es gelangte in der Sitzung vom 25. Februar 1881 der vom Abg. Lienbacher vertretene Antrag zur Annahme, nach welchem in jenen Königreichen und Ländern, auf welche § 75[2]) des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. B. Nr. 62) keine Anwendung findet, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, zu bestimmen ob und in welchem Maße mit Beginn des 7. Schuljahres statt des Alltagsunterrichtes ein Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht für 2 oder mehrere Jahre zu erteilen sei. „Der Austritt aus der Schule darf nur erfolgen, wenn der durch das Gesetz vom 14. Mai 1869 bestimmte Lehrzweck mindestens in Bezug auf Religion, Lesen,

[1]) 115. Sitzung, IX. Session, 24. Februar 1881. Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 4076—4077.

[2]) Siehe Seite 34.

Digitized by Google

Schreiben und Rechnen erreicht ist. Bei Bestimmung der Zahl der Klassen und der Lehrkräfte (§ 7, Abs. 2, und § 11 obigen Gesetzes) ist auf jene Schüler, welchen nur ein Wiederholungs- oder Fortbildungsunterricht zu erteilen ist, keine Rücksicht zu nehmen." Am selben Tage gelangte in einer Abendsitzung der Antrag in dritter Lesung zur Annahme. Das Herrenhaus trat dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses aber nicht bei.

Am 24. Januar 1882 brachte die Regierung eine neue Gesetzesvorlage im Herrenhause ein, die nach ihrer Gesetzwerdung unter dem Namen „Schulgesetznovelle" bekannt wurde. Die liberalen Mitglieder des Unterrichtsausschusses im Herrenhause, darunter der Schöpfer des Reichsvolksschulgesetzes Hasner, legten ihre Mandate im Ausschusse nieder und am 20. Februar 1883 nahm das Herrenhaus die Schulgesetznovelle in der jetzt geltenden Form, die weiter unten dargelegt werden soll, an. Im Abgeordnetenhause wurde von verschiedenen Rednern wieder auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung, welche der Mithilfe der Kinder nicht entbehren kann, hingewiesen[1]). Am 28. April 1883 gelangte die Schulgesetznovelle im Abgeordnetenhause zur Annahme und am 2. Mai 1883 erfolgte die Sanktion des Gesetzes.

Hier kann die Schulgesetznovelle nur insoweit Berücksichtigung finden, als durch sie die Heranziehung der Kinder zu landwirtschaftlicher Arbeit beeinflußt wird. Nach den geänderten Bestimmungen des § 21 des Reichsvolksschulgesetzes sind „an den allgemeinen Volksschulen nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuche den Kindern auf dem Lande und den Kindern der unbemittelten Volksklassen in Städten und Märkten über Ansuchen ihrer Eltern oder deren Stellvertreter aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zuzugestehen (individuelle Erleichterungen). Dieselben haben in der Einschränkung des Unterrichtes auf einen Teil des Jahres oder auf halbtägigen Unterricht oder in der Einschränkung auf einzelne Wochentage zu bestehen. Diese Erleichterungen sind auch Kindern ganzer Schulgemeinden auf dem Lande zu gewähren, wenn die Vertretungen der sämtlich eingeschulten Gemeinden auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen darum

[1]) Abg. Dr. Rieger in der Sitzung vom 14. April 1883; Minister Conrad v. Eybesfeld in der Sitzung v. 17. April 1883.

Digitized by Google

ansuchen (generelle Erleichterungen). In diesem Falle kann der Lehrplan so eingerichtet werden, daß der abgekürzte Unterricht den Kindern in besonderen, von den übrigen Schülern getrennten Abteilungen mindestens bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres erteilt werde". „Am Schlusse des Schuljahres kann Schülern, welche das vierzehnte Lebensjahr zwar noch nicht zurückgelegt haben, dasselbe aber im nächsten halben Jahre vollenden und welche die Gegenstände der Volksschule innehaben, aus erheblichen Gründen von der Bezirksschulaufsicht die Entlassung bewilligt werden." In der Durchführungsverordnung zur Schulgesetznovelle vom 8. Juni 1883, Z. 10.618, werden, ohne andere mögliche Kombinationen auszuschließen, folgende vier Arten von Schulbesuchserleichternngen für die Kinder der zwei obersten Altersstufen besonders angeführt: 1. Besuch der Schule während der Winterhalbjahre, gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre. 2. Besuch der Schule an vier wöchentlichen Schultagen (ganztägig oder halbtägig je nach Einrichtung der Schule) durch drei Winterhalbjahre (über das vierzehnte Lebensjahr hinaus, also auch auf der 9. Altersstufe nach Beginn der Schulpflichtigkeit); gänzliche Befreiung während der Sommerhalbjahre. 3. Besuch der Schule an drei Schultagen in jeder Woche (ganztägig oder halbtägig, je nach Einrichtung der Schule) während des ganzen 7. und 8. Schuljahres. 4. Halbtägiger Unterricht für die zwei obersten Altersstufen während des ganzen Jahres, während die übrigen Kinder Ganztagsunterricht erhalten. 5. Regelmäßiger Besuch während des ganzen 7. Schuljahres; wöchentlich dreistündiger Unterricht während des Winters im achten Schuljahre.

Neben der Forderung von Schulbesuchserleichterungen wurde auch die Forderung nach Einführung eines Halbtagsunterrichtes mit Erfolg erhoben. So betonte Abgeordneter Tausche[1]), daß gerade Nachmittag „die Kinder für die häusliche, für die Feldarbeit, in der Heu- und Getreideernte am nötigsten und am besten zu verwenden" sind und Abgeordneter Ritt. v. Schönerer[2]) erklärte großen Wert darauf zu legen, daß „in Zukunft dem Halbtagsunterrichte eine größere Ausdehnung gegeben werden kann und soll, wie es den Bedürfnissen der Land- und Arbeiter-

[1]) St. P. d. Abg.-H., IX. Sess., 114. Sitzung, 22. Februar 1881.
[2]) St. P. d. Abg.-H., IX. Sess., 296. Sitzung, 16. April 1883, S. 10.185.

Digitized by Google

bevölkerung" entspricht. Sonst wurde zumeist in der Debatte auf die Ersparung an Schulauslagen bei Einführung des Halbtagsunterrichtes hingewiesen.

Die vorhin zitierte[1]) Bestimmung des § 11 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, welche die beschränkte Zulässigkeit des Halbtagsunterrichtes aussprach, wurde durch die Annahme eines Zusatzes zu § 7 des Reichsvolksschulgesetzes beseitigt. Nach diesem Zusatze „kann nach Umständen, besonders auf dem Lande" die Gruppierung der Schuljugend in Abteilungen oder Klassen „nach den Grundsätzen des Halbtagsunterrichtes eingerichtet werden". Nach der durch Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883 gegebenen Durchführungsvorschrift zur Schulgesetznovelle haben die Schulbehörden bei der Entscheidung über „wohlbegründete Ansuchen" von Vertretungen der Gemeinden oder von Ortsschulräten auch die „wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung" eingehend zu erwägen. Die Landesschulbehörde kann den Halbtagsunterricht an einklassigen Schulen und auch an den unteren Klassen mehrklassiger Schulen auf dem Lande für eine bestimmte Frist oder als dauernde Einrichtung bewilligen.

Die Nachgiebigkeit der Unterrichtsverwaltung gegenüber den im Interesse der Landwirtschaft erhobenen Forderungen, die Preisgabe des Prinzipes der vollen achtjährigen Schulpflicht, vermochte keineswegs die Kreise, welche die Forderungen nach einer sechs- oder siebenjährigen Schulpflicht vertraten, zum Verzicht auf ihre Forderung zu bringen.

In Vorarlberg wird noch 1883 in einem Landtagsberichte über Petitionen[2]) erklärt, daß die Durchführung der neuen Schulbesuchserleichterungen in Vorarlberg „eine bedeutende Erschwerung des Schulbesuches" nach sich ziehen würde. Es wird für die letzten vier Schuljahre ein sechsmonatlicher Unterricht gefordert. Im niederösterreichischen Landtage stellte Abgeordneter Dötz zu wiederholtenmalen den Antrag[3]), den Halbtagsunterricht für Schulen, wo die Schüler eine halbe Gehstunde zur Schule haben, mit verlängerter Unterrichtszeit einzuführen und bloß im Sommer des letzten Schuljahres den Unterricht entfallen zu lassen. Nachdem im Landtage am 12. Januar 1888 Übergang zur Tagesordnung über diesen Antrag angenommen

[1]) Siehe Seite 67.
[2]) Sten. Protokoll 1883, XXXI. Beilage.
[3]) So am 4. Januar 1888 und am 8. Januar 1891.

Digitized by Google

wurde, schlug, infolge der Erneuerung des Antrages unter Zustimmung des Antragstellers, am 12. März 1892 der Berichterstatter Dr. Weitlof eine Resolution vor, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, in den Grenzen der im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes erlassenen Schulordnung gegenüber den wiederholten Klagen Abhilfe zu schaffen.

Inzwischen hatte Abg. Prinz Liechtenstein im Abgeordnetenhause am 25. Januar 1888 [1]) einen Schulantrag eingebracht, der im § 3 die Bestimmung enthält, daß für die Elementarschulen eine sechsjährige Unterrichtsdauer gilt, und daß für jene Kinder, die nicht eine höhere Bildungsschule besuchen, Fortbildungs- und Wiederholungsschulen zu errichten sind, während Abgeordneter Dr. Herold in seinem am 20. Februar desselben Jahres eingebrachten Antrag unter Festhaltung der achtjährigen Schulpflicht der Landesgesetzgebung das Recht geben wollte, Bestimmungen über die Befreiung vom Schulbesuche und über die Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zu treffen.

Gelegentlich der Budgetdebatte wurde von der Linken und von seiten der Jungtschechen energisch gegen den Liechtensteinschen Schulantrag, dessen rückschrittliche Tendenzen offen zutage traten, Einsprache erhoben, er kam denn auch nicht zur Beratung. Eine Zeitlang war jetzt von Anträgen auf Verkürzung der Schulpflicht in den gesetzgebenden Körperschaften nichts zu hören.

Im Jahre 1895 beginnt aufs neue der Kampf um die Verkürzung der Schulpflicht. Am 15. Jänner 1895 bringt Abgeordneter Karlon im steiermärkischen Landtage einen Gesetzentwurf [2]) ein, durch welchen ausgesprochen werden sollte, daß der achtjährigen Schulpflicht auch genügt werden kann durch einen Alltagsunterricht in den ersten sechs Jahren und einen Fortbildungs- und Wiederholungsunterricht an allen Sonntagen während der Dauer von zwei Stunden in den darauffolgenden vier Jahren. In seiner Begründungsrede wies der Antragsteller auf die Dienstbotennot und die Dienstbotenteuerung hin.

Am 29. Januar 1897 bringt derselbe Abgeordnete einen neuen Gesetzentwurf [3]) im Landtage ein, in welchem Normalschulen und Elementarschulen unterschieden werden. Die Errichtung von

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., S. 6556, Beilage 490.
[2]) Sten. Prot., Stmk. 1895, Beilage 43.
[3]) Sten. Prot., Stmk. 1897, Beilage 33.

Digitized by Google

Normalschulen mit achtjährigem Schulbesuch sollte der Ortsschulrat mit Zustimmung des Landesschulrates beschließen können. In den Elementarschulen sollte durch sechs Jahre alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Donnerstage, Unterricht sein. Die 13- und 14-jährigen Kinder sollten an allen Donnerstagen, u. zw. die Mädchen Vormittag, die Knaben Nachmittag Unterricht erhalten. Der Religionsunterricht sollte für diese Kinder auf die sonntägige Christenlehre verlegt werden. Auch dieser Antrag wird mit der Not an landwirtschaftlichen Arbeitern begründet. Unter anderem sagte Abgeordneter Karlon[1]): „Die 32.000 Schulkinder im 13. und 14. Lebensjahre repräsentieren 16.000 Dienstboten. Wenn Sie den monatlichen Lohn des Dienstboten mit 4 fl. annehmen, so ist das ein jährliches Lohnersparnis von 768.000 Gulden."

Er berechnet die Kosten der Verköstigung mit 1,752.600 fl., so daß die Durchführung des Antrages seiner Meinung nach ein Ersparnis von 2,520.000 fl. ergibt. Der Landtag beschloß in die Beratung dieses Gesetzentwurfes nicht einzugehen[2]) und lehnte gleichzeitig einen Antrag des Abgeordneten Žičkar ab, der die Einführung des Halbtagsunterrichtes bezweckte.

In Niederösterreich kam mit dem Zeitpunkte, als die christlichsoziale Partei die Mehrheit im Landtage erlangte, die Frage der Verkürzung der Schulpflicht auf die Tagesordnung. Noch der vom 5. Jänner 1897 datierte, vom Landesschulratsreferenten Dr. Albert Geßmann vorgelegte Schulbericht[3]) enthält den Passus: „Der Widerstand der Bevölkerung gegen die achtjährige Schulpflicht ist nahezu ganz überwunden, denn die Einsicht in den großen Vorteil der erweiterten Schulpflicht für die heranwachsende Generation ist in allen Bezirken und in allen Bevölkerungskreisen durchgedrungen", aber bereits am 25. Jänner 1897 bringt Abgeordneter Vergani einen Schulantrag ein, der den Schulzwang nur bis zum vollendeten 13. Lebensjahre, und im letzten Schuljahre bloß obligatorischen Unterricht in den Wintermonaten verlangt[4]). Über diesen Antrag wird im niederösterreichischen Landtage nicht referiert. Im selben Jahre bringt Ab-

[1]) Sitzung des steiermärk. Landtages vom 8. Februar 1897.

[2]) Sten. Prot., Stmk. Sitzung vom 27. Februar 1897.

[3]) Nr. IV./L. A. 1897, Anhang zum Berichte Nr. IV. ex 1896 des niederösterreichischen Landesausschusses über das Volksschulwesen, Seite 9.

[4]) Sten. Prot., N.-Ö. 1897, Seite 122.

Digitized by Google

geordneter Dr. Ebenhoch zwei Schulgesetzentwürfe im Abgeordnetenhause ein, die aber nicht zur Verhandlung gelangen. Im ersten vom 4. Mai 1897[1]) verlangt er die Festsetzung einer mindestens sechsjährigen Schulpflicht und will alle weiteren Regelungen der Dauer und Art der Schulpflicht den Landesgesetzgebungen zuweisen, im zweiten Entwurfe, den er am 5. Oktober 1897[2]) einbringt, hält er scheinbar an der achtjährigen Schulpflicht fest, indem er bestimmen will, daß der Alltagsunterricht im allgemeinen acht Jahre dauern, aber den Landesgesetzgebungen das Recht zustehen soll, den Alltagsunterricht in den Landgemeinden auf sieben oder sechs Jahre einzuschränken. Während bisher alle Anträge auf Verkürzung der Schulpflicht von klerikaler Seite ausgehen, bringt das Jahr 1898 im steiermärkischen Landtage einen solchen Antrag von seiten eines Mitgliedes der Deutschen Volkspartei. Der Abgeordnete Posch spricht sich für die sechsjährige Schulpflicht auf dem Lande aus und stellt am 23. Februar 1898 den Antrag, die Regierung aufzufordern, in der Reichsvertretung eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch welche es der Landesgesetzgebung Steiermarks überlassen werde, Abweichungen vom § 21 des Reichsvolksschulgesetzes zuzulassen. Dieser Antrag, der von den Klerikalen befürwortet ward, wurde dem Landesausschusse zugewiesen, der Erhebungen über die Folgen der Durchführung dieses Antrages und über die bestehenden Übelstände pflegen soll. Am 14. April 1899 beschäftigte ein vom klerikalen Abgeordneten Kern eingebrachter Schulantrag auf Einführung der sechsjährigen Schulpflicht den steiermärkischen Landtag aufs neue. Er wurde abgelehnt.

Inzwischen hatte die christlichsoziale Partei in Niederösterreich eine große Agitation für die siebenjährige Schulpflicht eingeleitet. Am 7. Jänner 1899 überreichte Abgeordneter Steiner im niederösterreichischen Landtage eine Petition des Landesverbandes der Landwirte Niederösterreichs um Einführung der siebenjährigen Schulpflicht und des Halbtagsunterrichtes[3]) und der am 5. März 1899 in Wien abgehaltene Bauerntag trat für diese Forderungen besonders aus wirtschaftlichen Gründen ein. Da diese Wünsche auch in jüngster Zeit im niederösterreichischen

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H., XII. Session, Beilage 99.

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., XIII. Session, Beilage 136.

[3]) In der Petition wurde auch der Wunsch nach Einführung der Prügelstrafe ausgesprochen.

Digitized by Google

Landtage zur Sprache kamen, wird zum Schlusse dieser kurzen historischen Darlegung Gelegenheit genommen werden, den wirtschaftlichen Wert der Erfüllung dieser Forderungen zu prüfen. Im Salzburger Landtage stellte am 22. Februar 1899 der klerikale Abgeordnete Fürschnaller den Antrag: der Landtag wolle für die Aufhebung der achtjährigen Schulpflicht und Einführung der sechsjährigen mit dreijähriger Sonntags-, respektive Fortbildungsschule eintreten. Der Schulausschuß beschloß in diesem Sinne eine Eingabe an das Ministerium zu machen und verwies auf den niederösterreichischen Bauerntag, auf den Antrag Posch (Steiermark) und auf die wirtschaftliche Notlage des Bauernstandes.

Im oberösterreichischen Landtage wurde am 27. März 1899 eine Resolution des Abgeordneten Huber angenommen[1]), in der die Abänderung der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883 gefordert wurde, um die weitergehende Einführung des Halbtagsunterrichtes zu ermöglichen. Begründet wurde diese Forderung mit Ersparungsrücksichten und Gesundheitsrücksichten für die Kinder. Da die vom 10. bis 14. Oktober 1898 abgehaltene oberösterreichische Landeslehrerkonferenz sich für die Aufhebung der Schulbesuchserleichterungen aussprach,[2]) nahm derselbe Landtag am 30. April 1900 eine Resolution an, in welcher der Landtag gegen die Bestrebungen protestiert, die den Landgemeinden nach langen Kämpfen gewährten Schulbesuchserleichterungen im siebenten und achten Schuljahr wieder zu beseitigen. Auch in der Bukowina, wo die sechsjährige Schulpflicht eingeführt ist, wurden Erleichterungen gefordert. Als Berichterstatter des dortigen Verwaltungsausschusses führte Abg. Dr. Skedl (liberal) im Landtage am 23. Juli 1902 aus, daß der Ausschuß auf dem Standpunkt stehe, daß insoferne Erleichterungen für die Schulpflicht eintreten mögen, als die Jugend zur Zeit, wo wichtige Feldarbeiten zu verrichten sind, vom Schulbesuche enthoben werden sollen. Auch eine Resolution wurde in derselben Sitzung angenommen, welche die Regelung der Ferien derart fordert, daß ein Teil derselben auf die Zeit der wichtigsten Feldarbeit fällt.

Endlich ist in jüngster Zeit im niederösterreichischen Landtage die Frage der Verkürzung der Schulpflicht in eingehender Weise erörtert worden. Der Landtag nahm in der Sitzung vom

[1]) Sten. Protokoll O.-Ö. 1899, S. 577.

[2]) Siehe Sten. Protokoll der VI. oberösterr. Landeslehrerkonferenz, Linz 1899. Seite 43—63.

Digitized by Google

15. Oktober 1903 einen Antrag[1]) an, bei der Regierung und im Reichsrate eine Änderung des bestehenden Reichsvolksschulgesetzes in dem Sinne anzuregen, daß an Stelle der gegenwärtig bestehenden achtjährigen Schulpflicht mit den verschiedenen Befreiungsarten in den Landgemeinden eine ununterbrochene siebenjährige Schulpflicht mit gemeinsamem Ein- und Austritt der Schüler gesetzt werde, wobei naturgemäß sämtliche Arten von Schulbesuchserleichterungen zu entfallen hätten.

Weiters solle in rein ländlichen Gemeinden die Einrichtung des Halbtagsunterrichtes entsprechend gefördert werden und endlich werde der Landesausschuß beauftragt, für eine zweckdienliche Erweiterung und Ausgestaltung der gegenwärtig schon bestehenden landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen die nötigen Schritte zu ergreifen.

Im Anschluß an diesen Antrag wurde auch ein Antrag des Schulausschusses[2]) (Z. 390/Pr. 174) über die gesetzliche Regelung der Hauptferien an den Volksschulen angenommen, der eine Abänderung des niederösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes[3]) vom 12. Oktober 1870 in der Richtung bezweckt, daß die Hauptferien in allen Landgemeinden auf zusammen sechs Wochen und ihr Anfang und Ende vom Ortsschulrate derart festgelegt werden, daß dabei auf die Zeit der Abhaltung der militärischen Waffenübungen, auf die örtlichen Verhältnisse und die wichtigeren Arbeiten der Inwohner Rücksicht genommen wird. Eine Teilung der Hauptferien ist aus denselben Rücksichten zulässig. Da die landwirtschaftlichen Arbeiten vielfach von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, sollen auch unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Ferien nicht ein- für allemal, sondern fallweise bestimmt werden.

In der Debatte über diese beiden Anträge ergriff eine Reihe von Abgeordneten das Wort. Es wurde nicht nur zur Begründung der Anträge auf die Dienstbotennot[4]) hingewiesen, sondern auch die Ansicht vertreten, daß eine volle siebenjährige Schulpflicht besser wäre als der heutige Zustand. Abgeordneter

[1]) Sten. Protokoll N.-Ö., 1903, S. 606.

[2]) Sten. Protokoll N.-Ö. 1903, S. 606.

[3]) Dem Bezirksschulrate kommt zu: . . . 13. Die nach Anhörung des Ortsschulrates vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den Volksschulen.

[4]) Sten. Protokoll N.-Ö. 1903. Abg. Kühschelm S. 586, Abg. Höher S. 588, Abg. Stöckler S. 599, Abg. Dr. Geßmann S. 602.

Digitized by Google

Höher behauptete geradezu, „daß durch die heutige Schulpflicht das Bauernhaus entvölkert ist. Der Bauer hat seine Kinder nicht und dies ist der eigentliche Grund der Dienstbotennot". Der Halbtagsunterricht wurde nur aus hygienischen Gründen gefordert. Die Kinder, die weit zur Schule haben, können mittags nicht nach Hause gehen und bleiben hungrig. Ja der Abgeordnete Höher geht so weit zu sagen, daß die Ursache der erfolgten Hinaufsetzung des Assentalters auf die mangelnde Entwicklung der Kinder zurückzuführen ist, die ihre Ursache im „vielen in der Schule Sitzen und nichts Essen hat".[1]) Zur Begründung des Antrages, daß die Ferien fallweise vom Ortsschulrate selbst und nicht wie bisher erst auf seinen Vorschlag vom Bezirksschulrate bestimmt werden sollen, wurde angeführt, daß beispielsweise Schnitt und Weinlese in jeder Gegend in eine andere Zeit fallen. Abgeordneter List[2]) unterstützte den Antrag und sagt, daß die Ferien nicht verlegt werden sollen, um Arbeiter für den Schnitt und die Lese zu haben, sondern damit die Jugend ein Vergnügen hat. Er wird geradezu poetisch in der Schilderung der Freuden der Kinder. Abgeordneter Oberndorfer spricht schon davon, daß man die Kinder „in gewissen Zeiten und anläßlich gewisser Arbeiten zum Haushüten verwenden" muß. Und ganz im Gegensatz zum Abgeordneten List, der von dem „Gaudium für die Buben" und der Unterhaltung der Jugend in den Ferien gesprochen, zählt der Berichterstatter Jedek[2]) die Beschäftigungen der Kinder auf, die beim Weinhauer „binden können, jäten, ausgrasen, lesen und manche leichte Arbeit machen, die ein jedes Kind mit sechs Jahren, geschweige denn mit zwölf Jahren, verrichten kann. Ebenso ist es beim Bauer. Auch da kommen leichte Arbeiten, wie Erdäpfellegen, Heumachen u. s. w. vor". Die Verwendung der Kinder habe einen großen Vorteil, „insbesondere bei der heutigen Dienstbotennot."

Wenn man die ununterbrochene Folge von Anträgen auf Verkürzung der Schulpflicht überblickt, so kann man nicht leugnen, daß die Anträge auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sind, aber ebensowenig kann in Abrede gestellt werden, daß politische Agitation der Bauernschaft die Verkürzung der Schulpflicht als eines der Heilmittel für ihren wirtschaftlichen

[1]) Sten. Protokoll N.-Ö. 1903, S. 589.
[2]) Sten. Protokoll N.-Ö. 1903, S. 607.

Digitized by Google

Niedergang anpreist, obzwar es ganz offen zutage liegt, daß die „Rettung des Bauernstandes" auf diesem Wege nicht im geringsten gefördert wird. Zunächst muß festgestellt werden, daß eine volle siebenjährige Schulpflicht auf Grund der bestehenden Gesetze durchführbar ist, denn es gibt eine Schulbesuchserleichterung, nach der die Kinder durch sieben Jahre die Schule regelmäßig besuchen und im achten Schuljahre bloß im Winter ein wöchentlich dreistündiger Unterricht erteilt wird. Drei Stunden müßten doch mindestens dem geforderten Fortbildungsunterricht auch gewidmet werden. Es kann nun wohl gefragt werden, welcher Grund gegen eine allgemeine gesetzliche Regelung spricht, wenn die siebenjährige Schulpflicht ohnehin auf Grund der Durchführungsverordnung zur Schulgesetznovelle von 1883 durchgeführt werden kann. Wenn ein „Elternrecht" anerkannt wird, nach welchem die Eltern ihre Kinder zur Hilfsarbeit verwenden dürfen, muß doch auch einmal betont werden, daß man die Eltern, die heute ihre Kinder durch volle acht Jahre zur Schule schicken wollen, nicht dieses Rechtes berauben darf. Von den 23.866 Schulkindern im 14. Lebensjahre oder darüber, die im Jahre 1902[1]) die Volksschulen auf dem flachen Lande in Niederösterreich besuchten, haben 9423 von keinerlei Schulbesuchserleichterung Gebrauch gemacht und im ganzen Reiche haben von 380.658 Kindern[2]) im 14. Lebensjahre 256.427, das sind über 69 Prozent, die Rechte des Schulbesuches auch im achten Schuljahr ausgenützt. Gerade von jener Schulbesuchserleichterung, deren Wirkung vollständig der siebenjährigen Schulpflicht gleichkommt, wird in Niederösterreich trotz der angeblichen Bedürfnisse der Bevölkerung verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht. Im ganzen genießen bloß 4870 Kinder in Niederösterreich diese Art der Erleichterung[3]).

Der wichtigste Punkt aber in dieser ganzen Frage — und es ist bezeichnend, daß zum ersten Male in einem Landtage von seiten eines Sozialdemokraten[4]) darauf verwiesen wurde — ist, daß die Schulbesuchserleichterungen und die Verkürzung der

[1]) Bericht des n.-ö. Landesausschusses Nr. LXXII./L. A 1903, S. 21.

[2]) Österreichische Statistik LXII. Band, 2. Heft S. 170.

[3]) Anhang zum Berichte Nr. IV./L. A. ex 1902, des n.-ö. Landesausschusses. Ad Nr. IV./L. A. 1902, S. 50, 51.

[4]) Abg. Seitz im n.-ö. Landtag 15. Oktober 1903. Sten. Protokoll, S. 591.

Digitized by Google

Schulpflicht doch nicht nur Kinder von Bauern von Wirtschaftsbesitzern treffen, sondern auch die Kinder des besitzlosen Landproletariats, die des Kleinhäuslers, der seinen kleinen Besitz ohne Hilfskraft zu bearbeiten imstande ist, und endlich auch die Findelkinder und Pflegekinder, die auf dem Lande untergebracht sind. Die generellen Schulbesuchserleichterungen, die alle Kinder treffen, machen daher Arbeitskräfte frei, die sich gegen Lohn verdingen und die in erster Linie von den begüterten Bauern und Großgrundbesitzern verwendet werden. Abgeordneter Seitz[1]) hat auch in treffender Weise dargelegt, welchen tatsächlichen Effekt die geforderte Schulreform für das Land Niederösterreich hat. Da inzwischen aber ein neuer Schulbericht erschienen ist, können hier die betreffenden Angaben für das Jahr 1902 gemacht werden. In diesem Jahre besuchten in Niederösterreich ohne Wien 26.485 Kinder im 13. und 23.866 Kinder, die im 14. Lebensjahre oder älter waren, die Volksschule. Von den ersteren besuchten 20.042, das sind 76 Prozent, von den letzteren 9423, das sind 39 Prozent, das ganze Jahr die Schule[2]). Der Landwirtschaft standen im Sommer 6443 Kinder im 13. und 14.443 Kinder im 14. Lebensjahre als Arbeitskräfte zur Verfügung. Die Durchführung der siebenjährigen Schulpflicht ergibt wohl ein Plus von 9423 Vierzehnjährigen, die zur Arbeit verwendet werden könnten, aber gleichzeitig einen Entgang von 6443 Arbeitskräften, die im 13. Lebensjahre stehen. Der Endeffekt der ganzen Schulreform in Niederösterreich wäre daher die Gewinnung von 2980 vierzehnjährigen Kindern, die als landwirtschaftliche Arbeitskräfte verwendet werden könnten. Dieses Mehr von kaum 3000 Hilfskräften wird erkauft, indem man 9423 Kinder ihres Rechtes, das achte Schuljahr auszunützen, beraubt. Diese Berechnung geht aber von der Annahme aus, daß wirklich alle auf dem Lande aus der Schule nach sieben Jahren Entlassenen sich ausschließlich der Landwirtschaft zuwenden. Tatsächlich liegt auch in der Schulreform, wie sie geplant ist, ein Zwangsmittel, um die Kinder zur landwirtschaftlichen Arbeit zu bringen, sie schränkt die Berufswahl ein, denn in den Städten, wohin die Kinder in die Lehre gegeben werden könnten, soll die achtjährige Schulpflicht erhalten bleiben. Zu-

[1]) Abg. Seitz im n.-ö. Landtag 15. Oktober 1903. Sten. Protokoll, S. 591.

[2]) Im Jahre 1897 waren die beiden Prozentzahlen 71 und 32. Wohl kein Beweis für das steigende Bedürfnis.

Digitized by Google

mindest ein Jahr müßten daher die Kinder sich auf dem Lande verdingen. Hilfsarbeiter, welchen aber die Freizügigkeit abgeht, sind besonders geeignet die Lohnsätze herabzudrücken.

Der geforderte Halbtagsunterricht ist ein viel angepriesenes Mittel zur Verringerung der Schullasten. Ist eine Schule so überfüllt, daß eine Erweiterung notwendig erscheint, so wird statt dessen der Halbtagsunterricht eingeführt. Die Schüler werden in zwei Gruppen geteilt, wovon eine am Vormittag, die andere am Nachmittag Unterricht erhält. Wenn die Kinder einen weiten Schulweg[1]) haben, ist doch das Nächstliegende, daß man mehr Schulen baue. Heute wandern die Kinder gemeinsam zur Schule, die Geschwister machen sich gemeinsam auf den Schulweg. In Hinkunft sollen vormittags die Knaben, nachmittags die Mädchen zur Schule wandern und da der Nachmittagsunterricht zumindest auf drei Stunden verlängert werden müßte, müßten die Kinder oft spät am Abend in der Dunkelheit nach Hause wandern. Im Interesse des Unterrichtes sollten die Kinder statt nach dem Geschlechte nach Altersgruppen eingeteilt werden. Die Jüngsten den Schulweg allein machen zu lassen, ist wohl kaum zu empfehlen.

Die siebenjährige Schulpflicht kann auf Grund der bestehenden Gesetze in jeder Landgemeinde, die sich dafür entscheidet, eingeführt werden, ohne die Bildungsrechte der Kinder anderer Gemeinden zu tangieren, sie ist nicht geeignet, dem Dienstbotenmangel wirksam entgegenzuwirken, und wenn sie trotzdem ein „Bedürfnis der Bevölkerung“ [2]) geworden ist, dann ist dies auf die Berater dieser Bevölkerung zurückzuführen. Aber obwohl die Bauern in Niederösterreich immerfort sagen hören, daß ihre Kinder, die Knaben und Mädchen im Alter von 13 und 14 Jahren, sie „retten“, ihre wirtschaftliche Notlage vermindern könnten, machen sie keineswegs auch nur von den bestehenden Begünstigungen ausgiebigen Gebrauch. Während 1890 von den Schulgemeinden, die Anspruch auf generelle Schulbesuchserleichterungen hatten, 85·2 Prozent hievon auch Gebrauch machten, sind es 1900 nur mehr 71·8 Prozent. Das Ziel einer vernünftigen Schulpolitik müßte es sein, die Bevölkerung von dem Werte der Bildung zu überzeugen, auf die möglichst geringe

[1]) In Niederösterreich hatten im Jahre 1900: 22.563, im ganzen Reiche 248.772 Kinder einen Weg von 3 und mehr Kilometer zur Schule zurückzulegen. (Österr. Statistik LXII. Bd., 2. H.)

[2]) Dr. Geßmann, Sten. Protokoll, N.-Ö., S. 903, S. 607.

Digitized by Google

Benützung des Rechtes auf Schulbesuchserleichterungen hinzuarbeiten, um endlich dieselben vollständig entbehrlich zu machen. Es ist richtig, daß in einzelnen Fällen die Schulbesuchserleichterungen von Übel für den Fortgang der Kinder und für ihre Sittlichkeit sind, aber das müßte nur mit ein Antrieb sein, um sie vollständig zu untersagen, ohne die Kinder jener Eltern in Mitleidenschaft zu ziehen, welche schon heute die Bedeutung der vollen achtjährigen Schulpflicht erkannt haben. Gegen diejenigen, welche die Bevölkerung versichern, daß sie dafür eintreten wollen, ihr „Bedürfnis" nach einer siebenjährigen Schulpflicht zu erfüllen, kann mit vollem Recht der Vorwurf erhoben werden, daß sie bewußt oder unbewußt rückschrittliche Tendenzen fördern. Sie sind es, die bewirken, daß man heute wie vor mehr als 130 Jahren sagen kann: Es hegt „der auf seinen Eigensinn und die Lebensart seiner Voräitern versessene Bauer den sehr hart auslöschlichen Gedanken, als ob seine Wirthschaft ohnmöglich bestehen könnte, wenn er sein Kinder nicht ohnabläßlich zu seinen häuslichen und Wirthschaftsgeschäften, zur Hütung des Viehes, Treibung der Pferde oder Wartung des Flügelwerkes, zum spinnen u. dgl. anhielte." (Vortrag des k. k. Amtes im Erzherzogtume Schlesien an die Kaiserin Maria Theresia vom 3. September 1772.)[1] Auch der Mahnung sei gedacht, die Erzherzog Johann schon im Jahre 1810 bei einer Reise in die steirischen Alpen in seinem Tagebuche vermerkte: „Die Schulen sind in einem elenden Zustande. . . . Doch ist die Schule das einzige Mittel für die Zukunft zu wirken; die jetzige Generation leiten, daß sie die künftige nicht verderbe, sondern bilde, das ist, was man tun muß."[2]

Drittes Kapitel.

Die Kinderarbeit in fabriksmäßigen Betrieben.

Wie die Berichte der Gewerbeinspektoren ersehen lassen, wird von den Aufsichtsbeamten die gesetzwidrige Verwendung von Kindern in fabriksmäßigen Betrieben noch immer in bemerkens-

[1] Zitiert bei Helfert, Die österreichischen Volksschulen I. Bd. S. 55.

[2] Erzherzog Johanns Reise in die Alpen. Tagebuch, Graz 1882, S. 84.

Digitized by Google

wertem Umfange festgestellt. Die Erhebungen der Lehrerschaft und private Untersuchungen haben aber leider ergeben, daß das aus diesen Berichten gewonnene Bild ein nur allzu unvollständiges ist. Es liegt ja schon in der Natur der Gewerbeinspektion begründet, daß sie eine genaue quantitave Erfassung vorhandener Übelstände nicht ermöglicht, da es von vielerlei Umständen abhängt, welche und wie viele Betriebe inspiziert werden. Aber selbst die aus den Berichten gewonnenen Zahlen lassen erkennen, daß die Kinderarbeit nicht im Verschwinden begriffen ist, ja wenn man aus der Statistik der Gewerbeinspektoren überhaupt einen Schluß ziehen kann, so deutet er im Gegenteil auf eine in den letzten 6 Jahren hervortretende Tendenz zu verstärkter Heranziehung der Kinder. Aus den Berichten ist nämlich für die Jahre 1883 bis 1902 die folgende Übersicht über die Anzahl der beschäftigt vorgefundenen Kinder zu gewinnen.

	Anzahl der		Davon Kinder								
	inspizierten	in diesen beschäftigten	unter 12 Jahren			von 12—14 Jahren			überhaupt		
Jahr	Betriebe	Arbeiter	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.	m.	w.	zus.
1884	2.564	227.930	49	25	74	653	580	1233	702	605	1307
1885	2.661	225.863	28	3	31	584	457	1041	612	460	1072
1886	3.513	273.809	2	1	3	307	145	452	309	146	455
1887	4.190	260.064	46	13	59	356	186	542	402	199	601
1888	4.068	265.393	21	3	24	250	140	390	271	143	414
1889	4.366	259.668	4	4	8	212	145	357	216	149	365
1890	5.892	342.816	17	4	21	302	116	318	319	120	439
1891	6.184	316.834	11	—	11	325	114	439	336	114	450
1892	7.700	369.540	1	—	1	218	85	303	219	85	304
1893	7.995	336.705	1	2	3	130	69	199	131	71	202
1894	9.666	445.855	—	1	1	157	55	212	157	56	213
1895	10.002	470.327	14	2	16	186	26	212	200	28	228
1896	10.911	508.886	3	—	3	172	50	222	175	50	225
1897	11.651	518.341	36	15	51	307	180	487	343	195	538
1898	11.027	561.941	45	137	182	401	218	619	446	355	801
1899	11.361	628.523	34	27	61	365	154	519	399	181	580
1900	15.335	702.855	43	12	55	359	192	551	402	204	606
1901	17.140	713.593	105	27	132[1])	407	131	538[2])	512	158	670
1902	16.681	773.356	37	18	55[1])	393	194	587[2])	430	212	642

[1]) Die Zahlen für die letzten beiden Jahre sind in den Berichten nicht mehr getrennt angegeben, sie sind der Tabelle über die gesetzwidrig verwendeten Kinder entnommen, da ja die beschäftigten Kinder unter 12 Jahren nur gesetzwidrig verwendet sein können.

[2]) Diese Zahlen sind durch Abzug der obgenannten von den Zahlen der letzten Kolumne gewonnen.

Digitized by Google

Vielleicht hat eine stärkere Zunahme der inspizierten kleingewerblichen Betriebe das Wachsen der in Beschäftigung getroffenen Personen unter 14 Jahren zur Folge gehabt, vielleicht die Zunahme der Inspektionen solcher Betriebe, welche als fabriksmäßige Betriebe behandelt werden, ohne den Charakter des geschlossenen Großbetriebes zu heben (Torfstiche, Ziegeleien u. dgl.). Wir sind leider nicht imstande, eingehendere Scheidungen vorzunehmen.

Die gesetzwidrige Beschäftigung von Kindern ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen, deren Nachweisungen nicht über das Jahr 1896 zurückreichen. Es wurden gesetzwidrig beschäftigt angetroffen Kinder

Jahr	unter 12 Jahren (§ 94, Abs. 1)							unter 14 Jahren						
	in nicht fabriksmäß. Betrieben		in fabriksmäßigen Betrieben		insgesamt			in nicht fabriksmäß. Betrieben (§ 94, Abs. 2 und 3)		in fabriksmäßigen Betrieben (§ 96), Abs. 1)		insgesamt		
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zus.
1896	3	—	nicht getrennt angegeben					89	4	78	48	167	52	219
1897	23	4	13	11	36	15	51	125	2	157	167	282	169	451
1898	20	75	27	62	47[1])	137	184	106	12	228	165	334	177	511
1899	14	4	21	23	35[1])	27	62	159	15	182	134	341	149	490
1900	26	1	17	11	43	12	55	48	17	245	172	293	189	482
1901	43	11	62	16	105	27	132	137	21	259	107	396	128	542
1902	16	3	21	15	37	18	55	50	13	312	127	362	140	502

Daß uns diese Nachweisungen kein genaues Bild der gewerblichen Kinderarbeit geben, können wir aus unsern Erhebungen belegen. Diese sind allerdings leider nicht so durchgeführt, daß wir spezialisierte Nachweisungen für eine größere Anzahl von Fabrikationszweigen geben könnten, wir sind aber doch in der Lage einige und zwar gerade solche zu verfolgen, in welchen die Kinderarbeit relativ häufiger auftritt. Es ist nämlich zweifellos, daß es im wesentlichen einige wenige bestimmte Betriebsarten sind, in welchen es bisher noch nicht gelungen ist, die Kinderarbeit zu unterdrücken. Vermutlich ist dabei die Technik der Produktion von bestimmendem Einfluß. Es waren z. B. von den im Jahre 1902 in fabriksmäßigen Betrieben in gesetzwidriger Verwendung angetroffenen 475 Kindern[2]) 263, das sind über 55%,

[1]) Hier sind nach dem Gewerbeinspektorenberichte die Zahlen der gesetzwidrig verwendeten Kinder unter 12 Jahren größer angegeben, als die der verwendeten zwölfjährigen überhaupt: 47 und 35 gegenüber 45 u. 34.

[2]) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902, S. 119.

Digitized by Google

in der Industrie in Steinen, Erden, Ton und Glas und 80 Kinder, das sind über 16%, in der Textilindustrie beschäftigt. In diesen beiden Industrien ist die Kinderarbeit am verbreitetsten. Auch in der Metallverarbeitung und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sind höhere Zahlen angegeben. Da bei der Erhebung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft leider in den meisten Fällen bei Angabe der Erwerbsarbeit bloß Fabriksarbeit ohne nähere Bezeichnung angegeben wurde, können im folgenden ausführlich nur die Zustände in einzelnen Bezirken in der Industrie der Steine, der Erden, des Tones und Glases geschildert werden, über welche der Verfasser auf Grund der Erhebungsbogen private verläßliche Auskünfte einholte.

1. Kinder als Torfarbeiter.

Dem Gewerbeinspektor für den II. Aufsichtsbezirk sind folgende Zustände, die im Bezirke Gmünd in Niederösterreich herrschen, nicht bekannt. Die Erhebung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft (1900) ergab 30 schulpflichtige Kinder (17 Knaben und 13 Mädchen), die mit Torfarbeiten beschäftigt waren. Es standen davon 16 im Alter von 13—14 Jahren, 5 im Alter von 12 Jahren, 4 im Alter von 11 Jahren, 3 im Alter von 10 Jahren und je 1 Kind im Alter von 7 und 9 Jahren. Von diesen Kindern begann ihre Tätigkeit im Torfstiche 1 nach dem 10. Lebensjahre, 3 im 10., 5 im 9., 2 im 8., 5 im 7., 11 im 6. und 1 vor dem 6. Lebensjahre[1]).

Der größte Teil dieser Kinder besucht die einklassige Volksschule in Tannenbruck, wo unter 57 Schülern 18 mit Torfstecharbeiten beschäftigt sind. Aus dieser Gegend erhielten wir auf privatem Wege, wie auch durch unsere Vertrauensmänner ausführliche Berichte, denen wir folgendes entnehmen:

Im Monate April, bei ungünstiger Witterung erst im Mai, ziehen zirka 50—60 Familien von 2 bis 3 Wegstunden im Umkreise des Arbeitsgebietes, dort Torfstich geheißen (im Kataster mit der Bezeichnung Moos versehen), zu demselben hin, um zu arbeiten. Die größten Torfstiche sind im Gemeindegebiete Hrdlořes, Julienhain und Sophienswald. Ferner gibt es noch in der Gegend eine Anzahl kleinerer Torfstiche, deren Größe zwischen 1 bis 2 *ha* variiert.

[1]) Bei 2 Kindern war das Alter, in welchem sie ihre Tätigkeit begannen, nicht eruierbar.

Digitized by Google

Die Bewirtschaftung der Moose ist seit 20 Jahren dieselbe. Die Familien ziehen schon, bevor der Morgen graut, auf den ihnen vom Torfstichaufseher zugewiesenen Torfstichteil. Hier arbeitet alles, was sich regen kann, um den Familienverdienst zu vergrößern. Zuerst wird die oberste Schichte, welche zur Torfziegelerzeugung untauglich ist, in den Schramm (ein Loch, welches stets mit Wasser gefüllt ist) geworfen. Endlich erscheint die breiige Masse, welche mit morschen Holzstücken innig vermengt ist. Die Ziegel werden mit geschärften Stahlschaufeln herausgeschnitten. Sie haben ein Gewicht von $2^1/_2$—3 *kg*. Die herausgeworfenen Ziegel werden von Kindern auf Schiebkarren geladen und von Erwachsenen auf Laden und Pfosten weitergerollt. Nach beiläufig 14 Tagen werden die Ziegel gekastelt. (Unter einem Torfkastel versteht man ein aus Torfziegeln aufgestelltes, luftiges Körpergebilde, das einer Pyramide ähnlich ist.) Diese Arbeit besorgen größtenteils Kinder. Sind die Ziegel trocken, so werden sie in Haufen geschichtet. Im Monate Jänner und Februar werden die Torfziegel von der Glashüttenverwaltung Suchenthal und Sophienswald auf Schlitten zum Gasofen gebracht. Es wird aus ihnen Gas erzeugt, welches als Brennmaterial bei der Glaserzeugung dient. Die Arbeit auf diesen Moosen dauert vom 1. Mai bis Ende Juli.

Die kleineren Torfstiche werden von den Eigentümern selbst ausgenützt, die jährlich 80.000 bis 200.000 Stück Torfziegel stechen. Auf den großen wurden im Jahre 1899 gestochen: in Hrdlořes 21 Millionen, in Sophienswald 9 Millionen und in Julienhain 26 Millionen Stück.

Die Torfsticharbeiter sind der Mehrheit nach Tschechen und entstammen den politischen Bezirken Wittingau und Waidhofen a. d. Thaya. Als Schlafstätte dient ihnen eine Pritsche, die durch Bretter in Abteilungen geteilt ist.

Eine Abteilung dient als Schlafstelle für je eine Familie. Hier werden Kinder gezeugt, geboren, hier liegen sie krank und sterben auch wohl. Ein gemeinschaftlicher Herd dient den Familien zur Bereitung des Mahles, ein Backofen zur Bereitung des Brotes. Die Reinlichkeit ist höchst mangelhaft.

Das Wasser der Schramme, welches reichlich mit Schmutz und Eisenoxydul vermengt ist, dient als Trinkwasser und damit der Magen keine Beschwerden davonträgt, wird viel Branntwein getrunken. Kinder, ja selbst Säuglinge erhalten dieses Labsal. Die Kinder helfen oft schon im vorschulpflichtigen Alter bei den

Digitized by Google

Arbeiten. Seit Jahren werden bei den Torfkindern Gesamtabsenten von 70—100% verzeichnet, d. h. es gibt genug Schulkinder, die gar nicht zur Schule geschickt werden. Die Verrohung und frühzeitige Zuführung von unerlaubten Genüssen, ja zu geschlechtlichem Verkehr ist eine selbstverständliche Folge der Verhältnisse, in welchen man die Kinder aufwachsen läßt.

Nun von der Entlohnung. Die Arbeiter werden nach 1000 Stück bezahlt. Es werden aber mit der Begründung, daß das Brennmaterial den Arbeitern umsonst abgegeben wird, 1200 Stück für 1000 Stück gerechnet. Für je 1200 Torfziegel (1000 Stück zur Berechnung) werden 55 bis 70 Kreuzer bezahlt. Dabei ist das Trocknen (Kasteln) mit inbegriffen. Eine Familie mit vier erwachsenen Kindern ist imstande, wenn sie von 1/2 4 Uhr morgens bis 1/2 10 Uhr abends arbeitet und eine einstündige Mittagspause hält, also bei einer siebzehnstündigen Arbeitszeit, 15—20.000 Stück (zur Anrechenbarkeit) hinauszuwerfen und zum Trocknen und Abzählen zu legen.

Im Winter beschäftigen sich die Arbeiter als Taglöhner oder als Erzeuger von allerhand Strohflechtwaren.

Gelegentlich der Beratungen über die Landesschulgesetze im Vorarlberger Landtag im Jahre 1899 wies der Berichterstatter Thurnherr auf die häufige Verwendung schulpflichtiger Kinder bei den Torfstichen hin.[1])

2. Kinder als Ziegelarbeiter.

Die Heranziehung der Kinder zur Arbeit in den Ziegeleien ist in ganz Österreich üblich. Die Gewerbeinspektoren haben schon des öfteren in ihren Berichten die Kinderarbeit in den Ziegeleien berührt. In vielen Fällen handelt es sich um Kinder italienischer Nationalität, die von ihren Eltern in die Ziegelwerke mitgenommen werden. Darüber enthält der Bericht des Gewerbeinspektors für den III. Aufsichtsbezirk (O.-Ö.) 1890 folgendes: „Der Vater nimmt seinen zehnjährigen Sohn, der in der Heimat ohne Aufsicht, vielleicht ohne Brot ist, mit sich nach Österreich. Hier muß das Kind an der Seite des Vaters die ihm anbefohlene Arbeit verrichten, allerdings leichtere, weil ihm ja für die schwerere die physischen Kräfte fehlen, und dies dauert von 5 Uhr früh bis 8 Uhr abends mit sehr kurzen Unterbrechungen."

[1]) Sten. Protokoll d. Vorarlberger Landtages III. Session, 8. Periode, XIII. Sitzung, S. 219.

Digitized by Google

Neben italienischen Kindern arbeiten in Niederösterreich in den Ziegeleien slovakische und deutsche Kinder aus Böhmen und Mähren und ungarische aus den angrenzenden Gebieten Ungarns. Man muß es unter diesen Umständen als weitgehenden Optimismus bezeichnen, wenn der Gewerbeinspektor des II. Aufsichtsbezirkes (N.-Ö.) 1897 schreibt: „Eine Verwendung von Kindern unter 14 Jahren kommt in fabriksmäßigen Betrieben, ja selbst in Ziegelwerken nur mehr selten vor.“ (2 Kinder i. J. 1897.) Solche allgemeine Urteile scheinen geeignet, die Öffentlichkeit über die tatsächlichen Zustände hinwegzutäuschen. Schon 1899 wird über denselben Aufsichtsbezirk berichtet, daß in Ziegelwerken 2 Knaben unter 12 und 23 Knaben zwischen 12 und 14 Jahren, insgesamt italienischer Nationalität, vorgefunden wurden, 1902 wird von 7 Fällen berichtet. Demgegenüber kann der Verfasser auf Grund der ihm vorliegenden Berichte behaupten, daß die Anzahl der schulpflichtigen Kinder, die in Niederösterreich in Ziegelwerken beschäftigt sind, zwischen 500 und 600 schwankt. Bei den Erhebungen des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft konnten seitens der Lehrer in die Erhebungsbogen nur jene Ziegelarbeiter aufgenommen werden, die zu irgend einer Zeit des Jahres die Schule besuchten. Die nach Niederösterreich eingewanderten deutschen, slawischen, italienischen und ungarischen Kinder konnten nicht genau ermittelt werden. Doch wurde z. B. konstatiert, daß aus den beiden Orten Wachtl und Ölhütten (Deutsche Sprachinsel Deutsch-Brodek, Mähren) allein 24 Kinder (20 Knaben und 4 Mädchen) zur Ziegelarbeit nach Niederösterreich auswanderten. Von diesen standen im Alter von 8—10 Jahren 11, im Alter von 10—12 Jahren 10, im Alter von 12- -13 Jahren 2 und 1 im Alter von 13—14 Jahren.

Unter den Schulkindern von 6 Orten Niederösterreichs (II. Aufsichtsbezirk) fanden sich im Mai 1900 288 Kinder, die in Ziegelwerken beschäftigt waren. Auf die einzelnen Orte verteilten sich die Kinder in folgender Weise:

Ort	Anzahl d. Schulkinder, auf die sich die Erhebung erstreckte	Anzahl der erwerbstätigen Schulkinder	Davon arbeiteten in Ziegelwerken		
			Knaben	Mädchen	Knaben u. Mädchen
Wiener Neudorf [1])	214	78	27	12	39
Siebenhirten [1])	366	85	11	11	22
Biedermannsdorf [1])	161	37	20	16	36

[1]) Im Bezirke Mödling.

Digitized by Google

Ort	Anzahl d. Schulkinder, auf die sich die Erhebung erstreckte	Anzahl der erwerbstätigen Schulkinder	Davon arbeiteten in den Ziegelwerken		
			Knaben	Mädchen	Knaben u. Mädchen
Vösendorf[1] [2])	446	148	67	40	107
Hennersdorf[3])	188	70	35	33	68
Erlach[4])	220	75	10	6	16
	1595	493	170	118	288

Von diesen 288 Kindern standen 17 im Alter von 7, 31 im Alter von 8, 19 im Alter von 9, 39 im Alter von 10, 41 im Alter von 11, 56 im Alter von 12 und 85 im Alter von 13 bis 14 Jahren.

Bei 247 Kindern konnte der Beginn ihrer Tätigkeit in den Ziegeleien ermittelt werden. 40 begannen im 6., 50 im 7., 28 im 8., 34 im 9., 41 im 10. und 54 nach dem 10. Lebensjahre die Arbeit.

Von den 288 Kindern arbeiten 77 auch an Sonn- und Feiertagen. Über die Arbeitsdauer an Schultagen liegen Angaben von 267 Kindern, über die Arbeitszeit während der Ferien von 212 Kindern vor.

Anzahl der Kinder, bei welchen die tägliche Arbeitszeit betrug

	zur Schulzeit	zur Ferienzeit
weniger als 3 Stunden . . .	151	48
3—4 „ . . .	48	54
4—5 „ . . .	38	23
5—6 „ . . .	23	15
6—7 „ . . .	8	1
7—8 „ . . .	—	56
9 „ . . .	—	4
10 „ . . .	—	3
11 „ . . .	—	1
12 „ . . .	2	4
mehr als 12 „ . . .	—	3

Der Schulbesuch dieser Kinder ist sehr schlecht. Auf 272 in Ziegelwerken arbeitende Kinder entfielen in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai 5339 versäumte Halbtage.[5]) 2 Kinder versäumten in dieser Zeit je 105 Halbtage. Fast alle Lehrkräfte berichten über Mangel an Lernmitteln und über mangelhafte

[1]) Im Bezirke Mödling.
[2]) Angaben von 3 Klassen fehlen.
[3]) Im Bezirke Bruck a. d. L.
[4]) Im Bezirke Wiener-Neustadt.
[5]) Dabei ist zu beachten, daß in diese Zeit die Osterferien fallen.

Digitized by Google

Bekleidung. Eine Charakteristik der Schulverhältnisse bietet folgender Bericht eines Lehrers einer I. Volksschulklasse, die etwa 50 Schüler zählte: „Die Schülerzahl wechselt fast täglich durch den fortwährenden Zu- und Abgang der Ziegelarbeiter. Unter welch schwierigen Verhältnissen die Lehrerschaft an der hiesigen Schule wirkt, möge aus folgendem ersehen werden:

1. Der Gesamtwechsel in dieser Klasse beträgt vom 1. September 1899 bis 15. Mai 1900 38 Schüler, so daß heute die Klasse ein ganz anderes Aussehen hat als zu Beginn des Schuljahres.

2. Von den 52 Schülern sind bloß 14 der deutschen Sprache mächtig, alle andern sind Tschechen.

3. Die Gesamtabsenzen seit 1. September 1899 betragen 2235 Halbtage. Von der Erreichung des Lehrzieles kann selbstverständlich nicht die Rede sein; in den übrigen Klassen sind dieselben ungünstigen Verhältnisse."

Die Beschäftigungen, welche die Kinder in den Ziegelwerken verrichten, sind: Ziegelmachen, Sandreiben, Ziegelaufstellen, Ziegeleintragen, Ziegelschlagen, Ziegelaufreiben, Ziegelaufräumen, Ziegelführen und Kohleführen (1 Fall).

Bei 82 der angeführten Ziegelarbeiter halten die Lehrer die körperliche Entwicklung für gefährdet.

Der Lohn für diese Arbeiten ist nicht immer zu ermitteln, da die Verrichtungen der Kinder meist in der Arbeitsleistung der Eltern mit inbegriffen sind. Für Wiener-Neudorf wird angegeben, daß die Kinder für das Ziegelreihen per 1000 Stück 80 *h*, für das Ziegelschlagen per 1000 Stück 80 *h* erhalten. Im Berichte für Biedermannsdorf heißt es, daß „der Lohn für das Fertigstellen von 1000 Ziegeln samt Aufräumen, wozu eben die Kinder verwendet werden, 6 *K* 20 *h* beträgt. Mann und Frau können täglich über 1000 Ziegel anfertigen". Die Löhne sinken im Winter auf ein Minimum herab. So verdienen in Vösendorf im Winter Familien wöchentlich 18, 12, ja sogar nur 8 *K*. Einige verwitwete Ziegelarbeiterinnen verdienen samt ihren Kindern gar nur 4—6 *K* wöchentlich.

In Ziegeleien arbeitende Kinder finden sich auch in Wien, so z. B. im 19. Bezirke. Da der Wiener Bezirksschulrat die Erhebung in Wien untersagte und ein Teil der Bogen von ihm beschlagnahmt wurde, kann hier keine nähere Auskunft gegeben werden.

In Niederösterreich wurden bei der Erhebung des Zentralvereines außer in obgenannten Orten auch noch in folgenden

Digitized by Google

Bezirken Ziegelarbeiter ermittelt: Im Bezirke Bruck an der Leitha in Ober-Laa, Hainburg und Schwadorf zusammen 17 (15 Knaben und 2 Mädchen); im Bezirke St. Pölten in Pyrha und Traismauer zusammen 3 (2 Knaben und 1 Mädchen); im Bezirke Pöggstall in Albrechtsberg 2 (1 Knabe und 1 Mädchen); im Bezirke Floridsdorf in Martinsdorf und Spannberg zusammen 5 (4 Knaben und 1 Mädchen); im Bezirke Krems in Gföhl 1 Knabe; im Bezirke Waidhofen in Gr. Siegharts, Dietmanns und Raabs a. d. Th. zusammen 6 (4 Knaben und 2 Mädchen); im Bezirke Wiener Neustadt, in Gutenstein und Walspersbach zusammen 4 (1 Knabe und 3 Mädchen). Zählen wir die jetzt angeführten 38 Kinder zu den früher genannten 288, so sehen wir, daß schon durch eine Ermittlung, die sich weder auf alle Bezirke, noch auf alle Schulen eines Bezirkes erstreckte, 326 in Ziegeleien arbeitende Kinder in Niederösterreich ermittelt wurden.

Es scheint überhaupt in Österreich gar kein Ziegelwerk zu geben, in welchem nicht Kinder tätig wären.[1])

Auch der letzte Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902 klagt sehr über die fortdauernde Kinderarbeit in den Ziegelwerken. „Wie alljährlich, so betreffen auch heuer wieder die Klagen in dieser Richtung (gesetzwidrige Verwendung von Kindern) hauptsächlich die Ziegeleibetriebe. Die Ausflüchte, die seitens der Unternehmer bei der Beanständung dieses Unfuges gebraucht werden, sind allerorts dieselben; meist wird eingewendet, daß die Kinder ja nicht von der Unternehmung gedungen, sondern nur von ihren im Betriebe beschäftigten Eltern auf die Arbeitsplätze mitgenommen und — wenn überhaupt — nur zu den allerleichtesten Handreichungen herangezogen wurden, wodurch übrigens auch eine leichtere Beaufsichtigung der sonst auf sich allein angewiesenen Kinder gewährleistet werden soll. Mag die letztere Begründung scheinbar etwas für sich haben, so bleibt dennoch zu bedenken, daß dieses Motiv wohl zum geringsten Teile Berücksichtigung findet und — wie dies z. B. bei den Arbeiterfamilien italienischer Herkunft, deren Kinder hierzulande keine Schule besuchen, der

[1]) Bei unseren Erhebungen fanden sich z. B. noch Kinder als Ziegelarbeiter in Böhmen in den Bezirken Tepl, Teplitz, Politschka und Brüx. Im Orte Brüx allein 27. In Schlesien in Friedek und Teschen.

Digitized by Google

Fall zu sein pflegt — daß lediglich das Streben nach einem größeren Verdienste in Betracht kommt. Die Gefahr für die Kinder ist auch nicht allein rücksichtlich der körperlichen Schädigung durch eine ihre physischen Kräfte übersteigende Arbeitsleistung, sondern auch vom moralischen Standpunkte aus zu beurteilen, da die Kinder auf den Arbeitsplätzen manches Wort hören und manche Handlung beobachten, deren Eindruck das Kindergemüt schädigt." (S. 116 des Berichtes.) Aus 18 von den 29 Aufsichtsbezirken werden Fälle verbotener Verwendung von Kindern gemeldet, darunter oft genug von Kindern unter 12 Jahren; selbst vor Verwendung derselben zur Nachtarbeit scheut man nicht zurück. „In einer fabriksmäßig betriebenen Ziegelei wurden 2 elf- und 3 dreizehnjährige Knaben vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne regelmäßig beschäftigt, trotzdem der Besitzer dieses Betriebes wegen der gleichen Übertretung bereits im Vorjahre mit einer Geldbuße von 30 *K* (!) bestraft worden war," berichtet der Inspektor des 20. Aufsichtsbezirkes (S. 347 des Ber.). Systematisch sucht man die Aufsichtsbeamten zu belügen und irrezuführen. So wird aus dem 10. Aufsichtsbezirk berichtet: „Als der h. a. Funktionär ein Ziegelwerk betrat, bemerkte er, daß zwei besonders schwach entwickelte Knaben sich in einer Trockenhütte versteckten; über den Grund ihrer Anwesenheit in der Ziegelei befragt, gaben dieselben an, daß sie ihren Angehörigen das Frühstück gebracht hätten, in der Ziegelei aber nicht beschäftigt wären, wogegen ein Blick auf die Hände der Knaben zeigte, daß sie schon längst regelmäßig zu schwerer Arbeit verwendet worden sein mußten, was die angestellten Nachforschungen auch bestätigten". (S. 322.) Und aus dem 20. Aufsichtsbezirke: „Die Unternehmer pflegten sich darauf auszureden, daß sie keine Kinder in Arbeit aufnehmen: wenn also solche in Beschäftigung angetroffen worden wären, seien hiefür die Eltern verantwortlich zu machen, die, entgegen dem ausdrücklichen Verbote, ihre Kinder zur Aushilfe heranzögen. Die Eltern, diesfalls zur Rede gestellt, suchten die Anwesenheit der Kinder damit zu rechtfertigen, daß diese nur zur Beaufsichtigung ihrer kleineren Geschwister, die in der Wohnung nicht allein zurückgelassen werden könnten, auf die Arbeitsplätze mitgenommen wurden und hier nur fallweise gewerbliche Handreichungen verrichten."

Im Abgeordnetenhause wurde die unglaubliche Ausbeutung der Kinder, die in Wirklichkeit noch viel krasser ist, als die

Digitized by Google

Gewerbeinspektoren berichten, in der Sitzung vom 17. Juni 1903 durch den Abg. Pernerstorfer zur Sprache gebracht.[1]) In einer Anfrage, die er an den Minister des Innern richtete, heißt es: „Kinder von vier, fünf und sechs Jahren werden von den Eltern auf den Arbeitsplatz mitgenommen und zur Arbeit angetrieben. Die Werksleitung duldet nicht bloß diese Kinderarbeit, sie fordert sie geradezu. Die Gesellschaft (Union-Baumaterialiengesellschaft. D. Verf.) soll bei den Schulbehörden von Brunn a. G., Siebenhirten und Vösendorf schon im April das Ende des Schuljahres für die Kinder der Ziegelarbeiter erwirkt haben. Auch an anderen Orten sieht man viel Kinderarbeit. So in Neusteinhof bei Inzersdorf, wo an Wochentagen von 4 Uhr bis 8 Uhr abends, am Sonntag von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends gearbeitet wird und wo die Kinder dieselbe Arbeitszeit haben."

Die Schuld an diesen geradezu entsetzlichen Zuständen, deren Richtigkeit durch die eingelaufenen Fragebogen bestätigt wird, tragen die elende Lebenshaltung und die niedrigen Arbeitslöhne der Ziegelarbeiter. Die Eltern selbst sind es, die ihre unmündigen Kinder, auch ohne Wissen und Willen der Werksleitungen, zur Arbeit schleppen, um ihren kärglichen Lohn durch die Arbeitsleistung der Kinder ein wenig zu vermehren; die armen Menschen sind empört, wenn man das Verbrechen gegen ihr eigen Fleisch und Blut zu verhindern trachtet.

Die Interpellation Pernerstorfer soll nach der Versicherung eines Führers der niederösterreichischen Ziegelarbeiter die Wirkung gehabt haben, daß die Werksleitungen der Kinderarbeit endlich energisch entgegentraten und nunmehr eine bedeutende Abnahme dieser empörenden Kinderausbeutung zu verzeichnen ist. Man kann sich allerdings eines Zweifels an der Nachhaltigkeit dieser Wirkung kaum erwehren.

3. Kinder in Glashütten.

Bei dem Umstande, daß bei den in Niederösterreich vorgefundenen Zuständen die Gewerbeordnung und die Schulgesetze in gleicher Weise seit Jahrzehnten systematisch übertreten werden, seien hier nicht nur die Arbeitsverhältnisse ausführlich geschildert, sondern auch die Schulverhältnisse erwähnt, da die Duldung letzterer erst die Übertretungen der Gewerbeordnung ermöglicht.

[1]) Sten. Prot. d. Abg.-H. XVII. Sess., S. 21.406 f.

Digitized by Google

Zunächst eine kurze Schilderung der Tatsachen. Im Bezirke Gmünd befinden sich die Glashütten der Aktiengesellschaft C. Stölzles Söhne. In diesen Glashütten wurden Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren zum Glaseintragen, Glaseinpacken verwendet und in den Glasschleifereien beschäftigt. Folgende Tabelle orientiert uns über das Alter der Beschäftigten und den Zeitpunkt des Beginnes ihrer Tätigkeit:

Beschäftigung	Gesamtzahl	Knab.	Mädch.	Alter der Kinder 8 J.	9 J.	10 J.	11 J.	12—14 J.
Glaseintragen	76	66	10	4	3	4	4	61
In der Glasschleiferei . .	15	6	9	—	—	2	2	11
Glasverpacken	6	2	4	—	1	1	1	3

Beschäftigung	Die Tätigkeit begann im 6.	im 7.	im 8.	im 9.	im 10.	n. d. 10. Jahre
Glaseintragen	2	8	9	3	11	32[1])
In der Glasschleiferei . .	—	—	—	1	7	7
Glasverpacken	1	1	—	—	2[2])	—

Die Arbeit, welche die Kinder als Helfer des Glasmachers — man nennt diese Arbeit das Glaseintragen — verrichten, ist eine anstrengende und aufreibende. Ein Kind, das dem Arbeiter einmal zugeteilt wurde, verliert innerhalb kurzer Zeit Geist und Lebhaftigkeit. Bei der Arbeit muß der Eintragsbursche die Pfeifen dem Glasmacher in die Hand geben und aus der Hand nehmen. Während der Arbeiter das Glas in dem Modell aufbläst, nimmt das Kind eine hockende Stellung ein oder es rutscht auf den Knien herum. Es legt zwischen Glas und Modell Holzspäne, welche durch das erhitzte Glas entzündet werden, so daß das Kind bei jeder Flasche Rauch einatmet. Hierauf heißt es rasch aufspringen und das fertige Glas mittels einer 3 *m* langen eisernen Gabel in den Kühlofen tragen. Die Flaschen sind oft schwer, besonders wenn Siphonflaschen erzeugt werden. Die Kinder müssen angeblich deshalb so frühzeitig verwendet werden, weil nach Aussage der Beamten sie es sonst nie zu tüchtigen Glasmachern bringen können. (!) Nach der Arbeit verläßt das Kind die Arbeitsstätte, um in oder außerhalb der Schule zu schlafen. Die Arbeitzeit schwankt zwischen 6 und 10 Stunden, doch sind 9 bis 10 Stunden die Regel. Diese Arbeitszeit wird nicht unterbrochen und fällt des öfteren in die

[1]) Bei 11 Kindern wurde der Beginn der Tätigkeit nicht ermittelt.
[2]) Bei 2 Kindern wurde der Beginn der Tätigkeit nicht ermittelt.

Digitized by Google

Nacht, je nachdem die Schmelzzeit des Glases begonnen hat. Auf Sonn- und Feiertage wird keine Rücksicht genommen. Der Lohn wird den Eintragsbuben alle 14 Tage ausbezahlt und beträgt für diese Zeit 7 bis 8 Kronen.

In den Glasschleifereien sind die Kinder meist mit dem Auswaschen der Gläser beschäftigt. Von den 97 in Glasfabriken des Bezirkes Gmünd beschäftigten Kindern waren 23 halbverwaist. Außer mit diesen Arbeiten in den Glasfabriken sind noch 5 Knaben und 30 Mädchen für die Glasfabriken tätig, indem sie im Elternhause das Flascheneinflechten betreiben (Korbflaschen). Diese Kinder arbeiten täglich 5—8 Stunden. Der Lohn ist schwer festzustellen. Mutter und zwei Kinder verdienen wöchentlich 12 bis höchstens 18 Kronen.

Die größte Gruppe unter den arbeitenden Kindern bilden die Glaseinträger. Ihre Beschäftigung verstößt gegen den § 96 *b*) der Gewerbeordnung, da diese jugendlichen Hilfsarbeiter das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Aber selbst wenn es sich hier nicht um fabriksmäßige Betriebe handeln würde, müßte die Arbeit nach § 94, Absatz 1, bei 15 Kindern untersagt werden, weil sie vor vollendetem 12. Lebensjahre verwendet werden, und bei allen Kindern wäre sie nach § 94, Absatz 2, zu untersagen, weil diese Arbeit der Gesundheit nachteilig ist und die körperliche Entwicklung hindert; auch dürfte sie nach § 94, Absatz 3, nicht länger als 8 Stunden währen. Ihre Beschäftigung müßte ferner nach § 95 der G. O. in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens entfallen.

Wohl dürfen nach der Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885 in Glashütten männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zum Öffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Ware in den Kühlofen auch zur Nachtzeit verwendet werden, aber wie kann es gestattet werden, daß man oft zur Nacht 66 Knaben und 10 Mädchen im Alter von 8—14 Jahren bei diesen Arbeiten verwendet? Eine andere Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, die Bestimmungen bezüglich der Arbeitspausen enthält, ordnet im Punkt 6, Absatz 2, an: „Für die Glasmacher und deren Hilfspersonal können die gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitspausen auf die üblichen (unter den Namen „Mahlzeiten" nach je 4—5 Stunden Arbeitszeit bei Tag in der Dauer von je 1, bei Nacht von $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Stunden eintretenden) Pausen

Digitized by Google

verlegt werden. Auch diese Arbeitspause wird bei Kindern im Alter von 8—14 Jahren nicht immer eingehalten.

Der Verfasser glaubt den Nachweis erbracht zu haben, daß die Gewerbeordnung für den Gmündner Bezirk ein reines „Papiergesetz" ist.[1]) Mit der Durchführung der Schulgesetze ist es nicht besser bestellt.[2])

Die Heranziehung schulpflichtiger Kinder zur Arbeit in den Glashütten ist allgemein üblich.[3])

So wurden weiters bei der Erhebung im Bezirke Mödling im Orte Moosbrunn 8, bei der Erhebung im Bezirke Teplitz, die sich nur auf 19 Schulen erstreckte, 28 Kinder in Glashütten arbeitend ermittelt.

Über das Alter derselben und den Beginn ihrer Tätigkeit gibt uns folgende Tabelle Aufschluß.

	Beschäftigung	Gesamtzahl	Alter der Kinder 6 J.	7 J.	8 J.	9 J.	10 J.	11 J.	12 J.	13—14 J.	Die Tätigkeit begann im 6.	7.	8.	9.	10.	n. d. 10. J.
	Glaseintragen	18	1	—	1	1	3	2	2	8	1	1	1	4	3	8
In Glashütten	beim Streckofen	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Formenhalten	3	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	2
	Walzentragen	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
	Glas walzen	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
	Glas waschen	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	2	—
	Sandabladen	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—
In Glashütten arbeitend		28	1	—	1	2	3	5	3	13	1	2	1	6	6	12

Der Gewerbeinspektor für den XIII. Aufsichtsbezirk (Amtssitz: Tetschen) sucht im Berichte für 1897 die Heranziehung der Kinder zur Arbeit in den Glashütten zu erklären. Er schreibt: „Gegen diese Verwendungsart (Abträger) solcher Kinder muß schon deshalb angekämpft werden, weil ihre Arbeitszeit oft auch in die Nachtstunden fällt und sie überdies

[1]) Bei Abschluß dieser Arbeit erhielt ich von einer Schulleitung die Auskunft, daß infolge der Veröffentlichungen über diese Zustände Schulbehörden und Gewerbeinspektion mit Erfolg der Verwendung der Kinder in den Glashütten entgegentraten.

[2]) Von den 97 Kindern, die in Glasfabriken beschäftigt waren, besuchten 85 die einklassigen Schulen in Alt-Nagelberg, Neu-Nagelberg, Sophienwald und Eugenia. Diese Schulen waren bis 1885 Fabriksschulen. Seit dieser Zeit sind sie „Expositurschulen".

[3]) Am 4. November 1898 richtete Abg. Ernst Berner eine Anfrage an den Handelsminister, in der er mitteilte, daß mehrere namentlich angeführte Kinder im Alter von 11, 12 und 13 Jahren zur „anstrengenden und ungesunden Arbeit des Glasabtragens vom Ofen" verwendet werden. Trotz Anzeige sei die Bezirkshauptmannschaft gegen diese Kinderausbeutung nicht eingeschritten.

Digitized by Google

unter der strahlenden Hitze des Ofens zu leiden haben. Leider stößt man immer wieder auf diese Erscheinung, welche in den eigentümlichen, in der Glasindustrie allein vorkommenden Arbeitsverhältnissen zu suchen ist, zufolge welchen sich der Glasmacher nicht nur seine Gehilfen, sondern auch die Abträger beschaffen muß, und nur zu oft aus Ersparungsrücksichten dazu die eigenen, noch schulpflichtigen Kinder verwendet. Der Betriebsinhaber seinerseits glaubt jeder Verantwortung enthoben zu sein, weil er weder die Aufnahme dieser Hilfskräfte beeinflußt, noch ihm ihre Entlohnung obliegt."

Auch für das Jahr 1902 berichten die Gewerbeinspektoren von 9 Aufsichtsbezirken über die Verwendung von Kindern in der Glasindustrie. Ein krasser Fall ereignete sich im 24. Aufsichtsbezirke, wo ein in einer Glasschleiferei beschäftigter 13-jähriger Lehrling vom Transmissionsriemen erfaßt und getötet wurde.

Die Gewerbeinspektion weiß, daß ihr nur der geringste Teil aller Fälle der Heranziehung geschützter Personen zur Arbeit zur Kenntnis kommt. Gelegentlich der Veröffentlichung der schon in der Einleitung berührten „Berichte über die soziale Lage der Schulkinder" richteten einzelne Gewerbeinspektoren Schreiben an mich, in welchen sie ihrem Interesse für die Bestrebungen der Lehrer Ausdruck gaben und um Angaben über ihre Aufsichtsbezirke ersuchten. Aus den bei mir eingelaufenen Schreiben sei einiges angeführt. Ein Gewerbeinspektor schreibt unter anderem: „Daß unsere Bemühungen in Bezug auf die Beseitigung der Kinderarbeit in gewerblichen und namentlich in fabriksmäßigen Betrieben nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet sind, hat eine Reihe von Ursachen. Es ist zuerst die physische Unmöglichkeit einer intensiveren Beaufsichtigung der Betriebe, es ist der Umstand, daß den Gewerbeinspektoren jede exekutive Gewalt mangelt, die wahrgenommenen Übelstände zu beseitigen, und es arbeiten gegen ihre Bestrebungen viele Faktoren, mit denen sie nicht fertig werden können. In der vorliegenden Frage sei beispielsweise nur erwähnt die Ausstellung von Arbeitsbüchern an noch schulpflichtige Kinder seitens der Gemeinden ohne genaue Eintragung der Geburtsdaten und der bedauerliche Umstand, daß auch Schulleitungen an solche Kinder eigene Erlaubnisscheine ausstellen, in welchen die Aufnahme derselben zur Arbeit in Fabriken und anderen gewerblichen Betrieben als zulässig erklärt

Digitized by Google

wird." . . . . „Ich entnehme nun, ... daß unter der Lehrerschaft entgegen diesem Vorgange eine starke Strömung gegen die gewerbliche Arbeit der Schulkinder besteht und würde es wärmstens begrüßen, wenn wir in diesen Kreisen eine Unterstützung unserer Bestrebungen finden möchten."

Wenn man die Berichte der Gewerbeinspektoren von 1884 an bis heute durchliest, so findet man dieselben Ursachen wie in oben angeführten Schreiben von den verschiedensten Seiten betont. Wenn aber seit nahezu 20 Jahren die Ursachen bekannt sind, welche sich der Durchführung des Gesetzes entgegenstellen, kann wohl mit Recht die Forderung erhoben werden, daß endlich Maßnahmen getroffen werden, um zumindest den Schutz der Kinder zu verwirklichen.

Viertes Kapitel.

Die gewerbliche Kinderarbeit außerhalb der Fabriken.

I. Die Kinderarbeit in der Hausindustrie.

1. Glasindustrie.

In der Glashausindustrie des Gablonzer Bezirkes beschäftigte Kinder fanden sich in den Erhebungsbogen von 6 Schulen vor. Diese waren von 1996 Kindern besucht. Davon waren 432, das sind 21·5%, erwerbstätig und hievon der größte Teil, nämlich 348, in der Glasindustrie. Die Kinder werden bei der Gürtlereiarbeit, der Nietarbeit, der Kittarbeit und dem Anreihen und Aufnähen verwendet.

Die Gürtlereiarbeit zerfällt in die Schwarzarbeit, das Vergolden oder Versilbern und das Steinefassen. Durch die Beschreibung der Herstellung einer Brosche soll die Arbeit kurz charakterisiert werden. Aus dem Rohmateriale (Tombak) werden kleine Sternchen ausgeschlagen (Schneiden der Kessel), die in der Mitte vertieft und später zur Fassung der Glaskristalle verwendet werden. Soll die Brosche z. B. ein Kleeblatt als Mittelstück erhalten, so wird die Blattform in das Rohmaterial gepreßt und dann mittels einer Maschine (Schneid-

Digitized by Google

zeug oder Schnitt genannt) ausgeschnitten. Bei der sogenannten Schwarzarbeit werden die einzelnen Teile zusammengelötet. Das nun fertige Stück wird mit Scheidewasser gebeizt und dann vergoldet oder versilbert, worauf zum Schlusse die Steinchen eingesetzt und gefaßt werden. Dieses Fassen der Steine ist eine Hauptbeschäftigung der Kinder.[1]) Es geschieht, indem mit einem Messer die Kesselspitzen über den Glasstein gebogen werden. Doch werden Kinder auch zum Kesselschneiden, Kesselvertiefen, Kesselstecken und Löten verwendet.

Die Nietarbeit ist im Rückgange begriffen, da sie weniger Nutzen abwirft, als die Gürtlereiarbeit. Mittels einer Schneidemaschine werden z. B. die zu einer zweiteiligen Gürtelschließe notwendigen Teile aus Blech ausgeschnitten und dann gelocht. Auf die so erhaltenen Stücke wird der zum Annähen des Gürtels notwendige Draht, sowie das als Verschlußhaken erforderliche Blech angelötet. Die Glassteine werden von den Glasspinnern oder Lampenarbeitern an die Metallstifte über einer Gas- oder einer Petroleumflamme angesponnen. Dann werden diese Stifte auf das durchlochte Blech gesteckt und auf der Unterseite mittels einer eigenen Zange breitgedrückt (vernietet). Die Enden werden abgezwickt. Ebenso werden auch größere Steine befestigt. Hierauf wird das Stück auf der Unterseite und auf den freien Blechstellen mit Lack bestrichen. Bei dieser Erzeugung besteht die Kinderarbeit hauptsächlich in dem Stecken der Stifte.

Das Kitten ist ähnlich dem Nieten. Nur sind hier die Glassteine ohne Stiften. Sie werden mittels eines Kittstoffes bloß aufgekittet.

Das Anreihen der fabriksmäßig erzeugten Glasperlen, Korallen u. dgl. zu Kolliers, Armbändern und ähnlichem ist eine Arbeit, die fast ausschließlich von Frauen und Kindern (schon vom fünften Lebensjahre an)[2]) betrieben wird.

Ebenso wird das Aufnähen von Glasknöpfen, Broschen und Nadeln auf Kartons fast nur von Frauen und Kindern besorgt.

Über das Alter der in obgenannten Industrien verwendeten Kinder, wie über ihre Arbeitszeit orientiert folgende Tabelle:

[1]) Siehe auch Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit. Bd. I., Wien 1900, S. 80. 81.

[2]) Berichte der Gew.-Inspekt. über die Heimarbeit. I. Bd., S. 63.

Digitized by Google

Art der Arbeit	Anzahl der Beschäftigten			Alter in Jahren								Lebensjahr, in welchem die Tätigkeit begann						
	Knab.	Mädch.	zusammen	6	7	8	9	10	11	12	13-14	vor d. 6.	im 6.	7.	8.	9.	10.	nach d. 10.
Gürtlerei[2])	57	94	151	1	9	21	18	16	21	22	38	10	18	27	17	25	19	21
Nietarbeit	1	8	9	—	2	1	1	1	—	1	3	1	—	4	1	1	1	1
Kitten[3])	8	7	15	—	2	1	—	2	3	2	5	—	—	5	1	1	2	2
Anreihen[4])	67	89	156	1	16	22	18	19	20	28	25	9	50	46	9	6	4	6
zusammen	133	198	331	2	29	45	37	38	44	53	71	20	68	82	28	33	26	30

Art der Arbeit	Tägliche Arbeitszeit in Stunden[1])						
	weniger als 3	3—5	5—7	7—8	9	10	mehr als 10
Gürtlerei[2]) . .	50	59	33	1			
		(13)	(20)	(9)	(3)	(3)	(3)
Nietarbeit . .	3	3	2	1			
Kitten[3]) . . .	2	10	2	1			
		(1)	(2)	(1)	(3)		
Anreihen[4]). . .	41	69	27	1			
	(13)	(39)	(32)	(15)	(—)	(2)	
zusammen	96	141	64	4			
	(13)	(53)	(54)	(25)	(6)	(5)	(3)

Hiezu kommen noch 17 Kinder, die zum größten Teil mit dem Annähen von Knöpfen auf Kartons, mit Aufstecken von Nadeln, mit Bemalen von Serviettenringen beschäftigt sind. Zum Teile werden auch die zur Verpackung der Glaswaren notwendigen Schachteln von Kindern hergestellt. Daß die Beschäftigung der Kinder die Unterrichtserfolge beeinflußt, ist z. B. daraus zu ersehen, daß in einer IV. Klasse von 13 in der Glasindustrie erwerbstätigen Kindern mit Ausnahme eines einzigen alle wiederholt die Klasse repetieren mußten.

Auch im Bezirke Friedland in Böhmen finden sich Kinder mit ähnlichen Arbeiten beschäftigt. Aus einem Orte dieses Bezirkes wurden dem Verfasser Muster von Nadeln mit Glasknöpfen, die von den Kindern zu 36 oder 144 Stück auf Kartons gesteckt werden, und von Kindern polierte, aus Karneolglas (Kompositglas) angefertigte Hefte zu Kindermessern und Gabeln

[1]) Während des Schuljahres. Die Angaben bezüglich der Ferien sind in Klammern beigefügt, doch sehr lückenhaft.

[2]) Es mangelt die Altersangabe bei 5 Kindern, die Angabe des Beginnes der Tätigkeit bei 14 Kindern und die Angabe bezüglich der Arbeitszeit bei 8 Kindern.

[3]) Es mangelt die Angabe des Beginnes der Tätigkeit bei 4 Kindern.

[4]) Es mangelt die Altersangabe bei 7 Kindern, die Angabe des Beginnes der Tätigkeit bei 26 Kindern und Angabe bezüglich der Arbeitszeit bei 18 Kindern.

Digitized by Google

gesandt. Ferner hat der Lehrkörper einer Schule des Gablonzer Bezirkes auf seine Kosten eine äußerst instruktive Zusammenstellung der Kinderarbeiten in der Glasindustrie dem Verfasser übersandt und überdies durch ausführliche Erklärungen sein reges Interesse an der Frage der Kinderarbeit betätigt.

Im „Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich" ist neben der Gablonzer Glasindustrie noch eine Reihe von Glasindustrien angeführt, die, sofern sich diese Angaben auf die Beschäftigung von Kindern beziehen, hier angeführt werden sollen.

Erzeugung von Grabkränzen aus Perlen in Přibram. „Die Aufgabe der Arbeiter besteht darin, nach den ihnen vorliegenden Mustern einzelne Blumen mit ihren Stengeln, Blättern, Knospen und Blüten aus verschiedenfarbigen Glasperlen zu formen, bezw. zusammenzusetzen. Diese Arbeit ist so wenig anstrengend und so leicht zu erlernen, daß fast alle über 12 Jahre alten Familienmitglieder dieser Heimarbeiter in ihren freien Stunden sich daran beteiligen." [1])

Herstellung von Rosenkränzen, Emailbildern und Perlrahmenspezialitäten in Přibram. „Bei dringender Arbeit wird den Heimarbeiterinnen auch von ihren Familienangehörigen, zumeist den jüngeren, die Schule noch besuchenden Geschwistern ausgeholfen." [2])

In der Glasperlenerzeugung im Königgrätzer Bezirke werden Kinder zum Abzählen und Abliefern der Perlen benützt.[3])

Perlenindustrie im Bezirke Gablonz. „Es sind zumeist Frauen und Kinder, welche sich die versilberten Klantschen (Glasröhrchen, die der ganzen Länge nach aus Glasperlen bestehen) von den Bläsern abholen und bei der Ablieferung der fertigen Büschel, unter Rückstellung des Abfalles, pro 1000 Dutzend bezahlt werden; den erforderlichen Zwirn müssen sie selbst beistellen. Unter den Fertigmachern sind etwa 250 schulpflichtige Kinder, welche vor und nach dem Schulunterrichte täglich bis 9 und 10 Uhr abends, bei größeren Bestellungen auch länger arbeiten, in vereinzelten Fällen sogar bis 3 Uhr früh." [4])

[1]) I. Bd., S. 17.
[2]) I. Bd., S. 18.
[3]) I. Bd., S. 20.
[4]) I. Bd., S. 58.

Digitized by Google

Kristallwarenindustrie. „Die fertigen Lusterbehänge werden montiert (gekettelt), welche Arbeit im Verbinden der einzelnen Stücke, z. B. der Prismen mit den Kappen mittels Draht besteht. Hiemit beschäftigen sich meist Frauen und Kinder in Morchenstern und Umgebung.[1]) Die polierten Lusterartikel sowie den Draht erhalten sie vom Lieferanten. Der Lohn wird für 1000 Stück mit 45—50 kr. bemessen." „Bei dieser Arbeit verdient eine Person bei fleißiger Arbeit 20—30 kr. im Tage." „Schulpflichtige Kinder arbeiten vor und nach dem Schulunterrichte mit."[2])

Gürtlerei im Haida—Steinschönauer Bezirk.[3]) „Da viele dieser Gürtlereiarbeiten weder eine besondere Geschicklichkeit, noch eine nennenswerte Kraftanstrengung erfordern, findet man in dieser Branche ziemlich oft auch Frauen und Kinder tätig, insbesondere wird das Lackieren (Zaponieren) der gelbgebrannten Objekte, das Putzen, das Einkitten oder Eingipsen der Gläser in die Fassungen und ab und zu auch das Zusammenbinden für das Löten von ihnen geübt."[4])

2. Die Weberei.

Zum sprichwörtlich gewordenen Elend der Hausweber gehört die übermäßige Heranziehung der Kinder zur Arbeit. Das Spulen zählt zu den ältesten industriellen Kinderarbeiten. Vom Ende des 18. Jahrhunderts an wird von verschiedenen Seiten in den einzelnen Industriestaaten auf die Schädigung der Kinder durch das Spulen hingewiesen. Allerdings handelte es sich damals um das Spulen der Kinder in den Fabriken. Aber alle Gründe, die gegen diese Fabriksarbeit sich anführen lassen, lassen sich noch in erhöhtem Maße gegen diese Arbeit im Hause anführen. Wahre Elendsberichte wurden der Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft aus den Weberbezirken übersandt. Zwei derselben sollen hier wiedergegeben werden.

Ein Oberlehrer eines Ortes im Bezirke Littau in Mähren berichtet: „Der Weber erhält das Garn aus der Fabrik. Zu Hause muß er das Garn für den Webstuhl herrichten, das heißt spulen und scheren. Bei feinerem Garne erhält er die Werft zuweilen

[1]) I. Bd., S. 67.
[2]) I. Bd., S. 67.
[3]) Die Gürtlerei schafft in erster Linie Waren aus fassoniertem Drahte, welche in der Glasbranche Verwendung finden. I. Bd., S. 45.
[4]) I. Bd., S. 45.

Digitized by Google

schon geschert, muß sich aber dafür 60 *h* bis 1 *K* abrechnen lassen. Zum Spulen zieht der Weber seine Frau und wenn diese häuslichen Beschäftigungen nachgeht oder selbst am Webstuhle sitzt, seine Kinder heran. Leider werden nicht selten Kinder unter 6 Jahren (mit 4 und 5 Jahren) dazu angehalten. Die fertiggestellte Ware wird per Stück bezahlt, und zwar ist der Arbeitslohn per Stück 3 *K* 94 *h*, 4 *K* 20 *h*, 6 *K* 20 *h*, 8 *K*, 12 *K*; der höchste Arbeitslohn per Stück (sehr feine Leinen) beträgt 36--40 *K*. Das kann aber nur der bessere Weber verdienen, wenn er durch 14 Tage sehr fleißig täglich 12—15 Stunden arbeitet. Hievon kommt in Abrechnung das Spulen, die Schlicht, Werkzeug und Licht. Es bleibt dem Weber ein Wochenverdienst von 3--7 *K*. In Ausnahmsfällen verdient einer oder der andere in einer Woche 10 *K*. Von dem Verdienste von 3—7 *K* muß häufig eine Familie von 7--9 Köpfen leben. Ernährung und Wohnung sind diesen Hungerlöhnen entsprechend. Wohnstube, Schlafkammer, Arbeitsstube und Küche sind meist ein und derselbe Raum. Gelüftet wird nicht, erstens um im Winter an Holz zu sparen, und zweitens, um die Zimmerluft feucht zu erhalten, was für die Arbeit günstiger sein soll. Ein an frische, gesunde Luft gewohnter Mensch hält nicht $^1/_4$ Stunde in einem solchen Raume aus. Brot, Kartoffeln und Kaffee bilden die Hauptnahrung. Ich kenne Familien, die fast Tag für Tag folgenden Speisezettel haben: Frühstück: Kaffee mit Brot oder Kartoffeln. Mittags: Kartoffelsuppe, Knödel. Abends: Kartoffeln mit Buttermilch oder mit Zwiebeln (Fett selten). Zur Abwechslung Wurstsuppe mit Kartoffeln. Erstere erhalten sie vom Fleischselcher unentgeltlich. In vielen Häusern wird täglich 2—3mal Kaffee getrunken, und zwar abwechselnd mit Brot und Kartoffeln. Wenn nur einmal die Kartoffeln mißraten, dann kehrt die Not ein und der Leibriemen muß enger geschnallt werden. Mir ist folgender Fall vorgekommen: In der I. Klasse klagten mir häufig Kinder, daß ihnen ihr Stückchen Brot, welches sie für die Freiviertelstunde mitgenommen hatten, abhanden gekommen sei. Bei den Nachforschungen fiel mir ein Mädchen durch seine Ängstlichkeit auf. Ich fand bei ihr 3 Stückchen Brot, welche sie ihren Mitschülerinnen gestohlen hatte. Gestohlen -- aus Hunger! Ich ermahnte das Kind, in Zukunft solches nicht wieder zu tun; zu strafen hatte ich das Herz nicht. Das arme, kränkliche Kind mit dem dicken Leib, den schwachen Beinchen und dem aufgedunsenen Gesichte hatte nicht einmal Brot genug zum Sattessen. Es gehörte nebst 5 an-

Digitized by Google

deren Geschwistern einem Weber, der 4 *K* in der Woche verdiente und von diesem Verdienste noch Steuern und Zinsen für sein verschuldetes Häuschen zahlen mußte."

Ein anderer Oberlehrer aus dem Bezirke Neuhaus in Böhmen schrieb: „Die Wohnung der Weber besteht zumeist nur aus einer Stube, manchmal ist noch eine kleine Kammer dabei. Durch 2–3 kleine Fenster kommt notdürftig Licht in dieselbe. Gelüftet wird das ganze Jahr nicht. Oft sind die Fenster vernagelt, so daß man sie überhaupt nicht öffnen kann; im Winter werden die Fensterfugen noch mit Sägespänen, Moos u. dgl. verstopft. Der Fußboden ist nicht immer gedielt. In einer Ecke der Stube steht ein Kachelofen, der den vierten Teil der Stube einnimmt, auf demselben schlafen meist die Kinder. Um den Ofen herum steht die Ofenbank. In einer andern Ecke steht der Webstuhl, der ebenfalls ein Viertel der Stube einnimmt. Daneben der Spulstock. Den übrigen Raum nimmt das zwiespannige Bett ein, neben welchem die Wiege steht. Ein Tisch ist oft gar nicht zu finden; Ofenbank oder Fensterbrett müssen denselben ersetzen. Der Verdienst der Weber ist sehr klein; für 1 Webstück, zu dessen Fertigstellung er eine ganze Woche braucht, bekommt er 3—4 *K*. Will er in der Woche 2 Stück fertig machen, muß er täglich sehr früh aufstehen und bis Mitternacht arbeiten. Frau und Kinder müssen die Baumwolle vorher spulen. Von dem kleinen Verdienst muß der Weber sich noch das Mehl kaufen, welches er zur Herstellung der Schlicht braucht. (Ein Gemisch von 1 *kg* Mehl und Wasser für eine Kette.) Diese Schlicht verbreitet, da sie in Gärung übergeht einen üblen Geruch. Ist das Webstück fertig, so geht der Weber „liefern". Durch den geringen Verdienst werden die Weber zum Betruge verleitet. Sie machen das Gewebe nicht so dicht, als vorgeschrieben, damit sie von der erhaltenen Wolle etwas erübrigen. Diese Reste nennen die Leute „Spatzen". Dieselben werden verkauft oder gesammelt, bis die nötige Menge zur Verfertigung eines Webstückes vorhanden ist. Dem Verdienste entsprechend ist die Kost. Fleisch ist eine Seltenheit. Das Frühstück besteht gewöhnlich aus Knoblauchsuppe (Brot, Knoblauch und Salz wird mit heißem Wasser übergossen); zu Mittag werden Suppe und Erdäpfel, abends Erdäpfel und Suppe aufgetischt, zur Abwechslung kommt auch manchmal Kraut auf den Tisch. Da den Webern das Bier zu teuer ist, greifen sie zum Schnaps. Es kommt vor, daß Familien den Branntwein mit Brot aus der

Digitized by Google

Schüssel essen. — Die Wolle wird von den Fabrikanten auch an Leute zum Spulen abgegeben. Diese Wolle wird ein „Spulwerk" genannt. Mutter und Kinder verdienen bei dieser Arbeit täglich 16 bis 30 Heller."

In einzelnen Gegenden arbeiten Kinder im Alter von 11 bis 14 Jahren schon selbst am Webstuhl. Solcher Kinder wurden z. B. im Bezirke Gmünd in Niederösterreich 25 gezählt. Die Arbeitszeit betrug bei 16 von ihnen an freien Tagen mehr als 8 Stunden, 3 arbeiteten länger als 12 Stunden.

Im Bezirke Gmünd wurden 281 Kinder gezählt, die sich bloß mit Spulen beschäftigten, und 12, die nebst dem Spulen noch anderes (Fransenknüpfen, Handschuhnähen) betrieben. Leider wurden nicht von allen Kindern die Arbeitszeiten angegeben. Nur von 237 wurde über die Arbeitsdauer während der Schulzeit und von 228 über dieselbe an schulfreien Tagen berichtet. Danach arbeiteten an Schultagen weniger als 3 Stunden 28 Kinder, mehr als 3 Stunden 209 Kinder, mehr als 6 Stunden 31, mehr als 8 Stunden 12, mehr als 12 Stunden 4 Kinder; an freien Tagen aber nur 1 Kind weniger als 3 Stunden, 227 mehr als 3 Stunden, 172 mehr als 6 Stunden, 141 mehr als 8 Stunden, 35 mehr als 10 Stunden und 10 mehr als 12 Stunden täglich. Im Gmündner Bezirke fertigen Kinder bis 160 Spulen täglich.

Aus 17 Bezirken Österreichs liegen Nachrichten über spulende Kinder vor. Überall dasselbe Elend. Übermäßige Arbeitszeit von frühester Jugend an. Da aus großen Webbezirken oft nur Berichte von einzelnen Schulen einliefen, läßt sich ein vollständiges Bild über die verbreitetste aller Kinderarbeiten nicht geben. Die mit Spulen beschäftigten Kinder zählen nach vielen Tausenden. Es seien noch die Bezirke angeführt, aus welchen Berichte über spulende Kinder bei der Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft einliefen. Aus Niederösterreich aus den Bezirken: Gmünd, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten; aus Oberösterreich aus dem Bezirke Traun; aus Böhmen aus den Bezirken: Hohenelbe, Rumburg, Neuhaus, Friedland, Tetschen, Teplitz; aus Mähren aus den Bezirken: Littau, Hohenstadt, Mähr. Schönberg, Wischau; aus Schlesien aus den Bezirken: Troppau (Land), Wigstadtl, Freiwaldau.

Zur Ergänzung seien einzelne Stellen aus dem Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit angeführt. Im Be-

Digitized by Google

richte über die Hausweberei im Königgrätzer Aufsichtsbezirke [1]) heißt es: „Die Anzahl der Frauen und Kinder, die behilflich sind, läßt sich kaum ermitteln. In der Regel arbeitet der Familienvater, eventuell auch seine Frau oder die erwachsenen Söhne und Töchter auf dem Webstuhl und die übrigen Familienangehörigen (die Ehefrau, Großmutter, die Kinder oder Enkel) spulen das Schußgarn, starken oder leimen die Kettengarne und helfen beim Aufbäumen und Anspannen der Kette." . . . „Das Spulen ist eine leichte Arbeit, der Spulerlohn ein sehr geringer (30 bis 40 *h* bei 12—14-stündiger Arbeitszeit), weshalb sich mit dieser Arbeit vorwiegend nur Greise, Greisinnen, Kinder und sonst arbeitsunfähige Personen befassen." . . . „Beim Weifen helfen oft auch die Schulkinder mit; es geschieht nicht selten, daß im Notfalle die Kinder, auf deren Mitwirkung reflektiert wird, genötigt werden, die Schule zu vernachläßigen." . . . „Spuler (in den Bezirken Reichenau, Neustadt a. M., Senftenberg und Landskron) fassen Garne in Schnellern aus und erhalten für das Aufspulen derselben 5 kr. täglich; alte Spuler verdienen selten mehr als 5 kr., Kinder oft auch nur 1 bis 2 kr. täglich." . . . „Im allgemeinen gilt bei den Weberfamilien als Regel, daß jedes Familienmitglied von den 6-jährigen Kindern angefangen bis aufwärts zu den höchstbejahrten Greisen und Greisinnen für seinen eigenen Unterhalt womöglich allein sorgt." . . . . „Kinderlose Familien pflegen ein Waisenkind aufzunehmen, welches für die ihm gewährte Verpflegung zum Spulen, Weifen und derartigen Nebenverrichtungen mitverwendet wird." . . . „Weberfamilien, welche nur wenige Kinder haben, lassen letztere nicht selten den Schulunterricht versäumen, um sie zu allerlei häuslichen oder gewerblichen Verrichtungen verwenden zu können. Solche Kinder kommen oft wochenlang nicht in die Schule." . . . . „Kinder, welche bei der Hausweberei überflüssig sind, müssen für die Unternehmer oder Faktoreien Garne weifen, bezw. spulen oder werden je nach der Gegend und der dort üblichen Art der Hausindustrie zur Erzeugung von Zwirnknöpfen, zur Spitzenklöpplerei, Stickerei, Haarnetzflechterei, Spanschachtelmacherei, Holzschnitzerei, dem Bürsteneinziehen u. dgl. angehalten." . . . „Die niedrigen Verdienste der Hausweber haben zur Folge, daß unter den Lohn-

[1]) I. Bd., S. 264, 265, 267.

Digitized by Google

webern auch der Alkoholismus überhand nimmt; man begnügt sich nicht mehr damit, hie und da ein Gläschen Schnaps zu trinken, letzterer wird sogar in die Suppe gegeben, um diese pikanter und angeblich auch kräftiger zu machen. Welchen Einfluß eine solche Kost auf die Entwicklung der Kinder ausüben muß, läßt sich leicht ermessen; die Folgen dieser trostlosen Ernährungsweise sind auch schon bei den Schulkindern bemerkbar."

Aus dem Berichte über „Die Webwarenindustrie im Egerlande": [3]) „Beim Einziehen der Ketten helfen bereits Schulmädchen vom 10. Jahre angefangen." .... „Es werden die Familienmitglieder, Kinder vom 8. Jahre angefangen, in der schulfreien Zeit, sowie Greise zum Spulen herangezogen."

Aus dem Berichte über „die Weberei und deren Hilfsgewerbe in der Rumburger Gegend" [1]): „Berufsmäßige Spulerfamilien oder alte kinderlose Leute pflegen auch hin und wieder die Kinder von Eheleuten, welche tagsüber Fabriken besuchen, für die Dauer der Abwesenheit der Eltern in Verpflegung und Obhut zu nehmen, sie aber dafür zur Arbeit zu benützen. Auch in der Häckelgarnspinnerei in Radowenz (Bezirk Trautenau) [2]), in der Webwarenindustrie im Egerlande [3]), bei der Hausweberei in den politischen Bezirken Trautenau, Hohenelbe [4]), und Reichenberg [5]), bei der Lohnweberei im Budweiser Aufsichtsbezirk [6]) und bei der Tuchweberei in Reichenberg [7]) kommt Kinderarbeit vor.

Nach dem Berichte über die Heimarbeit in der Brünner Wollwarenwebindustrie werden auch dort die Kinder zum Spulen verwendet. Der Bericht weist darauf hin, daß es in Děditz bei Wischau [8]) in Mähren üblich ist, „daß einige Weber ihre 12 bis 14 Jahre alten Söhne als Spuler an andere Hausweber verdingen; für das Spulen von 2 Strähnen Schußgarn wird 1 kr. Lohn gezahlt." Dort und in Lissitz und Lomnitz wurden auch Schulkinder zur Schulzeit beim Spulrad angetroffen. Im

[1]) I. Bd., S. 291.
[2]) I. Bd., S. 229.
[3]) I. Bd., S. 283.
[4]) I. Bd., S. 301.
[5]) I. Bd., S. 311.
[6]) I. Bd., S. 315.
[7]) I. Bd., S. 317.
[8]) II. Bd., S. 73.

Digitized by Google

Berichte über „die Heimarbeit bei der Baumwollweberei in und bei Mährisch-Trübau“ [1]) heißt es: „Die Spuler sind immer die eigenen Familienangehörigen, die alten Leute, oft auch die Schulkinder außer der Schulzeit, ja sogar auch die noch nicht schulpflichtigen Kinder.“

Im Berichte über die Heimweberei in den Bezirken Mähr. Schönberg, Römerstadt, Sternberg, Littau und Proßnitz [2]) wird folgendes angeführt: „Die Verwendung von Kindern ist eine sehr intensive; Kinder werden besonders mit dem Spulen beschäftigt und schon vom 6. Lebensjahre angefangen regelmäßig zu dieser Arbeit herangezogen. Trotzdem diese Kinder oft noch so klein sind, daß sie das Spulen nicht sitzend verrichten können, sondern stehend arbeiten müssen, sind sie häufig doch schon durch einige Stunden täglich regelmäßig beschäftigt. So sagte die Tante eines 6-jährigen Kindes aus, daß dasselbe in der Regel 4 Stunden täglich arbeiten und an einem Tage oft auch 6 Strähne Garn spulen müsse, woran es 6 Stunden fleißig zu arbeiten hat. Selbst in der Nacht werden die Kinder häufig beschäftigt; hat der Weber mehrere Kinder, so müssen sie in dringenden Fällen abwechselnd wohl die ganze Nacht hindurch spulen. Selbstverständlich wird die tägliche Arbeitszeit der Kinder mit zunehmendem Alter immer länger; so mußte ein 11-jähriger Knabe täglich 8 Strähne Garn spulen und an schulfreien Tagen, anstatt auszuruhen, 14 Strähne verarbeiten, zum Spulen der zuletzt genannten Quantität Garn braucht er durchschnittlich 10 Stunden. Außer zum Spulen und Weben werden schulpflichtige Kinder auch zum Nähen verwendet. In der Seidenweberei fassen sie Spulen aus und winden. — Schon zwischen dem 12. und 14. Lebensjahre beginnen die Kinder zu weben; früher werden sie zu dieser Arbeit nicht herangezogen, denn vor dem 12. Lebensjahre ist ein Kind nicht imstande, so intensiv am Webstuhle zu arbeiten, daß sich dies auszahlen würde.“ In Mähren werden auch noch Kinder verwendet in der Seidenbandweberei in Hof [3]), in der Seiden- und Baumwollenweberei in Zlabings [4]), in der Baumwollhausweberei in Rožnau und Umgebung [5]) und in der Lohnweberei

[1]) II. Bd., S. 84.
[2]) II. Bd., S. 94, 98, 99.
[3]) II. Bd., S. 51.
[4]) II. Bd., S. 58.
[5]) II. Bd., S. 81.

Digitized by Google

(Heimarbeit) in Mähr. Rothwasser.[1]) In der Heimarbeit bei der Wiener Schafwollweberei werden schon Kinder im zartesten Alter beim Spulen und zur Mithilfe beim Aufbäumen oft bis in die Nachtstunden verwendet.[2]) Eine geradezu unglaubliche Art der Kinderausbeutung erfährt man aus dem Berichte über die Heimspinnerei und Hausweberei in Südtirol:[3]) „Besitzt der Weber selbst keine Kinder, so wird gewöhnlich ein fremdes, 6- bis 8-jähriges Kind, gleichviel, ob Knabe oder Mädchen, zu dieser Verrichtung ohne irgendwelchen Vertrag oder Vereinbarung aufgenommen. Bei Beginn der Schulzeit werden die Kinder, sowohl die eigenen als auch die fremden, nur wenn es unumgänglich notwendig ist, in die Schule geschickt, dort aber, wo es ohne Strafe halbwegs angeht, am Schulbesuche verhindert. Bis tief in die Nacht müssen oft diese bedauernswerten Kinder in der staubigen Arbeitsstätte des Webers, die vielfach zugleich allgemeine Schlafstelle ist, spulen, wobei sie meist nur durch die Furcht vor Züchtigung wach erhalten werden."

Außerdem wird über Beschäftigung von Kindern in der Webindustrie noch hingewiesen in den Berichten über die Hausspinnerei und Hausweberei in Obersteiermark[4]), die hausindustrielle Verarbeitung der Gespinstfaser in Krain[5]), die Heimarbeit bei der Seidenindustrie im Friaulischen[6]), bei der Textilindustrie im Küstenland[7]) und bei der Haus- und Lohnweberei in Schlesien.[8])

Im Berichte über die Hausweberei im Westen von Galizien[9]) heißt es: „Kinder beiderlei Geschlechtes werden mitunter schon vom 6. Lebensjahre angefangen zum Garnaufwickeln verwendet; vom 10. Lebensjahre an arbeiten sie schon selbständig hinter dem Webstuhl." —

---

[1]) II. Bd., S. 77.
[2]) III. Bd., S. 54.
[3]) III. Bd., S. 210.
[4]) III. Bd., S. 287.
[5]) III. Bd., S. 337.
[6]) III. Bd., S. 357.
[7]) III. Bd., S. 359.
[8]) III. Bd., S. 169.
[9]) II. Bd., S. 287, 289.

Digitized by Google

3. Das Fransenknüpfen und Fransendrehen.

Diese Beschäftigung findet sich fast in allen Gegenden, wo Hausweberei getrieben wird. Oft wird die Zeit, die nicht durch Spularbeit ausgefüllt wird, zum Fransenknüpfen und Drehen verwendet. In dem Berichte der statistischen Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft über die soziale Lage der Schulkinder im Bezirke Gmünd in Niederösterreich werden 24 Kinder angeführt, die mit Fransenknüpfen, 8, die mit Spulen und Fransenknüpfen und 5, die mit Spulen, Handschuhnähen und Fransenknüpfen beschäftigt sind. Im Bezirke Gmünd geschieht das Fransenknüpfen hauptsächlich an Tüchern und auch an Teppichen. Man unterscheidet einfach und doppelt geknüpfte Fransen, Quasten, gedrehte und gebundene Fransen. Der Verdienst der Kinder per Woche beträgt 1—3 *K*. An schulfreien Tagen arbeiten einzelne Kinder 10, ja sogar, wie in 11 Fällen festgestellt wurde, mehr als 12 Stunden; auch an Schultagen kommen Arbeitszeiten bis zu 8 Stunden vor.

In einem Orte des Bezirkes Waidhofen a. d. Th. in Niederösterreich sind von 57 Schulkindern 29, d. s. mehr als 50%, mit Fransenknüpfen an Handtüchern, Tischtüchern und Kopftüchern beschäftigt. Zu dieser Arbeit werden nach dem Berichte des dortigen Oberlehrers die Kinder schon im 5. Lebensjahre verwendet. Kinder fertigen in der Woche 2—3 Dutzend und erhalten per Dutzend 48 *h*. Die Eltern selbst verdienen 4—8 *K* wöchentlich. „Die Kinder sind in der Schule recht abgespannt und teilnahmslos. Auf häuslichen Fleiß für Lernarbeiten darf nicht gerechnet werden."

Aus dem Gmündner Bezirk, dem Waidhofner Bezirk und einigen Bezirken Böhmens wurden an die obgenannte Sammelstelle Muster von Knüpfarbeiten, die von Kindern ausgeführt wurden, gesandt. Von der Heranziehung der Kinder zu dieser Arbeit wird von den Gewerbeinspektoren auch aus dem Königgrätzer Aufsichtsbezirk berichtet.[1])

Auch in Wien sind sehr viel Mädchen mit Fransenknüpfen beschäftigt. Diese Arbeit gehört zu jener, bei welcher man angeblich die Kinderarbeit nicht entbehren kann. Bei der Enquete über die Arbeitergesetzgebung im Jahre 1883 behauptete Experte Abgeordneter Wolfrum: „Es gibt bei uns eine Arbeit, die absolut von Kindern im zarten Alter verrichtet werden muß.

[1]) Berichte über die Heimarbeit, I. Bd., S. 245.

Digitized by Google

Das sind die Fransen an den Wolltüchern. Diese Fransen sind $1^1/_2$ bis 2 Zoll lang und sind gedreht. Dieses Drehen kann nur ein Kind bewerkstelligen.“ [1])

4. Die Knopfindustrie.

Die Zwirnknöpfe werden vollständig von Kindern hergestellt. Aber auch die meisten andern Knöpfe kommen während ihrer Herstellung in einer Phase in die Hand der Kinder. Zumindest werden die fertigen Knöpfe von Kindern auf Kartonblätter genäht.

a) Die Erzeugung von Zwirnknöpfen.

Die statistische Sammelstelle des „Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft“ teilt in ihrem Berichte [2]) über die soziale Lage der Schulkinder im Bezirke Gmünd (N.-Ö.) folgendes mit:

„Das Zwirnknöpfenähen ist eine Beschäftigung, die fast ausschließlich von Kindern betrieben wird. Den Zwirn und die Ringe, um welche ersterer genäht wird, erhalten die Familien von den Unternehmern. In einzelnen Orten gibt es Schulklassen, wo alle Kinder diesem Erwerb nachgehen. Bezeichnend ist es, daß übereinstimmend berichtet wird, daß auch Kinder im Alter von 4 und 5 Jahren zu dieser Arbeit verwendet werden. Nach ärztlichem Ausspruche ist diese Arbeit schädlich, weil sie das Sehvermögen schwächt und überdies infolge des vielen Sitzens bei den Kindern Verdauungsstörungen eintreten.

Man unterscheidet bei den Zwirnknöpfen einfach genähte und tamburierte. Für das Anfertigen einer Tasche Knöpfe, das sind 960 Stück, erhalten die Kinder 1 *K* 80 *h* bis 2 *K* 80 *h*. (Für tambourierte Knöpfe wird um die Hälfte des Preises mehr bezahlt.) Der höchste Verdienst, der in den Erhebungsbogen ausgewiesen erscheint, beträgt per Woche 80 *h*. Doch richtet sich derselbe auch nach der Art der Knöpfe, die gearbeitet werden. Von den gewöhnlichen kleinen Zwirnknöpfchen, die man an Hemden verwendet, müssen die Kinder 16 Stück für 3 *h* herstellen.“

Im Bezirke Gmünd wurden 368 Schulkinder, welche dieser Arbeit oblagen, ermittelt.

Außerdem liegen dem Verfasser Berichte über Erzeugung von Zwirnknöpfen aus folgenden Bezirken vor: Mährisch-

[1]) Stenographisches Protokoll der Enquete über die Arbeitergesetzgebung. Wien 1883. S. 135, 136.

[2]) Freie Lehrerstimme vom 14. Oktober 1900.

Digitized by Google

Schönberg, Nikolsburg (Mähren), Tetschen (Böhmen). Ein Lehrer aus dem Bezirke Mährisch-Schönberg schreibt: „Im Winter wird diese Industrie stärker als zur Sommerszeit betrieben. Die damit beschäftigten Kinder sind meist aus Taglöhner- und Inwohnerfamilien. Letztere haben kleine gepachtete Äcker, welche von Frauen und Kindern bearbeitet werden, während die Männer teils ihnen Hilfe leisten, teils als Taglöhner bei wohlhabenden Bauern Verwendung finden. Außer der Schulzeit sitzen die Kinder besonders im Winter gebückt bei den niedrigen Fenstern um einen großen Tisch herum und sticheln. Kommt der Abend, so leuchtet ihnen ein kleines Petroleumlicht, bei dessen Schein man kaum die Fäden zählen kann. Bei dieser Beleuchtung arbeiten die Kinder bis spät in die Nacht. Zeitweise kommen die Kinder mit roten, zwinkernden Augen zur Schule. Es fällt schwer, die armen abgespannten Kleinen zur Teilnahme am Unterricht zu bringen.

Das Knöpfenähen ist hier im Gebirge ziemlich verbreitet. In Grumberg, Krummwasser, Hohenfluß, Goldenfluß, Klein-Mohrau, Glasdörfl, Goldenstein, Neu-Josefstal, Spornhau, Woitzdorf, Neudorf, Ramsau, Klein- und Groß-Würben, Mährisch-Altstadt und Umgebung werden jährlich viele Hunderttausende Knöpfe erzeugt.

Ein Kind, das täglich beiläufig 1 bis 2 Briefe, das sind 72—144 Knöpfe, fertig stellt, macht in einem Jahre (300 Arbeitstage gerechnet) 21.600—43.200 Knöpfe im Werte von 24 fl. bis höchstens 50 fl.

Schon Kinder mit 5 Jahren sah ich mit dem Nähen beschäftigt. So zarte, schlecht genährte Pflänzchen arbeiten mit ihren flinken Fingerchen. Was für ein trauriger Anblick!“

Das Material zu der Arbeit (Ringe und Zwirn) geben die Unternehmer. Über das Alter der beschäftigten Kinder, den Beginn ihrer Tätigkeit und die Arbeitszeit sollen folgende Zusammenstellungen orientieren:

Ort	Gesamtzahl	Alter der Kinder 6,	7,	8,	9,	10,	11,	12,	13—14 J.	Die Tätigkeit begann v. d. 6.	im 6.,	7.,	8.,	9.,	10.,	n. d. 10. J.
Bez. Gmünd Orte K. u. R.	368[1])	33	32	31	21	45	46	42	47	169	38	21	14	7	19	9
Bez. M. Schönberg Ort W.	28	—	1	4	2	4	2	7	8	3	14	7	3	1	—	—
Bez. Nikolsburg Ort M.	13	—	2	4	6	1	—	—	—	—	2	10	1	—	—	—

[1]) Altersangabe mangelt bei 71 Kindern, Angabe des Beginnes der Tätigkeit bei 120 Kindern.

Digitized by Google

Ort	Gesamtzahl	Anzahl der Angaben über Arbeitsdauer[1])	An Schultagen: weniger als 3 Std.	An Schultagen: 3 oder mehr als 3 Std.	An Schultagen: mehr als 6 Std.	An Schultagen: mehr als 8 Std.	An Schultagen: mehr als 10 Std.	An Schultagen: mehr als 12 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: weniger als 3 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: 3 oder mehr als 3 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: mehr als 6 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: mehr als 8 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: mehr als 10 Std.	An freien Tagen, in den Ferien oder zur Zeit der Schulbesuchserleichterung: mehr als 12 Std.
Bez. Gmünd	368	156 148	80	76	13	1	—	—	28	120	47	19	9	8
K. und R.	28	—	—	28	11	1	1	1	—	28	27	3	2	1
W.	13	—	5	8	—	—	—	—	—	13	10	1	—	—

Durch die Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Zwirnknopfindustrie im nordwestlichen Mähren[2]) werden die vorstehenden Angaben der Lehrer erhärtet. In dem Berichte heißt es: „Kinder werden bei der Verfertigung von Knöpfen schon vom fünften Lebensjahre angefangen regelmäßig beschäftigt. In diesem zarten Alter, und zwar bis zum neunten Lebensjahre besteht ihre Beschäftigung ausschließlich im Nähen, sie lernen es an den gröbsten Knöpfen bereits im vierten Lebensjahre, gut entwickelte Kinder auch noch früher. Nachdem am Rande der Knöpfe eventuell 70 Nadelstiche nebeneinander gemacht werden müssen, so wirkt die anhaltende Beschäftigung, namentlich im Hinblicke auf die schlechte Beleuchtung der Arbeitsräume, nicht nur sehr nachteilig auf die Gesundheit der zarten Organismen überhaupt, sondern speziell sehr ungünstig auf das Sehvermögen der Kinder ein. Schon bei Tage sind die Arbeitsstätten infolge der Kleinheit der Fenster in den Wohnungen der Landbevölkerung häufig ungenügend belichtet. Noch weit schlimmer aber steht es mit der künstlichen Beleuchtung und leider werden die Kinder auch sehr oft, namentlich im Winter, wo es keine anderen Verdienste gibt, zur Nachtarbeit verhalten .... Das Hüllen der Knöpfe, eine Arbeit, welche Akkuratesse erfordert, verrichten Kinder erst vom 9. Lebensjahre an. Beim Löten der Ringe werden nur ältere Kinder (vom 10. Lebensjahre angefangen) verwendet; ihre Beschäftigung besteht aber hiebei in dem gesundheitsschädlichen Tunken, d. h. im Eintauchen der Ringe in das Lot, bei welcher Arbeit sich übelriechende Gase entwickeln. Müssen die Kinder einerseits an Schultagen vor und nach dem Unterrichte zu Hause fleißig arbeiten, so wird andererseits solchen Kindern, welche, der

[1]) Die obere Zahl gibt an, wieviele Daten über die Arbeitszeit an Schultagen, die untere, wie viele über die Arbeitszeit an freien Tagen u. s. f. einliefen.

[2]) Berichte über die Heimarbeit, II. Bd., S. 111.

Digitized by Google

größeren Entfernung ihrer Wohnstätten wegen, zu Mittag in der Schule verbleiben müssen, eine Anzahl von Ringen und der notwendige Zwirn mit auf den Weg gegeben; nachmittags müssen sie dann die fertigen Knöpfe aus der Schule mit nach Hause bringen." . . . „Eine sechs- bis achtstündige Arbeitszeit wurde selbst bei Kindern von zartem Alter häufig konstatiert. Der Heimarbeit wegen ist oft genug der Schulbesuch bei weitem nicht so regelmäßig, wie in anderen Gegenden."

Im Berichte über die Zwirn- und Leinenknopferzeugung im Adlergebirge[1]) (Böhmen, Bezirk Landskron und Senftenberg) heißt es: „Die leichtere Arbeit wird durch Kinder im Alter von 5 Jahren aufwärts besorgt." „Schulkinder arbeiten vor und nach der Schulzeit, welche vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 1—3½ Uhr dauert. Zwirnknöpfe werden vielfach auch durch die Kinder von Weberfamilien erzeugt, und wird der verdiente Lohn zur Anschaffung von Kleidern, Schulrequisiten und zur Bezahlung des Schulgeldes verwendet. Die Verdienste der Schulkinder sind jedoch sehr geringe; es verdient ein solches Kind bei anhaltender, fleißiger Arbeit höchstens 5 kr. täglich. Berichterstatter traf in einer Weberfamilie bei dieser Arbeit ein fünfjähriges Mädchen an, welches täglich 2 Dutzend Knöpfe erzeugte und hiebei ½ bis 1½ kr. täglich verdiente." „Die Kinder werden sehr bald kurzsichtig, blutarm, tuberkulös." (Skoliosen.) Auch im Berichte über den Budweiser Aufsichtsbezirk[2]) wird auf die Heranziehung der Kinder hingewiesen. „Ein 12 Jahre alter Knabe, welcher bei der Inspektion gerade vom Schulgange aus Gratzen heimkehrte, sagte, daß er bereits seit 6 Jahren Zwirnknöpfe ausnähe."

b) Die Erzeugung von Metallknöpfen.

Im Bezirke Tetschen in Böhmen gibt es einige Knopffabriken, welche Metallknöpfe erzeugen, die später mit Stoff überzogen werden. Das Anmachen der „Henkel", an welche später der Knopf angenäht wird, ist fast ausschließlich Kinderarbeit. Unter 71 Schulkindern eines Dorfes fanden sich 15 Knaben und 14 Mädchen mit dieser Arbeit beschäftigt. Die Kinder bekommen aus der Fabrik mehrere Tausend scheibenförmig geschnittene Bleche von der Größe eines Knopfes, die in der Mitte ein Loch

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 323.
[2]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 326.

Digitized by Google

zum Einfügen des Henkels haben. Der zu befestigende Henkel ist ein kleines Stückchen Draht. Die Befestigung geschieht in 4 Zeiten. Auf 1 wird der Henkel in einem Schraubstock befestigt, auf 2 wird das Scheibchen auf den Henkel gesteckt, auf 3 werden die beiden Endchen des Henkels mit einem Stempel umgeschlagen und auf 4 wird das Verfertigte in ein Gefäß geworfen. Die übrigen Arbeiten werden in der Fabrik ausgeführt. In einer Stunde verfertigen geübte Kinder auf die beschriebene Weise 5 Päckchen à 150 Stück. Der Arbeitslohn hiefür beträgt 10 *h*. Die tägliche Arbeitszeit der Kinder beträgt in der Regel mehr als 6 Stunden. An freien Tagen und in den Ferien arbeiteten von den 29 Kindern 24 länger als 9 Stunden täglich.

c) Die Erzeugung von Steinnußknöpfen.

Im Bezirke Tetschen[1]) werden auch Steinnußknöpfe erzeugt. Dieselben wandern zweimal durch die Hand der Kinder, nämlich bei Beginn der Produktion und zu Ende derselben. Die aus Amerika stammenden Steinnüsse werden von Kindern mit einem Hammer behufs Sprengung und Ablösung der Schale bearbeitet. Für 1 *kg* geklopfte Nüsse werden 2 *h* gezahlt. Die hiezu verwendeten Kinder verdienen in der Woche 50 *h* bis 2 *K*. Die fertigen Knöpfe kommen dann wieder in die Hand der Kinder, die sie auf Kartons aufnähen. Auf den Kartons sind die Punkte vorgedruckt, die zu durchstechen sind. Für das Annähen von einem Gros werden 2 *h* gezahlt.

d) Das Knöpfeannähen.

In allen Arten von Knopfindustrien werden Kinder zum Anheften der Knöpfe auf Kartons verwendet. Oft müssen die Knöpfe von den Kindern erst vorher sortiert werden. Dem Verfasser wurden von Kindern angeheftete Knöpfe aus den Bezirken Tetschen, Teplitz, Mähr. Schönberg, Gablonz, Gmünd, Mödling übersandt. Die Arbeitsverhältnisse unterscheiden sich fast gar nicht von den oben geschilderten. Die Gewerbeinspektoren berichten von Heranziehung der Kinder zum Sortieren und Aufnähen in dem Berichte über die Perlmutterknopferzeugung in Tachau und Graslitz[2]), im Budweiser Aufsichtsbezirk[3]) und im südwestlichen Mähren.[4])

[1]) Siehe auch B. ü. d. H. I. Bd., S. 149.
[2]) I. Bd., S. 150.
[3]) I. Bd., S. 160.
[4]) II. Bd., S. 30.

Digitized by Google

e) Arbeit an Handschuhknöpfen.

Im Bezirke Rumburg in Böhmen sind Kinder mit dem sogenannten Knöpfewickeln beschäftigt. Sie packen die blank geputzten Metallknöpfe für den Versandt in Seidenpapier. Es gibt zwei Arten der Verpackung. Die runde Verpackung wird mit Hilfe einer Art Scherenzange ausgeführt. Das Packen von 5 Gros wird mit 12 *h* bezahlt. Ein Mädchen kann bei großem Fleiße in 1 Stunde 3 Gros verpacken. Bei der eckigen Verpackung wird bloß mit den Fingern gearbeitet; es werden aber viereckige Papierstückchen dabei verwendet, während bei der runden Verpackung ausgestanzte runde Blättchen verwendet werden.

Eine andere Arbeit ist das Knopfeinlegen. Die Kinder erhalten ganz kleine Metallreifchen, in welche sie ein Gelatinplättchen und darauf ein Bildchen (gewöhnlich eine Person im Rokokokostüm) und endlich ein Pappendeckelscheibchen legen. Dann wird der untere Teil des Knopfes mit einer Pinzette erfaßt, auf das vorgerichtete Knöpfchen gelegt und mittels einer kleinen Maschine rings zusammengedrückt. Für 3 Gros werden 10 *h* gezahlt. Ein gut geübtes Kind stellt in einer Stunde ungefähr 2 Gros fertig.

5. Die Spitzenindustrie.

a) Das Spitzenklöppeln.

Die Arbeit des Spitzenklöppelns ist ziemlich bekannt, so daß eine Beschreibung an diesem Orte unnötig erscheint. Das Elend, unter welchem die Bevölkerung, die diesem Erwerb nachgeht, lebt, spottet aller Beschreibung. Die Erhebungen von Lehrern dreier Schulen des Bezirkes Graslitz gewähren einen Einblick in die furchtbaren Verhältnisse. Zwei Lehrer haben die Mühe nicht gescheut, über 50 verschiedene Klöppelmuster zu sammeln, bei jedem die zur Verfertigung von 1 *m* notwendige Arbeitszeit den entsprechenden Lohn und das Alter des arbeitenden Kindes anzumerken. Der Verfasser ist auf Grund dieser Angaben in der Lage, ausführlich über die Erwerbsverhältnisse zu berichten. Einstimmig weisen alle Berichte auf die Schädigung der Augen der Kinder durch die Nachtarbeit und auf die durch die Arbeit hervorgerufenen Rückgratsverkrümmungen hin. Ein Lehrer schreibt: „Ich wünschte nur, Ihnen anschaulich machen zu können, in welch verschrobener Stellung Kinder beim Klöppeln stundenlang sitzen müssen, und

Digitized by Google

zwar schon Kinder im vorschulpflichtigen Alter." Ein Lehrer macht darauf aufmerksam, daß die Kinder ganz abgestumpft in der Schule erscheinen, weil die Klöppelei große Aufmerksamkeit von den Kindern verlangt. (Geistige Ermüdung.)

In zwei Orten des Graslitzer Bezirkes, aus welchem Berichte vorliegen, sind 95%, bezw. 91% der schulbesuchenden Kinder mit Klöppeln beschäftigt. Im ganzen ist über 91 (35 Knaben und 56 Mädchen) klöppelnde Kinder berichtet worden. Von denselben standen im Alter von 6 Jahren 4, 7 Jahren 15, 8 Jahren 10, 9 Jahren 17, 10 Jahren 9, 11 Jahren 12, 12 Jahren 11, 13—14 Jahren 13. Bei 5 Kindern begann die Arbeit vor dem 6. Lebensjahr, nur bei 2 nach vollendetem 6. Lebensjahr, 84 Kinder waren seit dem 6. Lebensjahre tätig. Angaben über die Arbeitszeit lagen von 79 Kindern vor. Von diesen arbeiteten täglich während der Schulzeit 29 weniger als 3 Stunden, 19 3—4 Stunden, 17 4—5 Stunden, 3 5—6 Stunden, 8 6—7 Stunden, 3 7—8 Stunden. Im Sommer sind einzelne Kinder in der Landwirtschaft tätig. An schulfreien Tagen werden die Kinder in ausgedehntestem Maße zur Arbeit herangezogen. An diesen Tagen arbeitet nur 1 Kind weniger als 3 Stunden, dagegen 17 3—4 Stunden, 7 4—5 Stunden, 11 5—6 Stunden, 6 6—7 Stunden, 14 7—8 Stunden, 17 9 Stunden, 4 10 Stunden, 1 Kind 12 Stunden und eines mehr als 12 Stunden.

Da die geklöppelten Spitzen per Meter bezahlt werden, konnte der Arbeitslohn der Kinder ziemlich genau ermittelt werden. Von den 91 Kindern verdienten in der Woche weniger als 50 *h* 29 Kinder, 50—75 *h* 18 Kinder, 75 *h* bis 1 *K* 30 Kinder, 1—2 *K* 12 Kinder, mehr als 2 *K* 2 Kinder.

Folgende Tabelle, die auf Grund eingesandter Klöppelmuster zusammengestellt ist, gewährt einen genaueren Einblick in das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit.

Name des Kindes	Alter	Arbeitslohn[1]) per Meter	Arbeitszeit hiezu	Stundenlohn
Maria R	11	60 *h*	4	15 *h*
Maria R	11	30 *h*	$5^1/_2$	$5^5/_{11}$ *h*
Anna R	9	15 *h*	5	3 *h*
Maria S	12	40 *h*	4	10 *h*
Maria S	12	28 *h*	3	$9^1/_3$ *h*

[1]) Die Verschiedenheit des Arbeitslohnes ist bedingt durch das verschiedene Arbeitsmaterial, durch das Muster, durch die Breite der Spitze.

Digitized by Google

Name des Kindes	Alter	Arbeitslohn per Meter	Arbeitszeit hiezu	Stundenlohn
Hermine R . . .	13	1 *K* 20 *h*[1])	8	15 *h*
Maria R	11	62 *h*	6	$10^1/_3$ *h*
Pauline R	11	90 *h*	7	$12^6/_7$ *h*
Anna R	10	42 *h*	$3^1/_2$	12 *h*
Anton S[2])	12	16 *h*	4	4 *h*
Amalia S	10	22 *h*	3	$7^1/_3$ *h*
Amalia S	10	15 *h*	5	3 *h*
Anna S	10	26 *h*	6	$4^1/_3$ *h*
Anna S	12	38 *h*	$4^1/_2$	$8^1/_9$ *h*
Anna R	9	16 *h*	3	$5^1/_3$ *h*
Anna R	12	42 *h*	4	$10^1/_2$ *h*
Wenzel R	10	16 *h*	$4^1/_2$	$3^5/_9$ *h*
Emma P	9	28 *h*	5	$5^3/_5$ *h*
Im Durchschnitt	10	$38^2/_3$	$4^{13}/_{18}$	8·19 *h*

Der Gewerbeinspektor bewertet die tägliche Arbeitsleistung eines Schulkindes mit 3 bis 4 Kreuzern.[3])

Ein Beispiel grenzenlosen Elends sei noch angeführt. In einem Orte wohnen zwei Geschwister, ein Knabe und ein Mädchen, unehelicher Geburt, 11 und 13 Jahre alt, bei ihren Großeltern. Die Großmutter ist halb erblindet. Der Großvater erhielt nach fünfzigjährigem Dienste als Waldarbeiter auf Ansuchen eine einmalige Abfertigung von 15 fl.! Die beiden alten Leute verdienen zusammen wöchentlich 6 *K*, die beiden Kinder bei achtstündiger Arbeitszeit 2 *K* 60 *h* bis 2 *K* 80 *h*. Die Kinder besuchen die Schule regelmäßig, aber die Erreichung des Lehrzieles ist unmöglich, da beide durch die Arbeit und Entbehrungen geistig abgestumpft sind. Wenn man bedenkt, daß diese Kinder seit dem 6. Jahre ihren Beitrag zum Haushalte leisten müssen, darf man sich nicht wundern, daß auch die körperliche Entwicklung der Kinder äußerst gefährdet erscheint. (Rückgratsverkrümmung, geschwächtes Sehvermögen.)

Neben dem Spitzenklöppeln tritt auch das Bandnähen auf, eine Arbeit, welche die Augen sehr anstrengt. 8 Kinder (6 Mädchen und 2 Knaben), die damit beschäftigt waren, hatten an Schultagen Arbeitszeiten von 4—7 Stunden, an freien Tagen

[1]) Spitze aus schwarzer Seide.
[2]) Ein schwachsinniger Knabe.
[3]) I. Bd., S. 363.

Digitized by Google

von 11—15 Stunden. Der wöchentliche Verdienst dieser Kinder betrug 1 *K* 20 *h* bis 1 *K* 40 *h*.

Dem Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich entnehmen wir folgende Ergänzungen:

Im Berichte über die „Spitzenklöpplerei in Wamberg und Umgebung“ [1]) (Böhmen) heißt es: „Kinder werden schon im zartesten Alter zur Spitzenerzeugung herangezogen; aus dem Berichte der Fachschule für Spitzenklöpplerei in Wamberg geht hervor, daß bereits vierjährige Kinder ganz ernst und zielbewußt derartige Arbeiten verrichten.“

In den politischen Bezirken Komotau und Brüx kommt die Spitzenklöpperei in Neudorf, Sebastiansberg und Sonnenberg [2]) vor. Die Zahl der in diesen 3 Orten mit Spitzenklöpplerei beschäftigten Personen beläuft sich auf zirka 1200, von diesen sind etwa 200 Männer, 600 Mädchen und Frauen und 400 Kinder, meist unter 14 Jahren. Im Berichte heißt es: „Wohl kann diese Industrie nur bis zu einer gewissen Grenze als ein Segen für die Gebirgsbewohner angesehen werden, da auch schon Kinder im Alter von fünf Jahren zu dieser Arbeit angehalten werden, die dann außer den Schulstunden oft bis 8 Stunden beim Klöppeln sitzen müssen; nur zur Zeit des Waldbeerenpflückens arbeiten sie wenig, weil dieses für die Eltern lukrativer ist. Und doch ist der Ertrag dieses den kindlichen Organismus schädigenden Erwerbes nur der Betrag von 3—6 Kreuzer täglich für Kinder im Alter von 5—6 Jahren, von 6 bis 12 Kreuzer täglich für solche von 6—10 Jahren.“ Auch in der Klöppel- und Nähspitzenerzeugung in Sedlitz und Drosau [3]) wie in der Spitzenklöpplerei in Zakopane und Umgegend, sowie in anderen Orten Westgaliziens [4]) werden Kinder zur Arbeit herangezogen. In Pedrazzo (Bezirk Cavalese in Tirol) wurde für das Spitzenklöppeln die k. k. Fachschule für die Spitzenklöpplerei eingeführt, in der Mädchen vom 12. Jahre an beschäftigt werden. Diese Schule hat eher den Charakter eines gewerblichen Betriebes als den einer Unterrichtsanstalt. [5]) Die Klöppelschule in Tione (Bezirk Borgo) [6]) wird meist von 10- bis 12-jährigen Mädchen

[1]) I. Bd., S. 361.
[2]) I. Bd., S. 365.
[3]) I. Bd., S. 351.
[4]) II. Bd., S. 314.
[5]) III. Bd., S. 215.
[6]) III. Bd., S. 219.

Digitized by Google

besucht. Bei der Spitzenklöpplerei in den Bezirken Loitsch, Krainburg und Stein[1]) werden Kinder, selbst wenn sie noch nicht einmal schulpflichtig sind, zur Arbeit herangezogen.

b) Das Trennen und Schneiden der Spitzen.

Aus je einem Orte der Bezirke Neunkirchen, Wiener-Neustadt und St. Pölten erhielt die Sammelstelle des Zentralvereins Nachricht über diese Beschäftigung. Die Fabriken, welche gewebte Spitzen erzeugen, geben die zusammenhängenden Spitzenstreifen von etwa 44 *m* Länge, wie sie mittels Maschinen erzeugt werden, den Kindern der Arbeiter nach Hause, und diese müssen zunächst die einzelnen Streifen voneinander trennen. „Die Kinder verrichten diese Arbeit meist im Freien. Sie erreichen hiebei eine solche Fertigkeit, daß der Zuschauer den Hebel der Maschine im schnellsten Tempo zu sehen glaubt, statt eines sich bewegenden Armes.“ Nach dem Trennen der einzelnen Spitzenstreifen folgt das Ausschneiden der Zacken. Es werden aus dem Streifen die einzelnen einspringenden Teile herausgeschnitten. Von dieser Arbeit können 40 *m* in einer halben Stunde fertiggestellt werden. Die Arbeitszeit der Kinder ist sehr verschieden; einzelne arbeiten während der schulfreien Zeit 10 Stunden täglich. In einem Orte sind sie nur jeden zweiten Tag beschäftigt.

In einem Orte des Bezirkes	Anzahl Kn.	Mädch.	Alter der Kinder 7,	8,	9,	10,	11,	12,	13—14 J.	Die Tätigkeit begann im 6.,	7.,	8.,	9.,	10.,	n. d. 10. J.
Neunkirchen	12	20	2	7	4	4	3	6	6	—	2	10	18	1	1
St. Pölten	15	29	1	5	6	6	5	11	10	3	8	13	4	8	5[2])
W.-Neustadt	2	6	—	—	1	2	3	1	1	[3])					
	29	55	3	12	11	12	11	18	17						

6. Die Posamentenerzeugung (Gorlnäherei).

Dem Verfasser ist über diese Industrie nur eine kurze Nachricht aus dem Orte Katharinaberg, dem Sitze der Spielwarenindustrie, zugekommen, wo einige Personen mit dieser Arbeit beschäftigt sind. In der Regel ist diese Industrie in jenen Gegenden heimisch, in welchen die Spitzenklöpplerei getrieben wird. Dem „Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit“ folgend, sei kurz mitgeteilt, daß Sonnenberg[4]) ein Hauptsitz dieser Industrie ist. In der Gegend sind 600 Kinder mit Gorlnäherei beschäftigt. „Geradeso wie beim Klöppeln, muß auch hier die Verwendung von Kindern im zartesten Alter ver-

[1]) III. Bd., S. 342.
[2]) Angabe mangelt bei 3 Kindern.
[3]) Nicht angegeben.
[4]) I. Bd., S. 368, 369.

Digitized by Google

urteilt werden, sogar noch mehr, da durch das Perlenauffädeln nicht allein eine gebückte Körperhaltung bedingt ist, sondern auch noch die Augen sehr angestrengt werden. Natürlich ist in diesem Falle die Kinderarbeit für die Eltern von weit größerem Werte, da ein Erwachsener auch nicht viel schneller Perlen auffädeln kann, und die Geschicklichkeit in dieser manuellen Verrichtung ja bei Kindern wegen der kleinen Hände vielleicht sogar noch entwickelter sein wird. Außerdem erfordert das Annähen der Schnüre auf vorgezeichnete Muster keine besondere Geistesschärfe, höchstens etwas Übung, und so kommt es, daß von den oben angeführten, in dieser Heimarbeit tätigen Personen die größere Hälfte Kinder sind. Im Sommer und Herbst wird die Arbeit der Kinder durch Waldbeeren- und Schwämmesuchen unterbrochen. Schulpflichtige Kinder arbeiten nach beendeten Schulstunden mitunter noch bis 8 Stunden."

Neben Sonnenberg ist Weipert[1]) als ein Hauptsitz der Posamentenindustrie anzuführen. Auch dort sind einige hundert Kinder schon vom zartesten Alter an in dieser Industrie tätig. Knaben werden nur während ihres schulpflichtigen Alters hiezu verwendet; nach erfüllter Schulpflicht wenden sie sich einem anderen Berufe zu.

In der Heimarbeit beim Posamentiergewerbe in Wien[2]) werden Kinder nur zu kleineren leichteren Arbeiten, wie „Pufferlbinden", Aufmachen beim Fransendrehen, Wolleabhaspeln bei Fransenknüpfen verwendet. Auch bei der Posamentierwarenerzeugung in Leipnik[3]) und Mährisch-Neustadt[4]) sind Kinder tätig.

Aus dem Rumburger Bezirke wurde dem Verfasser auch Mitteilung über das Klöppeln von Schnüren gemacht. Zu dieser Arbeit werden 4 Klöppel von der Größe und Form kleiner Fleischklopfer verwendet, an welchen die 4 Stränge, von je ungefähr 40—50 Fäden, umwickelt sind. Ein Kind vermag in 2 Stunden bis 3 *m* anzufertigen und erhält dafür 14 *h*. Die Schnüre werden im Hausierhandel abgesetzt.

---

[1]) I. Bd., S. 377.
[2]) Bd. III., S. 66.
[3]) Bd. II., S. 106.
[4]) Bd. II., S. 107.

Digitized by Google

7. Die Stickereiindustrie.

Die Handstickerei wird als Hausindustrie in Vorarlberg betrieben. Leider ist an die Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft bloß aus einem einzigen Orte Vorarlbergs ein Bericht eingelaufen. Nach demselben arbeiten Kinder an Stickmaschinen, ferner als Handsticker; auch das Ausschneiden des überflüssigen Stoffes aus den fertigen Stickstücken müssen sie besorgen. Das Maschinsticken auf einer der Nähmaschine ähnlichen Maschine ist besonders für Kinder nachteilig, weil bei gebückter Haltung der rechte Arm 2 *dm* unter der Maschinenplatte eine Kurbel zu drehen hat, während die linke Hand auf der Platte den Tüll nach der Zeichnung zu lenken hat. Auch durch die Beschäftigung beim „Ausschneiden" und bei der Handstickerei werden Verkrümmungen des Rückgrates hervorgerufen. Der Gewerbeinspektor[1]) weist besonders auf die Heranziehung der Kinder zum „Fädeln" hin. Es werden dazu auch fremde 9-jährige Kinder verwendet. Die Beschäftigung der Kinder beim Maschinsticken muß in Vorarlberg einen sehr großen Umfang haben, was daraus zu schließen ist, daß der k. k. Landesschulrat für Vorarlberg in seinem Jahresberichte über den Stand des Volksschulwesens für das Schuljahr 1899/1900 zum Kapitel „Schulversäumnisse" bemerkt: „ . . . . so ist doch sehr zu bedauern, daß in manchen Gemeinden, besonders da, wo Maschinenstickerei als Hausindustrie betrieben wird, manche Eltern nicht immer wegen drückender Verhältnisse, sondern auch aus Gewinnsucht, in Verkennung der Wichtigkeit eines regelmäßigen Schulunterrichtes, ihre Kinder widerrechtlich der Schule entziehen und dieselben zur Mithilfe an der Maschine und zur häuslichen Arbeit verwenden, um sich Hilfsarbeiter oder einen Dienstboten zu ersparen."[2])

Auch im Erzgebirge wird Hand- und Maschinenstickerei betrieben, bei der Kinder zur Hilfsarbeit herangezogen werden. Ein Gewerbeinspektor berichtet hierüber[3]): „In der Handstickerei, namentlich der Tüll- und Mullnäherei, werden auch die jüngeren Familienmitglieder (Mädchen vom 7. Jahre angefangen) mit zur Arbeit herangezogen und ihnen die leichter auszuführenden Partien zugeteilt, die sie in der schulfreien Zeit ausführen."

[1]) B. ü. d. H. III. Bd., S. 224.
[2]) Ähnlich im Jahresberichte pro 1901/02.
[3]) B. ü d. H. I. Bd., S. 383.

Digitized by Google

In Böhmen sind Kinder überdies noch in Weißstickereiheimarbeit in Kassejowitz[1]) und bei der Handstickerei in den Bezirken Chrudim und Pardubitz[2]), ebenso bei der Tücherstickerei in Olmütz und Proßnitz[3]) beschäftigt. Bei der ruthenischen Bevölkerung (beispielsweise im Bezirke Kałusz) in Galizien wird Stickerei hausindustriell betrieben, wobei schon 8-jährige Mädchen Verwendung finden.[4])

8. Die Strickwarenindustrie.

Im Berichte der statistischen Sammelstelle über den Bezirk Gmünd[5]) werden 188 Kinder angeführt, die bei der Erzeugung von Strickwaren tätig sind. Die Arbeit der Kinder besteht im Zusammennähen der Stücke. Es sind dies zumeist Handschuhe, Strümpfe, Stützel, kleine Jäckchen u. dgl. Ganz besonders schädigend für das Sehvermögen ist die schwarze Ware. Für das Vernähen der Spitzel wird per Dutzend 8 *h* gezahlt, ebensoviel für das Vernähen der Ränder. Für das Häkeln der Ränder an einem Dutzend Strümpfe werden 6 *h* gezahlt, für das Umnähen der Ränder 12—16 *h*.

Auch in einzelnen Bezirken Böhmens ist die Erzeugung von Strickwaren zum Teil Hausindustrie. Aus drei Orten des Bezirkes Rumburg in Böhmen wurde hierüber an die Sammelstelle berichtet. Diese Orte zählen zusammen 220 Schulkinder. Von diesen sind 118, d. s. mehr als 52% erwerbstätig; 74 sind mit Strümpfenähen beschäftigt. Ein Oberlehrer teilt mit: „Die meisten Strümpfe werden in Fabriken hergestellt. Sie werden aber dort nicht fertig gestellt. Die gewirkten Stücke werden von den Kindern zusammengelegt, wie man einen Bogen Papier in der Mitte zusammenlegt. Dann suchen sie die zusammenpassenden Maschen und nähen den Strumpf mit demselben Garne, aus dem er gemacht ist, zusammen. Die Arbeit ist für die Augen besonders anstrengend, weil meistens dunkle (schwarze) Strümpfe erzeugt werden. Die Kinder müssen stundenlang gebückt auf demselben Flecke sitzen. Ich weiß Fälle, wo die Kinder schon mit 4—5 Jahren diese Arbeit verrichteten.“ Der tägliche Verdienst dieser Kinder beträgt 30—80 *h*.

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 380.
[2]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 386.
[3]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 123.
[4]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 311.
[5]) Siehe auch B. ü. d. H. III. Bd., S. 71.

Digitized by Google

Es finden sich noch Kinder mit Maschinenstrickerei beschäftigt im Budweiser Aufsichtsbezirke[1]), bei der Erzeugung von Strick- und Wirkwaren in Chlumetz und Reichenau[2]) und bei der Hausindustrie in Kohljanowitz[3]) (Bezirk Kuttenberg), die in der Anfertigung von Kinderleibchen und Kinderhäubchen besteht, in Mähren bei Strickwarenerzeugung in Zlabings[4]), in Westschlesien[5]) und in Krain im Bezirke Krainburg[6]).

9. Die Erzeugung von Kleidern und Wäsche.

Die Beschäftigung der Kinder bei der Erzeugung von Kleidern und Wäsche ist sehr verbreitet. Im Deutschen Reiche wurden 1898 in diesen Industrien 11.103 Kinder gezählt. In Österreich gibt es einzelne Gegenden in Mähren und Niederösterreich, wo Kleider und Wäsche von Heimarbeitern hergestellt werden und wo die Kinder oft sehr angestrengt mitarbeiten. Auch in Wien ist dies der Fall. Bei der Erhebung[7]) im Bezirke Gmünd wurden 8 Knaben und 5 Mädchen gezählt, die beim Nähen von Westen verwendet wurden. Davon waren 4 Kinder schon seit dem 7. Lebensjahre tätig. Während der Schulzeit mußten sie bis 6 Stunden arbeiten; an freien Schultagen und während der Ferien auch mehr als 12 Stunden täglich. Ihr Verdienst betrug 60 *h* bis 1 *K* 20 *h* per Woche.

Im Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit[8]) wird über die Heranziehung der Kinder bei der „Heimarbeit bei der Erzeugung von Kleidern und Wäsche“ in Proßnitz und Holleschau folgendes mitgeteilt: „Kinder werden zur Heimarbeit schon vom zehnten Lebensjahre angefangen herangezogen; sie pflegen das Annähen der Knöpfe und ähnliche leichte Arbeiten zu besorgen.“ Hiebei wurden 1200 Kinder als beschäftigt ermittelt. Im Berichte über die Uniformschneiderei in Brünn[9]) heißt es: „Selbst die schulpflichtigen Kinder der Heimarbeiter müssen in der schulfreien Zeit leichtere Arbeiten, als Knöpfeannähen, Dragoner- und Achselrollenmachen vornehmen.“

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 335.
[2]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 346.
[3]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 339.
[4]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 117.
[5]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 181.
[6]) B. ü. d. H. III. Bd., S. 339.
[7]) Durch die statistische Sammelstelle des Z. d. W. L.
[8]) II. Bd., S. 128, 130.
[9]) II. Bd., S. 140.

Digitized by Google

10. Die Handschuhindustrie.

Aus Schlesien wurde der Sammelstelle des Z. d. W. L. von der Beschäftigung der Kinder in dieser Industrie aus zwei Orten berichtet. Mehrere Frauen beziehen zugeschnittene Handschuhe aus einer Fabrik in Freiwaldau.[1]) Sie erhalten zu ihrer Arbeit Nähmaschinen und nähen die zugeschnittenen Handschuhe zusammen. Kleinere Partien werden an die Kinder abgegeben, welche dieselben einsäumen, Knopflöcher machen, Knöpfe annähen, tamburieren. Die Kinder müssen zuweilen bis spät in die Nacht hinein arbeiten; an schulfreien Tagen 10 Stunden. Die Kinder erhalten z. B. für das Tamburieren von 1 Dutzend Handschuhen 6 *h*. Der tägliche Verdienst der Kinder wurde mit 28—58 *h* angegeben.

Die Gewerbeinspektoren berichten von Heranziehung der Kinder bei der Lederhandschuhindustrie in Prag und Umgebung[2]) und im Budweiser Aufsichtsbezirke.[3])

11. Die Filzschuheerzeugung.

Der „Bund der Deutschen Nordmährens“ hat in den Gemeinden der deutschen Sprachinsel Wachtel—Deutsch-Brodek als neue Hausindustrie die Erzeugung von Filzschuhen (Hunyaschuhe) eingeführt. „Dieser Industriezweig gewinnt größere Verbreitung, da er noch einmal so viel abwirft als die Strohschnurflechterei, auch mehr als die Lohnweberei. Die Kinder von 11—13 Jahren machen die Sohlen.[4]) Dieselben bestehen aus mehreren Filzlagen, die mit Spagatschnüren zusammengenäht werden. Die Arbeit ist eine ziemlich anstrengende. Ein Kind macht per Tag 1 Paar bis 3 einzelne Sohlen, das Paar trägt 12 kr. Arbeitslohn, macht 18 kr. Tagesverdienst. Erwachsene liefern bis 4 Paar Sohlen täglich. Die Mädchen des letzten Schuljahres nähen auch die Sohlen an die Oberteile und erhalten für das Paar 12 kr. Arbeitsgeld. 2 Paare verfertigen sie täglich. Die Papparbeiten im Innern der Schuhe, sowie das Steppen besorgen die Erwachsenen. Diese Arbeiten werden alle während der Monate September—Mai betrieben. Eine häusliche Bemühung für die Schule können die Lehrer nicht verlangen.“

[1]) Siehe auch B. ü. d. H. Bd. II., S. 187.
[2]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 425.
[3]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 439.
[4]) Siehe auch B. ü. d. H.: „Die Potschenerzeugung im Olmützer Aufsichtsbezirk“, II. Bd., S. 154, und „Die Schuhwarenindustrie in Krain“. III. Bd., S. 344, 345.

Digitized by Google

Aus einem Orte des Bezirkes Bruck a. d. Leitha wird über das Nähen von Filzschuhen berichtet: „Daselbst sind von 188 Schulkindern 30—40 mit dem Nähen von Filzschuhen beschäftigt. Die Arbeit wird meist nach dem Unterricht besorgt, dauert dann aber gewöhnlich bis Mitternacht, so daß dadurch die Kinder körperlich zurückbleiben und infolge Schlafmangels auch geistig leiden. Oft sind die Arbeiten auch Ursache strafbarer Schulversäumnisse. Die Eltern der Kinder sind Arbeiter in einer Filzfabrik. Für 1 Dutzend Schuhe werden 12—18 kr. bezahlt. Ein Erwachsener kann in 12 Stunden 3 Dutzend fertigstellen."

12. Die Haarnetzerzeugung.

Über die Haarnetzerzeugung erhielt die statistische Sammelstelle des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft einen Bericht aus dem Bezirke Nikolsburg. Zur Verfertigung der Haarnetze braucht man „Walze" (ein Bambusstäbchen) und Schützen (eine auf beiden Seiten mit je 2 Zinken versehene Nadel). Das Material erhalten die Arbeiter in Strähnen. Die einzelnen Fäden werden erst aneinander gebunden und dann auf den Schützen aufgewickelt, eine Arbeit, die gewöhnlich von kleinen 6—8-jährigen Kindern ausgeführt wird. Die Schulkinder der ersten drei Schuljahre müssen ihre ganze freie Zeit zum Haarknüpfen, d. h. zum Aneinanderbinden der Fäden verwenden. Die Kinder verfertigen an schulfreien Tagen, an welchen sie vom frühen Morgen bis zum späten Abend über ihre Arbeit in gebückter Stellung und unter äußerster Anstrengung der Augen sitzen, 6—10 Stück solcher Haarnetze. Gezahlt erhalten sie dafür per Dutzend 45 kr.; nur die größeren und geübteren Kinder, welche auch größere Haarnetze anfertigen, erhalten etwas mehr, u. zw. nach der Zahl der Anfangsmaschen 75 kr. bis 1 fl. Die fertigen Haarnetze werden angefeuchtet, dutzendweise aufgespannt und dann abgeliefert. Daß durch diese Arbeit die Gesundheit gefährdet wird, daß insbesondere die Augen durch die Überanstrengung leiden müssen, ist leicht einzusehen.

In den Berichten der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich[1]) wird nachdrücklichst auf die schädlichen Folgen der Heranziehung der Kinder zur Haarnetzerzeugung hingewiesen. In Berichten aus den Bezirken Choteboř und Chrudim heißt es, daß die Beschäftigung der Kinder „nur allzu oft unregelmäßigen Schulbesuch veranlaßt, aber auch zu Augenkrank-

[1]) I. B., S. 218, 221.

Digitized by Google

heiten Anlaß bietet". „Die tägliche Arbeitszeit der in dieser Industrie Beschäftigten ist eine außergewöhnlich lange, für die in voller Jugendfrische stehenden Knaben und Mädchen eine geradezu verhängnisvoll lange. Nicht selten werden die Schulkinder zeitig morgens geweckt, um noch vor dem Schulgange etwas zu arbeiten. Kehren sie dann aus der Schule zurück, so müssen diese armen Kleinen, anstatt sich erholen zu dürfen, sofort wieder, noch dazu sehr oft mit hungrigem Magen, die am Morgen begonnene Arbeit aufnehmen. Ja es wurden sogar Kinder auf den Wiesen Gänse, Kühe oder Ziegen hütend angetroffen, welche hiebei noch Haarflechtarbeiten verrichteten. Die Sonn- und Feiertagsruhe beschränkt sich gewöhnlich auf die Zeit des Gottesdienstes, die übrige Zeit bleibt in der Regel der Arbeit gewidmet." Die Haarnetzindustrie wird auch in Niederösterreich im Bezirke Mistelbach getrieben.[1]) „Mit Rücksicht auf die Feinheit der Arbeit und die anstrengende Sehtätigkeit wird „das Netzen" nur von Mädchen und Knaben ausgeübt. Fast allgemein werden hiebei Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren verwendet; die herangewachsenen Mädchen verlassen stets diesen Erwerbszweig, um in Wien als Dienstboten unterzukommen." Schulpflichtige Kinder können wöchentlich höchstens 2 fl. verdienen. Auch in dem Heimarbeitsberichte aus dem Bezirke Nikolsburg[2]) wird auf die gesundheitliche Schädigung der Kinder durch das Haarnetzen hingewiesen und erwähnt, daß zum Knüpfen der Haare nicht selten schon vierjährige Kinder verwendet werden sollen. Nikolsburg und Umgebung ist die älteste Zentralstätte der Haarnetz-Hausindustrie.

Sie wurde dort vor etwa 20 Jahren eingeführt.[3]) In neuester Zeit hat sie eine starke Ausbreitung erfahren und durch die im Jahre 1901 vom Unterrichtsministerium aus empfohlene Erweiterung des Handarbeitsunterrichtes in den Mädchenschulen Mährens in der Richtung des Haarnetzens ist sie besonders gefördert worden. Diese vom Unterrichtsministerium auf Anregung des Handelsministeriums erfolgte Fürsorge für die Haarnetzhausindustrie hat eine lebhafte Anfechtung auch im Reichsrate erfahren, als Abg. Seitz die von der Lehrerschaft und den Gewerbeinspektoren geltend gemachten Bedenken zum Ausdruck

[1]) B. ü. d. H. II. B., S. 44—46.
[2]) B. ü. d. H. III. B, S. 38.
[3]) Vgl. J. Großmann. Die Haarnetzhausindustrie in Österreich, in der Wochenschrift des n.-ö. Gewerbevereines. Oktober 1901.

Digitized by Google

brachte. Er wies insbesondere darauf hin, daß nach den Normen für den Handarbeitsunterricht nur „das für die bürgerliche Haushaltung Unentbehrliche" vorzugsweise Berücksichtigung finden sollte und daß, wenn das Unterrichtsministerium den Gebrauch quadrierter Schreibmaterialien zur Schonung der Sehkraft der jugendlichen Augen verboten habe, es die viel stärkere Gefährdung der Augen durch die Haarnetzarbeit auch hätte beachten sollen. Aus der Beantwortung der Interpellation Seitz durch den Unterrichtsminister geht hervor, daß die wirtschaftliche Notlage, welche sich in den nördlichen Grenzbezirken Mährens infolge des Darniederliegens der daselbst betriebenen Handweberei eingestellt hatte, die Regierung veranlaßt hatte, eine Änderung des Erwerbes der Bevölkerung zu unterstützen. Versuchsweise und unter Kontrolle der Bezirksärzte habe man zu diesen Zwecken den Unterricht in Haarnetzen eingeführt, der wieder aufgegeben werden soll, wenn sich schädliche Folgen für die Kinder einstellen. Es ist aber gar nicht daran zu zweifeln, daß auch eine Einstellung des Unterrichtes in der Schule die Heranziehung der Kinder zu dieser Arbeit nicht mehr mindern wird, zumal auch von Unternehmern Lehrerinnen in verschiedene Dörfer entsendet werden, welche daselbst die Arbeit verbreiten.

13. Die Erzeugung von Börsen.

Das Börsenmachen besteht darin, daß von den Kindern die Börsenbeschläge mittels Nieten befestigt werden. Diese Beschäftigung findet sich im Gmündner Bezirke in Niederösterreich[1]) und im Bezirke Neuhaus in Böhmen. Die Arbeit wird von einer Börsenfabrik in Heidenreichstein ausgegeben. Die Fabrik hat einzelne Faktoren, welche die Arbeit verteilen. Für das Dutzend Börsen erhalten die Kinder 8—16 *h*. Im Gmündner Bezirk verdienen sie auf diese Weise 2—6 *K* per Woche. Von dieser Beschäftigung berichtet die Gewerbeinspektion in ihrem Berichte für 1898, daß „in einem größeren Etablissement der Lederindustrie im Aufsichtsbezirke Wiener-Neustadt 3 Kinder unter 14 Jahren angetroffen wurden, die vom Schulbesuche im letzten Halbjahre befreit, d. h. „sommerfrei" waren und für bestimmte leichte manuelle Fertigkeiten in der Erzeugung von Geldbörsen angelernt wurden. Allerdings sind hiezu bloß wenige Tage erforderlich, und arbeiten dann diese Kinder zu Hause

[1]) Siehe auch B. d. G.-I. ü. d. Heimarbeit. III. Bd., S. 39.

Digitized by Google

unter der Aufsicht der Eltern als „Heimarbeiter" für die Fabrik".

In Böhmen werden in Hohenbruck[1]) (Bezirk Königgrätz) Geld- und Tabakbeutel erzeugt. Kinder werden hiebei zum Durchziehen der Schnüre durch die Ösenringe und ähnlichen Arbeitsverrichtungen verwendet.

14. Die Erzeugung künstlicher Blumen.

Die Kunstblumenindustrie hat ihren Hauptsitz im Schluckenauer Bezirke. Ein Oberlehrer des Bezirkes schildert die Kinderarbeit an der Erzeugung von Maiglöckchen (dort „Tauke" genannt), die er in den einzelnen Stadien ihrer Entstehung der Sammelstelle einsandte, folgendermaßen:

„Blättchen werden von Erwachsenen ausgestanzt. Die Blättchen werden auf einer durch eine Spiritusflamme erwärmten eisernen Platte, welche je nach der Größe der Blättchen unterschiedlich große Vertiefungen hat, mittels des erwärmten Höhlers (einen eisernen, vorn abgerundeten Stift mit einem Holzgriff) gehöhlt. Diese Arbeit wird häufig von Kindern besorgt. Die Stiele werden aus gestärktem und gefärbtem Zwirn von Kindern zugeschnitten, und dann werden die Blättchen mit einem Klebstoffe (Gummi und Dextrin) von Kindern an die Stiele befestigt. Hierauf wird Blumendraht von Kindern in entsprechender Länge zugeschnitten und die gestielten Blümchen werden mittels des Wickelpapiers befestigt. Das Wickelpapier wird von den Kindern aus farbigem Seidenpapier hergestellt, indem sie das Papier in Streifen schneiden. Die Blütenstengel werden ebenfalls mit Papier umwickelt, die Blüte gerichtet und ihr die entsprechende Form gegeben. Je 12 Blütenstengel bilden ein Päckchen. 12 Päckchen werden in ein Gros gebunden. Auch dieses Binden ist Kinderarbeit. Die fertige Arbeit wird oft von den Kindern selbst an den Unternehmer abgeliefert."

Nach dem Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren[2]) sollen bei dieser Heimarbeit in der Hochsaison mehr als 1000 Kinder beschäftigt sein. Die Kinder verdienen etwa 20 *h* täglich.

15. Die Flechtwarenindustrie.

a] Die Stroh- und Bastflechterei.

Im Bezirke Teplitz in Böhmen ist das Stroh- und Bastflechten sehr verbreitet. Der sogenannte Bast sind dünne Hobel-

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 216.
[2]) B. ü d. H. I. Bd., S. 450.

Digitized by Google

späne. Aus diesen werden Streifen von verschiedener Breite geflochten. Ein „Doppelmandel", ein Streifen von ungefähr 22 Meter Länge, wird mit 20—60 *h* (je nach Muster und Nachfrage) verkauft. Die fertigen Geflechte werden von Handelsfrauen aufgekauft oder direkt an Hutfabriken abgeliefert und zwar zum Teil nach Sachsen und England, zum Teil nach Wien. Die Sammelstelle hat fast aus allen Orten, in welchen diese Hausindustrie getrieben wird, Muster der Arbeiten erhalten. Hauptorte der Flechtindustrie sind unter vielen andern Ober-Graupen, Zinnwald. So weit es möglich, seien die Verhältnisse in diesen Orten geschildert.

An der zweiklassigen von 95 Kindern (50 Knaben und 45 Mädchen) besuchten Volksschule in Ober-Graupen fanden sich 81 Kinder (41 Knaben und 40 Mädchen), das sind 85·3% der Schulbesuchenden (82% der Knaben und 88·9% der Mädchen), mit Bastflechten beschäftigt. Die Erwerbstätigkeit dieser Kinder begann zwischen dem 6. und 8. Lebensjahr. Der tägliche Verdienst der Kinder beträgt 10 bis 16 *h* durchschnittlich. Die Väter der Kinder sind meist Bergleute. An der dreiklassigen Volksschule in Zinnwald fanden sich 157 Kinder, die mit Bastflechten beschäftigt waren. Davon standen im Alter von 6 bis 7 Jahren 18, im Alter von 7 bis 12 Jahren 104, im Alter von 12 bis 13 Jahren 21, im Alter von 13 bis 14 Jahren 14 Kinder. Die Arbeitszeit dieser Kinder betrug 6 bis 9 Stunden; der tägliche Verdienst 8 bis 40 Heller. — Nach dem Berichte des Gewerbeinspektors sind in der Zinnwalder Gegend gegen 800 Kinder mit Flechten beschäftigt.

Auch im Bezirke Tetschen wird diese Industrie getrieben. In einem Orte dieses Bezirkes sind mehr als 30% der Schulkinder (15 Knaben und 19 Mädchen) mit der Arbeit beschäftigt. Nach Rosendorf im Bezirke Tetschen kam die Flechterei Ende der siebziger Jahre durch den Aushilfslehrer Neumer. Von dort wird mitgeteilt: „Die zum Flechten verwendeten Halme werden aus dem Holze der Esche gehobelt. Gegenwärtig werden die Halme aus Schluckenau bezogen und es wird für 1 *kg* 88 *h* gezahlt. Anfänglich war der Verdienst ein guter. Jetzt ist die Industrie bedeutend zurückgegangen und es flechten kaum die Hälfte der Anzahl Arbeiter, wie zu Ende der siebziger Jahre.

Es fehlen gute Absatzquellen. Die gewünschten Muster sendet der Unternehmer und sie werden ohne jede Unterweisung von jedem Flechtkundigen nachgemacht. Während der Sommer-

Digitized by Google

monate ruht diese Arbeit fast vollständig. Der Gewerbeinspektor schätzt die Anzahl der beschäftigten Kinder auf mehr als 800.“ [1])

Über die Strohflechterei liegt ein Bericht aus Deutsch-Brodek (Mähren) vor. Die deutsche Sprachinsel Wachtel—Deutsch-Brodek liegt in einer rauhen, unwirtlichen Gegend. Ein Metzen Feld hat einen Wert von 60—80 fl. Große Strecken gehören dem Großgrundbesitzer, welcher die wenig fruchtbaren Steinrücken mit Wald besetzt und die besser gelegenen Parzellen an die Kleinhäusler in den Dörfern verpachtet hat, wofür ihm die Pächter einen geringen Pachtlohn zahlen, dafür aber eine Art Robot (Holzfällen etc. im Walde) unentgeltlich leisten müssen. Da nun der Boden nicht genug ergiebig ist, sind die Bewohner gezwungen, ihr Brot durch Hausindustrien zu verdienen. So sind die Inwohner und Kleinhäusler das ganze Jahr hindurch, die Bauern während der Wintermonate Lohnweber für die Fabrikanten in Sternberg. Ein solcher Lohnweber verdient, wenn er fleißig arbeitet und sein Weib oder Kind ihm die nötigen Spulen besorgt, per Tag 30—35 Kreuzer, wovon er sich und seine Familie ernähren und kleiden, wovon er oft auch Mietzins und Schulgeld bestreiten soll. Unter solchen Umständen muß alles, was nur die Hände rühren kann, im Kampfe ums tägliche Brot mitringen helfen. So auch die Kinder. Am ausgebreitetsten ist die Strohschnurflechterei zur Erzeugung von Schultaschen etc. Jedes sechsjährige Kind kann und muß solche Schnüre flechten. Die Schnur ist 20 Ellen lang, $1^1/_2$ Zentimeter breit und wird vom Händler um 2 kr. per Stück gekauft. Das Stroh muß sich der Arbeiter besorgen. Die färbige Schnur gilt 1 kr. mehr zur Bestreitung der Auslagen für Farbstoff. Schulkinder sind imstande, während der schulfreien Zeit je nach Alter 2—3 Schnüre zu verfertigen, verdienen also täglich bis 6 kr. Erwachsene flechten im Tage 6—7 Schnüre (Verdienst 14 kr.), 13- und 14-jährige Kinder machen die Schultaschen. Für eine erhält man 4—5 kr. Arbeitslohn. Ein Kind kann täglich drei Taschen flechten, verdient also 15 kr. Das ist im besten Falle. Bei schlechtem Geschäftsgange, geringem Bedarfe ist mitunter monatelang nichts zu tun.

In Deutsch-Brodek und Wachtl werden auch viele Strohhüte erzeugt. Das Geflecht wird aber nicht dort verfertigt. Nur die Quasten (Hutband mit Bällchen) verfertigen Kinder per

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 141.

Digitized by Google

Stück zu einem Kreuzer und auch das Annähen des Schweißleders im Innern wird von ihnen besorgt.

Auch im Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich wird über diese Industrie ausführlich berichtet und auf die Beschäftigung der Schulkinder hingewiesen. Es wird dort auch angeführt,[1]) daß „die Kinder das Flechten schon im zartesten Alter, vom vierten Jahre angefangen lernen".

Über die Art und die Dauer der hauptsächlich im Winter geübten industriellen Beschäftigungen, wie auch über das Alter der dabei verwendeten Kinder soll folgende Tabelle, bei der nur die Orte Runarz und Deutsch-Brodek berücksichtigt sind, orientieren.

Beschäftigungsart	Gesamtzahl	Anzahl und Alter der Kinder: Bis zu 8 J. Kn.	M.	8—10 J. Kn.	M.	10—12 J. Kn.	M.	12—13 J. Kn.	M.	13—14 J. Kn.	M.
Strohflechten	70	1	4	17	23	8	6	2	2	2	5

Auch in der Strohflechterei in Canale San Bovo (Bezirk Primero) werden Strohzöpfe von Mädchen (vom 7. Lebensjahre aufwärts) geflochten[2]) und bei derselben Industrie in Krainburg und Stein sind Kinder im Alter von 8—12 Jahren beschäftigt.[3])

b] Die Brotschüsselflechterei.

Über diese Industrie liegen dem Verfasser ausführliche Nachrichten aus einem Orte des Bezirkes Wittingau in Böhmen vor. Der Ort hat eine tschechische und eine deutsche einklassige Volksschule. Von den 70 Schülern der deutschen Volksschule waren 27, d. s. 38·6%, mit dem Flechten von Backschüsseln beschäftigt. Außer runden und langen Backschüsseln arbeiten die Kinder auch Strohdecken, Tischtuchschützer, Nähkörbchen, Vogelnester, Aufwaschdecken. Der Boden von Backschüsseln wird oft von 5- bis 6-jährigen Kindern hergestellt. Die folgende Tabelle soll über den Verdienst der Kinder bei den einzelnen Artikeln orientieren.

Gegenstand	erforderliche Zeit	Verkaufspreis
Backschüssel (rund)	3 Stunden	30 *h*
Backschüssel (länglich)	3½ „	32 *h*
Strohdecke (Kotdecke)	3 „	24 *h*
Aufwaschdecke	4 „	40 *h*
Nähkörbchen	3 „	30 *h*

[1]) B. ü. d. H., II. Bd., S. 27.
[2]) B. ü. d. H., III. Bd., S. 190.
[3]) B. ü. d. H., III. Bd., S. 331.

Digitized by Google

Gegenstand	erforderliche Zeit	Verkaufspreis
Tischtuchschützer	$1^1/_2$ Stunden	16 *h*
Vogelnest	$^3/_4$ „	8 *h*

Stroh-, Holz- und Farbwert ist im Verkaufspreise mit inbegriffen. Das Flechtholz stammt von Föhren, die auf trockenen Hügeln wachsen. Das Flechtholz wird frei in der Hand geführt, doch mit einem etwas mehr als fingerlangen, flachen eisernen „Nagel" der Weg durch Stechen frei gemacht. Der Schulbesuch ist schlecht. Die 27 arbeitenden Kinder versäumten in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1634 Halbtage. Wenn man bedenkt, daß in diese Zeit die Osterferien fallen, so kann man sagen, daß durchschnittlich jedes Kind mehr als ein Drittel der Schulzeit versäumte. Wenn der Schulleiter der deutschen Schule auf guten Schulbesuch dringt, erhält er die Antwort: „Dann schicken wir die Kinder in die tschechische Schule." Dem tschechischen Schulleiter geht es ähnlich.

c] Die Korbflechterei.

Bei der Sammelstelle des Z. d. W. L. ist kein Bericht über diese Industrie eingelaufen. In den „Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich" findet sich folgendes über die Beschäftigung von Kindern in dieser Industrie angeführt.

Im Berichte über die Korbflechterei in der Umgebung von Melnik und Königsaal[1]) heißt es: „Als Mitarbeiter werden speziell bei kleineren Korbflechtern alle Familienmitglieder verwendet, selbst Kinder im zartesten Alter. Bezeichnend hiefür ist der Ausspruch eines Korbflechters, der auf eine diesbezügliche Frage zur Antwort gab: „Von dem Momente an, als das Kind die Weidenruten vom Boden aufheben und dem auf dem Arbeitsschemel sitzenden Vater reichen kann, beginnt bereits dessen Mithilfe, die bis zu seinem Austritte aus dem Elternhause währt." Wie schlecht es unter diesen Verhältnissen mit dem Schulbesuch aussieht, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Insbesondere sind es gewisse Vorbereitungsarbeiten, wie das Entlauben, Abbrühen, Schälen und Spalten der Ruten, die nahezu ausschließlich von den Familienangehörigen besorgt werden."

Auch in den Berichten über die Korbflechtereiheimarbeit in den Bezirken Olmütz und Prerau[2]), Gaya und Umgebung[3]),

[1]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 128.
[2]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 23.
[3]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 20.

Digitized by Google

im Osten [1]) und Westen [2]) von Galizien wird auf die Heranziehung der Schulkinder zur Arbeit hingewiesen. Bei den Korbflechtern im Bezirk Cavalese (Tirol) werden sie auch zur Nachtzeit verwendet.[3])

d] Die Schilfflechterei.

Leider kann auch über diese Industrie nur auf Grund der Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren berichtet werden.

Bei der Schilfflechterei in Bakov[4]) (Böhmen) werden „kleine schulpflichtige Kinder beschäftigt, welche gewöhnlich von den Eltern die Aufgabe erhalten, an einem Tage einen dreidrähtigen 50 Meter langen Zopf zu verfertigen, sie müssen vor und nach dem Schulunterricht fleißig arbeiten, oft bis 10 Uhr abends, denn sie dürfen sich nicht früher niederlegen, bevor der Zopf nicht vollständig fertig ist. Ein achtjähriges Kind mußte an Wochentagen mit halbtägigem Unterricht zwei solche Zöpfe herstellen". Kinder sind auch beschäftigt in der Schilfmattenflechterei in Groß-Blattnitz bei Ungarisch-Ostra.[5])

e] Die Sparteriearbeit.

In dieser eigenartigen Industrie, deren Hauptsitz der Schluckenauer Bezirk ist, sind nur wenige Kinder beschäftigt. Aus dünnen, verschieden gefärbten Bastspänen (Eschenholz) werden die verschiedensten Muster auf einer Art von Webstuhl gewebt. Die Kinder werden z. B. zum Zerreißen der in Streifen geteilten Späne und zum Zusammenbinden von je 2 Spänen verwendet. Damit verdient ein Kind in einer Stunde 2—4 *h*. Die gewebten Stücke haben gewöhnlich Quadratform (67—70 *m*); sie werden ins Ausland exportiert.

16. Die Spielwarenindustrie.

Die vierklassige Volksschule in Katharinaberg (Bezirk Brüx) war 1900 von 234 Kindern besucht, davon waren im Mai 44, das sind 18·8%, in der Spielwarenindustrie und 23 anderweitig beschäftigt. Nachstehend sollen die Arbeiten der Kinder bei den einzelnen Spielwaren angeführt werden[6]):

---

[1]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 257.
[2]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 261.
[3]) B. ü. d. H. III. Bd., S. 188.
[4]) B. ü. d. H. I. Bd., S. 136, 137.
[5]) B. ü. d. H. II. Bd., S. 24.
[6]) Siehe auch B. ü. d. H. I. Bd., S. 204.

Digitized by Google

Papiermachéwaren: Esel, Enten, Affen, Zwerge, Buren, Engländer. — Die Kinder richten die Masse her, quetschen sie in die Formen, putzen die rohen Stücke ab, grundieren, streichen an, belegen, leimen die Schwänze ein.

Kinderpianos mit Stahlstreifen: Teile zusammennageln und leimen, die innere Seite der fertigen Pianokasten anstreichen, die Hammerspindeln mit Leim bestreichen.

Kindertrompeten: Stimme anbringen, Ringlein (Griff) und Schallstück anleimen.

Rechenmaschinen: Kugeln anstreichen, polieren und aufreihen.

Federkasten: Mit Drahtstiftchen Sperrschlösser, Beschläge, Schildchen, Scharniere annageln, Fächer einleimen, mit Papier auskleben, Bilder aufkleben.

Kinderkegel: Kegel zum Trocknen aufstellen, Kegelköpfe rot und gelb betupfen, Stöpsel einschlagen.

Holzschachteln und Kartons: Kantenteile mit Leim bestreichen, Teile zusamennageln, mit Papier bekleben.

Paketträger (Griffe): Durch die Holzhülsen den Draht schieben und einbiegen, die Firmazetteln des Bestellers aufkleben.

Störche, Velozipedisten und andere Figuren: Bei den Störchen die Stimme befestigen, Schnabel, Kopf, Schwanz, Beine einleimen, das Stück auf dem Standbrettchen festmachen, die Teile färben. Ähnliches bei den übrigen Gegenständen.

Federbüchsen: Leimen und färben. Sandmühlen: Anstreichen.

Metallophons: Stifte einschlagen. Gewürzschränke: Leimen und lackieren.

Trommelschlägel: Leimen, anstreichen, polieren.

Von den 44 Kindern in Katharinaberg standen 5 im 8., 4 im 9., 6 im 10., 10 im 11., 9 im 12. und 10 im 13. und 14. Lebensjahr; es begannen die Arbeit in der Spielwarenindustrie 5 im 6., 12 im 7., 9 im 8., 8 im 9., 3 im 10. und 7 nach dem 10. Lebensjahre. Die Arbeitszeit ist sehr verschieden und hängt von den einlaufenden Bestellungen ab. Es kommt vor, daß Kinder 9 bis 11 Stunden täglich arbeiten. Da eine Familie in der Regel nur eine Art Spielwaren erzeugt, wird die Arbeit des Kindes, z. B. das tagelange Betupfen von Nadelbüchsen mit roter Farbe, durch ihre Eintönigkeit zu einer wahrhaft geisttötenden Beschäftigung.

Digitized by Google

Im „Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich" wird eingehend über die Spielwarenerzeugung und Holzdrechslerei referiert. Einige Stellen, in welchen auf die Heranziehung der Kinder hingewiesen ist, mögen hier angeführt werden. Im Berichte über diese Industrie im Erzgebirge[1]) heißt es: „Die Arbeit der Kinder wird durch den Schulbesuch unterbrochen. Letztere werden schon im zartesten Alter zur Arbeit herangezogen." . . . „Eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und 3 Kindern, verdiente dabei 3 fl. 50 kr. bis 4 fl. pro Woche." Auch im Graslitzer Bezirk finden sich Kinder bei dieser Industrie beschäftigt.[2]) In ganz besonderem Maße werden Kinder bei der Spielwarenindustrie im Fassa-[3]) und Grödnertale[4]) zur Arbeit herangezogen. Dort zieht „der Heimarbeiter seine Kinder schon vom 6. Lebensjahre an zur Arbeit heran, und solange er selbst tätig ist, dürfen auch seine sämtlichen Helfer die Arbeit nicht verlassen. Nicht selten schlafen abends die Kinder, ihr Werkzeug noch in der Hand, am Schnitztisch ein und werden erst dann ins Bett gelegt, wenn jeder Versuch, sie wach zu erhalten, vergeblich war".[5])

17. Die Holzindustrie.

Außer in der Spielwarenindustrie werden Kinder noch bei der Erzeugung einer ganzen Reihe von Holzgegenständen verwendet. Da hierüber meist nur dürftige Nachrichten bei der Sammelstelle eingelaufen sind — zum Teil dadurch verursacht, daß die Industrien in tschechischen Gegenden betrieben werden — sollen im folgenden bloß die diesbezüglichen Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit zitiert werden. Aus dem Berichte über „die Holzspanschachtelerzeugung im Bezirke Senftenberg"[6]): „Der Tagesverdienst einer Schachtelmacherfamilie hängt lediglich von deren Kopfzahl ab, da die Kinder schon frühzeitig, vom 6. Lebensjahr an, den Eltern bei der Arbeit ausgiebig helfen können." . . . . . „Die frühzeitige Verwendung der Kinder zur Schachtelmacherarbeit

[1]) I. Bd., S. 204.
[2]) I. Bd., S. 208.
[3]) III. Bd., S. 196.
[4]) III. Bd., S. 199.
[5]) III. Bd., S. 200.
[6]) I. Bd., S. 116.

Digitized by Google

hat begreiflicherweise den großen Nachteil, daß die von zartester Jugend an zur Arbeit angehaltenen Kleinen sowohl infolge ihrer Überanstrengung als auch wegen der zumeist nur mangelhaften Ernährung in ihrer körperlichen Entwicklung stark zurückbleiben und häufigen Krankheiten sowie Verkrüppelungen ausgesetzt sind. Da übrigens die Kinder sofort nach der Rückkehr aus der Schule, ohne sich körperlich zu erholen oder geistig beschäftigen zu dürfen, sich sogleich wieder der manchmal bis spät in die Nacht andauernden Schachtelmacherei zuwenden müssen, so beschränkt sich ihre ganze Geistespflege lediglich auf die wenigen in der Schule verbrachten Stunden. Und auch diese geringe geistige Ausbildung wird den armen Kleinen oft genug noch dadurch verkümmert, daß die Eltern notgedrungen die Kinder häufig vom Schulbesuche abhalten."

Im Berichte über „die Erzeugung von Holzdraht und Holzspanschachteln in Bärn" [1]) heißt es: „Bei der Herstellung von Schachteln für die schwedischen Zündhölzchen werden Kinder nur mit dem Zuschneiden und Aufkleben der Vignetten beschäftigt; bei der Anfertigung ovaler Holzspanschachteln für die Schwefelhölzchen setzen sie außerdem die Schachtelböden ein."

Aus dem Königgrätzer Aufsichtsbezirke [2]) wird berichtet: „In Familien der Arbeiter, in welchen Spanschachteln erzeugt werden, arbeiten von den 3- bis 4-jährigen Kindern angefangen sämtliche Familienmitglieder mit."

Kinder finden überdies noch Verwendung bei der Holzschachtelerzeugung in den Bezirken Taus und Bischofteinitz [3]), bei der Herstellung von Zündholzschachteln im Budweiser [4]) Aufsichtsbezirke.

Bei der Herstellung von Wäscheklammern im Isergebirge [5]) sind Kinder vom 10. Lebensjahre an beschäftigt, ebenso bei der Erzeugung von Feld-, Garten- und Wirtschaftsgeräten im Bezirke Neu-Straschitz [6]) (Böhmen) und Gottschee, Reifnitz und Groß-Laschitz in Krain. [7])

[1]) II. Bd., S. 11.
[2]) I. Bd., S. 200.
[3]) I. Bd., S. 119.
[4]) I. Bd., S. 123.
[5]) I. Bd., S. 178.
[6]) I. Bd., S. 191.
[7]) III. Bd., S. 323.

Digitized by Google

Aus dem Tachauer Bezirke[1]) wird berichtet: „Für die zur Erzeugung der Nachtlichter und auch zu anderen Zwecken dienenden Holzscheibchen wird von den Händlern oft nur der Betrag von 3 bis 5 Kreuzern für 1000 Stück im Gegenwerte von Waren geboten.“ . . . . „Die Kinder der Heimarbeiter werden schon vom 6. Jahre an zur regelmäßigen Arbeit herangezogen; sie werden vom Scheibchenarbeiter zum Anfädeln der fertigen Scheibchen, zum Ab- und Zutragen, zum Durchdrücken der aus den Brettchen, aus welchen sie ausgebohrt werden, nicht herausfallenden Scheibchen verwendet und vom 8. Lebensjahre schon mit dem Ausbohren derselben beschäftigt.“

In San Sebastiano und Umgebung[2]) werden Knaben im 8. Lebensjahre schon zur Mithilfe bei der Holzgefäßerzeugung herangezogen, ebenso bei der Holzschuherzeugung in Tesero[3]) (Tirol).

Bei der Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze sind Kinder gewöhnlich nur mit dem Einflechten der Sitze, seltener mit dem Schleifen, Putzen, Raspeln und Polieren beschäftigt.[4])

Aus einem Hauptsitze dieser Industrie im Bezirke Böhm.-Leipa[5]) liegt dem Verfasser ein ausführlicher Bericht seitens des Lehrkörpers der dortigen Schule vor. Von 980 Schülern waren 280, das sind $28^1/_2\%$, erwerbstätig und davon 157 bei der Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze. Mit Flechten waren 64 Mädchen und 45 Knaben beschäftigt; mit Putzen, Raspeln[6]) und Polieren 10 Mädchen und 3 Knaben; mit Schleifen 14 Mädchen und 21 Knaben. Die Altersverhältnisse dieser 157 Kinder waren folgende:

	Es standen im							Es begannen ihre Tätigkeit						
	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.—14. J.	v. d. 6.	im 6.	7.	8.	9.	10.	n. d. 10. J.
Knaben	4	9	10	6	16	11	13	1	17	21	8	6	10	6
Mädch.	—	8	15	11	17	12	25	—	9	28	19	14	11	7
	4	17	25	17	33	23	38	1	26	49	27	20	21	13

[1]) I. Bd., S. 185.

[2]) III. Bd., S. 185.

[3]) III. Bd., S. 181.

[4]) Siehe auch B. ü. d. H.: Dieselbe Industrie in Ostschlesien II. Bd., S. 166 und in den Bezirken Biala und Saybusch in Galizien II. Bd., S. 228.

[5]) Im B. ü. d. H. ist nur das Flechten als Kinderarbeit angegeben. I. Bd., S. 168.

angeführt im Berichte aus dem steirischen
273.

Digitized by Google

Der Verdienst Erwachsener beim Flechten beträgt bei 12-stündiger Arbeitszeit 50—80 *h*.

Im Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit wird die Heranziehung der Kinder zu diesen Arbeiten ebenfalls erwähnt. Im Berichte über die Rohrsesselflechterei in Koritschan (Mähren) heißt es[1]): „Gewöhnlich beteiligen sich an dieser Heimarbeit alle Familienangehörigen, mit Ausnahme der kleinsten Kinder. Schulkinder müssen in der schulfreien Zeit fleißig mitarbeiten.“ . . . „Kinder männlichen Geschlechtes werden nur bis zur Vollendung ihrer Schulpflicht zu diesen Arbeiten verwendet.“

18. Die Bürstenerzeugung.

Der Bezirk Hohenstadt in Mähren ist ein Hauptsitz der Bürstenindustrie. Die meist einfachen Bürstenwaren werden auf Bestellung von Verlegern gearbeitet. Es handelt sich gewöhnlich um Reiswurzelbürsten, seltener werden auch Schmierbürsten oder Bürsten für bestimmte industrielle Zwecke gearbeitet. In einzelnen Orten des Bezirkes Hohenstadt sind 50%—65% aller Schulkinder mit Bürstenarbeit beschäftigt. Aber auch Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden zur Hilfsarbeit verwendet. So teilt ein Oberlehrer mit: „Auch vierjährige Kinder verschont man nicht. Sie müssen Büschel zusammenlegen und sie den älteren Arbeitern stundenlang zureichen.“ Die größeren Kinder besorgen das Einziehen der Büschel in die Bürstenhölzer. „Dies erfordert eine Kraftanstrengung, so daß die Kinder Schwielen an den Händen haben.“ Von den 163 mit Bürstenarbeit beschäftigten Kindern, die sich auf 6 Orte des Bezirkes Hohenstadt verteilen, liegen Angaben seitens der Lehrer vor. Von den 163 Kindern sind 86 Knaben und 77 Mädchen. Es standen im Alter von 7 Jahren 4, im Alter von 8 Jahren 9, im Alter von 9 Jahren 13, im Alter von 10 Jahren 12. 33 Kinder waren 11 Jahre, 31 waren 12 Jahre und 61 waren im Alter von 13—14 Jahren. Die Kinder hatten ihre Tätigkeit in 9 Fällen vor dem 6. Lebensjahre, in 18 Fällen im 6., in 21 Fällen im 7., in 35 Fällen im 8., in 28 Fällen im 9., in 22 Fällen im 10. und in 30 Fällen nach dem 10. Lebensjahre begonnen. Über die Arbeitsdauer an Schultagen liegen 160, über die an freien Tagen und in den Ferien 92 Angaben vor. Nach denselben arbeiteten an Schultagen von den 160 Kindern 129 länger als 3 Stunden,

[1]) II. Bd., S. 15.

Digitized by Google

29 länger als 5 Stunden, 5 länger als 7 Stunden und 2 Kinder 9 Stunden täglich. An freien Tagen werden die Kinder in ganz besonderem Maße zur Arbeit herangezogen. Bei den 92 angeführten Fällen sind nur 10 Arbeitszeiten von weniger als 6 Stunden verzeichnet. 67 Kinder arbeiteten länger als 8 Stunden, 40 länger als 10 Stunden und 11 Kinder länger als 12 Stunden täglich. Unter den 163 Kindern fanden sich 3 Ganzwaisen, 17 Halbwaisen, 8 uneheliche Kinder und 2 Kostkinder (Findlinge). Bei fast 30% der Kinder erklären die Lehrer die körperliche Entwicklung gefährdet. Der Lohn schwankt je nach dem Alter der Kinder von 8 *h*—60 *h* täglich. Infolge des geringen Verdienstes ist die Ernährung eine ungenügende. Ein Lehrer berichtet: „Kaffee und Erdäpfel sind die Hauptnahrungsmittel der Kinder, die oft hungrig zur Schule kommen. In der Winterszeit bleiben die Kinder über die Mittagzeit in der Schule. Ein Stückchen Brot, kalte Kartoffeln oder eine wässerige, aus Kartoffeln zubereitete Speise bildet da die Nahrung."

Im Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit[1]) in dieser Gegend heißt es: „Infolge der Arbeitsweise werden die Mädchen und Kinder häufig von Magen- und Verdauungsbeschwerden befallen. . . . Wie sehr die körperliche Entwicklung der Kinder gehemmt wird, die außer der Schule noch von 6 bis 8 Uhr früh, dann von 10—2 Uhr mittags und schließlich noch von 4 bis 9 Uhr abends, also an elf Stunden, Bürsten einziehen müssen, kann man sich leicht vorstellen."

Im Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich ist als Hauptsitz der Bürstenbinderei in Böhmen Gabel[2]) im Bezirke Senftenberg angeführt. Bezüglich der Kinderarbeit heißt es dort: „Kinder sind in der Weise tätig, daß sie die Reiswurzel zuschneiden, ordnen, beim Durchziehen des Drahtes durch die Löcher behilflich sind, die Punkte mit der Schablone ersichtlich machen, in welchen die Löcher gebohrt werden sollen, die Bürsten oder Bürstenhölzer zu 60 oder 100 Stück zusammenbinden und sonst leichte Nebenarbeit verrichten." Auch bei der Besenbinderei in Czerniechów sind Kinder tätig[3]), ebenso in Neu-Straschitz[4]) (Bezirk Schlan).

[1]) II. Bd., S. 42.
[2]) I. Bd., S. 226.
[3]) II. Bd. S. 267.
[4]) I. Bd., S. 144.

Digitized by Google

19. Die Erzeugung von Regenschirmen und Miedern.

Für eine Fabrik im Bezirke Melk in Niederösterreich arbeiten die Kinder der Fabriksarbeiter zu Hause. Die Beschäftigungen sind: Schienen klopfen, Federn binden, sortieren, Ringe sondern u. dgl. Es sind hiebei gegen 40 Kinder beschäftigt. Die Arbeit beginnt schon oft vor dem 6. Lebensjahre. Der tägliche Verdienst der Kinder bei 5—6-stündiger Arbeitszeit beträgt 20—60 *h*.

20. Die Nadelerzeugung.

Einzelne Nadelfabriken geben die Nadeln im halbfertigen Zustande den Fabriksarbeitern nach Hause. Die Kinder der Arbeiter müssen dann die Nadeln anschnüren, anfädeln oder auch sortieren. In einem Orte des Bezirkes Tetschen wurden im Mai 1900 19 Kinder gezählt, die mit solchen Arbeiten beschäftigt waren. Auch aus einem Orte in der Nähe Bodenbachs in Böhmen wurde dem Verfasser von dieser Kinderarbeit berichtet. Dort erhalten die Kinder Nadeln, welche etwa 1 *dm* lang sind und an jedem Ende ein Öhr haben. Durch jedes Öhr wird ein Draht durchgezogen, bis 1000 Stück oder ein Draht von bestimmter Länge eingefädelt ist. Gegen die Mitte zu sind die Nadeln schwächer. Sie werden in der Fabrik entzweigeschnitten und zugespitzt. Die Nadeln müssen recht dicht beisammen stehen. Die Arbeit der Kinder ist für die Augen sehr anstrengend. Die Kinder werden schon vom 6. Lebensjahre an zu der Arbeit herangezogen. Die Arbeitszeit der Kinder beträgt in einzelnen Fällen bis 10 Stunden täglich.

21. Die Seilerei.

Hierüber wurde aus dem Bezirke Mödling in Niederösterreich der statistischen Sammelstelle des Z. V. d. W. L. berichtet. Es ist dort eine große Seilerei, die den Arbeitern Hausarbeit mitgibt. Die Kinder befestigen an den „Kornbandeln“ Holzstückchen und machen die Knoten daran; sie erhalten zugeschnittenen Stoff zu Fäustlingen für Maschinenheizer, nähen denselben zusammen und nähen dann die „Gurten“ darauf; bei den Gewehrputzschnüren verflechten Kinder die Enden, so daß eine Schlinge für das Werg bleibt.

22. Andere Arbeiten.

Da aus einzelnen Bezirken Österreichs nur sehr dürftige Nachrichten über Kinderarbeit bei der statistischen Sammelstelle

Digitized by Google

eintrafen, da auch die Angaben bezüglich der Kinderarbeit in Wien infolge des bereits erwähnten Erlasses des Wiener Bezirksschulrates lückenhaft blieben, konnte eine Reihe von Kinderarbeiten nicht näher behandelt werden. Diese Arbeiten sollen im folgenden bloß angeführt werden:

Es sind dies z. B. in Wien nach der Erhebung vom Jahre 1897 [1]): Knöpfe annähen und Knopflöcher nähen, Perlenauffassen, Streifenschlingen, Anfertigen von Sparbüchsen aus Ton, Miederarbeiten, Fächermachen, Riemer- und Sattlerarbeiten, Papiermachéarbeiten, Spulen, Papierfalzen, Legen und Anschrauben von Harmonikaplatten [2]), Sesselflechten, Lockendrehen, Nähen von Mascherln für Herrenhüte, Nähen von Kragen und Manschetten, Jalousienbändchenannähen, Verfertigen von Zigarettenhülsen [3]), Zigarettenpapierschneiden, Zigarettentaschenkleben, Kartonagearbeiten, Blumenmachen, Briefkuvertkleben, Fadenvernähen in Hemden, Stricken, Häkeln, Drechslerarbeiten, Bernsteinputzen. Die Arbeitszeit dieser Kinder im Alter von 8—14 Jahren ist sehr verschieden. An Schultagen 2—10 Stunden, an freien Tagen bis 14 Stunden. Ein zehnjähriger Knabe arbeitet täglich 4 Stunden an Zigarettenhülsen und erhält für 1200 Hülsen 45 kr. Ein anderes Kind arbeitet täglich 7—8 Stunden und verfertigt mit Mutter und Schwester täglich 120 Stück Blumen. Das Stück wird mit einem Kreuzer bezahlt. Ein dreizehnjähriges Mädchen ist täglich 9 Stunden mit Perlenauffassen beschäftigt. Während der Ferien arbeitet es 16 Stunden. Es faßt auf eine Schnur 60 Perlen auf. 12 Schnüre geben ein Büschel. (Täglich 5 Büschel!) Man bedenke, welche Folgen es für ein 13-jähriges Kind haben muß, wenn es, selbstverständlich gewöhnlich bei Lampenlicht, so 3600 und mehr kleine schwarze Perlen täglich auffassen muß! Nicht die Schwächung des Sehvermögens ist das ärgste, sondern die geisttötende Eintönigkeit dieser Arbeit. Und das geht so Woche um Woche, an freien Tagen muß noch mehr als an Schultagen gearbeitet werden. . . . Auch über Hilfsarbeit der Kinder bei der Darmsaitenerzeugung wurde aus dem Bezirke Mödling berichtet. Da besteht die Kinderarbeit im Einweichen

[1]) Siehe Seite 1.

[2]) Siehe auch B. d. G.-I. ü. d. Heimarbeit. III. Bd., S. 15: „Schulbuben, welche einige Stunden im Tage verwendet werden, erhielten ein Sonntagsgeld von 1 fl.“

[3]) Siehe auch B. d. G.-I. ü. d. Heimarbeit. „In Lemberg sind zumeist jüdische Mädchen mit dieser Arbeit beschäftigt.“ II. Bd., S. 346.

Digitized by Google

der Gedärme, Aufblasen derselben, an den schadhaften Stellen abreißen, die Luft ausstreifen, zusammenrollen und einsalzen. Die Kinder bringen einen widerlichen Geruch in die Schule mit. — Auch bei der Klaviererzeugung (Mödling) werden Kinder benützt. Sie legen die Beinplättchen zum Bleichen aus. — Bei der Erzeugung von Pfeifenbeschlägen und Zahnstochern (Böhmen) sind ebenfalls Kinder beschäftigt.

In den Berichten der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit finden sich überdies noch folgende Beschäftigungen der Kinder angeführt:

Zigarrenspitzenerzeugung: Sortieren des Schilfrohrs und Schneiden der Mundstücke (Chrudimer Bezirk).[1]) Mit der Erzeugung von Federkiel-Mundstücken befassen sich schon 8- bis 10-jährige Kinder (Brody, jüdische Familien).[2])

Federnschleißen: In Neuern und Klattau[3]) wird dies als Hausindustrie betrieben und die Kinder werden schon im zartesten Alter dabei verwendet.

Papiersackkleberei: In Trautenau und Hohenelbe[4]) sind Kinder damit beschäftigt.

Töpferei: Hat der Heimarbeiter (Töpfer) im Lemberger Aufsichtsbezirk[5]) Kinder, welche das 10. Lebensjahr überschritten haben, so verfertigen diese aus dem übrig bleibenden Materiale ganz kleine Geschirre.

Schmiede- und Schlossereiarbeit: Bei der Hausindustrie der Schmiede in Sułkowice[6]) sind Kinder vom 12. Lebensjahr an tätig, bei der Schlosserei in Świątnik und Umgebung[7]) Kinder vom 7. Lebensjahre an. Vom 10. Lebensjahre an werden Kinder bei der Eisennägelindustrie in Molina di Ledro[8]) (Tirol), auf dem Idrianer Boden und in der Krainburger Ebene[9]) verwendet.

Kämmeerzeugung: Bei dieser Industrie in Brzozów[10]) (Galizien) sind Kinder mit Putzen und Polieren beschäftigt.

[1]) I. Bd., S. 146.
[2]) II. Bd., S. 274.
[3]) II. Bd., S. 222.
[4]) I. Bd, S. 453.
[5]) II. Bd., S. 196.
[6]) II. Bd., S. 207.
[7]) II. Bd., S. 210.
[8]) III. Bd., S. 172.
[9]) III. Bd., S. 322.
[10]) II. Bd., S. 277.

Digitized by Google

Rosenkranzkettlerei: In den Tiroler Gemeinden Mieming und Rietz sind „mit dem Zusammenfügen der bereits fertigen Körner fast alle Frauenspersonen, ob jung oder alt, beschäftigt, selbst Mädchen, die das 7. Lebensjahr kaum erreicht haben, pflegen jede freie Minute mit dem „Ketteln" auszufüllen" [1]).

Emballierung von Bonbons. In Budweis [2]) waren hiebei 15 schulpflichtige Kinder tätig.

Unter den erwerbstätigen Kindern gibt es eine große Anzahl, die nur zu bestimmten Zeiten arbeiten oder zeitweilig in ganz besonderem Maße zur Arbeit herangezogen werden. Dazu sind vor allem die Verfertiger von Weihnachtsschmuck, von „Krampussen" und „Nikolos" zu zählen. Die Saison für diese Art von Arbeiten beginnt etwa Mitte November und dauert bis Weihnachten. Eine zweite kürzere Saison beginnt einige Wochen vor Ostern. Zu diesen Feiertagen werden „Osterhasen" und bemalte Eier von den Kindern angefertigt. Oft versuchen die Kinder einen Teil ihrer Arbeit selbst auf der Straße zu verkaufen; der größte Teil wandert in Geschäfte. Aus Graz wird berichtet [3]): „Teils in Heimarbeit, größtenteils aber in häuslicher Nebenbeschäftigung werden Osterlämmer aus Papier, einem Holzbrettchen und aus Wolle, dann Windrädchen und papierene Nikolos und Krampus erzeugt. Mit dieser außerordentlich primitiven Erzeugung beschäftigen sich Frauen und Kinder von Arbeitern, und zwar hinsichtlich der Oster- und Nikolosachen verwiegend in der Zeit vor Ostern und vor Weihnachten, während Windrädchen im Hochsommer und Herbste hergestellt werden."

II. Die Kinderarbeit im Handwerk.

Die Zahl der Kinder unter 14 Jahren, die bei kleinen Handwerkmeistern als Hilfsarbeiter oder als Lehrlinge tätig sind, ist sehr groß. Der § 94 der G. O. erlaubt ja die regelmäßige Beschäftigung von Kindern zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre in nicht fabriksmäßigen Betrieben, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

[1]) III. Bd., S. 191.
[2]) I. Bd., S. 458.
[3]) III. Bd., S. 313.

Digitized by Google

„Richtig aufgefaßt," sagt Dr. Pollitzer in seiner Arbeit über die „Lage der Lehrlinge"[1]), — wahrscheinlich in der irrigen Voraussetzung, daß die Bestimmung der Schulpflicht bis zum vollendeten 14. Jahre in allen Provinzen Österreichs gilt, — „müßte diese Bestimmung das Halten von Lehrlingen unter vierzehn Jahren ausschließen, denn ordnungsmäßige gewerbliche Ausbildung und Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht bis zum 14. Jahre können nicht nebeneinander bestehen"[2]), in Ländern nämlich, muß hinzugefügt werden, wo die Schulpflicht auch wirklich bis zum 14. Jahre dauert. Es ist ein Stück jener Mittelstandspolitik, welche die Schöpfer unserer Gewerbeordnung trieben, als sie die Fabriksarbeit der noch nicht Vierzehnjährigen untersagten, dem Kleingewerbe aber in einer Reihe von Ländern die zwölfjährigen Kinder ruhig auslieferten. „Ich sage geradezu ausliefern" — führte Abgeordneter Dr. Exner[3]) aus, „wenn man nicht Kautelen für eine möglichst richtige Behandlung des Kindes hat und diese Kautelen hat man nur in der Fabrik und niemals im Kleingewerbe und deshalb kann ich auch nicht für diesen frühen Antritt der Kleingewerbemeisterlehre sein." Tatsächlich kann von einer „richtigen Behandlung" des arbeitenden Kindes im Kleingewerbe wohl nicht gesprochen werden. So führt Pollitzer an, daß „die Arbeitszeit der Lehrlinge in allen kleingewerblichen Unternehmungen von solcher Länge, in vielen auch die Art der Arbeitsverrichtungen von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch die körperliche Entwickelung des Lehrlings ungünstig beeinflußt oder seine Gesundheit geschädigt wird." Es gibt auch eine ganze Menge von Kleinmeistern, die Lehrlinge unter 14 Jahren beschäftigen, und falls ihnen dies, wie beispielsweise in Wien, unmöglich ist oder wenn sie nicht einmal mehr die Kost für Lehrlinge aufbringen können oder wollen, Schulkinder als Hilfsarbeiter beschäftigen, die sie geradezu schändlich entlohnen. Es gibt fast in allen Handwerken Existenzen, die nur durch solche Mittel ihre Selbständigkeit behaupten. Selbst in Wien fanden sich 1897 in 16 Knabenklassen schon 1 Maurer, 1 Tapezierer, 2 Tischler, 1 Schuhmacher,

[1]) Dr. Johann Pollitzer. Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Wiener staatswissenschaftliche Studien, II. Band, 3. Heft. Tübingen und Leipzig 1900, S. 18.

[2]) Eine sechsjährige Schulpflicht gilt in Dalmatien, Galizien, Görz und Gradiska, Istrien, Krain und in der Bukowina.

[3]) Sten. Prot. d. Abg.-H. IX. Session, Seite 10.497.

Digitized by Google

1 Anstreicher, 1 Seiler. Die Arbeitszeit dieser Kinder richtet sich nach den Aufträgen, die ihre Arbeitgeber erhalten. So bemerkt ein Lehrer im II. Bezirke bei seinen Angaben über den 13-jährigen H. E.: „Schuhmacher; bleibt bei dringenden Arbeiten an Schultagen zu Hause; schlecht ernährt; trinkt hie und da Branntwein, raucht oft.“ In Floridsdorf fanden sich 63 Knaben als Hilfsarbeiter bei Handwerkern; davon gehörten 4 der Unterstufe, 34 der Mittelstufe und 25 der Oberstufe der Volksschule an.

Doch berichtet Pollitzer (S. 18): „In vielen Aufsichtsbezirken bemühen sich die Gewerbeinspektoren auch mit Erfolg, die Aufdingung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, zu verhindern.“

Nach § 94 der G. O. darf die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge unter 14 Jahren acht Stunden nicht übersteigen. Doch wie ließe sich die Einhaltung dieser Zeit kontrollieren! Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Arbeitszeit der 12- und 13-jährigen Lehrlinge faktisch ebenso unbegrenzt ist, wie es die der älteren ist, für die im Kleingewerbe keine gesetzliche Schranke gegen die beliebige Ausdehnung ihrer Arbeitszeit besteht. Die Nachtarbeit (8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) ist bis zum 16. Jahre allerdings verboten, doch ist bekannt, wie oft auch dieses Verbot, zumal bei dringender Arbeit, übertreten wird. Obendrein ist durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Mai 1885[1]) gestattet, im Gast- und Schankgewerbe die als Kellner u. dgl. angestellten jugendlichen Hilfsarbeiter auch von 8—12 Uhr abends zu beschäftigen, und im Bäckergewerbe in solchen Weißbäckereien, die innerhalb 24 Stunden nur einmal Weißgebäck erzeugen, die Lehrlinge zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier aufeinanderfolgenden Stunden zur Tafelarbeit zu verwenden.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Elend unserer kleingewerblichen Lehrlinge, das die Genossenschaften mit verschränkten Armen mit ansehen und das sie durch ihre Untätigkeit mitverschulden, des näheren einzugehen. Ein getreuliches Bild der Leiden des Lehrlings hat Dr. Pollitzer in seiner vortrefflichen Schrift „Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe“ gegeben. Aber hingewiesen wenigstens sei auf die ungesunden

[1]) Siehe Seite 49 und 148.

Digitized by Google

Werkstätten, auf die elenden Wohn- und Lagerstätten der Lehrjungen,[1]) auf die mangelhafte Kost und auf die rohe Behandlung seitens des Meisters und der Gesellen.[2]) Mag auch der § 100 der G. O. vorschreiben, der Lehrherr habe jede Mißhandlung des Lehrlings zu unterlassen, „ihn gegen solche von seiten der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen, wie Transportierung von Lasten u. dgl. in einer solchen Art und Dauer zugewiesen werden, daß sie seinen physischen Kräften nicht angemessen sind," es wird doch fortgeprügelt und wird nach wie vor der Lehrling als Last- und Zugtier benützt. Und auch die vom Gesetz vorgeschriebene Sonntagsruhe wird dem Lehrjungen arg verkürzt durch „die an den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können"; es treffen, wie Pollitzer bemerkt, „diese regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen, die häufig viel Zeit beanspruchen, im Kleingewerbe fast ausschließlich die Lehrlinge und bringen sie um einen Teil ihrer Sonntagsruhe. Diese gesetzliche Bestimmung begünstigt das Vorgehen der Meister, welche die Erlaubnis in weitem Umfange ausdehnen und ihre Lehrlinge auch am Sonntag mit direkt gewerblichen Arbeiten beschäftigen."

Die Gewerbeinspektion ist gegen die Übertretungen der Gewerbeordnung durch die kleinen Handwerker völlig machtlos und bei ihrer heutigen Organisation kann es nicht anders sein. Ist doch im letzten Berichte der Gewerbeinspektoren die Zahl der gesetzwidrigen Verwendungen von Kindern unter 12 und von Kindern von 12—14 Jahren (§ 94 G. O.) in nicht fabriksmäßigen Betrieben mit insgesamt 82 angegeben![3]) Eine lächerlich geringe Summe, die dem tatsächlichen Stand der Dinge auch nicht im entferntesten nahe kommt — woran selbstverständlich die Gewerbeinspektion nicht die geringste Schuld trägt. Es ist eben bei der heutigen Organisation der Inspektion ein Ding der

[1]) S. Pollitzer, S. 51 ff. und die Berichte der Gewerbeinspektoren.

[2]) Pollitzer, S. 58 ff.

[3]) Gegenüber 475 in fabriksmäßigen Betrieben. Siehe Seite 118 f. des Berichtes der Gewerbeinspektoren für das Jahr 1902.

Digitized by Google

Unmöglichkeit, all die zahllosen Kleinbetriebe fortwährend scharf im Auge zu behalten. Einen wirklichen Fortschritt kann hier wohl nur eine tiefgreifende Reform des Lehrlingswesens, in allererster Linie die Errichtung staatlicher Lehrwerkstätten, erzielen.

III. Die Kinder in den Handels- und Verkehrsgewerben.

1. Das Gast- und Schankgewerbe.

Zu den entsittlichendsten und der Gesundheit nachteiligsten Beschäftigungen gehören die Kinderarbeiten im Gasthausgewerbe. Hierher gehören: Aushilfskellner, Brot- und Zigarrenverkäufer, Eßzeugputzer und Kegelaufsetzer.

Ein Lehrer im 2. Bezirke, in dessen Klasse 1897/98 von 22 Schülern 6 Kegelaufsetzer waren, schreibt auf den Erhebungsbogen: „Von allen in Gasthäusern beschäftigten Kindern gilt, daß sie an den auf ihren „Dienst" folgenden Tagen schläfrig, zur geistigen Tätigkeit nicht fähig sind. Oft treten Üblichkeiten ein, da ihnen die Gäste mit Bier und Wein aufwarten. Die in den Lokalen geführten Gespräche und die Szenen, die sie mit ansehen, äußern auch deutlich einen nachteiligen Einfluß auf ihr sittliches Verhalten." Diese 6 Kegelaufsetzer haben an freien Tagen eine Arbeitszeit von 13—14 Stunden. In Deutschland ist in den letzten Jahren gegen diesen Unfug energisch von seiten der Polizeiverwaltungen eingeschritten worden. Auch in Wien hat sich die Behörde der Sache angenommen, das war aber vor mehr als 100 Jahren. Am 3. Juli 1778 erschien eine Verordnung, in der es heißt: „Die schulfähigen Kinder von 6 bis 12 Jahren sollen in den Gärten der Wein- und Bierwirte zu dem Kegelaufsetzen und dergleichen Arbeiten bei der ausgemessenen Strafe nicht gebraucht werden." Gegenwärtig gilt bei uns folgende, oben bereits zitierte „Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, womit auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird." Unter Punkt 3 findet sich: Gast- und Schankgewerbe: „Es ist gestattet, die als Kellner und dergleichen beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von acht Uhr abends bis längstens zwölf Uhr nachts zu verwenden." [1])

[1]) Siehe „Pädagogisches Jahrbuch 1900", Seite 110, „Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder" von S. Kraus.

Digitized by Google

Im Jahre 1899 gab es unter den Floridsdorfer Schulkindern [1]) 19 Knaben und 3 Mädchen, die in Gastwirtschaften Brot und Zigarren verkauften und 105 Knaben, die Kegelaufsetzer, 22 Knaben und 2 Mädchen, die Aushilfskellner(innen) waren.

2. Das Hausiergewerbe.

In Wien gehen zahlreiche Kinder mit Streichhölzchen, Planeten, Bildern, Veilchenpulver, Blumen, Spielzeug und anderen Dingen hausieren. Oft ist das Hausieren nur ein Vorwand, um zu betteln.

Im Sommer 1899 traf ich im Prater einen achtjährigen Jungen, der mit Nelken von Tisch zu Tisch in den Praterwirtshäusern hausieren ging und der mir erzählte, daß er ein Floridsdorfer sei, der mit dem letzten Zuge der Nordbahn nach Hause fahre. Sein Verdienst betrage an Sonntagen fast einen Gulden. Er kauft sich bei einem Gärtner um 30 kr. Nelken und erhält dafür 1 fl. 20 bis 1 fl. 50 kr. Das Geld gibt er seiner Mutter, die Wäscherin ist.

Über die Verhältnisse der Planetenverkäufer orientierten zu wiederholten Malen Gerichtsverhandlungen. So berichteten die Tagesblätter am 12. August 1903: Am 23. Juli um halb 5 Uhr früh wurde ein achtjähriger Knabe von einem Wachmann in der Eisenfeldergasse zur Ausweisleistung angehalten. Der kleine Junge teilte dem Wachmann mit, daß er am Abend vorher von seiner Mutter 6 Heller erhalten habe, um für dieses Geld Planeten zu kaufen und im Prater damit zu hausieren. Infolge dieser Aussage wurde gegen die Mutter die Anklage wegen Verleitung ihres minderjährigen Kindes zur Bettelei erhoben. Die Angeklagte erklärte sich nichtschuldig und behauptete, daß der Junge nicht hausieren geschickt worden sei, sondern dieses Geschäft für sich betreibe. Wenn er irgendwie zu einigen Kreuzern kommt, verläßt er das Haus, kauft Planeten und bleibt einige Tage vom Hause fern. Die Nächte verbringe er in einem Massenquartier in der Großen Sperlgasse im II. Bezirk, wo sich allnächtlich viele Planetenbuben und halbwüchsige Mädchen zusammenfinden. Erst gestern sei er ihr wieder nach längerer Abwesenheit von der Polizei übergeben worden. Aus dem Verhöre ging hervor, daß der Knabe für 6 Heller 24 Planeten kaufte und für dieselben beim Verkaufe 2 *K* 12 *h* löste. Die Mutter wurde wegen Verleitung zur Bettelei verurteilt.

[1]) Erhebung des Floridsdorfer Lehrervereins.

Digitized by Google

Planetenverkaufen, Feilbieten von Blumen und Zündhölzern gehören in Wien seit vielen Jahrzehnten zu weitverbreiteten Kinderbeschäftigungen. Schon ein Pol. Hofkanzleidekret vom 21. April 1822, intimiert den Bezirksdirektionen mit Pol. Ob.-Dir.-Zirk. vom 30. April 1822, verbietet den Kindern strenge, mit Blumensträußen, Zahnstochern, Zuckerzeltchen und anderen derlei geringfügigen Sachen im Prater, auf den Glacis, den Basteien und andern derlei öffentlichen Orten zu handeln. Dieses Verbot wird 1824 und 1825 erneuert[1]) und auch auf den Verkauf von Katarrhzelteln und Lotteriezetteln besonders ausgedehnt. Auch in Böhmen wurde durch eine Gubernialverordnung vom 27. April 1809, intimiert durch Präsidialverordnung vom 2. Juni 1815, angeordnet, das Herumtragen von Würsten, Brezen, Eßwaren u. dgl. „jungen Knaben und Mädchen zur Vermeidung der damit verbundenen verschiedenen Gelegenheiten zu einem müßigen und sittenverderbenden Leben nicht zu erlauben". Solche Hausierverbote wiederholen sich bis auf die Gegenwart.[2]) Derzeit ist das Feilbieten von Blumen, Zündhölzchen, Planeten, von Druckschriften aller Art, wie auch die Verteilung solcher auf der Straße oder an anderen öffentlichen Orten und das Ausspielen von Gegenständen jeder Art den Schulkindern verboten. (Dekret des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 21. Dezember 1895, Z. 6918, genehmigt mit Erlaß des k. k. niederösterr. Landesschulrates vom 20. September 1895, Z. 9019.) Aber alle diese Verbote haben ebensowenig wie das durch das Gesetz vom 27. Dezember 1902 (§ 60 b)[3]) ausgesprochene Verbot der Verwendung von Kindern zum Hausieren eine merkliche Verminderung der hausierenden Kinder bewirkt.

In den „Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich"[4]) gibt Dr. Hugo Weil unter anderm

[1]) Pol. Hofk.-Vdg. vom 31. Mai 1824 und 26. Mai 1825; Rgsbesch. vom 3. Juni 1825, Z. 28.274; Pol. Ob.-Dir.-Zirk. vom 13. Juli 1825, Z. 3402.

[2]) Pol.-Hofst.-Dekr. vom 19. Juli 1853, Z. 15599; vom 2. August 1855, Z. 19797; vom 28. November 1855, Z. 30457; vom 20. Oktober 1857, Z. 2430; Gegen das Hausieren durch Kinder richten sich auch der Statthalterei-Erlaß vom 11. Mai 1871, Z. 2006 und die Polizei-Direktions-Erlässe vom 12. Mai 1874, 5. Oktober 1874, 12. Dezember 1875, 28. Juni 1877, 19. Juli 1879, 14. Juni 1885.

[3]) Siehe Seite 58.

[4]) Schriften des Vereines für Sozialpolitik LXXXII; Leipzig, 1899, S. 163.

Digitized by Google

eine Schilderung des Hausierhandels mit Rettichen in Prag. Die Rettichweiber kaufen täglich durchschnittlich 2—4 Mandeln mit ungefähr 300 einzelnen Radieschen. Der Preis der Mandel schwankt zwischen 20 und 60 kr. Da die Käuferinnen sich die einzukaufende Ware selbst aus dem Boden graben, wird es 10 Uhr Vormittag, bevor sie wieder nach Hause kommen. Nun geht es an das Reinigen der Ware, das auch viel Zeit in Anspruch nimmt, da die Rettiche 5—9-mal mit Wasser durchgespült werden müssen. Der erste Teil der gereinigten Rettiche wird den um 11 oder 12 Uhr heimkehrenden Kindern in Körben geordnet übergeben. Den zweiten größeren Teil erhalten die Kinder, wenn sie nachmittags aus der Schule kommen. Gegen Abend gehen dann die Frauen selbst und hausieren bis tief in die Nacht, während die Kinder zumeist nach Einbruch der Dunkelheit nach Hause müssen. Die Verkaufspreise wechseln. Anfangs werden zwei kleine Sträußchen zu 3 kr., später ein Sträußchen zu 1 kr. verkauft. In einem Strauße befinden sich in der Regel 5 Radieschen. Es wird also eine Mandel, die 20—25 kr. kostet, um 60 kr. abgesetzt. Die Frau, der 1 oder 2 Kinder zur Verfügung stehen, setzt gewöhnlich täglich gegen 4 Mandeln ab, verdient daher durch ihre und ihrer Kinder Hausiertätigkeit etwas mehr als 1 fl. täglich. Es kommt aber auch vor, daß die Frau und die Kinder, wenn sie fleißig hausieren, jedes einzelne gegen 3 Mandeln absetzen und täglich jedes fast einen Gulden verdient. Mindestens 150 Frauen und 200—300 Kinder beschäftigen sich mit dem Rettichverkauf. — In Karlsbad hausieren Kinder in den Kaffeehausgärten und Vergnügungslokalitäten mit den bekannten Karlsbader Oblaten.[1])

Den Hausierern verwandt sind die Hadern- und Strazzensammler. In Floridsdorf bei Wien beschäftigten sich i. J. 1899 450 Kinder (354 Knaben und 96 Mädchen) mit dem Sammeln von Holz, Kohle, Eisen, Koks, Knochen und dgl. auf den Straßen und namentlich auf der „Wiener Miststätte". Diese die Gesundheit besonders gefährdende Beschäftigung könnte sofort abgestellt werden, da aus polizeilichen Rücksichten den Hadern- und Strazzensammlern schon in älteren Vorschriften (mit dem Hofkanzleidekret vom 20. Februar 1823 und dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1851, Z. 26.721,) die Lösung von Lizenzen zur Pflicht gemacht wurde.[2]) Wohl ist nach dem Erlasse

[1]) B. d. G.-I. ü. d. Heimarbeit, I. Bd., S. 456.

[2]) Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 23. Dezember 1881,

Digitized by Google

vom 17. November 1855, Z. 14.166, welcher die gegenwärtigen Normen für diesen Gegenstand enthält, die Erlangung dieser Lizenz an keine andere Beschränkung als den Nachweis des Wohlverhaltens geknüpft, doch kann nicht angenommen werden, daß Kinder solche Lizenzen erhalten.

3. Hilfeleistungen der Kinder im Handels- und Dienstgewerbe.

Zu dieser Gruppe erwerbstätiger Schulkinder gehören: Laufburschen, Laufmädchen, die zu Lieferungsgängen benützt werden, Milchausträgerinnen, Zeitungsausträger, Wagen- und Pferdeputzer und dergleichen. Zeitungsausträger und Milchmädchen sind oft schon drei Stunden vor Beginn des Unterrichtes tätig. Die Zeitungsausträger sind gewöhnlich von den Personen angestellt, welche diese Arbeit von den Expeditionen übernehmen. Sind nun schon diese schlecht gezahlt, so kann man sich denken, was die Kinder für Löhne erhalten. Diese Kinder gehören gewöhnlich zu jenen, welche regelmäßig zumindest von acht bis neun Uhr in der Schule schlafen. Bei der im Jahre 1896 in Wien durchgeführten Enquete über Frauenarbeit[1]) war zu wiederholtenmalen von diesen Kinderbeschäftigungen die Rede. Es wurde konstatiert, daß diese Beschäftigungen öfter vorkommen. „Ein Kind trägt Milch aus und bekommt monatlich fl. 4, ein anderes trägt das Mittagessen aus und bekommt fl. 1 monatlich.“ (S. 12.)

Die Erhebung in Floridsdorf ergab: 26 Laufburschen, 58 Laufmädchen, 36 Milchausträger, 23 Milchausträgerinnen, 13 Zeitungsausträger, 2 Austrägerinnen; 15 Kinder, die Brot und Milch austrugen; 40 Knaben und 45 Mädchen mußten Kohlen führen; 40 Knaben Wagen und Pferde putzen; 5 Knaben und 14 Mädchen waren als Verkäufer beschäftigt; 399 Knaben und 212 Mädchen mußten Essen tragen (7% davon bis nach Wien).

4. Theater und Vergnügungsanstalten.

Zwei Ministerialerlässe und eine Reihe von Landesschulrats- und Bezirksschulratserlässen beschäftigen sich mit dieser Frage. Der Ministerialerlaß vom 26. September 1856, Z. 14.051, besagt:

Z. 2049. Abschnitt B. ad f) (Manzsche Taschenausgabe Österr. Gesetze Bd. I., S. 9.)

[1]) Siehe: „Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit.“ Wien 1897, J. Brand.

Digitized by Google

„Die neuerdings bezüglich öffentlicher Kindertheatervorstellungen gemachten Erfahrungen hat die vorlängst anerkannte Gefährlichkeit für eine gedeihliche religiös-sittliche Erziehung der Jugend bei Verwendung derselben zu derartigen öffentlichen Schauvorstellungen bis zur Evidenz herausgestellt, weshalb das Ministerium sich veranlaßt findet, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu diesen und ähnlichen Vorstellungen, insoferne sie den Charakter der Öffentlichkeit und eigentlicher Kinderschauvorstellungen an sich tragen, zu verbieten . . .“ Auf eine Anfrage des niederösterreichischen Landesschulrates wurde demselben durch Ministerialerlaß vom 27. April 1880, Z. 5698[1]), eröffnet, daß obgenannte Verordnung noch in Kraft bestehe, daß aber hiedurch nicht ausgeschlossen sei, daß einzelne schulpflichtige Kinder zu Theatervorstellungen wie bisher verwendet und daß in Instituten, überhaupt in Privatkreisen theatralische Vorstellungen von schulpflichtigen Kindern aufgeführt werden.

Der Wiener Bezirksschulrat hat in seinem Berichte an den n. ö. Landesschulrat vom 2. März 1872, Z. 2341, eine Reihe von Bedenken gegen die Verwendung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Schaustellungen, Theatern u. s. w. ausgesprochen und das Ansuchen gestellt, der Landesschulrat möge geeignete Anordnungen gegen den Mißbrauch der Verwendung schulpflichtiger Kinder bei öffentlichen Schaustellungen überhaupt erlassen. Ohne sich auf die Ministerialverordnung vom Jahre 1856 zu beziehen, in welcher auch bemerkt wurde, daß um die nötige polizeiliche Überwachung der getroffenen Maßregel an die oberste Polizeibehörde das Ansuchen gestellt worden ist, erklärte der n. ö. Landesschulrat im Erlasse vom 17. April 1872, es sei außerhalb seines Wirkungskreises, in dieser Richtung eine Verfügung zu treffen, und verwies den Wiener Bezirksschulrat lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der Schulpflicht. Im Gegensatze hiezu bestimmt eine Entscheidung des böhmischen Landesschulrates vom 24. März 1874: Die Beiziehung von Kindern zu Theatervorstellungen, seien es Dilettantenvorstellungen oder eigentliche Kindervorstellungen, selbst solche zu wohltätigen Zwecken, ist hintanzuhalten. Nur ausnahmsweise kann über Ansuchen der Eltern die Verwendung

[1]) Auf diesen Erlaß macht ein Erlaß des Wiener Bezirksschulrates vom 25. April 1884, Z. 2064, betreffend die Verwendung von Schulkindern bei den Vorstellungen im Zirkus Renz, aufmerksam.

Digitized by Google

der Kinder zu solchen Zwecken bewilligt werden, wenn eine Gefahr für die sittlich-religiöse Erziehung nicht vorhanden ist.

Die heute für Wien geltenden Bestimmungen basieren auf dem § 22 der Schulordnung für die Bürger- und allgemeinen Volksschulen des Schulbezirkes Wien (verlautbart nach Genehmigung durch den k. k. niederösterr. Landesschulrat mit Erlaß vom 20. September 1895, Z. 9019, mit Dekret des Bezirksschulrates der Stadt Wien vom 21. Dezember 1895, Z. 6918) der im zweiten Absatz feststellt: „Die Mitwirkung an öffentlichen Schaustellungen kann nur mit Genehmigung des Bezirksschulrates von der Schulleitung zugelassen werden.“ Der Bezirksschulrat hat mit Erlaß vom 21. Dezember 1895, Z. 6918, die Schulleitungen angewiesen die Bewilligung zur Mitwirkung an öffentlichen Schaustellungen nur ausnahmsweise an einzelne Kinder stets nur auf Widerruf und höchstens für das laufende Schuljahr zu erteilen, wenn diese Kinder ein vollkommen entsprechendes sittliches Betragen, sehr fleißigen Schulbesuch und einen mindestens genügenden Fortgang nachweisen.

Eine solche Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn die Schauvorstellungen auf öffentlichen Straßen, Gassen oder Plätzen stattfinden und nur ausnahmsweise, wenn sich die Vorstellungen über die neunte Abendstunde erstrecken.

Die Schulleitung hat sich über das Programm der Vorstellung zu informieren und eventuell dahin zu wirken, daß das ihr unpassend Erscheinende ausgeschieden werde.

Auch in sogenannten Knabenkapellen finden Kinder von 9 bis 12 Jahren Verwendung und müssen oft bis 11 Uhr nachts musizieren. Über einen besonders krassen Fall dieser Art berichtete die „Arbeiterzeitung“ vom 16. Juli 1897. Die dort geschilderten Zustände bei der sogenannten „Billeder Knabenkapelle“ zeugen von einer Laxheit der Aufsichtsbehörde, denn ein Statthaltereierlaß vom 10. Oktober 1888[1]) beschäftigte sich schon mit der gewerbsmäßigen Verwendung von Knabenkapellen und ordnete an, den Unternehmer auf die §§ 93, 94, 95 und 96 *b*) der Gewerbeordnung aufmerksam zu machen und solche Unternehmer „in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften entsprechend zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen mit aller Strenge zu bestrafen“. Im Sommer 1903 waren wiederum in dem Ver-

[1]) Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Wien 1903.

Digitized by Google

gnügungsetablissement „Venedig in Wien“ schulpflichtige Kinder bei einer Knabenkapelle bis 10 und 11 Uhr nachts tätig.

Die Erlässe, welche die Mitwirkung der Kinder an Theatern, bei Schaustellungen u. dgl. von der Erlaubnis der Schulleitung abhängig machen, haben wenig praktische Bedeutung, da sie sehr leicht umgangen werden können. Da wir in Österreich nur einen Unterrichtszwang, aber keinen Schulzwang haben, können die betreffenden Kinder aus der Schule austreten und Privatunterricht erhalten. Die Ballettmädchen machen in der Regel von diesem Rechte ausgiebigen Gebrauch, obzwar schon 1824 eine Allerhöchste Entschließung[1]) bestimmte, daß weder bei Balletten noch bei Pantomimen ein Mädchen vor zurückgelegtem 15. und ein Jüngling vor zurückgelegtem 17. Jahre verwendet werden darf.

IV. Kinder als Taglöhner und Dienstboten.

Unter den Wiener Schulkindern sind Wagen- und Pferdeputzer, Stallpagen, Hausknechte zu finden. Das Lenken von Fuhrwerken durch Kinder ist durch eine Verordnung der k. k. niederösterr. Regierung vom 26. Januar 1825, Z. 3423, untersagt. Auf den Bahnhöfen werden kleine Jungen zum Warenabladen verwendet.[2]) So hatte einer meiner Kollegen im zehnten Bezirke zwei Knaben im Alter von elf und dreizehn Jahren in seiner Klasse, die während der Schulzeit Waren am Staatsbahnhofe abluden. Sie waren vollkommen verwahrlost. Der eine stahl dem Lehrer 41 Speisemarken aus versperrter Lade. Vom 16. September bis 15. Februar versäumte der eine Knabe 142, der andere 130 Halbtage.

In Floridsdorf[3]) fanden sich 451 Kinder (223 Knaben und 228 Mädchen), welche schwere häusliche Arbeiten verrichteten,

[1]) Allerh. Entschließung vom 8. Jänner 1824 (R. E. v. 17. Jänner 1824, Z. 2183).

[2]) Auf Veranlassung der Bezirkslehrerkonferenz für den X. und IV. Wiener Gemeindebezirk richtete der Wiener Bezirksschulrat am 6. April 1897 eine Zuschrift an die Polizeidirektion, um diesem Übelstand abzuhelfen. Die Polizeidirektion hat mit Erlaß vom 20. April 1897, Z. 43.260, A. Bl. Nr. 57, mit Hinweis auf den bereits in einer Note vom 5. Dezember 1895, Z. 6370, erwähnten Unfug angeordnet, demselben „energisch entgegenzutreten“ und die Sicherheitswachorgane hierüber eindringlich zu instruieren. (Wiener Verkehrs- und Straßenpolizei. Wien 1903.)

[3]) Erhebung des Floridsdorfer Lehrervereines.

Digitized by Google

außerdem hatten 175 Knaben und 228 Mädchen eine „Bedienung". In Wien gibt es hunderte zehn- bis vierzehnjährige Mädchen, die schon eine „Bedienung" haben. Ja oft verrichten sie vor dem Unterricht ihre Arbeit bei einer Partei, nach dem Unterricht bei einer zweiten und am Abend bei einer dritten. Aber auch im Elternhause werden die Kinder oft übermäßig zur Hilfeleistung herangezogen. So findet sich bei einem 10-jährigen Knaben im Erhebungsbogen folgende Bemerkung: „Muß vor dem Unterricht aufräumen und 7 Paar Schuhe putzen." (Die Eltern haben Bettgeher.) Es muß auch darauf hingewiesen werden, daß in Wien zahlreiche Prostituierte Kinder als Bedienerinnen und Aufpasser halten. Es wäre Pflicht der Polizeibehörde, den Prostituierten das Wohnen bei Frauen, welche Kinder bei sich haben, zu verbieten. Noch grauenhafter, noch fürchterlicher ist es aber, wenn Prostituierte ihre eigenen Kinder bei sich wohnen haben.[1])

Fünftes Kapitel.

Die Kinderarbeit in der Landwirtschaft.

Einen beiläufigen Maßstab für die Anzahl der Kinder im Alter unter 14 Jahren, die in der Landwirtschaft Österreichs tätig sind, gewinnt man durch die amtlichen Berichte über die Schulbesuchserleichterungen.[2]) Wie sehr die Landbevölkerung ihre Kinder zur Arbeit heranzieht, ersieht man schon daraus, daß die größte Anzahl der Gemeinden, welche das Recht haben, auf Grund von Gemeindeausschußbeschlüssen Schulbesuchserleichterungen zu verlangen, von demselben auch Gebrauch machen; so haben von je hundert dieser Gemeinden im Jahre 1900 von diesem Rechte Gebrauch gemacht:[3]) in Nieder-

[1] Es drängt mich, hier einen Vorfall zu schildern, der, wenn er auch nicht streng zur Sache gehört, geeignet erscheint, in allen Menschenherzen Empörung über die Zustände wachzurufen, in denen Kinder heranwachsen. In einer zweiten Volksschulklasse im 10. Bezirk spielte sich vor einigen Jahren folgende Szene ab. Ein Kind weint beim Nachmittagsunterrichte. Vom Lehrer nach dem Grund gefragt, sagt der kleine Knabe: „Ich hab' heute nichts zu Mittag gegessen." „Warum denn nicht?" „Wir haben kein Geld, meine Mutter hat gestern keinen Herrn gehabt!" Braucht es da noch eines Wortes? —

[2]) Siehe Seite 70.

[3]) Nach „Österr. Statistik", LXVIII. Band, 3. Heft, Seite XXXIII.

Digitized by Google

österreich 71·9, Oberösterreich 99·7, Salzburg 100·0, Steiermark 52·4, Kärnten 0·0[1]), Tirol 100·0, Vorarlberg[2]) 100·0, Böhmen 13·7, Mähren 58·6, Schlesien 10·4.

Eine Übersicht über die Anzahl der Kinder, welche generelle und individuelle Schulbesuchserleichterungen genossen, gibt folgende Tabelle:[3])

Anzahl der Kinder, welche im Jahre 1900 Schulbesuchserleichterungen

in	in Anspruch nehmen durften	In Anspruch genommen haben im ganzen	In Anspruch genommen haben von je 100 Berechtigten
Niederösterreich	62.210	22.413	36·0
Oberösterreich	23.193	20.130	86·7
Salzburg	4.253	3.816	89·7
Steiermark	37.601	20.390	54·2
Kärnten	17.526	7.333	41·9
Tirol	28.894	27.342	94·6
Vorarlberg[4])	4.662	3.381	71·9
Böhmen	189.224	86.106	45·5
Mähren	63.790	43.655	68·4
Schlesien	26.410	4.150	15·7
In d. 10 Kronländern	457.763	238.716	52·1

Es standen daher im Sommer 1900 der Landwirtschaft in den genannten Kronländern allein 238.716 Kinder zur Verfügung, nicht eingerechnet jene Kinder der zwei obersten Altersstufen, deren Existenz den Schulbehörden nicht bekannt

[1]) In der bei [3]) auf Seite 156 genannten Publikation sind für Kärnten 2 Schulen mit generellen Erleichterungen angegeben.

[2]) Da die Angabe für Vorarlberg in der bei [3]) auf Seite 156 genannten Publikation mangelt, ist diese Zahl dem Band LXII., Heft 2, der „Österr. Statistik entnommen."

[3]) Zur Grundlage dieser Tabelle wurden die Angaben der Statistik der Unterrichtsanstalten für das Jahr 1899/1900, Österreichische Statistik LXVIII. Band, 3. Heft, genommen. Dieselbe weist um 16.284 Kinder mehr aus als die am 15. Mai 1900 vorgenommene Volksschulkonskription (Österr. Statistik LXII. Band, 2. Heft), trotzdem letztere auch die Schulbesuchserleichterungen in Vorarlberg in Rechnung zieht. Die Fehlerquelle kann keineswegs nur in den verschiedenen Stichtagen (Ende des Schuljahres und 15. Mai) liegen, weil sonst die Volksschulkonskription regelmäßig weniger Kinder ausweisen müßte, was aber nicht der Fall ist. Überdies stimmen auch die Angaben der Berechtigten nicht überein.

[4]) Für Vorarlberg mußten die Angaben der Volksschulkonskription entnommen werden.

Digitized by Google

war.[1]) In den Kronländern mit sechsjähriger Alltagsschulpflicht gab es nach der letzten Volkszählung von 1900: 394.462 Kinder[2]) im Alter von 12 bis 14 Jahren. Der größte Teil derselben ist gewiß auch in der Landwirtschaft tätig und es scheint nicht zu hoch gegriffen, wenn man die Anzahl der Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, die in der Landwirtschaft Österreichs tätig sind, mit rund 600.000 annimmt.

Zu den Schulbesuchserleichterungen tritt noch der Halbtagsunterricht[3]), der alle Kinder einer Gemeinde das ganze Jahr oder einen Teil des Jahres trifft, und der ebenfalls Gelegenheit gibt, die Kinder in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Leider ist aus den Berichten der k. k. statistischen Zentralkommission nicht zu ersehen, wie viele Kinder Halbtagsunterricht genießen. Es kann nur festgestellt werden, daß der Halbtagsunterricht immer mehr Verbreitung findet. Dies ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Es wurde der Unterricht an öffentlichen allgemeinen Volksschulen erteilt

	1885[4])	1890[4])	1900[5])	1885	1890	1900
	Zahl der Schulen			% aller Schulen		
ganztägig	12.816	12.487	12.534	78·0	72·7	67·5
halbtägig	2.965	3.486	4.749	18·0	20·3	25·6
teils ganz-, teils halbtägig	659	1.204	1.285	4·0	7·0	6·9

Aber auch die Dauer des Schuljahres wird mit Rücksicht auf die Beschäftigungsart der Einwohner von der Bezirksschulbehörde festgesetzt[6]) und selbstverständlich geben hiebei auch die agrarischen Interessen den Ausschlag. So hatten im Jahre 1900 von je 100 Volksschulen 25·1 ein Schuljahr von weniger als 46 Schulwochen. Ja, bei 307 Schulen, das sind 1·6 Prozent aller Volksschulen, hatte das Schuljahr weniger als 30 Wochen.

Die billige Arbeitskraft der Kinder hat den größten Teil der Bauern für jede Art der Verkürzung der Schulpflicht eingenommen. Aber diese billigen Arbeitskräfte stehen nicht allein den Eltern der Kinder zur Verfügung, die generellen Schulbesuchserleichterungen, welche alle dreizehn- und vierzehn-

[1]) Die Volkszählung ermittelt bedeutend höhere Zahlen von Kindern im schulpflichtigem Alter als die Volksschulkonskription.

[2]) Österreichische Statistik, LXIII. Bd., 3. H.

[3]) Siehe Seite 67 und 72.

[4]) Österreichische Statistik, XXXV. Bd., 1. H.

[5]) Österreichische Statistik, LXII. Bd., 2. H.

[6]) Siehe Seite 67.

Digitized by Google

jährigen Kinder einer Gemeinde treffen, schaffen in den Kindern armer Kleinbauern und „Häusler" landwirtschaftliche Hilfsarbeiter, die sich für einen Hungerlohn verdingen. Die Schulbehörde weiß aber, daß nicht nur die dreizehn- und vierzehnjährigen Kinder zur Arbeit herangezogen werden, sondern auch jüngere. Dies ersieht man zum Beispiel aus dem amtlichen Schulberichte Kärntens, einem Lande, in welchem Schulbesuchserleichterungen eingeführt sind. Es findet sich im Berichte für 1894/95 folgende Stelle:

„In der Sommerszeit erwachsen einem regelmäßigen Schulbesuche besondere Schwierigkeiten durch die, wie allgemein bekannt, in Kärnten zahlreichen „ledigen" Kinder, die in manchen Schulen mehr als die Hälfte, etwa zwei Drittel bis drei Viertel des gesamten Schülermaterials ausmachen. Diese Kinder werden mit ihren Müttern von den dienstgebenden Bauern erhalten, welche für die gewährte Verpflegung die Mitbenützung der Kinder bei leichteren Arbeiten, zur Beaufsichtigung des Weideviehes u. s. w. beanspruchen und im Falle der Bestrafung wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse Mutter und Kind aus dem Dienst entlassen."

Der Landesschulrat für Görz und Gradiska, einem Lande mit sechsjähriger „Alltagsschulpflicht", berichtet an das Ministerium in den Jahren 1895/96 und 1896/97 über die Gründe der Schulversäumnisse unter anderem wie folgt:

„Die Armut zwingt die Eltern, ihre etwas erwachsenen Kinder als Hilfsarbeiter zu verwenden oder über den Sommer in den Dienst außer Landes zu geben."

Im „Anhange zum Berichte Nr. IV./L. A. ex 1902 des niederösterreichischen Landesausschusses über das Volksschulwesen" heißt es auf Seite 9 bezüglich der Ursachen der Schulversäumnisse:

„Auf dem Lande macht sich der Mangel an Arbeitern und weiblichen Dienstboten fühlbar. Daher werden die Kinder schon frühzeitig zum Viehweiden, zu Feld- und Weingartenarbeiten verhalten, zu allerlei Verrichtungen im Hause herangezogen und auch bei Treibjagden verwendet."

Aus der Tabelle auf Seite 10 ist zu ersehen, daß in einzelnen Bezirken bis zu 30 und 40% der Schulkinder in der Landwirtschaft tätig sind.

In welchem Alter Kinder zu regelmäßiger landwirtschaftlicher Erwerbsarbeit herangezogen werden, ist in größerem Maß-

Digitized by Google

stabe nicht erhoben worden. Uns steht nur der Bericht aus dem Bezirke Gmünd zur Verfügung, wo das Alter der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder folgendermaßen ermittelt wurde:

Es standen im Alter von

6	7	8	9	10	11	12	13—14 Jahren
2	36	80	124	123	172	220	519

Die Tätigkeit begann

vor dem 6.	im 6.	7.	8.	9.	10.	nach dem 10. Jahre
bei 13	bei 151	bei 145	bei 155	bei 115	bei 113	bei 160 Kindern.

Die Arbeiten, welche die Kinder zu verrichten haben, sind in der Regel Feld-, Stall- oder Erntearbeiten und Viehhüten. Dazu kommen gewöhnlich Arbeiten vorübergehender Art, wie z. B. Einsammeln von Käfern, Treiberdienst bei Jagden, Bäumchensetzen, Kartoffellegen und ähnliches. Während der Sommerszeit ist der größte Teil der Kinder länger als 8 Stunden täglich tätig. Im Bezirke Gmünd wurden mit einer Arbeitszeit von mehr als 12 Stunden 94 bei landwirtschaftlichen Verrichtungen verwendete Kinder, 45 Viehhirten und 20 als Knechte oder Mägde verdingte Schulkinder ermittelt.

Über Kinderarbeit in der Landwirtschaft Obersteiermarks berichtet ein Oberlehrer aus einem steirischen Gebirgsdorfe: „Die Zahl der täglichen Arbeitsstunden der zur Arbeit verwendeten 54 Schulkinder läßt sich schwer angeben, da die Kinder vom frühen Morgen bis zum späten Abend fast ununterbrochen beschäftigt werden. Ihre Ernährung ist höchst mangelhaft. „Nocken“ und „Brennsterz“ aus Weizenmehl, „Knödel“ aus Weizengries und etwas Kraut bilden die Hauptnahrung. Hiezu kommt noch seit zirka 10—15 Jahren der Genuß von Tee mit einem schlechten Rum. Der Teegenuß wurde durch die Jäger bei den Treibern verbreitet und hat jetzt eine Ausdehnung angenommen, welche die nachteiligsten Folgen befürchten läßt. Die Schulkinder werden im hiesigen Schulsprengel außergewöhnlich stark zu Arbeiten verwendet, welche mit dem Berufsleben ihrer Eltern verbunden sind. Der geringe Verdienst der Väter, — sie sind meist als Holzarbeiter oder Jäger beim k. k. Religionsfonde bedienstet — zwingt dieselben, ihre Kinder schon in frühester Jugend zu harter Arbeit heranzuziehen, damit durch den Betrieb einer kleinen Wirtschaft (1—2 Kühe, 1—2 Schweine, Schafe oder Ziegen) unter unsäglichen Anstrengungen dem unfruchtbaren Boden die notwendigsten Lebensmittel abgerungen werden können. Die Besorgung der Wirtschaft liegt größtenteils

Digitized by Google

in den Händen der Mutter und der Kinder, da der Vater als Holzarbeiter von seiner Berufsarbeit nur an Samstagen nach Hause kommt. Die hiesigen Gebirgsbauern sind noch mehr auf die Arbeit ihrer Kinder angewiesen. Grund und Boden liegt inmitten eines überhegten Hochwildterrains, wodurch dem Weidevieh das Futter verkürzt wird und die kultivierten Flächen durch das Wild Schaden leiden. Für Holz, Streu und Weide besteht ein drückendes Servitutsverhältnis. Bauern, Holzarbeiter und Jäger sind genötigt, schon ihre 7—10-jährigen Kinder zu anstrengenden Arbeiten zu verwenden, 12—14-jährige müssen schon vollständige Dienstbotendienste leisten. Daraus erklärt sich auch der nachfolgend ausgewiesene Schulbesuch im verflossenen Schuljahre, wobei bemerkt wird, daß die nicht entschuldigten Versäumnisse ganz auf Rechnung „häuslicher Arbeiten" der Kinder fallen, von den entschuldigten Versäumnissen ein großer Teil wohl durch Krankheit entschuldigt wurde, in Wirklichkeit „häusliche Arbeit" zur Ursache hatte. Auf 177 schulpflichtige Kinder entfielen in einem Schuljahre 21.330 versäumte Halbtage, darunter 8731 nicht entschuldigte! Im Durchschnitte entfallen daher jährlich auf ein Kind 120 Versäumnisse oder 60 versäumte Schultage!

Gegen Entgelt für landwirtschaftliche oder andere Arbeiten wurden verwendet: 2 Knaben zum Gebäckaustragen (1·20 *K* Taglohn), 9 Knaben und 2 Mädchen zum Kegelaufsetzen, 2 Knaben als Treiber bei Hochwildjagden (3 *K* Taglohn), 3 Knaben und 5 Mädchen zum Kultivieren im Holzschlag (1·20 *K* Taglohn), 4 Knaben und 5 Mädchen zum Beerensammeln (durchschnittlich 1·20 *K* Tagesverdienst).

Zu folgenden Arbeiten werden die Kinder täglich verwendet: Viehfüttern, Holztragen, „Holzmachen", Wassertragen, Aufräumen, Auskehren, Geschirrwaschen, Kochen und Hüten der kleineren Geschwister.

Zu folgenden Arbeiten werden die Kinder je nach der Jahreszeit und nach Bedarf verwendet: „Erdäpfelhäundeln", Erdäpfellegen und -ausgraben, Erdäpfelkraut abschneiden, Steineauflesen aus Äckern und Wiesen, Unkrautjäten, Heumachen, Heueintragen oder -einführen, Ochsenweisen, „Sooteinmoch'n (Saat mit „Häundl" oder Rechen in die Erde arbeiten), „Furchneintrag'n", „Furchneinpecka", „Furchneinreib'n", „Misttrag'n", „Mistbroat'n", „Misteinreiben", „Mistoheng'n", „Labheng'n" (Laubstreu rechen), „Falnstreuschneid'n", „Senneraschneid'n" (Erika zu Streu abschneiden), „Graßklaub'n und Graßhocka"

Digitized by Google

(Reisig auflesen und klein hacken), „Eschenbrock'n“ (Eschenlaub brechen), „Moagraßbrock'n“ (frische Triebe des Nadelholzes brechen), „Stuppbrock'n“ (Kräutersuchen für das Vieh), Futterschneid'n, „Labstraf'n“, Butter und Milch von der Alm tragen, Butterrühren, Futterkleinhacken, „Goabnbind'n“, „Goabentrog'n“, „Krautwurmabklaub'n“, „Kühtreiben“, „Kuhhalt'n“, „Küh- und Schafsuch'n“, „Obstbrock'n“, Schneeschaufeln, „Wurzengrob'n“ und „Kräuterbrock'n“ (Heilmittel), „Schwämmbrock'n“, Beerensuchen, „Schneckenklaub'n“ (eßbare Schnecken als Handelsartikel), Alpenblumenpflücken (für Fremde).

Außer den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Verrichtungen treten in manchen Gegenden Österreichs noch folgende Beschäftigungen besonders hervor: Die Waldkultur, die Weingartenarbeit, das Zichorienwurzelbehauen (Oberösterreich), das Hopfenpflücken und die Rübenarbeit. In der Regel handelt es sich bei solchen Arbeiten um Kinder, die gegen Lohn bei Großbauern oder Großgrundbesitzern verdingt sind. So wanderten z. B. Mitte April 1900 von den 319 Schulkindern der deutschen Gemeinden Wachtl und Ölhütten in Mähren 61 Kinder in die Fremde. Davon begaben sich 24 in Ziegeleien und 37 suchten und fanden Beschäftigung auf Rübenfeldern. Diese Wanderungen veranlaßten den „Lehrerverein für die Sprachinsel Wachtl—Deutsch-Brodek“ wiederholt, gegen die damit verbundenen Übelstände anzukämpfen.[1]) Denn viele Kinder entbehren nicht nur dadurch alljährlich vom April bis Juli den Unterricht, — im Jahre 1900 sind aus vier Gemeinden rund 100 Kinder zur Rübenarbeit abgewandert — sie werden auch in hohem Maße den Gefahren sittlichen Verderbens und körperlicher Schädigung ausgesetzt. Dauert doch die tägliche Arbeitszeit von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit geringen Pausen und es ist doch natürlich, daß die Kinder auf dem gemeinsamen Beschäftigungsplatze, wohl auch in gemeinsamen Schlafstätten mit den Roheiten halbwüchsiger Burschen und Erwachsener vertraut gemacht werden. Der Bezirksschulrat in Littau hat die Bemühungen der Lehrerschaft unterstützt, indem er die Rübenhacker als übersiedelt behandelte und die Übersiedlungsanzeige außerdem den Bezirksschulräten in Proßnitz, Olmütz Stadt, Kremsier, Prerau u. s. w., wo die Kinder in Arbeit waren, übermittelte. Dort sollten die Eltern angehalten werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken. Allein die

[1]) Vgl. Freie Lehrerstimme vom 12. August 1900.

Digitized by Google

Aktion hatte wenig Erfolg. Wenn Ernst gemacht wurde, zogen die Eltern weiter ohne Angabe eines bestimmten Zieles. Nur in Littau fanden die Kinder auf Rübenfeldern während der Schulzeit keine Beschäftigung mehr, weil dort seitens des Bezirkshauptmannes der Gendarmerie aufgetragen worden war, die Reihen der Rübenhacker auf dem Felde selbst nach schulpflichtigen Kindern abzusuchen und im Betretungsfalle nicht die Eltern, sondern richtigerweise die Arbeitgeber der Bestrafung zuzuführen.

Immerhin hat der Verein den Erfolg aufzuweisen, daß auch der Zentralausschuß des deutsch-mährischen Lehrerbundes sich der Sache annahm und die mährische Statthalterei zum Einschreiten bewog. Seit dem Jahre 1900 wird allen Ortsschulräten zur Pflicht gemacht, auch den Schulbesuch der Kinder zugewanderter Arbeiter zu überwachen und eventuell gegen die Eltern oder auch gegen die Arbeitgeber mit Strafen vorzugehen.[1]) Mit welcher

[1]) Durch den Erlaß des k. k. mährischen Landesschulrates vom 23. Juni 1900, Z. 4469, an alle k. k. Bezirksschulräte, Ortsschulräte und Schulleitungen, betreffend die Überwachung des Schulbesuches der zur Zeit der Feldarbeiten die Aufenthaltsgemeinde mit ihren Eltern verlassenden schulpflichtigen Kinder, wird darauf hingewiesen, daß die Kinder der beim Rübenbau Arbeit suchenden Eltern, die sich für längere Zeit aus ihrer Aufenthaltsgemeinde entfernen, häufig auch selbst bei den Feldarbeiten verwendet werden und sich in der Regel dem Schulbesuche oft monatelang entziehen. „Abgesehen davon, daß die von früh bis abends andauernde, mit großer körperlicher Anstrengung verbundene Feldarbeit der körperlichen Entwicklung der Schulkinder abträglich ist, bleiben diese Kinder in der geistigen Ausbildung wesentlich zurück."

„Diesen Übelständen wird seitens der k. k. Bezirksschulräte und Ortsschulräte in geeigneter Weise entgegenzutreten sein und werden die Bezirksschulräte erforderlichenfalls die zulässige Unterstützung der politischen Bezirksbehörde insbesondere in der Richtung in Anspruch zu nehmen haben, daß die fremden Feldarbeiter und deren Kinder durch die k. k. Gendarmerie und die Gemeindevorstände überwacht und in Evidenz gehalten werden."

„Es wird weiter den Schulleitungen zur Pflicht gemacht, sämtliche aus dem erwähnten Anlasse die Aufenthaltsgemeinde verlassenden Schulkinder dem Ortsschulrate behufs Erstattung der Übersiedlungsanzeige im Sinne des Gesetzes vom 24. Jänner 1870, L. G. Bl. Nr. 17, sofort auszuweisen. Die Ortsschulräte, welche von dem Aufenthalte eines fremden schulpflichtigen Kindes im eigenen Schulsprengel Kenntnis erlangen, haben die Eltern und deren Stellvertreter, sowie auch die Arbeitgeber der betreffenden Kinder ungesäumt aufzufordern, die schulpflichtigen Kinder zum Besuche der Schule des Schulsprengels anzuhalten. Gegen die dieser

Digitized by Google

Naivität man aber oft Schule und Kinderarbeit behandelt, beweist die von der fürstlich Salmschen Gutsverwaltung in Raitz (Mähren) geschaffene Schuleinrichtung der Rübenferien. In den heißen Julitagen des Jahres 1900 galt es mißratene Rübenpflanzen aus dem harten, trockenen Boden zu entfernen. Die Verwaltung, an deren Spitze ein Geistlicher stand, fand, daß es am billigsten sei, die Arbeit durch Schulkinder besorgen zu lassen, und wirklich erhielten die Kinder schulfrei.

Auch in Böhmen sind zahlreiche Kinder alljährlich auf Rübenfeldern beschäftigt. Im Bezirke Böhmisch-Leipa erhalten diese Kinder 60—80 *h* Taglohn. Sie arbeiten morgens 2 Stunden vor Beginn des Unterrichtes, 1 Stunde in der Mittagspause, abends, an Sonn- und Feiertagen, wie zur schulfreien Zeit täglich 10—12 Stunden. Ähnlich sind die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Hopfenpflücker. Auch die Schulbehörden in Böhmen haben von diesen Zuständen Kenntnis. Im Jahresberichte des k. k. Landesschulrates für Böhmen für das Schuljahr 1899—1900 heißt es hierüber: „Ein großes Hindernis für den regelmäßigen Schulbesuch bildet schließlich der Umstand, daß namentlich beim Zuckerrübenbau, der vom Frühjahr bis zum Winter mannigfache Arbeit erfordert, Kinder als Arbeiter verwendet werden; insbesondere fand in jenen Fällen, wo die Vergebung solcher Arbeiten im Akkordwege erfolgte, eine größere Verwendung von Schulkindern statt, die ihrerseits eine ganz erhebliche Anzahl von Schulversäumnissen nach sich zog. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den Hopfengegenden."

Während der Landesschulrat von Böhmen in der Heranziehung der Kinder zum Rübenbau ein Hindernis des regelmäßigen Schulbesuches erblickt und gewiß nichts dazu tun wird, um die Hindernisse des Schulbesuches zu vergrößern, kann aus der Bukowina folgendes gemeldet werden:

Auf Ansuchen eines Gutspächters in der Bukowina hat der k. k. Bezirksschulrat Czernowitz einen Erlaß herausgegeben, nach welchem Schulkinder gegen ein mäßiges Entgelt (von 20 kr.) auch an Schultagen beim Rübenbau Verwendung finden können. Da jedoch die Lehrer trotz dieses Erlasses pflicht-

Aufforderung nicht nachkommenden Eltern oder deren Stellvertreter, sowie auch insbesondere gegen die schulpflichtige Kinder beschäftigenden Arbeitgeber wird seitens der Bezirksschulräte, beziehungsweise Ortsschulräte mit aller Strenge nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des zitierten Gesetzes vorzugehen sein."

Digitized by Google

gemäß auf einen geregelten Schulbesuch achteten, erhielten sämtliche Schulleitungen folgenden Erlaß: „K. k. Bezirksschulrat Czernowitz, 19. Juni 1901. Nr. 14.373/901. Nachdem der k. k. Bezirksschulrat die Wahrnehmung gemacht hat, daß der h. ä. Erlaß vom 13. Juni l. J., Z. 14.373, von unseren Schulleitungen in der Weise verstanden wurde, daß an Schulen, an denen kein Halbtagsunterricht erteilt wird, die Schulkinder zu den Rübenbauarbeiten gar nicht verwendet werden dürfen, so erhält die Schulleitung im Nachhange zum h. ä. Erlasse den Auftrag, im Einvernehmen mit den Rübenbauern das Erforderliche zu veranlassen, damit die letzteren an den erforderlichen Nachmittagen die Schulkinder gegen eine mäßige Entlohnung zu den Rübenbauarbeiten übernehmen können. An Schulen mit ganztägigem Unterricht kann an diesen Tagen der Vormittagsunterricht um 1—2 Stunden vermehrt und der Nachmittag sämtlichen Kindern freigegeben werden."

Dieser Erlaß veranlaßte den Abgeordneten Seitz in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 19. Nov. 1901 an den Minister für Kultus und Unterricht und an den Handelsminister eine Interpellation zu richten,[1]) die aber bisher nicht beantwortet wurde.

Die Verwendung von Kindern als Treiber bei Jagden[2]) ist zwar keine dauernde Beschäftigung, ist aber mit Gefahr für die Kinder verbunden, die häufig infolge dieser Beschäftigung die Schule versäumen und auch überangestrengt werden. Die k. k. mähr. Statthalterei verlautbarte am 17. November 1896 unter Zahl 42.249 eine Kundmachung betreffend das Verbot der Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Treiberdiensten bei Jagden. Sie fand sich anläßlich eines bei einer Treibjagd vorgekommenen Unfalles aus Rücksicht für die persönliche Sicherheit der zumeist noch im zarten Alter stehenden und großen physischen Anstrengungen nicht gewachsenen schulpflichtigen Jugend, zugleich aber auch behufs Hintanhaltung eines nachlässigen Schulbesuches bestimmt, die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren unbedingt, aber auch die Verwendung älterer schulpflichtiger Kinder an nicht schulfreien Tagen zu Treiberdiensten bei Jagden gemäß § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854,

[1]) Sten. Prot., XVII. Sess., S. 6854.

[2]) Unter dem 4. September 1903 berichteten die Zeitungen, daß bei einer Jagd in Stonkau (Böhmen) ein als Treiber verwendeter zwölfjähriger Knabe erschossen wurde.

Digitized by Google

R. G. Bl. 56, zu untersagen. „Gegen Zuwiderhandelnde wird mit aller Strenge vorzugehen sein."

Über die Verwendung von Kindern bei Waldkulturarbeiten liegen vereinzelte Berichte aus Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien vor. In einzelnen Gegenden Mährens beteiligen sich fast alle Schulkinder an diesen Arbeiten. Der Lohn hiefür beträgt z. B. im Bezirke Freiwaldau (Schlesien) pro $^1/_2$ Tag 24—40 *h*, im Bezirke Brüx pro Tag 1 *K*, im Bezirke Boskowitz (Mähren) 40 *h*.

In Josefstal (eingeschult nach Schlag) in Niederösterreich ist eine tschechische Kolonie von Holzknechten. Sie erhalten gegen geringen Pachtzins Wohnung, ein Stückchen Feld und dergleichen, müssen aber für die Herrschaft arbeiten. Bei Jagden erhalten die Männer für einen Tag 20, sage zwanzig Heller. Ihre Kinder arbeiten nun auch, und zwar zuerst als Rüsselkäfersammler, als welche sie durch zirka einen Monat vom frühen Morgen bis in die späte Nacht diese Käfer sammeln und zum Zwecke der Vernichtung abliefern, dann als Bäumchensetzer. Hiezu fehlt es bei dem Taglohn von 60—80 *h* (ohne Kost) an Arbeitern und so sind die Heger und Holzknechte als die ersten gezwungen, ihre Kinder hiezu herzugeben. Auch als Treiber bei Jagden finden die Kinder Verwendung. Die Arbeitszeit ist sehr verschieden und dies namentlich bei Hirschjagden. In der übrigen freien Zeit, d. h. an anderen Tagen, müssen die Kinder das nötige Brennholz (bes. Zapfen) herbeischaffen. Kinder mit 12, 13 und 14 Jahren werden mit Vorliebe als Knechte verwendet.

Ein Haupterwerb der hiesigen Bauern ist das Verführen von Holzstämmen. Bei jeder Fahrt nehmen die Bauern ein Kind (oft neunjährig) mit, die bei steilen Wegstrecken, bei starken Straßenkrümmungen u. s. f. helfen müssen. Diese Arbeit ist nicht ungefährlich. Fast jedes Jahr verunglücken hiebei ein bis zwei Leute. Bei jeder Fahrt wird in mehreren Wirtshäusern eingekehrt.

Aus einem Orte im Bezirke Amstetten (Niederösterreich) wird berichtet: „Alle Schüler, vom 9. Lebensjahre angefangen, werden täglich vor und nach dem Unterrichte zu verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten angehalten, insbesondere zum Ochsenweisen. Aus diesem Grunde bleiben die Kinder auch sehr oft von der Schule fern. Im Schuljahre 1899—1900 wurden wegen nachlässigen Schulbesuches 46 Parteien angezeigt, von denen der Bezirksschulrat 20 bestrafte (14 Verweise, 6 Geldstrafen).

Digitized by Google

Im Laufe der letzten sechs Jahre wurde zweien 9—10-jährigen Kindern beim Ochsenweisen von den Ochsen ein Bein abgetreten; ein elfjähriges Mädchen wurde bei dieser anstrengenden Arbeit vom Blutbrechen befallen, kränkelt seither und muß sich nun jeder schwereren Arbeit enthalten.

Es wurde konstatiert, daß schulpflichtige Mädchen mit Mägden einen gemeinsamen Schlafraum haben.

Knaben bekommen bei landwirtschaftlichen Arbeiten oft Schnaps zur Jause.

Die Arbeiten beginnen mit Tagesanbruch; außerdem hat die Mehrzahl der Kinder einen Schulweg von 3—4 Kilometern. Die Kinder sind müde und abgespannt und erholen sich in der Schule.

Am meisten zu bedauern sind die unehelichen, angenommenen Kinder, hierorts elf, die in skandalöser Weise ausgenützt werden."

Eine große Gruppe von Kindern bilden die verdingten Schulkinder. Dieselben besorgen entweder die Arbeiten von Knechten und Mägden (Kleinknechte und Kleindirnen), oder sie sind Viehhüter (Halter). Das Verdingen der Kinder wurde nur durch die Einführung der Schulbesuchserleichterungen ermöglicht. So berichtet ein Oberlehrer aus dem Bezirke Kirchdorf in Oberösterreich: „Die Schüler besuchen im 7. und 8. Schuljahre die Schule nur an Donnerstagen durch 4 und an Sonntagen durch 2 Stunden. Die Kinder der Bauern arbeiten als Hilfskräfte der Eltern. Die Kinder der Taglöhner und Inwohner verdingen sich bei Bauern, im ersten Jahre gewöhnlich nur für die Kost, im zweiten Jahre für einen Lohn von 40—60 *K*." Der Gemeindeausschuß, in welchem in der Regel nur Bauern sitzen, hat das Recht, generelle Schulbesuchserleichterungen, die alle Kinder der Gemeinde treffen, zu verlangen. Trotzdem die Schulbesuchserleichterungen nur für die letzten zwei Schuljahre gelten, finden sich in allen Kronländern verdingte Kinder im Alter von 11 Jahren. Diese verdingten Kinder finden nicht nur in ihrer Heimatsgemeinde Verwendung, sondern auch in fremden Gemeinden, ja selbst im Auslande. Insbesondere die Verdingung von Kindern aus Tirol ins Ausland ist eine Tatsache, die wiederholt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt hat.

Die Auswanderung der Tiroler Kinder findet schon seit vielen Jahren statt. Schon durch Erlaß vom 30. November 1867, Z. 14.800, sah sich die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg

Digitized by Google

veranlaßt, unter anderem folgendes „über das Arbeitgehen schulpflichtiger Kinder ins Ausland“ anzuordnen: „Vor vollendetem 10. Jahre darf keinem Kinde zu diesem Zwecke ein Paßzertifikat ausgefertigt werden.“ „Der früheste Termin der Pässe oder Legitimationen für schulpflichtige Kinder über 10 Jahre behufs obgedachter Wanderung ist der 10. März, der letzte Termin der Reisedauer der 10. November.“ „Kinder, welche solche Pässe haben wollen, müssen Zeugnisse über Armut und fleißigen Schulbesuch beibringen und wenn sie von den „Pässen“ Gebrauch machen, haben sie im Einklang mit der Statthaltereiverordnung vom 4. Mai 1867[1]), Z. 91.551, durch 2, nach Erfordernis durch 3 Jahre länger die Winterschule zu besuchen.“

Über den heutigen Stand dieser Auswanderung tirolischer Kinder orientieren die Berichte des „Vereines zum Wohle der sogenannten Hütkinder und jugendlicher Arbeiter überhaupt in Pettneu, Tirol“. Dieser Verein will nicht die Kinder dadurch schützen, daß er sie vor frühzeitiger Arbeit bewahrt, sondern er glaubt im Interesse der Kinder eine Art Arbeitsvermittlung organisieren zu müssen. Nach § 1 seiner Statuten übernimmt er die Aufgabe, „für die auf Arbeit auswandernden jungen Leute aus verschiedenen Gemeinden der Bezirkshauptmannschaften Meran, Landeck, Imst und Reutte in physischer und moralischer Beziehung möglichst Sorge zu tragen.“ „Die Sorgfalt erstreckt sich auf folgendes (§ 2): *a*) Sorge für eine verläßliche Begleitung und Führung auf der Reise; *b*) für gute Unterbringung in den ausgesuchten Dienstorten; *c*) möglichste Überwachung der Kinder in ihren Dienstplätzen.“ Gegen all das wäre wohl nicht das geringste einzuwenden, um so weniger, da früher die Kinder bettelnd, ohne Aufsicht auf großen Umwegen nach Baden und Württemberg wanderten. Bedenklicher wird aber die Sache, wenn man den Aufnahmsbedingungen für die Schützlinge des Vereines entnimmt, daß die Kinder bereits mit vollendetem elften Lebensjahre zur Abwanderung übernommen werden.

Im Jahre 1897 beförderte der Verein 290 Kinder nach Friedrichshafen und 250 wieder zurück. 1899 standen 344 Kinder

[1]) Auf Grund dieser Verordnung können Kinder, die ins Ausland gehen oder in der Heimat ein Dienstverhältnis eingehen, ebenso wie Kinder, welche die Eltern in der wirtschaftlichen Arbeit fortwährend unterstützen, vom Besuche der Sommerschule befreit werden.

Digitized by Google

im Alter von 11 bis 17 Jahren unter der Obhut des Vereines und an der Heimfahrt beteiligten sich 249 Kinder. Man sieht, daß ein Teil der jungen Arbeiter sich für längere Zeit verdingt. Im Jahre 1900 wanderten 366, 1901 364, 1902 326 Kinder unter der Obhut des Vereines aus. Leider ist nicht zu ersehen, in welchem Alter diese Kinder standen.

Die Verdingung der Kinder geschah in Friedrichshafen im Gasthof „zum Rad", in Ravensburg im Gasthof „zur Krone" und es wurde für jedes Kind ein schriftlicher Vertrag in duplo ausgestellt, worauf die Kinder ihren Dienstgebern, meist ins südliche Baden und Württemberg, folgten. Jedes Kind hat die Verpflichtung, sich dem Pfarrer des Dienstortes beim Antritte des Dienstes vorzustellen und ihm die „Meldungskarte" zu übergeben. Die mir vorliegende enthält folgenden Text:

„Der Verein „zum Wohle der Hütkinder in Tirol" übergibt Ihrem Schutze das Kind T . . . . . Maria von K . . . . ., 13 Jahre alt, und bittet, dasselbe in religiös-sittlicher Beziehung zu beaufsichtigen, vor schlechten Einflüssen zu bewahren, eventuell Klagen des Dienstgebers oder des Kindes zu untersuchen, zu schlichten und der gefertigten Vorstehung mitzuteilen, dem Kinde in jeder Beziehung zu raten und zu helfen, auf Einhaltung der Bedingungen des Dienstvertrages zu dringen und nach Ablauf der Dienstzeit ein Sittenzeugnis auszustellen. Im Dienstvertrage verpflichtet sich der Dienstherr. die Kinder an Sonn- und gebotenen Festtagen regelmäßig in die heilige Messe und Christenlehre zu schicken, ihnen Gelegenheit zu geben, einige Male die heiligen Sakramente zu empfangen und überhaupt ihr religiös-sittliches Verhalten zu beaufsichtigen.

Sie werden freundlichst ersucht, zum Beweise, daß das Kind beim Dienstantritt sich Ihnen vorgestellt hat, Ihren Namen zu unterfertigen, diese Karte zurückzubehalten, am Schluß der Dienstzeit (oder beim Dienstwechsel) auf die Rückseite dieser Karte das Sittenzeugnis zu schreiben und dieselbe dem Kinde vor der Abreise einzuhändigen."

Wir sehen, daß die Kinder sieben Monate des Jahres außer Landes sind. Die übrigen fünf Monate bleiben für den Schulbesuch übrig. Wie unvollkommen dabei der Unterricht sein mag, kann man sich denken, zumal wenn man hört, daß es in den Bezirken Meran, Landeck, Imst und Reutte noch 1900 unter 289 Schulen 236 einklassige gab und ein Fünftel der Lehrerschaft daselbst ohne jede Lehrbefähigung unterrichtet. Nach siebenmonatlicher

Digitized by Google

Arbeit kehren die Kinder in der Winterszeit, wo die Wege oft ungangbar sind, in diese Schulen zurück, und da soll, nach dem Tiroler Landesgesetze vom 30. April 1892, „die bestellte Lehrkraft dafür sorgen, daß auch in der verkürzten Unterrichtszeit das Unterrichtsziel im wesentlichen erreicht wird.“ Die Kinder sind nach dem Berichte für 1899 mit ihren Dienstorten und Löhnen, ganz wenige ausgenommen, sehr zufrieden gewesen. Sie verdienten durchschnittlich 66 Mark = 39 fl. 60 kr., die doppelte Kleidung, die sie erhielten, nicht mitgerechnet. Nach Abzug der Spesen blieben ihnen im baren Gelde 35 fl. 70 kr. bis 36 fl. 20 kr. In neuerer Zeit scheint entweder der Lohn eine Tendenz zum Steigen zu haben oder es hat die Zahl der älteren Kinder relativ zugenommen. Der durchschnittliche Verdienst war 1900: 74 Mark, 1901: 76½ Mark, 1902: 81 Mark. Daß die Kinder auch zu gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, zeigt folgende Nachricht aus dem Jahre 1897. „Leider war während der Dienstzeit ein Unglücksfall zu verzeichnen. Dem Knaben Otto Barfus aus Schnam, der in Gesellschaft seines älteren Bruders an einer Häckselmaschine arbeitete, wurde die rechte Hand abgeschnitten.“

Die Abwanderung von Kindern ist natürlich nicht auf die erwähnten Bezirke und die süddeutschen Auswanderungsziele beschränkt. Besonders stark soll die Auswanderung schulpflichtiger Kinder aus Welschtirol nach Italien sein.[1]) Im Jahre 1881 empfahl der k. k. Landesschulrat für Tirol ein allgemeines Verbot der Auswanderung zu erlassen und die Grenzpolizei anzuweisen, Kindern, die keinerlei Pässe erhalten dürfen, den Austritt aus Tirol nicht zu gestatten. Das Unterrichtsministerium war aber nicht in der Lage, dieses Verbot zu bestätigen, „da weder das Reichsvolksschulgesetz noch die Gewerbeordnung eine feste Basis für die Erlassung des empfohlenen Verbotes sind.“ Es wurde nur darauf verwiesen, daß die Bevölkerung von dem Werte des Schulbesuches zu überzeugen sei und daß es notwendig wäre, dort, wo die Not die Eltern dazu treibt, ihre Kinder ins Ausland zu schicken, Maßnahmen zur Hebung der Gewerbstätigkeit zu veranlassen. Es kann aber doch nicht geleugnet werden, daß es eine -- leider nicht unter genügende Strafsanktion gestellte — Gesetzesverletzung ist, wenn Kinder schon nach voll-

[1]) Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, XVII. Jahrg. Nr. 4: „Wanderung schulpflichtiger Kinder ins Ausland.“

Digitized by Google

endetem elften Lebensjahre, also nach fünfjährigem Schulbesuche, während der Sommermonate (März bis Oktober) dem Unterrichte entzogen und ins Ausland verdungen werden. Wohl heißt es im § 22 des Tiroler Landesgesetzes vom 30. April 1892 und im § 25 des Vorarlberger Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870, daß „der Landesschulrat mit Rücksicht auf örtliche und andere Verhältnisse bewilligen kann, daß schulpflichtige Kinder während der Sommermonate zeitweilig von dem Schulbesuch befreit werden", aber nie und nimmer kann dieses Landesgesetz eine Handhabe bieten, die durch das Reichsgesetz gezogenen Grenzen der Schulbesuchserleichterungen zu überschreiten. Und reichsgesetzlich (Ges. vom 2. Mai 1883) können erst „den Kindern nach vollendetem sechsjährigen Schulbesuch aus rücksichtswürdigen Gründen Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches" zugestanden werden. Überdies heißt es in den Landesgesetzen „zeitweilig". Kann es aber jemand als eine zeitweilige Befreiung während der Sommermonate ansehen, wenn die Kinder vom 17. März bis 28. Oktober, also mehr als sieben Monate, im Dienste außer Landes sind?

Beim Zustandekommen des Vorarlberger Gesetzes im Jahre 1869 wurde statt der Fassung vom „Mai bis September" der Ausdruck „zeitweilig während der Sommermonate" gewählt, nachdem der Regierungsvertreter im Landtage erklärte: „Es wird gewiß niemand in Abrede stellen, daß aus didaktisch-pädagogischen Rücksichten eine Unterbrechung der Schule durch fünf volle Monate nicht im Interesse der schulpflichtigen Kinder liege." Trotzdem haben wir heute Unterbrechungen von mehr als sieben Monaten. Die Schulbehörde ist sich auch dessen bewußt, daß die Schulgesetze in Tirol keine Geltung haben. In einer Zuschrift des Tiroler k. k. Landesschulrates vom 24. Mai 1899, Z. 8092, teilt dieser dem Landesausschusse mit, daß in Bezug auf Unterrichtszeit und Schulbesuch die derzeit bestehenden Vorschriften weit hinter den Anforderungen des Reichsvolksschulgesetzes und der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883, ja selbst der politischen Schulverfassung vom Jahre 1805 (!) zurückbleiben.[1])

Aber den lokalen Schulbehörden wird man wenig Vorwürfe machen können, wenn man bedenkt, daß das Ministerium selbst das Reichsvolksschulgesetz, soweit es sich um die Schulpflicht

[1]) Sten. Prot. Vbg., VIII. Per., V. Sess. 1900, Beil. 20.

Digitized by Google

handelt, im Verordnungswege außer Wirksamkeit setzt. Mit Erlaß vom 27. Mai 1887, Z. 3832, wurde für Vorarlberg eine Sommerschulordnung genehmigt, die folgende Paragraphe enthält:

„§ 5. Jenen Kindern, deren Familien, ohne ein Mitglied zu Hause zurückzulassen, in die Alpen oder Maisäße ziehen, kann der Ortsschulrat während der wirklichen Abwesenheit der ganzen Familie infolge der Alpenauffahrt in der Voraussetzung Dispens vom Schulbesuche erteilen, daß die betreffende Alpe oder Maisäß mehr als $^3/_4$ Stunden von der nächsten Schule entfernt liegt.

§ 6. Dispensen vom Besuche der Sommerschule dürfen ferner nur solchen Kindern gewährt werden, welche mit Beginn der Sommerschule das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, rechtzeitig eingeschult worden sind und im letzten Winterhalbjahr ein entsprechendes Betragen und befriedigenden Fleiß gezeigt haben. Die Dispensen für die Dauer der eigentlichen Sommerschule erteilt der Ortsschulrat und legt das Verzeichnis der betreffenden Kinder samt den gehörig ausgefüllten Schulnachrichten dem k. k. Bezirksschulrate bis längstens anfangs April zur Einsicht vor.

Für Kinder, deren Eltern durch ihre erwiesene Notlage gezwungen sind, selbe in fremde Dienste ins Ausland zu geben (Schwabenkinder), kann von der Bezirksschulbehörde auf motivierten Antrag des Ortsschulrates die Dispens vom Schulbesuche auf die Zeit vom 15. März bis 1. November ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann diese Dispens solchen Kindern auch dann gewährt werden, wenn sie für dieselbe Zeitdauer in einen landwirtschaftlichen Dienst im Inlande treten und an den Wochentagen, an welchen Religionsunterricht erteilt wird, die Schule besuchen."

Auf dem dem Bezirksschulrate vorzulegenden Verzeichnisse „der zu verdingenden Kinder ist von seiten der Gemeindevorstehung die notorische Armut und Zwangslage der Gesuchsteller ausdrücklich zu beglaubigen. Für diejenigen Kinder, welchen der k. k. Bezirksschulrat die erbetene Schulbesuchdispens behufs Verdingung ins Ausland gewährt, wird derselbe bei Erledigung der Befreiungsanträge unter einem auch die Reiselegitimationsscheine im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft an die betreffenden Gemeindevorstehungen übermitteln. Kinder, welche durch zwei oder mehrere Jahre diese so weitgehende Schulbesuchsdispens in Anspruch genommen und

Digitized by Google

dadurch einen beträchtlichen Teil des regelmäßigen Schulbesuches eingebüßt haben, so daß sie infolge dessen auch das für die Entlassung aus der Schulpflicht gesetzlich erforderliche Ausmaß der notwendigen Kenntnisse (§ 21 des R. V. G.) nicht erreichen konnten, müssen über das schulpflichtige Alter hinaus die Schule noch weiter besuchen."

Mit dieser Wendung hat wohl das Ministerium sein Gewissen entlastet und sein Vorgehen wieder mit dem Reichsvolksschulgesetz in Einklang zu bringen versucht. Merkwürdigerweise weist die Volksschulstatistik gerade für Vorarlberg nur 20 Schulkinder aus, die wegen Nichterlangung eines Entlassungszeugnisses auch nach Erreichung des 14. Lebensjahres die Schule weiter besuchten.

Die Wanderungen schulpflichtiger Kinder sind übrigens nicht auf die österreichischen Alpengegenden beschränkt. Auch aus Ungarn wandern solche Arbeit suchende Kinder aus, wie aus einem Erlaß der n.-ö. Statthalterei aus dem Jahre 1898[1]) hervorgeht, in welchem auf die aus dem Preßburger Komitat kommenden Kinder aufmerksam gemacht wird. Diese kommen nach Niederösterreich und Wien, wo sie ohne Dienstbuch in den Dienst aufgenommen werden. Da hiedurch den Schulverhältnissen im genannten Komitate in empfindlicher Weise Eintrag geschehe, so sei unter Hinweis auf die Bestimmungen der Wiener Gesindeordnung dahin zu wirken, daß derartige Personen nicht ohne das vorgeschriebene Dienstbuch in den Dienst aufgenommen werden und daß ihnen keine Dienstbotenbücher ausgefolgt werden. Bereits aufgenommene Kinder dürfen der gesetzlichen Schulpflicht nicht entzogen werden. Geholfen hat der Erlaß nicht, denn auf Veranlassung des ung. Unterrichtsministeriums machte im Jahre 1902 das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht auf die „große Anzahl schulpflichtiger Kinder" aufmerksam, die als Dienstboten Verwendung finden; darauf wird die getroffene Verfügung von der Statthalterei neuerlich in Erinnerung[2]) gebracht.

Über die Verdingung von Kindern erfahren wir noch, daß dieselbe in Steiermark in vielen Gegenden vom frühesten Alter an üblich ist. Arme Eheleute oder ledige Mägde geben ihre Kinder oft schon mit drei, vier, fünf Jahren

[1]) St. E. v. 7. März 1898, Z. 15.177.
[2]) St. E. v. 1. September 1902, Z. 87.547.

Digitized by Google

in den Dienst. Bei der Schulbeschreibung und bei der Schüleraufnahme kommt es nicht selten vor, daß als einziges Dokument der Kinder deren Dienstbücher vorgewiesen werden. Auch die Gemeinden geben ihre Kinder, welche sie in die Armenversorgung übernehmen müssen, gewöhnlich in den Dienst. Vor Jahren kam in Untersteiermark sogar folgender bezeichnende Fall vor: Ein achtjähriges Mädchen sollte von der Gemeinde in Kost und Pflege übernommen werden, zu welchem Zwecke eine Minuendolizitation veranstaltet wurde. Einer wollte nun das Kind umsonst nehmen, daraufhin bot ein anderer der Gemeinde noch eine Miete für das Kind! Ein zweiter bot mehr und schon wollte man ihm das Kind zuschlagen. Da erhob ein Gemeinderat, welcher sich noch etwas Menschlichkeit bewahrt hatte, Einspruch gegen den versuchten Sklavenhandel und beantragte, dem Letztbietenden das Kind umsonst zu geben und ihm überdies ein jährliches „Kampelgeld" von zwei Gulden zu bewilligen, welcher Antrag schließlich angenommen wurde. Eine große Rolle spielen im Dienstverhältnis die Findelkinder. Das Wiener Findelhaus versorgt die nordöstliche Steiermark mit kleinen Sklaven. Nicht nur Kleinhäusler, sondern auch Bauern holen sich Findelkinder aus Wien, um sich einige Jahre an dem bescheidenen Kostgelde etwas zu verdienen und dann später einen billigen Dienstboten zu haben. Auch in Niederösterreich finden wir ganz ähnliche Zustände. Im Pöggstaller Bezirke holen sich viele Leute, um nur halbwegs leben zu können, Findelkinder aus der Findelanstalt in Wien. Solche Leute erhalten für einen Findling (je nach dem Alter des Kindes) einen monatlichen Erziehungsbeitrag von drei bis sechs Gulden. Aber nicht bloß diesen Vorteil ziehen die Leute aus den Kindern. Von früh bis spät abends müssen die armen Geschöpfe die schwersten Hausarbeiten verrichten. Während der schönen Jahreszeit ist das Hüten des Viehes ihre ganze Beschäftigung. Anstatt in der Schule zu sitzen, müssen sie Rinder und Ziegen beaufsichtigen, um als Belohnung für ihren Fleiß abends ein Stück trockenes Brot, einen Erdapfel und eine „Stohsuppe" zu erhalten.

Aber nicht bloß arme, sondern auch reiche Leute halten sich solche Findelkinder, um sich auf diese Art und Weise die billigsten Arbeitskräfte zu verschaffen. Die Schule ist diesen Faktoren gegenüber machtlos und doch schiebt man ihr alles in die Schuhe. In manchen Klassen sitzen 75 Prozent

Digitized by Google

solcher Findelkinder.[1]) Es kommt oft vor, daß solche Kinder vom Unterrichte aus dem Grunde wegbleiben, weil sie zu Hause nichts zu essen bekommen.

Man darf die Gefahren, welche für die Kinder auch mit den scheinbar einfachsten Arbeiten in der Landwirtschaft verbunden sind, nicht gering schätzen. Beim Hüten sind die Kinder sich selbst überlassen und durch den Müßiggang wird die Sinnlichkeit der Kinder erregt. So berichtet ein deutscher Lehrer[2]), daß es für Hütejungen ein alltäglicher Zeitvertreib sei, auf einsamen Gefilden verbotenerweise dem Widder nach Aufhebung der Bockschürze die Schafe zur Begattung festzuhalten. Ein dreizehn- bis vierzehnjähriger Junge überfiel im Gebüsch ein gleichalteriges Hütermädchen und suchte es zu vergewaltigen. Ja, sogar unzüchtige Handlungen mit Tieren seien von Hütejungen versucht worden. An der Tagesordnung sei es, beim Hüten Wacholderbüsche in Brand zu stecken, überhaupt Feuer anzuzünden und der Hausfrau entwendete Hühnereier u. s. w. zu kochen.

Daß die Sittlichkeit der Kinder bei Verdingungen sehr leidet, ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß bei der Arbeit der Alkoholgenuß fast allgemein gebräuchlich ist und überdies die jugendlichen Hilfsarbeiter mit dem Gesinde gemeinsame Schlafräume haben. Ein Lehrer aus Oberösterreich (Bezirk Wels) berichtet: „Die Schüler, die bei Bauern bedienstet sind, erhalten täglich viermal, zur Erntezeit noch öfter Most und Schnaps zu trinken. Ein Schüler mußte einmal wegen eines Schnapsrausches aus der Schule heimgeschickt werden."

Ein anderer Lehrer (Bezirk Gmunden) schreibt: „Die Stallbuben schlafen unter den Knechten, die Dienstmädchen in

---

[1]) Es fanden sich unter den erwerbstätigen Kindern im Bezirke Gmünd:

	Ganz verwaiste	Halb verwaiste	uneheliche Kinder	Findlinge
Landwirtschaftliche Hilfsarbeiter:	29	94	18	51
In Torfstichen beschäftigt:	2	1	—	—
In Glasfabriken tätig:	—	23	—	—
In Hausindustrien beschäftigt:	13	59	11	34
In verschied. anderen Beschäftigungen:	2	13	2	11
Summa	46	190	31	96

Siehe „Freie Lehrerstimme" IV. Jhrg., Nr. 19.

[2]) Siehe: Agahd, „Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder", Bonn. S. 19. Siehe auch: Agahd, Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnützung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland, Jena 1902. S. 150 ff.

Digitized by Google

der Mägdekammer. Daß besonders bei den Mädchen, die oft im Bette der Magd oder gleich nebenan liegen, die Sittlichkeit gefährdet ist, liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, daß die Liebhaber der Mägde ihre sogenannten „Gasseltage" genau einhalten." Ein Lehrer aus dem Bezirke Pöggstall in Niederösterreich teilt dem Verfasser mit: „Vom November 1898 bis April 1899 war ich in N. auf Substitution. Beim Wirt war ein dreizehnjähriges Mädchen, Th. Sch., im Dienst. Sie arbeitet an Schultagen von 6—$^3/_4$8 und 11—$^1/_2$12 und $^1/_2$3—7 Uhr in der Küche. Dieses Kind schlief mit der „Dirn" in einem Bette in einer Kammer des I. Stockes. Ich im anstoßenden Kämmerlein. Die „Dirn" empfing ihre nächtlichen „Herrenbesuche" durchs Fenster des I. Stockes. Niemand wußte davon, bis einmal das Kind der Frau des Wirtes über die Kälte klagte, die es nachts aushalten müsse, weil für alle drei das Bett viel zu klein sei. Auf diese Entdeckung hin erhielt das Kind ein Bett am Gange des I. Stockes. Die „Dirn" war noch geraume Zeit bei dem Wirte im Dienste."

Die ersten Versuche einer Einschränkung der landwirtschaftlichen Kinderarbeit in neuerer Zeit richten sich gegen die Verwendung schulpflichtiger Kinder bei landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben. Am 12. Jänner 1894 gab der Landesschulrat von Böhmen einen Erlaß heraus, durch welchen die Lehrer angewiesen werden, einer derartigen Verwendung schulpflichtiger Kinder während der Unterrichtszeit durch strenge Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schulbesuch mit aller Energie entgegenzutreten. „Einer solchen Verwendung außerhalb des Schulunterrichtes ist sowohl durch Anweisung der Lehrkräfte zur Abmahnung der Kinder in der Schule und zur entsprechenden Belehrung der Bevölkerung im Verkehre mit dem Elternhause, als auch eventuell durch Veröffentlichung einer bezüglichen Warnung im Amtsblatte, die der gefahrlosen Bedienung von Maschinen nicht gewachsene Jugend vor Gefährdung ihrer Gesundheit und ihres Lebens zu bewahren." Trotzdem sah sich schon 1897 die Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Prag veranlaßt, wegen der vielen Unglücksfälle, die Kinder betrafen, bei der Statthalterei vorstellig zu werden.[1]) Daraufhin erließ das Ministerium des Innern am 31. Dezember 1897 eine Verfügung, die sich für die möglichste Hintanhaltung der Verwendung

[1]). „Soziale Praxis" VII. Jahrg., Nr. 20.

Digitized by Google

schulpflichtiger Kinder bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen einsetzte. In Böhmen[1]) hatte schon die Statthalterei[2]) im Frühjahre desselben Jahres an den Landesschulrat das Ersuchen gerichtet, durch die Schulbehörden Einfluß zu nehmen, damit die Kinder nicht derart verwendet werden. Wie aus den Mitteilungen der „Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien" zu entnehmen ist, kam die Angelegenheit auch in dieser Anstalt im Frühjahr 1898 zur Verhandlung. Man einigte sich dahin, darauf hinzuwirken, daß durch die politischen Bezirksbehörden, durch die Schulbehörden, durch die landwirtschaftlichen Kasinos und Bezirksvereine und endlich durch die landwirtschaftlichen Wanderlehrer die Landbevölkerung auf die großen Gefahren aufmerksam gemacht werde, die mit der Verwendung von Kindern bei landwirtschaftlichen Maschinen verbunden sind. Gleichzeitig sollen in den Mitteilungen die Fälle von Verletzungen von Kindern publiziert und in den Tages-, Wochen- und landwirtschaftlichen Fachblättern Warnungen erlassen werden. Es solle ferner die Haftpflicht der Arbeitgeber aus dem Grunde eigenen Verschuldens möglichst in Anspruch genommen und auf die Schaffung einer gesetzlichen Bestimmung hingewirkt werden, wonach die Verwendung schulpflichtiger Personen in landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben mit schweren Freiheitsstrafen belegt wird. Wie die Unfallsdaten der Anstalt ergaben, waren in den Jahren 1890—1896 bei landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben 37 jugendliche Hilfsarbeiter, d. i. 10·7% der bei den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben in diesen Jahren verletzten und von der Anstalt entschädigten Personen, verunglückt. Von diesen jugendlichen Hilfsarbeitern standen zur Zeit der Unfälle 20 im Alter von fünfzehn Jahren, 10 im Alter von vierzehn Jahren, 1 im Alter von zwölf Jahren, 1 im Alter von elf Jahren, 1 im Alter von neun Jahren, 1 im Alter von acht Jahren. Nach der Art des Betriebes ereigneten sich 27 Unfälle bei Dresch-, 10 Unfälle bei Häckselschneidemaschinen. Von den 37 Unfällen hatten 21 eine vorübergehende, 15 eine dauernde Erwerbsunfähigkeit, 1 Unfall eine tödliche Verletzung im Gefolge.

Obwohl man seitens der politischen Behörden, der Schul-

[1]) Auch in den anderen Kronländern werden Statthalterei- und Landesschulratserlässe dieser Art ausgegeben, so z. B. St. E. der k. k. n. ö. St. v. 16. Juni 1898, Erl. d. k. k. n. ö. Landesschulrates vom 11. Juli 1898, Erl. d. k. k. mähr. Landesschulrates vom 7. Juli 1898.

[2]) Zuschrift vom 26. Mai 1897, Z. 73.747.

Digitized by Google

räte und der Presse den Wünschen der Unfallversicherungsanstalt, die Bevölkerung aufzuklären, nachgekommen war, ist ein befriedigender Erfolg doch nicht erzielt worden. In den zwei Jahren nach dem Ministerialerlasse von 1897 sind in Niederösterreich acht, bei der mährischen Anstalt fünfzehn Fälle von Verletzungen, darunter ein Todesfall vorgekommen. Es mag daher am Platze sein, die Unfallsdaten über die Verletzung schulpflichtiger Kinder, soweit sie von den Leitungen der Anstalten in Wien und Brünn dem Verfasser zur Verfügung gestellt worden sind, detailliert zu veröffentlichen, um zu zeigen, welche Verluste an Menschenglück und Menschenleben die rücksichtslose Ausnützung der schwachen Kinderkräfte im Gefolge hat.

Zusammenstellung

derjenigen schulpflichtigen Hilfsarbeiter, welche in den bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben während der Jahre 1890—1899 verletzt und entschädigt wurden.

Niederösterreich.[1])

Name des Verletzten	Geburtsdatum	Datum des Unfalls	Veranlassung
Bauer Karl	18/10 1876	28/8 1890	Geriet beim Antreiben der Pferde mit dem Fuße zwischen die Zahnräder des Göpels.
Schuster Johann	12/4 1881	15/10 1892	Wurde beim Wegreißen einer Garbe von der Triebstange erfaßt.
Hölletzberger Josef	22/2 1881	11/12 1894	Geriet beim Schmieren in das Räderwerk der Göpeldreschmaschine.
Koppensteiner Anton	12/10 1881	28/6 1895	Geriet in die Räder der Häckselschneidmaschine.
Mattes Georg	31/1 1887	5/8 1895	Beim Antreiben der Pferde während des Bückens von der Triebstange des Göpels erfaßt.
Starkl Josef	30/12 1885	28/9 1895	Beim Antreiben der Ochsen in den Göpel geraten.
Panholzer Josefa	3/3 1883	17/12 1895	Geriet in die Zahnräder der Häckselschneidmaschine.
Föhringer Leopold	26/10 1883	22/1 1897	Zahnradübersetzung d. Häckselmaschine.
Popesch Johann	3/12 1884	25/2 1897	Kuppelpratze der Transmissionsstange.
Plutsch Josef	27/5 1885	24/2 1898	Beim Antreiben der Ochsen in das Antriebrad geraten.
Hader Philipp	29/7 1884	9/5 1898	Beim Antreiben der Ochsen in das Antriebrad geraten.
Renner Elisabeth	11/8 1888	9/8 1898	Transmission der Dreschmaschine.
Allram Franz	12/3 1888	10/11 1898	Beim Antreiben der Ochsen in die Antriebswelle geraten.
Schneider Franz	1/6 1885	30/1 1899	Messer der Häckselschneidmaschine.
Huschka Rudolf	4/10 1885	5/9 1899	Von dem Transmissionsriemen erfaßt.
Tatzbär Martin	19/10 1885	28/8 1899	Beim Antreiben der Pferde in die Transmissionsstange geraten.
Pfeifer Ferdinand	11/11 1887	2/12 1899	Beim Antreiben der Pferde in die Transmissionsstange geraten.

[1]) Auf Ersuchen des Verfassers von der versicherungs-statistischen Abteilung der obgenannten Anstalt zusammengestellt.

Digitized by Google

Mähren und Schlesien.[1])

Unfallsjahr 1890:

Geschlecht	Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung	Folgen der Verletzung
weibl.	13	Hilfsarbeiterin	Zureicher der Garben	Tod.
männl.	13	Taglöhner	Pferdelenker	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	12	„	Strohschlichter	Tod.
„	13	„	„	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	13	Sohn des Betriebsuntern.	Pferdeantreiber	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	14	jugendl. Arbeiter	„	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
weibl.	14	jugendl. Hilfsarbeiterin	Garbenzureicherin	Tod.
männl.	14	Viehhirt	Pferdetreiber	Tod.
„	13	Sohn des Betriebsuntern.	Strohabnehmer	$^4/_{10}$ Invalidität.
„	11	Sohn des Betriebsuntern.	„	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.

Unfallsjahr 1891:

männl.	13	jugendl. Hilfsarbeiter	Strohabnehmer	$^2/_3$ Invalidität.
„	11	„ „	„	$^1/_{15}$ Invalidität.
„	11	„ „	„	$^1/_3$ Invalidität.
„	10	„ „	„	$^7/_{20}$ Invalidität.

Unfallsjahr 1892:

weibl.	13	jugendl. Hilfsarbeiterin	Stroheinlegerin	$^1/_2$ Invalidität.
männl.	12	jugendl. Hilfsarbeiter	Ochsentreiber	$^9/_{20}$ Invalidität.

Unfallsjahr 1893:

weibl.	13	jugendl. Hilfsarbeiterin	Garbenzureicherin	$^3/_4$ Invalidität.
männl.	12	jugendl. Hilfsarbeiter	Pferdetreiber	$^2/_3$ Invalidität.

Unfallsjahr 1894:

weibl.	12	Taglöhnerin	Strohschlichterin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	14	Magd	Garbenzureicherin	$^2/_3$ Invalidität.
männl.	12	jugendl. Taglöhner	Strohzureicher	$^6/_{10}$ Invalidität.

Unfallsjahr 1895:

männl.	9	jugendl. Hilfsarbeiter	Pferdeantreiber	$^2/_3$ Invalidität.
weibl.	14	Taglöhnerin	Garbenzureicherin	$^2/_3$ Invalidität.
„	12	„	Strohschlichterin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
männl.	10	jugendl. Hilfsarbeiter	Ochsenantreiber	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
weibl.	9	jugendl. Hilfsarbeiterin	Strohabträgerin	$^7/_{20}$ Invalidität.
„	11	„ „	Strohabnehmerin	$^3/_4$ Invalidität.
männl.	12	jugendl. Hilfsarbeiter	Garbenzureicher	$^2/_3$ Invalidität.
weibl.	10	Tochter d. Betriebsuntern.	Küheantreiberin	$^8/_{10}$ Invalidität.

[1]) Auf Ersuchen des Verfassers von der Direktion der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien zur Verfügung gestellt.

Digitized by Google

Unfallsjahr 1896:

Geschlecht	Alter	Dienstesverhältnis	Verwendung	Folgen der Verletzung
männl.	11	Taglöhner	Pferdeantreiber	$^3/_4$ Invalidität.
„	12	„	Garbenzureicher	$^3/_4$ Invalidität.
„	13	„	Garbenzureicherin	Tod.
„	11	Sohn des Betriebsuntern.	Pferdeantreiber	$^1/_4$ Invalidität.
„	14	Zimmermannslehrling	Häckselabnehmer	$^1/_3$ Invalidität.
weibl.	14	Magd	Strohzureicherin	$^1/_3$ Invalidität.

Unfallsjahr 1897:

männl.	13	jugendl. Taglöhner	Strohzureicher	$^1/_{10}$ Invalidität.
„	12	Sohn des Unternehmers	Pferdeantreiber	$^2/_{10}$ Invalidität.
„	13	Taglöhner	Strohabnehmer	Vorübergehende Erwerbsunfähigk..
„	14	„	Maschinenschmierer	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	13	„	Strohzureicher	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
weibl.	13	Taglöhnerin	Garbenzureicherin	Tod.
männl.	14	Taglöhner	Garbenzureicher	$^2/_3$ Invalidität.
weibl.	12	Taglöhnerin	Strohzureicherin	$^1/_3$ Invalidität.

Unfallsjahr 1898:

männl.	14	Kuhwirt	Hinter d. Grasmähmaschine das Gras auseinanderwerfen.	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
weibl.	13	Taglöhnerin	Garbenzureicherin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
männl.	12	Kuhwirt	Pferdeantreiber	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
„	13	jugendl. Taglöhner	Viehtreiber	$^2/_3$ Invalidität.
„	10	„ „	Pferdeantreiber	$^3/_4$ Invalidität.
weibl.	13	Tochter d. Unternehmers	Pferdeantreiberin	$^3/_4$ Invalidität.
„	13	„ „	Ochsenantreiberin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk
„	11	„ „	führte Aufsicht	$^1/_4$ Invalidität.
„	13	jugendl. Hilfsarbeiterin	Strohabnehmerin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
männl.	14	Hirt	Garbenzureicher	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
weibl.	14	Tochter d. Unternehmers	Ochsenantreiberin	$^1/_2$ Invalidität.
männl.	13	Taglöhner	Elevatorarbeiter	$^1/_{15}$ Invalidität.
weibl.	13	Tochter d. Unternehmers	Garbenzuträgerin	Vorübergehende Erwerbsunfähigk.
männl.	13	Taglöhner	Spreuabträger	$^1/_{15}$ Invalidität.
„	9	Kuhwirt	Ochsenantreiber	Tod.

Fürwahr, die Leitung der n.-ö. Anstalt ist im Recht, wenn sie in ihrer ersten Mitteilung über diese Unfälle im Jahre 1898 erklärte, daß durch die Heranziehung von Kindern zum maschinellen Betriebe der Landwirtschaft schon jetzt eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlung vorliege. „Ist doch die Heran-

Digitized by Google

ziehung schulpflichtiger Kinder zu derlei Betrieben eine Handlung, von welcher der Handelnde schon vermöge seines Berufes und seiner Beschäftigung einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für die Gesundheit und körperliche Sicherheit herbeizuführen geeignet ist."

Leider sind bei der Erhebung des Zentralvereines der Wiener Lehrerschaft im Sommer 1901 die landwirtschaftlichen Beschäftigungen nicht immer spezialisiert worden und wir sind daher nicht imstande, ausführlichere Daten über das Maß der Heranziehung von Kindern zum landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe zu geben. Nur einzelne Lehrer haben in Kenntnis der Erlässe besonders auf diese Beschäftigung Rücksicht genommen. So wurden im Orte Schiedel (Bezirk Böhmisch-Leipa) 13 Knaben im Alter von 9 bis 14, in Marchegg (Bezirk Floridsdorf) 3 Knaben im Alter von 8, 9 und 13 Jahren, in Sommerein (Bezirk Bruck a./L.) 1 neunjähriger Knabe als beim Göpeltreiben (Dreschmaschinen) beschäftigt ausgewiesen. In Marchegg erhielten die Kinder täglich 40 *h* Lohn und die Kost. Außerdem erhielten die Kinder Wein.

Daß die Beschäftigung von Kindern in landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben große Gefahren in sich birgt, kann nach dem Angeführten nicht bestritten werden. Es ist aber ein allgemein verbreiteter Irrtum, in der landwirtschaftlichen Beschäftigung der Kinder nichts Schädliches zu sehen, im Gegenteil man hält dieselbe für sehr zuträglich. Als auf dem Züricher Arbeiterschutzkongreß 1897 darüber gesprochen wurde, erklärte Dr. Rudolf Meyer: „Der Herr Referent scheint zu glauben, Landarbeit sei den Kindern ganz gesund! Der Referent hat jedenfalls Norddeutschland, Böhmen und Ungarn und die dortigen großen Zuckerrübenfelder und Kartoffeläcker nie gesehen. Er hat wohl nie gesehen, wie die Kinder im Herbst in Nässe und Kälte von früh bis spät auf der Erde herumkriechen, um Runkelrüben zu beschneiden und Kartoffeln zu sammeln."

Finanzrat Dr. Losch berichtet nach den amtlichen Erhebungen in Württemberg 1898 in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde 1898/I. über die Kinderarbeit.[1]) Vom Oberamt Ludwigsburg wird berichtet, „daß die Schulkinder körperlich und geistig am meisten unter der landwirtschaftlichen Arbeit leiden, zu

[1]) Zitiert nach „Soziale Praxis", IX. Jhrg., Nr. 9.

Digitized by Google

der sie über Gebühr und Kraft herangezogen werden, da die der Schule entwachsenen in die Fabrik gehen und deshalb Mangel an Arbeitskräften Platz greift."

Schluß.

Motto: „Frühe Kinderarbeit schädigt die Schulbildung und Erziehung, Kinderarbeit bedeutet Unwissenheit, Unwissenheit bedeutet Hilflosigkeit und Ärmlichkeit, Ärmlichkeit bedeutet oder kann es bedeuten und bedeutet es tatsächlich hunderttausendmal Unterstützungsbedürftigkeit und Arbeitshaus und Gefängnis. Darum schützt sich die menschliche Gesellschaft und sichert sich der Staat, wenn sie sich gegen vorzeitige Kinderarbeit wenden."

Jakobi auf dem VII. Intern. Kongr. of Hyg. Sect. IV.

Wie die vorhergehenden Kapitel gezeigt haben, hat die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung, soweit sie sich auf die Beschäftigung von Kindern bezog, durch das ausgesprochene Verbot der Beschäftigung der Kinder in Fabriken wohl die Anzahl der Fabrikskinder beschränkt, aber keineswegs wurde durch die gesetzlichen Maßnahmen die Heranziehung der Kinder zur Arbeit überhaupt wirksam bekämpft. Durch das Verbot der Fabriksarbeit wurde das Bedürfnis der Eltern, die Arbeitskraft des Kindes zur Ergänzung des Familieneinkommens heranzuziehen, ebensowenig wie die Gelegenheit hiezu beseitigt. Die freigewordene Scharen von Kindern vergrößerten bloß das große Heer arbeitender Kinder in der Heimarbeit, im Handwerk und bei sonstigen gewerblichen Verrichtungen.

So fällt auch heute unstreitig der Kinderarbeit innerhalb unseres Wirtschaftslebens eine besondere Funktion zu. Die arbeitenden Kinder sind jetzt in erster Linie Arbeitskräfte billigster Art ohne Möglichkeit der Organisation, die zur Erhaltung rückständiger Betriebsformen beitragen. Dieser Gedanke drängt sich einem vor allem auf, wenn man an die geschilderten Betriebe der Heimarbeit denkt. Besonders da, wo die Produkte der Heimarbeit gleichzeitig auch in fabriksmäßigen Betrieben, wie beispielsweise in der Bürsten- und Webeindustrie, erzeugt werden, wird die Konkurrenzfähigkeit der Heimarbeit durch die Mitarbeit der Kinder erhalten. Überdies ist das natürliche Bestreben des Privatunternehmers darauf gerichtet, möglichst viel Arbeit für eine möglichst niedrige Entlohnung zu erhalten, und um

Digitized by Google

möglichst viel Arbeit liefern zu können, wird vom Heimarbeiter alles, was Hände hat, Kinder und Greise, zu lang andauernder Arbeit herangezogen. Die Weberfamilien z. B. müssen heute bei einem Wochenverdienst von 3 bis 5 *K* vegetieren, aber dieser Verdienst kann nur bei Mitarbeit aller Familienangehörigen erreicht werden.

Unter den Produkten, die heute konkurrenzlos nur in der Heimarbeit erzeugt werden, gibt es Massenartikel, wie beispielsweise Zwirnhemdknöpfe, die in einzelnen Gegenden nur von Kindern hergestellt werden. Bei den Fortschritten unserer Technik erscheint es mir ausgeschlossen, daß solche Artikel oder ein entsprechender Ersatz hiefür nur durch Handarbeit hergestellt werden können; hier scheint die unglaublich billige Arbeitskraft der Kinder ein Hindernis für die technische Vervollkommnung zu sein, zu der der Antrieb fehlt, da die Produktionskosten ohnedies die denkbar niedrigsten sind.

Die Kinderarbeit tritt aber auch als Heimarbeit auf, die eine Ergänzung des Fabriksbetriebes bildet, wie bei der Erzeugung der Steinnußknöpfe, beim Spitzentrennen, bei der Nadelerzeugung. Hier, wo ausschließlich Kinder verwendet werden, kann man wohl sagen, daß die Unternehmer ihren Betrieb bloß dem Wortlaute und nicht dem Geiste der Gewerbeordnung angepaßt haben. Trotz des oft zweimal notwendigen Transportes der Arbeitsprodukte wird auf die Arbeit des Kindes nicht verzichtet. Da der Unternehmer die Kinder nicht in der Fabrik verwenden darf, beschäftigt er sie jetzt bei unbeschränkter Arbeitszeit im Elternhause, hiebei in seinem Betriebe noch Raum und Betriebskosten ersparend.

Die Kinderarbeit tritt nicht nur als Mitarbeit an der Arbeit der Umgebung (der Eltern, Pflegeeltern etc.) auf, sondern auch selbständig. Kleine Handwerker, Kaufleute, Beamte, Bauern lassen ihre Kinder Haarnetze machen, klöppeln, Knöpfe aufnähen, Perlen auffassen. Auf dem Lande wird oft die freie Zeit, welche die Kinder infolge der Schulbesuchserleichterungen, die mit Rücksicht auf die Landwirtschaft gewährt werden, haben, nicht zur landwirtschaftlichen Arbeit, sondern, wie ich selbst in Mähren beobachten konnte, zu hausindustrieller Arbeit verwendet.

Als selbständige Kinderarbeit ist auch die Hilfsarbeit zu betrachten, bei der fremde Kinder als Laufburschen, Austräger oder bei Handwerkern und im Gastgewerbe verwendet werden. Es handelt sich hier fast immer um Beschäftigungen, die nur

Digitized by Google

einen Teil des Tages beanspruchen oder gelegentlich vorgenommen werden können oder wie im Gastgewerbe oft nur an Sonn- und Feiertagen die Kinder in Anspruch nehmen.

Auch im Handwerke, wo die Arbeit der Kinder vom 12. Lebensjahre an gestattet ist, dient sie ebenfalls zur Erhaltung rückständiger Betriebsformen. Viele Handwerker können ihre Selbständigkeit nur dank der Ausnützung der Arbeitskraft mehrerer Lehrlinge behaupten.

Bei der landwirtschaftlichen Arbeit werden in viel größerem Maße als bei der Heimarbeit fremde Kinder verwendet. Zum Teil sind es Saisonarbeiten, welche die Kinder zu verrichten haben. Zur Rübenernte, zum Hopfenpflücken werden ganze Scharen Kinder angeworben. Bei diesen Beschäftigungen muß in kurzer Zeit eine große Arbeit geleistet werden. Noch schlimmer als diese gelegentliche Verwendung von Kindern ist die dauernde Verwendung von Kindern an Stelle erwachsener Dienstboten. Bauern, welche oft die eigenen Kinder einer höheren Ausbildung zuführen, bedienen sich solcher jugendlicher Dienstboten. Die Verwendung von Kindern zur landwirtschaftlichen Arbeit wird mit der „Dienstbotennot" begründet, über welche die Landwirte aller Länder seit Jahrzehnten Klage führen und die zum Teil auf die niedrigen Löhne auf dem Lande zurückzuführen ist. Anstatt den Bauern eine ordentliche Vorbildung für ihren Beruf zu geben und vor allem die genossenschaftliche Organisation der Bauernschaft anzustreben, die vereinigt imstande wäre, die Landwirtschaft mit modernen Hilfsmitteln zu betreiben, gibt sich auch hier das nutzlose Bestreben kund, die alten Betriebsformen mit Zuhilfenahme der billigen Arbeitskraft des Kindes zu konservieren. —

In eingehender Weise ist oben die Stellung der Gesetzgebung zur Kinderarbeit erörtert worden. Wenn die Frage beantwortet werden soll, inwieweit die geltende Gesetzgebung genüge oder nach welcher Richtung sie eines Ausbaues bedürftig ist, muß die Wirkung geprüft werden, welche die Heranziehung zur Arbeit auf die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder ausübt.

Innerhalb der Erziehung, die sich zum Ziel die „harmonische Entwicklung der menschlichen Anlagen und Kräfte" setzt, ist kein Platz für irgend eine Erwerbsarbeit des Kindes, wohl aber kann die Erziehung neben der geistigen Arbeit der körperlichen Übung und der körperlichen Arbeit nicht entbehren, die, bestimmte unterrichtliche und erziehliche Zwecke fördernd, einen

Digitized by Google

Platz im Erziehungsplane erheischt. Es verrät eine vollständige Unkenntnis der Ziele des Handfertigkeitunterrichtes, wenn auf ihn hingewiesen wird, um die Berechtigung der Erwerbsarbeit zu begründen. Vor allem wird hiebei vollständig an den Unterschied vergessen, der darin liegt, daß die Arbeit als ein Mittel der Erziehung und nicht als Mittel des Erwerbes angewendet wird. Das hervorstechendste Moment bei der industriellen Kinderarbeit ist, daß eine einzelne Arbeitsverrichtung ohne Unterbrechung unzählige Male vorgenommen wird. Darauf, daß zwischen dem Arbeitsraume des erwerbenden Kindes und der Schulwerkstätte in hygienischer Hinsicht ein großer Unterschied besteht, braucht wohl nicht erst hingewiesen zu werden. Beim Handfertigkeitsunterrichte läßt man die Kinder mit den verschiedensten Materialien arbeiten und würde es als einen Mangel ansehen, wenn ein Kind bloß einen Arbeitsstoff zur Bearbeitung erhielte, bei der Erwerbsarbeit des Kindes kann von einem Wechsel im Materiale keine Rede sein. Im Handfertigkeitsunterrichte läßt man die Kinder die verschiedensten Werkzeuge richtig gebrauchen und verzichtet auf die handwerksmäßige Fertigkeit im Gebrauche eines einzelnen, während bei der industriellen Erwerbsarbeit, falls überhaupt Werkzeuge zur Verwendung kommen, die möglichste Fertigkeit im Gebrauche weniger angestrebt wird. Die Arbeit in der Schulwerkstätte stellt sich das Ziel: allseitige Ausbildung der Hand, nicht aber Übung einzelner Tätigkeiten bis zur mechanischen Fertigkeit. Man führt die Kinder langsam vorwärts, man steigert die Anforderungen, steckt ihnen immer neue Ziele. Weil nur erziehliche und nicht gewerbliche Zwecke verfolgt werden, verzichtet man auf die Teilung der Arbeit und jedes Objekt muß vom Zögling allein hergestellt werden. Der Handfertigkeitsunterricht erweckt im Kinde Sinn für Formschönheit, er trägt bei zur Entwicklung des Geschmackes, die industrielle Tätigkeit des Kindes bleibt aber monoton. Die Bedeutung des Handfertigkeitsunterrichtes liegt nicht darin, daß die Kinder tüchtig gemacht werden zu einzelnen Verrichtungen, sondern sie liegt darin, daß dieser Unterricht in den Kindern Liebe zur Arbeit und Achtung vor der physischen Arbeit erweckt. Die industrielle Kinderarbeit macht das Kind zur Maschine, lähmt jede Arbeitsfreudigkeit. Der Zwang, der auf die Kinder ausgeübt wird, und die Erkenntnis, welche die Kinder bald gewinnen, daß sie trotz aller Arbeit und Mühe nicht imstande

Digitized by Google

sind, Brot für den Tag zu erarbeiten, läßt nicht die Wertschätzung der Arbeit aufkommen, sondern sie wird bald als ein notwendiges Übel aufgefaßt. Wenn die Arbeit des Kindes einen Ertrag geben soll, dann muß sie viele Stunden lang fortgesetzt werden, sie muß die ganze Spiel- und Erholungszeit des Kindes ausfüllen. Bald geht ihm „der Frühling seines Lebens im geringen Verlangen nach Gelderwerb verloren, es wird nur zu bald ein frühreifes, abgestumpftes Geschöpf, ohne Kenntnisse, ohne Verlangen nach etwas anderem als großem Verdienst“.[1])

Der Pädagoge und der Arzt erblicken in der Heranziehung der Kinder zur Erwerbsarbeit eine Überbürdung des jugendlichen Organismus. Die experimentell nachweisbare Erkenntnis, daß die Ermüdung des Zentralnervensystems durch nachfolgende Muskelermüdung nicht nur nicht beseitigt, sondern gesteigert wird, ist allein schon genügend, um jede Erwerbsarbeit des schulbesuchenden Kindes rundweg abzulehnen. Aber neben der Übermüdung des Gesamtorganismus, die psychische Störungen zur Folge haben kann, entwickeln sich, je nach der Verrichtung des Kindes, Gebrechen verschiedenster Art.

Beim Spitzenklöppeln, Haarnetzen, Spulen, kurz bei allen Arbeiten, welche sitzend verrichtet werden, treten Skoliosen und andere Verkrümmungen der Wirbelsäule auf. Für den Gebrauch in der Schule haben wir die verschiedensten Schulbanksysteme, die alle bezwecken wollen, daß die Kinder gerade sitzen und frei und ausgiebig atmen. Was helfen aber diese Maßnahmen, wenn die Kinder zu Hause viele Stunden lang über ihre Arbeit gebeugt auf einfachen Stühlen oder Bänken sitzen? Der Lehrplan für das Turnen schreibt vor, wie lange ein Kind den Dauerlauf üben darf, wie schwer die „Hanteln“ sein dürfen, die eine bestimmte Altersstufe benützt.

Was hilft aber all diese Vorsicht, wenn die Kinder außerhalb der Schule schwere Lasten tragen müssen, die Trepp auf Trepp ab am frühen Morgen Zeitungen oder Milch austragen und vor Schulbeginn oft schon mehr als hundert Stockwerke ersteigen müssen? Was soll diese Vorsicht, wenn Schulkinder in der Landwirtschaft Arbeiten als Knechte und Mägde verrichten, die ihre schwachen Kräfte weit übersteigen? Es wurde bereits einmal auf den Erlaß der Schulbehörden hin-

[1]) Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Herausgegeben von Dr. O. Dammer, Stuttgart 1891, S. 414.

Digitized by Google

gewiesen, welcher den Gebrauch von quadrierten Rechenheften untersagt [1]), um die Augen vor Schädigung zu bewahren. Eine Reihe von Beschäftigungen, wie das Haarnetzen, das Strümpfenähen, das Spitzenklöppeln sind in höherem Grade geeignet, das Auge erheblich zu schädigen. Die Schulbehörde hat im Interesse der Gesundheit der Kinder die heißen Sommernachmittage freigegeben. Viele Tausende Kinder arbeiten aber bei glühender Hitze auf den Feldern, sie mühen sich beim Rübenbau, sie behauen die Zichorie, sie fronden beim Hopfenpflücken, sie arbeiten im Weingarten, sie leisten Hilfe bei der Aufforstung der Wälder. „Ungangbarkeit der Wege" dispensiert vom Schulbesuch. Für das arbeitende Kind in der Landwirtschaft gibt es keinerlei Dispens. Oft muß es im aufgeweichten Boden, bloßfüßig, bei strömendem Regen oder von feuchten Herbstnebeln umgeben, Kartoffeln oder Rüben ausgraben.

Welche Widerstandskraft müßten diese Kinder besitzen, um gegenüber all diesen schädlichen Einflüssen gefeit zu sein! Man bedenke aber noch, in welchen Lebensverhältnissen diese Kinder aufwachsen. Schlechte Wohnungen, unzureichende Nahrung sind bei ihnen die Regel und selbst die Nachtruhe wird ihnen oft geraubt.

Diese abgerackerten, diese übermüdeten, durch monotone Arbeit geistig oft ganz abgestumpften Kinder kommen in die Schulstube. Können diese Kinder unterrichtet werden? Kann der Lehrer von diesen Kindern Aufmerksamkeit fordern? Ist es nicht vielmehr Pflicht des Lehrers, diese Kinder vor jeder Anstrengung, vor jeder Aufgabe, vor jeder Frage in der Schule zu bewahren? Wenn aber der Lehrer es doch versucht, diese Kleinen zu unterrichten, so bleibt sein Bemühen erfolglos, denn dem übermüdeten Kinde gegenüber versagt jede Methode. Für diese Kinder wird die Schule zu einer wohltätigen Einrichtung, weil sie dort Ruhe vor ihrer Arbeit finden, weil sie sich dort die Kräfte sammeln können zu der Arbeit, die ihrer außerhalb der Schulzeit wartet.

Die Verhältnisse werden aber noch dadurch für die Entwicklung der Kinder ungünstiger, daß fast alle Anordnungen der Schulbehörden, welche modernen hygienischen Anforderungen Rechnung tragen wollen, die Heranziehung der Kinder zur Arbeit begünstigen. Die Anforderungen der Schule

[1]) Siehe Seite 128.

Digitized by Google

sind das Maximum der Arbeitsleistung, die durchschnittlich von einem normalen Kinde gefordert werden darf. Die Schulbehörde beschränkt den Vormittagsunterricht der jüngeren Kinder auf zwei Stunden, sie gewährt freie Halbtage, Hitzferien, die großen Schulferien, aber durch alle diese gutgemeinten Anordnungen wird nicht der beabsichtigte Zweck, nämlich Schonung und Erholung des Kindes, erreicht, sondern die größte Schädigung für tausende Kinder hervorgerufen. Je mehr schulfrei, desto mehr Arbeit, heißt es für diese armen Geschöpfe.

Aber dieselbe Schulverwaltung, deren hygienische Maßnahmen ohne ihre direkte Schuld solch schädliche Folgen auf einen Teil der Jugend ausüben, begünstigt auch direkt die Kinderarbeit. Es wurde bereits auf die „Rübenferien" in Mähren, auf den Erlaß bezüglich der Rübenarbeiten in der Bukowina, auf den Erlaß, durch welchen das „Haarnetzen" in den Lehrplan des Handarbeitsunterrichtes in den mährischen Mädchenvolksschulen eingefügt wurde, hingewiesen. Eine die Kinderarbeit am meisten fördernde Einrichtung ist die im angeblichen Interesse des Bauernstandes getroffene Vorsorge für „Schulbesuchserleichterungen". Solange bei der Festsetzung der Schulzeit auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft, auf die Bedürfnisse der Industrie Rücksicht genommen wird, sind die schönen Verordnungen, welche im Interesse der Gesundheit der Kinder erlassen werden, wohl geeignet, den modernen Geist unserer Schulverwaltung zu demonstrieren, aber fast wertlos und inkonsequent: wertlos für die Kinder, bei welchen ihre Anordnungen praktisch die dem Zwecke direkt entgegenstehende Folge nach sich ziehen, inkonsequent, weil es nicht angeht, auf der einen Seite vor Übermüdung aller Art in der Schule zu schützen, auf der anderen Seite aber Maßnahmen zu treffen, welche die Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft nach sich ziehen.

Auch hier zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen der Schule und der Frage der Kinderarbeit, der darauf hinweist, daß neben einer Spezialgesetzgebung zum Schutze der Kinder auch schon der Ausbau und die Anwendung und Durchführung der Schulgesetze manchen erfreulichen Wandel schaffen könnten.

In der Regel ist bei der Behandlung der einzelnen Beschäftigungen auf die schädlichen Folgen für die Entwicklung der Kinder hingewiesen worden. Hier möge eine generelle Betrachtung Platz finden. Auf dem Arbeiterschutzkongresse in

Digitized by Google

Zürich 1897 hat Dr. F. Gehrig aus Bern ein ausgezeichnetes Referat gehalten, welches die Beurteilung der Folgen der Kinderarbeit vom Standpunkte des Arztes enthielt[1]). Diesem Referate ist folgendes entnommen:

„Untersuchen wir die Schädigungen, welchen die Kinder bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind. Unter den allgemeinen Ursachen, welche auf den kindlichen oder jugendlichen Organismus schädigend einwirken, tritt uns vor allem die Übermüdung entgegen. Jeder Körper, welcher arbeitet, hat eine gewisse Zeit der Ruhe nötig, um die durch die Muskelkontraktionen und die übrigen vitalen Vorgänge erzeugten giftigen Abfallstoffe wieder aus dem Blute schaffen zu können und um den Ersatz des verbrauchten Materials zu bewerkstelligen; wird ihm die nötige Ruhe versagt, so treten Störungen ein im Nervensystem und konsekutiv in der Verdauung und der Ernährung. Beim Kinde treten diese Störungen um so eher ein, als der kindliche Körper nicht nur für die durch die Arbeitsleistung gebrauchten Stoffe Ersatz haben muß, sondern auch neues Material braucht zum Aufbau neuer Zellen; sein Stoffwechsel ist ein intensiverer als der des erwachsenen Menschen und daher sein Ruhebedürfnis ein bedeutend größeres. Es wird sich somit beim Kinde die Übermüdung rasch geltend machen durch Hemmung des Wachstums, durch Beeinflussung der Stimmung, welche gedrückt, mürrisch, launisch wird, durch Abnahme der Intelligenz u. s. w. In letzter Linie kann die Disposition zu Psychosen entstehen und es sind gewisse Formen der geistigen Umnachtung, die sich am häufigsten bei jungen Leuten finden, nach ihrer Entstehung als Erschöpfungspsychosen bezeichnet worden. Und diese Psychosen kommen nicht nur bei geistig Überanstrengten, sondern hauptsächlich bei körperlich Übermüdeten vor. Daß gewisse körperliche Arbeiten, bei denen zugleich fortwährend und anstrengend aufgemerkt werden muß, sehr rasch zur Ermüdung des Gehirns und bei dauernder Verweigerung der nötigen Ruhe zu den geschilderten Konsequenzen führen müssen, ist evident, wenn man bedenkt, daß nach einer bald allgemein anerkannten Ansicht man nicht, wie früher vielfach geglaubt wurde, von geistigen Arbeiten sich mit körperlichen Anstrengungen erholen kann und umgekehrt,

[1]) Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 13. bis 28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich 1898. S. 36 ff.

Digitized by Google

sondern daß bei beiden Formen des Arbeitens der ganze Körper in Mitleidenschaft gezogen wird.

An speziellen Schädigungen können wir zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem die Arbeit sitzend oder stehend verrichtet wird. Im erstern Fall entstehen durch die Behinderung des Kreislaufs Stasen in den Organen des Abdomens, welche zu chronischer Obstipation, zu Hämorrhoiden, bei weiblichen Individuen zu sogenannten Unterleibskrankheiten führen; die krumme Haltung hat Skoliosen und andere Verkrümmungen der Wirbelsäule, Asymmetrie des Thorax[1]) u. s. w. im Gefolge; die Behinderung der freien, ausgiebigen Atmung kann die Entwicklung der Tuberkulose begünstigen. Aus der Überanstrengung gewisser Muskelgruppen sehen wir die funktionellen Neurosen entstehen, deren bekannteste der Schreibkrampf ist. Zu berücksichtigen ist, daß die eine oder andere dieser Affektionen durchaus nicht schon im kindlichen oder jugendlichen Alter zur Konstatierung oder zum Ausbruch gelangen muß; es wird zu vielen Leiden durch die Überanstrengung in der Jugend nur der Keim gelegt, aus welchem später die Krankheit oder das Gebrechen sich entwickelt.

Bei stehender Beschäftigung sehen wir ebenfalls Stauungen im Kreislauf entstehen: die sogenannten Krampfadern oder Varicen mit ihren Konsequenzen, den Blutungen und Beingeschwüren; das häufige Tragen schwerer Lasten kann bei jungen Leuten in Form von Herzerweiterung und Klappenfehlern seine Wirkung äußern; weniger schwerwiegend, aber doch bedenklich genug ist die Wirkung, welche wir als X-Beine, Bäckerbeine, factory legs, bezeichnen. Hieher gehören auch die Plattfüße, welche dieselbe Ursache haben und so manchen jungen Mann marschunfähig machen, ebensoviele Unterleibsbrüche etc.

Bei gewissen Beschäftigungen kann es vorkommen, daß Druck auf Nerven oder Überanstrengung einzelner Muskeln Atrophie, d. h. Schwund der betreffenden Muskeln zur Folge hat. Noch bleiben zu erwähnen übrig die Störungen im Gebiete der Sinnesorgane: die Myopie, welche durch anstrengendes Fixieren entsteht, die Schwerhörigkeit, welche in gewissen Ge-

[1]) Sieh auch: Dr. E. Roth, Regierungs- und Medizinalrat bei „Allgemeine Gewerbehygiene und Fabriksgesetzgebung“ in Weyls „Handbuch der Hygiene“, Jena 1895, VIII. Band, S. 39, und Artikel „Kinderarbeit“ im Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, herausgegeben von Dr. O. Dammer, Stuttgart, 1891, S. 414.

Digitized by Google

werben durch anhaltende, laute Geräusche erzeugt wird, ferner die Affektionen des Rückenmarkes und der peripheren Nerven, welche ihre Ursache in Schüttelbewegungen, wie z. B. bei den Schneiderinnen finden.

Mit dem Gesagten haben wir aber bloß die Folgen der übermäßigen Arbeit betrachtet, wie sie bei sonst günstigen Arbeitsverhältnissen entstehen. Zu ihnen gesellen sich alle die Schädlichkeiten, welche herrühren von den verschiedenen spezifischen Staubarten, die entweder rein mechanisch durch die Spitzen und Kanten ihrer Partikelchen oder chemisch durch die Heftigkeit ihrer Moleküle wirken."

Neben der körperlichen Schädigung der Kinder durch die Erwerbsarbeit tritt auch oft eine Gefährdung der Sittlichkeit der Kinder ein. Ich verweise auf die bereits geschilderten Zustände beim Hütewesen,[1]) auf die Verdingung der Kinder an Bauern, auf die Bedienung von Prostituierten. Daß der nächtliche Aufenthalt der Kinder in Lokalen und auf den Straßen die Sittlichkeit nicht fördert, ist leicht einzusehen. Eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Kinder liegt auch darin, daß viele, die außerhalb des Elternhauses arbeiten, einen großen Teil der verdienten Gelder unkontrolliert für ihre eigenen Zwecke verwenden.

Es wäre eine interessante Ermittlung, wollte man nachforschen, wieviele der Kinder, die in Besserungsanstalten untergebracht sind, und wieviele der erwachsenen Zwänglinge in ihrer Jugend erwerbstätig waren, d. h. bei wievielen die Erwerbstätigkeit mit ein Faktor der Verwahrlosung, eine Förderin der Entartung war. In den letzten zwei Berichten über die niederösterr. Besserungsanstalt in Eggenburg findet sich in Schlagworten das Vorleben von 258 in der Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1901 neuaufgenommenen Knaben geschildert. Man erhält da einen Einblick in das Milieu, aus welchem die entarteten Menschen hervorgehen. Leider ist nur bei jenen Knaben angegeben, daß sie erwerbstätig waren, wo eine ihrer „Taten" mit der Erwerbstätigkeit in innigem Zusammenhang steht. Da lesen wir beispielsweise bei dem Knaben „M. J.: Vorehelicher Sohn

[1]) Aus der Provinz Brandenburg wird berichtet: „Die kürzlich konfirmierten Hütemädchen geben sich zum größten Teil rückhaltslos preis." Siehe: Wittenberg und Hügstädt, „Die geschlechtlich-sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner im Deutschen Reiche." Leipzig 1895, Bd. I. Zitiert bei Janke, Kinderarbeit, Langensalza 1897.

Digitized by Google

einer Fabriksarbeiterin, entlief oft der Mutter, besuchte die Schule sehr nachlässig .... schaffte sich als neunjähriger Knabe vom Verdienste als Kegelaufsetzer[1]) eine Tabakspfeife an, rauchte häufig, zündete dabei einmal einen Heuschober an, war gegen die Mutter sehr roh .... verübte an jüngeren Schwestern unsittliche Attentate." „S. A., gänzlich verwaist, verwahrloste in Pflege polnischer Verwandter, die ihn lediglich zur Arbeit ausnützten, ihm aber weder Erziehung noch Unterricht angedeihen ließen ...., ist wegen eines Einbruchsdiebstahles vorbestraft;" „Z. G., Oberösterreicher, Sohn eines Sensenarbeiters, wurde als zwölfjähriger Knabe vom Vater zu einem Bauern in Dienst gegeben, zeigte sich sehr leichtsinnig, vertat seinen Lohn im voraus, verübte mehrfache Diebstähle und Veruntreuungen, nahm von anderen Bauern in betrügerischer Absicht Angelder, brannte seinem Dienstgeber aus Rache dafür, daß ihn dieser geschimpft hatte, das Häuschen nieder .... wurde gerichtlich mit einmonatlicher Verschließung bestraft;" .... „E. F., Oberösterreicher, unehelicher Sohn einer Bauernmagd, war bei einem Bauer in Pflege, der ihn zur Arbeit ausnützte, im übrigen aber ganz verwahrlosen ließ;" .... „D. J., 12 Jahre, mutterlos, Sohn eines Fabriksarbeiters, ... verfügte ohne Kontrolle über seinen Ministrantenlohn, hatte dadurch Gelegenheit, seiner Naschsucht zu frönen, entwendete seinem Vater verschiedene Geldbeträge, ... entwendete schließlich einem Geistlichen, dem er ministrierte, einen größeren Geldbetrag, den er im Freien vergrub und allmählich vernaschte;" .... „W. J., 11 Jahre, ehelicher Sohn eines Kutschers, war sehr häufig als Kegelaufsetzer bei Gasthausbahnen, selbst in Nachtstunden, beschäftigt, wurde durch den unkontrollierten Geldverdienst leichtsinnig;" ... „F. M., 12½ Jahre, Italiener aus Südtirol, stand seit seinem zehnten Lebensjahre bei einem italienischen Scherenschleifer in Wien als Austrägerjunge im Dienste, ohne je die Schule zu besuchen, veruntreute seinem Arbeitgeber verschiedene Werkzeuge und wurde deswegen gerichtlich mit einmonatlicher Verschließung bestraft;" .... „S. F., 12 Jahre, Sohn eines Hauers, väterlicherseits verwaist, besuchte die Schule sehr nachlässig, bot sich hingegen am Bahnhofe ankommenden Reisenden als Gepäcksträger an, verrauchte das erworbene Geld ohne Scheu ..."

Das sind amtliche Belege für die entsittlichende Wirkung

[1]) Alle Kegelaufsetzer genießen alkoholische Getränke!

Digitized by Google

der Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. Nachdem die Gefährdung der Jugend durch Heranziehung zur Arbeit erwiesen ist, muß im Interesse der Gesamtheit das Verbot der Kinderarbeit gefordert werden.

Die Zeit, wo man Interessen der Industrie geltend machte, um die Notwendigkeit der Kinderarbeit zu erweisen, ist wohl endgiltig vorüber, heute sind es die angeblichen Interessen der Familie, welche durch ein Verbot der Kinderarbeit getroffen werden und doch würde durch ein solches Verbot einzig und allein nur der Unternehmer getroffen werden, denn die Eltern der arbeitenden Kinder zwingt heute diese Mitarbeit ihre eigene Arbeitskraft billiger zu verkaufen und die Arbeitskraft des Kindes kommt schließlich nur dem Unternehmer zugute. In vielen Fällen würde das Verbot die Konkurrenz, das Angebot von Arbeitskräften verringern und die Unternehmer würden sich genötigt sehen, den Ausfall an Verdienst durch Erhöhung des Lohnes der Eltern wieder wettzumachen.

Ebensowenig wie die „gelenkigen Finger" der Kinder notwendig für die Industrie sind, ebensowenig ist die Kinderarbeit ein notwendiger Behelf der Landwirtschaft und die durch die Notlage der Bevölkerung verursachte Heranziehung der Kinder zur landwirtschaftlichen Arbeit kann ebensowenig gebilligt werden wie die durch die Not des Heimarbeiters veranlaßte. Neben den gesetzlichen Maßnahmen, auf die ich weiter unten zu sprechen komme, wäre es eine Hauptaufgabe, dem Volke den Wert der Schule, die Wichtigkeit der Bildung vor Augen zu führen. Diese Aufgabe fällt in erster Linie dem Lehrer zu, der bei diesem Beginnen durch die Behörden gefördert werden sollte. Es kann nicht bezweifelt werden, daß der Staat ein eminentes Interesse daran haben muß, die Kinder vor schädlichen Einflüssen zu schützen, ihre Entwicklung zu fördern. Ein Recht der Eltern auf Ausbeutung ihrer Kinder kann nicht anerkannt werden, denn das Kind ist heute nicht mehr wie im alten Rom eine Sache, über die der Vater frei verfügen kann. Der Staat kann heute gegen den Willen der Eltern für die geistige Ausbildung des Kindes sorgen und die Fürsorge der Gesellschaft, die sich heute der Erziehung des blinden, taubstummen, des kranken Kindes annimmt, wird schließlich auch dahin gelangen vorzusorgen, daß kein gesundes Kind der ihm gebührenden Erziehung ermangle. Ein Schritt auf diesem Wege ist die Befreiung des Kindes vom Joche der Lohnarbeit, das Verbot der Kinderarbeit.

Digitized by Google

Die sofortige Durchführung eines solchen Verbotes erscheint bei der ungeheuren Ausdehnung, welche die Kinderarbeit gewonnen hat, ausgeschlossen, wohl aber kann in planmäßiger Weise auf dieses Ziel hingearbeitet werden. Hand in Hand mit einer entsprechenden Gesetzgebung müßten Maßnahmen der verschiedensten Art getroffen werden. Ein Schema für die notwendigen Einrichtungen, die zu treffen sind, um die Lebenshaltung der Heimarbeiter zu heben und dadurch die Kinderarbeit unnötig zu machen, gibt es nicht. Eine nicht vom Wohlwollen und Mitleid inspirierte, sondern von der Bedeutung dieser Frage für die gesamte Gesellschaft erfüllte Sozialpolitik müßte hier streng individualisierend vorgehen. Eine regelmäßige Wohnungsinspektion müßte eingeführt, hier gemeinsame Werkstätten errichtet, dort dem Mangel an spezieller Ausbildung in eigenen Lehrwerkstätten abgeholfen werden, hier müßte der Zwischenhandel beseitigt, für neue Absatzgebiete Sorge getragen, dort müßte eine gemeinsame Beschaffung des Rohmateriales ermöglicht, an Stelle wenig ertragreicher Industrien neue, lohnende angesetzt werden u. s. f. Solche unter Mithilfe des Staates getroffenen Maßnahmen müßten die Forderung nach einem Verbote der Heimarbeit überflüssig machen, denn das Endresultat einer solchen Reform würde die Heimarbeit in ihrer jetzigen Form vollständig verschwinden machen.

In der Landwirtschaft kann die Steigerung des Bodenertrages durch Anwendung der modernen Hilfsmittel in Verbindung mit der richtigen Verwertung der gewonnenen Produkte, sei es durch Gewinnung von Absatzquellen, sei es durch industrielle Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft Wandel schaffen, die Anzahl der zur Bewirtschaftung des Bodens notwendigen Arbeitskräfte verringern, ihren Lohn steigern und dadurch dem Dienstbotenmangel entgegenwirken.

Die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeit der Kinder im Gastgewerbe, auf den Straßen und Plätzen, in öffentlichen Lokalitäten bei Schaustellungen, ist, wie wir aus den zahlreichen angeführten Polizeiverordnungen [1]) ersehen haben, seit mehr als 100 Jahren durchgedrungen.

Es ist wohl das Nächstliegende zu einschränkenden Verordnungen zu greifen, aber es muß der Wert ihrer Durchführung erwogen werden. Sie schützen nur eine oder einige Gruppen

[1]) Siehe Seite 150.

Digitized by Google

von Kindern. Es läßt sich mit Bestimmtheit voraussagen, daß die Folgen dieser Verordnungen sich in einer Abnahme der Anzahl der erwerbstätigen Kinder bei den untersagten Beschäftigungen zeigen werden, daß aber andererseits in anderen Erwerbszweigen sich die Kinder in größerer Anzahl werden betätigen müssen. So ist es möglich, daß sich schließlich der ganze Erfolg dieser Verordnungen in einem Anwachsen der Konkurrenz und einem Sinken des Lohnes in den geduldeten Erwerbstätigkeiten der Kinder zeigt. Wenn z. B. das Hausieren den Kindern untersagt wird, so werden die Kinder, solange die Möglichkeit irgendeines Erwerbes für sie vorhanden ist, denselben suchen. Und wenn schließlich alle Beschäftigungen der Kinder auf Straßen und Plätzen, in Gasthäusern u. s. f. verboten werden, so wird sich schließlich die durch solche Verbote entstehende Reservearmee von Arbeitern im Kindesalter in die Armee der hausindustriell tätigen Kinder einreihen. Eine Vermehrung der in der Hausindustrie arbeitenden Kinder zieht aber notwendigerweise ein weiteres Sinken der Entlohnung nach sich.

Trotz des Bewußtseins der Unzulänglichkeit dieser Mittel muß man sie doch empfehlen, weil aus den Folgen der Durchführung solcher bloß einschränkenden Bestimmungen sich die Notwendigkeit des vollständigen Verbotes ergeben wird.

Wenn im Interesse der Jugend, im Interesse des Staates gesetzliche Maßnahmen gegen die Kinderarbeit in Österreich getroffen werden sollen, so stellt sich als ein Hindernis der einheitlichen Regelung der bedauerliche Umstand entgegen, daß die Schulpflicht in einzelnen Ländern bereits mit dem 12. Jahre endet. In diesen Ländern kann nicht nur von einem Verbote der Kinderarbeit (darunter verstehen wir die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren) keine Rede sein, sondern auch einschränkende Bestimmungen sind schwer zu treffen, da die Kinder einen großen Teil der Zeit müßig gehen müßten.[1]) Es ist hier nicht der Ort, auf die Bedeutung des Unterrichtes gerade im 13. und 14. Lebensjahre hinzuweisen und dessen Notwendigkeit aus erziehlichen und volkswirtschaftlichen Gründen zu

[1]) Schönberg sagt in seinem Handbuch der politischen Ökonomie, Zweiter Band, zweiter Halbband, S. 78: „Das generelle Verbot der Kinderarbeit setzt die Ausdehnung eines obligatorischen Schulunterrichtes bis zum 14. Jahre voraus und diese Ausdehnung des obligatorischen Schulunterrichtes muß deshalb auch zur wünschenswerten Beseitigung der Kinderarbeit unbedingt gefordert werden."

Digitized by Google

betonen. Dieselben Erwägungen, die dazu geführt haben, die Fabriksarbeit vor dem 14. Lebensjahre zu verbieten, müssen auch für die oft viel schädlichere Arbeit im Elternhause geltend gemacht werden. So ist die erste und oberste Forderung zum Schutze der Jugend Österreichs die Durchführung der vollen uneingeschränkten achtjährigen Schulpflicht in allen Kronländern.

Niemals war für die Durchführung dieser Kulturforderung ein gelegenerer Zeitpunkt wie jetzt. Die Einführung der zweijährigen Dienstzeit wird den Familien erwachsene Söhne als Arbeitskräfte zuführen und gewiß für viele Familien die Mitarbeit der Kinder entbehrlich machen. Wenn eine Regierung den Mut besäße, ein Junktim zu schaffen zwischen zweijähriger Dienstpflicht und achtjähriger Schulpflicht, die doch gewiß zu den Vorbedingungen einer verkürzten Dienstpflicht gehört, die Bevölkerung selbst würde die Gesetzgebung Österreichs zwingen, diese Kulturforderung zu erfüllen.

Jedes Gesetz gegen die Kinderarbeit, das halbwegs den notwendigen Anforderungen entsprechen soll, muß aufgebaut sein auf der achtjährigen Schulpflicht. Ein Gesetz gegen die Kinderarbeit soll aber auch schließlich zum vollständigen Verschwinden dieses sozialen Übels führen. Von diesen Gesichtspunkten aus müßte ein solches Gesetz folgende Grundsätze verwirklichen:

I. Kinder unter zwölf Jahren dürfen weder im Hause der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder noch außerhalb desselben zur Hilfsarbeit in einem gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebe herangezogen werden.

II. Kinder, mit Ausnahme von Pflegekindern, Findlingen, Kostkindern, im 13. Lebensjahre dürfen noch drei Jahre, Kinder im 14. Lebensjahre noch sechs Jahre vom Tage der Kundmachung des betreffenden Gesetzes an gerechnet, mit Ausnahme von Gastwirtschaften in denjenigen Betrieben beschäftigt werden, für welche nicht einschränkende Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Hilfsarbeiter bestehen.

III. Während dieser Zeit kann die Beschäftigung der Kinder nur auf Grund eines von der politischen Behörde ausgestellten Arbeitsscheines gestattet werden, nachdem ein Amtsarzt die körperliche Eignung bestätigt und der Leiter der Schule, die das Kind besucht, seine Zustimmung auf Grund eines Konferenzbeschlusses gegeben hat. Diese Arbeitsscheine sind nur bei

Digitized by Google

nachgewiesener Notlage der Familie des Kindes und nur mit halbjähriger Giltigkeit auszustellen.

IV. Die Arbeitszeit der Kinder, die nur nach Absolvierung der ganzen täglichen Schulzeit nach einer mindestens einstündigen Pause beginnen darf, hat höchstens drei Stunden zu betragen. Kinder im 14. Lebensjahre dürfen während der Ferien bis zum Höchstausmaße von fünf Stunden beschäftigt werden. In diese Beschäftigungszeit hat aber eine mindestens einstündige Pause zu fallen.

V. Die Beschäftigung von Kindern zur Nachtzeit (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) und an Sonntagen ist ausnahmslos verboten.

Um diese Forderungen zu begründen, genügt wohl die Darstellung in vorliegender Schrift, aber weil ich weiß, daß das Gebotene von der Wirklichkeit noch weit übertroffen wird, weil mir ja eine Schilderung der Zustände in den slawischen Ländern nicht möglich war, muß ich als die nächste der zu erfüllenden Forderungen verlangen: Eine amtliche Erhebung über den Umfang der Kinderarbeit in Österreich.

Es ist zu hoffen, daß in Österreich, dessen sozialpolitische Gesetzgebung seit Jahren vollständig steril ist, das enthüllte Elend in dem unsere Jugend heranwächst, zu einer Tat anspornen wird. Sollte in Österreich, dessen Völker eifersüchtig auf ihre Rechte wachen, sollte in Österreich, wo die Politiker das nationale Bewußtsein der Völker erweckt haben und rege erhalten, kein Verständnis dafür gefunden werden, daß der Schutz der Jugend ein Stück reich sich lohnender nationaler Arbeit ist?

Wir wissen, daß es in Österreich Jahre dauert, ehe ein Gesetz zustande kommt, und deshalb muß man, das vollständige Verbot der Kinderarbeit im Auge behaltend und auf die Erfüllung dieser Forderung der Kultur und Gesittung hinarbeitend, mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen und Mittel und Wege zeigen, wie man zunächst die ärgsten Schäden der Kinderarbeit beseitigen kann. Es gilt den Ausbau des Kinderschutzes innerhalb unseres Gewerberechtes. Es ist zu fordern:

1. Das ausnahmslose Verbot der Beschäftigung von Kindern bei Bergbaubetrieben.

2. Die Bestimmung des § 94 der G. O., nach welcher 12- bis 14-jährige Kinder zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden dürfen, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist, die körperliche Entwicklung nicht

Digitized by Google

hindert und der Erfüllung der Schulpflicht nicht im Wege steht, ist dahin zu erweitern, daß auch gelegentliche gewerbliche Beschäftigung, die schädigend auf die Kinder wirkt, untersagt wird.

3. Die Bestimmung, daß die Dauer der Arbeit für diese Kinder acht Stunden täglich nicht übersteigen darf, ist dahin zu interpretieren, daß in diese Arbeitszeit der Fortbildungsunterricht der Lehrlinge zu fallen hat, und überdies ist anzustreben, daß entsprechend den Gesetzentwürfen der Regierung aus den siebziger Jahren die zulässige Arbeitsdauer auf sechs Stunden[1]) herabgesetzt werde.

4. Da das im § 95 der G.-O. festgelegte Verbot der Nachtarbeit durch die Verordnung vom 27. Mai 1885, nach der die Verwendung von Kindern zur Nachtzeit gestattet wird, durchbrochen ist, muß auf die Aufhebung dieser Verordnung gedrungen werden.

5. Der letzte Absatz des § 96 der G. O., nach welchem die Gewerbsinhaber das Verzeichnis der bei ihnen beschäftigten jugendlichen Hilfsarbeiter auf Verlangen der Gewerbsbehörde vorzulegen haben, ist dahin zu ändern, daß jeder Gewerbsinhaber verpflichtet wird, ein solches Verzeichnis vorzulegen und jede Veränderung der Gewerbsbehörde anzuzeigen.

6. Es ist ein ausnahmsloses Verbot jeder Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Feiertagen zu erlassen.

7. Ausdehnung aller die Kinder betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung auf gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe jeder Art.

8. Schaffung der zur Überwachung der Durchführung der Schutzmaßnahmen für Kinder notwendigen behördlichen Inspektion.

Während der Drucklegung des Buches hat, am 9. Dezember 1903, der Abgeordnete Dr. Ofner einen Gesetzentwurf, betreffend die Kinderarbeit, im Abgeordnetenhause eingebracht.[2]) Die Tendenz dieses Gesetzentwurfes kann man aus folgender Stelle des Motivenberichtes entnehmen: „Der Antragsteller hält alle und jede Kinderarbeit für gemeinschädlich und hat dieses im ersten Satz des § 2 ausgesprochen. Nur im Bewußtsein, daß die

[1]) Auch auf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz von 1890 wurde beschlossen, daß die effektive Arbeitszeit von Kindern unter 14 Jahren „die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreite und durch eine Pause von mindestens einer halben Stunde unterbrochen werde". (Protokoll, S. 128.)

[2]) Sten. Prot. d. Abg.-H., XVII. Sess., Beil. 1972.

Digitized by Google

Durchführung momentan nicht erreichbar ist, legt er einen Entwurf vor, welcher das unbedingte Verbot bloß bis zum 12. Jahre festhält und die Arbeit in der Zeit vom 12. bis 14. Jahre wesentlich einschränkt. Der Entwurf enthält also im Grunde nichts anderes als die Detaillierung der schon im § 94 der G. O. enthaltenen Vorschrift und ihre Erweiterung auf andere Gebiete. In seinen Einzelheiten schließt er sich an das deutsche Gesetz an, dem er insbesondere das Verzeichnis der verbotenen Gewerbe entlehnt. Doch ist der grundsätzliche Gedanke stärker hervorgehoben, die Unterschiede in der Behandlung eigener und fremder Kinder sind aufgelassen und weitere Reformen in die Wege geleitet."

Es ist wenig Hoffnung vorhanden, daß das österreichische Abgeordnetenhaus, das seit Jahren das Recht der Gesetzgebung nicht ausübt, sich der Frage des Kinderschutzes in absehbarer Zeit annehmen wird. Um so mehr ist es Pflicht aller, welche die Bedeutung dieser Frage erkannt haben, die Bevölkerung über die schädlichen Folgen der Kinderarbeit aufzuklären, alle Bestrebungen der Arbeiterschaft zur Hebung ihrer wirtschaftlichen Lage zu unterstützen. Gesetze gegen die Kinderarbeit allein genügen nicht. Wir müssen Eltern erziehen, die ihrer Aufgabe als Erzieher gewachsen sind, wir müssen aber auch dahin wirken, daß die wirtschaftliche Lage der Eltern so gehoben wird, daß sie diese Aufgabe zu erfüllen vermögen. So mündet die Bewegung gegen die Kinderarbeit in die große Bewegung der untern Klassen nach Verbesserung und Sicherung ihrer Lebensbedingungen. Wen Einsicht und Humanität zur Erkenntnis führen, daß der Schutz der Kinder zugleich Schutz unserer Volkskraft und ein Maß unserer Kultur ist, der wird daher auch auf diesem weiteren Felde unterstützend und fördernd wirken müssen.

Digitized by Google

Literatur-Nachweis.

Codex Austriacus, Sammlung österreichischer Gesetze und Verordnungen, Tom. IV. Wien 1752.

Kropatscheks Politische Gesetzsammlung 1740—1848, Wien.

Politische Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen. Wien 1844.

Reichsgesetzblatt und Landesgesetzblätter bis 1903.

Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, des Herrenhauses und der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Bukowina. 1862—1903.

Gutachten der Handels- und Gewerbekammern über die Regelung der Arbeitszeit in Fabriken. Herausgegeben auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums. Wien 1869.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Fabriken und Gewerben Niederösterreichs. Erhoben und dargestellt von der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer. Wien 1870.

Referentenentwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetz. Wien 1874.

Entwurf einer neuen Gewerbeordnung samt Einführungsgesetz und Anhängen. Wien 1877.

Gutächtliche Äußerungen über den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung. Nach Materien geordnet und herausgegeben im Auftrage des k. k. Handelsministeriums. Wien 1879.

Stenographisches Protokoll über die Verhandlungen in den Haupt- und Nebenversammlungen des VIII. allgemeinen österr. Lehrertages am 3., 4. und 5. August 1882 in Reichenberg. Herausgegeben vom Ortsausschuß in Reichenberg, redigiert von Julius Ergenzinger. Reichenberg 1882.

— über die vom 30. April bis inklusive 8. Mai 1883 im Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses stattgehabte Enquete über die Arbeitergesetzgebung. Wien 1883.

— über die im volkswirtschaftlichen Ausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltene Enquete über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau. Wien 1883.

Digitized by Google

Berichte der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit von 1884—1902. Wien.

Protokolle der internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Im amtlichen Auftrage. Leipzig 1890.

Statistik der allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 30. April 1890. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1892.

Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquete im österreichischen Abgeordnetenhaus samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Zusammengestellt von den Referenten Abgeordneten Dr. Alfred Ebenhoch und Abgeordneten Pernerstorfer. Wien 1893.

Gutächtliche Äußerungen der Handels- und Gewerbekammer in Wien über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Gewerbeordnung. Wien 1893.

Zusammenstellung der gutächtlichen Äußerungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Gewerbeordnung. Wien 1893.

Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete. Abgehalten vom 18. Dezember 1892 bis 12. Jänner 1893. Wien 1895.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquete über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. September 1896. Wien 1897.

Internationaler Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 23. bis 28. August 1897. Amtlicher Bericht des Organisationskomitees. Zürich 1898.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über die Heimarbeit in Österreich. I., II. und III. Band. Wien 1900—1901.

Die Bergwerksinspektion in Österreich. Bericht der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1899 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentlicht vom k. k. Ackerbauministerium. Achter Jahrgang 1899. Wien 1902.

Statistik der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 15. Mai 1900. Bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1903.

Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1899/1900. Bearbeitet von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1903.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900 in den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Ländern. Österr.-Statistik LXIII. Bd., 3. Heft. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1903.

Digitized by Google

Volksschulgesetze. Die Reichs- und Landesgesetze mit den einschlägigen Ministerialverordnungen und Erlässen. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. I. und II. Abteilung (Manzsche Ausgabe). Wien 1893.

Gesetzsammlung für das Volksschulwesen in Böhmen. Im Auftrage des deutschen Landeslehrervereines in Böhmen. Zusammengestellt von M. Mautner. Prag 1900.

Sammlung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe mit besonderer Rücksicht auf Wien. Nach dem neuesten Stand auf Veranlassung des Wiener Bezirksschulrates, zusammengestellt von Franz Landsteiner. Wien 1902.

Handbuch der Reichs-Landesgesetze, Verordnungen und Vorschriften über das Volksschulwesen in Mähren. Herausgegeben im Auftrage des k. k. Landesschulrates für Mähren. Brünn 1901.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 samt den Vollzugsvorschriften (Manzsche Ausgabe). Wien 1897.

Die Gewerbeordnung, herausgegeben von Dr. Franz Müller (Manzsche Ausgabe). Wien 1899.

Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst (Manzsche Ausgabe). Wien 1903.

Zaleisky, Polizeigesetze und Verordnungen. Wien 1854.

Normen für die Wiener Polizeiverwaltung. Jahrgang 1858 bis 1883. Herausgegeben von August Rauscher. Wien 1881—1885.

— Jahrgang 1884—1892. Herausgegeben von Dr. Viktor Kroph. Wien 1883—1895.

Amtsblatt der Wiener Polizei. Jahrgang 1892—1903. Wien 1892—1903.

Wiener Verkehrs- und Straßenpolizei. Wien 1903.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band LXXI. Untersuchungen über die Lage des Handwerkes in Österreich. Leipzig 1896.

— Band LXXXII. Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Österreich. Leipzig 1899.

Österreichische Monatsschrift für christliche Sozialreform, Gesellschaftswissenschaft und volkswirtschaftliche und verwandte Fragen von Frhr. C. v. Vogelsang. V. und VI. Band. Wien 1883 und 1884.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung, XVII. Jahrg.

Freie Lehrerstimme. Organ der jüngeren Lehrerschaft. Jahrgänge 1897—1903. Wien.

Der Radikale. Jahrgang 1899, 1900, Wien.

Handwörterbuch der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege. Herausgegeben von Dr. O. Dammer. Stuttgart 1891.

Digitized by Google

Adler Emanuel, Dr. Arbeiterschutzgesetzgebung in „Österreichs Wohlfahrtseinrichtungen 1848—1898“, IV. Band. Wien 1900.

Agahd Konrad, Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder. Bonn.

— Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kindlicher Arbeitskraft in Deutschland. Jena 1902.

Barth-Barthenheim, Ludwig E. Graf von, Das Ganze der österreichischen politischen Administration. I. Teil. XII. Abhandlung, Wien 1843. XIV. Abhandlung, Wien 1846.

Bráf Albin, Dr. Studien über nordböhmische Arbeiterverhältnisse. Prag 1881.

Helfert Josef Alex., Frhr. von, Die österreichische Volksschule, Geschichte, System, Statistik. I. und III. Band. Prag 1860—1861.

Herz Hugo, Dr. Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich. Leipzig und Wien 1898.

Kopetz W. G., Allgemeine österreichische Gewerbsgesetzkunde. Wien 1829.

Kraus Siegmund, Referat über „Die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder“. Pädagogisches Jahrbuch 1900. Herausgegeben von der Wiener pädagogischen Gesellschaft. Wien 1901.

Müller Franz, Dr., Der gewerbliche Arbeiterschutz und Arbeitsvertrag in Österreich in „Soziale Verwaltung in Österreich am Ende des 19. Jahrhunderts.“ I. Band, II. Heft. Wien und Leipzig 1900.

Plener E. von, Dr., Referat über die Gewerbegesetzgebung in Österreich. Schriften des Vereines für Sozialpolitik. Band XI.. Verhandlungen 1875. Leipzig 1875.

Pollitzer Johann, Dr., Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien. Wiener staatswissenschaftliche Studien. II. Band, 3. Heft. Tübingen und Leipzig 1900.

Schönberg Gustav von, Handbuch der politischen Ökonomie. II. Tübingen 1898.

Schwiedland E., Dr., Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung. Gutachten dem k. k. Handelsministerium erstattet. Wien 1899.

Steinbach Emil und Freiherr v. Call: Artikel „Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Auflage, I. Band. Jena 1898.

Stieda Wilhelm, Artikel „Jugendliche Arbeiter“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. II. Auflage, IV. Band. Jena 1900.

Waentig Heinrich, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Wien 1898.

Weyls Handbuch der Hygiene. Jena 1895.

Zenker E. V., Die Wiener Revolution von 1848 in ihren Voraussetzungen und Beziehungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 01167 5876

Digitized by Google

Digitized by Google